



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-9/0513.2-20/B 27 Bodelshausen - Nehren

Planfeststellungsbeschluss

vom

02.12.2024

für den Aus- und Neubau der B 27

zwischen Bodelshausen (L 389) und Nehren (L 394)

(betroffene Landkreise: Landkreis Tübingen, Zollernalbkreis)

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	12
I. Feststellung des Plans.....	12
II. Weitere Entscheidungen.....	12
1. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	12
2. Sonstige weitere Entscheidungen.....	13
III. Entscheidungsvorbehalt.....	16
IV. Planunterlagen	16
V. Zusagen.....	30
VI. Nebenbestimmungen.....	36
1. Lärmschutz.....	36
2. Natur- und Artenschutz.....	37
2.1 Maßnahmenblätter.....	37
2.2 Unterhaltungspflicht.....	37
2.3 Meldung für das Kompensationsverzeichnis.....	38
2.4 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde.....	38
2.5 Anpassungen infolge des M AQ 2022.....	38
3. Wasserrecht	39
3.1 Auflagen im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung (Straßenentwässerung)	39
3.2 Schutzaufgaben bei Bauarbeiten im Heilquellenschutzgebiet insbesondere bei bauzeitlichen Eingriffen ins Grundwasser des Heilquellenschutzgebiets	41
3.3 Schutzaufgaben bei Bohrungen in den Grundwasserleiter	42
3.4 Auflagen zu Gewässerausbauten	42
3.5 Schutzaufgaben bei Grundwasserentnahme/Wasserhaltung im Bereich des Einschnitts am Endelberg (Bau-km 4+900 bis Bau-km 5+700)	43
3.6 Bauzeitliche Schutzaufgaben bezüglich der Bauwerke 1, 5, 5b, 6, 7 und 14.....	44
3.7 Bauzeitliche Schutzaufgaben bezüglich der Bauwerke 4 und 8.....	45
3.8 Prüfpflichten bei Gewässerverlegungen.....	45
3.9 Geltung der Planunterlage 18.1b	45
4. Bodenschutz.....	46
5. Landwirtschaftliche Belange	47
6. Forstwirtschaftliche Belange	48
7. Belange der Leitungsträger.....	48
8. Kommunale Belange	49
9. Belange des Denkmalschutzes.....	49

B 27 Bodelshausen - Nehren

10. Kampfmittelbeseitigung	49
11. Private Belange	49
VII. Entscheidung über die Einwendungen	50
VIII. Gebührenentscheidung und Kosten des Verfahrens	50
IX. Hinweise	50
B. Begründung	51
I. Planungsgeschichte.....	51
II. Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger	51
III. Planfeststellungsverfahren.....	53
1. Ablauf	53
2. Eingegangene Äußerungen	55
3. Wesentlicher Inhalt der Äußerungen.....	56
4. Verfahrensbezogene Einwendungen	57
IV. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	59
1. Verfahrensschritte der UVP	60
2. Anforderungen an den Planfeststellungsbeschluss.....	60
3. UVP-Bezogene Einwendungen	62
V. Beschreibung des Vorhabens, Planungsgegenstand	63
1. Technische Planung	63
2. Betroffener Raum	68
3. Landschaftspflegerische Begleitplanung.....	69
4. Baukosten	70
5. Bauablauf und Bauzeit.....	71
VI. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG	71
1. Umweltauswirkungen.....	72
1.1 Schutzgut Mensch	72
1.1.1 Menschliche Gesundheit und Wohnen/Wohnumfeld	73
1.1.2 Landschaftsbezogene Erholung	74
1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	74
1.3 Fläche.....	77
1.4 Boden	79

B 27 Bodelshausen - Nehren

1.5 Wasser	80
1.5.1 Grundwasser allgemein und Wasserschutzgebiete	80
1.5.2 Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen	80
1.6 Luft, Klima.....	80
1.7 Landschaft	82
1.8 Kulturelles Erbe	82
1.9 Sonstige Sachgüter	83
1.10 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	83
2. Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden	83
3. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	85
4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft	88
5. Zusammenfassung	89
VII. Verkehrsuntersuchung	89
1. Allgemeines und Methodik.....	89
1.1 Allgemeines	89
1.2 Methodik und Prognosegrundlagen	90
1.2.1 Allgemeines	90
1.2.2 Einwendungen zur Methodik bzw. den Prognosegrundlagen	92
2. Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen	99
2.1 Nullfall.....	99
2.2 Planfall.....	100
2.3 Einwendungen zu den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung	101
2.4 Fazit zur Verkehrsuntersuchung	109
3. Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten und Streckenabschnitte.....	109
3.1 Methodik - Allgemein	109
3.2 Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage	110
3.3 Streckenabschnitte B 27 Neu.....	111
3.4 Planfreie und teilplanfreie Knotenpunkte.....	111
3.5 Einwendungen zur Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten und Streckenabschnitten	112
VIII. Planrechtfertigung	112
1. Gesetzliche Bedarfsfeststellung.....	112
2. Verkehrliche Bedeutung des Vorhabens, Nutzen für die Region.....	116
2.1 Netzfunktion der B 27	116
2.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse	117
2.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit	117
2.4 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	118

2.5 Zusammenhang mit weiteren Planungen	120
3. Zusammenfassung	120
4. Mitfahrerparkplätze (P+M-Plätze)	120
IX. Varianten	122
1. Zwangspunkte	124
2. Vorhaben, die nicht geeignet sind, die Planungsziele zu erfüllen	124
2.1 Nullvariante.....	124
2.2 Ertüchtigung der Bestandsstrecke in der Ortsdurchfahrt Offerdingen.....	124
2.2.1 Alternativer Regelquerschnitt (RQ 15,5) mit dynamischer Fahrstreifen-zuteilung mit Gegenverkehr (Richtungswechselbetrieb)	125
2.2.2 Sonstige Optimierungen der Bestandstrasse	126
2.2.3 Tempo 30 in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen	128
2.2.4 Fazit zu den dargestellten Lösungsansätzen	130
2.3 Ausbau der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.....	130
3. Darstellung der in Betracht kommenden Trassenvarianten.....	131
3.1 Variantenbündel 1: "Endelbergtrasse" - große Umfahrung von Offerdingen.....	132
3.2 Variantenbündel 2: Kleine Umfahrung von Offerdingen (Gewerbegebiet)	133
3.3 Variantenbündel 3: Tunnellösungen auf der Bestandstrasse	134
3.3.1 Doppelstocktunnel – Variante 3b	134
3.3.2 Variante 3f	136
3.3.3 Variante 3f*	137
3.4 Variantenbündel 4 – „Enge Umfahrung von Offerdingen“ – insbesondere: Variante 4a	138
4. Bewertung der Trassenvarianten.....	138
4.1 In die Abwägung eingehende Belange.....	138
4.2 (Vor-)Abwägung und Bewertung bezogen auf die Variantenbündel	139
4.2.1 Variantenbündel 1	139
4.2.2 Variantenbündel 2.....	141
4.2.2.1 Variante 2a.....	141
4.2.2.2 Variante 2b.....	144
4.2.3 Variantenbündel 3 – „Tunnellösungen auf der Bestandstrasse“	146
4.2.3.1 Variante 3b (Doppelstocktunnel)	148
4.2.3.2 Variante 3f.....	157
4.2.3.3 Variante 3f* (zweibahniger bergmännischer Tunnel)	160
4.2.3.4 Zwischenergebnis zum Variantenbündel 3	163
4.2.4 Variantenbündel 4 „Enge Umfahrung von Offerdingen“ (insbesondere: Variante 4a)	163
5. Vergleich der Varianten 1g und 4a und (Schluss-)Abwägung der Varianten	165
6. Einwendungen und Stellungnahmen zur Variantenprüfung.....	169
7. Ergebnis	174

8. Kleinräumige Varianten - Anschlussstellen	174
8.1 Anschlussstellen	175
8.1.1 Anschluss der K 6933	175
8.1.2 Anschluss der L 385 nach Mössingen und Offerdingen.....	175
8.1.3 Anschluss der L 384	175
8.2 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen bzw. Zufahrten.....	176
8.3 Einwendungen in Bezug auf kleinräumige Varianten	176
X. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	176
1. Schallschutz	176
1.1 Betriebliche Wirkungen	177
1.1.1 Grundlagen und Berechnungsverfahren.....	177
1.1.1.1 Trennungsgebot - § 50 BImSchG	177
1.1.1.2. § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV	178
1.1.1.3 § 41 Absatz 2 BImSchG i. V. m. § 42 BImSchG	180
1.1.1.4 Verkehrsprognose	180
1.1.1.5 Schalltechnische Untersuchung und Berechnungsverfahren.....	181
1.1.2 Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung	184
1.1.2.1 Direkte Auswirkungen des Neubaus.....	184
1.1.2.2 Abwägung der erforderlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen.....	185
1.1.2.3 Verbleibende Anspruchsberechtigungen auf passiven Lärmschutz	188
1.1.2.4 Gesamtlärmbetrachtung.....	189
1.1.2.5 Fernwirkung des Lärms.....	190
1.1.2.6 Ergänzende Berechnungen nach den RLS-19	191
1.1.3 Einwendungen und Stellungnahmen zum Lärmschutz	192
1.2 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen	197
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	198
2.1 Methodik und Datengrundlage.....	198
2.2 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	199
2.3 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe.....	203
2.4 Begründung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG	209
2.4 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe	210
2.4.1 Übergeordnete Aspekte zum Kompensationskonzept.....	213
2.4.2 Ausgestaltung des Maßnahmenkonzepts.....	214
2.5 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen	219
2.6 Verhältnismäßigkeit des Flächenbedarfs für die Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken	220
2.7 Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen	220
2.8 Abwägung gemäß § 15 Absatz 5 BNatSchG	221

2.9 Kompensationsverzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde	222
2.10 Einwendungen und Stellungnahmen im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft	222
.....	222
2.10.1 Höhere Naturschutzbehörde	222
2.10.2 Naturschutzverbände	224
2.10.3 Einwendungen Privater	226
2.11 Umweltschadensgesetz	233
2.12 Ergebnis	233
3. Bewertung des Vorhabens bzgl. des Netzes „Natura 2000“	233
3.1 FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“	233
3.1.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung	233
3.1.1.1 Methodik	234
3.1.1.2 Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung	236
3.1.1.3 Äußerung der Höheren Naturschutzbehörde zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	250
3.1.1.4 Auswirkungen der Deposition von Ammoniak	252
3.1.1.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung:	252
3.1.2 Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG	253
3.1.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	253
3.1.2.2 Keine zumutbaren Alternativen	260
3.1.2.3 Sicherung des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen)	270
3.1.2.4 Meldung der Maßnahmen an die EU-Kommission gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG	283
3.1.2.5 Ergebnis der Abweichungsprüfung gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG	283
3.2 Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'	284
4. Weitere Schutzgebiete und Schutzobjekte	288
4.1 Naturschutzgebiet (NSG) „Altwiesen“	288
4.2 Landschaftsschutzgebiete „Rauher Rammert“ und „Albrand“	291
4.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“	291
4.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Albrand“	294
4.3 Flächenhaftes Naturdenkmal 'Rappenhalde'	294
4.4 Gesetzlich geschützte Biotope	294
4.4.1 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG	296
4.4.2 Streuobstwiesen	301
4.4.2.1 Gemäß § 33a NatSchG geschützte Streuobstwiesenbestände	301
4.4.2.2 Sonstige Streuobstwiesenbestände	307
4.4.2.3 Einwendungen und Stellungnahmen zum Ausgleich von Streuobstbeständen	308
4.5 FFH-Lebensraumtypen	310
5. Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Habitate	311
5.1 Allgemeines	311

5.2 Methodik und Bestandserhebungen.....	313
5.3 Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG	322
5.3.1 Prüfung der Verbotstatbestände zu einzelnen Arten	322
5.3.1.1 Europäische Vogelarten	322
5.3.1.2 Fledermäuse	332
5.3.1.3 Arten weiterer Gruppen	342
5.3.2 Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG	353
5.3.2.1 Ausnahmegrund gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4	354
5.3.2.2 Ausnahmegrund gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG	356
5.3.2.3 Fehlen zumutbarer Alternativen	359
5.3.2.4 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten ...	363
5.3.3 Einwendungen und Stellungnahmen zum Artenschutz.....	368
5.3.4 Zusammenfassung	371
6. Wasserrecht	371
6.1 Straßenentwässerung.....	372
6.2 Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 WRRL.....	375
6.2.1 Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserkörper	377
6.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper	381
6.2.3 Auswirkungen von KOSTRA-DWD-2020.....	383
6.2.4 Zusammenfassung und Ergebnis.....	383
6.3 Wasserschutzgebiete	384
6.4 Grundwasserschutz (allgemein).....	386
6.4.1 Bauen im Grundwasser.....	386
6.4.2 Grundwasserentnahme/Wasserhaltung	387
6.5 Gewässerausbauten/ Verlegung von Wasserläufen.....	388
6.5.1 Hungergraben	388
6.5.2. Namenloser Graben.....	389
6.5.3 Bachsatzgraben	390
6.5.4 Ehrenbach	392
6.5.5 Ernbach (Buchbach)	393
6.6 Anlagen an und über oberirdischen Gewässern	393
6.6.1 Bauwerk 1: Unterführung für Wildtiere und Hungergraben	394
6.6.2 Bauwerk 5: Brücke im Zuge der Anschlussrampe über den Ernbach	394
6.6.3 Bauwerk 5b: Brücke über den Ernbach im Zuge eines Wirtschaftsweges	394
6.6.4 Bauwerk 6: Brücke im Zuge der Anschlussrampe über den Ernbach.....	395
6.6.5 Bauwerk 7: Brücke über den Ernbach und die L385	395
6.6.6 Bauwerk 14: Brücke über den Ehrenbach	395
6.6.7 Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	396
6.6.8 Bauwerke 4 und 8: Brücken über Tannbach und Steinlach	396
6.7 Überschwemmungsgebiete	397
6.8 Gewässerrandstreifen.....	398

6.9 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 52, Gewässer und Boden	400
6.10 Weitere Einwendungen und Stellungnahmen	401
6.11 Zusammenfassung	404
7. Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung EU 2024/1991)	404
7.1 Artikel 4 Absatz 4 der EU-Wiederherstellungsverordnung.....	404
7.2 Artikel 4 Absatz 7 der EU-Wiederherstellungsverordnung.....	406
XI. Öffentliche Belange	407
1. Raumordnerische Belange	407
2. Landwirtschaftliche Belange	409
2.1 Agrarstrukturelle Belange	409
2.2 Betriebliche Belange.....	417
2.2.1 Einwendung 1.436	417
2.2.2 Einwendung 1.441	427
2.2.3 Einwendungen 1.413 sowie 1.281	432
2.2.4 Einwendung 1.88	433
2.2.5 Einwendung 1.440	436
2.2.6 Einwendung 1.28	445
2.2.7 Einwendung 1.282	446
2.2.8 Einwendung 1.189	446
2.2.9 Einwendung 1.104	447
2.2.10 Einwendung 1.535	447
3. Umweltbelange.....	448
3.1 Luftschadstoffe	448
3.1.1 Methodik	450
3.1.2 Ergebnisse der Immissionsprognosen	451
3.1.3 Auswirkungen des HBEFA Version 4.22	452
3.1.4 Weitere Einwendungen und Stellungnahmen zum Luftschadstoffgutachten.....	453
3.1.5 Zusammenfassung	454
3.2 Boden.....	454
3.2.1 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 52, Gewässer und Boden (Höhere Bodenschutzbehörde) sowie des Landratsamts Tübingen (Untere Bodenschutzbehörde).....	456
3.2.2 Weitere Einwendungen und Stellungnahmen.....	458
3.3 Forst.....	460
3.3.1 Waldbiotope.....	461
3.3.2 Erholungswald nach Waldfunktionenkartierung.....	462
3.3.3 Waldumwandlung und Waldausgleich.....	462
3.3.3.1 Dauerhafte Waldinanspruchnahme	462
3.3.3.2 Befristete Waldumwandlung	465

3.3.4	Stellungnahmen der Unteren und Höheren Forstbehörde, der FVA, des Wildtierbeauftragten des Landratsamts Tübingen sowie Einzeleinwendungen	466
3.4	Belange des Klimaschutzes	478
3.4.1	THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus der Straße	481
3.4.2	THG Emissionen durch die Nutzung der Straße (Straßenverkehr)	481
3.4.2.1	Methodik	481
3.4.2.2	Ergebnisse der Emissionsberechnungen	484
3.4.3	Einfluss der Landnutzung auf THG-Emissionen	484
3.4.4	Bewertung der vorhabenbedingten THG-Emissionen.....	487
3.4.4.1	Mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen auf die THG-Bilanz und deren Bewertung.....	487
3.4.4.2	Abschließende Bewertung und Gegenüberstellung mit den Planungszielen	488
3.4.5	Einwendungen und Stellungnahmen zum Klimaschutz	490
3.4.6	Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale Klima	497
3.4.7	Anforderungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG).....	498
3.5	Begründete Bewertung der Umweltwirkungen (§ 25 UVPG)	499
4.	Verkehr und Verkehrssicherheit.....	502
5.	Kommunale Belange	503
5.1	Stadt Hechingen (Einwendung Nr. 1.465).....	504
5.2	Gemeinde Bodelshausen.....	505
5.3	Stadt Mössingen (Einwendung Nr. 1.366).....	505
5.4	Gemeinde Nehren (Einwendung Nr. 1.218)	508
5.5	Gemeinde Offerdingen.....	511
6.	Belange der Bahn.....	511
6.1	Deutsche Bahn AG	511
6.2	Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZVRSNA)	514
7.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	515
8.	Stadtwerke Tübingen.....	515
9.	Regionalverband Neckar-Alb	516
10.	Belange der Leitungsträger.....	516
10.1	Telekom Deutschland GmbH.....	516
10.2	Vodafone BW GmbH	516
10.3	FairNetz GmbH.....	517
10.4	Netze BW GmbH	518
10.5	terranets bw GmbH.....	520
11.	Militärische Belange.....	521
12.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	521
13.	Vermessung und Flurneuordnung.....	523
14.	Landesamt für Denkmalpflege	529
15.	Belange der Jagd	530
16.	Naturschutzverbände.....	531

XII. Einwendungen und Belange Privater	532
1. Allgemeines zu Eigentum und Pacht	532
2. Abbruch von Gebäuden.....	533
3. Dingliche Eigentumsbelastungen.....	535
4. Eigentumserwerb durch den Vorhabenträger und enteignungsrechtliche Vorwirkung... 535	
5. Würdigung der Eigentumsbeeinträchtigungen durch die Planfeststellungsbehörde und Abwägung	536
6. Entschädigung.....	537
7. Wertminderung	538
8. Weitere Einzeleinwendungen	539
8.1 Einwender Nr. 1.05.....	539
8.2 Einwenderin Nr. 1.12	540
8.3 Einwender Nr. 1.19.....	540
8.4 Einwender Nr. 1.65.....	541
8.5 Einwender Nr. 1.172.....	542
8.6 Einwender Nr. 1.315.....	543
8.7 Einwender Nr. 1.321	545
8.8 Einwenderin Nr. 1.408	545
8.9 Einwender Nr. 1.445.....	546
8.10 Einwender Nr. 1.477	546
8.11 Einwender Nr. 1.528	546
XIII. Gesamtabwägung und Ergebnis.....	546
C. Gebühren- und Kostenentscheidung	551
D. Rechtsbehelfsbelehrung	552
E. Hinweise	552
F. Weitere Hinweise.....	553
Anlagen	554

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Der Plan für den Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren wird, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), §§ 73 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere auch den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen – einschließlich der Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotoptypen –, die gebietsschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für das FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ und die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen. Die Planfeststellung umfasst darüber hinaus unter anderem die Maßnahmen zum aktiven und passiven Lärmschutz, die Anbindung an das vorhandene Straßennetz – insbesondere den Anschluss der K 6933, der L 385 und der L 384 –, die Wiederherstellung des durch die Planung unterbrochenen Wegenetzes sowie den Bau von Entwässerungsanlagen.

Festgestellt wird des Weiteren die Anlage eines Mitfahrerparkplatzes im Bereich von Bau-km 3+600. Der vom Vorhabenträger ebenfalls beantragte Mitfahrerparkplatz im Bereich von Bau-km 5+000 ist nicht mehr Bestandteil der Planunterlagen, insoweit wird der Antrag des Vorhabenträgers abgelehnt.

II. Weitere Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Fließgewässer Steinlach sowie den Tannbach erteilt.

1.2 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 49 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 WHG, § 43 Absatz 2 Satz 2 WG, §§ 8 ff. WHG für Bohrungen in den Grundwasserleiter – auch im Heilquellenschutzgebiet – erteilt.

1.3 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG zur dauerhaften Grundwasserableitung im Bereich des Endelbergs (Bau-km 4+900 bis 5+700) erteilt.

1.4 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 36 Absatz 1 Satz 3 WHG, § 28 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 WG, §§ 8 ff. WHG für die Errichtung der Bauwerke 1, 5, 5b, 6, 7 und 14 als Anlagen an oberirdischen Gewässern erteilt.

2. Sonstige weitere Entscheidungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst folgende Entscheidungen:

2.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Zulassung einer Ausnahme vom FFH-Gebietsschutz gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG wegen erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Habitaten der Arten Gelbbauchunke und Großes Mausohr sowie Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ inklusive der charakteristischen Art Wanstschrecke erteilt.

2.2 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 NatSchG i. V. m. § 67 Absatz 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten in § 4 Absatz 1, Absatz 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Altwiesen“ vom 22. Januar 1997 (GBl. v. 19.03.1997, S. 95) erteilt.

2.3 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird vorsorglich die Erlaubnis nach § 5 Absatz 3 und Absatz 4 der Verordnung des Landratsamts Tübingen als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“ vom 01.10.1982 wegen Handlungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 und 14 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

2.4 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden gemäß § 33 Absatz 3 Satz 2 NatSchG i. V. m. § 30 Absatz 3 BNatSchG Ausnahmen für Handlungen, die zu einer Zerstörung von durch § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 33 Absatz 1 Satz 1 NatSchG geschützten Biotoptypen führen, erteilt. Dies betrifft die folgenden Biotoptypen:

- Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen
- Sumpfseggen-Ried
- Mesophytische Saumvegetation
- Gewässerbegleitende Hochstaudenflur
- Feldgehölz
- Feldhecke mittlerer Standorte
- Gebüsch mittlerer Standorte
- Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
- Buchenreiche Wälder / Eichen- und Hainbuchen-Eichen-Wälder
- Magere Flachland-Mähwiese

2.5 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Genehmigung gemäß § 33a Absatz 2 Satz 1 NatSchG zur Umwandlung von Streuobstbeständen (anlagebedingt: 1,17 ha; baubedingt 0,23 ha) in eine andere Nutzungsart erteilt. Der erforderliche Ausgleich ist eine Vegetationsperiode vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen.

2.6 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden zudem Ausnahmen gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG nach näherer Maßgabe der Planunterlagen für die folgenden Arten zugelassen:

- für die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) aufgrund von erheblicher Störung von lokalen Populationen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG),
- für die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) aufgrund von Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG), erheblicher Störung lokaler Populationen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG),
- für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) aufgrund von Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG), erheblicher Störung lokaler Populationen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG),
- für die **Dicke Trespe** (*Bromus grossus*) – im Falle des Wiederauftretens der Art im Untersuchungsraum – aufgrund von Zerstörung oder Beschädigung von Pflanzen und ihrer Entwicklungsformen oder von Pflanzenstandorten (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG).

2.7 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger eine Ausbringungsgenehmigung gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG für die Umsiedlung von Exemplaren der Art Zauneidechse im Zusammenhang mit den vorgesehenen FCS-Maßnahmen erteilt.

2.8 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen für die Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten Befreiungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG erteilt von den Verboten des § 3 Absatz 1 Nummer 19 und 20 der Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen vom 18. Januar 1990 zum Schutz der durch Verfügung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg – Hohenzollern vom 08.06.1960 und des Regierungspräsidiums Tübingen vom 02.01.1994 gemäß § 39 Wassergesetz für Baden-

B 27 Bodelshausen - Nehren

Württemberg als Heilquellen staatlich anerkannten Schwefelquellen „Quelle im Hungergraben“ „Butzenbadquelle“ „Butzenbadquelle-Tiefbohrung“ des Schwefelbades Bad Sebastiansweiler GmbH.

2.9 Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden auch die Verlegung des Hungergrabens bei Bau-km 0+440, die Verlegung des Bachsatzgrabens bei Bau-km 4+440 sowie die Verlegung des Ehrenbachs bei Bau-km 6+250 als notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG erfasst.

2.10 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird vorsorglich die Befreiung vom Verbot des Bauens im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG i. V. m § 29 Absatz 3 Nummer 2 WG i. V. m. § 38 Absatz 5 Satz 1 WHG für die Bauwerke 1, 5, 5b, 6, 7, 14, 4 und 8 bezüglich der Gewässer Hungergraben, Ernbach, Ehrenbach, Tannbach sowie Steinlach erteilt.

2.11 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 30a Absatz 5 Satz 1 LWaldG eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 30a Absatz 3 Satz 1 LWaldG der Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald erteilt.

2.12 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 LWaldG die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von etwa 3,43 ha Wald erteilt. Die Frist gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 LWaldG wird auf 15 Jahre ab Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung festgesetzt. Die zeitlichen Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern bleiben unberührt.

2.13 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 LLG die Genehmigung zur Aufforstung der für den Ausgleich der dauerhaften Waldumwandlung benötigten Flächen erteilt.

2.14 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 LLG gestattet, dass Grundstücke, für die eine Aufforstung über Sukzession vorgesehen ist, dem natürlichen Bewuchs überlassen werden können.

2.15 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 11 Absatz 1 LWaldG die befristete Umwandlung von 0,69 ha Waldfläche genehmigt. Die Frist gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 LWaldG wird auf zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten festgesetzt.

2.16 Mit dieser Entscheidung wird, soweit das abgegangene Bad in Bad Sebastiansweiler durch das beantragte Vorhaben betroffen ist, die Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG wegen einer Zerstörung bzw. Beseitigung oder einer Entfernung aus der Umgebung in Bezug auf das abgegangene Bad in Bad Sebastiansweiler erteilt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

2.17 Für die in Anlage 2 dieses Beschlusses aufgeführten Gebäude wird nach Maßgabe der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) i. V. m. den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) dem Grunde nach ein Anspruch auf Kostenerstattung für passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

2.18 Als notwendige Folgemaßnahme enthält die Planfeststellung die Versetzung des Mastes Nr. 14 der 110-kV-Leitung Nehren – Engstlatt, LA 0701.

III. Entscheidungsvorbehalt

Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Bauarbeiten einen detaillierten Bauablaufplan zu erarbeiten, der Aussagen über die vorgenommenen Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf Baulärm sowie ein Minderungskonzept enthält und eine Überwachung der vorgeschlagenen Maßnahmen sicherstellt. Auf der Grundlage dieses Bauablaufplans hat der Vorhabenträger für kritische Bereiche (Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung) ein Fachgutachten zu den bauzeitlichen Lärmauswirkungen, das auch Maßnahmen zur Minderung des Baulärms enthält, erstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind vor Baubeginn bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen, damit diese geprüft und genehmigt werden können. Insoweit wird die Entscheidung vorbehalten.

IV. Planunterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegen folgende vom Vorhabenträger gefertigte Planunterlagen zugrunde. Die Daten beziehen sich auf die letztmalige Aktualisierung.

Die während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Auslage geänderten Pläne sind kursiv hervorgehoben.

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Datum
Ordner 1			
0	Übersicht der Planänderungen		16.04.2024
1a	Erläuterungsbericht mit Anhang I und II		06.03.2023
2	Übersichtskarte		13.12.2019
2 Blatt Nr. 1	Übersichtskarte	1:100.000	13.12.2019

B 27 Bodelshausen - Nehren

3a	Übersichtslageplan		07.03.2022
3.1 Blatt Nr. 1	Übersichtslageplan Planungsfall 0	1:10.000	13.12.2019
3.1 Blatt Nr. 2a	Übersichtslageplan alle Varianten	1:10.000	07.03.2022
3.1 Blatt Nr. 3a	Übersichtslageplan näher betrachtete Varianten	1:10.000	07.03.2022
3.1 Blatt Nr. 4a	Übersichtslageplan gewählte Linie	1:10.000	02.03.2022
3.2 Blatt Nr. 1a	Übersichtslageplan	1:2.500	02.03.2022
3.2 Blatt Nr. 2a	Übersichtslageplan	1:2.500	02.03.2022
3.2 Blatt Nr. 3	Übersichtslageplan	1:2.500	13.12.2019
4a	Übersichtshöhenplan		02.03.2022
4.1 Blatt Nr. 1	Übersichtshöhenplan Bau-km 0-100.000 – 6+940,000	1:10.000/1.000	13.12.2019
4.2 Blatt Nr. 1a	Übersichtshöhenplan Bau-km 0-100,000 – 2+450,000	1:2.500/250	02.03.2022
4.2 Blatt Nr. 2	Übersichtshöhenplan Bau-km 2+300,000 – 4+900,000	1:2.500/250	13.12.2019
4.2 Blatt Nr. 3	Übersichtshöhenplan Bau-km 4+800,000 – 6+940,000	1:2.500/250	13.12.2019
Ordner 2			
5a	Lageplan		02.03.2022
5 Blatt Nr. 1a	Lageplan	1:1.000	02.03.2022
5 Blatt Nr. 2a	Lageplan	1:1.000	02.03.2022
5 Blatt Nr. 3a	Lageplan	1:1.000	02.03.2022
5 Blatt Nr. 4a	Lageplan	1:1.000	02.03.2022
5 Blatt Nr. 5	Lageplan	1:1.000	13.12.2019
5 Blatt Nr. 6a	Lageplan	1:1.000	02.03.2022
5 Blatt Nr. 7a	Lageplan	1:1.000	02.03.2022
5 Blatt Nr. 8	Lageplan	1:1.000	13.12.2019
5 Blatt Nr. 9	Lageplan	1:1.000	13.12.2019
5 Blatt Nr. 10	Lageplan	1:1.000	13.12.2019
5 Blatt Nr. 11	Lageplan	1:1.000	13.12.2019
5 Blatt Nr. 12	Lageplan	1:1.000	13.12.2019
Ordner 3			

B 27 Bodelshausen - Nehren

6a	Höhenplan (Teil 1)		
6.1.1a	Höhenpläne der linken Richtungsfahrbahn		02.03.2022
6.1.1 Blatt Nr. 2a	Höhenplan li. Rifa Bau-km 0-100,000 – 0+850,000	1:1.000/100	02.03.2022
6.1.1 Blatt Nr. 3a	Höhenplan li. Rifa Bau-km 0+850,000 – 1+600,000	1:1.000/100	02.03.2022
6.1.1 Blatt Nr. 4a	Höhenplan li. Rifa Bau-km 1+600,000 – 2+420,000	1:1.000/100	02.03.2022
6.1.1 Blatt Nr. 5	Höhenplan li. Rifa Bau-km 2+420,000 – 3+290,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.1 Blatt Nr. 6	Höhenplan li. Rifa Bau-km 3+290,000 – 3+830,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.1 Blatt Nr. 7	Höhenplan li. Rifa Bau-km 3+830,000 – 4+660,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.1 Blatt Nr. 8	Höhenplan li. Rifa Bau-km 4+660,000 – 5+215,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.1 Blatt Nr. 9	Höhenplan li. Rifa Bau-km 5+215,000 – 6+070,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.1 Blatt Nr. 10	Höhenplan li. Rifa Bau-km 6+070,000 – 6+940,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.2a	Höhenpläne der rechten Richtungsfahrbahn		
6.1.2 Blatt Nr. 2a	Höhenplan re. Rifa Bau-km 0-100,000 – 0+850,000	1:1.000/100	02.03.2022
6.1.2 Blatt Nr. 3a	Höhenplan re. Rifa Bau-km 0+850,000 – 1+600,000	1:1.000/100	02.03.2022
6.1.2 Blatt Nr. 4a	Höhenplan re. Rifa Bau-km 1+600,000 – 2+420,000	1:1.000/100	02.03.2022
6.1.2 Blatt Nr. 5	Höhenplan re. Rifa Bau-km 2+420,000 – 3+290,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.2 Blatt Nr. 6	Höhenplan re. Rifa Bau-km 3+290,000 – 3+830,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.2 Blatt Nr. 7	Höhenplan re. Rifa Bau-km 3+830,000 – 4+660,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.2 Blatt Nr. 8	Höhenplan re. Rifa Bau-km 4+660,000 – 5+215,000	1:1.000/100	13.12.2019

B 27 Bodelshausen - Nehren

6.1.2 Blatt Nr. 9	Höhenplan re. Rifa Bau-km 5+215,000 – 6+070,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.1.2 Blatt Nr. 10	Höhenplan re. Rifa Bau-km 6+070,000 – 6+940,000	1:1.000/100	13.12.2019
Ordner 4			
6a	Höhenplan (Teil 2)		
6.2	Höhenplan der Anschlüsse an die B 27		13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 1.1	Höhenplan – Achse 2500 Einfahrt PWC-Anlage Ost Bau-km 0+203,867 – 0+310,000 -ungültig-	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 1.2	Höhenplan – Achse 2510 Ausfahrt PWC-Anlage Ost Bau-km 0+220,000 – 0+333,801 -ungültig-	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 2.1	Höhenplan – Achse 2600 Einfahrt PWC-Anlage West Bau-km 0+000,000 – 0+105,000 -ungültig-	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 2.2	Höhenplan – Achse 2610 Ausfahrt PWC-Anlage West Bau-km 0+242,000 – 0+336,503 -ungültig-	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 3	Höhenplan – Achse 350 Rampe West K 6933 Bau-km 0+000,020 – 0+233,988	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 4	Höhenplan – Achse 360 Rampe Ost K 6933 Bau-km 0+000,000 – 0+225,483	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 5.0	Höhenplan – Achse 4200 Rampe West L 385 Bau-km 0+065,960 – 0+260,911	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 5.1	Höhenplan – Achse 421 Ausfahrt Rampe West L 385 Bau-km 0+224,190 – 0+331,448	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 5.2	Höhenplan – Achse 422 Einfahrt Rampe West L 385 Bau-km 0+000,000 – 0+089,600	1:1.000/100	13.12.2019

B 27 Bodelshausen - Nehren

6.2 Blatt Nr. 6.0	Höhenplan – Achse 4400 Rampe Ost L 385 Bau-km 0+058,250 – 0+393,730	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 6.1	Höhenplan – Achse 441 Ausfahrt Rampe Ost L 385 Bau-km 0+204,440 – 0+370,492	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 6.2	Höhenplan – Achse 442 Einfahrt Rampe Ost L 385 Bau-km 0-014,280 – 0+093,449	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 7.0	Höhenplan – Achse 600 AS L 384 Bau-km 0+066,925 – 0+850,510	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 7.1	Höhenplan – Achse 621 Ausfahrt Rampe West AS L 384 Bau-km 0+210,690 – 0+360,285	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 7.2	Höhenplan – Achse 622 Einfahrt Rampe West AS L 384 Bau-km 0+000,000 – 0+117,148	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 8	Höhenplan – Achse 611 Rampe Südost AS L 384 Bau-km 0+000,000 – 0+255,351	1:1.000/100	13.12.2019
6.2 Blatt Nr. 9	Höhenplan – Achse 612 Rampe Nordost AS L 384 Bau-km 0-003,000 – 0+168,590	1:1.000/100	13.12.2019
6.3a	Höhenpläne sonstiger Nebenstraßen		02.03.2022
6.3 Blatt Nr. 1	Höhenplan – Achse 300 K 6933 Bau-km 0-007,000 – 0+472,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 2.1	Höhenplan – Achse 700 Verlegung B 27 alt Bau-km 0-035,000 – 0+810,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 2.2	Höhenplan – Achse 700 AS B 27 alt an L 385 neu Bau-km 1+181,000 – 1+335,900	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 3	Höhenplan – Achse 4000 Einmündung L 385 / B 27 alt Bau-km 0+000,000 – 0+224,356	1:1.000/100	13.12.2019

B 27 Bodelshausen - Nehren

6.3 Blatt Nr. 4	Höhenplan – Achse 500 OV Offerdingen – Mössingen Bau-km 0+000,000 – 0+321,512	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 5	Höhenplan – Achse 530 WW am Bachsatzgraben Bau-km 0-004,000 – 0+394,276	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 6	Höhenplan – Achse 630 L 384 nach Reutlingen Bau-km 0+025,000 – 0+202,616	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 7	Höhenplan – Achse 560 WW Offerdingen – Nehren Bau-km 0+000,000 – 0+375,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 8.1	Höhenplan – Achse 510 OV Dußlingen – Offerdingen Bau-km 0+000,000 – 0+590,000	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 8.2	Höhenplan – Achse 510 OV Dußlingen – Offerdingen Bau-km 0+590,000 – 1+189,540	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 9a	Höhenplan – Achse 720 Wohnweg Bad Sebastiansweiler Bau-km 0+272,500 – 0+513,000	1:1.000/100	02.03.2022
6.3 Blatt Nr. 10	Höhenplan – Achse 400 Zufahrt NW – KVP L 385 West Bau-km 0-010,000 – 0+052,291	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 11	Höhenplan – Achse 430 Zufahrt NO – KVP L 385 West Bau-km 0-007,000 – 0+045,417	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 12	Höhenplan – Achse 4410 Zufahrt Ost – KVP L 385 Ost Bau-km 0+0,13,000 – 0+111,480	1:1.000/100	13.12.2019
6.3 Blatt Nr. 13	Höhenplan – Achse 511 WW unter BW 14 Bau-km 0+000,000 – 0+114,500	1:500/50	13.12.2019
Ordner 5			
8a	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen		02.03.2022
8 Blatt Nr. 2a	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	02.03.2022

B 27 Bodelshausen - Nehren

8 Blatt Nr. 3a	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	02.03.2022
8 Blatt Nr. 4a	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	02.03.2022
8 Blatt Nr. 5a	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	02.03.2022
8 Blatt Nr. 6a	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	02.03.2022
8 Blatt Nr. 7a	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	02.03.2022
8 Blatt Nr. 8	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	13.12.2019
8 Blatt Nr. 9	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	13.12.2019
8 Blatt Nr. 10a	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	02.03.2022
8 Blatt Nr. 11a	Entwässerungs- und Leitungspläne	1:1.000	02.03.2022
Ordner 6			
9a	Landschaftspflegerische Maßnahmen (Teil 1)		
9.1a	Maßnahmenübersichtsplan		12.12.2022
9.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenübersichtsplan	1:5.000	12.12.2022
9.2a	Maßnahmenpläne		12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 3a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 4a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 5a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 6a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 7a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 8a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 9a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022

B 27 Bodelshausen - Nehren

9.2 Blatt Nr. 10a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 11a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 12a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 13a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 14a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 15a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 16a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
9.2 Blatt Nr. 17	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:1.000	12.12.2022
Ordner 7			
9a	Landschaftspflegerische Maßnahmen (Teil2)		
9.3a	<i>Maßnahmenblätter</i>		12.12.2022, ergänzt: 20.06.2024
9.4a	Vergleichende Gegenüberstellung		12.12.2022
Ordner 8			
10a	Grunderwerb		
10.1a	Grunderwerbsplan		05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 0a	Übersichtslageplan Grunderwerb	1:10.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 1	Grunderwerbsplan	1:1.000	13.12.2019
10.1 Blatt Nr. 2a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 3a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 4a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 5a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 6a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022

B 27 Bodelshausen - Nehren

10.1 Blatt Nr. 7a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 8a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 9	Grunderwerbsplan	1:1.000	13.12.2019
10.1 Blatt Nr. 10a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 11a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 13	Grunderwerbsplan	1:1.000	13.12.2019
10.1 Blatt Nr. 14a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 15a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 16a	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.1 Blatt Nr. 17	Grunderwerbsplan	1:1.000	05.12.2022
10.2a	Grunderwerbsverzeichnis		05.12.2022
Ordner 9			
11a	Regelungsverzeichnis		02.03.2022
12	Umstufungskonzeption		30.09.2019
12 Blatt Nr. 1	Umstufungskonzeption	1:25.000	30.09.2019
14	Straßenquerschnitt		
14.1	Ermittlung der Belastungsklassen		13.12.2019
14.2	Regelquerschnitt		13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 1	Straßenquerschnitt B 27 neu RQ 28 (SQ 30)	1:50/1:100	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 2	Straßenquerschnitt B 27 neu RQ 28 (SQ 30) innerhalb WSG/QSG III	1:50	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 3	Straßenquerschnitt RQ 11	1:50	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 4	Straßenquerschnitt RQ 9 (SQ 9.5)	1:50	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 5	Straßenquerschnitt Q 4 Rampe	1:50	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 6	Straßenquerschnitt Q 1 außerhalb QSG/WSG III	1:50	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 7	Straßenquerschnitt Q 1 innerhalb QSG/WSG III	1:50	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 8	Straßenquerschnitt WW von Offendingen zum Nordring / Mössingen	1:50	13.12.2019

B 27 Bodelshausen - Nehren

14.2 Blatt Nr. 9	Straßenquerschnitt Details innerhalb WSG/QSG III	1:25	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 10	Straßenquerschnitt Details außerhalb QSG/WSG III	1:25	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 11	Straßenquerschnitt Kreisel L 384 und L 385	1:50	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 12	Straßenquerschnitt Einschnitt am Endelberg	1:50	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 13	Straßenquerschnitte Rastanlagen und P&M	unmaßstäblich	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 14	Details Lärm-/Irritationsschutz- und Stützwände innerhalb QSG/WSG III	1:50	13.12.2019
14.2 Blatt Nr. 15	Details Lärm-/Irritationsschutz- und Stützwände außerhalb QSG/WSG III	1:50	13.12.2019
16	Mastversetzung Netze BW		29.09.2021
16.1	Übersichtsplan	1:25.000	27.05.2021
16.2.1	Lageplan Verschiebung Mast 14	1:2.500	18.05.2021
16.2.2	Lageplan Verschiebung Mast 14	1:2.500	18.05.2021
16.3	Längenprofilplan	1:2.500/500	29.09.2021
16.4	Mastverzeichnis		27.09.2021
16.5	Maststandortskizze 0701/014	1:150	27.07.2021
Ordner 10			
17a	Immissionstechnische Untersuchungen		
17.1a	Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV		14.03.2022
17.1a Blatt Nr. 1	Planfall 2035 (Beurt. n. 16. BImSchV) Isophonen tags in 2 m über Gelände	1:5.000	14.03.2022
17.1a Blatt Nr. 2	Planfall 2035 (Beurt. n. 16. BImSchV) Isophonen nachts in 2 m über Gelände	1:5.000	14.03.2022

B 27 Bodelshausen - Nehren

17.2a	Schalltechnische Untersuchungen für die naturschutzfachliche Beurteilung und die schalltechnischen Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete		14.03.2022
17.2a Blatt Nr. 1	Nullfall 2035 (Gesamtnetz) Isophonen tags in 2 m über Gelände	1:5.000	14.03.2022
17.2a Blatt Nr. 2	Nullfall 2035 (Gesamtnetz) Isophonen tags in 10 m über Gelände	1:5.000	14.03.2022
17.2a Blatt Nr. 3	Planfall 2035 (Gesamtnetz) Isophonen tags im 2 m über Gelände	1:5.000	14.03.2022
17.2a Blatt Nr. 4	Planfall 2035 (Gesamtnetz) Isophonen tags in 10 m über Gelände	1:5.000	14.03.2022
17.2a Blatt Nr. 5	Planfall +- Nullfall (Gesamtnetz 2035) Differenzpegel tags in 2 m über Geländer	1:5.000	14.03.2022
17.2a Blatt Nr. 6	Planfall +- Nullfall (Gesamtnetz 2035) Differenzpegel tags in 10 m über Gelände	1:5.000	14.03.2022
17.3a	Luftschadstoffgutachten für das Planfeststellungsverfahren, Fortschreibung 2022 einschließlich der Anhänge A, B und C		19.01.2022
	Einfluss des HBEFA 4.22		07.03.2022
	Stickstoffeintrag in FFH unter Berücksichtigung des HBEFA 4.22		15.03.2022
17.4a	Fachbeitrag Klima einschließlich der Anlagen 1, 2, 3 (mit Plänen und Anhang) und 4		01.03.2024
Ordner 11			
18.1a	Straßenentwässerung mit Detailplänen RKB (einschließlich Anlagen) -modifiziert durch Planunterlage 18.1b-		17.01.2022

B 27 Bodelshausen - Nehren

18.1 Blatt Nr. 1	Detailplan RKB 1 -modifiziert durch Planunterlage 18.1b-	1:100/1:500	13.12.2019
18.1 Blatt Nr. 2	Detailplan RKB 2 -modifiziert durch Planunterlage 18.1b-	1:100/1:500	13.12.2019
18.1 Blatt Nr. 3	Detailplan RKB 3 -modifiziert durch Planunterlage 18.1b-	1:100/1:500	13.12.2019
18.1b	Straßenentwässerung gemäß REwS (2021) einschließlich der Anhänge 1, 2, 3, 4, 5 und 6		12.12.2022
18.2a	Verlegung von Wasserläufen einschließlich Anlagen 1-24		17.01.2022
18.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		27.09.2022
Ordner 12			
19a	Umweltfachliche Untersuchungen (Teil 1)		
19.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich der Anhänge A.1, A.2, A.3 (bestehend aus den Karten 0 bis 7) und A.4		12.12.2022
Ordner 13			
19a	Umweltfachliche Untersuchungen (Teil 2)		
19.2a	Bestandsübersichtsplan		12.12.2022
19.2.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands-Übersichtsplan	1:5.000	12.12.2022
19.2.2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands-Übersichtsplan Biotoptypen und Nutzungen	1:5.000	12.12.2022
19.3a	Bestands- und Konfliktpläne		12.12.2022

B 27 Bodelshausen - Nehren

19.3.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan	1:5.000	12.12.2022
19.3.2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan/ Besonderer Artenschutz	1:5.000	12.12.2022
19.4.1	Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz (Fauna) und zu FFH-Anhang I Lebensraumtypen (2011) einschließlich der Anhänge 8.1 bis 8.8		13.12.2019
19.4.2a	Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz (2022) einschließlich der Anhänge 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4		12.12.2022
19.4.2.1	Magere Flachland Mähwiesen und geschützte Biotope – Ergänzung der Unterlage 19.4.2a Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz (2019)		08.11.2021
Ordner 14			
19a	Umweltfachliche Untersuchungen (Teil 3)		
19.5.1a	Artenschutzfachlicher Beitrag (2022) mit Anhang		12.12.2022
19.5.2a	Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG		12.12.2022
19.6.1a	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ mit den Anhängen 1, 2 (mit		12.12.2022

B 27 Bodelshausen - Nehren

	Unteranhängen 2.1, 2,2, 2.3, 2.4), 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6		
19.6.2a	Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mös- singen und Reutlingen“ mit den Anhängen 1, 2, 3, 4.1 und 4.2		12.12.2022
19.7a	Natura 2000-Verträglichkeitsprü- fung Vogelschutzgebiet Nr. 7820- 441 „Südwestalb und Oberes Do- nautal“ mit Anhängen 1 und 2 (Karten 1.1, 1.2, 2, und 3)		12.12.2022
19.8b	UVP-Bericht mit Anhängen 1, 2, 3 und 4 (mit Unteranhängen 7.1 und 7.2)		16.04.2024
Ordner 15			
20a	Geotechnische Untersuchungen (Teil 1)		
20.1	Geotechnisches Gutachten mit den Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 8 sowie Anhang 1, 2, 3, und 4		28.03.2011
20.2a	Geologisch-hydrogeologisches Gutachten mit Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis		15.09.2022
Ordner 16			
20a	Geotechnische Untersuchungen (Teil 2)		
20.3a	Bodenkundlicher Bericht mit An- lagen gemäß Anlagenverzeich- nis		21.01.2022

B 27 Bodelshausen - Nehren

Ordner 17			
21	Lage- und Höhenplan Varianten		
21.1	Lageplan Varianten		13.12.2019
21.1 Blatt Nr. 1	Lageplan Variante 2a	1:5.000	13.12.2019
21.1 Blatt Nr. 2	Lageplan Variante 2b	1:5.000	13.12.2019
21.1 Blatt Nr. 3	Lageplan Variante 3b	1:5.000	13.12.2019
21.1 Blatt Nr. 4	Lageplan Variante 3f	1:5.000	13.12.2019
21.1 Blatt Nr. 5	Lageplan Variante 4a	1:5.000	13.12.2019
21.2	Höhenplan Varianten		13.12.2019
21.2 Blatt Nr. 1	Höhenplan Variante 2a	1:5.000/ 500	13.12.2019
21.2 Blatt Nr. 2	Höhenplan Variante 2b	1:5.000/ 500	13.12.2019
21.2 Blatt Nr. 3	Höhenplan Variante 3b	1:5.000/ 500	13.12.2019
21.2 Blatt Nr. 4	Höhenplan Variante 3f	1:5.000/ 500	13.12.2019
21.2 Blatt Nr. 5	Höhenplan Variante 4a	1:5.000/ 500	13.12.2019
21.3	Bestands- und Konfliktplan Leitungen Varianten		13.12.2019
21.3 Blatt Nr. 1	Bestands- und Konfliktplan Leitungen Varianten	1:5.000	13.12.2019
22a	Verkehrsuntersuchung B 27, Bodelshausen (L 389) – Nehren (L 394) Prognosehorizont 2035 einschließlich Plänen gemäß Planverzeichnis und den Anhängen A 1.1 bis A 10.8		12.2021

V. Zusagen

Die folgenden vom Vorhabenträger im Verfahren gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind einzuhalten:

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die Hinweise der Deutschen Bahn AG aus den Stellungnahmen vom 30.03.2021 und vom 26.05.2023 zu beachten. Er sagt zu, die Deutsche Bahn AG am weiteren Verfahren zu beteiligen. Er sagt darüber hinaus zu, die Deutsche Bahn AG bei Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie frühzeitig zu beteiligen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

2. Der Vorhabenträger sagt zu, dem Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ein digitales Geländemodell (Laserscandaten bzw. die vorliegenden Daten des Vorhabenträgers) zu übersenden und den Zweckverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am weiteren Verfahren zu beteiligen.

4. Der Vorhabenträger sagt zu, den Regionalverband Neckar-Alb am weiteren Verfahren zu beteiligen.

5. Der Vorhabenträger sagt zu, die Telekom Deutschland GmbH frühzeitig zu informieren, sollte sich im Zuge der Ausführungsplanung herausstellen, dass deren Leitungen betroffen bzw. zu ändern sind.

6. Der Vorhabenträger sagt zu, die Kabelschutzanweisung der Vodafone BW GmbH zu beachten. Er sagt darüber hinaus zu, die Vodafone BW GmbH frühzeitig zu kontaktieren, sollte im Zuge der Ausführungsplanung festgestellt werden, dass Leitungen der Vodafone BW GmbH zu ändern sind.

7. Der Vorhabenträger sagt zu, die FairNetz GmbH frühzeitig zu kontaktieren, sollte sich im Zuge der Ausführungsplanung herausstellen, dass Leitungen der FairNetz GmbH zu ändern sind. Er sagt zu, die Information „Wichtige Hinweise zum Bestandsschutz“ zu beachten. Er sagt zu, die Umlegung der betroffenen Erdgastransportleitung in der warmen Jahreszeit (Mai bis September) vorzunehmen und die erforderlichen Arbeiten rechtzeitig detailliert abzustimmen. Der Vorhabenträger sagt darüber hinaus zu, dass die Erdgasversorgung der Gemeinde Offendingen und der Klinik Bad Sebastiansweiler während der gesamten Dauer des Baus aufrechterhalten bleibt und die FairNetz GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen.

8. Der Vorhabenträger sagt zu, weitere erforderliche Abstimmungen mit der Netze BW GmbH in Bezug auf die Änderung der 110 kV-Leitung anzuregen und durchzuführen. Der Vorhabenträger sagt darüber hinaus zu, rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen bei der Netze BW GmbH anzufordern. Soweit Umlegungen von Glasfaserkabeln der NetCom BW GmbH erforderlich werden, sagt der Vorhabenträger eine frühzeitige Information zu. Der Vorhabenträger sagt zu, die Netze BW GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen. Er sagt darüber hinaus die Vornahme weiterer Abstimmungen mit der Netze BW GmbH im Zuge der Ausführungsplanung zu.

9. Der Vorhabenträger sagt zu, die „Technischen Bestimmungen für Planung und Bauausführung“ der terranets bw GmbH zu beachten bzw. einzuhalten. Er sagt zu, jegliche weitere Sicherheitsinformation bzw. -vorgabe der terranets bw GmbH einzuhalten. Es wird zugesagt, dass bei Tätigkeiten, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit von 30 mm/s auf der Gasfernleitung nicht überschritten wird. Es wird ferner zugesagt, dass das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erfolgen wird. Es wird ferner zugesagt, dass im Vorfeld einer Inanspruchnahme des Schutzstreifens eine Abstimmung mit der terranets bw GmbH erfolgt. Darüber hinaus wird zugesagt, die terranets bw GmbH im weiteren Verfahren zu beteiligen.

10. Der Vorhabenträger sagt zu, zur Abgrenzung von Oberboden und Unterboden bzw. Untergrund auf Grünland- und Waldstandorten eine fachkundige und erfahrene bodenkundliche Baubegleitung heranzuziehen.

11. Der Vorhabenträger sagt zu, auch bei denjenigen LBP-Maßnahmen eine Umweltbaubegleitung heranzuziehen, in denen eine Umweltbaubegleitung nicht explizit benannt bzw. gefordert wird.

12. Der Vorhabenträger sagt zu, für die in der LBP-Maßnahme 2.4.1 V_{CEF} vorgesehenen Kontrollen des Baufeldes bzw. der LBP-Maßnahmenflächen einen von der Höheren Naturschutzbehörde anerkannten Fachgutachter zu beauftragen.

13. Der Vorhabenträger sagt zu, für die Wahl der Obstsorten im Rahmen der LBP-Maßnahmen 10.3 A_{CEF} und 25 A_{CEF} je nach Marktverfügbarkeit alte, regionaltypische Obstsorten, die bereits vor dem Jahr 1940 beschrieben wurden, zu wählen.

14. Der Vorhabenträger sagt zu, die Obstbäume im Rahmen der LBP-Maßnahmen 10.3 A_{CEF} und 25 A_{CEF} orientiert am sog. „Öschberg-Schnitt“ zu erziehen.

15. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Ausführungsplanung auf eine gleichmäßige Verteilung des zu behandelnden Abwassers auf der Filteroberfläche des Retentionsbodenfilters zu achten. Er sagt zu, der Etablierung und vor allem dem Erhalt der Vegetation und der Funktionsfähigkeit des Retentionsbodenfilters bereits bei der Ausführungsplanung Rechnung zu tragen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

16. Der Vorhabenträger sagt eine Abstimmung zwischen den Referaten 47.1 und 43 des Regierungspräsidiums Tübingen und dem Landratsamt Tübingen – Untere Wasserbehörde – im Zuge der Ausführungsplanung zu.

17. Der Vorhabenträger sagt zu, dass der neue Gewässerverlauf des „Namenlosen Grabens“ naturnah gestaltet wird.

18. Der Vorhabenträger sagt zu, sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde bezüglich der Überdeckung des Sohlssubstrats der geänderten Bachläufe abzustimmen.

19. Der Vorhabenträger sagt zu, sich im Rahmen der Ausführungsplanung im Hinblick auf die Errichtung des Bauwerks 1 „Unterführung für Wildtiere und Hungergraben“ mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auch darüber hinaus sagt der Vorhabenträger eine Beteiligung der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung zu.

20. Soweit im Zuge der Erfüllung der vom Landratsamt Tübingen – Untere Wasserbehörde – geforderten Nebenbestimmungen Abstimmungen zwischen der Unteren Wasserbehörde und dem Vorhabenträger erforderlich werden, sagt der Vorhabenträger diese zu.

21. Der Vorhabenträger sagt zu, die Ausgestaltung der FCS-Maßnahmenflächen für die Art Zauneidechse im Rahmen der Ausführungsplanung weiter zu präzisieren und dabei insbesondere Darstellungen zu geeigneten Strukturelementen wie Totholzhaufen, Steinriegel, Sandlinen, Sonnen- und Eiablageplätzen sowie Winterquartieren vorzunehmen.

22. Der Vorhabenträger sagt zu, landwirtschaftliche Flächen, die für die beantragte Planung benötigt werden, so lange wie möglich (bis zur Umsetzung einer LBP-Maßnahme bzw. bis zum Beginn der Bauarbeiten) der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich zu halten. Dies gilt auch für den Zeitpunkt nach dem Erwerb eines Grundstücks durch den Vorhabenträger.

23. Der Vorhabenträger sagt zu, sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Forstbehörde wegen der Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen.

24. Der Vorhabenträger sagt zu, sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Forstbehörde wegen der jeweils zu wählenden Gehölzarten (insbesondere in Bezug auf die LBP-Maßnahmen 1.9.1 A_{FCS} und 1.7.3 A) abzustimmen.

25. In Bezug auf die LBP-Maßnahme 21 A sagt der Vorhabenträger eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde – auch wegen der zu wählenden Gehölzarten – zu.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darüber hinaus sagt der Vorhabenträger die weitständige Bepflanzung und Initialpflanzung, unter anderem mit Flatterulme und Feldulme, im Rahmen der Ausführungsplanung zu.

26. Der Vorhabenträger sagt zu, sich im Rahmen der Ausführungsplanung wegen der Anbindung von Grünbrücke, Irritationsschutzwänden sowie Wildleitzaunen mit den Forstbehörden, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg abzustimmen bzw. diese Behörden entsprechend einzubinden.

27. Der Vorhabenträger sagt zu, sich wegen der Umsetzung der LBP-Maßnahme 1.8.3 A_{CEF} im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde sowie der FVA Freiburg abzustimmen.

28. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Erstellung des Asphaltweges im Bereich von Bau-km 1+300 bis 1+400 südlich der B 27-neu, angrenzend an das Flst. Nr. 9002 auf der Gemarkung Mössingen, eine ausreichende Tragfähigkeit herzustellen.

29. Der Vorhabenträger sagt zu, der Unteren Straßenbaubehörde beim Landratsamt Tübingen nach Abschluss der Bauarbeiten eine Abschrift der mit den Leitungsträgern getroffenen Vereinbarungen zu übergeben.

30. Der Vorhabenträger sagt zu, die Untere Straßenbaubehörde beim Landratsamt Tübingen bei den weiteren Planungsschritten – auch in Bezug auf die Entwässerungsanlagen – zu beteiligen.

31. Der Vorhabenträger sagt zu, den Landkreis Tübingen – Untere Straßenbaubehörde – bezüglich des Durchlassbauwerks des Tannbachs unter der K 6933 am Ende der Planfeststellung im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen bzw. sich entsprechend abzustimmen.

32. Der Vorhabenträger sagt darüber hinaus die Abstimmung mit der zuständigen Unteren Straßenbaubehörde bezüglich der Fortsetzung des Radweges, welcher entlang der K 6933 verlaufen soll, in Richtung Bad Sebastiansweiler im Zuge der Ausführungsplanung zu.

33. Der Vorhabenträger sagt die Möglichkeit archäologischer Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) im Vorfeld der Baumaßnahme zu. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger. Er sagt darüber hinaus zu, dass für die archäologischen Voruntersuchungen ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freigehalten wird. Der Vorhabenträger nimmt die Notwendigkeit einer schriftlichen Terminvereinbarung zur Kenntnis und wird diese im weiteren Verfahren beachten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

34. Der Vorhabenträger sagt im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch eine private Grabungsfirma den Abschluss einer Vereinbarung mit dem LAD zu, in der Art, Umfang und Zeitraum der Rettungsgrabung verbindlich geregelt werden. Im Übrigen sagt er zu, die Hinweise des LAD im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bauvorbereitung zu beachten.

35. Der Vorhabenträger sagt in Bezug auf die Inanspruchnahme des Flst. Nr. 708 (Gemarkung Sickingen) die Abstimmung mit der Stadt Hechingen im Zuge der Ausführungsplanung zu.

36. Der Vorhabenträger sagt zu, die zuständige Fischereibehörde im Rahmen der Ausführungsplanung bei ggf. erforderlichen Abfischungen und bei Fragen zu Auswirkungen auf vorkommende Fisch-, Muschel- und Krebsbestände zu beteiligen.

37. Der Vorhabenträger sagt zu, die Stadt Mössingen am weiteren Verfahren zu beteiligen.

38. Der Vorhabenträger sagt zu, den Kurvenbereich des Weges, welcher im Bereich von Flst. Nr. 9374 (Gemarkung Mössingen) verläuft, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen bzw. zu sichten und bei Bedarf im Rahmen der Bauausführung weiter zu ertüchtigen.

39. Der Vorhabenträger sagt zu, die Flst. Nr. 8824 und 8836 (jeweils Gemarkung Mössingen), welche im Eigentum der Einwender Nr. 1.440 stehen, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen vollständig zu erwerben.

40. Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Einwender Nr. 1.05 zu, dass in Bezug auf die Bebauung des Flst. Nr. 1771 (Gemarkung Offerdingen) auf die Einhaltung der Abstandsflächen zu dem in diesem Bereich vorgesehenen P+M-Platz verzichtet wird. Der Vorhabenträger sagt weiterhin zu, zu prüfen, ob in Bezug auf die Grenzbebauung (P+M-Platz zu Flst. Nr. 1771 (Gemarkung Offerdingen)) im Rahmen des Grunderwerbs eine Baulast (§ 71 LBO) übernommen wird. Er sagt darüber hinaus zu, zu prüfen, ob gegenüber der Gemeinde Offerdingen kommuniziert werden kann, dass aus Sicht der Straßenbauverwaltung im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nichts gegen eine Bebauung des genannten Flurstücks spricht. Der Vorhabenträger sagt zu, dass das Tor auf der Einfahrt bei Flst. Nr. 1745 (Gemarkung Offerdingen) funktionstüchtig wiederhergestellt bzw. angepasst bzw. ersetzt wird, sollte dies (z. B. aufgrund von Schäden infolge der Baumaßnahme) nötig sein.

41. Der Vorhabenträger sagt gegenüber den Einwendern Nr. 1.315 zu, dass die Versorgung ihres Wohngebäudes, mit Strom, Wasser, Abwasser und Medien (Telefon/Internet) sowohl durchgehend während der Bauzeit als auch im Nachgang sichergestellt wird. Auch die Zufahrt von Müllabfuhr und Rettungsdienst wird gewährleistet.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Einwender über den Stand der jeweiligen Bauarbeiten zu informieren. Er sagt ferner zu, dass die Zufahrt zum Grundstück jederzeit (im Bedarfsfall über den bestehenden Wirtschaftsweg) gewährleistet wird. Die Asphaltierung der Zufahrt soll möglichst frühzeitig hergestellt werden. Es wird zugesagt, dass die neue Zufahrt hergestellt wird, bevor die bisherige Zufahrtssituation verändert wird. Der Vorhabenträger sagt zu, die vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen möglichst frühzeitig (vor Beginn der Baumaßnahmen) zu realisieren. Ferner sagt er zu, im Rahmen der Ausführungsplanung die Möglichkeit des Einsatzes einer mobilen Lärmschutzwand zu prüfen. Der Vorhabenträger sagt weiterhin zu, den Einwendern im Rahmen der Ausführungsplanung einen konkreten Ansprechpartner für die Bauausführung zu benennen. Er sagt ferner zu, zu prüfen, inwieweit die im Gebäude der Einwender vorhandenen Fenster bereits eine gute Schutzwirkung gegen Lärm aufweisen. Diese Zusage berührt nicht den Anspruch der Einwender auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Der Vorhabenträger sagt ferner zu, die farbliche Gestaltung der Lärmschutzwand im Bereich des Wohnhauses der Einwender (eher dunklere Farbe) und die Begrünung im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen. Ebenfalls zugesagt wird ein weiterer Besprechungstermin mit den Einwendern im Rahmen der Ausführungsplanung. Weiterhin wird zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung die Ausgestaltung des Abflusses des Niederschlagswassers zwischen der Lärmschutzwand und dem Wohnhaus der Einwender zu prüfen. Schließlich sagt der Vorhabenträger zu, für das Wohnhaus der Einwender ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

42. Der Vorhabenträger sagt zu, die Landwirte von Offerdingen bzw. generell die betroffenen Landwirte in der Region im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Umsetzung der LBP-Maßnahmen.

VI. Nebenbestimmungen

1. Lärmschutz

1.1 Der Vorhabenträger hat die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 einzuhalten.

1.2 Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Auftragsvergabe sicherzustellen, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten.

1.3 Zur Nachtzeit (20 Uhr bis 7 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten grundsätzlich zu vermeiden.

1.4 Betroffene sind über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren, damit diese sich in ihrer Tagesplanung entsprechend darauf einstellen können.

2. Natur- und Artenschutz

2.1 Maßnahmenblätter

2.1.1 Die Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.3a) sind verbindlich, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.1.2 Die LBP-Maßnahme 1.6.1 wird dahingehend abgeändert, dass die eingegrabenen Plastikwannen in einwöchigem Abstand auf Exemplare der Gelbbauchunke zu kontrollieren sind.

2.1.3 Die LBP-Maßnahmen 1.3, 1.4, 1.5 und 2.1.2 werden dahingehend präzisiert, dass die Abstimmung zur Gestaltung der Grünbrücke im Rahmen der Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit den Forstbehörden und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg zu erfolgen hat.

2.1.4 Die LBP-Maßnahme 1.9.1 wird dahingehend abgeändert, dass in denjenigen Bereichen, in denen bislang eine Aufforstung nur durch Sukzession vorgesehen war, eine lichte Aufforstung erfolgen kann. Der Satz in den Hinweisen zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahme „In den Sukzessionsbereichen sollten in den ersten 25 Jahren keine forstlichen Maßnahmen erfolgen.“ wird gestrichen.

2.1.5 Bestehende Streuobstbäume sind bei der Einrichtung des Baufeldes zu bewahren und zu schützen, soweit dies technisch möglich ist und die Durchführung der Bauarbeiten nicht unverhältnismäßig behindert wird.

2.2 Unterhaltungspflicht

2.2.1 Hinsichtlich des Unterhalts der LBP-Maßnahmen sind die jeweiligen Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Planunterlage 9.3a verbindlich. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten, soweit die Maßnahmenblätter keine anderweitigen Ausführungen enthalten. Dauerhaft zu unterhalten sind auch Vermeidungsmaßnahmen, die auf Vermeidung der anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens abzielen und soweit die Maßnahmen eine Unterhaltung benötigen.

2.2.2 Verbindlich sind ebenfalls die Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die weiteren Hinweise für die Ausführungsplanung in den LBP-Maßnahmenblättern.

2.2.3 Die Maßnahmen sind solange zu pflegen, bis der maßgebliche Zielzustand erreicht wird, soweit es die Herstellungspflege betrifft.

2.3 Meldung für das Kompensationsverzeichnis

Dem Vorhabenträger wird als Verursacher der mit dem Vorhaben des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 79) auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer dem Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Die Dateneingabe und die Übermittlung der Ticket-Nummer haben spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.

2.4 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde

2.4.1 Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich über den Baubeginn sowie die Baufertigstellung des Vorhabens des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren schriftlich zu unterrichten.

2.4.2 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 KompVzVO mindestens einmal jährlich, nach Baufertigstellung im dritten und im fünften Jahr schriftlich zu berichten. Bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist schon vor Beginn der Bauausführung entsprechend zu berichten. Insoweit ist der Planfeststellungsbehörde unabhängig vom Jahresbericht vor dem Beginn der Baumaßnahme ein Bericht über die vorgezogenen LBP-Maßnahmen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger auf jede sonstige Anforderung der Planfeststellungsbehörde zusätzlich entsprechend zu berichten. Die Berichtspflichten des Vorhabenträgers beziehen sich auch auf Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen. Im Rahmen der Berichte an die Planfeststellungsbehörde sind insbesondere die Ergebnisse des Monitorings mitzuteilen, sofern ein solches im LBP-Maßnahmenblatt angeordnet ist.

Soweit die Berichte über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger in eine Arbeitskopie der jeweils gemeldeten Maßnahme zum Kompensationsverzeichnis eingegeben und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe übermittelt werden, wird der Berichtspflicht Genüge getan. Die Berichte bzw. die Eintragung sind der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat nach Fälligkeit der Berichtspflicht bzw. nach sonstiger Anforderung zur Kenntnis zu geben.

2.5 Anpassungen infolge des M AQ 2022

2.5.1 Im Rahmen der LBP-Maßnahme 15.2 ist die darin vorgesehene Grünstreifenbrücke an den Vorgaben gemäß des M AQ 2022 auszurichten. Die Grünstreifenbrücke hat demzufolge eine Breite von 20,0 m aufzuweisen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

2.5.2 Die LBP-Maßnahme 15.3 ist gemäß den Vorgaben der M AQ 2022 wie folgt anzupassen:

- ISW (Irritationsschutzwand) 5 östlich d. B 27-neu: Erhöhung mit Maschendrahtzaun (4x4 cm Maschenweite (Mw)) auf 4 m Höhe und Verlängerung durch einen 4 m hohen Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) um ca. 15 m nach Südosten bis zum Weg durch.
- ISW 5 westlich d. B 27-neu: Erhöhung mit Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf 4 m Höhe.
- ISW 6 östlich d. B 27-neu: Erhöhung mit Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf 4 m Höhe und Verlängerung durch einen 4 m hohen Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf den Damm nach Norden, im Übergang von Einschnitt auf Damm um ca. 10 m (Ende bei Bau-km 5+710).
- ISW 6 westlich d. B 27-neu: Erhöhung mit Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf 4 m Höhe und Verlängerung durch einen 4 m hohen Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf dem Damm nach Norden um ca. 10 m (Ende bei Bau-km 5+710).

2.5.3 Bei den LBP-Maßnahmen 8.5 und 8.6 ist gemäß M AQ 2022 eine Erhöhung der Irritationsschutzwände (ISW 3 und 3b) durch Maschendraht (4x4 cm Mw) auf 4 m vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Irritationsschutz durch Maschendraht (4x4 cm Mw) beidseits um jeweils 10 m zu verlängern.

2.5.4 Die Irritationsschutzwand im Rahmen der LBP-Maßnahme 9.4 (ISW 4) ist durch Maschendraht (4x4 cm Mw) nach Nordwesten bis zum Anschluss an das Ufergehölz der Steinlach vorzunehmen. Vom Ende des Ufergehölzes der Steinlach bis Ende ISW 4 müssen 25 m abgedeckt werden. In dem Bereich, der vormals für das Regenklärbecken 2 vorgesehen war, sollten keine höheren Gehölze gepflanzt werden.

2.5.5 Die vorstehenden Nebenbestimmungen ändern die jeweils in Bezug genommenen LBP-Maßnahmenblätter ab. Es gelten die mit diesem Beschluss festgesetzten Änderungen. Die widersprechenden Angaben in den Maßnahmenblättern sind obsolet. Ergänzend wird auf die Pläne in der Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

3. Wasserrecht

3.1 Auflagen im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung (Straßenentwässerung)

3.1.1 Sämtliche Kanäle, Schächte, Sonderbauwerke und Becken sind dicht auszuführen.

3.1.2 Die Dichtigkeit der einzelnen Bauwerke und Kanäle ist nachzuweisen. Die Protokolle der Dichtigkeitsprüfung sind dem Landratsamt Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3 Die Retentionsbodenfilteranlagen sind entsprechend dem DWA-Regelwerk A 178 bzw. nach dem Stand der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben.

B 27 Bodelshausen - Nehren

3.1.4 Die Baumaterialien der einzelnen Bauwerke sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Art und Zusammensetzung des Abwassers und des Grundwassers sowie der vorgesehenen Auflasten zu wählen. Die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere das DWA-A 178 für den Bau des Retentionsbodenfilters, sind dabei zu beachten.

3.1.5 Die Standsicherheit der einzelnen Ingenieurbauwerke und der Kanäle (z. B. mittels einer Typenstatik) ist nachzuweisen.

3.1.6 Nach Fertigstellung sind dem Landratsamt Tübingen Bestandspläne vorzulegen.

3.1.7 Die Einleitungsstellen in die Gewässer sind so herzustellen und zu betreiben, dass die Einleitung zu keinen Erosionen an Uferböschung oder Flussbett führt. Die Einleitungsbereiche sind dauerhaft gegen Auskolkung zu sichern.

3.1.8 Die Retentionsbodenfilteranlagen sind stets so zu betreiben und zu unterhalten, dass eine dem beantragten Ausbauzustand gemäße Reinigungsleistung erzielt wird. Schäden an den Anlagenteilen oder Störungen im Betrieb sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beheben. Die Schäden und die Störungen sowie die zur Behebung durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.9 Die Retentionsbodenfilteranlagen dürfen nur aus zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden. Von jeder – auch nur kurzfristigen – Abschaltung wesentlicher Anlagenteile ist das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, unverzüglich zu benachrichtigen. In vorhersehbaren Fällen (z. B. Reparaturen) ist die Abschaltung im Voraus mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, abzustimmen.

3.1.10 Die Retentionsbodenfilteranlagen dürfen nur durch fachlich ausgebildetes Personal betrieben werden. Das Personal muss durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen über die Arbeitsweise, Bedienung, Wartung und Pflege der Anlagenteile sowie über die Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung (EigenkontrollVO) ausreichend unterrichtet sein.

3.1.11 In einer schriftlichen Dienstanweisung sind die Arbeitsweise und Bedienung aller Anlagenteile zu beschreiben und die Lage der Anlagenteile in Bestandsplänen darzustellen. Zudem sind der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten (Anlage und Einleitstelle), der erforderlichen Funktions- und Sichtkontrollen sowie der Wartung der Anlagen festzulegen. Die Dienstanweisung ist zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.

3.1.12 Die Anlagen müssen nach den Vorgaben der Dienstanweisung und der Eigenkontrollverordnung vierteljährlich überprüft werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Eigenkontrolle umfasst die Sichtkontrolle von Ein-, Über- und Ablauf der Retentionsbodenfilteranlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung der Anlagen.

3.1.13 Der Anlagenbetreiber muss die Einleitungsbereiche regelmäßig kontrollieren. Dabei ist mindestens vierteljährlich eine Sichtkontrolle auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen sowie Geruch und Färbung durchzuführen. Ablagerungen sowie An- und Abschwemmungen sind im Einleitungsbereich unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.1.14 Die Sedimente und Schwimmstoffe in den Geschiebeschächten sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu entnehmen.

3.1.15 Die Dienstanweisung und das Betriebstagebuch sind dem Landratsamt Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

3.1.16 Eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ist durchzuführen und daraus abzuleiten, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren.

3.1.17 Die Mitarbeiter sind regelmäßig über die Arbeitsplatzgefahren zu unterrichten und in den Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.

3.1.18 Den Mitarbeitern sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

3.2 Schutzaufgaben bei Bauarbeiten im Heilquellenschutzgebiet insbesondere bei bauzeitlichen Eingriffen ins Grundwasser des Heilquellenschutzgebiets

Folgende Auflagen sind bei Gründungsarbeiten im Heilquellenschutzgebiet einzuhalten:

3.2.1 Die notwendigen Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen sind entsprechend dem „Merkblatt für bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) anzuwenden.

3.2.2 Das Lagern von wassergefährdenden Betriebsmitteln (z.B. Schmierstoffen, Ölen) oder Treibstoffen in den Zonen I und II ist verboten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

3.2.3 Das Betanken der Fahrzeuge oder Maschinen darf nur außerhalb der Zonen I und II auf befestigten Flächen erfolgen. Liegen diese Flächen innerhalb der Zone III, müssen unterhalb des Einfüllstutzens während des Betankungsvorgangs ausreichend dimensionierte Auffangwannen gestellt werden.

3.2.4 Die Baumaschinen sind nach Arbeitsende auf einer befestigten Fläche abzustellen.

3.2.5 Ölbindemittel sind aus Vorsorgegründen bereit zu halten. Alle Beteiligten des Vorhabens sind über die Lage im Heilquellenschutzgebiet zu unterrichten.

3.2.6 Entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 16 der Schutzgebietsverordnung ist das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien bei Straßen- und Wegebau verboten, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.

3.3 Schutzauflagen bei Bohrungen in den Grundwasserleiter

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, durch geeignete, mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmte Maßnahmen sicherzustellen, dass im Rahmen von Bohrungen in den Grundwasserleiter Verunreinigungen oder nachteilige quantitative Veränderungen des Grundwassers ausgeschlossen sind.

3.4 Auflagen zu Gewässerausbauten

Beim Gewässerausbau des Bachsatzgrabens, des Hungergrabens, des Ehrenbaches sowie des Ernbachs sind folgende Auflagen der Unteren Wasserbehörde einzuhalten:

3.4.1 Steine zur Ufer-, Böschungsfuß- und Sohlsicherung sind sparsamst zu verwenden und müssen dem Gewässer angepasst sein. Ingenieurbiologische Ufersicherungen sind zu bevorzugen.

3.4.2 Die Sohlsicherung hat mittels natürlich vorkommenden Gesteins und auf das absolut notwendige Maß beschränkt zu erfolgen. Die Gewässersohle ist so zu gestalten, dass auch bei Niedrigwasser eine ausreichende Wassertiefe für die aquatische Fauna zur Verfügung steht.

3.4.3 Wanderungshindernisse für die Gewässerfauna dürfen nach Abschluss der Bauarbeiten nicht entstehen.

3.4.4 Der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermenge muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden. Die Ergebnisse von Abstimmungen im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen Vorhabenträger sowie der Unteren Wasserbehörde sind zu berücksichtigen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

3.4.5 Generell sind Bau- und Hilfsstoffe während der Bauzeit so zu lagern, dass sie bei einem eventuellen Hochwasser nicht abgetrieben werden können. Im Bedarfsfall müssen Baugeräte, Maschinen und zwischengelagerte Materialien rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.

3.4.6 Die Gewässerrandstreifen sind, was die Lagerung anbelangt, von jeglichen Bau- und Hilfsstoffen sowie Erdaushub freizuhalten.

3.4.7 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass es zu keinen Wasserverunreinigungen durch Erdaushub, Baustoffe, insbesondere durch Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe, kommt.

3.4.8 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, zu benachrichtigen.

3.4.9 Bei den Begrünungsmaßnahmen ist standortheimisches (autochthones) Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Bei der Spontanbegrünung ist darauf zu achten, dass sich invasive Neophyten nicht etablieren können.

3.5 Schutzauflagen bei Grundwasserentnahme/Wasserhaltung im Bereich des Einschnitts am Endelberg (Bau-km 4+900 bis Bau-km 5+700)

3.5.1 Sofern bei der Ausführung des Vorhabens eine Grundwasserentnahme mit Bauwasserhaltung und anschließender Einleitung erforderlich wird, ist dies dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, rechtzeitig sowie der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen. Sofern hierbei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird, wird die Entscheidung darüber vorbehalten.

3.5.2 Die konkreten Ausführungspläne für die dauerhafte Grundwasserableitung im Bereich des Endelbergs sind mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, abzustimmen.

3.5.3 Die im Baufeld vorhandenen Grundwassermessstellen sind fachgerecht rückzubauen und verschließen zu lassen. Der fachgerechte Rückbau ist mit dem Landratsamt, Abteilung Umwelt und Gewerbe, vorher abzustimmen und nach Abschluss in einem Kurzbericht zu dokumentieren.

3.5.4 Mit wassergefährdenden Betriebsstoffen ist so umzugehen, dass bei den Bauarbeiten der Untergrund nicht verunreinigt werden kann. Die Betriebsstoffe müssen in dafür geeigneten Gebinden und ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden.

3.5.5 Sofern in weiteren Bereichen für die Errichtung einzelner Bauwerke bauzeitliche Wasserhaltungen notwendig werden, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, abzustimmen.

3.6 Bauzeitliche Schutzauflagen bezüglich der Bauwerke 1, 5, 5b, 6, 7 und 14

3.6.1 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass es zu keinen Verunreinigungen des Gewässers, z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe, kommt.

3.6.2 Der Abflussbereich des Gewässers muss auch während der Bauzeit von Hindernissen, z.B. Baumateriallagern, parkenden Fahrzeugen freigehalten werden. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten oder stoßweise abgelassen werden.

3.6.3 Wanderungshindernisse für die Gewässerfauna dürfen nach Abschluss der Bauarbeiten nicht entstehen.

3.6.4 Die Sohlsicherung hat mittels natürlich vorkommenden Gesteins und auf das absolut notwendige Maß beschränkt zu erfolgen. Die Gewässersohle ist so zu gestalten, dass auch bei Niedrigwasser eine ausreichende Wassertiefe für die aquatische Fauna zur Verfügung steht.

3.6.5 Zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses müssen die Böschungssicherungen auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden.

3.6.6 Die Ufergestaltung darf nicht mit einem Böschungslöffel durchgeführt werden.

3.6.7 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, zu benachrichtigen.

3.6.8 Bei der Ausführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass es zu keinen Wasserverunreinigungen durch Erdaushub, Baustoffe, insbesondere durch Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe kommt. Mit wassergefährdenden Betriebsstoffen ist so umzugehen, dass bei den Bauarbeiten der Untergrund nicht verunreinigt werden kann. Die Betriebsstoffe müssen in dafür geeigneten Gebinden und ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden.

3.6.9 Alle Hilfseinbauten wie z. B. Fangdämme und Leererüste sind so herzustellen, dass der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermengen gewährleistet ist und der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten

oder stoßweise abgelassen werden. Die Hilfseinbauten sind sofort nach Gebrauch zu entfernen, eventuelle Beschädigungen des Sohl- und Uferbereichs sind zu beseitigen und auszugleichen. Die Ergebnisse von Abstimmungen im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen Vorhabenträger sowie der Unteren Wasserbehörde sind zu berücksichtigen.

3.6.10 Die Baustelleneinrichtung ist hochwassersicher anzulegen. Der ungehinderte Hochwasserabfluss ist während der Bauzeit sicherzustellen.

3.7 Bauzeitliche Schutzauflagen bezüglich der Bauwerke 4 und 8

3.7.1 Bei der Ausführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass es zu keinen Wasserverunreinigungen durch Erdaushub, Baustoffe, insbesondere durch Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe kommt. Mit wassergefährdenden Betriebsstoffen ist so umzugehen, dass bei den Bauarbeiten der Untergrund nicht verunreinigt werden kann. Die Betriebsstoffe müssen in dafür geeigneten Gebinden und ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden.

3.7.2 Alle Hilfseinbauten wie z. B. Fangdämme und Leererüste sind so herzustellen, dass der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermengen gewährleistet ist und der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten oder stoßweise abgelassen werden. Die Hilfseinbauten sind sofort nach Gebrauch zu entfernen, eventuelle Beschädigungen des Sohl- und Uferbereichs sind zu beseitigen und auszugleichen. Die Ergebnisse von Abstimmungen im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen Vorhabenträger sowie der Unteren Wasserbehörde sind zu berücksichtigen.

3.7.3 Die Baustelleneinrichtung ist hochwassersicher anzulegen. Der ungehinderte Hochwasserabfluss ist während der Bauzeit sicherzustellen.

3.7.4 Der Hochwasserabflussbereich des Gewässers muss auch während der Bauzeit von Hindernissen, z.B. Baumateriallagern und parkenden Fahrzeugen, freigehalten werden.

3.8 Prüfpflichten bei Gewässerverlegungen

Vor der Durchführung der Maßnahmen zur Gewässerverlegung müssen die betroffenen Gewässer auf ggf. vorkommende Muschelpopulationen untersucht werden. Etwaige Funde sind der Planfeststellungsbehörde umgehend zu melden.

3.9 Geltung der Planunterlage 18.1b

Maßgebliche Planunterlage für die Straßenentwässerung ist die Planunterlage 18.1b. Die Planunterlage 18.1a wird durch die Planunterlage 18.1b modifiziert. Im Falle von Widersprüchen gilt die Planunterlage 18.1b.

4. Bodenschutz

4.1 Zur ordnungsgemäßen Ausführung der Eingriffe in den Boden sind insbesondere ein fachgerechter Bodenabtrag, eine schonende Zwischenlagerung und ein sorgsamer Einbau/ Auftrag erforderlich. Aufgrund der sehr großen Bodenbewegungen und Eingriffe in den Untergrund sowie der technischen und organisatorischen Risiken ist es zwingend erforderlich einen Fachbauleiter Boden für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Er hat die auf der Baustelle tätigen Erdbauunternehmen und deren Mitarbeiter zu Beginn der Baumaßnahme über die bodenschutzrechtlichen Vorgaben aufzuklären und die Erdbaumaßnahmen mit der Bauleitung und den weiteren fachlichen Beteiligten abzustimmen und zu koordinieren. Ihm obliegt die Überwachung und Dokumentation des Bauablaufs.

4.2 Der Fachbauleiter Boden hat bereits bei der Planung und Ausschreibung der Bauarbeiten mitzuwirken (Erstellung des Leistungsverzeichnisses).

4.3 Der Fachbauleiter Boden hat die Erstellung eines Verwertungs- und Entsorgungskonzepts für anfallenden Bodenaushub zu übernehmen.

4.4 Er hat die Erdarbeiten zu überwachen sowie die Beachtung des Verwertungs- und Entsorgungskonzepts sicherzustellen.

4.5 Er hat den Vorhabenträger und die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu informieren, wenn sich am Bau beteiligten Personen bzw. Firmen weigern, seinen Weisungen Folge zu leisten.

4.6 Er hat konkret täglich festzulegen, welche Erdarbeiten bei welchen Witterungsverhältnissen noch ausgeführt werden können.

4.7 Der Fachbauleiter Boden hat bei Bedarf die Anlegung von Baustraßen mit Baggermatratzen oder vor Verdichtung schützenden Tragschichten zu veranlassen.

4.8 Er hat zu überwachen und durchzusetzen, dass die Befahrung von Flächen außerhalb des Baufeldes mit LKW und anderen Baumaschinen etc. unterbleibt. Dazu veranlasst er ggf. bereits im Vorfeld Absperrungen.

4.9 Soweit Humusmieten oder andere Zwischenlager des Bodens angelegt werden, hat der Fachbauleiter Boden darauf zu achten, dass diese nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 19731, Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV) hergestellt werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

4.10 Er hat darauf zu achten, dass bei temporären Lagerflächen der Oberboden abgeschoben und zum Schutz des Unterbodens ein Geotextil eingelegt und entsprechende Tragschichten als Polster aufgebracht werden.

4.11 Er hat sicherzustellen, dass bei der Herstellung von Lager- und Wegeflächen benötigtes Material bezüglich der Schadstoffgehalte unbedenklich ist und die jeweils gültigen Bestimmungen (z. B. „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.04.2004“ eingehalten werden).

4.12 Beim Aus- und Einbau von Bodenmaterial (zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten) hat der Fachbauleiter Boden darauf zu achten, dass der Aus- und Einbau der einzelnen Bodenschichten getrennt und möglichst bodenschonend sowie weitgehend verdichtungsfrei erfolgt.

4.13 Der Fachbauleiter Boden hat die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen, bodenschonenden Zwischenlagerung von Boden, zur Lockerung von unvermeidbaren Verdichtungen und von Einsaat-Maßnahmen zu veranlassen und zu überwachen.

4.14 Er stellt sicher, dass belastete Bereiche und Haufwerke mit belasteten Materialien entsprechend gekennzeichnet werden und keine Verschleppung bzw. kein Austrag von Schadstoffen erfolgen kann.

4.15 Der Fachbauleiter Boden hat die Ausführung der Erdarbeiten im Hinblick auf die Beachtung der Belange des Bodenschutzes in Wort und Bild zu dokumentieren.

4.16 Der zusammenfassende Überwachungsbericht ist dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

5. Landwirtschaftliche Belange

5.1 Zufahrt zum Gebäude der Einwender 1.440:

Die Zufahrt zum o. g. Grundstück muss vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Verlust der bislang bestehenden Zufahrtsmöglichkeit gewährleistet werden. Die neue Zufahrt ist vom Vorhabenträger entsprechend zu beschildern.

5.2 Der Vorhabenträger hat die Zufahrt im Bereich von etwa Bau-km 0+450 bis 1+000 (betroffene Flst. Nr. 8991, 8951, 8952, jeweils Gemarkung Mössingen) entsprechend den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau auf einer Breite von 3,00 m zu asphaltieren.

5.3 Einzäunung des Gebäudes der Einwender 1.440:

B 27 Bodelshausen - Nehren

Soweit die Einwender eine Einzäunung des unmittelbaren o. g. Hofgrundstücks (ausschließlich im Bereich der Hofgebäude) wünschen, ist dies auf Kosten des Vorhabenträgers zu veranlassen.

5.4 Die Medienversorgung des unter Ziff. 5.1 genannten Gebäudes ist jederzeit – auch bauzeitlich – sicherzustellen.

6. Forstwirtschaftliche Belange

6.1 Der Vorhabenträger hat den Straßenbetriebsdienst insbesondere im Zusammenhang mit denjenigen Bereichen, in denen neuer Waldrand gestaltet wird (vgl. die LBP-Maßnahme 1.7.3 A) über die Gefahren im Zusammenhang mit absterbenden Bäumen für den Straßenverkehr zu instruieren.

6.2 Die von der LBP-Maßnahme 1.8.3 betroffenen Flächen dürfen nicht in zu kurzen Abständen mit dem Mulcher behandelt werden.

6.3 Der Vorhabenträger hat den Eigentümer des Flurstücks-Nr. 8991 (Gemarkung Mössingen) im Bereich des Grenzverlaufs zum Flurstück-Nr. 8988 in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung im Hinblick auf die Stabilisierung des Waldrandes zu beraten und zu unterstützen.

7. Belange der Leitungsträger

7.1 Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, sämtliche Sicherheitshinweise bzw. Sicherheitsanforderungen der Netze BW GmbH (inklusive der Information für Bauunternehmen – Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen) zu beachten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Hinweise, die im Rahmen der Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 04.09.2020 mitgeteilt wurden.

7.2 Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, den 6,00 m breiten Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (je 3,00 m beiderseits der Rohrachse) von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart. Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung. Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen

B 27 Bodelshausen - Nehren

Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen freigehalten wird. Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten.

7.3 Dem Vorhabenträger wird darüber hinaus aufgegeben, sämtliche weiteren Sicherheitshinweise der betroffenen Leitungsträger zu beachten.

8. Kommunale Belange

Dem Vorhabenträger wird bei der Umsetzung der LBP-Maßnahme 1.5 V (Anlage von Wildleitzaunen) auf dem Flst. Nr. 708 (Gemarkung Sickingen) aufgegeben, auf die in diesem Bereich von der Stadt Hechingen vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (Entwicklung einer FFH-Mähwiese) Rücksicht zu nehmen und ggf. erforderliche Eingriffe auf ein Minimum zu reduzieren.

9. Belange des Denkmalschutzes

Der Vorhabenträger hat bei der Umsetzung der LBP-Maßnahme 22 A auf das Grabhügelfeld „Kühwasen“ Rücksicht zu nehmen. Es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass dieses Grabhügelfeld bei der Vornahme der Zu- und Abfahrten zur Ausführung der Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

10. Kampfmittelbeseitigung

In den Kampfmittelverdachtsflächen – insbesondere im Bereich zwischen Offerdingen und Bad Sebastiansweiler – ist vor Baubeginn eine flächenhafte Vor-Ort-Überprüfung auf Kampfmittel vorzunehmen.

11. Private Belange

11.1 Dem Vorhabenträger wird in Bezug auf die Einwender Nr. 1.315 aufgegeben, die Asphaltierung der neuen Zufahrt herzustellen, bevor die bisherige Zufahrtssituation verändert wird.

11.2 Dem Vorhabenträger wird in Bezug auf die Einwender Nr. 1.315 aufgegeben, die den Einwendern zustehenden Maßnahmen auf passive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen, bevor mit Baumaßnahmen im Umfeld des Wohnhauses der Einwender begonnen wird.

11.3 In Bezug auf die Einwender Nr. 1.315 wird dem Vorhabenträger darüber hinaus aufgegeben, die Entwässerungsplanung zu überprüfen und ggf. anzupassen, mit dem Ziel, dass sich der Abfluss von Niederschlagswasser im Bereich des Gebäudes der Einwender (etwa Bau-km 1+400) gegenüber dem bestehenden Zustand nicht verschlechtern darf.

B 27 Bodelshausen - Nehren

11.4 Der Vorhabenträger hat dem Pächter der Grundstücke mit der Flst. Nr. 9277, 9282 und 9283 jeweils Gemarkung Mössingen, nach dem Erwerb der Grundstücke die weitere Nutzung der Grundstücke bzw. der dazugehörigen Gebäude bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Gebäudeabriss erforderlich wird, zu ermöglichen.

11.5 Der Vorhabenträger hat den Bewohnern der Grundstücke mit der Flst. Nr. 9089 und 9091, jeweils Gemarkung Mössingen, auch nach dem Erwerb der Grundstücke die weitere Wohnnutzung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Gebäudeabriss erforderlich wird, zu ermöglichen.

VII. Entscheidung über die Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung bzw. den vorgenommenen Planänderungen entsprochen wird bzw. wurde oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Zusagen des Vorhabenträgers hat die Planfeststellungsbehörde auf ihre Tauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls in diesen Beschluss als Zusage übernommen (A.V). Insoweit sind die Zusagen Bestandteil des beantragten Vorhabens geworden. Zusagen, die nicht in diesen Beschluss übernommen worden sind, nehmen nicht an der Feststellungswirkung dieses Beschlusses teil.

Sofern die Befassung mit Einwendungen nicht unter Benennung der Einwendernummer bzw. des personenbezogenen Sachverhalts oder des betroffenen Grundstücks erfolgt, wird das Vorbringen aus Gründen der Vereinfachung im thematischen Zusammenhang an entsprechender Stelle im Beschluss behandelt.

VIII. Gebührenentscheidung und Kosten des Verfahrens

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

IX. Hinweise

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe der Vorhabenträger Entschädigungsleistungen für die Inanspruchnahme von Grundeigentum zu erbringen hat, bleibt Verhandlungen des Vorhabenträgers mit den Betroffenen und, soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen, der Durchführung von gesonderten Enteignungs- und/ oder Entschädigungsverfahren vorbehalten. Kosten, die durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstanden sind, insbesondere für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter, sind nicht erstattungsfähig. Aus Datenschutzgründen werden Namen und Adressen der Personen, die sich im Verfahren geäußert haben, in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt. Sie erhalten die zugewiesene Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

B. Begründung

I. Planungsgeschichte

Die Vorplanungen für eine Ortsumfahrung Offerdingen im Zuge der B 27 begannen bereits in den 1970er Jahren. 1974 erfolgte die Linienbestimmung nach § 16 FStrG für die „Große Umfahrung Offerdingen“ („Variante 1“). 1998 stimmten Land und Bund der Entscheidung für die „modifizierte Endelbergtrasse“ zu („Variante 1e“). Die sich anschließende Weiterentwicklung der Planung zum sog. Vorentwurf für die verwaltungsinterne und fachtechnische Prüfung dauerte von 1999 bis 2018. Im Januar 2018 bestätigte das Bundesverkehrsministerium die „Variante 1g“, allerdings ohne die von den Planern vorgesehene Galerie in Bad Sebastiansweiler. In den Folgejahren ergänzte der Vorhabenträger die Planung zum Feststellungsentwurf und legte diesen der Planfeststellungsbehörde vollständig am 10.06.2020 vor.

Eine ausführliche Darstellung der Planungsgeschichte findet sich im Erläuterungsbericht, Planunterlage 1a, Kapitel 2.1 (S. 13 ff.). Festzuhalten ist hierzu, dass die Planungsgeschichte im Planfeststellungsverfahren nicht lediglich nachvollzogen wird. Die Planfeststellungsbehörde trifft eine eigene planerische Entscheidung, die auf den Zeitpunkt des Erlasses der Genehmigungsentscheidung abstellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher im vorliegenden Verfahren insbesondere die Planungsgrundlagen auf ihre Aktualität und Belastbarkeit entsprechend der geltenden gesetzlichen und fachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung aller eingegangenen Äußerungen überprüft. Die Ausführungen dazu finden sich beim jeweiligen Sachthema sowie zusammenfassend erläutert und bewertet gemäß den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger

Nach § 2 Absatz 1 UVwG soll bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. § 25 Absatz 3 LVwVfG fordert dasselbe bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können. Der Vorhabenträger soll die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Hierbei kann er sich elektronischer Informationstechnologien bedienen. Zeigen die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere durch eine geringe Zahl von Äußerungen oder die Behandlung sachfremder Themen, kann der Vorhabenträger auf eine Erörterung verzichten. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger hat eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1a, Kapitel 2.1 ab S. 16) darüber berichtet. Danach fanden bereits im Jahr 1996 Teilnahmen an öffentlichen Gemeinderatsitzungen durch den Vorhabenträger statt. Zudem fanden in den Jahren 2001, 2013 und 2019 öffentliche Informationsveranstaltungen des Vorhabenträgers statt. Darüber hinaus nahm dieser in den Jahren 2001 bis 2018 an zahlreichen Veranstaltungen Dritter teil, um über den Planungsstand des beabsichtigten Vorhabens zu berichten. Ergänzend hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 01.10.2020 einen Bericht zur nicht-förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung während des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt. Dieser Bericht wurde im Laufe des Verfahrens weiter fortgeschrieben. In diesem Kontext hat der Vorhabenträger die Durchführung von Bürgersprechstunden während der Planauslagen in den Jahren 2020 und 2023 dargestellt. Darüber hinaus verweist der Vorhabenträger auf seine Projekthomepage, auf welcher der jeweilige Planungsstand bzw. -fortschritt dargestellt ist. Auf dieser Homepage hat der Vorhabenträger auch eine sog. Webreportage veröffentlicht, in der Betroffene des beantragten Vorhabens – sowohl Gegner als auch Befürworter – zu Wort kommen. Im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbedeutung wurde für die Planfeststellungsbehörde einerseits deutlich, dass das Vorhaben für die Region eine sehr hohe Relevanz aufweist. Andererseits hat sich gezeigt, dass der beabsichtigte Aus- und Neubau der B 27 keinesfalls unumstritten ist und das Vorhaben zahlreiche Konfliktschwerpunkte aufweist. In diesem Zusammenhang wird nicht verkannt, dass einige Anwohner – insbesondere aus Nehren und Teilbereichen Mössingens – kritisieren, dass infolge der Realisierung der Variante 1g allenfalls eine Verlagerung der Probleme erreicht wird.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Äußerungen im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen den Plan i.S.v. § 73 Abs. 4 LVwVfG darstellen. Auch ist die ordnungsgemäße Durchführung der vom Vorhabenträger zu verantwortenden Öffentlichkeitsbeteiligung keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss. Insbesondere für die Umweltverträglichkeitsprüfung, aber auch für das Planfeststellungsverfahren und den vorliegenden Beschluss sind tatsächliche oder vermutete Mängel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht relevant.

Zur Forderung einer 3D-Visualisierung:

In zahlreichen Einwendungen wurde die Veranschaulichung der Maßnahme in einer 3D-Visualisierung gefordert. Weder die Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger noch das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht oder das Abwägungsgebot erfordern eine Visualisierung des Vorhabens. Für die Forderungen, das Vorhaben hätte durch eine Simulation visualisiert werden müssen, fehlt eine Rechtsgrundlage. Insbesondere ist eine solche Visualisierung nicht Voraussetzung für eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung (vgl. BVerwG, Beschl.v.27.07.2020 - 4 VR 7/19, 4 VR 3/20).

Unabhängig von dem Umstand, dass eine Verpflichtung für den Vorhabenträger zur Erstellung einer derartigen Visualisierung nicht besteht, kam dieser den Forderungen nach und erstellte ein 3D-Modell, welches auf der Projekthomepage des Vorhabenträgers veröffentlicht wurde.

III. Planfeststellungsverfahren

1. Ablauf

Mit Schreiben vom 19.12.2019, welches am gleichen Tag bei der Planfeststellungsbehörde einging, hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, bei Referat 24 des Regierungspräsidiums Tübingen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde seitens des Vorhabenträgers allerdings erst am 10.06.2020 zur Verfügung gestellt, weswegen die Planfeststellungsbehörde erst diesen Zeitpunkt formal als vollständige Antragstellung wertet (vgl. dazu: Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Auflage 2023, § 73, Rn. 16b f.). Mit Schreiben vom 15.06.2020 an die betroffenen Gemeinden und vom 25.06.2020 an die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände hat das Regierungspräsidium Tübingen das Anhörungsverfahren eingeleitet und zugleich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen veranlasst. Die Liste der Beteiligten findet sich in Anlage 1 zu diesem Beschluss.

Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichts und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorlagen, lagen vom 29.06.2020 bis einschließlich 28.07.2020 in den Rathäusern der Städte Mössingen und Hechingen sowie den Gemeinden Offerdingen, Nehren und Bodelshausen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor am 18.06.2020 in der Gemeinde Nehren sowie am 19.06.2020 in Offerdingen, Mössingen, Bodelshausen und Hechingen jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Frist zur Äußerung endete mit dem 02.10.2020. Auch die Träger öffentlicher Belange und Verbände konnten bis zum 02.10.2020 Stellung nehmen. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von den Städten und Gemeinden angeschrieben und über das Anhörungsverfahren informiert. Parallel dazu wurden die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen veröffentlicht.

Im Nachgang zu der zuvor beschriebenen ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden einerseits als Reaktion auf die eingegangenen Äußerungen und andererseits im Hinblick auf geänderte Rechtsvorschriften und technische Regelwerke Planänderungen vorgenommen. Zudem ergab sich Anpassungsbedarf in Bezug auf die Biotoptypenkartierungen. Erstmals erstellt wurden die Planunterlagen 17.4 (Fachbeitrag Klima) und die Planunterlage 18.3 (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Die ortsübliche Bekanntmachung für die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 09. bzw. 10.03.2023 in den amtlichen Mitteilungsblättern und teilweise auch auf den Homepages der betroffenen Städte und Gemeinden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Träger öffentlicher Belange und die Verbände wurden mit Schreiben vom 20.03.2023 beteiligt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 26.04.2023 bei den betroffenen Städten und Gemeinden während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Öffentlichkeit hatte bis einschließlich 09.06.2023 die Möglichkeit, zu den geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen Stellung zu nehmen. Diese Frist galt auch für die beteiligten Träger öffentlicher Belange bzw. die Verbände. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von den Städten und Gemeinden informiert. Auch im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden sowohl die Bekanntmachung als auch die Planunterlagen zusätzlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund, dass infolge der zweiten Runde der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den Fachbeitrag Klima (Planunterlage 17.4) stark kritisiert wurde, dass die Auswirkungen der Planung auf die Inanspruchnahme von Grünland, welches als Treibhausgas-Senke fungiert, nach Auffassung zahlreicher Einwender bzw. der anerkannten Naturschutzvereinigungen unzureichend betrachtet worden seien, hat der Vorhabenträger die Planunterlage 17.4 überarbeitet und als Planunterlage 17.4a erneut vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurde der UVP-Bericht um einen Anhang über die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planvarianten ergänzt und als Planunterlage 19.8b ebenfalls erneut vorgelegt. Diese Unterlagen wurden erneut der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aufgrund des zwischenzeitlich geänderten § 17a FStrG erfolgte die Bekanntmachung der Auslage ab dem 06.05.2024 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen. Zusätzlich wurde die Auslage am gleichen Tag in den örtlichen Tageszeitungen Schwäbisches Tagblatt, Reutlinger Generalanzeiger sowie Zollern-Alb-Kurier bekannt gemacht. Unabhängig davon erfolgte eine Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen, in der die erneute Offenlage angekündigt wurde. Die Auslage erfolgte gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 FStrG auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass zur Ermöglichung eines einfachen Zugangs zu den Planunterlagen Kontakt mit der Planfeststellungsbehörde aufgenommen werden kann. Die Auslage erfolgte vom 13.05.2024 bis einschließlich 12.06.2024 (wobei die Planunterlagen auch noch im Nachgang online zur Verfügung standen). Die betroffene Öffentlichkeit hatte bis einschließlich 12.07.2024 die Möglichkeit, sich zu den geänderten Planunterlagen zu äußern. Parallel dazu erfolgte mit Schreiben vom 02.05.2024 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Verbände. Für diese galt dieselbe Äußerungsfrist. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2024 informiert.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom 08.10.2024 bis zum 10.10.2024 in der Burghofhalle in Offerdingen mit Einwendern, Betroffenen, Verbänden sowie Trägern öffentlicher Belange erörtert.

Dieser Erörterungstermin war zuvor durch Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Mössingen und Hechingen sowie der Gemeinden Offerdingen, Nehren und Bodelshausen am 12.09.2024 bzw. am 13.09.2024 und darüber hinaus auch durch Einstellung auf die Homepages der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen ortsüblich bekannt gemacht worden. Da außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers wegen der Vielzahl der Einwendungen mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen gewesen wären, konnten die Benachrichtigungen über den Erörterungstermin gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierzu wurde der Erörterungstermin im Staatsanzeiger vom 13.09.2024 als dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgte die Bekanntmachung des Erörterungstermins am 13.09.2024 in den örtlichen Tageszeitungen Schwäbisches Tagblatt, Reutlinger Generalanzeiger, Zollern-Alb Kurier sowie in der Hohenzollerischen Zeitung. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen veröffentlicht und die Öffentlichkeit mit einer redaktionellen Pressemitteilung informiert. Die Träger öffentlicher Belange und die Verbände wurden mit Schreiben vom 06.09.2024 über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus über jeden der oben dargestellten Verfahrensschritte im UVP-Portal informiert.

2. Eingegangene Äußerungen

Eingegangen sind 25 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange bzw. Verbänden, welche Anregungen und Bedenken enthielten. Darunter waren zehn Leitungsträger, drei anerkannte Umweltvereinigungen, verschiedene Fachbehörden, der Regionalverband, die Industrie- und Handelskammer sowie die Kreisbauernverbände. Zusätzlich gingen beim Regierungspräsidium Tübingen rund 470 Schreiben Privater ein. Davon kommen etwa 200 Schreiben aus Mössingen, 160 Schreiben aus Nehren, 50 Schreiben aus Offerdingen und drei Schreiben aus Bodelshausen. Die restlichen Schreiben trafen aus anderen Städten und Gemeinden ein.

Infolge der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2023 gingen 19 Äußerungen von Trägern öffentlicher Belange bzw. Verbänden ein, welche Anregungen und Bedenken enthielten. Darüber hinaus gingen etwa 210 Schreiben Privater ein. Davon kamen etwa 75 Schreiben aus Offerdingen, 60 Schreiben aus Nehren, 50 Schreiben aus Mössingen und fünf Schreiben aus Bodelshausen. Etwa 20 Schreiben gingen aus anderen Gemeinden ein. Unter den vorgenannten Äußerungen befanden sich auch etwa 50 Schreiben aus Offerdingen, die das beantragte Vorhaben befürworten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Auf die dritte Runde der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 17 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange bzw. Verbänden ein, die Anregungen und Bedenken enthielten. Darüber hinaus erreichten die Planfeststellungsbehörde 14 Äußerungsschreiben Privater.

3. Wesentlicher Inhalt der Äußerungen

In einer Vielzahl der eingegangenen Einwendungen wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der beantragten Planung um eine Planung „aus dem vergangenen Jahrhundert“ handle. Vor dem Hintergrund des gestiegenen Bewusstseins der Bevölkerung für Umwelt- und Naturschutz sei die beantragte Trasse nicht mehr zu akzeptieren. Kritisiert wurden dabei insbesondere die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in Bezug auf geschützte Tierarten. Ein besonderes Augenmerk legen die Einwender in diesem Kontext auf die mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens verbundene Inanspruchnahme von Streuobstbeständen. Auch wurde zahlreich auf den Umstand hingewiesen, dass das Schutzgut „Fläche“ endlich und nicht auszugleichen sei. Gewicht hat im Rahmen der Einwendungen auch der Aspekt des Klimawandels. In diesem Zusammenhang wird in den Einwendungen die Auffassung vertreten, dass das beantragte Vorhaben den Klimazielen widerspreche und den Klimawandel begünstige. Gefordert wird, anstelle der Variante 1g eine Tunnelvariante auf der Bestandstrasse umzusetzen. Diese Auffassungen werden insbesondere auch von den anerkannten Naturschutzvereinigungen, welche sich geäußert haben, vertreten. Ein Schwerpunkt der Äußerung des NABU stellt dabei der Verweis auf eine Tunnellösung dar, welche eine oberirdische und eine unterirdische Fahrbahn kombiniert (Variante 3f, sog. 2+2-Lösung). Die Naturschutzverbände vertreten darüber hinaus die Auffassung, dass die Arterhebungen unvollständig seien und diverse LBP-Maßnahmen (z. B. die sog. Grünstreifenbrücke) vorhersehbar nicht funktionieren würden.

Viele Einwender kritisieren, dass im Rahmen der Planungen die Regional-Stadtbahn Neckar Alb nur unzureichend berücksichtigt worden sei bzw. die Auswirkungen nicht in die Verkehrsuntersuchung eingeflossen seien. Weiterhin wird die Auffassung vertreten, dass infolge der Umsetzung von alternativen Verkehrskonzepten (ÖPNV, Ausbau des Radwegenetzes) der Bedarf für das Vorhaben entfallen könnte. Zusätzlich wird vorgeschlagen, der Verkehrssituation auf der bestehenden B 27 durch die Festsetzung einer Tempo 30-Zone in der Ortsdurchfahrt von Otterdingen und durch angepasste Ampelschaltungen zu begegnen. Abhilfe könne auch eine Ortsdurchfahrt mit drei Streifen schaffen, wobei die Fahrtrichtung eines Streifens je nach Verkehrslage geschaltet werden könne.

Zahlreiche Einwender befürchten zudem, dass sich infolge der Realisierung des Vorhabens eine Wertminderung der eigenen Immobilie ergeben könnte. Darüber hinaus ergibt sich aus den Einwendungen – insbesondere Einwendungen aus Teilen Mössingens und aus Nehren – die Besorgnis einer erhöhten Lärmbelastung.

Die Einwender vertreten insoweit die Auffassung, dass die Entlastung der Ortslage von Opferdingen mit der Belastung von Mössingen und Nehren sozusagen „erkauft“ werde.

4. Verfahrensbezogene Einwendungen

In der Einwendung Nr. 1.440 wird darauf Bezug genommen, dass das Rathaus in Mössingen am letzten Tag der Einwendungsfrist der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung, mithin am 09.06.2023, geschossen gewesen sei, was ein eklatanter Nachteil sei. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Abgabe auch durch Einwurf in den Briefkasten des Rathauses erfolgen konnte. Im Übrigen ist die entsprechende Einwendung fristgerecht eingegangen.

In einigen Einwendungen wird die Auffassung vertreten, dass infolge des Entfallens der PWC-Anlage und den vorgenommenen Planänderungen ein neues Planfeststellungsverfahren hätte eingeleitet werden müssen. Diese Schlussfolgerung trifft nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Diese Planänderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Eine Planänderung während des laufenden Verfahrens ist durchaus üblich und kann beispielsweise – wie vorliegend – auch als Reaktion auf erhobene Einwendungen erfolgen. Die Einstellung des laufenden Verfahrens und die Einleitung eines neuen Verfahrens waren infolgedessen nicht geboten.

In manchen Einwendungen wird darauf abgestellt, dass die Pläne „nur 20 Minuten zur Besichtigung“ ausgelegt seien. Offenbar bezieht sich diese Aussage auf die vom Vorhabenträger angebotenen Bürgersprechstunden, die jeweils etwa 20 Minuten lang dauerten. Dieses informelle Beteiligungsformat ist vom formellen Planfeststellungsverfahren zu unterscheiden. Die Pläne lagen – wie zuvor dargestellt – bei den betroffenen Städten und Gemeinden zur Einsicht aus und wurden parallel dazu im Internet veröffentlicht.

Teilweise wurde im Rahmen der Einwendungen vorgebracht, dass der Verfahrensstand undurchsichtig sei, bzw. dass nicht nachvollzogen werden könne, in welcher Phase des Verfahrens man sich befinde. Insoweit ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass in den jeweiligen Bekanntmachungen der Verfahrensstand transparent und nachvollziehbar wiedergegeben wurde. Darüber hinaus ist es üblich, dass in den einzelnen Offenlagen jeweils nur diejenigen Unterlagen ausgelegt werden, in denen sich Änderungen ergeben haben. Unabhängig davon waren alle relevanten Unterlagen stets online einsehbar.

Im Hinblick auf die dritte Öffentlichkeitsbeteiligung ab Mai 2024 wird insbesondere von den Naturschutzverbänden kritisiert, dass die Veröffentlichung der Unterlagen unübersichtlich und intransparent gewesen sei. Insbesondere die Unterlage 0 sei irreführend, da dort Änderungen aufgeführt seien, die in den Unterlagen keine Entsprechung gefunden hätten.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass in der Planunterlage 0 alle Planänderungen nach 2020 wiedergegeben sind. Dies wird im Übrigen auch explizit auf dem Vorblatt zur Planunterlage 0 erwähnt. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen der dritten Auslage auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde explizit und nach hiesiger Auffassung verständlich von den Planunterlagen der bisherigen Offenlagen abgegrenzt, so dass die Kritik der Naturschutzverbände im Ergebnis nicht nachvollzogen werden kann.

Die Naturschutzverbände führen darüber hinaus an, dass die Änderungen in der Planunterlage 19.8b nicht konsequent in Rot farblich dargestellt seien. Dies beziehe sich insbesondere auf S. 48 der Planunterlage 19.8b sowie auf den Anhang 4 dieser Planunterlage. Diese Kritik kann seitens des Vorhabenträgers nichts nachvollzogen werden. Auf Seite 48 seien die Änderungen in Rot eingefügt. Die Planfeststellungsbehörde merkt in diesem Zusammenhang an, dass zwar nicht der gesamte Anhang 4 der Planunterlage 19.8b in Rot dargestellt ist. Allerdings wurde die Überschrift entsprechend farblich markiert. Hieraus wird nach hiesiger Auffassung in ausreichendem Maße deutlich, dass es sich bei diesem Anhang um eine Ergänzung handelt. Allerdings ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass auf der vom NABU in Bezug genommenen Seite 48 der Planunterlage 19.8b, der Bezeichnung des Erläuterungsberichts zum LBP (Planunterlage 19.1a) der Buchstabe „a“ hinzugefügt wurde, ohne dies farblich zu kennzeichnen. Dabei handelt es sich jedoch allenfalls um eine redaktionelle Ergänzung, die von der Planfeststellungsbehörde nicht gerügt wird. Im Übrigen wurde im Rahmen der Bekanntmachung der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung darauf hingewiesen, was konkret an den Planunterlagen ergänzt wurde. Insoweit wird die Kritik an der Transparenz des Verfahrens zurückgewiesen.

In den Einwendungen zur dritten Öffentlichkeitsbeteiligung wird teilweise zudem die Auffassung vertreten, dass sich die digitale Offenlage diskriminierend gegenüber den Mitmenschen verhalte, die nicht sicher im Umgang mit dem Internet seien bzw. die über keinen Internetzugang verfügen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Planfeststellungsbehörde eine einfache Zugangsmöglichkeit vorgehalten wurde. Im Rahmen der Bekanntmachung der Auslage wurde auch auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Planfeststellungsbehörde zu diesem Zwecke verwiesen.

Der NABU führt darüber hinaus aus, dass im Rahmen der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht alle Unterlagen, an denen gemäß der Rechtsprechung eine Änderung hätte vorgenommen werden müssen, offengelegt worden seien. Der NABU stellt sich die Frage, ob alle anderen Gutachten noch auf dem aktuellsten Stand der derzeit geltenden Gesetzgebung basieren oder ob je nach Interessenlage einmal eine aktualisierte Rechtslage angewandt worden sei, während diese an anderer Stelle – dort wo sich eine neue Rechtslage negativ für das Verfahren auswirken würde – „ausgeblendet“ worden wäre.

Der NABU ist dabei offenbar der Auffassung, dass immer nur das jeweils günstigere Recht angewendet werde. Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Prüfung des beantragten Vorhabens stets das jeweils anzuwendende Recht zugrunde gelegt. Dort, wo sich Änderungen der relevanten Rechtsvorschriften ergeben haben (z. B. im Hinblick auf § 33a NatSchG) hat die Planfeststellungsbehörde auf eine Anpassung der Planunterlagen hingewirkt. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass teilweise Übergangsvorschriften die Anwendung von vorhergehenden Regelungen vorsehen (so beispielsweise § 6 der 16. BImSchV). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger der Planung stets die aktuellen technischen Regelwerke zugrunde gelegt. Bei Änderungsbedarf wurden die Planunterlagen entsprechend angepasst. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf die Anwendung der REwS 21 (vgl. B.X.6.1) verwiesen. Dementsprechend ist die Kritik des NABU zurückzuweisen.

Im Ergebnis wurde das Anhörungsverfahren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde formal ordnungsgemäß durchgeführt.

IV. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das vorliegende Vorhaben war nach § 7 i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es musste daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein eigenständiges Verfahren. Auch eigene materielle Anforderungen an das Vorhaben stellen das UVPG und das ergänzende Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) des Landes nicht; die materiellen Anforderungen ergeben sich vielmehr aus den allgemeinen Rechtsvorschriften. Das UVPG und das UVwG schreiben vor, wie die umweltbezogenen Angaben aufzubereiten sind, welche Verfahrensschritte zu ergreifen sind, und wie die Öffentlichkeit in diesen Prozess einzubinden ist. Die Vorgaben setzen dabei bereits in der Planungsphase an. Die eigentliche UVP wird dann in das nach dem Fachgesetz, hier dem FStrG, in Verbindung mit dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführende Planfeststellungsverfahren integriert.

Zweck der UVP ist es, die Umweltauswirkungen von Vorhaben frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der UVP muss in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden (vgl. §§ 1, 2 Absatz 3 Nr. 1 UVPG). Insgesamt gewährleistet die Umweltverträglichkeitsprüfung – insbesondere aufgrund der integrativen Einbeziehung auch der Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern – eine umweltbezogene Gesamtschau auf das Vorhaben.

1. Verfahrensschritte der UVP

Vorliegend wurden alle erforderlichen sowie fakultativen Verfahrensschritte eingehalten: Am 19.04.2018 fand ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfanges statt (§ 15 Absatz 3 UVPG).

Auf der Grundlage des Scopingtermins und gemäß dem festgelegten Untersuchungsrahmen hat der Vorhabenträger einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt (UVP-Bericht, Planfeststellungsunterlage 19.8b). In diesem Bericht hat der Vorhabenträger zur Erfassung und Bewertung des komplexen Wirkungsgefüges der verschiedenen Umweltfaktoren die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima bzw. Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit sowie hinsichtlich Wechsel- und Summationswirkungen betrachtet. Sämtliche Umweltauswirkungen werden dort detailliert und zutreffend dargestellt.

Der UVP-Bericht wird ergänzt durch die weiteren Planunterlagen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Planunterlage 17.4a (Fachbeitrag Klima) hingewiesen. Auf diese Unterlagen wird insgesamt verwiesen.

Die Auslage der Planunterlagen in den Jahren 2020, 2023 und 2024 umfasste alle nach § 19 Absatz 2 UVPG erforderlichen Unterlagen, worauf jeweils im Bekanntmachungstext hingewiesen worden war. Neben dem Erläuterungsbericht (Planunterlage 1a) und den Plänen zur Darstellung und Beschreibung des Vorhabens (Lagepläne, Höhenpläne, Planunterlagen 2 ff.) waren dies insbesondere die Planunterlagen zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Auswirkungen des Vorhabens (Planunterlagen 9, 17, 18, 19 und 20). In Planfeststellungsunterlage 19.8b findet sich unter Nr. 7 die allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben.

Durch Auslegung dieser Unterlagen und der gesamten weiteren Planunterlagen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 18 Abs. 1 UVPG erfolgt. Darüber hinaus waren die Planunterlagen im UVP-Portal veröffentlicht.

2. Anforderungen an den Planfeststellungsbeschluss

Nach § 24 Absatz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung

1. der **Umweltauswirkungen** des Vorhabens,

2. der **Merkmale des Vorhabens und des Standorts**, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der **Maßnahmen**, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der **Ersatzmaßnahmen** bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 24 Absatz 2 UVPG soll die zusammenfassende Darstellung möglichst innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden, was vorliegend aufgrund des Umfangs nicht möglich war. Sie wird daher in die vorliegende Zulassungsentscheidung integriert (vgl. unten, B.VI.).

Gemäß § 25 Absatz 1 UVPG ist auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze durch die zuständige Behörde vorzunehmen. Die Bewertung ist zu begründen. Die begründete Bewertung ist unter **Kapitel B.XI.3.5** dieses Planfeststellungsbeschlusses wiedergegeben.

Die Forderung des § 25 Absatz 3 UVPG, wonach bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein müssen, ist erfüllt. Die zusammenfassende Darstellung sowie die begründete Bewertung beziehen alle Erkenntnisse ein, welche die Planfeststellungsbehörde bis zum Erlass dieses Beschlusses gewonnen hat.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält darüber hinaus die nach § 26 UVPG erforderlichen Mindestangaben:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, sofern sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sowie
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
 - a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24,
 - c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 und
 - d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Bescheids nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften.

Die Planfeststellungsbehörde wird schließlich die Entscheidung zur Zulassung gemäß den Vorgaben in § 27 Absatz 1 UVPG öffentlich bekannt machen bzw. den Bescheid zur Einsicht auslegen.

3. UVP-Bezogene Einwendungen

In zahlreichen privaten Einwendungen aber auch im Rahmen der Äußerungen der Naturschutzverbände wurde darauf hingewiesen, dass in der Fassung des UVPG vom 20.07.2017 die Fläche als zu berücksichtigendes Schutzgut aufgenommen worden und dementsprechend mittlerweile zu berücksichtigen sei. Dies bezeuge die Erkenntnis in der Politik, dass die Fläche endlich und weder für die Natur noch die Landwirtschaft vermehrbar sei. Damit zusammenhängende Entscheidungen seien sorgfältig abzuwägen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass dieser Umstand keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben soll. Insbesondere wird im Rahmen der Einwendungen kritisiert, dass das Vorhaben den politischen Willen zur Reduzierung der Neuversiegelung von Fläche konterkariere. Der Vorhabenträger stellt im Hinblick darauf klar, dass die Fläche als Schutzgut im Rahmen des UVP-Berichts (vgl. Planunterlage 19.8b) berücksichtigt worden sei. Das Kompensationskonzept beinhalte einerseits umfangreiche straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen sowie Vorkehrungen zur technischen Gestaltung, Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme sowie Kompensationsmaßnahmen. Zusätzlich seien Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kohärenzmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Zudem sei das Maßnahmenkonzept im Hinblick auf die begrenzte Verfügbarkeit von Fläche multifunktional angelegt (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter Kapitel B.X.3). Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nimmt der Vorhabenträger konkret Bezug auf die Wahl des Regelquerschnitts (RQ) 28 anstelle des RQ 31, das Abfangen des Höhenunterschieds in Richtung der Bebauung mit einer Stützwand, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, die Entsiegelung und Rekultivierung befestigter Flächen sowie die Herausnahme der ursprünglich vorgesehenen PWC-Anlage aus der Planung.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass die explizite Aufnahme der Fläche in das UVPG nicht bedeutet, dass künftig keine Fläche – auch im Rahmen von Großprojekten – mehr in Anspruch genommen werden dürfte. Es wird vielmehr gefordert, dass sich der Vorhabenträger über die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das entsprechende Schutzgut bewusst wird und Anstrengungen unternimmt, diese zu minimieren. Diesen Vorgaben entspricht die beantragte Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde. Ergänzend wird in diesem Kontext auch auf die Ausführungen unter Kapitel B.XI.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

V. Beschreibung des Vorhabens, Planungsgegenstand

1. Technische Planung

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der zweibahnige, vierstreifige Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren einschließlich der Anbindung an das vorhandene Straßennetz, des teilweisen Rückbaus der B 27-alt, von Ergänzungen und Änderungen bei Rad-, Geh- und Wirtschaftswegen (welche aufgrund der Barrierewirkungen des Vorhabens geboten sind) sowie der Errichtung zweier Mitfahrerparkplätze. Von der Planung umfasst sind auch die weiteren notwendigen Folgemaßnahmen, wie Gewässerverlegungen und die Verlegung einer 110 kV-Leitung.

Das Bauvorhaben betrifft im Norden des Landkreises Zollernalb kleinflächig das Gebiet der Gemeinde Hechingen und im Süden des Landkreises Tübingen Flächen der Gemeinden Bodelshausen, Ofterdingen und Nehren sowie der Stadt Mössingen. Der Ausbau beginnt nördlich der bestehenden Anschlussstelle Bodelshausen am Ende des bereits vierstreifigen Abschnitts und schließt auf Höhe des Umspannwerks bei Nehren wieder an den bereits vierstreifig ausgebauten Bestand an.

Die Gesamtlänge des vom Aus- und Neubau betroffenen Streckenabschnitts der B 27 beträgt knapp 7 km. Hinzu kommen nochmals auf insgesamt etwa 7 km Strecke Anpassungsmaßnahmen im Bereich der B 27-alt und im nachgeordneten Netz.

Die Maßnahme beginnt nördlich der bestehenden Anschlussstelle Bodelshausen als Fortführung des zweibahnigen Ausbaus zwischen Hechingen und Bodelshausen. Die Trasse folgt zunächst auf einer Länge von rund 2,7 km der bestehenden B 27. Ab etwa Bau-km 0+300 bis etwa Bau-km 0+900 verläuft die Trasse der B 27-neu wenige Meter südöstlich der B 27-alt. Diese geringfügige Verschiebung der Trasse ist auf den Kurvenmindestradius der Entwurfsparameter zurückzuführen. Im vorliegenden Fall beträgt der Mindestradius 2.500 m bei einer Querneigung von 2,5 %. Dies entspricht dem aktuellen Stand der Technik und dient in erster Linie der Verkehrssicherheit. Die Querung des „Hungergrabens“ bei Bau-km 0+445 wird als Gewässer- und Wildtierdurchlass ausgebildet. Bei Bau-km 0+700 wird eine 50 m breite Grünbrücke über die neue B 27 errichtet. Entlang der Straße werden Sperr- und Leitzäune errichtet, die auf die vorkommenden Tierarten abgestimmt sind.

Während in der ursprünglich beantragten Planung südwestlich von Bad Sebastiansweiler beidseits der Straße eine unbewirtschaftete Rastanlage (sog. PWC-Anlage) vorgesehen war, wurde diese Planung mittlerweile aufgegeben. Auch im Zusammenhang mit zahlreichen Einwendungen bzw. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, in denen die konkrete Lage der PWC-Anlage kritisiert wurde, hat der Vorhabenträger seine Planungen angepasst.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In der Folge ist die PWC-Anlage nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Planung.

Auf Höhe von Bad Sebastiansweiler (ab etwa Bau-km 1+600) verläuft die ausgebaute Bundesstraße künftig im Einschnitt. Die neue Straßengradiente befindet sich bis zu 6 m tiefer als die bestehende Gradiente. Die Tieferlegung dient in Verbindung mit den geplanten Schallschutzwänden und Wallschüttungen dem Immissionsschutz für Bad Sebastiansweiler und Bästehardt. Sie gewährleistet gleichzeitig, dass die Blickbeziehungen von Bad Sebastiansweiler auf die Bergkulisse des Albtraufes weitestgehend erhalten bleiben.

Südlich von Offerdingen, vor der Kreuzung des Tannbachtals (bei ca. Bau-km 2+830), beginnt der Neubauabschnitt. Die Trasse schwenkt von der bestehenden B 27 nach Osten ab und quert in Dammlage das Tannbachtal und den Ernbach, die L 385 sowie die Steinlach jeweils mit größeren Brückenbauwerken. Danach folgt die Straßentrasse in etwa dem Verlauf der vorhandenen 110 kV-Freileitung der Netze BW. Sie umfährt den Endelberg und den Offerdinger Berg in einem weiten Linksbogen auf der östlichen bzw. nordöstlichen Seite. Zum Schutz des geplanten Wohngebietes 'Dachtel' der Stadt Mössingen wird rechts der Straße (von etwa Bau-km 3+950 bis 4+490) ein Wall mit Überschussmassen geschüttet. Bei Bau-km 5+580 wird eine 20 m breite, begrünte Brücke mit den erforderlichen Leit- und Sperreinrichtungen über die B 27-neu gebaut, um die Vernetzung zwischen den naturschutzfachlich hochwertigen Streuobstwiesen am Offerdinger Berg und am Ehrenberg, insbesondere für Fledermäuse, zu sichern. Ab Bau-km 5+690 verläuft die Bundesstraße wieder in Dammlage und schleift nach der Überquerung des Ehrenbaches bei etwa Bau-km 6+400 in die bestehende B 27 ein.

Der Streckenabschnitt wird autobahnähnlich nach den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008“ (RAA 2008), der Straßenkategorie AS I und der Entwurfsklasse EKA 2 ausgebaut und wird als Kraftfahrtstraße (Z 331 der Straßenverkehrsordnung) betrieben werden. Für den schwach motorisierten Verkehr und den Nachbarschaftsverkehr zwischen Bad Sebastiansweiler - Offerdingen - Dußlingen (der Bereich von Dußlingen bis zur L 394 wurde im Zuge des BA 3, B 27 Tübingen (Bläsibad) - Nehren bereits realisiert) wird die B 27-alt zu einer Gemeindeverbindungsstraße zurückgebaut.

Der vorgesehene Regelquerschnitt ist der RQ 28 mit jeweils 10,50 m breiten Richtungsfahrbahnen, 4,00 m breiten Mittelstreifen und beidseitig außen 1,50 m breiten Banketten. Die Richtungsfahrbahnen gliedern sich in jeweils zwei Fahrstreifen mit je 3,50 m, Randstreifen mit 0,50 m und einem Standstreifen mit 2,50 m Breite. Mit dem gewählten Straßenquerschnitt besteht nicht die durchgängige Möglichkeit einer 4+0-Verkehrsführung, also einer temporären Umlegung des Richtungsverkehrs von zwei auf eine Richtungsfahrbahn im Bereich einer Arbeitsstelle. Hierfür wäre der für Straßen der EKA 1 mögliche RQ 31 erforderlich.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Aus Gründen des geringeren Landschaftsverbrauches wurde hierauf verzichtet, obwohl die Prognoseverkehrsstärke deutlich über der für diesen Querschnitt empfohlenen Größe von 30.000 Kfz/ 24h liegt. Da der Schwerverkehrsanteil mit Werten zwischen 2.680 Kfz/ 24h und 3.360 Kfz/ 24 h (Szenario Prognose 2035 ohne Innenstadtstrecke Tübingen) für eine Straße der Kategoriengruppe AS I relativ gering ist, begegnet dies seitens der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken. Der Eingriffsminimierung ist hier Vorrang zu geben.

Auf den Bauwerken 1, 4, 7, 8 und 14 wurde der RQ 31B vorgegeben, um hier im Sanierungsfall im Brückenbereich eine 4+0-Verkehrsführung zu ermöglichen. Die dazugehörigen Strecken bis zu den jeweils möglichen Mittelstreifenüberfahrten werden zur Ermöglichung einer 4+0-Verkehrsführung mit dem RQ 30 mit 11,50 m Fahrbahnbreite hergestellt.

Die Elemente der Linienführung wurden so großzügig gewählt, dass in der Regel keine Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Annäherung an die empfohlenen Grenzwerte erforderlich ist. Um die erforderlichen Haltesichtweiten auch unter Berücksichtigung der passiven Schutz- einrichtungen im Mittelstreifen sicherzustellen, wurden die beiden Richtungsfahrbahnen im Auf- riss getrennt trassiert, d. h. für jede Richtungsfahrbahn eine eigene Gradiente entwickelt, mit der bis auf eine kurze Ausnahme zwischen Bau-km 5+200 und 5+400 (Fahrtrichtung HCH-TÜ) bzw. 5+700 und 5+900 (Fahrtrichtung TÜ-HCH) die Haltesichtweiten gewährleistet sind.

In zahlreichen Einwendungen wird die Auffassung vertreten, dass die Planung – insbesondere die vierspurige Planung – überdimensioniert sei. Man sehe im Steinlachtal kein Erfordernis für eine vierspurige „Autobahn“. Dazu ist seitens der Planfeststellungsbehörde zunächst anzumer- ken, dass der vierspurige Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren ge- mäß § 1 Absatz 1 Satz 2 FstrAbG i. V. m. Anlage 1 zum FStrAbG (Ifd. Nr. 59) vom Bundesge- setzgeber vorgegeben ist und im Grundsatz nicht der Disposition des Vorhabenträgers unterliegt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger, wie zuvor darge- stellt, mit der Wahl des RQ 28 bereits Abstriche gemacht hat. Im Zusammenhang mit der vor- liegend prognostizierten Verkehrsstärke von über 30.000 Kfz/ 24 h wird – wie zuvor ausgeführt – gemäß den RAA 2008 eigentlich der RQ 31 empfohlen.

Die Anschlüsse an das bestehende Netz erfolgen jeweils kreuzungsfrei. Die K 6933 wird zwi- schen Bätenhardt und Bad Sebastiansweiler mit einem Halbanschluss in Richtung Süden an die B 27-neu angebunden. Die L 385 zwischen Offerdingen und Mössingen sowie die L 384 zwischen Mössingen und Nehren werden mit Bauwerken angeschlossen. Auf dem ca. 6,9 km langen Streckenabschnitt sind somit drei Knotenpunkte vorgesehen. Der in den Richtlinien emp- fohlene Mindestabstand benachbarter Knotenpunkte wird unterschritten; die Anschlüsse sind an den vorgesehenen Stellen jedoch erforderlich damit auf den Bau einer zusätzlichen Verbin- dungsstraße links der B 27 neu bis zum Anschluss Bodelshausen verzichtet werden kann.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Verbindungsstraße wäre aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets "Altweiden" sowie des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 "Albvorland bei Mössingen und Reutlingen" naturschutzfachlich sehr problematisch. Zur Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte im Einzelnen siehe Erläuterungsbericht, Planunterlage 1a, Ziff. 4.5.2.

Ohne Verknüpfung werden die Wirtschaftswege im Tannbachtal, Am Bachsatzgraben und Am Ehrenbach mit Bauwerken gekreuzt, ebenso die Ortsverbindungsstraßen Offerdingen-Mössingen und Offerdingen-Nehren. Eine Grünstreifenbrücke (BW 13) mit Schutzwänden entsteht zwischen Offerdinger Berg und Ehrenberg (bei ca. Bau-km 5 + 580) zur Sicherung von Vernetzungsbeziehungen für bodengebundene Tierarten und zur Vermeidung der Kollisionsgefahr für querende Fledermäuse.

Eine tabellarische Übersicht der kreuzenden Wege und Straßen findet sich im Erläuterungsbericht, Planunterlage 1a, unter Ziff. 4.2.1 auf Seite 105 f. Neben diesen neuen Kreuzungen sind verschiedene Verlegungen und Nutzungsänderungen von Straßen und Wegen erforderlich (Erläuterungsbericht, Ziff. 4.2.2, Seite 106).

Einzelheiten zur Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen sowie zu Zufahrten sind im Erläuterungsbericht, Planunterlage 1a, unter Ziff. 4.5, Seite 112 ff. dargestellt.

Während die vom Vorhabenträger zunächst vorgesehene PWC-Anlage nach Änderung des Antrags wie geschildert nicht Teil dieses genehmigten Vorhabens ist, wird mit diesem Beschluss – entgegen des Antrages des Vorhabenträgers, der sich auf die Genehmigung von zwei Mitfahrerparkplätzen (P+M) bezieht – ein P+M-Platz genehmigt. Dieser liegt im Bereich des Anschlusses der L 385 und bietet Platz für etwa 90 Stellplätze.

Der Vorhabenträger hat ein Umstufungskonzept entwickelt (Planunterlage 12). Die B 27-alt wird von Bad Sebastiansweiler bis zum Anschluss mit der L 385 in Offerdingen zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Zum Lückenschluss der L 385 wird die B 27-alt in Offerdingen zur L 385 abgestuft. Die B 27-alt von Offerdingen in Richtung Dußlingen wird zur Gemeindestraße abgestuft. Außerorts wird parallel zur B 27-neu die neue Gemeindestraße zur bestehenden Gemeindestraße von Dußlingen kommend angebunden.

Zu Gunsten der Anlieger des Waldhofes wird die Nutzungsbeschränkung für den öffentlichen Feldweg südlich des Waldhofes aufgrund der geänderten Erschließung aufgehoben. Betroffen sind die Weg-Flurstücke 8951, 8947, 8946 und 8915 auf der Gemarkung Mössingen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zu Gunsten des landwirtschaftlichen Verkehrs wird die Nutzungsbeschränkung für den Forstweg zwischen Bodelshausen und Bad Sebastiansweiler aufgehoben, da der landwirtschaftliche Verkehr die B27-neu nicht mehr benutzen darf (Kraftfahrstraße).

Es ist vorgesehen, die B 27-neu als Kraftfahrstraße auszuweisen. Stadtverkehr und Kfz-Verkehr kleiner 50 km/h werden dann nicht möglich sein. Zum Lückenschluss der L 385 soll die B 27-alt in Offerdingen zur L 385 abgestuft werden.

Es sind keine Tunnel und Trogbauwerke vorgesehen. Eine tabellarische Übersicht über Brücken und Durchlässe, Stützwände, Schutzwände, Überflughilfen und Grünbrücken findet sich im Erläuterungsbericht, Planunterlage 1a, unter Ziff. 4.7 auf Seite 117 ff. Die erforderlichen Lärmschutzanlagen werden unter Ziff. 4.8, S. 119 ff. dargestellt.

Das Vorhaben betrifft eine Vielzahl von Leitungen Dritter. Die Betroffenheiten und vorgesehene Maßnahmen werden im Erläuterungsbericht, Planunterlage 1a, unter Ziff. 4.10, S. 121 ff. sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11a) dargestellt. Hervorzuheben ist die Betroffenheit der 110 kV-Freileitung der Netze BW von Nehren nach Engstlatt. Hier wird die Versetzung eines Mastes erforderlich (vgl. hierzu im Einzelnen die Planunterlage 16).

Aus dem Streckenbau ergibt sich unter Berücksichtigung der im Baugrundgutachten geforderten Maßnahmen (Flächenfilter unter den Dämmen, Untergrundverbesserung im Einschnitt, Bodenaustausch in den Dammaufstandsflächen) ein leichter Massenüberschuss (Abtragsmasse ca. 825.000 m³, Auftragsmasse ca. 820.000 m³). Diese Massen können vollständig in den dafür ausgewiesenen Modellierungsflächen im Bereich der Grünbrücke, den Verwallungen und in den Flächen der Anschlussohren eingebaut werden.

Geeigneter abgetragener Oberboden wird gemäß Oberbodenverwertungskonzept (Planunterlage 20.3a) zur Verbesserung von landwirtschaftlichen Nutzflächen verwendet. Oberboden geringerer Qualität wird auf Böschungen, den Grünflächen im Bereich der Verwallungen, den Modellierungsflächen im Bereich der Grünbrücke und der Anschlussohren sowie auf Rekultivierungsflächen nicht mehr benötigter Straßen und Wege angedeckt. Der verbleibende Oberbodenüberschuss in einer Größenordnung von ca. 68.300 m³ muss nach aktuellem Stand als DK II Material entsorgt werden.

Die Entwässerungsanlagen entsprechen den „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)“.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Sowohl die B 27 als auch die Anschlussstrecken und kreuzende Strecken erhalten die erforderliche Ausstattung mit Schutzeinrichtungen sowie eine verkehrsregelnde und wegweisende Beschilderung. Erforderliche Schutzeinrichtungen sind in den Lageplänen (Planunterlage 5a) dargestellt. Die verkehrsregelnde Beschilderung und Markierung wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Verkehrsbehörde abgestimmt und festgelegt. Aufgrund von Unterschreitungen der Haltesichtweiten am Mittelstreifen ist für die Fahrtrichtung Tübingen zwischen Bau-km 5+200 und 5+420 und die Fahrtrichtung Hechingen zwischen Bau-km 5+720 und 5+880 eine Geschwindigkeitsreduzierung bei Nässe auf 100 km/h zu beachten.

Nähere Angaben zur technischen Gestaltung des Vorhabens insgesamt sind dem Erläuterungsbericht (Planunterlage 1a, Kapitel 4) zu entnehmen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Grundstücksflächen und die betroffenen Eigentümer sind den Grunderwerbsplänen und dem Grunderwerbsverzeichnis der Planunterlage 10a zu entnehmen.

2. Betroffener Raum

Das Vorhaben liegt in dem von der Steinlach durchflossenen mittleren Albvorland. Entlang der bestehenden B 27 sowie der L 385 erstrecken sich in Ofterdingen und Mössingen vorrangig Gewerbe- und Mischgebiete. Noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohngebiete in Mössingen-Bästenhardt und Ofterdingen (Matternstraße) sowie die Kurklinik Bad Sebastiansweiler mit angrenzendem Wohn- und Mischgebiet. Bad Sebastiansweiler im Südteil des Untersuchungsraumes ist ein staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (Schwefelbad). Gemäß des vorhandenen Flächennutzungsplans sind die Wohngebiete „Vordere Halde“ nordöstlich von Bästenhardt und „Dachtel“ am Nordring in Mössingen in Planung.

Abseits der Siedlungsgebiete weist der betroffene Raum eine insgesamt noch hohe Strukturvielfalt und ein abwechslungsreiches Nutzungsmuster auf. Im Bereich von Ehrenberg, Ofterdinger Berg und Endelberg nördlich von Ofterdingen sowie im Gewann „Mattern“ südlich des Ortes prägen ausgedehnte Wiesen und Streuobstbestände das Bild der Landschaft. Das Tannbachtal westlich von Bästenhardt kennzeichnen extensiv bewirtschaftete Wiesen und zahlreiche Feldhecken auf den eingelagerten Böschungen und Stufenrainen. Stärker ackerbaulich werden die geringer geneigten, ebeneren Freiräume am Nordrand des Untersuchungsraumes, östlich und nordöstlich des Ofterdinger Berges sowie südlich und südöstlich von Bad Sebastiansweiler genutzt. Der Waldanteil ist im Untersuchungsraum gering und erstreckt sich nur im Südteil des Untersuchungsraumes (im Bereich „Flecken“, „Haslach/Schlichten“, „Hallersholz“) sowie kleinflächig am Tannbach nordwestlich von Bästenhardt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der betroffene Raum wird von mehreren Fließgewässern durchzogen, die zum Gewässersystem der Steinlach gehören. Die Gewässerläufe werden nahezu durchgängig von Ufergehölzen begleitet und sind - mit Ausnahme der Steinlach im Siedlungsbereich - als naturnah einzustufen. Im betroffenen Raum liegen Teilgebiete des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ mit dem Waldgebiet „Hallersholz/ Hungergraben“ und landwirtschaftlicher Flur in den Gewannen „Heckenäcker“ und „Hintere Stettäcker“.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Altweisen“ (Schutzgebiet Gebiet Nr. 4.280, Verordnung vom 22.01.1997) liegt westlich der B 27 und umfasst einen Komplex verschiedener Frisch-, Feucht- und Nasswiesengesellschaften. Das Waldgebiet westlich sowie der Bereich „Neue Äcker“ nördlich von Bad Sebastiansweiler gehören zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rauher Rammert“ (Schutzgebiets-Nr. 4.16.016, Verordnung vom 01.10.1982). Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Albrand“ (Schutzgebiets-Nr. 4.16.009, Verordnung vom 08.08.1969) umfasst im Untersuchungsraum den südlichen Teil des Tannbachtals bis zum Hungergraben.

Als Flächenhaftes Naturdenkmal (FND) ist die „Rappenhalde“ (ND-Nr. 416.213) südwestlich von Nehren ausgewiesen. Schließlich betrifft die Planung eine Reihe gesetzlich geschützter Biotope (überwiegend Gehölzbiotope, aber auch naturnahe Abschnitte der Fließgewässer).

Das Vorhaben quert im Bereich der Waldgebiete „Flecken“ und „Hallersholz“ südwestlich von Bad Sebastiansweiler einen Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung.

3. Landschaftspflegerische Begleitplanung

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst zwingend vorzusehende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Eindämmung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Kompensation der nicht vermeidbaren Eingriffe. Der Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen zur Kohärenzsicherung im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Nr. 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ und auf Maßnahmen infolge der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange. Zudem wird unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (insbesondere der Funktion des Bodens sowie der Lebensraumfunktionen wertgebender Pflanzen- und Tierarten) Rechnung getragen.

Das Maßnahmenkonzept umfasst eine Gesamtfläche von rd. 105,27 ha. Davon sind rd. 23,44 ha anlagebedingt auf den Straßennebenflächen vorgesehen. Außerhalb des Straßenkorridors wird eine Fläche von rd. 81,83 ha für landschaftspflegerische Maßnahmen beansprucht. Durch die Multifunktionalität eines wesentlichen Teiles der Maßnahmen kann dabei die Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In diesem Sinne dient der überwiegende Teil der Maßnahmen des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie der Maßnahmen des Artenschutzes gleichzeitig auch der Kompensation von Funktionsbeeinträchtigungen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Planunterlage 19.1a).

Bei einem wesentlichen Teil der Maßnahmenflächen, die außerhalb des Straßenkorridors liegen, schließen die fachlichen Vorgaben zur künftigen Pflege und Bewirtschaftung/Unterhaltung eine landwirtschaftliche bzw. waldbauliche Nutzung eine uneingeschränkte Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nicht aus. Bei weiteren Flächen ist eine landbauliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung bestimmter naturschutzfachlicher Vorgaben möglich bzw. sogar notwendig.

Wegen Einzelheiten zum LBP wird auch auf die Darstellungen unter Kapitel B.X.2.4.1 verwiesen.

4. Baukosten

Der Vorhabenträger rechnet mit Gesamtkosten von ca. 104 Mio. Euro. Dieser Betrag basiert auf den Berechnungsgrundlagen 2016 und umfasst noch die PWC-Anlage, die im Rahmen der Planänderungen aus den Planunterlagen entfernt wurde. Im Nachgang zum Erörterungstermin hat der Vorhabenträger die Kosten plausibilisiert. Im Rahmen der Plausibilisierung stellt der Vorhabenträger für die beantragte Variante Kosten in Höhe von 179.233.000 Euro dar. Die Kostensteigerungen beruhen auf den allgemeinen Baukostensteigerungen seit 2016. Zudem wurden ursprünglich die Ingenieurbauwerke unterpreisig angesetzt. Die Aufschlüsselung der Kosten bzw. die Berechnung wird unter Kapitel B.IX.4.2.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses im Zusammenhang mit dem Vergleich zur Variante 3b detailliert dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit den Kosten merkt der BUND an, dass die im UVP-Bericht angegebenen Kosten auffällig von den im PRINS (Projektinformationssystem) angegebenen Kosten abweichen würden. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass sich die Kosten im PRINS und im UVP-Bericht auf unterschiedliche Zeitpunkte beziehen. Die Kosten im PRINS beziehe sich auf das Preisniveau von 2014 und diejenigen im UVP-Bericht auf 2016.

In den Einwendungen wird teilweise die Auffassung vertreten, dass vor dem Hintergrund von Ziff. 3.1.8 der AKVS 2014 die erneute Einholung des sog. „Gesehenvermerks“ erforderlich gewesen wäre, da nach Ansicht der Einwender vor dem Hintergrund des umfangreichen LBP-Konzepts und der damit verbundenen Kosten wesentliche Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen Gesehenvermerk vorliegen würden. Ein derartiges Vorgehen habe sich geradezu „aufgedrängt“.

Der Vorhabenträger merkt dazu an, dass insoweit keine signifikanten Änderungen erfolgt seien und die geringen Änderungen mit dem Bundes- und Landesministerium abgestimmt worden seien. Der Planfeststellungsbehörde bietet sich in diesem Zusammenhang kein Anlass für Kritik.

5. Bauablauf und Bauzeit

Für den Straßenbau selbst wird mit einer Bauzeit von 7 bis 8 Jahren bis zur Verkehrsfreigabe gerechnet. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist derzeit nicht absehbar; er ist abhängig vom Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Beschlusses und von der Baufreigabe durch den Bund.

Vor dem eigentlichen Straßenbau muss bereits mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf ein Teil der landschaftspflegerischen Maßnahmen umgesetzt werden. Nähere Einzelheiten hierzu sind den LBP-Maßnahmenblättern, Planunterlage 9.3 a, zu entnehmen. Im Zuge der Herstellung der Brückenbauwerke über bestehende Gewässer sind temporäre Gewässereingriffe, z.B. durch Gewässerverlegungen oder Gewässerverdolungen, erforderlich.

Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen sind in den Planunterlagen (Lagepläne, Grunderwerbspläne) als vorübergehende Inanspruchnahmen ausgewiesen. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert (vgl. insbesondere LBP-Maßnahme 24 A).

Anhand einer Luftbildauswertung vom 30.09.2009 durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg wurde festgestellt, dass im direkt angrenzenden Untersuchungsraum zwischen Bad Sebastiansweiler und Ofterdingen Blindgängerverdachtsflächen bestehen. In den bombardierten Bereichen und Kampfmittelverdachtsflächen ist deshalb eine flächenhafte Vorortüberprüfung erforderlich.

Die Erschließung der Baustelle, einschließlich Zuwegungen zu den Ingenieurbauwerken, kann weitestgehend über das vorhandene Straßen- und Wegenetz erfolgen. Da der größte Teil der Strecke abseits der vorhandenen Straße liegt, kann er ohne Beeinträchtigungen des Verkehrs hergestellt werden. Großräumige Umleitungen von längerer Dauer sind voraussichtlich nicht erforderlich.

VI. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

Nach § 24 Absatz 1 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der **Umweltauswirkungen** des Vorhabens,
2. der **Merkmale** des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und

B 27 Bodelshausen - Nehren

3. der **Maßnahmen**, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der **Ersatzmaßnahmen** bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 UVPG sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen einzubeziehen.

Umweltauswirkungen sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG. Dies sind nach § 2 Absatz 1 UVPG

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

1. Umweltauswirkungen

Generell kommt es durch den Bau von Straßen zu baubedingten vorübergehenden sowie zu dauerhaften anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt. Nach

- dem UVP-Bericht (Planunterlage 19.8b),
- den weiteren Planunterlagen, insbesondere den Planunterlagen 9.4a (Vergleichende Gegenüberstellung), 17.1a (Schalltechnische Untersuchung), 17.4a (Fachbeitrag Klima), 19.3a (Bestands- und Konfliktpläne), 19.5.1a (Artenschutzfachlicher Beitrag) und 19.6.1a (FFH-Verträglichkeitsprüfung),
- den auf die beiden Auslegungsrunden hin eingegangenen behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG

und unter Berücksichtigung der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG stellen sich die Umweltauswirkungen wie folgt dar:

1.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingt wird die menschliche Gesundheit infolge des Straßenbaus in erster Linie durch Schall und Luftschadstoffe beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zu einer Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft und zu Beeinträchtigungen des Wohnumfelds. Bauzeitlich kommt es zu den mit dem Baustellenverkehr und der Bautätigkeit verbundenen Emissionen (Abgase, Staub, Lärm).

1.1.1 Menschliche Gesundheit und Wohnen/Wohnumfeld

Größere Siedlungsgebiete bestehen im Untersuchungsraum entlang der B 27-alt in Offerdingen (vorrangig Gewerbe- und Mischgebiete), beidseits der L 385 in Offerdingen und Mössingen (überwiegend Gewerbegebiete), östlich des Nordringes in Mössingen (Gewerbegebiet) und in Mössingen-Bästenhardt am östlichen Rand des Untersuchungsraumes (Wohngebiet). Mössingen-Bad Sebastiansweiler, das im Südteil des Untersuchungsraumes an der bestehenden B 27 liegt, ist staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (Schwefelbad). In Planung befinden sich zwei Wohngebiete in Mössingen ('Vordere Halde' nordöstlich von Bästenhardt, 'Dachtel' am Nordring) sowie die gewerblichen Bauflächen „Ernbach“, „Schlattwiesen“ und „Weiherrain“ in Offerdingen.

Bereiche mit hoher Bedeutung und Empfindlichkeit sind die Wohngebiete in Offerdingen und Mössingen-Bästenhardt sowie die Wohnbebauung und das Klinikareal in Bad Sebastiansweiler. In den bislang hoch belasteten Siedlungsgebieten entlang der B 27-alt führt das Vorhaben zu deutlichen Minderungen der verkehrsbedingten Belastungen und Störungen. Das gilt sowohl für den Neubau- als auch für den Ausbauabschnitt. Die Ortsdurchfahrt Offerdingen wird zwischen 65 % und 85 % im Gesamtverkehr und zwischen 87 % und 91 % im Schwerverkehr > 3,5 t entlastet. Die starke Verkehrsabnahme bewirkt eine markante Verringerung der Lärmimmissionen sowie der Barriereeffekte und schafft damit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine Aufwertung des Wohnumfeldes. Auch im Südabschnitt der Trasse (bis zur Anschlussstelle der L 385) ergibt sich trotz des Ausbaus auf Grund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (beispielsweise der Führung der Trasse im Einschnitt bei Mössingen-Bästenhardt) und der Tieferlegung der Gradienten bei Bad Sebastiansweiler verbreitet eine erhebliche Abnahme der Lärmbelastung um bis zu 15 dB(A), bereichsweise sogar um bis zu 20 dB(A). Für diejenigen Immissionsorte, an denen die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind (vgl. Planunterlage 17.1a) werden in diesem Planfeststellungsbeschluss die erforderlichen passiven Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt. Allerdings ist insoweit darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Bereiche im Rahmen der bestehenden B 27 bereits einer sehr hohen Vorbelastung ausgesetzt sind, so dass sich für diese Immissionsorte unter Berücksichtigung der vorgesehenen aktiven und passiven Maßnahmen zum Schallschutz eine Verbesserung gegenüber dem Status quo ergibt.

Für die bislang hoch mit Luftschadstoffen belasteten Bereiche (Ortsdurchfahrt Offerdingen und Bad Sebastiansweiler) ergibt sich mit Realisierung der Maßnahme eine deutliche Minderung. An der Randbebauung der Ortsdurchfahrt Offerdingen wurden NO₂-Immissionen von maximal noch 27 µg/m³ und im Bereich von Bad Sebastiansweiler von maximal 35 µg/m³ im Planfall berechnet, womit die Einhaltung des Grenzwertes erreicht wird. In den heute weniger belasteten Bereichen entlang der neuen Trasse steigen mit Realisierung der Maßnahme die NO₂-Belastungen leicht an, liegen jedoch weiterhin deutlich unter dem Grenzwert.

An den beurteilungsrelevanten Immissionsorten (Wohnbebauung) werden die Grenzwerte für die Jahresmittelwerte nach der 39. BImSchV auf Grundlage der Verkehrsprognose 2035 für eine Fahrzeugflotte des Jahres 2028 deutlich unterschritten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Realisierung des Vorhabens zu deutlichen Entlastungen an der Ortsdurchfahrt von Offerdingen führen wird und zugleich längs der neuen Trasse an benachbarten Wohngebäuden keine unzulässigen Werte im Sinne der 39. BImSchV erreicht werden (vgl. im Einzelnen unten, Kapitel B.XI. 3.1 sowie Planunterlage 17.3a, Luftschadstoffgutachten).

1.1.2 Landschaftsbezogene Erholung

Die Planunterlagen stellen die Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung ausführlich dar (Planunterlage 19.1a, 3.4.2: Landschaftsbezogene Erholung).

Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage der Biotopstrukturtypen- und Nutzungskartierung, der Auswertung von Freizeit- und Wanderkarten sowie eigenen örtlichen Erhebungen den Eingriffsraum beschrieben und bewertet. Die relevanten Daten werden in Karte 7 zu Planunterlage 19.1a dargestellt.

Das geplante Vorhaben führt im Neubauabschnitt zu erheblichen zusätzlichen bzw. neuen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen durch Zerschneidungseffekte (Unterbrechung von Wegebeziehungen) und betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm). Davon sind insbesondere die Erholungsbereiche hoher und mittlerer bis hoher Bedeutung am Endelberg und Offerdinger Berg sowie im Ehrenbachtal betroffen. Im Südteil des Untersuchungsraumes werden die Freiräume entlang der bestehenden Bundesstraße im Zuge des Ausbaues teilweise massiv vom Lärm entlastet und dadurch in ihrer Erholungsfunktion verbessert.

1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das beantragte Vorhaben führt zu vergleichsweise hohen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Große Teile des Untersuchungsraumes besitzen eine regionale, Teile der Waldflächen im Südwesten sogar eine überregionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die höchste Bedeutung erlangt das Waldgebiet „Schlichten“ westlich von Bad Sebastiansweiler aufgrund von Vorkommen der landes- und bundesweit sehr seltenen Nymphenfledermaus. Bei den übrigen Waldflächen westlich und südwestlich von Bad Sebastiansweiler besteht aufgrund der artenreichen Brutvogel-, Fledermaus- und Tagfalterfauna sowie des Vorkommens der stark gefährdeten Gelbbauchunke eine regionale Bedeutung. Entsprechend sind die Streuobstgebiete am Offerdinger Berg und Ehrenberg die Wiesenparzellen im Gewann „Matteren/Scheffertal“ aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Wantschrecke und Abschnitte der Fließgewässer Tannbach, Buchbach und Steinlach mit zusammenhängenden Steinkrebs-Vorkommen einzustufen. Daneben sind eine Reihe von Flächen vorhanden, die noch eine Bedeutung auf örtlicher Ebene für den Arten- und Biotopschutz aufweisen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dazu gehören mitunter artenreiche Wiesen mittlerer Standorte, Obstwiesen mit Vorkommen des landesweit stark gefährdeten Goldkäfers, verschiedene Hecken- und lineare Gehölzstrukturen, Fließgewässer und Feucht- und Trockenbrachen.

Durch den Südteil des Untersuchungsraumes läuft außerdem ein national bedeutsamer Wildtierkorridor, der vom Nordschwarzwald über den Schönbuch und Rammert zur mittleren Schwäbischen Alb führt. Den dortigen Waldflächen kommt dementsprechend eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Im Einzelnen wurden die folgenden Konfliktschwerpunkte herausgearbeitet:

Im Bereich der **Waldflächen „Flecken und Hallersholz“** beim Waldhof werden infolge des dort vorgesehenen Ausbaus regional bedeutsame Waldbestände mit Lebensraumfunktionen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten (Fledermäuse, Haselmaus, Gelbbauchunke, Nachtkerzenschwärmer) sowie für wertgebende europäische Vogelarten (Mittelspecht) in Anspruch genommen.

Im Bereich der **Ackerflur südöstlich von Bad Sebastiansweiler** werden anlage- und baubedingt ebenfalls Standorte bzw. Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers und der Zauneidechse in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind die Störung von Habitaten der Feldlerche und ein Lebensraumverlust für den Fitis zu erwarten. Zusätzlich tritt im Bereich dieses Konfliktschwerpunkts ein anlage- und baubedingter Verlust von lokal bedeutsamen Wiesen (insbesondere Magere Flachland-Mähwiesen, FFH LRT 6510) ein.

Im Bereich des **Tannbachtals mit Ernbachau nordwestlich von Bätenhardt** werden anlage- und baubedingt überwiegend lokal und kleinflächig auch regional bedeutsame Wiesen (Magere Flachland-Mähwiesen) in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind gewässerbegleitenden Auwaldstreifen (Auwälder mit Erle, Esche, Weide, FFH-LRT 91E0*) betroffen. Auch in diesem Bereich sind Standorte bzw. Lebensräume der Tierarten Haselmaus, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer und wertgebende europäische Vogelarten (Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger, Fitis, Neuntöter, Kleinspecht, Grauschnäpper und Klappergrasmücke) betroffen.

Im Bereich der **Steinlachau zwischen Ofterdingen und Mössingen** ist vom anlage- und baubedingten Verlust des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens auszugehen. Es werden hier Standorte bzw. Lebensräume von Haselmaus und Zauneidechse und von wertgebenden europäischen Vogelarten (Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger) in Anspruch genommen.

Im **südöstlichen Hangbereich des Endelbergs** erfolgt ein anlage- und baubedingter Verlust von Magerwiesen mittlerer Standorte (Magere Flachland-Mähwiese, FFH LRT 6510). Es werden Lebensräume von Nachtkerzenschwärmer und Zauneidechse sowie von wertgebenden europäischen Vogelarten (Sumpfrohrsänger und Dorngrasmücke) in Anspruch genommen.

Im Bereich des **Acker-/Wiesenkomplexes auf der Hochfläche zwischen Nehren und Ofterdingen** ist vom anlage- und baubedingten Verlust von Magerwiesen mittlerer Standorte (Magere Flachland-Mähwiesen, FFH-LRT 6510) sowie von Streuobstbeständen auszugehen. Darüber hinaus werden Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers sowie der Zauneidechse und von wertgebenden europäischen Vogelarten (Feldlerche und Sumpfrohrsänger) in Anspruch genommen.

Im **Hangbereich zwischen Ofterdinger Berg und Ehrenberg** erfolgt die anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von lokal und z. T. regional bedeutsamen Wiesen (verbreitet Magere Flachland-Mähwiesen, FFH-LRT 6510), von Streuobstbeständen und von Nasswiesen basenreicher Standorte. Darüber hinaus ist von einem Standort- und Lebensraumverlust sowie von betriebsbedingten Funktionsminderungen und Störungen für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr und für wertgebende europäische Vogelarten (Feldlerche, Halsbandschnäpper, Gartenrotschwanz, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke) auszugehen. Zudem kommt es in diesem Bereich zum Verlust eines Höhlen-Obstbaums mit einem Larvennachweis der Gattung Goldkäfer.

Im Bereich des **Steinlachtals nordöstlich von Ofterdingen** sind erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraums der landesweit stark gefährdeten Wanstschrecke durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

Durch die vorgezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe dazu näher unten, Ziff. 3) können nicht alle Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, Eingriffe in geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG und in FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten) vermieden bzw. gemindert werden. Darüber hinaus kommt es zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG und erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ gemäß § 34 BNatSchG. Die nicht zu vermeidenden und verbleibenden Konflikte sind in erster Linie:

- Die erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ durch den Verlust von Lebensstätten der für das FFH-Gebiet gelisteten Arten Großen Mausohr sowie Gelbbauchunke, die Inanspruchnahme des

FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie den Lebensraumverlust der Wantschrecke als charakteristische und zugleich wertgebende Art des LRT.

- Die Betroffenheit nach § 30 BNatSchG bzw. §§ 33 f. NatSchG geschützter Biotope und von Waldbiotopen nach § 30a LWaldG.
- Die erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen außerhalb des FFH-Gebietes.
- Der Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Tierarten Feldlerche, Haselmaus und Zauneidechse. Im Falle des Wiederauftretens der Dicken Trespe in Untersuchungsraum muss auch von der Betroffenheit dieser Art ausgegangen werden.

1.3 Fläche

Die Aufnahme des Schutzguts „Fläche“ in § 2 Absatz 1 Nummer 3 UVPG soll nach der Gesetzesbegründung der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung tragen. Zwar war der Flächenverbrauch, also die Inanspruchnahme von bisher unversiegelter Bodenoberfläche, auch bisher schon als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in der UVP zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut nun eine Aufwertung. Dies entspricht dem politischen Ziel eines sparsamen und nachhaltigen Umgangs mit Flächen durch die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- Und Verkehrsflächen.¹ Neue rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Flächenverbrauch wurden allerdings nicht geschaffen. Insofern bleibt es bei der rein beschreibenden Darstellung des Flächenverbrauchs sowie der inhaltlichen Auseinandersetzung im Rahmen der bekannten Vorgaben (v.a. der Eingriffsregelung).

¹ Flächenverbrauch – Worum geht es? | BMU; „Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett bereits im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Seit dem Klimaschutzplan vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland beschreibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hatte. Diese Zielsetzung hat während der deutschen Ratspräsidentschaft 2020 Eingang in die Erwägungen für eine EU-Biodiversitätsstrategie gefunden und wurde im März 2021 nun auch in die weiterentwickelte Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen.“

Die Flächenbilanz des Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Nach Abzug von Mitnutzung bestehender Verkehrsflächen und Rückbau nicht mehr benötigter Versiegelungen verbleibt es bei einer Netto-Neuinanspruchnahme im Bereich der befestigten Flächen von 19,94 ha (ohne Berücksichtigung der rückgebauten Flächen werden 21,31 ha Straßenflächen bituminös neu versiegelt). Dieser Wert umfasst versiegelte Flächen für die Straße (Fahrbahn inklusive Bankette, Mittelstreifen, bituminös befestigte Wirtschaftswege, Rad- und Gehwege, Brücken, Stützwände, Regenrückhaltebecken und Parkplätze). Die verbleibende Netto-Neuherstellung von Wirtschaftswegen in Schotterbauweise beträgt 1,30 ha (ohne Berücksichtigung des Rückbaus beträgt die Neuherstellung von Schotterflächen 1,33 ha).

In Bezug auf Straßenebenenflächen (Böschungen, Verwallungen, Graswege, Mulden, Gräben) verbleibt es nach Abzug der bestehenden Flächen, welche durch das beantragte Vorhaben mitgenutzt werden können und Flächen, die infolge des Vorhabens zurückgebaut werden können bei einer Netto-Inanspruchnahme von 23,71 ha (ohne Berücksichtigung des Rückbaus von bestehenden Nebenflächen beträgt die Flächeninanspruchnahme insgesamt 23,75 ha). Speziell für die Grünbrücke und die Grünstreifenbrücke (Bauwerke 2 und 13) sind zusätzlich 0,22 ha zu veranschlagen.

Baubedingt werden durch das Vorhaben als Arbeitsstreifen sowie Baubetriebsflächen 19,46 ha an Flächen vorübergehend beansprucht.

Das Landschaftsbild wird mithilfe eines umfangreichen Maßnahmenkonzeptes auf den Straßenebenenflächen sowie auf Grünbrücke und Grünstreifenbrücke auf über 23 ha landschaftlich eingebunden sowie durch abwechslungsreiche Begrünung bzw. Bepflanzung dem Landschaftscharakter angepasst. Diese Flächenangabe überschneidet sich (teilweise) mit den zuvor genannten Flächeninanspruchnahmen für Straßenebenenflächen.

Abseits der Straßenböschungen enthält das Maßnahmenkonzept darüber hinaus zahlreiche Maßnahmen, die multifunktional der Aufwertung des Landschaftsbilds dienen. Diese Flächeninanspruchnahmen umfassen insgesamt rund 19,14 ha.

Darüber hinaus ist die Zerschneidungswirkung des Vorhabens in die Betrachtung einzustellen. Die Gesetzesbegründung nennt die unzerschnittene Freifläche als ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung.²

² Gesetzentwurf BT Drs. 18/11499, S. 64

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der zum Steinlachtal gehörende Freiraum unterliegt einer sehr hohen Tendenz zur Landschaftszerschneidung. Eine geringere Fragmentierung weisen die Freiräume östlich von Mössingen und westlich von Offerdingen auf. Der Untersuchungsraum im Bereich des vorgesehenen Neubauabschnitts ist zu einem gewissen Anteil durch bestehende Bebauung (insbesondere Gewerbe) und bestehende Verkehrswege vorbelastet. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass der Bereich Offerdinger Berg/ Endelberg bislang unzerschnitten ist und durch die Anlage der B 27-neu eine massive technische Überformung erfährt und dass dieser bislang unbelastete Bereich zwischen Offerdingen, Mössingen und Nehren direkt zerschnitten wird. Insgesamt werden auf einer Länge von rund 820 m Dämme, Schutzwälle und –wände ab einer Höhe von 2,50 m errichtet und auf einer Länge von rund 480 m Einschnitte ab einer Tiefe von 2,50 m vorgenommen.

1.4 Boden

Die Böden im Einwirkungsbereich des Vorhabens kennzeichnet gemäß den Darstellungen in der Planunterlage 20.3a verbreitet eine mittlere Funktionserfüllung (Gesamtbewertung 2,27³). Böden mit einer höheren Gesamtbewertung treten nur in einem vergleichsweise geringen Umfang auf. Böden mit einer hohen Funktionserfüllung finden sich vor allem im Bereich des Waldgebietes „Flecken“ südwestlich von Bad Sebastiansweiler, in den Gewannen „Scheffertal“ und „Vor Matttern“ südwestlich von Offerdingen, auf der nordwestlichen und nördlichen Flanke des Offerdinger Berges sowie im Steinlachtal, nordöstlich von Offerdingen. Die Bewertung resultiert in erster Linie aus einer hohen bzw. sehr hohen Bedeutung, die die Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf besitzen.

Infolge des beantragten Vorhabens wird es zu umfangreichen erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommen. Im Bereich der neu versiegelten Fläche im Umfang von rund 21,31 ha kommt es zum dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen. Die Bodenfunktionen werden darüber hinaus infolge der Neuanlage geschotterter Wege (1,33 ha) sowie durch Überprägung im Bereich neu angelegter Nebenflächen (z. B. Böschungen und Verwallungen) auf rund 23,75 ha ebenfalls gemindert. Temporäre Funktionsminderungen treten im Bereich der Arbeitsstreifen sowie auf Baubetriebsflächen auf rund 19,46 ha ein.

³ Gemäß den Vorgaben der LUBW in „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Heft 23, Ausgabe 2010. Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt danach in fünf Bewertungsklassen von 0 (versiegelt) bis 4 (sehr hohe Leistungsfähigkeit).

1.5 Wasser

1.5.1 Grundwasser allgemein und Wasserschutzgebiete

Auf Grund der hydrogeologischen Gegebenheiten bestehen im Untersuchungsraum keine nennenswerten, für den Naturhaushalt bedeutsamen sowie für die Trink- und Brauchwassergewinnung nutzbaren Grundwasservorkommen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Schwefelquellen bei Bad Sebastiansweiler, die zu Heilzwecken genutzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes sowie grundwasserabhängiger oder –geprägter Lebensräume sind nicht zu erwarten.

1.5.2 Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen

Die von der B 27 neu gequerten Fließgewässer weisen noch einen überwiegend naturnahen Zustand auf (Hungergraben, Tann-, Ern-, Belserbach, Bachsatzgraben) bzw. sind zumindest als bedingt naturnah einzustufen (Steinlach zwischen Mössingen und Offerdingen). Infolge des beantragten Vorhabens kommt es durch die infolge der Gewässerquerungen erforderlichen Gewässerverlegungen von Hungergraben, Bachsatzgraben und Ehrenbach zu erheblichen Beeinträchtigungen.

1.6 Luft, Klima

Eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Luftreinhaltung und der Regeneration von Frischluft besitzen die Waldflächen im Südteil des Untersuchungsraumes. Als Kaltluftentstehungsgebiet kommt den offenen, landwirtschaftlich genutzten Kuppen und Hochflächen des Ehrenbergs, Endelbergs, Offerdinger Bergs und den Gewannen „Lehfeld“ und „Neue Äcker“ nordöstlich von Bad Sebastiansweiler eine wichtige Funktion zu. Das Steinlachtal, die Talzüge des Ern- und Tannbaches sowie das Scheffertal weisen Funktionen als Leitbahnen für den Kaltluftabfluss auf.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht versteht diese Berücksichtigungspflicht nicht im Sinne einer gesteigerten Beachtungspflicht und dementsprechend auch nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 m. w. N., Rn. 85 (juris)). Im Konfliktfall sind die Klimabelange in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (nähere Ausführungen unten unter Kapitel B.XI.3.4).

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 UVPG hat die UVP auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima zu bewerten. Während unter der Geltung des UVPG 2010 der Begriff des Klimas nur im Sinne des standortbezogenen lokalen Klimas zu verstehen war, ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl I 2017, 2808) Schutzgut im Sinne des Gesetzes auch das großräumige Klima (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.02.2021 - 9 A 8/20 (9 A 10/17)).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Das BVerwG leitet dies aus der UVP-Richtlinie (UVP-RL) ab. Gemäß § 16 Absatz 3 UVPG i. V. m. Anlage 4 Nummer c) gg) sind bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, insbesondere auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen, darzustellen.

Der Vorhabenträger hat die großräumigen Klimawirkungen in der Planunterlage 17.4a (Fachbeitrag Klima) dargestellt.

Im Hinblick auf die kleinräumigen Klimawirkungen ist zu vermerken, dass durch das Vorhaben zwar auch Flächen mit besonderer Bedeutung für die Frischluftgeneration (Wald) und die Kaltluftentstehung (offene, landwirtschaftlich genutzte Hangbereiche) beansprucht werden. Auf Grund des geringen Umfangs der betroffenen Flächen sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende B 27 lassen sich jedoch erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen lokalklimatischer Ausgleichsfunktionen durch das beantragte Projekt ausschließen.

Im Hinblick auf die großräumigen Klimawirkungen des Vorhabens hat der Vorhabenträger gemäß den fachlichen Vorgaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr („Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung“, Stand: 16.12.2022) die verkehrsbedingten Treibhausgas(THG)-Emissionen, die THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus des Vorhabens sowie die landnutzungsbedingten THG-Emissionen ermittelt. In Bezug auf die verkehrsbedingten THG-Emissionen prognostiziert der Vorhabenträger bei der Vorzugsvariante 1g 37.800 t CO₂-eq pro Jahr. Die THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbetrachtung der Straße werden bei der Vorzugsvariante mit 1.227 t CO₂-eq pro Jahr veranschlagt. Bei der Betrachtung des Einflusses der Landnutzung auf THG-Emissionen hat der Vorhabenträger dargestellt, dass dauerhaft 2,86 ha und temporär 0,69 ha an Waldflächen vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahmen werden im Rahmen des LBP-Maßnahmenkonzepts kompensiert. Darüber hinaus werden vorhabenbedingt in vergleichsweise hohem Umfang (etwa 27 ha) Grünlandböden in Anspruch genommen. Auch Grünland ist in der Lage, in hohem Umfang Kohlenstoff zu binden. Die Inanspruchnahme derartiger wertvoller Böden mit hohen C_{org}-Gehalten kann ebenfalls durch das LBP-Maßnahmenkonzept kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt insbesondere durch die Anlage von Extensivgrünland im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung des FFH-Gebiets „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“.

In Bezug auf die Bewertung der THG-Emissionen durch die Planfeststellungsbehörde bzw. die Vereinbarkeit der Emissionen mit den im KSG definierten Klimazielen wird auf die Ausführungen unten unter XI.3.4.4 verwiesen.

Zudem hat der Vorhabenträger die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels betrachtet. Er hat in diesem Kontext dargestellt, dass es künftig infolge des Klimawandels vermehrt zur Zunahme von Starkwindereignissen nach Häufigkeit und Heftigkeit, zur Zunahme von Starkregenereignissen nach Häufigkeit und Heftigkeit sowie zur Zunahme von Hochtemperaturen nach Häufigkeit und Intensität kommen kann. Als mögliche Folgen für das Untersuchungsgebiet bzw. die geplante Straße werden fachgutachterlich die erhöhte Windwurfgefährdung für die Waldbestände, die Erhöhung der Risiken durch Hochwasserereignisse und Schäden der Straßenoberfläche durch Hitzeeinwirkung genannt. In Bezug auf die Gefährdung durch Windwurf wird fachgutachterlich dargestellt, dass sowohl für die Anzahl an Starkwindtagen als auch für die maximalen Windgeschwindigkeiten für Baden-Württemberg von den wissenschaftlichen Modellen keine signifikanten Zunahmen prognostiziert werden. Was Gefahren durch Hochwasserereignisse anbelangt, ist unter Kapitel B.X.6.7. dargestellt, dass die Bauwerke des Vorhabens hochwasserangepasst gebaut werden. Darüber hinaus betreffen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Schäden der Straßenoberfläche durch Hitzeeinwirkung jegliche Straßeninfrastruktur im Bundesgebiet.

1.7 Landschaft

Durch die hohe landschaftsökologische Bedeutung zeichnen sich vor allem die Hanglagen der Hügelzone des Albvorlandes im Bereich Endelberg, Offerdinger Berg und Ehrenberg aus. Das bewegte Relief, die naturraumtypischen Streuobstwiesen sowie das kleinflächige Nutzungsmuster verleihen dem Gebiet seinen besonderen Reiz.

Das beantragte Vorhaben wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dies resultiert im Neubauabschnitt aus der tiefgreifenden Umgestaltung und technischen Überformung von Landschaftsbild- und -struktur durch die Straßentrasse selbst. Darüber hinaus ergeben sich negative Wirkungen auf das Landschaftsbild durch die Dammlage der B 27-neu, durch den Anschluss der L385 im Steinlachtal, den tiefen Geländeeinschnitt nordöstlich des Offerdinger Bergs sowie durch den massiven Straßendamm im Abstieg zum Steinlachtal nordöstlich von Offerdingen.

Im Ausbauabschnitt resultiert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf der Beseitigung von gestalterisch bedeutsamen Vegetationsbeständen, der Verbreiterung der Straße und dem Bau von Ingenieurbauwerken (einschließlich der naturschutzfachlich erforderlichen Schutzwände).

1.8 Kulturelles Erbe

Die Planung betrifft vier archäologische, in der Denkmalliste erfasste Fundstellen (Bodendenkmale § 12 DSchG):

- Abgegangene Pfarrkirche St. Mauritius, Friedhof und Beginenklause auf dem Offerdinger Berg östlich von Offerdingen (aus dem Mittelalter),

B 27 Bodelshausen - Nehren

- Abgegangene Badstube 'Butzenbad' südwestlich von Bästenhardt (im Tannbachtal südöstlich vom Untersuchungsgebiet),
- Abgegangenes Schwefelbad Sebastiansweiler sowie
- ein vorgeschichtlich unbestimmter Grabhügel im Gewinn „Lehfeld“

Konkret von den Planungen berührt werden entsprechend der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes das abgegangene Bad in Bad Sebastiansweiler sowie das vorgeschichtliche Grabhügelfeld.

Zu den kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsformen zählen die Streuobstwiesen, die noch in flächenmäßig hohem Umfang die Hänge des Offerdinger-, Endel- und Ehrenbergs sowie des Scheffertals einnehmen.

1.9 Sonstige Sachgüter

Durch den Bau der B 27-neu sind die folgenden Sachgüter betroffen:

- Wohn- und Wirtschaftsgebäude Hechinger Straße 1 bei Bad Sebastiansweiler,
- Bauliche Anlagen im Bereich des Anschlusses B 27 neu/ L 385
- Sportplatz des TSV Offerdingen im Steinlachtal zwischen Mössingen und Offerdingen,

Von der Baumaßnahme direkt bzw. am Rand des Baufeldes betroffen sind einige Altlastenverdachtsflächen.

Im Bereich des Vorhabens verlaufen darüber hinaus eine Vielzahl ober- und unterirdischer Leitungen, die zu sichern oder zu verlegen sind.

1.10 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Bestandsaufnahme der Schutzgüter erfasst und in die Bewertung einbezogen. Nach fachgutachterlicher Aussage liegen Hinweise auf eine Betroffenheit von schutzgutübergreifenden Wechselwirkungskomplexen, die als entscheidungsrelevant einzuschätzen wären und die nicht bereits in der Auswirkungsprognose der einzelnen Schutzgüter ermittelt wurde, nicht vor. Dies gelte auch für mögliche Wirkungsverlagerungen, die durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgelöst werden könnten.

2. Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden

Im vorliegenden Fall werden die benannten Umweltauswirkungen zum einen dadurch begrenzt, dass die Trasse im Ausbaubereich auf Höhe von Mössingen-Bästenhardt im Einschnitt verläuft, um so die Lärmwirkungen auf die Siedlungsbereiche zu minimieren. Zudem wurde die ursprünglich in der Planung enthaltene PWC-Anlage im Rahmen der Planänderungen entfernt. Dies minimiert die Flächeninanspruchnahme.

Darüber hinaus werden negative Auswirkungen auf die Wildtier-Fauna im vormals betroffenen Bereich vermieden. Der Neubauabschnitt ist so trassiert, dass er die abgegrenzten FFH-Teilgebiete des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ weitestgehend meidet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch durch die Entfernung von einem der beantragten P+M-Plätzen Fläche eingespart wird.

Die gewählte Trasse wurde unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten baulich optimiert. So enthält die gewählte Konzeption bereits die folgenden Vorkehrungen, die der Vermeidung sowie der Minimierung von Beeinträchtigungen dienen:

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme und des Landschaftsverbrauchs durch die Festlegung des Regelquerschnittes RQ 28 für die B 27-neu anstelle des RQ 31, der in den RAA für eine Straße der Entwurfsklasse EKA 2 (Autobahnähnliche Straße) bei einer Verkehrsstärke von mehr als 30.000 Kfz / 24h empfohlen wird,
- Anbindung der K 6933 bei Bad Sebastiansweiler mit einem Halbanschluss an die B 27-neu in Richtung Bodelshausen und Verzicht auf eine zusätzliche Verbindungsstraße links (westlich) der Bundesstraße zur Minimierung der anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen des NSG 'Altwiesen' und des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 'Albvorland bei Mössingen und Reutlingen',
- Verlegung der Anschlussstelle L 384 an die Bahnlinie Tübingen-Balingen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Bildung von Restflächen,
- Sicherung des national bedeutsamen Wildtierkorridores 'Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland) – Rammert (Schönbuch und Glemswald)' und des Biotopverbundes südwestlich von Bad Sebastiansweiler durch die Bauwerke BW 1 (kombinierte Unterführung für Wildtiere und Hungergraben) sowie BW 2 (Grünbrücke über die B 27 neu) in Verbindung mit den fachlich erforderlichen Leit- und Sperreinrichtungen gemäß MAQ;
- Minderung möglicher Störwirkungen der B 27-neu südwestlich von Bad Sebastiansweiler auf den Vernetzungskorridor südwestlich von Bad Sebastiansweiler durch randliche Wallschüttungen;
- Bau beidseitiger Stützwände zur Minimierung des Geländeeinschnittes im Bereich zwischen Offerdinger Berg und Ehrenberg, Verringerung der anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen des naturschutzfachlich hochwertigen (überwiegend regional bedeutsamen) Streuobst- und Wiesengebietes sowie des Biotopverbunds zwischen den Teilgebieten 3 'Endelberg' und 4 'Offerdinger Berg' des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 'Albvorland bei Mössingen und Reutlingen' südwestlich der B 27 neu und des Teilgebietes 5 'Nehrenbach-Stöcken' nordöstlich der geplanten Bundesstraße;
- Schüttung eines Walles (aus Überschussmassen) südöstlich (rechts) der B 27 neu zur Abschirmung des naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Tannbachtals bei Bässtenhardt gegenüber der Straße;

B 27 Bodelshausen - Nehren

- Minimierung von Beeinträchtigungen des Heilquellenschutzgebietes Bad Sebastiansweiler durch:
 - die Anhebung der Gradiente der B 27-neu gegenüber der ursprünglichen Planung zum Schutz des Grundwasserleiters im Posidonienschiefer, aus dem die Heilquellen gespeist werden,
 - die Ableitung des Oberflächenwassers von der Straße in der Zone III des Heilquellenschutzgebietes gemäß RiStWag;
- Minimierung der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf den Naturhaushalt durch die Ableitung des Oberflächenwassers von der Straße - soweit möglich - über Bankette und Böschungen mit breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone,
- die Anwendung der „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REwS, Ausgabe 2021) und die Installation von Retentionsbodenfiltern, um eine bestmögliche Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers zu gewährleisten;
- Wiederherstellung des Wegenetzes für Erholungssuchende.

3. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das beantragte Projekt sieht ein differenziertes Maßnahmenkonzept vor, um den unter Ziff. 1 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu begegnen. Um entsprechende Wirkungen auszuschließen, zu vermindern oder auszugleichen sind die folgenden Maßnahmen Teil der Planung:

- Sicherung der Vernetzungsbeziehungen zwischen dem Opferdinger Berg und dem Ehrenberg durch BW 13 ('Grünstreifenbrücke') mit Leit- und Sperreinrichtungen gemäß MAQ;
- Minimierung funktionaler Barriereeffekte bei den Gewässerquerungen durch Brücken über Tannbach, Ernbach und Steinlach; Minimierung der Kollisionsrisiken für Fledermäuse und Vögel, die die Straßen überfliegen, durch Kollisions- und Irritationsschutzwände auf den Bauwerken BW 5 + 5b (Brücken über den Ernbach) und BW 8 (Brücke über die Steinlach) sowie durch die Schallschutzwände auf dem Bauwerk BW 4 (Brücke über das Tannbachtal); Schüttung eines Walles (aus Überschussmassen) südöstlich (rechts) der B 27 neu zur Abschirmung des naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Tannbachtals bei Bästehardt gegenüber der Straße;
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Nr. 7520-311 ‚Albvorland bei Mössingen und Reutlingen‘, für Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
 - im Maßnahmenkomplex 1: Gelbbauchunke
 - bei Maßnahmenkomplex 16: Großes Mausohr, FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese mit der charakteristischen Art Wantschrecke,

B 27 Bodelshausen - Nehren

- Optimierung des Wildtierkorridores und der Habitate wertgebender Tierarten von Fledermäusen, Brutvögeln, der Gelbbauchunke und Haselmaus in den Waldgebieten `Flecken/ Hallersholz/ Hungergraben` südwestlich von Bad Sebastiansweiler (Maßnahmenkomplex 1),
- Aufwertung von Ackerflächen im Gewann 'Stettäcker' als Lebensraum von Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer und Feldlerche (Maßnahmenkomplex 2),
- naturschutzfachliche Aufwertung des Tannbachtals als Lebensraum für die Zauneidechse, den Nachtkerzenschwärmer sowie für wertgebende Brutvogelarten und der Haselmaus (Maßnahmenkomplex 4),
- Biotopentwicklung im Scheffertal sowie `Vor Mattern` für wertgebende Brutvogelarten sowie den Nachtkerzenschwärmer (Maßnahmenkomplex 7),
- Schaffung von Habitaten für die Zauneidechse am Unterhang des Endelbergs und `Hinter dem Berg` sowie für die Haselmaus im Gewann `Stetten` (Maßnahmenkomplex 10, 12, und 14),
- Sicherung und Entwicklung eines zusammenhängenden Grünlandbereichs mit extensiver Nutzung im Bereich des Offerdinger Bergs sowie Ehrenbergs als Lebensraum der Wantschrecke (Maßnahmenkomplex 16),
- Aufwertung von Ackerflächen im Gewann 'Räsp' als Lebensraum der Feldlerche (Maßnahmenkomplex 20),
- Optimierung der Steinlach-Aue nördlich von Offerdingen durch Anlage von Auwald im Überschwemmungsbereich (Maßnahme 21),
- Anlage von Streuobstwiesen am Endelberg sowie südlich von Belsen (LBP-Maßnahmen 10.3 A_{CEF} und 25 A_{CEF}),
- Wiederherstellung sowie Optimierung von Böden bzw. Bodenfunktionen durch
 - die Entsiegelung und Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen der B 27-alt, abschnittsweise Rückbau der B 27-alt südwestlich und nordöstlich von Offerdingen zur Ortsverbindungsstraße (LBP-Maßnahmen 1.7.1 A, 3.1 A, 3.2 A, 3.3 A, 5.1 A, 6. A, 9.5 A, 11.3 A, 13.2 A, 15.5 A, 19.2 A),
 - Auftrag von Oberboden zur Optimierung von Böden geringerer Leistungsfähigkeit im Umfeld des Vorhabens (Maßnahme 22 A).

In Bezug auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft mindern im Ausbauabschnitt die Verwallung entlang der B 27-neu, die Absenkung der Straßengradiente bei Bad Sebastiansweiler sowie die dem Landschaftscharakter angepasste Gestaltung und Begrünung der Straßennebenflächen die zusätzlichen nachteiligen Effekte, die der Ausbau der Bundesstraße im Vergleich zur Bestandstrasse verursacht, weitgehend und gewährleisten eine landchaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Durch die Anlage einer Baumreihe (LBP-Maßnahmen 3.2 A, 6 A und 19.2 A) entlang der rückgebauten B 27-alt zwischen Bad Sebastiansweiler und Offerdingen sowie nördlich von Offerdingen werden der bestehende Trassenkorridor bzw. der Ortseingang von Offerdingen neu gestaltet und aufgewertet. Im Neubauabschnitt lassen sich dagegen die visuellen Beeinträchtigungen, die die auf Grund der starken Veränderungen der Geländegestalt sowie der Breite des versiegelten Straßenbandes entstehen, durch die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen nur zum Teil verringern. Einen Beitrag zur Kompensation des Defizites leisten diejenigen Maßnahmen im Umfeld der Straße, die nicht nur der Lebensraumoptimierung für wertgebende Tier- und Pflanzenarten dienen, sondern sich im Sinne von Mehrfachfunktionen auch positiv auf die Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität im vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum (Untersuchungsraum) auswirken (beispielsweise die Maßnahmen zur Biotopentwicklung im Tannbachtal (Maßnahmenkomplex 4), im Scheffertal/ Vor Mattern (Maßnahmenkomplex 7) oder die Maßnahmen zur Habitatgestaltung im Bereich Stetten (LBP-Maßnahme 12 A_{FCS}).

Dem verkehrsbedingten Lärm wird durch das Lärmschutzkonzept des Vorhabenträgers begegnet. Dieses umfasst neben der Installation von Lärmschutzwänden, Stützwänden, Verwallungen und Irritationsschutzwänden auch die Anlage von lärmindernder Straßenoberfläche (offenporiger Asphalt). Im Einzelnen:

- In Bad Sebastiansweiler und Bästenhardt werden die Lärm- und sonstigen Störowirkungen der Bundesstraße durch die Absenkung der Gradienten sowie die vorgesehenen Geländemodellierungen und Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Nullfall (Prognose 2035 ohne Ausbau der B 27) nachhaltig gemindert.
- Zum Schutz des geplanten Wohngebietes 'Dachtel' der Stadt Mössingen wird rechts der Bundesstraße (von etwa Bau-km 3+950 bis 4+490) ein Wall mit Überschussmassen geschüttet.
- Das geplante Vorhaben führt in den Siedlungsgebieten entlang der B 27 alt zu deutlichen Minderungen der verkehrsbedingten Belastungen und Störungen. Das gilt sowohl für den Neubau- als auch für den Ausbauabschnitt. Die starke Verkehrsabnahme in der bisherigen Ortsdurchfahrt Offerdingen bewirkt eine markante Verringerung der Lärmimmissionen sowie der Barriereeffekte und schafft damit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine Aufwertung des Wohn- und Wohnumfeldes.

Soweit vereinzelt Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV zu verzeichnen sind, sind Maßnahmen des passiven Schallschutzes vorgesehen.

Der **Baubetrieb** wurde durch umfangreiche Vorkehrungen und Regelungen für einen umwelt-schonenden Baubetrieb optimiert.

Vorgesehen sind insbesondere:

- vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Nr. 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ (gemäß Unterlage 19.6.1a) sowie dem Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 ‚Südwestalb und Oberes Donautal‘ (gemäß Unterlage 19.7a),
- vorgezogene Umsetzung funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) nach Maßgabe des Artenschutzfachlichen Beitrags (Unterlage 19.5.1a),
- Vorkehrungen zum Schutz naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsbestände sowie gesetzlich geschützter Flächen und Biotope nach den Regelungen der RASLP 4 und ELA - Ausgabe 2013,
- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode bzw. außerhalb der Aktivitätszeit der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Fledermäuse (November bis Februar) sowie außerhalb der Vogelbrutzeit,
- Vorkehrungen zum Schutz wertgebender Gewässerfauna (insb. Steinkrebs) während der Arbeiten nahe Tannbach, Ernbach und Steinlach,
- bauzeitliche Vorkehrungen zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers,
- bauzeitliche Kontrollen im Baufeld auf evtl. Wiederauftreten der Dicken Trespe,
- Koordinierung der Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte (Umweltbaubegleitung),
- Schutz des Bodens bei der Bauausführung nach Maßgabe des bodenkundlichen Berichtes und Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie fachgerechte Handhabung boden- und wassergefährdender Stoffe.

Im Hinblick auf die Auswirkungen durch Baulärm geht der Vorhabenträger von keinen kritischen Betroffenheiten in der Wohnnachbarschaft aus. Vor dem Hintergrund, dass die Bauarbeiten weit überwiegend außerhalb von bebauten Bereichen stattfinden werden, hält die Planfeststellungsbehörde dies für plausibel. Allerdings hat der Vorhabenträger vor Beginn der Bauarbeiten ein Gutachten zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Baulärms vorzulegen. Insoweit wird die Entscheidung vorbehalten.

4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Das Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers sieht gemäß den Maßnahmenbezeichnungen keine Ersatzmaßnahmen i. S. v. § 15 Absatz 2 Satz 1 2. Alt. BNatSchG vor. Allerdings kommt der LBP-Maßnahme 6 A gemäß den Darstellungen in Planunterlage 9.4a, S. 88 f. zumindest auch die Funktion einer Ersatzmaßnahme zu, da insoweit ein verbleibendes Defizit in Bezug auf das Schutzgut Boden sozusagen schutzgutübergreifend kompensiert werden soll.

5. Zusammenfassung

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht des Vorhabenträgers (Planunterlage 1a) bzw. den UVP-Bericht (Planunterlage 19.8b) verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des UVPG zur Folge hat. Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG erfolgt unter Kapitel B.XI.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

VII. Verkehrsuntersuchung

In der Folge wird auf die vom Vorhabenträger im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Verkehrsuntersuchungen (Planunterlage 22a) sowie die dazu erhobenen Einwendungen eingegangen.

1. Allgemeines und Methodik

1.1 Allgemeines

Maßgebliche Grundlage jeder Straßenplanung ist die Verkehrsprognose. Sie hat die Aufgabe, die im relevanten Untersuchungsraum vorhandenen Verkehrsströme und die für die Verkehrsentwicklung relevanten Parameter zu ermitteln. Ist die Verkehrsprognose fehlerhaft, können insbesondere Immissionsschutzbelange nicht rechtsfehlerfrei abgewogen werden.

Eine gesetzliche Vorgabe, nach welchen Methoden eine Verkehrsprognose im Einzelnen zu erstellen ist, gibt es nicht. Eine solche Prognose ist mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände methodisch fachgerecht zu erstellen. Zu überprüfen ist daher, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist (ständige Rspr., vgl. BVerwG, Urt.v.12.06.2019 – 9 A 2.18 u. a. Rn.115 (juris) m. w. N.).

Erweisen sich die Angriffe gegen Tatsachenermittlung, Methodik und Plausibilität der Ergebnisse einer Verkehrsprognose nicht als durchgreifend, besteht kein Anlass, an der Richtigkeit der Verkehrsprognose allein deswegen zu zweifeln, weil die einzelnen Rechenvorgänge dem Verkehrsgutachten nicht zu entnehmen sind (BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 - 9 A 20/08). Die Verkehrsprognosen unterliegen damit nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle.

Seitens des Vorhabenträgers wurde zunächst die Verkehrsuntersuchung mit Verkehrsprognose vom 20.02.2018 vom Ingenieurbüro BS Ingenieure, Ludwigsburg, mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 (im Folgenden VU 2030 genannt) vorgelegt. In zahlreichen Einwendungen wurde kritisiert, dass in der Verkehrsprognose die Auswirkungen der Realisierung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb sowie generell die Auswirkungen der sog. „Verkehrswende“ nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt worden seien.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In die Betrachtung müsse die Verlagerung weg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) hin zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie hin zu alternativen Verkehrsmitteln (Fahrräder, E-Bikes) einfließen. Dementsprechend sei in den kommenden 10 bis 20 Jahren mit einem Rückgang des Verkehrs insgesamt zu rechnen, was sich auch der Shell-Studie entnehmen lasse. Auch die Baden-Württemberg-Stiftung habe 2017 in ihrer Studie „Mobiles Baden-Württemberg – Wege der Transformation zu einer nachhaltigen Mobilität“ zum Zeithorizont 2030 einen massiven Rückgang des Kfz-Verkehrs prognostiziert. In diesem Zusammenhang sei auch zu beachten, dass die Corona-Pandemie einen Trend hin zum Homeoffice hervorgerufen habe, der sich nach Auffassung der Einwender auch in der Zeit nach der Pandemie fortsetzen werde. So sind viele Einwender der Auffassung, dass nach deren Fertigstellung kein Bedarf mehr für die B 27 im Bereich zwischen Bodelshausen und Nehren bestehe. Dementsprechend sei der zugrunde gelegte Zeithorizont 2030 insgesamt zu kurz bemessen. Dafür spreche auch, dass vor 2030 kaum mit einer Fertigstellung des Vorhabens zu rechnen sei.

Im Hinblick auf den zuletzt genannten Umstand sowie die zuvor dargestellten Einwendungen hat der Vorhabenträger im laufenden Planfeststellungsverfahren die aktualisierte Verkehrsuntersuchung von Dezember 2021 vorgelegt und den Prognosehorizont auf das Jahr 2035 fortschreiben lassen (im Folgenden: VU 2035). Die Planfeststellungsbehörde pflichtet den zuvor dargestellten Einwendungen insoweit bei, als die Prognose den Zeitraum nach Fertigstellung des in Frage stehenden Vorhabens abzubilden hat. Der Zeithorizont bis 2030 war dabei voraussichtlich zu knapp bemessen, weswegen die Fortschreibung der Prognose auf das Jahr 2035 geboten war.

Im Rahmen der VU 2035 wurden die aktuellen Planungen zur Förderung des Umweltverbundes im Untersuchungsgebiet, mithin die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sowie der Radschnellweg zwischen Tübingen und Hechingen berücksichtigt. Dabei zeigt die VU 2035 die modalen Verkehrsverlagerungen vom MIV hin zum ÖPNV bzw. zum Radverkehr auf.

1.2 Methodik und Prognosegrundlagen

1.2.1 Allgemeines

Die VU 2035 stützt sich – ebenso wie die VU 2030 – auf die umfangreiche Verkehrsanalyse, die im Jahr 2017 vorgenommen wurde. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen stark schwankenden Verkehrsnachfrage im MIV war zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Verkehrsprognose keine repräsentative erneute Verkehrserhebung möglich. Von Seiten der Fachgutachter werden die Verkehrserhebungen bzw. die Verkehrsanalyse aus dem Jahr 2017 als hinreichend aktuell angesehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Sichtweise an, da sich innerhalb weniger Jahre keine so erheblichen Veränderungen in der Struktur der Verkehrsaufkommen ergeben.

Die bestehenden Verkehrsbeziehungen im Untersuchungsgebiet in Bezug auf Richtung, Menge, Fahrzeugmischung und zeitlichem Ablauf wurden seitens der Gutachter durch Verkehrserhebungen ermittelt. Dabei mussten im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Erhebungen sowohl zeitlich als auch räumlich repräsentative Stichproben und Intervalle ausgewählt werden. Die Gutachter haben für die Verkehrserhebung den Zeitraum von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr an einem Normalwerktag (Dienstag bis Donnerstag) als repräsentativen Erhebungszeitraum gewählt. In diesem Zeitraum wurden einerseits Knotenpunkterhebungen an den relevanten Punkten im Untersuchungsgebiet sowie Querschnittszählungen in den stark frequentierten Bereichen vorgenommen. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wurde die Verkehrsanalyse erstellt und der Durchschnittliche Tägliche Verkehr an Werktagen (DTV_{W5}) bestimmt. Die Verkehrsprognose selbst ist die Bestimmung des künftig in einem Planungsraum zu erwartenden Verkehrsaufkommens. Das künftige Verkehrsaufkommen wurde aus der zu erwartenden verkehrlich relevanten, ortsbezogenen Strukturentwicklung des Planungsraumes (z. B. Anzahl der Einwohner und demografische Entwicklung; Lage und Größe von Handelseinrichtungen) und weiterer, möglichst für diesen Raum differenzierten Entwicklungstendenzen abgeleitet. Zur Erarbeitung der VU 2035 wurde seitens der Gutachter im Dezember 2020 eine aktuelle Erhebung der Strukturdaten und der Entwicklungsabsichten der maßgebenden Kommunen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Aufkommenswerte, die sich dabei ergeben haben, wurden auf der Basis der Struktur der Verkehrsbeziehungen nach bestimmten Zeit-Weg-Kapazitäts-Funktionen auf das Straßennetz verteilt („umgelegt“), um die voraussichtlichen künftigen Verkehrsbelastungen bei verschiedenen Planungsalternativen angeben zu können. Dabei haben sich die Gutachter eines Routensuchmodells bedient, um die Wege zwischen allen Herkünften und Zielen aufzubauen. Hierauf wurden dann die Fahrtbeziehungen umgelegt. Unter Vorgabe von Streckengeschwindigkeiten und spezifischen Widerständen für Knotenpunkte, Lichtsignalanlagen, Abbiegebeziehungen usw. wurden hierbei je Quell-Ziel-Beziehung sog. „effiziente Routen“ ermittelt. Dieses Verkehrssimulationsmodell wurde mit den Ergebnissen der Verkehrsanalyse geeicht. Für künftige (prognostizierte) Verkehrszahlen wurde so die Belastung im jeweiligen Bereich ermittelt.

In diesem Zusammenhang ist zu konstatieren, dass die Gutachter die ursprünglich entworfene Prognose nicht lediglich als Trendprognose, sondern als echte Modellprognose unter Berücksichtigung der aktualisierten Strukturdaten fortgeschrieben haben (zur Fortschreibung von Modellprognosen durch reine Trendprognosen BVerwG Urt. v. 19.03.2003 – 9 A 33.02).

Im Rahmen der VU 2035 haben die Gutachter – wie auch bereits in der VU 2030 – dem Nullfall den Planfall der Vorzugsvariante gegenübergestellt. Die Umlegungsberechnungen für die anderen untersuchten Varianten hat der Vorhabenträger im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1a) dargestellt. Eine entsprechende Untersuchung auf der Grundlage der VU 2035 erfolgte nicht. Diese Vorgehensweise wird von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Fortschreibung des Prognosehorizonts auf das Jahr 2035 unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Umweltverbundes einschließlich der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ergab – anders als in zahlreichen Einwendungen dargestellt – keinen erheblichen Rückgang der zukünftigen Verkehrszahlen (vgl. unten, Ziff. 1.2.2). Das für die Vorzugsvariante vorliegende Prognoseergebnis kann entsprechend auf die anderen untersuchten Varianten übertragen werden. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass sich insbesondere die Maßnahmen des Umweltverbundes signifikant stärker bei den anderen Varianten als bei der Vorzugsvariante auf das für 2035 prognostizierte Verkehrsaufkommen auswirken sollen. Vielmehr lässt sich der Fortschreibung in der VU 2035 entnehmen, dass sich die Maßnahmen des Umweltverbundes nur in deutlich untergeordnetem Maße auf das Verkehrsaufkommen auf der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren auswirken (vgl. unten, 2.). Mithin werden von der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren einerseits und insbesondere der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb andererseits unterschiedliche Verkehrsbeziehungen erfasst. Dann aber stehen diese beiden Vorhaben nicht in einem alternativen Verhältnis zueinander, sondern sind kumulativ und eigenständig zu betrachten.

Die auf den Prognosehorizont 2035 fortgeschriebene, während des laufenden Planfeststellungsverfahrens neu eingebrachte Verkehrsuntersuchung wurde methodisch einwandfrei erarbeitet, beruht auf realistischen Annahmen und stellt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die zu erwartenden Verkehrsbe- und -entlastungen infolge des Vorhabens nachvollziehbar dar. Dabei wurden die Prognoseergebnisse nicht einfach anhand von allgemein prognostizierten Entwicklungen hochgerechnet, sondern es wurde das Modell als solches aktualisiert.

1.2.2 Einwendungen zur Methodik bzw. den Prognosegrundlagen

Seitens des NABU wird die Vorgehensweise kritisiert, dass vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie die Daten aus dem Jahr 2017 herangezogen wurden. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise für tragfähig, vgl. die Ausführungen unter Ziff. 1.2.1 am Anfang. Darüber hinaus verweist der NABU auf unzutreffende Verkehrsdaten des Straßennetzes innerhalb des Planungsbereichs und bezieht sich dabei auf rückläufige Verkehrsdaten des Kraftfahrtbundesamtes. Insgesamt verfehlen die Verkehrsdaten der aktualisierten Planunterlage 22a nach Auffassung des NABU die Realität. Der Vorhabenträger kann den Vorwurf der unzutreffenden Verkehrsdaten nicht nachvollziehen und weist diesen zurück. Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass – auch wenn man davon ausginge, dass die Fahrleistung bundesweit insgesamt zurückgeht – dieser Umstand keinen Rückschluss auf die Fahrleistung im Untersuchungsgebiet zulässt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In der Stellungnahme vom 02.10.2020 fragt der NABU weshalb die in der Planunterlage 22a enthaltenen Fahrzahlen im Vergleich zu amtlichen Zählen der Dauerzählstelle B 27-Süd abweiche. Auch in der Einwendung Nr. 1.300(2) wird insoweit auf Diskrepanzen hingewiesen. Der Vorhabenträger stellt diesbezüglich klar, dass die Zahlen, welcher der Planunterlage 22 bzw. 22a zugrunde liegen, den durchschnittlichen werktäglichen Verkehr wiedergeben. Die Dauerzählstelle Tübingen-Süd erfasse den durchschnittlichen täglichen Verkehr.

Der NABU kritisiert im Rahmen der Einwendung vom 02.10.2020, dass anstelle der HBS 2015 die RAA 2008 bei der Erstellung der Datengrundlage herangezogen worden sei. Der Vorhabenträger führt diesbezüglich aus, dass die Leistungsfähigkeitsberechnungen in der Planunterlage 22a auf der Grundlage der HBS 2015 vorgenommen worden seien.

Der BUND weist auf die Ausführungen unter Ziff. 4.3 der Planunterlage 22a hin, wonach der Verkehr im Untersuchungsraum bis 2035 um etwa 10 % bzw. um 35 % beim Schwerverkehr zunehmen werde. Der BUND versteht die Ausführungen dahingehend, dass diese Verkehrszunahmen eine Folge des Ausbaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren und dementsprechend eine direkte Folge der beantragten Maßnahme sei. Die Planfeststellungsbehörde interpretiert die Ausführungen in der Planunterlage 22a dahingehend, dass sich die dargestellten Entwicklungen auf den Nullfall beziehen. Unter Ziff. 4 stellen die Fachgutachter die Grundlagen für die Umlegungsrechnungen (Ziff. 5 dar).

In einer Vielzahl an Einwendungen werden, wie unter Ziff. 1.1 ausgeführt, die Grundlagen der Verkehrsprognose angegriffen. So müsse nach Auffassung vieler Einwender Berücksichtigung finden, dass die Shell-Studie ab dem Jahr 2030 einen Rückgang der Verkehrswerte prognostiziere. Entsprechendes ergebe sich auch aus der Studie „Mobiles Baden-Württemberg – Wege der Transformation zu einer nachhaltigen Mobilität“. Diese Einwendungen gehen einher mit zahlreichen Hinweisen auf einen allgemeinen Rückgang des Individualverkehrs. Dies sehen die Einwender als Beleg für die fehlende Notwendigkeit des Vorhabens. In diesem Zusammenhang trägt der NABU vor, dass weder der Neubau der Trasse abseits des heutigen Belastungskorridors, noch die vorgesehenen Dimensionen des geplanten Verkehrsweges und seiner Anschlüsse mit Blick auf die Verkehrsentwicklung und die ökologischen Erfordernisse der Zukunft akzeptabel seien.

Die Gutachter haben für die Beurteilung des Mobilitätsverhaltens auf die Shell-Prognose „Shell Pkw-Szenarien bis 2040“ sowie auf die „Shell Nutzfahrzeugstudie“ zurückgegriffen. Darin wird davon ausgegangen, dass bis zum Jahr 2030 von einer Zunahme des Motorisierungsgrades um ca. +2,2 % von 556 Pkw pro 1.000 Einwohner (2017) auf 568 Pkw pro 1.000 Einwohner auszugehen sei.

Für den Prognosezeitraum von 2030 bis 2035 geht die Shell-Studie von einem leichten Rückgang des Motorisierungsgrades um -0,9 % von 568 Pkw pro 1.000 Einwohner auf 563 Pkw pro 1.000 Einwohner aus. Für die VU 2035 haben die Fachgutachter auf dieser Grundlage im Hinblick auf die Entwicklung der Motorisierung ausgehend von der Analyse im Jahr 2017 bis zum Prognosehorizont 2035 einen Zuwachs von +1,3 % angesetzt. Die spezifische Pkw-Fahrleistung hingegen nimmt nach der Shell-Studie bis zum Planungshorizont 2035 um ca. -2 % ab. Was den Schwerverkehr anbelangt, zogen die Gutachter zur Bestimmung der Entwicklung des Mobilitätsverhaltens die „Shell Nutzfahrzeug-Studie“ heran. Allerdings muss in diesem Zusammenhang, im Hinblick auf die zahlreichen Hinweise in den Einwendungen zur „Shell-Studie“, berücksichtigt werden, dass diese nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Aussagen zur Entwicklung des Verkehrsverhaltens im relevanten Untersuchungsraum trifft. Es werden vielmehr bundesweite Trends wiedergegeben. Das heißt, obwohl bundesweit die Verkehrsleistung möglicherweise abnimmt, kann sich in einzelnen Ballungsräumen sehr wohl eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergeben.

In der Studie „Mobiles Baden-Württemberg – Wege der Transformation zu einer nachhaltigen Mobilität“ wurde die Frage aufgeworfen, wie nachhaltige Mobilität im Jahr 2030 und im Jahr 2050 aussehen könnte. Dabei wurden drei Szenarien formuliert, die mögliche Entwicklungspfade der Mobilität in Baden-Württemberg bis 2050 aufzeigen. Ein Szenario legte dabei weiterhin den Schwerpunkt auf die Fortbewegung mit dem privaten PKW. Ein zweites Szenario konzentrierte sich auf die Nutzung von Carsharing-Modellen und ein drittes Szenario fokussierte sich auf die Stärkung der Strukturen vor Ort und die intensive Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs. Dies wurde mit einem Referenzszenario verglichen. Dieses basiert auf der Verkehrsprognose 2030 des Bundesverkehrsministeriums und auf einer Fortschreibung bisheriger Trends ohne Veränderung der Rahmenbedingungen. Alle drei Szenarien zeigen bis 2050 einen deutlichen Rückgang des Pkw-Bestandes bzw. der Pkw-Neuzulassungen bis 2050. Insoweit ist erstens anzumerken, dass es sich bei den Szenarien nicht um eine Verkehrsprognose im eigentlichen Sinne, sondern um mögliche Entwicklungspfade handelt. Zweitens fällt auf, dass sich im Referenzszenario sogar eine Erhöhung des Pkw-Bestandes bzw. der Neuzulassungen gegenüber dem Basisjahr 2014 ergibt. Drittens gilt auch zur Studie „Mobiles Baden-Württemberg“ das zuvor Ausgeführte: Es werden keinerlei Aussagen zum Verkehrsaufkommen zum relevanten Prognosehorizont im Jahr 2035 im Untersuchungsraum getroffen, weswegen der Verweis auf diese Studie nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend ist. Im Übrigen wird fachgutachterlich darauf hingewiesen, dass die modalen Verkehrsverlagerungen vom motorisierten Individualverkehr auf den Umweltverbund (Fuß, Rad, ÖPNV) in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt seien.

In den Einwendungen wird vereinzelt auf eine Studie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr verwiesen. Darin werde ausgeführt, dass die Verkehrs- und Fahrleistung im MIV bis zum Jahr 2036 um 4 % abnehmen werde. Zudem werde die Verkehrs- und Betriebsbelastung im Schienenpersonenverkehr mit dem Deutschland-Takt stark zunehmen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls kritisiert, dass die in der Planunterlage 22a getroffenen Annahmen nach wie vor auf der Shell Studie von 2014 basieren. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde die Berechnungen in der Planunterlage 22a nicht ausschließlich auf der Shell-Studie beruhen. Wesentliche Grundlage der Berechnungen bilden Daten aus dem Untersuchungsraum. Im Übrigen ist auch an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass eine bundesweite Steigerung des Zugverkehrs bis 2036 keine Aussage zur konkreten Verkehrsentwicklung im Untersuchungsraum enthält.

Zudem weist die Planfeststellungsbehörde auf eine Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts vom 05.09.2023 hin. Darin wird ausgeführt, dass sich – den öffentlichen Debatten über eine Verkehrswende zum Trotz – die PKW-Dichte im Jahr 2022 erneut auf einem Rekordhoch befand. Danach kamen Bundesweit im Schnitt 583 PKW auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Gegenüber dem Jahr 2012 sei die PKW-Dichte in fast allen Bundesländern gestiegen. Die einzige Ausnahme sei Berlin. Der Trend gehe weiterhin zu Zweit- oder Drittwagen. Am 01.01.2023 waren im Bundesgebiet so viele PKW zugelassen, wie nie zuvor. Darüber hinaus wurde im Oktober 2024 durch das BMDV die Verkehrsprognose 2040 veröffentlicht. Diese dient als Grundlage für die Überprüfung der Bedarfspläne. Im Rahmen dieser Darstellungen wird bis 2040 ein Rückgang der Kilometerverkehrsleistung im motorisierten Individualverkehr um 1,1 % prognostiziert. Im straßengebundenen Güterverkehr hingegen wird ein Anstieg der Kilometertransportleistung um 34 % dargestellt. Auch vor diesem Hintergrund kann nicht von einem Rückgang der Verkehrswerte ausgegangen werden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass sich auch aus diesen Zahlen keine Aussage für den konkreten Untersuchungsraum ableiten lässt. Aber es zeigt auch, dass die in vielen Einwendungen vorgetragene Argumentation, wonach für den Straßenbau aufgrund des Verkehrsrückgangs bzw. eines deutlich verringerten PKW-Besitzes kein Bedarf mehr sei, im Ergebnis nicht trägt.

Nach allem gehen die Gutachter in diesem Zusammenhang davon aus, dass unter Berücksichtigung der geplanten Strukturentwicklung der Kommunen (geplante Wohn- und Gewerbebauflächen) und der Entwicklung des Mobilitätsverhaltens der Pkw-Verkehr im Planungsraum vom Analysejahr 2017 bis zum Prognosehorizont 2035 um ca. +10 % zunehmen wird. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Umweltverbund wird sich der Zuwachs beim Pkw-Verkehr auf etwa +6 % reduzieren (dazu sogleich). Beim Schwerverkehr (> 3,5 t) ist sogar ein deutlich höherer Zuwachs von ca. 35 % zu erwarten. Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass

B 27 Bodelshausen - Nehren

trotz des in der Shell-Studie genannten Rückgangs der absoluten Verkehrswerte ab 2030 im Untersuchungsraum ein deutlicher Zuwachs zu erwarten ist.

In etlichen Einwendungen wird zudem darauf abgestellt, dass einerseits die Auswirkungen der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb und andererseits die steigende Nutzung von alternativen Verkehrsmitteln (Fahrräder; E-Bikes) unzureichend in die Prognosen eingeflossen seien. In der VU 2035 wurde dementsprechend der Ausbau der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zugrunde gelegt. Von Relevanz sind vorliegend der Ausbau der Zollern-Alb Bahn (Onstmettingen bis Tübingen Hbf. bzw. Tübingen-Waldhäuser Ost, sofern man einen künftigen Ausbau der Tübinger Innenstadtstrecke annimmt) sowie der Ausbau der sog. Gomaringer Spange (Mössingen bis Pfullingen Süd). Die Tübinger Bürgerinnen und Bürger haben am 26.09.2021 gegen die Tübinger Innenstadtstrecke votiert. Es ist jedoch denkbar, dass der Ausbau der Innenstadtstrecke nach Ablauf der Sperrfrist von drei Jahren (vgl. § 21 Absatz 8 Satz 2 GemO) erneut zur Diskussion gestellt wird. Die Gutachter haben dementsprechend in der VU 2035 beide Szenarien, Tübingen mit und ohne Innenstadtstrecke, geprüft. Weiterhin ist in die Berechnungen die geplante Radschnellverbindung Tübingen bis Hechingen einbezogen. Die Gutachter orientierten sich insoweit an der „Machbarkeitsstudie für eine Radschnellverbindung zwischen Tübingen und Hechingen“. Danach wurden die Potentiale zwischen 650 (Bereich Hechingen) und 2.600 Radfahrern (Bereich Tübingen) pro 24 Stunden bewertet. Auf dieser Grundlage errechneten die Gutachter eine Verkehrsverlagerung zwischen 150 Pkw-Fahrten (Bereich Bodelshausen) und 390 Pkw-Fahrten pro 24 Stunden auf den Radverkehr.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen des Umweltverbundes kommt die VU 2035 zu dem Ergebnis, dass sich das PKW-Verkehrsaufkommen im Untersuchungsraum vom Analysejahr 2017 bis zum Prognosejahr 2035 gegenüber dem zuvor genannten Zuwachs von ca. +10,0 % im Pkw-Verkehr um 4 Prozentpunkte auf eine Zunahme von ca. +6,0 % reduzieren wird. In diesem Szenario wird vom Ausbau der Innenstadtstrecke Tübingen der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ausgegangen. Ohne Berücksichtigung der Tübinger Innenstadtstrecke gehen die Gutachter von einem Wachstum im Pkw-Verkehr um ca. 7,3 % bis zum Prognosehorizont 2035 aus.

Weitere Einwendungen greifen den Umstand an, dass bei der Betrachtung die Realisierung der Straßennetzmaßnahme B 27 Neu Tübingen (Bläsibad) – B 28 (Schindhaubasistunnel) vorausgesetzt wurde. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Ortsumfahrung von Offerdingen könne keinesfalls mit einer Fertigstellung der B 27 Neu Tübingen (Bläsibad) – B 28 (Schindhaubasistunnel) gerechnet werden. Vielmehr müsse angenommen werden, dass sich der Verkehr dann einige Kilometer weiter nördlich bei Tübingen stauet. Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, dass die Annahme der Fertigstellung des Schindhaubasistunnels zum Prognosehorizont der Versuch sei, die Bevölkerung zu täuschen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es ist zutreffend, dass die Gutachter im Rahmen der Darstellungen der VU 2035 (und auch bereits im Rahmen der VU 2030) den Bau des sog. Schindhaubasistunnels vorausgesetzt haben. Vor dem Hintergrund, dass mittlerweile seitens der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für diese Maßnahme in Aussicht gestellt wurde und damit eine Realisierung in absehbarer Zeit sehr wahrscheinlich ist, kann die Planfeststellungsbehörde in der methodischen Vorgehensweise der Gutachter keine Fehler erkennen. Der Schindhaubasistunnel ist als vordringlicher Bedarf ausgewiesen und wird konkret vom Vorhabenträger geplant. In diesem Zusammenhang wäre es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sogar unrealistisch den Tunnel nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus wäre zu erwarten, dass – würde man den Tunnel in der Verkehrsprognose unberücksichtigt lassen – genau dieser Umstand kritisiert werden würde.

In der Einwendung 1.300(2) wird darauf abgestellt, dass die Methode der Erhebung der Verkehrsdaten sehr darauf ausgelegt sei, möglichst hohe Zahlen zu errechnen. Konkret wird auf die Ausführungen auf Seite 5 der Planunterlage 22a Bezug genommen, wo darauf abgestellt wird, dass der Zeitraum von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr an einem Normalwerktag (Dienstag bis Donnerstag) außerhalb der Ferien- und Winterzeit einen repräsentativen Erhebungszeitraum darstelle. Der Vorhabenträger stellt klar, dass diese Vorgehensweise den Empfehlungen für Verkehrserhebungen (EVE) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen entspreche, wonach für hochbelastete Hauptverkehrsstraßen Verkehrserhebungen im nachmittäglichen Zeitbereich ausreichend seien. Darüber hinaus seien die ermittelten Belastungswerte auf den Erhebungstag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) hochgerechnet worden.

Zahlreiche Einwendungen stellen zudem darauf ab, dass in der Verkehrsprognose die Auswirkungen der Corona-Pandemie, respektive die anhaltende Verlagerung der Arbeitstätigkeit ins Homeoffice und ein daraus resultierender Rückgang des Verkehrs, zu berücksichtigen seien. Im Hinblick darauf haben die Gutachter die Zahlen der automatischen Dauerzählstelle B 27 „Tübingen Süd“ für die Jahre 2019 bis September des Jahres 2021 ausgewertet. Die Ergebnisse wurden in der VU 2035 in Form von Jahrgangslinien für den Gesamtverkehr sowie für den Schwerverkehr über 3,5 t dargestellt. Erwartungsgemäß war das Verkehrsaufkommen (Gesamtverkehr) im Jahr 2020 stark von der Corona-Pandemie beeinflusst:

In Bezug auf den Gesamtverkehr zeigt sich in den Monaten März und April 2020 ein deutlicher Einbruch der Verkehrsmengen (März: -18,5 % und April -29,3 %). Anschließend kann in der Jahrgangslinie ein Anstieg des Verkehrsaufkommens nachvollzogen werden, bis im Monat August 2020 fast das Vorkrisenniveau von 2019 erreicht war (- 4,8 %). Anschließend sind auch die Auswirkungen des zweiten Lockdowns deutlich zu erkennen. Im Januar 2021 lagen um 20 % geringere Gesamtverkehrsmengen als im Januar 2019 vor. Auch im Jahr 2021 erfolgt dann hin zum Sommer eine schrittweise Erhöhung der Zahlen. Im August 2021 lag die Verkehrsmenge nur um 1 % unter dem Niveau des Referenzmonats im Jahr 2019.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In Bezug auf den Schwerverkehr sind ebenfalls Auswirkungen erkennbar, doch waren diese nicht so deutlich ausgeprägt, wie im Gesamtverkehr. Im Juni 2020 wurde mit einem Rückgang von -16,7 % der höchste Belastungsunterschied gegenüber dem Referenzmonat 2019 ermittelt. Im August 2020 ergab sich mit einer Steigerung von +6,8 % sogar ein höherer Wert, als im Vergleichsjahr 2019. Zum Winter 2020/ 2021 nahmen die Verkehrsmengen im Schwerverkehr wieder leicht ab; im Jahr 2021 hingegen lagen die Zahlen (bis September 2021) der Monatsauswertungen mit Ausnahme der Monate Februar und Juni sogar über den Monatswerten des Referenzjahres 2019.

In den zuvor dargestellten Daten kann die Entwicklung der Pandemie nachvollzogen werden. Die Änderung des Mobilitätsverhaltens während der Pandemie resultiert unter anderem daraus, dass der Anteil der Erwerbstätigen, die im Homeoffice arbeiten, insbesondere während bzw. seit dem Lockdown im Frühjahr 2020 gestiegen ist. Es zeigt sich aber auch, dass immer dann, wenn die die Pandemiesituation eine Lockerung der Regularien zuließ (Sommermonate 2020/2021) nahezu die Belastungswerte der Referenzmonate im Jahr 2019 erreicht wurden. Welche Langzeitfolgen die Corona-Pandemie auf das Arbeiten im Homeoffice nach Art und Umfang hat, kann nach Auffassung der Gutachter derzeit nicht abgeschätzt werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde lassen die Zahlen der Dauerzählstelle jedoch vermuten, dass die Auswirkungen des Homeoffice nicht überschätzt werden sollten. Die Zahlen deuten eher auf eine Normalisierung in Richtung Ausgangsniveau hin. Im Übrigen darf der Rückgang des Verkehrs in den Pandemie Jahren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht nur auf das Homeoffice zurückgeführt werden. Es muss zudem Berücksichtigung finden, dass an der Universität in Tübingen keine bzw. fast keine Präsenzveranstaltung durchgeführt wurden und die Schulen geschlossen waren. Diese Faktoren fallen durch die Aufhebung der Beschränkungen nicht mehr ins Gewicht. Dies spiegelt sich in einer Auswertung der vorliegenden Belastungswerte für die erste Jahreshälfte 2023 (Januar bis Juni) der Dauerzählstelle B 27 „Tübingen Süd“. Diesbezüglich wird fachgutachterlich ausgeführt, dass die Gesamtverkehrsbelastungen für den durchschnittlichen täglichen Verkehr an Werktagen im Vergleich zum Zeitraum des Vorjahres um +4,2 % angestiegen sind (Januar bis Juni 2022: 36.536 Kfz/ 24 h; Januar bis Juni 2023: 38.072 Kfz/ 24 h).

Im Ergebnis kann die in den Einwendungen vertretene Auffassung, dass sich durch die Corona-Pandemie bzw. die Verlagerung der Arbeitstätigkeit ins Homeoffice die Verkehrszahlen generell und nachhaltig verringern werden, durch die zuvor genannten Zahlen jedenfalls nicht bestätigt werden.

Im Verlaufe des Erörterungstermins wurde seitens eines Einwenders der Antrag gestellt, eine neue Verkehrszählung durchzuführen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Hintergrund dieses Antrags ist die Auffassung, dass die Verkehrserhebungen im Jahr 2017 zu lange zurückliegen, um noch eine valide Grundlage zu bilden. Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde fachgutachterlich dargestellt, dass zusätzliche Verkehrserhebungen nicht erforderlich seien, da die Ergebnisse der vorhandenen Verkehrserhebungen anhand von Vergleichen mit aktuellen Daten des Verkehrsmonitorings Baden-Württemberg sowie mit Daten der ebenfalls vom Land betriebenen automatischen Zählstelle „Tübingen-Süd“ der B 27 abgeglichen worden seien. In Bezug auf die Daten des Verkehrsmonitorings wird fachgutachterlich ausgeführt, dass die Daten von 2017 bis 2022 über alle Vergleichsquerschnitte hinweg einen Rückgang um -4,9 % im Gesamtverkehr und im Schwerverkehr > 3,5 t eine Zunahme um +4,5 % aufweisen. Allerdings müsse berücksichtigt werden, dass das Verkehrsaufkommen im Jahr 2022 noch wesentlich von der Corona-Pandemie geprägt gewesen sei. Die aktuellen Daten der Dauerzählstelle B 27 „Tübingen-Süd“ zeigen, dass die Gesamtverkehrsbelastungen für den durchschnittlichen täglichen Verkehr an Werktagen (Montag bis Freitag) im Jahr 2023 (Januar bis Dezember) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um +3,9% angestiegen seien. Für die Planfeststellungsbehörde wird anhand dieser Ausführungen deutlich, dass sich die Verkehrsbelastung seit 2017 nicht wesentlich verändert hat und die vorhandenen Daten eine taugliche Grundlage bilden. Der Antrag war daher abzulehnen.

2. Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen

2.1 Nullfall

Die Darstellung der Belastungswerte erfolgt in der VU 2035 gesondert für die Szenarien ohne bzw. mit Ausbau der Innenstadtstrecke Tübingen der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb. Für das Szenario „Nullfall – Prognose 2035 ohne Innenstadtstrecke Tübingen“ ergeben sich dabei auch im Rahmen der VU 2035 erhebliche Belastungswerte. Danach ist im Bereich der B 27 südlich von Bad Sebastiansweiler mit einem DTV_{W5} von 37.750 Kfz/24 h zu rechnen, wovon 3.320 Kfz auf den Schwerverkehr (> 3,5 t) entfallen. In dem Szenario „Nullfall – Prognose 2035 mit Innenstadtstrecke Tübingen“ ergibt sich an dieser Stelle ein DTV_{W5} von 37.650 Kfz/ 24h (mit gleichem Schwerverkehrsanteil). Zum Vergleich wurde im Rahmen des Nullfalls der Prognose der VU 2030 an der gleichen Stelle ein Wert von 37.950 Kfz/ 24h berechnet, wovon 3070 Kfz auf den Schwerverkehr (> 3,5 t) entfallen. Damit haben die Maßnahmen des Umweltverbundes an dieser Stelle eine vergleichsweise geringe Wirkung.

Der NABU ist der Auffassung, dass aktuelle Verkehrszahlen belegen würden, dass im Nullfall kein massives, zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten wäre. Um welche Verkehrszahlen es sich dabei handelt, erschließt sich aus der Äußerung des NABU indes nicht.

2.2 Planfall

Die VU 2035 prognostiziert für den Planfall (Vorzugsvariante 1g) im vergleichbaren Bereich Bundesstraße B 27-neu, südlich der Verknüpfung mit der K 6933 (Szenario ohne Innenstadtstrecke Tübingen) eine Belastung von 39.200 Kfz/24 h (davon 3.360 Kfz Schwerverkehr). Im Szenario „mit Innenstadtstrecke Tübingen“ wurde für diesen Bereich eine Belastung von 39.100 Kfz/24 h berechnet (Schwerverkehr unverändert). In der VU 2030 errechneten die Gutachter für den Querschnitt „südlich Verknüpfung mit K6933“ für den Planfall der Vorzugsvariante einen Wert von 39.700 Kfz/24 h (Schwerverkehr 3.110 Kfz). Dementsprechend zeigt sich, dass die Maßnahmen des Umweltverbundes auch im Falle der Realisierung der Vorzugsvariante den Gesamtverkehr nur um wenige hundert Kfz/24 h entlasten können. Besonders deutlich wird dies anhand des Belastungsplans für die Vorzugsvariante (Variante 1g) – Prognose 2035 (vgl. Seite 36 d. Planunterlage 22a). Die Gutachter haben in diesem Rahmen die Belastungswerte der VU 2030 den Werten der VU 2035 (ohne Innenstadtstrecke) an den relevanten Querschnitten gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, dass die Werte i. d. R. nur um 1 % bis 1,3 % voneinander abweichen. Nur im nördlichen Bereich Richtung Dußlingen kann eine Verringerung des Belastungswertes um 3,2 % (VU 2030: 35.700 Kfz/24h; VU 2035: 34.550 Kfz/24h) verzeichnet werden. Im südlichen Bereich in Richtung Hechingen sind die Unterschiede marginal (VU 2030: 39.700 Kfz/24h; VU 2035: 39.200 Kfz/24h).

Die berechneten Verkehrsbelastungen für den Nullfall bzw. die Planfälle Vorzugsvariante mit und ohne Innenstadtstrecke Tübingen sind in den Tabellen 3 bis 6 der Planunterlage 22a dargestellt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass sich im Nullfall der VU 2035 ohne Berücksichtigung der Tübinger Innenstadtstrecke für die B 27 Verkehrsnachfragewerte im Gesamtverkehr zwischen 29.200 Kfz/24 h und 37.750 Kfz/24 h und im Schwerverkehr (> 3,5 t) Werte zwischen 2.950 Kfz/24 h bis 3.320 Kfz/24 h ergeben. Der Schwerverkehrsanteil liegt damit zwischen ca. 8,8 % bis ca. 10,5 %. Mit Berücksichtigung der Innenstadtstrecke ermitteln die Gutachter je nach Abschnitt um bis zu -1.350 Kfz/24 h geringere Verkehrsnachfragewerte. Die Werte im Schwerverkehr sind identisch.

Wird die Verwirklichung der Vorzugsvariante 1g vorausgesetzt, ermittelt sich gemäß der VU 2035 ohne die Tübinger Innenstadtstrecke für die Ortsdurchfahrt von Ofterdingen eine Entlastungswirkung von ca. -65 % (B 27 Alt südlich L 385) bis ca. -85 % (B 27 Alt nördlich L 385) (absolut: -19.400 Kfz/24 h bis -26.800 Kfz/24 h). Eine noch höhere Entlastungswirkung sehen die Gutachter im Bereich des Schwerverkehrs (> 3,5 t) mit Abnahmen von ca. -87 % (B 27 Alt südlich L 385) bis ca. -91 % (B 27 Alt nördlich L 385).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Zusammenhang mit der Entlastungswirkung der Vorzugsvariante erwarten die Gutachter in der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen künftig Verkehrsbelastungen im Gesamtverkehr zwischen 4.250 Kfz/24 h (B 27 Alt südlich Weiherrain) und 10.250 Kfz/24 h (B 27 Alt südlich L 385) sowie im Schwerverkehr (> 3,5 t) zwischen 270 Kfz/24 h (B 27 Alt nördlich L 385) und 470 Kfz/24 h (B 27 Alt südlicher Ortsausgang).

Sofern man die Verwirklichung der Innenstadtstrecke Tübingen zugrunde legt, sind gemäß der VU 2035 im Gesamtverkehr für die B 27 Neu um bis zu ca. -1000 Kfz/24 h geringere Verkehrsnachfragemerte zu verzeichnen. In der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen würde sich die Nachfragemerte um ca. -200 Kfz/24 h reduzieren.

Insgesamt zeigt sich, dass die in der VU 2035 ermittelten Belastungswerte unabhängig davon, ob man auf das Szenario mit bzw. ohne die Innenstadtstrecke Tübingen abstellt, auf einem nahezu gleich hohen Belastungsniveau liegen, wie die in der VU 2030 ermittelten Werte. Damit wird die Notwendigkeit des Ausbaus der B 27 im Abschnitt zwischen Bodelshausen und Nehren auch unter Berücksichtigung der Argumentation im Rahmen der Einwendungen zur künftigen Änderung des Mobilitätsverhaltens bzw. zur Umsetzung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb bestätigt. Zudem zeigt sich die hohe Wirksamkeit der Vorzugsvariante (Variante 1g) im Hinblick auf die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen.

2.3 Einwendungen zu den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung

In zahlreichen Einwendungen wird kritisiert, dass die Zahlen zur Nutzung der Regional-Stadtbahn in der Planunterlage 22a von den angesetzten Zahlen des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn abweichen. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass auf Seite 31 der Planunterlage 22a dargelegt werde, dass ein Vergleich der Belastungswerte des Nullfalls – Prognose 2035 (ohne Innenstadtstrecke) mit den Werten des Nullfalls – Prognose 2030 auf dem Streckenzug der B 27 eine Veränderung der Verkehrsnachfragemerte um etwa -550 Kfz/ 24 h ergebe. Diese Veränderung sei nicht ausschließlich auf die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zurückzuführen, sondern resultiere aus der Strukturdatenprognose, der Entwicklung des Mobilitätsverhaltens und den Entwicklungen zur Förderung des Umweltverbundes (Regional-Stadtbahn Neckar-Alb und Radschnellverbindung Tübingen – Hechingen). Der auf Seite 39 der Planunterlage 22a dargestellte Belastungsunterschied von bis zu 1.350 Kfz/ 24 h basiere auf einem Vergleich der Belastungswerte des Streckenzugs der B 27 des Nullfalls mit Innenstadtstrecke Tübingen mit dem Nullfall ohne Innenstadtstrecke. Es werden damit die verkehrlichen Wirkungen der Innenstadtstrecke dargestellt. Dies sei nicht gleichzusetzen mit den in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigten modalen Verkehrsverlagerungen der Strecken Zollern-Alb Bahn und Gomaringer Spange der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darüber hinaus wird fachgutachterlich darauf hingewiesen, dass für die Verlagerungswirkungen vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV die von der PTV Group zur Verfügung gestellte Matrix der verlagerten PKW-Fahrten herangezogen worden sei. Die Fachgutachter erläutern, dass die PTV Group auch die standardisierte Bewertung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erarbeitet habe. Die Planfeststellungsbehörde gibt darüber hinaus zu bedenken, dass sich die Prognosen der Regional-Stadtbahn auf Fahrgäste im Sinne von Personen beziehen. Die Planunterlage 22a bezieht sich demgegenüber auf Kfz/ 24 h. Schon vor diesem Hintergrund dürfte ein Vergleich nicht gewährleistet sein.

In einer ganzen Reihe von Einwendungen wird die Problematik der Raumwirkung des Vorhabens angesprochen, bzw. dass eine neue Straße „den Verkehr anziehe“. Der Aus- bzw. Neubau der B 27 im Abschnitt zwischen Bodelshausen und Nehren führe nach Ansicht der Einwender zu einem höheren Verkehrsaufkommen in diesem Abschnitt. Richtig ist, dass der Verkehr im fraglichen Abschnitt auch im Nullfall erheblich zunehmen wird. Dies wird am Beispiel des Querschnitts B 27 südlich von Bad Sebastiansweiler deutlich: Bei der Verkehrsanalyse im Jahr 2017 ergab sich hier ein Belastungswert von 32.600 Kfz/24 h. Für den Nullfall ohne Innenstadtstrecke Tübingen werden hier im Rahmen der VU 2035 37.750 Kfz/24 h erwartet (mit Innenstadtstrecke: 37.650 Kfz/24 h). Diese Verkehrszunahme beruht zum einen auf den allgemeinen Verkehrszuwächsen bis zum Jahr 2035 (siehe oben, Ziff. 1.2). Zum anderen sind die Zuwächse eine Folge der Verkehrsverlagerungen, die sich aufgrund der zugrunde gelegten Straßennetzmaßnahmen (Neubau B 27 Tübingen (Bläsibad) – B 28 (Schindhaubasistunnel); Neubau B 28 Rottenburg – Tübingen; Neubau B 464 Ortsumfahrung Reutlingen) ergeben. Allein der Bau des Schindhaubasistunnels wird im Nullfall gemäß den Prognosen der Gutachter eine großräumige durchgängige Verkehrszunahme auf der B 27 von ca. 2.500 Kfz/24 h im Gesamtverkehr und im Schwerverkehr (> 3,5 t) von ca. 180 Kfz/24 h zur Folge haben. Weiterhin ist mit Verlagerungen von 500 Kfz/24 h (davon 30 Kfz/24 h im Schwerverkehr) von der Route L 384 – Mössingen (Reutlingen – Ohmenhausen – Mössingen) hin zur Route B 28 – B 27 mit Neubau B 27 Tübingen (Bläsibad) – B 28 (Schindhaubasistunnel) zu rechnen. Zusätzlich zu diesen Verlagerungseffekten ist infolge des Baus der B 27-neu zwischen Bodelshausen und Nehren eine zusätzliche Raumwirkung von 1.250 Kfz/24 h zu erwarten (vgl. S. 36 der Planunterlage 22a), wovon 60 Kfz/ 24 h auf den Schwerverkehr (> 3,5 t) entfallen. Diese Raumwirkung entsteht unabhängig vom Szenario mit/ohne Innenstadtstrecke Tübingen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrszunahme im fraglichen Abschnitt in Höhe von 1.250 Kfz/24 h durch Raumeffekte im Zusammenhang mit dem Ausbau vor dem Hintergrund der ohnehin sehr hohen Gesamtmenge des Verkehrs von weit über 30.000 Kfz/24 h vernachlässigbar. Zudem muss berücksichtigt werden, dass das nachgeordnete Straßennetz eine entsprechende Entlastung erfährt. Insoweit zeigt sich, dass der Ausbau der B 27 eine regionale Bündelungswirkung entfaltet, die den angrenzenden Raum vom Verkehr entlastet.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In einigen Einwendungen wird speziell die Problematik des sog. „induzierten Verkehrs“ thematisiert. Dies bezeichnet den Effekt, dass durch eine Straßenbaumaßnahme selbst Verkehr generiert werden kann. Unterschieden wird hier zwischen primär und sekundär induziertem Verkehr. Dabei geht es beim primär induzierten Verkehr um den durch die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur unmittelbar neu angeregten Verkehr. Der primär induzierte Verkehr umfasst in diesem Zusammenhang die Gesamtheit aller durch eine Maßnahme kurzfristig verursachten Verkehrsmengen- und Verkehrsaufwandsänderungen, das heißt den gesamten verlagerten (vgl. zuvor) und neu hinzukommenden Verkehr.⁴ Sekundär induzierter Verkehr (eine neue oder veränderte mittel- bis langfristig entstehende Verkehrsnachfrage) ist zurückzuführen auf raum-, siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Veränderungen, die unmittelbar durch die primär veränderten Verkehrsangebote und Erreichbarkeiten verursacht werden.⁵

Was den primär induzierten Verkehr anbelangt, ist auszuführen, dass der Verkehr auf der aus- bzw. neu gebauten B 27 unstrittig höher als im Nullfall sein wird. Vielmehr ist die Zunahme des Verkehrs auf der aus- bzw. neu gebauten B 27 vom Vorhabenträger explizit erwünscht, da mit dem Vorhaben auch die Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes verfolgt wird, vgl. die Ausführungen zuvor. Diese intramodalen Verkehrsverlagerungen (Änderung der Fahrtroutenwahl bei gleichbleibender Quelle-Ziel-Relation innerhalb desselben Verkehrssystems) sind gemäß fachgutachterlicher Aussage dem primär induzierten Verkehr zuzuordnen. Fachgutachterlich wird zudem darauf hingewiesen, dass auch sog. intermodale Verkehrsverlagerungen (Verlagerung auf andere Verkehrssysteme bei gleichbleibender Quelle-Ziel-Relation, ggf. verbunden mit einer neuen Routenwahl) dem primär induzierten Verkehr zugeordnet werden können. Dies bezieht sich auf die Verlagerung des Verkehrsanteils des motorisierten Individualverkehrs zu Gunsten des Umweltverbundes (Fuß, Rad, ÖPNV). Darüber hinaus wird fachgutachterlich erläutert, dass im Rahmen der Verkehrsprognose 2035 neue, Verkehr erzeugende Strukturentwicklungen berücksichtigt worden seien. Dementsprechend wird dargestellt, dass die Auswirkungen des induzierten Verkehrs in der Planunterlage 22a berücksichtigt seien.

Schwieriger ist es, denjenigen Verkehr zu quantifizieren, der unmittelbar durch eine Straßenbaumaßnahme angeregt wird, den es also ohne diese Maßnahme nicht geben würde. Nicht verkannt wird seitens der Planfeststellungsbehörde, dass eine Straßenbaumaßnahme durchaus neuen Fernpendler- oder Freizeit- bzw. Urlaubsverkehr anregen kann, welcher ohne diese Maßnahme ggf. unterblieben wäre. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass dieser Anteil vernachlässigbar sei und sich auf unter 1 % bezogen auf den Gesamtverkehr belaufe.

⁴ Forschungsgruppe für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe „Verkehrsplanung“, Hinweise zum induzierten Verkehr, Ausgabe 2005, S. 5.

⁵ FGSV, a. a. O., S. 8.

Der Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus fachgutachterliche Darstellungen aus einem anderen Verfahren⁶ bekannt, die sich auf fachwissenschaftliche Veröffentlichungen berufen, wonach sich der kurz nach der Eröffnung einer Straßenbaumaßnahme unterstellte primär induzierte Verkehr in Größenordnungen zwischen 1 und 2 % einpendele. Dies entspricht weitestgehend der o. g. Einschätzung des Vorhabenträgers. In Anbetracht dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Problematik des so verstandenen induzierten (Neu-) Verkehrs (also desjenigen Verkehrs, welcher unabhängig von den unstrittig zu erwartenden Verlagerungs- bzw. Bündelungseffekten eintreten wird) auch vorliegend in der Größenordnung vernachlässigbar ist.

Was den sekundär induzierten Verkehr anbelangt, wird fachgutachterlich erläutert, dass dieser erst nach Umsetzung der Maßnahme, beispielsweise durch zusätzliche Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten entlang der neu entstandenen bzw. ertüchtigten Entwicklungsachse entstehe. Da diese Entwicklungen zum aktuellen Zeitpunkt nach Art, Maß und Lage nicht bekannt seien, können diese derzeit nicht berücksichtigt werden. Fachgutachterlich wird darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass solche Entwicklungen ohnehin erst nach Eintritt des Prognosehorizonts die verkehrlichen Wirkungen entfalten dürften. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Im Übrigen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass Verkehrszunahmen – auch zu Urlaubs- und Freizeitzwecken – gerade Ausdruck einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung sind, zu der das beantragte Vorhaben infolge der Stärkung der Landesentwicklungsachse zwischen Stuttgart und Villingen-Schwenningen beitragen soll. Insolvente Unternehmen und ein damit einhergehender Verlust von Arbeitsplätzen erzeugen selbstredend auch keinen Verkehr. Es wäre dementsprechend verfehlt, den Neuverkehr isoliert zu betrachten, vielmehr darf der Zusammenhang zwischen Verkehrsaufkommen und wirtschaftlicher Entwicklung nicht unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung wurde darüber hinaus beantragt, die Mobilitätskenngrößen des induzierten Verkehrs auf der Basis des konstanten Reisezeitbudgets neu zu berechnen. Hierzu wird fachgutachterlich erläutert, dass die Hypothese des „konstanten Reisezeitbudgets“ besage, dass Verkehrsteilnehmer im Zuge der Verkürzung von Reisezeiten die gesparte Zeit abermals im Verkehr umsetzen. Dies bedeute, dass zum Beispiel weiter entfernte Ziele angesteuert werden, als dies zuvor der Fall gewesen sei. Diese Hypothese sei jedoch weder seitens der FGSV noch durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als Bestandteil einer Methode zur Prognose eines künftigen Verkehrsaufkommens eingeführt worden. Es sei schon fraglich, ob eine Zeitersparnis von beispielsweise 15 Minuten tatsächlich von allen der davon betroffenen Verkehrsteilnehmer für zusätzliche oder weiterführende Kfz-Fahrten genutzt werde, die zudem noch im maßgeblichen Planungsraum der Verkehrsuntersuchung stattfinden.

⁶ Neubau der K 7743 Ortsumfahrung Markdorf.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es sei zwar denkbar, dass sich in den Hauptverkehrszeiten für den Durchgangsverkehr ein Zeitgewinn ergebe, welcher anderweitig – ggf. zum Teil für andere Fahrten – verwendet werde. Diese finden dann nach Auffassung der Fachgutachter aber nicht im maßgebenden Planungsraum statt. Denn es sei nicht davon auszugehen, dass bestehende Verkehre kurzfristig den Wohn- oder Arbeitsort dergestalt neu wählen, dass dadurch ein weiterer Weg zurückgelegt werden könne. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen, insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass es bezüglich der Berechnung des „konstanten Reisezeitbudgets“ keine einheitlichen fachlichen Vorgaben gibt, war der gestellte Antrag zurückzuweisen.

Der Vorhabenträger hat den Folgen der Verkehrszunahmen im Rahmen seiner Planungen entsprechend Rechnung getragen (vgl. insbesondere die Ausführungen unter Kapitel B.X.1.). Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die Argumentation der Einwender an dieser Stelle nicht konsequent ist. Denn es wird einerseits die Auffassung vertreten, dass infolge des Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs und des Umstiegs auf alternative Verkehrsmittel der Bedarf für die Maßnahme nicht gegeben sei. Andererseits wird argumentiert, dass die Maßnahme nach der Realisierung dann doch verstärkt angenommen werde und durch induzierten Verkehr eine hohe Verkehrsbelastung entstehe. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde widerspricht sich diese Argumentationen.

Der BUND kritisiert, dass er in den Unterlagen keinen Hinweis dahingehend finde, dass auch Bürger aus Tübingen durch die Maßnahme betroffen seien. Auch wenn in Zukunft ein Planfeststellungsverfahren in Bezug auf den Schindhaubasistunnel durchgeführt werde, müssten nach Ansicht des BUND Anwohner der bereits jetzt staugefährdeten Stuttgarter Straße, Hechinger Straße, Derendinger Straße und anderer Straßen noch jahrelang unter dem induzierten Neuverkehr leiden. Hierzu ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass ein Teil des Verkehrs, welcher durch die vorliegend beantragte Maßnahme gebündelt werden soll, bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf den nördlicheren Abschnitten der B 27 vorhanden sei dürfte. Derjenige Verkehr, der beispielsweise zum jetzigen Zeitpunkt das nachgeordnete Straßennetz nutzt, um zum Anschluss der L 394 zwischen Offerdingen und Dußlingen zu gelangen, könnte künftig, im Planfall, den Anschluss beim Mössinger Gewerbegebiet nutzen. Das heißt, in derartigen Fällen wäre zwar ein „Mehr“ an Verkehr auf der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren zu verzeichnen. Derartige Verkehrsströme nutzen jedoch unabhängig davon die bereits ausgebauten, nördlichen Abschnitte. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zum Ausdruck gebracht, dass er die Maßnahme Neubau B 27 Tübingen (Bläsibad) – B 28 (Schindhaubasistunnel) ernsthaft realisieren will, um den Tübinger Süden zu entlasten.

Häufig wird in Einwendungen die Befürchtung geäußert, dass sich Verkehr von der A 81 auf die B 27 verlagern könnte – insbesondere was den Schwerverkehr anbelange.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Fachgutachterlich wird dazu ausgeführt, dass in den Belastungswerten auch die „Raumeffekte“ berücksichtigt seien. Die Verkehrsverlagerungen seien in der Verkehrsuntersuchung beschrieben und quantifiziert. Verkehrszunahmen seien dabei insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung der Maßnahme „Schindhaubasistunnel“ zu erwarten. Dabei kann es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht ausgeschlossen werden, dass sich Verkehr von der A 81 auf die B 27-neu verlagert. Diese Verkehrszunahmen sind jedoch gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen in der Planunterlage 22a berücksichtigt. Im Übrigen weisen die Fachgutachter darauf hin, dass der Streckenzug der B 27 zwischen der A 81 und der A 8 bereits eine mautpflichtige Bundesstraße sei.

Aus vielen Einwendungen spricht die Besorgnis, dass Nehren im Falle der Verwirklichung der Variante 1g künftig nur noch eine von der B 27 Neu, der L 384 und der L 394 umschlossene „Verkehrinsel“ sei und die Lebensqualität darunter leide. Dem kann entgegnet werden, dass die L 384 (Ortsdurchfahrt Nehren, Reutlinger Straße) im Planfall der Variante 1g ganz erheblich vom Gesamtverkehr entlastet wird. Diese Entlastung beträgt je nach Abschnitt zwischen -6.700 Kfz/ 24 h bis -9.700 Kfz/ 24 h. Prozentual stellt dies eine Entlastung von -39,9 % bis -42,5 % dar (Szenario ohne Innenstadtstrecke Tübingen). Zudem wird fachgutachterlich darauf hingewiesen, dass der Streckenzug Hauchlinger Straße – Bahnhofstraße im Gemeindegebiet von Nehren ebenfalls vom Ausweichverkehr entlastet werde. Dieser Abschnitt weise im Rahmen der Variante 1g geringere Verkehrsnachfragewerte als im Nullfall auf.

In einer Einwendung (1.277) wird bezweifelt, dass tatsächlich eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von Nehren, Reutlinger Straße, L 384, stattfinde, da es für denjenigen Verkehr, der auf dem Mössinger Nordring in Richtung Reutlingen unterwegs sei, naheliegender sei, die Abkürzung über Nehren zu nehmen, als im Bereich des Offerdinger Friedhofs auf die B 27 aufzufahren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit einer Umfahrung von Tübingen in den kommenden 20 Jahren nicht zu rechnen sei. Weitere Einwander sehen eine generelle Mehrbelastung der L 384 im Bereich der Ortsdurchfahrt von Nehren durch einen gesteigerten Pendlerverkehr. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die VU 2035 methodisch einwandfrei erstellt wurde (vgl. oben, Ziff. 1.2), weswegen im vorliegenden Verfahren gemäß der VU 2035 von einer Entlastung der L 384 im Bereich der Ortsdurchfahrt von Nehren ausgegangen werden kann. Der Wegfall des Engpasses in Offerdingen bewirkt eine Umorientierung hin zur B 27 Neu. Dieser kommt insoweit eine Bündelungswirkung zu, die jedenfalls in Richtung Tübingen entlastend wirkt. In Bezug auf die Realisierung Maßnahme Neubau B 27 Tübingen (Bläsibad) – B 28 (Schindhaubasistunnel) wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1.2.2 verwiesen.

Häufig gehen die Einwendungen darauf ein, dass infolge der Realisierung der Vorzugsvariante die Verkehrsbelastung im Stadtgebiet von Mössingen steige. Dies betreffe insbesondere die Karl-Jaggy-Straße.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Für das Mössinger Stadtgebiet ergibt sich gemäß der VU 2035 (Szenario ohne Tübinger Innenstadtstrecke) in der Karl-Jaggy-Straße (südlich Nordring) eine tägliche Mehrbelastung im Kfz-Verkehr von 1900 Kfz/24 h (24,5 % Zunahme; im Schwerverkehr Zunahme um 50 %). Im Bereich der Opferdinger Straße (östlich Nordring) ergibt sich eine tägliche Mehrbelastung von 1.100 Kfz/24 h (9,9 % Zunahme; im Schwerverkehr Zunahme um 5,3 %). Im Szenario „Tübingen mit Innenstadtstrecke“ ist der Wert im Bereich der Karl-Jaggy-Straße nur unwesentlich niedriger. Für den Bereich der Opferdinger Straße ergibt sich sogar eine leichte Erhöhung des Wertes. Diese Verkehrszunahmen sind gemäß den Ausführungen der Gutachter auf veränderte Fahrtrouten des Ziel-/Quellverkehrs von Mössingen zurückzuführen und stehen im Zusammenhang mit einer erheblichen Entlastung der K 6933 im Bereich der Ortsdurchfahrt von Mössingen-Belsen sowie der Ortsdurchfahrt von Mössingen-Bästenhardt um bis zu -5.850 Kfz/24 h (-73,1 %). Im Zusammenhang mit diesen Entlastungseffekten sowie des Umstands, dass die Lärmpegel im Bereich der Karl-Jaggy-Straße bzw. der Opferdinger Straße im Rahmen der Betrachtung der Fernwirkung des Vorhabens die maßgebliche Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten (vgl. dazu unten, X.1.) sind die Mehrbelastungen in diesen Bereichen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinzunehmen.

Darüber hinaus wurde mehrfach angemerkt, dass sich durch die Realisierung der Vorzugsvariante auch direkt in Opferdingen der Verkehr erhöhe. Es werde insoweit gerade keine nachhaltige Entlastung der Ortslage von Opferdingen erreicht, da der Verkehr an bestimmten Stellen eine Verdopplung erfahre. So sei entlang der Aspergstraße (L 385) mit einer Zunahme des Verkehrs um 98,9 % zu rechnen. Dem ist erstens entgegenzuhalten, dass der zitierte Wert im Rahmen der VU 2030 errechnet wurde. Die VU 2035 kommt entlang der Aspergstraße im Szenario „Tübingen ohne Innenstadtstrecke“ zu einer Verkehrszunahme von 84,3 % gegenüber dem Nullfall (davon 3 % Schwerverkehr). Zweitens muss dieser Effekt gemäß den Ausführungen der Gutachter im Zusammenhang mit dem Umstand gesehen werden, dass durch den Neu- und Ausbau der B 27 der Verkehr auf dem klassifizierten Straßennetz gebündelt und das nachgeordnete Straßennetz vom Ausweichverkehr entlastet wird. Dementsprechend wird in Opferdingen die Verkehrsbelastung auf der Endelbergstraße um -2.950 Kfz/ 24 h und auf der Mössinger Straße um -1.000 Kfz/ 24 h sinken. Drittens wird die Verkehrsbelastung im Bereich der L 385 Aspergstraße gemäß der VU 2035 um 4.300 Kfz/24 h auf insgesamt 9.400 Kfz/24 h steigen (ohne Tübinger Innenstadtstrecke; die Belastung im Szenario mit Berücksichtigung der Tübinger Innenstadtstrecke ist nahezu identisch). Diese erwartete Gesamtbelastung stellt weniger als 1/3 derjenigen Belastung dar, die im Nullfall im Bereich der B 27 Alt (nördlich L 385-Ost) in der Ortsdurchfahrt von Opferdingen zu erwarten wäre. Die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt auf der B 27-alt werde gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen im Gesamtverkehr zwischen etwa -65 % und etwa -86 % (-19.400 Kfz/ 24 h bis -26.800 Kfz/ 24 h) und im Schwerverkehr zwischen etwa -85 % und -91 % (-2.620 Kfz/ 24 h bis -2.740 Kfz/ 24 h) im Vergleich Nullfall – Prognose 2035 sinken.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und dem Umstand, dass im Bereich B 27 Alt eine ganz massive Entlastung zu verzeichnen sein wird, ist die Mehrbelastung im Bereich der Aspergstraße nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar und im Interesse der Bündelungswirkung der B 27 nicht vermeidbar.

In etlichen Einwendungen wird die Auffassung vertreten, dass auf der bestehenden B 27 – Ortsdurchfahrt Offerdingen zu den „Stoßzeiten“ – also in den Morgenstunden und spätnachmittags bzw. am frühen Abend – zwar größere Verkehrsmengen zu verzeichnen seien, sich das Verkehrsaufkommen aber außerhalb dieser Zeiten in Grenzen halte. Die Belastungswerte des Nullfalls sind in Kapitel 5.3.1.1 der Planunterlage 22a dargelegt und erläutert. Danach weist die Ortsdurchfahrt von Offerdingen im Nullfall – Prognose 2035 (ohne Innenstadtstrecke Tübingen) Belastungswerte von bis zu 31.550 Kfz/ 24 h mit einem Schwerverkehrsaufkommen > 3,5 t von 3.070 Kfz/ 24 h (9,7 %) auf. Eine Überprüfung des Streckenabschnittes der B 27 in der Ortsdurchfahrt Offerdingen hat gemäß fachgutachterlicher Darstellung ergeben, dass beispielsweise im nachmittäglichen Zeitbereich die Stundenbelastungswerte in Fahrtrichtung Hechingen im Nullfall – Prognose 2035 mindestens im Zeitbereich von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr (somit über mindestens 4 Stunden) über den in der Tabelle L3-7 (Kapazitäten von einstreifigen Teilstrecken einer zweistreifigen Straße) des Handbuches für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Teil L Landstraßen genannten Kapazität liegen. Damit kann die Aussage, dass sich das Verkehrsaufkommen außerhalb der „Stoßzeiten“ in Grenzen halte, fachgutachterlich nicht bestätigt werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

In einem großen Teil der Einwendungen wird die Auffassung vertreten, dass sich eine Entlastung der Ortslage von Offerdingen im Bereich der B 27 auch durch eine Reihe von verkehrlichen Maßnahmen bewerkstelligen lasse. Die Einwendungen fordern insbesondere die Beschränkung des Tempos auf 30 km/h im Bereich der Offerdinger Ortsdurchfahrt, die Entfernung der Ampelanlagen bzw. eine veränderte Schaltung der Ampelanlagen sowie die Installation eines Kreisverkehrs am südlichen Ortseingang von Offerdingen. Eine weitere Einwendung stellt die Möglichkeit einer Unterquerung der B 27-alt durch die L 385 dar. Der Verkehr könnte dann in der Folge über eine Einfädelungsspur auf die B 27 einscheren. Die vorgenannten Maßnahmen stellen praktisch eine Modifizierung der Nullvariante dar. Am faktisch vorhandenen Verkehr können sie nichts ändern. Die Verkehrsbelastung ist bereits zum aktuellen Zeitpunkt auf einem sehr hohen Niveau und wird, wie dargestellt, auch im Nullfall auf bis zu 29.950 Kfz/ 24 h (ohne Innenstadtstrecke Tübingen) in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen steigen. Eine tatsächliche Entlastung wäre durch die in den Einwendungen vorgeschlagenen Lösungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht gewährleistet. Bei einer derartigen Verkehrsbelastung stellt ein zweistreifiger Querschnitt keine leistungsfähige Straße dar. Insoweit können die angesprochenen Maßnahmen nichts Wesentliches bewirken.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Vielmehr wäre zu befürchten, dass sich – im Falle der Installation eines Kreisverkehrs – ein Rückstau auf der L 385 bis ins Mössinger Stadtgebiet bilden würde.

In vielen Einwendungen, insbesondere von den Naturschutzverbänden, wird kritisiert, dass die zugrundeliegenden Verkehrszahlen nicht mehr aktuell seien, bzw. es wird ganz generell eine aktualisierte Untersuchung gefordert. Worauf die geltend gemachte fehlende Aktualität der Verkehrszahlen konkret beruht, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Nach allem wird davon ausgegangen, dass die dargestellten Ergebnisse eine valide Grundlage für die darauf aufbauenden Fachgutachten (insbesondere auch die Auswirkungen zum Klima) darstellen.

Soweit von Einwanderseite angemerkt wird, dass sich im Planfall eine Verlängerung der Fahrtstrecke ergebe, kann erwidert werden, dass dieser Umstand für eine Ortsumfahrung üblich sei. Allerdings weisen die Fachgutachter darauf hin, dass im Planfall mit einem schnelleren und stetigeren Verkehrsfluss zu rechnen sei, so dass sich die Reisezeit dennoch verkürze.

Soweit in einer Einwendung ein Tempolimit auf der B 27-alt für LKW bzw. den Schwerlastverkehr gefordert wird ist anzumerken, dass derartige verkehrsrechtliche Anordnungen grundsätzlich nicht der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde unterfallen.

2.4 Fazit zur Verkehrsuntersuchung

Im Ergebnis ist die vorgelegte Verkehrsuntersuchung zur B 27, Bodelshausen (L389) – Nehren (L394) mit dem Prognosehorizont 2035 daher nicht beanstanden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bildet sie eine sachgerechte Grundlage für die Beurteilung der Planrechtfertigung des Aus- und Neubaus der B 27 im Bereich zwischen Bodelshausen und Nehren sowie für die auf der Verkehrsuntersuchung aufbauenden Berechnungen im Bereich der Lärm- und Schadstoffemissionen

3. Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten und Streckenabschnitte

Zur Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten und Streckenabschnitten im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau der B 27 im Bereich zwischen Bodelshausen und Nehren wurde vom Vorhabenträger gemeinsam mit der Verkehrsuntersuchung eine Leistungsfähigkeitsberechnung vorgelegt.

3.1 Methodik - Allgemein

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen wurden auf der Grundlage der Verkehrsbelastungen während der Hauptverkehrszeiten durchgeführt. Nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen – HBS, Ausgabe 2015, wird hierzu die 50. Stunde der Dauerlinie (des Jahresgangs) herangezogen, die als Maßgebende Stündliche Verkehrsstärke (MSV) bezeichnet wird. Vorliegend haben die Fachgutachter die 50. Stunde aus den Daten der automatischen Zählstelle B 27 Tunnel Dußlingen ermittelt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Anschließend wurde diese mit den MSV der Hauptverkehrszeiten der Erhebungstage verglichen; daraus wurden dann Faktoren zur Angleichung der bei den Verkehrserhebungen ermittelten Spitzenstunden an die 50. Stunde der Dauerlinie abgeleitet.

Zum Zweck der Bewertung des Verkehrsablaufs werden dem Verkehrsablauf der verschiedenen Arten von Verkehrsanlagen (z. B. Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage) Qualitätskriterien zugeordnet. Die Einteilung erfolgt in sechs Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) von A bis F. Dabei beschreibt die Qualitätsstufe A einen sehr guten Verkehrsablauf und die Stufe F formuliert die Überlastung eines Knotenpunkts.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen wurden für Kreisverkehrsplätze mit dem Programm KREISEL und für vorfahrtsgeregelte Knotenpunkte mit dem Programm KNOBEL durchgeführt. Beide Programme orientieren sich an den Vorgaben des HBS 2015.

Methodische Fehler bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

3.2 Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Für die Bewertung von Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage haben die Gutachter die Vorgaben des HBS 2015 für Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlagen angewandt.

In der vorgelegten Untersuchung wurden die folgenden Verknüpfungen untersucht.

- B 27 Neu / L 384
- B 27 Neu Rampe West / L 385 / Mössinger Straße
- B 27 Neu Rampe Ost / L 385

Ergänzend wurden zudem die nachstehenden Knotenpunkte in die Berechnungen miteinbezogen:

- L 385-Ost (Ofterdinger Straße) / Nordring / Daimlerstraße
- Nordring / L 384 / Karl-Jaggy-Straße

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen wurden mit den Verkehrsbelastungen der MSV durchgeführt. Die entsprechenden stündlichen Verkehrsstärken der zu überprüfenden Knotenpunkte wurden aus den Umlegungsergebnissen Vorzugsvariante 1g der VU 2035 und den aus der automatischen Zählstelle B 27 ermittelten Angleichungsfaktoren der 50. Stunde errechnet. Dabei wurde das Szenario ohne die Innenstadtstrecke Tübingen der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zugrunde gelegt, da dieser Planfall höhere Knotenpunktebelastungen aufweist als das Szenario, das die Tübinger Innenstadtstrecke berücksichtigt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dieses Vorgehen wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet, da damit tendenziell höhere Knotenpunktbelastungen untersucht werden.

Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sind auf den Seiten im Anhang A 1.1 bis A 5.4 sowie auf Plan 6424-07 der Planunterlage 22a dokumentiert. Dabei sind jeweils die Abläufe in den Hauptverkehrszeiten (HVZ) morgens und nachmittags dargestellt.

Die Berechnungen haben ergeben, dass für die untersuchten Knotenpunkte, mit Ausnahme der Verknüpfung der B 27 Neu mit der L 384, für beide Hauptverkehrszeiten die Qualitätsstufe B erreicht werden kann. Am zuvor erwähnten Knotenpunkt wird in der HVZ morgens ebenfalls die Qualitätsstufe B ermittelt; für die HVZ nachmittags wird jedoch von der Qualitätsstufe C ausgegangen. Im Ergebnis kann von einer zumindest ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ausgegangen werden.

3.3 Streckenabschnitte B 27 Neu

Im Rahmen der Bewertung der Verkehrsqualität des Streckenabschnittes der B 27 Neu wurde seitens der Fachgutachter untersucht, ob die zu erwartende Verkehrsnachfrage mit der erwünschten Qualität abgewickelt werden kann. Die Qualität wird ebenfalls in den sechs Qualitätsstufen A bis F dargestellt. Die Berechnung der MSV erfolgte auf der Grundlage der Verkehrsnachfragewerte der Vorzugsvariante 1g der VU 2035 ohne Berücksichtigung der Innenstadtstrecke Tübingen der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.

Gemäß des HBS 2015 muss der Teil einer Strecke zwischen dem Ende der letzten Einfahrtöffnung und dem Beginn der ersten Ausfahrtöffnung benachbarter Knotenpunkte mindestens 600 m lang sein. Dieses Kriterium ist für die hier maßgeblichen Streckenabschnitte erfüllt.

Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sind im Einzelnen auf den Seiten im Anhang A 6.1 bis A 7.4 sowie auf Plan 6424-07 der Planunterlage 22a dargestellt. Für alle Teilstrecken der B 27 Neu ergeben sich in beiden Hauptverkehrszeiten sowohl für die Fahrtrichtung von Hechingen nach Tübingen als auch für die Fahrtrichtung von Tübingen nach Hechingen die Qualitätsstufe B nach HBS 2015. Damit ist die Leistungsfähigkeit der Streckenabschnitte zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend belegt.

3.4 Planfreie und teilplanfreie Knotenpunkte

An planfreien bzw. teilplanfreien Knotenpunkten treten Konflikte zwischen verschiedenen Verkehrsströmen in der Form von Ausfädelungs-, Verflechtungs- und Einfädelungsvorgängen auf. Die Bewertung der Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte erfolgt gemäß dem HBS 2015 ebenfalls in den Qualitätsstufen A bis F, wobei die Stufe A einen geringen Auslastungsgrad und die Stufe F die Überlastung des Knotenpunktes beschreibt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Seitens der Fachgutachter wurden die MSV der zu untersuchenden Ein- und Ausfahrten an den geplanten Anschlüssen der B 27 Neu ebenfalls auf der Grundlage der Verkehrsnachfragewerte der Vorzugsvariante 1g der VU 2035 ohne Berücksichtigung der Innenstadtstrecke Tübingen der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb berechnet. Dabei wurden die folgenden Anschlussstellen untersucht:

- Halbanschluss K 6933
- Anschluss L 385
- Anschluss L 384

Die ausführlichen Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sind auf den Seiten im Anhang A 8.1 bis A 10.8 sowie auf Plan 6424-07 der Planunterlage 22a dargestellt. Im Ergebnis konnten die Gutachter darstellen, dass bei den Ein- und Ausfahrten der geplanten Anschlüsse in den Hauptverkehrszeiten morgens und nachmittags jeweils die Qualitätsstufe B zu erwarten ist. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dementsprechend die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte gegeben.

3.5 Einwendungen zur Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten und Streckenabschnitten

Einwendungen zur Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten und Streckenabschnitten wurden nicht erhoben.

VIII. Planrechtfertigung

§ 17 Absatz 1 Satz 2 FStrG enthält als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal das Gebot der Planrechtfertigung. Eine fernstraßenrechtliche Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Bundesfernstraßengesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst bei ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftigerweise geboten ist.

1. Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung des Vorhabens unmittelbar aus dem Gesetz: Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz, FStrAbG)) ist die beantragte Maßnahme als neues Vorhaben „Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen (L 389) und Nehren (L 394)“ unter der laufenden Nummer 59 im vordringlichen Bedarf eingestuft, Bauziel: „4-streifiger Neubau und Erweiterung auf 4 Fahrstreifen“. Nach § 1 Absatz 2 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbaivorhaben den Zielsetzungen des § 1 Absatz 1 FStrG. Die Feststellung des Bedarfs ist insbesondere für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich.

Diese Verbindlichkeit gilt auch hinsichtlich der Vierstreifigkeit des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Damit wird der planerischen Zielsetzung entsprochen, eine durchgehende Streckencharakteristik der B 27 zwischen Stuttgart und Balingen mit einer vierstreifigen Ausgestaltung als leistungsfähige Verkehrsachse mit landesweiter Bedeutung entlang der Landesentwicklungsachse Stuttgart-Tübingen-Balingen-Rottweil zu erreichen. Diese Netzfunktion lässt sich mit einem zwei- oder dreistreifigen Ausbau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren nicht erfüllen. Der vom Vorhabenträger beantragte vierstreifige Neu- und Ausbau wird von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung getragen. Im Hinblick auf die planerische Zielsetzung und das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der neuen B 27 von bis zu 39.700 Kfz/24 h ist das Vorhaben auch mit vierstreifiger Ausgestaltung vernünftigerweise geboten und liegt damit auch nach ergänzender Einzelfallbetrachtung die Planrechtfertigung vor.

Zwei- oder dreistreifige Ausbaulösungen sind zwar nicht von vornherein ausgeschlossen (keine negative Bindungswirkung der Bedarfsfeststellung). In Anbetracht der Planrechtfertigung des vierstreifigen Neu- und Ausbaus bedarf die Planrechtfertigung eines zwei- oder dreistreifigen Ausbaus hier jedoch keiner weiteren Prüfung mehr.

Besondere Umstände, die Zweifel an der Bedarfsfeststellung begründen könnten, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Weder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für das Vorhaben die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten haben könnte, noch haben sich im Nachhinein Umstände ergeben, die sich als unüberwindbare Hürde für eine Realisierung des Vorhabens darstellen könnten oder die offensichtlich den Bedarf entfallen ließen.

Seitens des BUND und einigen Einzeleinwendungen wird die Auffassung vertreten, dass der bestehende Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2030 wegen eines Verstoßes gegen die Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme der EU (SUP-Richtlinie) formell unionsrechtswidrig sei. Der BUND verweist hier auf ein von demselben in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Oktober 2021⁷. Darüber hinaus sei dieser Bedarfsplan nach Auffassung des BUND auch materiell verfassungswidrig, denn er sei mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Klimaschutz, welche gemäß § 13 Absatz 1 Klimaschutzgesetz (KSG) bei allen staatlichen Maßnahmen zu berücksichtigen seien, nicht vereinbar.

Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, Rn. 63 ff. (juris), zu dem Ergebnis, dass der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen vom 23.12.2016 den unionsrechtlichen Anforderungen der SUP-Richtlinie genüge.

⁷ Zur formellen (Unions-)Rechtswidrigkeit und materiellen Verfassungswidrigkeit des gesetzlichen Bedarfsplans 2030 für Bundesfernstraßen und den hiermit verbundenen Rechtsfolgen, vorgelegt im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND).

Der Kläger hatte auch in diesem Verfahren vorgetragen, dass der Bedarfsplan den Klimaschutzzielen zuwiderlaufe. Vor diesem Hintergrund besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Anhaltspunkt dahingehend, die Rechtmäßigkeit der gesetzgeberischen Vorgaben zu bezweifeln. Daher muss die Frage, inwieweit der Verwaltung überhaupt eine Normverwerfungskompetenz zukommt, an dieser Stelle nicht aufgegriffen werden.

Soweit darauf Bezug genommen wird, dass der Bedarfsplan mit Art. 20a GG und § 13 KSG unvereinbar sei, ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass die Staatszielbestimmung gemäß Art. 20a GG der gesetzgeberischen Ausgestaltung und Konkretisierung bedarf (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 61 (juris)). Eine derartige einfachgesetzliche Konkretisierung stellt § 13 KSG dar. Diese Vorschrift bzw. generell der Klimaschutz genießen aber keinen absoluten Vorrang vor anderen Belangen. Vielmehr ist im Konfliktfall ein Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien herzustellen, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzes in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt (BVerwG, a. a. O., Rn. 86 (juris)).

In diesem Kontext sieht die Planfeststellungsbehörde auch keine Veranlassung – wie teilweise von Seiten der Einwender gefordert – das Planfeststellungsverfahren bis zu einer Überprüfung des Bedarfsplans durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auszusetzen. Für die Planfeststellungsbehörde ist die zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses geltende Fassung des FStrAbG einschließlich dessen Anlage maßgebliche gesetzliche Regelung.

Der BUND weist darüber hinaus auf mögliche Unstimmigkeiten in den im PRINS dargestellten Zahlen bzw. in den Dossiers des Bundesverkehrswegeplans hin. Der BUND ist der Auffassung, dass in diesen Dossiers die THG-Emissionen des induzierten Verkehrs verschwiegen werden, weswegen die Rechtfertigung der vorliegend beantragten Maßnahme in Frage stehe. Hierzu ist erstens anzuführen, dass die in diesem Verfahren vorgelegten Planunterlagen nicht auf den Zahlen im PRINS beruhen, sondern auf der Planunterlage 22a bzw. der VU 2035. Diese enthält genauere und aktuellere Berechnungen. Darüber hinaus kann es im Rahmen der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans im Hinblick auf die THG-Emissionen ohnehin nur um eine ungefähre Größenordnung gehen. Zumal die genaue Ausgestaltung einer Maßnahme in diesem Stadium noch nicht bekannt ist. Wie bereits dargestellt, hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der gesetzlichen Bedarfsfeststellung und deren Grundlagen.

Soweit in zahlreichen Einwendungen vorgetragen wird, dass ein Bedarf für das Vorhaben infolge des Ausbaus der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, der stärkeren Inanspruchnahme von Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (Fahrräder, E-Bikes) bzw. der Verlagerung der Arbeitstätigkeit ins Home-Office nicht bestehe, wird auf die Ausführungen oben unter Kapitel B.VII.1.2. verwiesen. Danach wird auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Systemalternativen zum Prognosehorizont 2035 eine ganz erhebliche Belastung der B27 im Nullfall gegeben sein. Zudem ist die beabsichtigte Verbesserung der Netzfunktion durch den Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren durch derartige Systemalternativen nicht zu bewerkstelligen.

Auch soweit geltend gemacht wird, dass künftig generell mit einem Rückgang des Verkehrs zu rechnen sei und deswegen zum Zeitpunkt der Fertigstellung keine Notwendigkeit mehr für die Maßnahme bestehe, wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.VII.1.2. verwiesen. Zwar geht die Shell-Studie ab 2030 von einem leichten Rückgang des Motorisierungsgrades pro 1000 Einwohner aus, doch treffen weder die Shell-Studie noch die Studie „Mobiles Baden-Württemberg – Wege der Transformation zu einer nachhaltigen Mobilität“, auf die in den Einwendungen häufig verwiesen wird, eine Aussage über die konkrete Situation im Untersuchungsraum. Zudem ändern geringe Rückgänge beim Motorisierungsgrad nichts am generell hohen Verkehrsaufkommen auf der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren.

Die vorstehend bezeichneten Einwendungen sind jedenfalls nicht geeignet, Zweifel an der Bedarfsfeststellung des Gesetzgebers zu begründen. Insbesondere die Verbesserung der Netzfunktion im fraglichen Bereich lassen keine Zweifel daran aufkommen, dass das beantragte Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Im Übrigen dient die gesetzliche Bedarfsfeststellung gerade auch dazu, das fernstraßenrechtliche Planfeststellungsverfahren sowie einen sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsprozess von einem Gutachterstreit über die „richtigere“ Verkehrsprognose zu entlasten (vgl. etwa OVG Rh.-Pf. Urt.v.06.11.2019 – 8 C 10240/18). Insofern ist der Einwand, für das Vorhaben bestehe kein Verkehrsbedarf, durch die Entscheidung des Gesetzgebers grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – BVerwG 9 A 9.15 (juris), Rn. 53, m.w.N.).

Der Bundesverkehrswegeplan 2030, der dem Bedarfsplan zugrunde liegt, misst dem Vorhaben zudem eine hohe städtebauliche Bedeutung bei (siehe Anlage 1 zum BVWP, Projektlisten Straßen, lfd. Nr. 70). Ein besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag („Ökostern“) liegt nicht vor.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Planfeststellungsbehörde verkennt schließlich nicht, dass es Belange geben kann, die so gewichtig sind, dass sie in der Abwägung den kraft gesetzgeberischer Entscheidung feststehenden Bedarf überwinden können. Die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung schließt nicht aus, dass ein Vorhaben als Ganzes oder in der vorgesehenen Dimensionierung der Straße an Belangen scheitert, die nach den Anforderungen des Abwägungsgebots größeres Gewicht haben, als die Erfüllung des festgestellten Bedarfs (vgl. BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18/99, Rn. 28 (juris); BVerwG Urt. v. 15.02.2018 – 9 C 1/17, Rn. 20 (juris)). Insoweit wird auf die Darstellungen im Rahmen der Gesamtabwägung unter B.XIII. verwiesen.

2. Verkehrliche Bedeutung des Vorhabens, Nutzen für die Region

2.1 Netzfunktion der B 27

Die B 27 stellt eine wichtige Nord-Süd-Verbindung im südwestdeutschen Raum dar. Sie dient hauptsächlich dem starken regionalen Durchgangsverkehr und dem Ziel- und Quellverkehr der wirtschaftlich bedeutenden Räume Villingen-Schwenningen, Rottweil, Balingen, Tübingen / Reutlingen und Stuttgart. Der vorliegende Streckenabschnitt verbindet die Oberzentren Villingen-Schwenningen und Tübingen / Reutlingen und schließt diese an die Metropolregion Stuttgart an.

Damit entspricht die Maßnahme der Netzfunktion der B 27 und stärkt die sowohl im Landesentwicklungsplan als auch im Regionalplan der Region Neckar-Alb zwischen den Oberzentren Villingen-Schwenningen und Tübingen/Reutlingen ausgewiesene Landesentwicklungsachse für die Region Neckar-Alb. Die B 27 verläuft praktisch entlang dieser Landesentwicklungsachse.

Der BUND vertritt die Auffassung, dass es nicht als Argument dienen dürfe, dass man schneller von Rottweil nach Stuttgart und umgekehrt fahren könne, wenn darum herum die Katastrophe „ihren Lauf nehme.“ Ein paar „Wantschrecken über die Straße zu helfen“, mache die Krefeld-Studie nicht ungeschehen (Anm. d. Planfeststellungsbehörde: Die Krefeld-Studie, welche im Oktober 2017 veröffentlicht wurde, hat hohe Bestandseinbrüche bei Insekten nachgewiesen.). Darüber hinaus ist der BUND der Auffassung, dass in Anbetracht der Dringlichkeit der Klima- bzw. Biodiversitätskrise ein weiterer Straßenaus- bzw. Neubau nicht zukunftsfähig sei. Diese Ansicht wird auch in einer Vielzahl weiterer Einwendungen geäußert. Die Planfeststellungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass die Frage, ob es noch Straßen(neu)bau geben darf oder nicht, eine politische Grundsatzentscheidung darstellt, welche nicht auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsverfahren gelöst werden kann. Die Ausbaukonzeption des Vorhabenträgers stellt – auf der Grundlage der gesetzlichen Bedarfsfeststellung – nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein legitimes Ziel dar. Die gesetzgeberische Entscheidung bindet dementsprechend die Planfeststellungsbehörde als Teil der an Gesetz und Recht gebundenen Verwaltung.

2.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Nach dem Verkehrsgutachten von BS Ingenieure von Dezember 2021 (Planunterlage 22a) würde sich ohne Realisierung des beantragten Vorhabens der Verkehr auf der B 27-alt an der am höchsten belasteten Stelle (südlich von Bad Sebastiansweiler) auf knapp 38.000 Kfz/ 24 h (Szenario ohne Innenstadtstrecke der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) erhöhen. In der Ortsdurchfahrt von Offerdingen würden sich Verkehrsmengen von etwa 30.000 Kfz/ 24 h ergeben.

Weder auf der freien Strecke und erst recht nicht auf der Ortsdurchfahrt Offerdingen und in der ortsnahen Lage bei Bad Sebastiansweiler mit direkten Grundstückzufahrten wären diese Verkehrsmengen unter Beibehaltung des vorhandenen Querschnitts und Ausbaugrads verträglich. Mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens wird eine gleichbleibende Streckencharakteristik von Bodelshausen bis Tübingen erreicht. Die Ortsdurchfahrt der bestehenden B 27 durch die Gemeinde Offerdingen wird vom Durchgangsverkehr entlastet. Mit dem autobahnähnlichen Ausbau, einschließlich der dazugehörigen planfreien Knotenpunkte, wird eine angemessene Verkehrsqualität für den Straßenzug erreicht. Insbesondere die tägliche Staubildung in den Morgen- und Abendstunden wird beseitigt und durch einen kontinuierlichen Verkehrsfluss mit hoher Qualität des Verkehrsablaufs ersetzt. Für den nachgeordneten zwischengemeindlichen Verkehr sowie den Radverkehr wird das nachgeordnete Netz angepasst und ergänzt. Die Anzahl der Anschlüsse an die B 27-neu gewährleistet eine gute Beförderungsqualität im ÖPNV, zumindest für die übergeordneten Linien.

Der NABU vertritt im Rahmen der abgegebenen Einwendungen die Auffassung, dass die B 27 keineswegs vorrangig dem weiträumigen Verkehr diene. Sie diene vielmehr dem Berufs- und Freizeitverkehr zur Bedarfsbefriedigung. Die Planfeststellungsbehörde merkt hierzu an, dass diese Äußerungen des NABU nicht belegt sind. Es handelt sich dabei um bloße Vermutungen, welche im Rahmen der Äußerung des NABU nicht näher belegt wurden. Im Übrigen wird durch diese Argumentation die Zielsetzung der Verbesserung der Netzfunktion verkannt und außer Acht gelassen.

2.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die Maßnahme verbessert die Verkehrssicherheit nicht nur auf der Bundesstraße selbst, sondern auch für Verkehrsteilnehmer im nachgeordneten Netz. Bei der bestehenden Bundesstraße sind überdurchschnittlich schwere Unfälle und Unfallhäufungen, insbesondere im Bereich der Knotenpunkte, zu verzeichnen. Der vorgesehene Ausbaustandard der B 27-neu gewährleistet ein hohes Maß an Verkehrssicherheit und eine wesentliche Verbesserung der Unfallsituation gegenüber den heutigen Verhältnissen. Durch den Abbau von Kapazitätsengpässen wird die Verkehrssicherheit zudem maßgeblich erhöht. Auch werden Knotenpunkte durch die einheitliche planfreie Ausbildung im gesamten Streckenabschnitt zwischen Balingen und Tübingen rechtzeitig erkannt und eingeschätzt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Einzelnen:

Der vorhandene Straßenquerschnitt entspricht auf der freien Strecke dem RQ 11 mit 8,0 m Fahrbahnbreite und 50 cm breiten beidseitigen Randstreifen. Dieser Querschnitt ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012, (RAL 2012) bis zur Entwurfsklasse 3 zulässig. Die B 27 ist jedoch auf Grund ihrer Bedeutung im Straßennetz, sowie der sehr hohen Verkehrsbelastung der Verbindungsfunktionsstufe I und damit der EKA 2, gemäß den RAA zuzuordnen. Die empfohlene Verkehrsmenge für den RQ 11 liegt, gemäß den RAL 2012, bei unter 13.000 Kfz/ 24h. Gemäß den unter Ziff. 2.2 angeführten Verkehrsmengen ist diese Schwelle weit überschritten.

Die mittleren Unfallkostenraten werden in der Literatur für den vorhandenen Querschnitt im Mittel doppelt so hoch angegeben wie für den zum Ausbau vorgesehenen RQ 28 bzw. einen dazu vergleichbaren Querschnitt (RQ 26 oder RQ 33).

Im Bereich zwischen Bad Sebastiansweiler und Offerdingen ist wegen der Steigungsstrecke sowohl bergauf als auch bergab ein Zusatzfahrstreifen angebaut. Dieser Querschnitt ist wegen der fehlenden Mittelstreifentrennung besonders unfallträchtig und es sind überdurchschnittlich viele schwere Unfälle zu verzeichnen.

Die Knotenpunkte entlang der Strecke sind durchweg plangleich, teilweise mit Lichtsignalanlage teilweise auch ohne Lichtsignalanlage. Die Unfallkostenraten an plangleichen Kreuzungen sind um ein 6- bis 7-faches höher als an den für die Planung ausgewiesenen teilplanfreien Kreuzungen. Auf nahezu allen Knotenpunkten sind Unfallhäufungen zu verzeichnen.

2.4 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Die B 27 durchfährt derzeit die Ortslage von Offerdingen. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der unzureichenden Straßenverhältnisse verursacht die Bundesstraße

- erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität entlang der Ortsdurchfahrt,
- starke verkehrsbedingte Trenneffekte, insbesondere für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer,
- kritische Verkehrszustände (Überlastung und Staubildung),
- eine fortschreitende Entwertung der städtebaulichen Situation (Gebäudezustand, Nutzungen) entlang der Ortsdurchfahrt sowie
- eine Unterbindung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen (insbesondere durch Lärm) ergeben sich darüber hinaus auch in Mössingen-Bad Sebastiansweiler, das eine besondere Bedeutung als staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb besitzt, sowie in Mössingen-Bästenhardt.

In Offerdingen führt das geplante Vorhaben zu einer starken Abnahme der Verkehrszahlen auf der Ortsdurchfahrt und bewirkt damit eine erhebliche Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie der innerörtlichen Trenn- und Barriereeffekte. Mit der Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage und der stark verminderten verkehrlichen Bedeutung wird die Möglichkeit einer weiteren Beruhigung und städtebaulichen Aufwertung des Straßenzuges eröffnet. In Bad Sebastiansweiler und Bästenhardt werden die Lärm- und Schadstoffbelastungen der Bundesstraße durch diverse Vorkehrungen, wie Absenkung der Gradienten, Geländemodellierungen und Schallschutzmaßnahmen, gegenüber dem Nullfall nachhaltig gemindert. Für den Neubauabschnitt der B 27 zeigt die schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 17a), dass mögliche Konflikte mit den Wohngebieten Nehren-Süd und Mössingen-Dachtel (noch in Planung) vermieden und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten werden können.

Aus lufthygienischer Sicht lässt sich festhalten, dass die Realisierung des Planfalls zu deutlichen Entlastungen an der Ortsdurchfahrt führen wird und zugleich längs der neuen Trasse an benachbarten Wohngebäuden keine unzulässigen Werte im Sinne der 39. BImSchV erreicht werden (vgl. Planunterlage 17.3a, Luftschadstoffgutachten).

Durch den Bau der B 27 neu werden die zu erwartenden Verkehrsbelastungen im Zuge der Ortsdurchfahrt zwischen 65 % und 85 % im Gesamtverkehr und zwischen 87 % und 91 % im Schwerverkehr > 3,5 t reduziert. Das geplante Vorhaben entlastet die bestehende Ortsdurchfahrt in Offerdingen demnach nachhaltig vom Verkehr und führt dadurch zu einer maßgeblichen Verbesserung der innerörtlichen Umweltsituation (Minimierung der Immissionsbelastungen durch Schadstoffe und Lärm sowie der Gesundheitsgefährdung für die Anwohner, Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie der städtebaulichen Situation, Minderung der verkehrsbedingten Trenn- und Barriereeffekte, Erhöhung der Sicherheit für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer und der Aufenthaltsqualität).

Zusätzlich zur Entlastung der Ortslage von Offerdingen werden auch die Ortslagen von Mössingen und Nehren nachhaltig vom Verkehr entlastet.

In Bad Sebastiansweiler und Bästenhardt bewirkt der geplante Ausbau der B 27 durch die vorgesehene Tieferlegung in Zusammenhang mit den Lärmschutzwänden und Wallschüttungen eine deutliche Verringerung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen (vor allem von Lärm).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dadurch werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen spürbar verbessert und die Bedeutung von Bad Sebastiansweiler als namhafter Standort von Kur- und Rehabilitationseinrichtungen aufgewertet.

2.5 Zusammenhang mit weiteren Planungen

Richtig ist, dass der Ausbau der B 27 im vorliegenden Abschnitt seine volle Wirksamkeit erst mit der Realisierung des Schindhaubasistunnels in Tübingen entfalten wird. Mittlerweile wurde der Antrag auf Planfeststellung vom Vorhabenträger gestellt. Auch diese Maßnahme ist im FStrAbG als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft, so dass grundsätzliche Zweifel daran, dass diese Maßnahme auch tatsächlich vom Bund finanziert und im Auftrag des Bundes realisiert werden wird, nicht angebracht sind. Im Hinblick auf die möglicherweise entstehende zeitliche Lücke gilt, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung nicht schon dann in Zweifel zu ziehen ist, wenn eine Straßenbaumaßnahme nicht alle mit ihr verfolgten Planungsziele sogleich erreichen kann, sondern bestimmte zu lösende Verkehrsprobleme noch eine gewisse Zeit – bis zur Realisierung von Anschlussmaßnahmen – fortbestehen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Straßenbaumaßnahme auch dann ihre Berechtigung behält, wenn in anderen Straßenabschnitten zunächst weiterhin ein unbefriedigender Ausbauzustand bestehen bleibt und erst später angegangen wird. Ein Straßenbaulastträger ist regelmäßig gar nicht in der Lage, sämtlichen Ausbauerfordernissen im Zuge einer Straßenverbindung gleichzeitig durch entsprechende Ausbaumaßnahmen Rechnung zu tragen (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 15.05.2001 – 4 B 32.01).

Darüber hinaus hat der vorliegende Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren – wie aufgezeigt – auch einen eigenständigen Verkehrswert.

3. Zusammenfassung

Die Planrechtfertigung ergibt sich vorliegend aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Besondere Umstände, welche Zweifel an dieser Bedarfsfeststellung begründen, liegen nicht vor. Vielmehr verdeutlichen die prognostizierten Verkehrsmengen und die bestehenden Belastungen durch die B 27-alt die Notwendigkeit des Vorhabens. Darüber hinaus ergibt sich die Planrechtfertigung unter Berücksichtigung der zuvor unter Ziff. 2 dargestellten Ziele des Vorhabenträgers auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung.

4. Mitfahrerparkplätze (P+M-Plätze)

Bestandteil der Planung sind auch zwei Mitfahrerparkplätze (P+M). Gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers in Planunterlage 1a (Kapitel 4.6.2) sollen diese P+M-Plätze Mitfahrgelegenheiten stärken und Personen dazu veranlassen, Fahrgemeinschaften zu bilden. Diese Mitfahrerparkplätze liegen im Bereich der Anschlussstellen der L 385 und L 384. In diesem Zusammenhang muss zunächst die Frage aufgeworfen werden, inwieweit diese sog. P+M-Plätze überhaupt von der fernstraßenrechtlichen Planrechtfertigung umfasst sind.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Sofern diese Frage verneint wird, wäre eine Genehmigung der P+M-Plätze im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich.

Im Rahmen des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 06/2012 (ARS 06/2012) – Grundsätze zum Bau von Mitfahrerparkplätzen an Bundesfernstraßen – wurden durch das (damalige) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Voraussetzungen für die Anlage von Mitfahrerparkplätzen in der Baulast des Bundes dargestellt. Maßgeblich ist danach, dass die Parkplätze in kurzer Entfernung zu Anschlussstellen der Bundesautobahnen an Bundesstraßen liegen und dem weiträumigen Verkehr dienen. Die Notwendigkeit des Neu- bzw. Ausbaus eines Mitfahrerparkplatzes ist vom Vorhabenträger grundsätzlich nachzuweisen. Gemäß den ARS 06/2012 sind auch Mitfahrerparkplätze an Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen denkbar, sofern diese unmittelbare oder mittelbare Zubringer zu Bundesautobahnen sind.

Vorliegend ist zunächst festzuhalten, dass es sich hier nicht um den Bau einer Bundesautobahn, sondern einer Bundesstraße handelt. Allerdings ist die Situation vergleichbar mit dem in der ARS 06/2012 geregelten Sachverhalt. Aufgrund des autobahnähnlichen Ausbaus ist es nicht möglich, direkt an der Bundesstraße selbst zu parken. Insoweit besteht das legitime Interesse, für den überregionalen Verkehr auf der Bundesstraße solche Mitfahrerparkplätze einzurichten.

Der Vorhabenträger verfolgt mit den geplanten P+M Plätzen unter anderem die Schonung der Umwelt durch Bildung von Fahrgemeinschaften und einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens, sowie die Entlastung von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Stadt Mössingen und der Gemeinde Offerdingen durch aktuell abgestellte Fahrzeuge von Fahrgemeinschaften.

Wesentliche Voraussetzung ist gemäß den ARS 06/2012, dass die Mitfahrerparkplätze dem weiträumigen Verkehr dienen. Dafür spricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die konkrete Lage dieser Plätze. Sie befinden sich weder in der Nähe von Wohngebieten, noch sind sie derart nah an Gewerbegebieten, dass anzunehmen wäre, dass in erster Linie dort arbeitende Personen die P+M Plätze als Parkmöglichkeiten nutzen werden. In Bezug auf diese Lage geht die Planfeststellungsbehörde nicht davon aus, dass die Mitfahrerparkplätze erheblich von kleinräumigem bzw. örtlichem Verkehr genutzt werden. Vielmehr liegen die Plätze in Bezug auf die Fahrtstrecken in Richtung der Metropolregion Stuttgart einerseits und in Richtung Balingen/Rottweil andererseits günstig. In diesem Kontext geht die Planfeststellungsbehörde von einer Nutzung durch den weiträumigen Verkehr aus.

Allerdings muss für die Anlage der P+M Plätze auch ein entsprechender Bedarf gegeben sein. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht in vollem Umfang ersichtlich.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass Richtung Norden der nächste P+M-Platz etwa 19 km von Offerdingen entfernt im Bereich der Kreuzung der L 379 und der B 27 bei Kirchentellinsfurt liegt. Weitere 8 km im Norden befindet sich zudem ein Mitfahrerparkplatz bei Walddorfhäslach. Etwa 20 km im Süden befindet sich beim Brielhof (Hechingen) ein Parkplatz, der zumindest ähnlich einem P+M Platz ausgestaltet ist. Im Zusammenhang mit dem Umstand, dass durch das beantragte Vorhaben auch das nachgeordnete Straßennetz vom Verkehr entlastet und dieser auf der B 27-neu gebündelt werden soll, kann es auch Bedarf geben, den jeweiligen PKW am „Ende“ des nachgeordneten Netzes zu abzustellen und zur Bewältigung der größeren Entfernungen auf eine Fahrgemeinschaft umzusteigen. Dementsprechend erkennt die Planfeststellungsbehörde, dass im Untersuchungsraum der Bedarf für einen entsprechenden Parkplatz besteht. Allerdings erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht, weshalb die Planung des Vorhabenträgers die Anlage von zwei Parkplätzen innerhalb eines Abstands von etwa 1,4 km vorsieht. Dies konnte im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht plausibel dargelegt werden. Dementsprechend erfolgt die Genehmigung des beantragten Vorhabens nur für einen P+M Platz. Der P+M Platz bei etwa Bau-km 5+000 wird aus der Planung entfernt. Für das Belassen des Parkplatzes im Bereich von etwa Bau-km 3+600 spricht einerseits der Umstand, dass dieser eine größere Kapazität aufweist. Zudem liegt dieser Parkplatz näher im Bereich der vorhandenen Bebauung, sodass nach hiesiger Auffassung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringer sind. Darüber hinaus liegt dieser Parkplatz verkehrlich günstiger (zentral zwischen Mössingen, Mössingen-Bästenhardt und Offerdingen), als derjenige bei Bau-km 5+000.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst demnach ausschließlich die Genehmigung des P+M Platzes bei etwa Bau-km 3+600.

IX. Varianten

Das Abwägungsgebot verlangt, ernsthaft in Betracht kommende Ausführungsvarianten zu ermitteln, zu bewerten und untereinander im Hinblick auf die jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Auswahl unter verschiedenen ernstlich in Betracht kommenden Ausführungsvarianten eines Vorhabens ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 FStrG. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Wahl zwischen verschiedenen Varianten zu einer optimierenden, konkurrierende Belange möglichst schonenden Verwirklichung des Planungsziels verpflichtet. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwoگenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden (BVwerG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10/09).

Kommt eine in einem früheren Planungsstadium ausgeschiedene Planungsalternative aufgrund neuer Entwicklungen in einem späteren Verfahrensstadium erneut und ernsthaft in Betracht, so hat die Planungsbehörde sie jedoch als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihr objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Das kann im Einzelfall die Verpflichtung zur Nachermittlung abwägungserheblicher Tatsachen auslösen. Ein gestuftes Vorgehen in der Sachverhaltsermittlung, insbesondere bei der Erarbeitung von Planungsalternativen, kann an sich nur vorläufig sein und steht stets unter dem Vorbehalt im wesentlichen gleichbleibender Verhältnisse.

Im Übrigen entspricht es der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten sind, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG a. a. O.).

Nach der bindenden Vorgabe des Gesetzgebers gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG i. V. m. Anlage 1 zum FStrAbG ist die B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren vierstreifig auszubauen bzw. neu zu errichten. Zu prüfen war, welche Ausführungsvariante dieses planerische Ziel - gegebenenfalls unter Hinnahme von Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad - am besten erreicht und dabei die infolge des Vorhabens betroffenen öffentlichen und privaten Belange bei einer vergleichenden Gegenüberstellung und Abwägung aller Belange gegen- und untereinander am besten schont. Vorhaben, die das Ziel nicht erreichen können, und sich daher nicht mehr als Alternative darstellen, sondern als ein wesentlich anderes Projekt, scheiden von vornherein aus. Vorab werden die Zwangspunkte der Planung benannt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Neben den Trassenvarianten waren kleinräumige Ausführungsvarianten im Zuge der Antrags-trasse zu prüfen.

Die Varianten werden unter Bezugnahme auf die Planunterlagen im Einzelnen dargestellt und bewertet. Soweit dabei bereits zu den im weiteren Beschluss ausführlich dargestellten und abgehandelten Belangen ausgeführt wird, lassen sich Doppelungen nicht vermeiden.

1. Zwangspunkte

Als Zwangspunkte im engeren Sinne ergeben sich der Bauanfang und das Bauende, um jeweils an den vorhandenen Bestand der B 27 anschließen zu können. Der Vorhabenträger geht im Rahmen der Planunterlage 1a (Kapitel 4.3.2), davon aus, dass es sich beispielsweise auch bei den geplanten Baugebieten der Gemeinden, den Sportanlagen, Wasserläufen, FFH-Gebieten usw. um Zwangspunkte handele. Dies sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Zwangspunkte im eigentlichen Sinne. Vielmehr sind dies Belange, die im Rahmen der Variantenwahl bzw. Abwägung zu berücksichtigen sind.

2. Vorhaben, die nicht geeignet sind, die Planungsziele zu erfüllen

2.1 Nullvariante

Das FStrAbG legt den Bedarf, wie bereits ausgeführt (siehe oben VIII. 1.), auch für die Planfeststellungsbehörde bindend fest. Ein vollständiger Verzicht auf die Maßnahme ist daher in die Variantenprüfung nicht aufzunehmen. Die B 27 in ihrer jetzigen Lage und ihrem aktuellen Zustand ist nicht geeignet, die aufkommenden Verkehrsströme sicher und zügig zu bewältigen und die prognostizierten Verkehrsmengen aufzunehmen. Auch sonst lassen sich mit der Nullvariante die dem Vorhaben zugrunde liegenden planerischen Zielsetzungen nicht erfüllen.

Allerdings schließt die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung nicht aus, dass das Vorhaben als Ganzes oder in der vorgesehenen Dimensionierung an Belangen scheitert, die nach den Anforderungen des Abwägungsgebots größeres Gewicht haben als die Erfüllung des festgestellten Bedarfs. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Gesamtabwägung die Frage zu stellen, ob aus besonderen Gründen von dem Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen ist, weil es etwa andere, verträglichere Vorhaben gibt, die auch einen Teil der Zielsetzungen erreichen.

2.2 Ertüchtigung der Bestandsstrecke in der Ortsdurchfahrt Ofterdingen

In vielen Einwendungen wurde vorgeschlagen, dass es im Gegensatz zur beantragten Planung auch genüge, die Bestandsstrecke in der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen zu ertüchtigen. Im Wesentlichen wurden dabei die folgenden Möglichkeiten genannt:

2.2.1 Alternativer Regelquerschnitt (RQ 15,5) mit dynamischer Fahrstreifenzuteilung mit Gegenverkehr (Richtungswechselbetrieb)

Ein großer Teil der Einwendungen bezog sich dabei auf den Vorschlag, die Ortsdurchfahrt von Offerdingen durch Umstellung auf den sog. Richtungswechselbetrieb zu entlasten. Die Ortsdurchfahrt müsste dementsprechend auf den RQ 15,5 (drei Fahrstreifen) erweitert werden. Im Richtungswechselbetrieb wird der mittlere Fahrstreifen mit Hilfe von Fahrstreifensignalen abwechselnd für eine der beiden Fahrtrichtungen freigeschaltet (dynamische Fahrstreifenregelung mit Gegenverkehr). Es könnte dann zu den jeweiligen Stoßzeiten eine zweite Spur „geschaltet“ werden, je nachdem in welcher Fahrtrichtung dies erforderlich ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass eine derartige Ausgestaltung nicht den Zielvorgaben gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 FStrAbG entspricht und ein dreistreifiger Ausbau der Ortsdurchfahrt von Offerdingen damit keine Variante im engeren Sinne darstellt.

Eine Ausführung, welche die Vierstreifigkeit im Sinne eines autobahnähnlichen Ausbaus nicht gewährleistet, entspricht nicht dem Planungsziel des Bundesgesetzgebers. Es ist eine Frage der Verkehrspolitik, in welcher Weise ein verkehrlicher Bedarf befriedigt werden soll. Der Gesetzgeber beantwortet diese Frage im Fernstraßenausbaugesetz und seinem Bedarfsplan. Vorliegend ist ein vierstreifiger Neu- bzw. Ausbau vorgegeben. Diese Vorgabe konkretisiert die Zielsetzungen des § 1 Absatz 1 FStrG. Die Netzfunktion der Straße in Bezug auf ihre Kapazität wird damit bindend festgelegt; sie besteht vorliegend darin, als autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraße auch den überregionalen Verkehr aufzunehmen und eine durchgehende Streckencharakteristik auf der B 27 zwischen Stuttgart und Balingen zu realisieren. Dem wird die vorgeschlagene Lösung eines dreistreifigen Ausbaus auf den RQ 15,5 mit Richtungswechselbetrieb nicht gerecht.

Unabhängig davon wird fachgutachterlich zu einer Fahrstreifensignalisierung im Richtungswechselbetrieb ausgeführt, dass hierzu entsprechend den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) bestimmte bauliche und betriebliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dazu zählen:

- Eine Fahrstreifensignalisierung im Richtungswechselbetrieb ist in der Regel zeitlich durchgehend zu betreiben.
- Der Streckenzug ist als Vorfahrtstraße auszuschildern.
- Ruhender und liefernder Kraftfahrzeugverkehr darf auf Fahrstreifen mit Fahrstreifensignalen nicht zugelassen werden.
- Der Verkehr von und zu anliegenden Grundstücken sollte möglichst gering sein. Behinderungen durch Ab- und Einbieger sollen weitgehend unterbunden werden. Linksabbiegen sollte im Allgemeinen nur zugelassen werden, wenn ein Linksabbiegestreifen angeordnet werden kann.

Außerdem ist zu beachten, dass eine sichere Führung der links abbiegenden Fahrzeuge nur mit besonderen Vorkehrungen möglich ist. Zu verkehrsstarken Zeiten sollte das Linksabbiegen unterbunden werden. Die Zulässigkeit von Einbiegeverkehr ist je nach Betriebszustand in jedem Einzelfall zu prüfen.

- Kreuzende und einbiegende Fahrzeuge sollten signalisiert geführt werden.
- Vorhandener Fußgängerquerverkehr muss aus Gründen der Sicherheit entweder signalisiert oder planfrei geführt werden.
- Entlang des Streckenzuges muss ein ausreichender Querschnitt zum Anbringen der Signalgeber und zusätzlicher Verkehrseinrichtungen vorhanden sein.

Diese allgemeinen Anforderungen an einen Richtungswechselbetrieb seien auf der Bestandstrasse nicht gegeben. Der Streckenzug der B 27 weise in der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen eine Fahrbahnbreite von 8,0 m mit einer direkt angrenzenden Bebauung auf. Somit stehe kein ausreichender Querschnitt sowohl für die Fahrbahn (erforderliche Breite 15,5 m) als auch für das Anbringen der Signalgeber und zusätzlicher Verkehrseinrichtungen zur Verfügung. Da das Linksabbiegen entlang von Streckenzügen mit Richtungswechselbetrieb nur zugelassen werden könne, wenn ein Linksabbiegestreifen angeordnet wird, wäre eine weitergehende Flächeninanspruchnahme für die Zufahrbarkeit der derzeit in die B 27 einmündenden Straßen (z. B. Lindenstraße, Nonnenweg, Paulinenstraße, Hechinger Straße) erforderlich. Darüber hinaus sei der Verkehr von und zu anliegenden Grundstücken in der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen als nicht gering einzustufen. Vor diesem Hintergrund wird fachgutachterlich festgehalten, dass die verkehrstechnischen Anforderungen für die Umsetzung eines RQ 15,5 mit Richtungswechselbetrieb auf der Bestandstrasse nicht gegeben seien.

Dementsprechend ist der Vorschlag einer dreistreifigen Lösung in der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen – unabhängig davon, dass er nicht den Vorgaben der Anlage 1 zum FStrAbG entspricht – nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch rein faktisch nicht geeignet, die Ziele des Vorhabenträgers umzusetzen.

2.2.2 Sonstige Optimierungen der Bestandstrasse

Weitere in den Einwendungen genannte Vorschläge bezogen sich auf eine Anpassung der Lichtsignalanlagen im Bereich der Ofterdinger Ortsdurchfahrt oder die Anlage von Kreisverkehrsplätzen, um so der Situation in diesem Bereich Abhilfe zu schaffen. Teilweise wurde auch eine „intelligente“ oder KI-basierte Ampelschaltung gefordert. Auch derartige Lösungsansätze stellen gemäß den Ausführungen unter Ziff. 2.2.1 keine Varianten im engeren Sinne dar. Gleichwohl haben sich der Vorhabenträger und die beauftragten Fachgutachter mit den Vorschlägen auseinandergesetzt. Im Rahmen dieser Betrachtungen wurde die Bestandsstrecke in drei Netzabschnitte aufgeteilt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Netzabschnitt 1 umfasst den Abschnitt der B 27 zwischen dem Ende bzw. dem Beginn der Ausbaustrecke südlich des Anschlusses nach Nehren (L394) bis zum Knotenpunkt B 27/ L385-Ost am südlichen Ortsrand von Offerdingen. Der signalisierte Knotenpunkt B 27/ Aspergstraße (L385- West) weist bereits eine vollverkehrsabhängige bzw. teilverkehrsabhängige koordinierte Steuerung auf. Bauliche Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung am Knotenpunkt, z. B. die Verlängerung der Abbiege-/ Einbiegefahrstreifen oder ein zusätzlicher zweiter Geradeausfahrstreifen im Knotenpunktbereich, seien nach Auffassung der Fachgutachter aufgrund der direkt angrenzenden Bebauung nicht möglich. Auch ein Knotenpunktumbau zu einem Kreisverkehrsplatz sei aus Gründen der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht realisierbar. Zudem werde diese Knotenpunktform bei einer Verknüpfungsbelastung von 31.975 Kfz/24 h im Nullfall (Prognose 2035 ohne Innenstadtstrecke Tübingen der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen.

Der Netzabschnitt 2 umfasst den derzeit bestehenden vierstreifigen Abschnitt der B 27 zwischen der L 385-Ost (Mössingen) und nördlich Bad Sebastiansweiler. Der Verknüpfungspunkt B 27/ L 385-Ost ist signalisiert. Gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen sei der Verkehrsablauf im Bereich des Netzabschnittes 2 in Fahrtrichtung Hechingen insbesondere durch die Fahrstreifenreduktion von zwei auf einen Fahrstreifen nördlich von Bad Sebastiansweiler geprägt. In Fahrtrichtung Tübingen werde am signalisierten Knotenpunkt B 27/ L 385-Ost der äußere Geradeausstreifen in einen freien Rechtsabbiegefahrstreifen in Richtung Mössingen überführt. Diese Fahrstreifenreduktion führe teilweise zu unerwarteten und störenden Fahrstreifenwechselforgängen. An diesem Knotenpunkt sei gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen eine Optimierung bzw. Anpassung der Signalisierung zur Verbesserung des Verkehrsablaufes unter Berücksichtigung der bestehenden Fahrstreifenaufteilung voraussichtlich nicht möglich. Um die Kapazität am Knotenpunkt besser mit dem vierstreifigen Abschnitt in Einklang zu bringen, könnte allenfalls geprüft werden, ob die Anzahl der durchgehenden Fahrstreifen in den Knotenpunktzufahrten der B 27 erhöht werden kann.

Der Netzabschnitt 3 reicht vom südlichen Abschnitt zwischen Bad Sebastiansweiler bis zum Ausbauende bzw. bis zum Ausbaubeginn der zweibahnigen, vierstreifigen B 27 nördlich des Anschlusses Bodelshausen. Dieser Netzabschnitt weist im Bestand einen einbahnigen, zweistreifigen Querschnitt auf. Der Verknüpfungspunkt der B 27 mit der Kreisstraße K 6933 (Mössingen-Bästenhardt, Mössingen-Belsen) erfolge als signalgerechter Knotenpunkt. Ein Ausbau des Knotenpunktes B 27/ K 6933 (zusätzlicher, zweiter Geradeausfahrstreifen) sowie der Strecke (drei- bzw. vierstreifiger Regelquerschnitt) zur Verbesserung bzw. Optimierung des Verkehrsflusses wäre nach fachgutachterlicher Aussage zumindest aufgrund der an den Streckenzug angrenzenden Bebauung möglich.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Wie bereits zu Beginn dieses Unterpunktes aufgeführt, wären derartige bauliche Anpassungen keine Varianten i. S. der Vorgaben von Anlage 1 zum FStrAbG. Unabhängig davon ist auszuführen, dass – selbst wenn die Optimierung des Knotenpunktes B 27/ L 385-Ost gelingen würde – dies nicht zu einer dauerhaften Entlastung der Ortslage von Offerdingen und ebenso wenig zur Herstellung einer gleichbleibenden Streckencharakteristik zwischen Stuttgart und Balingen führen würde. Damit könnten die Ziele des Vorhabenträgers auf diese Art und Weise nicht verwirklicht werden. Im Übrigen entsprechen die Überlegungen, die fachgutachterlich für den Netzabschnitt 3 vorgenommen werden, gerade dem hier beantragten Vorhaben (Ausbau zum vierstreifigen Regelquerschnitt).

Auch die Vorschläge im Rahmen der Einwendungen bzw. der Erörterungsverhandlungen nach einer Anpassung der Ampelschaltungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend. So würde beispielsweise ein „Dauergrün“ während der Hauptverkehrsverkehrszeiten zwar ggf. den Verkehrsfluss auf der B 27-alt verbessern. Allerdings wäre mit Rückstaus im Bereich der Anschlüsse der L 385 zu rechnen. Eine solche Lösung ist daher nicht geeignet, die Umsetzung der planerischen Zielsetzungen zu gewährleisten.

2.2.3 Tempo 30 in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen

In zahlreichen Einwendungen wird vorgeschlagen, durch die Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen Abhilfe zu schaffen. In einigen Einwendungen wird auch vorgetragen, dass der von der Gemeinde Offerdingen beschlossene Lärmaktionsplan, der diese Maßnahme vorsehen würde, vom Regierungspräsidium Tübingen nicht zugelassen worden sei. Darin sehen die Einwender ein widersprüchliches Verhalten. Teilweise wird auch angeführt, dass ein derartiger Lärmaktionsplan im Hinblick auf eine „zu geringe Anwohnerbetroffenheit“ bislang abgelehnt worden sei. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich durch eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit maßgebliche Verbesserungen der bestehenden Situation ergeben. Vom NABU wird insoweit gefordert darzustellen, wie viele Personen bzw. wie viele bewohnte Wohnhäuser derzeit von Immissionswerten oberhalb von Lärmwerten, welche Maßnahmen zur Lärmsanierung auslösen würden, betroffen sind.

Die Gemeinde Offerdingen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2022 einen Lärmaktionsplan beschlossen, welcher im Bereich der bestehenden B 27 in der Ortsdurchfahrt die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vorsieht. Zudem ist die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 385 im Bereich von Asperg-, Schiller- und Dettinger Straße ab der Abzweigung von der B 27 bis etwa zur Dettinger Straße 10 vorgesehen. Grundlage des Lärmaktionsplans ist eine fachgutachterliche Ausarbeitung vom 08.03.2022. Der Zustimmungsvorbehalt der Höheren Straßenverkehrsbehörde ist infolge des Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr vom 08.02.2023 entfallen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Soweit von den Einwendern exakte Zahlen in Bezug auf die vom Lärm betroffenen Gebäude bzw. Einwohner in Offerdingen gefordert werden, wird auf die Darstellungen auf Seite 15 dieses Gutachtens verwiesen. Der Lärmaktionsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Offerdingen veröffentlicht. Allerdings konnten die Geschwindigkeitsbeschränkungen seitens der zuständigen Unteren Verkehrsbehörde – der Stadt Mössingen – zunächst nicht umgesetzt werden, da sich die Lärmaktionsplanung nur unzureichend mit der Frage auseinandergesetzt hatte, zu welchen Verkehrsverlagerungen die vorgesehenen Maßnahmen führen werden bzw. welche Folgen derartige Verlagerungen haben können. Im Dezember 2023 wurde von der Gemeinde Offerdingen die geforderte ergänzende fachgutachterliche Bewertung vorgelegt. In der Folge soll die Lärmaktionsplanung nun durch die Untere Verkehrsbehörde umgesetzt werden.

In den ergänzenden fachgutachterlichen Darstellungen wird ausgeführt, dass die potentiellen Verlagerungstrecken im Gemeindegebiet von Offerdingen bereits derzeit aufgrund der hoch belasteten Ortsdurchfahrt als Ausweichstrecken benutzt werden. Es wird weiterhin dargestellt, dass sich für den Streckenzug der L 384 – Nordring Belastungsveränderungen von etwa 3,5 % bis etwa 6,6 % gegenüber den Analysewerten 2017⁸ ergeben. In Bezug auf die Karl-Jaggy-Straße in Mössingen wird sich durch die Umsetzung der Lärmaktionsplanung voraussichtlich eine Mehrbelastung von etwa 5,6 % ergeben.

Der Vorhabenträger ist der Ansicht, dass die verkehrlichen Ziele des beantragten Vorhabens durch die Umsetzung des Lärmaktionsplans nicht berührt werden. Die vorstehenden Ausführungen machen auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde deutlich, dass die Umsetzung der Lärmaktionsplanung keine erhebliche Veränderung der Verkehrsbelastung der B 27-alt im Bereich der Ortsdurchfahrt von Offerdingen ergeben wird. In diesem Zusammenhang spielt auch eine Rolle, dass es zur Zeit der Belastungsspitzen im Bereich der Ortsdurchfahrt kaum möglich ist, schneller als 30 km/h zu fahren. Es ist diesbezüglich auch auf Kapitel 4.3.5 des Lärmaktionsplans (Seite 23) zu verweisen. Dort wird fachgutachterlich ausgeführt, dass die im Rahmen der Lärmaktionsplanung ermittelten Immissionspegel entlang der kartierten Streckenabschnitte die Notwendigkeit der Realisierung des Ausbaus der B 27 verstärken. Dementsprechend kann festgehalten werden, dass erstens die Umsetzung der Lärmaktionsplanung keine ausreichende verkehrliche Entlastung bringen wird und dementsprechend nicht geeignet ist, zur Verminderung der Kapazitätsengpässe beizutragen. Zweitens wird der Bedarf an der Umsetzung des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren hierdurch nicht berührt.

⁸ Die von der Gemeinde Offerdingen vorgelegte fachgutachterliche Ausarbeitung wurde von dem gleichen Gutachterbüro angefertigt, welches die Planunterlage 22a erstellt hat.

Im Übrigen ist seitens der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass – selbst wenn man zugrunde legt, dass eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nennenswerte Verbesserungen zur Folge hätte – dies weder den Anforderungen des Bedarfsplans nach Anlage 1 zum FStrAbG entspricht noch die vom Vorhabenträger verfolgten anderweitigen Zielsetzungen damit verwirklicht werden könnten.

2.2.4 Fazit zu den dargestellten Lösungsansätzen

Angesichts der insoweit bindenden Entscheidung des Gesetzgebers kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob eine geringere Dimensionierung möglich oder ausreichend wäre. Ein zwei- oder dreistreifiger Ausbau der Ortsdurchfahrt von Offerdingen kann bei der auf der B 27 prognostizierten Verkehrsentwicklung nicht die Verkehrsfunktion einer vierstreifig ausgebauten Bundesstraße übernehmen und wäre darüber hinaus auch nicht mit den planerischen Zielsetzungen des Vorhabenträgers in Einklang zu bringen. Damit scheidet alle zwei- oder dreistreifigen Lösungen (inklusive der Vorschläge zu einer Änderung der Verkehrssteuerung) als zu prüfende Alternativen grundsätzlich aus. Diese Lösungen stellen sich vielmehr im Hinblick auf die planerischen Zielsetzungen als ein wesentlich anderes Projekt, mithin als ein aliud, dar.

Damit ist nicht gesagt, dass ein solches Vorhaben, würde hierfür eine Genehmigung beantragt, mit einer entsprechenden planerischen Zielsetzung nicht planerisch gerechtfertigt sein könnte. Angesichts der Vorgaben des Gesetzgebers im FStrAbG ist es der Planfeststellungsbehörde jedoch verwehrt, entsprechende verkehrliche Vorhaben als Ausführungsvarianten zum vorgegebenen Vorhaben zu betrachten und sie in die vergleichende Prüfung aufzunehmen.

Für eine verfassungswidrige Dimensionierung der geplanten Trasse ist, wie bereits oben (vgl. VIII. 1.) ausgeführt, nichts ersichtlich. Es ist zulässig, mit dem Bau einer vierstreifigen Bundesfernstraße einen vorhandenen oder erwarteten Verkehrsbedarf zu befriedigen. Darüber hinaus ist es zulässig, den verkehrlichen Ausbau auch zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur einer Region zu nutzen und städtebauliche Ziele einzubeziehen.

2.3 Ausbau der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Soweit man einige Einwendungen dahingehend versteht, anstelle der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren vorrangig den Ausbau der Bahninfrastruktur (insbesondere der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) oder auch den Ausbau des Radwegenetzes voranzutreiben, ist anzuführen, dass auch derartige Vorhaben nicht den gesetzgeberischen Zielsetzungen der Verbesserung des Fernstraßennetzes entsprechen. Es handelt sich dabei schlichtweg um andere Projekte und nicht um Varianten.

3. Darstellung der in Betracht kommenden Trassenvarianten

Der Vorhabenträger hat 4 „Variantenbündel“ untersucht. Die geprüften Varianten sind im Einzelnen dargestellt im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1a, S. 29 ff.). Weitere Trassenvarianten, die ebenfalls geeignet wären, die planerischen Ziele zu erreichen, wurden im Verfahren nicht aufgezeigt. In einer Einwendung wurde vorgeschlagen, das Steinlachtal mit einer Art Brückenkonstruktion zu überqueren. Eine solche Lösung scheidet aufgrund der damit verbundenen massiven Eingriffe in das Landschaftsbild und wohl auch der damit verbundenen Kosten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von vorneherein aus. Zudem ist nicht erkennbar, wie im Rahmen einer solchen Lösung die Anschlüsse hergestellt werden könnten. Soweit vereinzelt vorgeschlagen wurde einen Tunnel praktisch von Bauanfang bis Bauende zu bauen, dürfte auch dies einerseits aus Kostenerwägungen ausscheiden. Darüber hinaus geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Bau eines Tunnels im Heilquellenschutzgebiet bei Bad Sebastiansweiler nicht möglich ist. Es ist wahrscheinlich, dass eine solche Lösung die Zuleitung zu den Schwefelquellen durchtrennen würde. Auch sonst kann die Planfeststellungsbehörde keine weiteren Trassenvarianten erkennen, die in die vergleichende Prüfung einzubeziehen wären.

Es ist zudem vorab festzuhalten, dass sich der Bauabschnitt 1 (Ausbauabschnitt, Bau-km 0+000 bis 2+685) bei den einzelnen Planvarianten im Wesentlichen nicht unterscheidet. Eine Ausnahme stellt hier die Variante 1h dar, die eine westliche Umfahrung von Bad Sebastiansweiler vorsieht; eine weitere Ausnahme bildet die ursprünglich vorgesehene Galerielösung im Rahmen der Variante 1g. Die Entscheidung, die vorhandene Trasse in so großem Umfang wie möglich zu nutzen, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Vielmehr stellt dies vor dem Hintergrund des Flächen- und Ressourcenschutzes die gebotene Vorgehensweise dar. In diesem Bereich drängt sich der Planfeststellungsbehörde keine günstigere Variante auf.

Die geprüften Varianten unterscheiden sich hinsichtlich der Streckenführung im Bereich Offerdingen (Bauabschnitt 2, Neubauabschnitt, Bau-km 2+685 bis Bau-km 6+911). Abgesehen von der Variantenbündel 3 „Ausbau der Bestandstrasse“ verlaufen dort alle Varianten östlich der bestehenden B 27. Die wesentlichen Unterschiede ergeben sich aus der Entfernung zum Ort.

Trassen, die westlich um Offerdingen herumführen, können von vornherein ausgeschlossen werden. Ihre Nachteile gegenüber sämtlichen anderen Varianten sind offensichtlich. Eine Westumfahrung von Offerdingen würde den Flächenverbrauch gegenüber den betrachteten Varianten um ein Vielfaches erhöhen. Dieser exorbitant hohe Flächenverbrauch würde sich zu einem erheblichen Teil auf landwirtschaftliche Nutzflächen auswirken. Auch würden sich bei einer solchen Lösung die Fahrtwege gegenüber allen anderen Varianten erhöhen. Dies hätte eine Steigerung der Treibhausgas-Emissionen zur Folge. Zudem wären westlich von Offerdingen auch in hohem Umfang Streuobstbestände betroffen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darüber hinaus wäre eine flächenmäßige Betroffenheit des FFH-Gebietes 7519-342 „Rammert“ sehr wahrscheinlich, da andernfalls der Abstand zum Ortsrand von Offerdingen zu gering wäre. Auch wäre die Verknüpfung mit der L 384 bzw. der L 385 in Richtung Mössingen und der sich daraus ergebenden Bündelung von Verkehr nicht möglich. Eine Gesamtschau dieser Erwägungen führt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dazu, dass Westumfahrungen zu einem frühen Zeitpunkt verworfen werden durften.

Der Vorhabenträger hat die Betrachtung der Varianten im laufenden Planfeststellungsverfahren aufgrund der im Verfahren erhobenen Einwendungen und der abgegebenen Stellungnahmen weiter vertieft und vorhandene Erkenntnisse plausibilisiert.

3.1 Variantenbündel 1: "Endelbergtrasse" - große Umfahrung von Offerdingen

Das Variantenbündel 1 umfasst die Varianten 1, 1a, 1b, 1c, 1d und 1e sowie die Varianten 1f, 1g und 1h, welche nach der Ausweisung des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2002 entwickelt worden sind. Die Variante 1 wurde geringfügig (hinsichtlich der Höhenlage) zu Variante 1a weiterentwickelt, weswegen Erstere vom Vorhabenträger nicht mehr weiter betrachtet wurde.

Das Variantenbündel 1 beginnt nördlich der Anschlussstelle Bodelshausen und folgt zunächst auf einer Länge von rund 2,685 km der bestehenden B 27. Eine Ausnahme stellt die Variante 1h dar, die eine westliche Umfahrung von Bad Sebastiansweiler vorsieht. Bei etwa Bau-km 2+685 schwenkt das Variantenbündel von der B 27-alt nach Südosten ab und quert das Tannbachtal, den Ernbach, die L 385 sowie die Steinlach jeweils mit Brückenbauwerken. Ab der Steinlachquerung fächern sich die Varianten auf und verlaufen in einem breiten Korridor und in einem weiten Bogen östlich des Endelbergs und des Offerdinger Bergs und führen zurück zur Linie der bestehenden B 27. Die Varianten des Variantenbündels 1 sind auf Blatt Nr. 2a der Planunterlage 3.1 dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Im Kurbereich von Bad Sebastiansweiler sah der Vorentwurf des Vorhabenträgers von 2005 eine halbseitige Teilüberdeckung in Form einer Galerie zur Gewährleistung des Lärmschutzes vor. Dabei war auf einer Länge von ca. 740 m die Abschirmung der linken Fahrbahn vorgesehen. Auf Veranlassung des Bundesrechnungshofs bzw. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde der Vorentwurf grundsätzlich überarbeitet. Daraufhin wurde die Variante 1g „ohne Galerie“ unter Berücksichtigung neuer naturschutzfachlicher und rechtlicher Vorgaben (z. B. im Hinblick auf den Generalwildwegeplan und Änderungen des BNatSchG) entwickelt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Bereich der Steinlachquerung wurden die Varianten 1 b, c, und e hinsichtlich siedlungsklimatischer Aspekte optimiert. Die in Höhenlage abweichenden Varianten 1b', c' und e' (Achse jeweils identisch zu 1b, c und e) überqueren das Steinlachtal zur Verbesserung der Kaltluftabflusses auf einem niedrigen Damm. In vergleichbarer Höhenlage zu den Varianten 1b', c' und e' wurden die Varianten 1f und 1g geplant, um die Verbesserung des Kaltluftabflusses bzw. die Durchlüftung zu gewährleisten.

3.2 Variantenbündel 2: Kleine Umfahrung von Offerdingen (Gewerbegebiet)

Das Variantenbündel 2 – „Kleine Umfahrung von Offerdingen“ umfasst die Varianten 2, 2a und 2b. Die Varianten 2a und 2b wurden auf der Grundlage der Variante 2 entwickelt und vom Vorhabenträger im Zuge des Planungsprozesses näher betrachtet. Der Bauabschnitt 1 ist für alle näher betrachteten Varianten identisch. Die ursprüngliche Variante 2 verläuft ca. 275 m östlich der bestehenden B 27 vor dem Offerdinger Berg in einem 375 m langen Tunnel, durchquert das im Trassenbereich bereits bebaute Gewerbegebiet Stetten, schneidet das Teilgebiet 4 des FFH-Gebietes 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ und trifft bei der Einmündung der L 385 wieder auf die B 27, wo ein teilplanfreier Anschluss vorgesehen ist. Die L 384 wird nicht angebunden.

Die Variante 2a verläuft bis zum Anschluss der L 385 (ca. Bau-km 3+500) nahezu auf der Trasse der B 27-alt (und damit länger, als die Varianten des Variantenbündels 1 bzw. die Variante 4a). Die Variante 2a unterscheidet sich von der Variante 2 im Wesentlichen durch die vorgesehene Länge des Tunnels. Die Variante kollidiert ebenfalls mit dem Gewerbegebiet Stetten. Der Tunnel im Rahmen der Variante 2a weist eine Länge von 850 m (ca. Bau-km 3+980 bis 4+830) auf. Der Anschluss B27/ L 385 zuzüglich der späteren Anbindung der Gemeinde Offerdingen soll als planfreier Knotenpunkt ausgebaut werden. Die Tunnelkonstruktion wurde als Trogbauwerk in offener Bauweise vorgesehen. Aus sicherheitsrelevanten Gründen, aber auch aufgrund Lärm- und luftschadstofftechnischer Belange, ist die geplante Tunnelstrecke über 850 m als geschlossene Decke auszuführen. Der exakte Verlauf ist im Rahmen der Planunterlage 21.1, Blatt 1 dargestellt, auf die verwiesen wird.

Die Variante 2b verläuft analog der Variante 2a bis zum Anschluss der L 385 (Bau-km ca. 3+500) nahezu auf der Bestandstrasse der B 27-alt. Die Variante 2b folgt dem Verlauf der B 27-alt allerdings weiter bis über die Steinlachbrücke und weicht erst danach (ca. bei Bau-km 3+878) östlich der bestehenden B 27 ab. Der Anschluss der B 27/ L 385 und der späteren Anbindung der Gemeinde Offerdingen soll als planfreier Knotenpunkt ausgestaltet werden. Der Knotenpunkt variiert gegenüber der Variante 2a geringfügig, da die Linienführung von Variante 2a länger auf der Bestandstrasse erfolgt. Die Variante 2b verläuft gegenüber den Varianten 2 und 2a in einem engeren Radius um die Bestandstrasse und vermeidet so eine Berührung des Teilgebiets 4 des FFH-Gebietes.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es besteht jedoch – wie bei den anderen Varianten des Variantenbündels 2 – ein Konflikt mit dem Offerdinger Gewerbegebiet Stetten. Die Tunnelstrecke verläuft im Rahmen der Variante 2b in einem 600 m langen Tunnel (ca. Bau-km 4+035 bis 4+635) für den eine offene Bauweise vorgesehen ist. Der exakte Verlauf der Variante 2b ist in Planunterlage 21.1, Blatt 2 dargestellt, auf die verwiesen wird.

3.3 Variantenbündel 3: Tunnellösungen auf der Bestandstrasse

Das Variantenbündel 3 – „Tunnellösungen auf der Bestandstrasse“ – umfasst die Varianten 3, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e und 3f. Die Varianten 3b und 3f wurden vom Vorhabenträger näher betrachtet. In vielen der erhobenen Einwendungen wurde vorgetragen, dass mit den heutigen technischen Möglichkeiten die Konstruktion eines Tunnels in bergmännischer Bauweise möglich sein müsste. In diesem Zusammenhang wurde kritisiert, dass der Vorhabenträger keine dahingehende Prüfung vorgenommen habe. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger seine Betrachtungen um eine bergmännische Tunnelkonstruktion auf der Bestandstrasse ergänzt (Variante 3f*).

Die Linienführung des Variantenbündels 3 bleibt von Bau-km 2+685 bis 6+350 gegenüber der bestehenden B 27 praktisch unverändert.

Die Variante 3 wurde als Tunnel mit einem Querschnitt RQ 31t und einer Tunnellänge von 700 m in offener Bauweise konzipiert (ähnlich dem in Dußlingen vorhandenen Tunnel, vgl. Abb. 7, Planunterlage 1a). Entsprechend der Variante 3 wurde die Variante 3a ebenfalls als Tunnel mit einem Querschnitt RQ 31t, jedoch mit einer verkürzten Tunnellänge von 530 m geplant.

Die Variante 3c wurde aus Variante 3b entwickelt. Die untere Röhre des Doppelstocktunnels wurde dabei um 40 m verlängert und der Anschluss B 27/ L 385 modifiziert. Ebenfalls aus Variante 3b wurde die Variante 3d entwickelt. Dabei wurde die untere Röhre des Doppelstocktunnels um weitere 20 m, d. h. insgesamt um 60 m verlängert und der Anschluss B 27/ L 385 gegenüber Variante 3c anderweitig modifiziert. Schließlich wurde Variante 3e in Anlehnung an den Trassenverlauf von Variante 3b als einbahnige Tunnelröhre mit einer Länge von 760 m geplant.

Die Trassenführung des Variantenbündels 3 ist im Ausbauabschnitt bis Bau-km 2+685 identisch zur Trassenführung der Vorzugsvariante 1g ohne Galerie.

3.3.1 Doppelstocktunnel – Variante 3b

Der Ortsbereich von Offerdingen wird in dieser Planvariante in einem Doppelstocktunnel mit den Längen von 900 m (Fahrbahn Richtung Tübingen) und 1.300 m (Fahrbahn Richtung Hechingen) durchfahren.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Anschluss an die L 385 von Mössingen erfolgt planfrei mit zwei Anschlussrampen und einem Überführungsbauwerk, welches die Landesstraße mit der obenliegenden Ortsstraße (B 27-alt) verknüpft. Von der heutigen Einmündung Weiherrein/ Tübinger Straße zum Anschluss L 394 bei Nehren-Dußlingen ist eine parallel laufende Gemeindeverbindungsstraße vorgesehen. Der Anschluss an die B 27 erfolgt teilplanfrei im heutigen Gewerbegebiet „Schlattwiesen“ nach dem Trogbauwerk des Doppelstocktunnels. Im weiteren Verlauf wird die Gemeindeverbindungsstraße vor dem Bauwerk 13 (vgl. Planunterlage 21.1, Blatt Nr. 3) auf die B 27-alt verzogen und durch die Ortsdurchfahrt geführt.

Zielsetzung der Anlage eines Doppelstocktunnels war die Platzersparnis gegenüber der ursprünglichen Variante 3. Auf diese Art und Weise sollte der Abbruch straßennaher Gebäude entlang der Ortsdurchfahrt von Offerdingen in größerem Umfang vermieden werden.

Aus nördlicher Richtung erfolgt der zweibahnige Ausbau (RQ 28) von Bau-km 5+275 bis Bau-km 6+350. Mittels eines Trogbauwerks werden die Fahrstreifen zur unteren bzw. oberen Tunnelröhre geführt. Mittels eines Übergangsbauwerkes ist die Verschwenkung der Fahrstreifen von Parallellage zur Zweistöckigkeit vorgesehen. Höhengleich mit dem Gelände liegt die Ortsverbindungsstraße als dritte Verkehrsebene auf dem Tunnel.

Am südlichen Ortsausgang kreuzt die Trasse der B 27 mit der Steinlach. Dabei ist es nicht möglich, beide Fahrbahnen vor der Steinlach wieder oberirdisch zu führen, um die Steinlach auf einem gemeinsamen Brückenbauwerk zu überqueren. Die hierfür zur Verfügung stehende Strecke ist einerseits zu kurz und andererseits ist nicht ausreichend Platz vorhanden, um drei Fahrbahnen (B 27 und die Ortsverbindungsstraße) oberirdisch nebeneinander anordnen zu können. Deshalb wird die untere Tunnelröhre unter der Steinlach hindurch bis ans Ortsende weitergeführt, während die obere Fahrbahn gemeinsam mit der Ortsverbindungsstraße die Steinlach überquert. Im Übrigen wird auf Planunterlage 21.1, Blatt Nr. 3 verwiesen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger zwei Möglichkeiten zur Verschiebung des nördlichen Knotenpunktes dargestellt. Bei beiden Möglichkeiten erfolgt der teilplanfreie Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße an die B 27-neu nördlich des Gewerbegebiets Offerdingen. Bei der ersten Möglichkeit wird die Gemeindeverbindungsstraße im weiteren Verlauf an die bestehende Straße „Schlattwiesen“ angeschlossen und der Verkehr durch das Gewerbegebiet „Schlattwiesen“ geführt, bevor auch hier der Anschluss vor dem Bauwerk 13 (vgl. Planunterlage 21.1, Blatt Nr. 3) an die B 27-alt erfolgt. Bei der zweiten Möglichkeit wird die Gemeindeverbindungsstraße nach dem teilplanfreien Anschluss an die B 27 östlich der B 27 geführt und vor dem Bauwerk 13 auf die B 27-alt weitergeführt. Der Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet erfolgt über einen plangleichen Knotenpunkt östlich des Bauwerks 13.

3.3.2 Variante 3f

Die Variante 3f wurde im Auftrag der Bürgerinitiative „Steinlach mobil e. V.“ durch ein von der Initiative beauftragtes Planungsbüro (B. A. U. Büro für angewandten Umweltschutz GmbH) überprüft und planerisch dargestellt. Da die von diesem Planungsbüro übergebenen Unterlagen Planungsabschnitte bzw. diverse Planungsdetails nicht berücksichtigten, mussten seitens des Vorhabenträgers einige Annahmen getroffen werden, um eine Vergleichbarkeit mit den anderen Varianten herzustellen:

- Der Ausbauabschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+685 wird für Variante 3f analog der Vorzugsvariante ausgeführt. Bau-km 2+685 stellt den Übergang zur eingereichten Planung dar.
- Der Planungsabschnitt von Bau-km 2+685 bis ca. 200 m südwestlich vor dem Tunnelportal Süd wird ebenso wie der Planungsabschnitt Bau-km 5+210 bis Bau-km 6+350 im RQ 28 ausgeführt.
- Der Kreisverkehrsplatz im Bereich Tunnelportal Süd wird entgegen der eingereichten Planung (dreiarmlig) als vierarmiger Kreisverkehrsplatz ausgeführt, um die Gemeindeverbindungsstraße aus Richtung Bad Sebastiansweiler analog der Vorzugsvariante anzubinden.

Darüber hinaus enthielten die übergebenen Planunterlagen keine Hinweise auf erforderliche Sicherheitseinrichtungen. Auch in diesem Zusammenhang mussten vom Vorhabenträger Annahmen getroffen, um den dargestellten Tunnel entsprechend der gültigen Mindestanforderungen bzw. Regelwerken auszustatten. Dementsprechend wurden der Variante drei Rettungsschächte in einem Abstand von ≤ 300 m zugrunde gelegt.

Die auch als 2+2-Lösung bezeichnete Variante ergänzt die vorhandene, zweistreifige B 27 durch den Bau eines einbahnigen, zweistreifigen Tunnels. Das Büro für angewandten Umweltschutz ist der Auffassung, dass hierdurch der Bedarf von vier Fahrstreifen gemäß den Vorgaben in Anlage 1 zum FStrAbG erfüllt wird. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann bezweifelt werden, ob eine Planung, die wie die Variante der Bürgerinitiative „Steinlach mobil e. V.“ die Aufspaltung der Fahrstreifen vorsieht, überhaupt noch als Variante im engeren Sinne betrachtet werden kann. Vielmehr könnte dies der gesetzgeberischen Intention eines vierstreifigen Aus- bzw. Neubaus widersprechen. Der Vorhabenträger hat dies zugunsten der Variante der Bürgerinitiative unterstellt und die Variante 3f in die engeren Betrachtungen mit einbezogen.

Zu Beginn (ca. 300 m nordöstlich der Einmündung Weiherrain/ Tübinger Straße) werden die zwei inneren Fahrstreifen vom jeweils äußeren Fahrstreifen getrennt. Die außenliegenden Fahrstreifen behalten die heutige Höhenlage der B 27-alt in etwa bei. Die zwei innenliegenden Fahrstreifen werden in Richtung Tunnelportal bzw. Tunnelsohle geführt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die in Tieflage geführte B 27-neu unterquert den nördlichen Kreisverkehr und mündet dann in das Tunnelportal (Portal Nord bei Bau-km 4+680). Der in bergmännischer Bauweise konstruierte Tunnel weist eine Länge von ca. 1.200 m auf. Südöstlich des südlichen Kreisverkehrs schließen die Aus- bzw. Einfahrtrampen von und zur B 27-neu an die L 385 an. Zwischen Offerdingen (Tunnelportal Süd) und Bad Sebastiansweiler liegt die Gradienten der B 27-neu ca. 4 m bis 7 m unterhalb der heutigen Höhenlage. Bei Bau-km 2+685 geht die Trassenführung in die der Vorzugsvariante über. Im Übrigen wird auf die Darstellungen in Planunterlage 21.1, Blatt Nr. 4 verwiesen.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 02.10.2020 ging der NABU noch davon aus, dass für die Variante 3f der RQ 28 jedenfalls hilfsweise zur Anwendung gelangen könnte. Diese Lösung wurde allerdings in der Stellungnahme vom 09.06.2023 vor dem Hintergrund des Schutzes von Flora und Fauna verworfen. In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch Modifikationen der Variante 3f eingebracht. Dabei wurde eine Variante mit kürzerem Tunnel, ohne Unterquerung der Steinlach, vorgeschlagen.

3.3.3 Variante 3f*

Die Variante 3f* wurde im Hinblick auf die insbesondere im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung ab März 2023 erhobenen Forderungen nach einer rein bergmännischen Tunnelvariante vom Vorhabenträger entwickelt bzw. geprüft. In diesem Zusammenhang wurde in zahlreichen Einwendungen vorgetragen, dass eine bergmännisch konstruierte Tunnelvariante schneller, kostengünstiger und umweltschonender sei, als die Variante 1g.

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde insoweit eine ergänzende Stellungnahme vom 01.02.2024 vorgelegt. Im Bauabschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis 2+685) verläuft auch die Variante 3f* analog zur Variante 1g. Die Linienführung von Bau-km 2+685 bis 6+350 bleibt gegenüber der bestehenden B 27 fast unverändert. Der Ortsbereich von Offerdingen wird in dieser Planungsvariante mittels eines zweibahnigen bergmännischen Tunnels mit einer Tunnelbohrmaschine auf einer Länge von insgesamt rund 1.500 m unterfahren. Der Anschluss an die L 385 von Mössingen erfolgt planfrei mit zwei Anschlussrampen einem Überführungsbauwerk, welches die Landesstraße mit der obenliegenden Ortsstraße (B 27-alt) verbindet. Der Anschluss Nord, welcher die B 27-neu mit der B 27-alt verbindet, erfolgt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes teilplanfrei. Der Tunnel muss aufgrund des anstehenden Grundwassers als wasserdichtes Bauwerk hergestellt werden. Zur Realisierung des zweibahnigen bergmännischen Tunnels sind zwei parallele Tunnelröhren mit einer Länge von etwa 1.500 m und einem Innendurchmesser von etwa 10 m für die Untertunnelung von Offerdingen umzusetzen. Dies entspricht einem Gesamttunnelvortrieb von 3.000 m. Dabei müssen sechs Querverbindungen (Stollen) eingeplant werden.

3.4 Variantenbündel 4 – „Enge Umfahrung von Offerdingen“ – insbesondere: Variante 4a

Als Variante 4 hat der Vorhabenträger zunächst eine relativ ortsnahe östliche Umfahrung Offerdingens geprüft. Die Variante enthielt einen Tunnel mit einer Gesamtlänge von 770 m.

Variante 4a wurde mit einer Tunnellänge von 330 m geplant (offene Bauweise). Infolge der hohen Tunnelkosten wurde diese Variante 4 ab 1991 nicht weiterverfolgt. Auf ihrer Grundlage wurden jedoch Modifikationen entwickelt.

Die in den Planunterlagen dargestellte Variante 4a verläuft zwischen der Wohnbebauung von Offerdingen und dem Offerdinger Berg entlang des Endelberges in einem 330 m langen Tunnel (Bau-km 4+555 bis Bau-km 4+885), überquert das Steinlachtal unter Umgehung der Sportstätten und schwenkt in Höhe der L 385 in die Variante 1 ein. Die Varianten 4a und 4a' unterscheiden sich lediglich in der Höhenlage, die Linienführung ist identisch. Während bei der Variante 4a das Steinlachtal in Hochlage überquert wird (Dammhöhe ca. 5 - 6 m), liegt der Damm bei der Variante 4a' nur bei 0 - 3 m, um den Abfluss des Kaltluftstromes zu gewährleisten. Dagegen schneidet die Variante 4a' tiefer in den Endelberg ein - zur Verbesserung des Lärmschutzes und der visuellen Beeinträchtigung für den angrenzenden Ortsbereich von Offerdingen. Der ca. 7 m tiefe Endelbergeinschnitt (bei Variante 4a beträgt der Einschnitt 2,5 m), wird durch einen Steilwall abgefangen, um den Flächenverbrauch zu begrenzen. Die Varianten 4a und 4a' durchschneiden das Teilgebiet 3 „Endelberg“ des FFH-Gebietes 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ und tangieren das Teilgebiet 4 „Offerdinger Berg“. Infolge des tiefen Einschnitts und Flächenverbrauches wurde Variante 4a' nicht weiterverfolgt und ausschließlich Variante 4a näher betrachtet.

Anschlüsse sind an der L 385 und der L 394 über die Ortsverbindungsstraße vorgesehen. Die zwischen Nehren und Mössingen verlaufende L 384 wird – anders als bei der beantragten Trasse – nicht angebunden.

4. Bewertung der Trassenvarianten

Die Planfeststellungsbehörde überprüft im Folgenden die Trassenentscheidung des Vorhabenträgers zugunsten der Variante 1g (ohne Galerie) anhand der gesetzlichen und von der Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Bestandserhebungen, Gutachten und Prognosen. Bezugspunkt der Variantenprüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist die zur Feststellung beantragte Trasse. Die Planfeststellungsbehörde prüft insbesondere, ob sich gegenüber der vom Vorhabenträger zur Feststellung beantragten Variante eine andere Variante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellt.

4.1 In die Abwägung eingehende Belange

In den Variantenvergleich und die Variantenabwägung finden insbesondere die nachstehenden Belange Eingang:

- Verkehrswirksamkeit,
- Fähigkeit zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Verkehrsflusses mit hoher Qualität des Verkehrsablaufes; Beseitigung der täglichen Staubbildung in den Morgen- und Abendstunden,
- Fähigkeit zur Umsetzung der planerischen Zielsetzungen,
- Wirtschaftlichkeit und Kosten unter besonderer Berücksichtigung der mit eventuellen Gebäudeabbrüchen verbundenen Kosten,
- private Belange, insbesondere Eingriffe in von Art. 14 GG geschützte Rechtspositionen,
- Umweltbelange inklusive der jeweiligen Lärmbelastung,
- Verursachung von Treibhausgasemissionen,
- raumstrukturelle Wirkungen und
- Fragestellungen der baulichen Umsetzung (insbesondere: Möglichkeit der Beibehaltung des Verkehrs auf der Bestandstrasse während der Bauzeit).

4.2 (Vor-)Abwägung und Bewertung bezogen auf die Variantenbündel

4.2.1 Variantenbündel 1

Innerhalb des Variantenbündels 1 drängt sich gegenüber der Variante 1g keine Variante auf, die die öffentlichen und privaten Belange insgesamt mehr schonen würde:

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die anderen Varianten innerhalb des Variantenbündels 1 gegenüber der Variante 1g in nicht zu beanstandender Weise als unvorteilhafter bewertet wurden. Hierfür sprechen in erster Linie umweltfachliche Belange. So würde die Variante 1h, die eine Umfahrung von Bad Sebastiansweiler im Westen im Bereich des Ausbauabschnittes vorsieht, eine umfangreiche Betroffenheit des Teilgebiets „Barnberg-Klafert-Altweisen“ des FFH-Gebietes 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ auslösen. Unabhängig davon hätte eine Westumfahrung von Bad Sebastiansweiler einen erhöhten Flächenverbrauch mit zusätzlicher Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Forstflächen (auch vor dem Hintergrund der Eigenschaft als Treibhausgassenke von Bedeutung) zur Folge. Es ist dementsprechend nicht zu beanstanden, dass die Variante 1h nicht weiterverfolgt wurde.

Im Ausbauabschnitt ist die Variante 1f mit bis zu 14 m hohen Lärmschutzwänden im Bereich von Bad Sebastiansweiler verbunden. Diese stießen wegen ihrer Flächeninanspruchnahme und den starken funktionalen und gestalterischen Trennwirkungen zwischen Mössingen-Bästenhardt und Bad Sebastiansweiler auf Ablehnung. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Lärmschutzwände in dieser Dimensionierung nicht nur mit höheren Kosten verbunden wären, sondern auch eine weitere erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild darstellen würden.

In Bezug auf den Neubauabschnitt führen alle Varianten des Variantenbündels 1 zu einer deutlichen Reduzierung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und einer damit verbundenen Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität in der 1200 m langen Ortsdurchfahrt von Offerdingen. Die Varianten können mögliche Konflikte mit den Wohngebieten Nehren-Süd und Mössingen-Bästenhardt sowie Mössingen-Dachtel (in Planung) vermeiden und gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) grundsätzlich einhalten. Allerdings haben die Varianten des Variantenbündels 1 im Neubauabschnitt unterschiedliche umweltfachliche Auswirkungen. Durch den weit gefächerten Verlauf des Variantenbündels 1 im Bereich der Umfahrung von Offerdingen sind die Teilgebiete (TG) 3 bis 5 des FFH-Gebiets 7520-311 von den Varianten unterschiedlich stark betroffen:

- In die östliche Randzone des TG 3 „Endelberg“ greifen alle Varianten ein, wobei die geringsten flächenmäßigen und funktionalen Auswirkungen bei der Vorzugsvariante 1g zu erwarten sind.
- Das TG 4 „Offerdinger Berg“ wird am östlichen Rand von der Variante 1c tangiert.
- Das TG 5 „Nehrenbach-Stöcken“ wird von allen Varianten, mit Ausnahme der Vorzugsvariante 1g, durchschnitten und damit im Vergleich zu den anderen Teilgebieten sowohl flächenmäßig als auch funktional am stärksten beeinträchtigt.

Aufgrund des ähnlichen Verlaufs der Varianten geht der Vorhabenträger davon aus, dass im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Varianten bestehen. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für schlüssig.

Aufgrund der gegenüber der Variante 1g umfangreicheren und stärkeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 vertritt der Vorhabenträger die Auffassung, dass die Varianten 1a bis 1f sowie 1h (inklusive den in der Höhenlage angepassten Varianten) sich nicht als schonendere Alternativen darstellen. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen Anlass für eine Beanstandung.

Im Hinblick auf die Variante 1g mit Galerie wurde infolge der Anmerkung des Bundesrechnungshofs auf die Galerielösung verzichtet und eine Lärmschutzkonzeption aus Verwallung und Lärmschutzwand gewählt. Die Lösung ist ca. 6 Mio. Euro günstiger als die Variante 1g mit Galerie. Der Vorhabenträger hat sich nach Abwägung entschieden, aus wirtschaftlichen Gründen die Variante 1g ohne Galerie weiter zu verfolgen. Auch dies wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet, zumal auch das mit der Variante 1g ohne Galerie verfolgte Lärmschutzkonzept die aktuell bestehende Belastung für Bad Sebastiansweiler signifikant zu reduzieren vermag (vgl. X.1.1.2.2). Die Planfeststellungsbehörde geht zudem davon aus, dass bei der Galerielösung die Konstruktion des Bauwerks mit erhöhten THG-Emissionen gegenüber der Variante 1g ohne Galerie verbunden wäre.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dementsprechend stellt die vom Vorhabenträger beantragte Variante 1g ohne Galerie die beste Variante des Variantenbündels 1 dar.

4.2.2 Variantenbündel 2

Der Vorhabenträger hat sich für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar entschieden, die Varianten des Variantenbündels 2 nicht weiter zu verfolgen.

Das frühzeitige Ausscheiden der ursprünglich entwickelten Variante 2 wurde seitens des Vorhabenträgers verständlich begründet. Diese Gründe decken sich mit der Argumentation, die auch zum Ausscheiden von Variante 2a führt. Die Varianten des Variantenbündels 2 sind geprägt vom Konflikt mit dem Gewerbegebiet „Stetten“. Die Verwirklichung dieser Varianten wäre mit zahlreichen Abrissen bestehender Industrie- und Gewerbegebäude verbunden. Diesen Eingriff in Artikel 14 GG bewertet der Vorhabenträger zutreffend als unzumutbar.

Nachstehend werden die Auswirkungen der Varianten 2a und 2b auf einzelne Bewertungskriterien dargestellt und zur beantragten Trasse in Bezug gesetzt.

4.2.2.1 Variante 2a

Die Variante 2a sieht die Umfahrung von Ofterdingen im Bereich des Gewerbegebiets „Stetten“ in einem 850 m langen Tunnel vor. Im Hinblick auf die Verkehrswirksamkeit führt der Vorhabenträger aus, dass diese Variante gegenüber der Variante 1g keine verkehrlichen Vorteile aufweist. Gemäß den Ausführungen des Vorhabenträgers seien die Verbindungen zu den Landesstraßen L 394, L 384 und L 385 im Rahmen der Umsetzung der Vorzugsvariante deutlich vorteilhafter. Leistungsfähigkeitsdefizite infolge der Verkehrsnachfragewerte seien nicht zu erwarten.

Was die Umweltverträglichkeit anbelangt, ergeben sich für die Variante 2a im Bereich des Neubauabschnitts Unterschiede zur Variante 1g. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich im Bereich von Bau-km 4+550 bis 4+750, in dem der geplante Tunnel durch das Teilgebiet 4 „Ofterdinger Berg“ des FFH-Gebiets 7520-311 verläuft. In diesem Zusammenhang werden rund 10 % der Gesamtfläche des Gebiets (0,7 ha) beansprucht. Dabei handelt es sich auf rund 0,44 ha der Fläche um Magere Flachland-Mähwiesen des FFH-LRT 6510 bzw. um Mähwiesen-Verlustflächen mit Wiederherstellungsverpflichtung. Der Lebensraum der für den FFH-LRT 6510 charakteristischen Art Wanstschrecke wird im Teilgebiet 4 auf rund 0,08 ha in Anspruch genommen. Außerhalb der Teilgebiete des FFH-Gebiets (zwischen Teilgebiet 4 „Ofterdinger Berg“ und 5 „Nehrenbach-Stöcken“) verursacht die Variante 2a jeweils anlage- und baubedingte Lebensraumverluste für die Wanstschrecke rechts und links der B 27 alt im Umfang von rund 8,0 ha. In Bezug auf die direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 7520-311 schneidet die Variante 1g zwar besser ab (es werden im Teilgebiet 3 rund 0,15 ha des FFH-LRT 6510 in Anspruch genommen).

Jedoch sind die Auswirkungen auf den FFH-LRT 6510 und die indirekten Auswirkungen auf die Wantschaftschrecke als charakteristische Art außerhalb der FFH-Teilgebiete bei der Vorzugsvariante schlechter (es werden rund 8,47 ha besiedelte Flächen beansprucht und es wird Lebensraum im Umfang von rund 13,65 ha isoliert bzw. zerschnitten).

Der Vorhabenträger hat im Laufe des Planfeststellungsverfahrens die Betrachtung der Varianten weiter vertieft und um artenschutzfachliche Erhebungen ergänzt. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde ermittelt, dass im Falle der Realisierung der Variante 2a in Bezug auf die Art Haselmaus Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG und in Bezug auf die Art Zauneidechse Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG verwirklicht wären. Eine Betroffenheit der Feldlerche bei Variante 2a im Neubauabschnitt – wie im Falle der beantragten Variante 1g wurde seitens der Fachgutachter nicht dargelegt. Im Rahmen der Variante 1g sind zudem bei den Arten Haselmaus und Zauneidechse jeweils die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG verwirklicht. Insoweit schneidet Variante 2a in Bezug auf den Artenschutz etwas besser ab als die Vorzugsvariante.

In Bezug auf die schalltechnische Beurteilung legt der Vorhabenträger dar, dass sich durch die südöstliche Verschiebung der Trasse und den 850 m langen Tunnelabschnitt zwar eine starke schalltechnische Entlastung für den Ortskern von Offerdingen ergebe. Allerdings beeinflusse der Tunnelabschnitt die Lärm- und Luftschadstoffemissionen, sodass eine erhöhte Immissionskonzentration bzw. Ausbreitung an den Tunnelportalen zu erwarten sei. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete bei Tag und bei Nacht gemäß der 16. BImSchV seien bei diversen Wohngebäuden überschritten, beispielsweise in der Matternstraße, Beim Bierkeller, Am Wedenbach und beim Gewerbegebiet Schlattwiesen. Der Vorhabenträger hat diese Darstellungen im laufenden Verfahren vertieft und ergänzende Berechnungen hinsichtlich der Varianten vorgenommen. In diesem Rahmen wurde ermittelt, dass bei einer Realisierung der Variante 2a bei 12 Gebäuden die Immissionsrichtwerte nach der 16. BImSchV überschritten wären. Zur Tages- und Nachtzeit wären jeweils bei 5 bzw. 4 Gebäuden gesundheitsgefährdende Pegelwerte (70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht) zu erwarten.⁹ Dementsprechend schneidet die Vorzugsvariante auch unter diesem Gesichtspunkt besser ab.

⁹ Diese Plausibilisierung bezieht sich ausschließlich auf den Neubauabschnitt. Der Ausbauabschnitt und die damit verbundenen schalltechnischen Auswirkungen sind für diese und die nachfolgend dargestellten Varianten identisch.

Die entstehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der Baustelle von Variante 2a bei den Anwohnerinnen und Anwohnern entstehen, werden vom Vorhabenträger infolge der notwendigen Gebäudeabbrüchen und den Bau des 850 m langen Tunnels als deutlich nachteiliger als die Vorzugsvariante bewertet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Beurteilung an.

Die Kosten der Variante 2a werden vom Vorhabenträger auf insgesamt 137.150.000 Euro¹⁰ beziffert. Dies setzt sich zusammen aus 37.274.000 Euro, welche im Rahmen des Bauabschnitts 1 anfallen sowie 99.876.000 Euro im Rahmen des Bauabschnitts 2. Demgegenüber werden seitens des Vorhabenträgers die Kosten für die Vorzugsvariante auf insgesamt 104.289.000 Euro prognostiziert. Dementsprechend schneidet die Vorzugsvariante auch unter diesem Aspekt besser ab.

In Bezug auf den Hochwasserschutz weist der Vorhabenträger darauf hin, dass der Ausbau des Knotenpunktes von Variante 2a durch eine signifikante Reduktion des Rückhaltevolumens der Überflutungsfläche auf dem Gewann Hauserbach bei einem HQ-Extrem eine Erhöhung der Hochwassergefahr für die Gemeinde Offerdingen verursachen würde. Zudem würde die Umsetzung dieser Variante einer möglichen Erschließung von neuem Retentionsraum entgegenstehen.

Mitentscheidend für das Ausscheiden der Variante 2a sind jedoch städtebauliche Konflikte mit der von der Gemeinde vorgenommenen kommunalen Bauleitplanung. Von Belang ist in diesem Zusammenhang der Konflikt der Variante 2a mit dem Gewerbegebiet „Stetten“. Der Bebauungsplan Stetten wurde zuletzt mit Fassung vom 26.06.2015, bestandskräftig seit dem 27.02.2015, angepasst. Der Vorhabenträger verweist hier in Planunterlage 1a richtigerweise auf § 38 Satz 1, Hs. 2 BauGB, wonach in Planfeststellungsverfahren städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Ein bestandskräftiger Bebauungsplan, der im Übrigen bereits umgesetzt ist, ist dabei auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein außerordentlich gewichtiger Belang. Die Realisierung der Variante 2a hätte nach den Darstellungen des Vorhabenträgers einen Abbruch von insgesamt 30 Gebäuden (überwiegend Produktions- und Lagerstätten sowie Bürogebäude; vereinzelt auch Wohnhäuser) zur Folge. Bei etwa neun weiteren Gebäuden wäre mit (bauzeitlichen) Einschränkungen zu rechnen. Zwar könnte durch eine Modifikation der Variante 2a infolge einer Verschiebung des Anschlusses Nord (Bau-km 5+448 bis 5+900) in Richtung Tübingen ggf. die Betroffenheit von 9 Gebäuden (Planunterlage 1a, Tabelle 9, lfd. Nummer 19 bis 27) vermieden werden. Doch wäre der Eingriff auch in diesem Falle noch erheblich.

¹⁰ Alle Kostenangaben beziehen sich auf die Brutto-Werte.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Planfeststellungsbehörde teilt vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass der Eingriff in die Gebäudesubstanz bzw. die aus Art. 14 GG resultierenden Rechte der betroffenen Eigentümer erheblich sind. Dieses Ergebnis hat der Vorhabenträger durch eine Ermittlung des monetären Werts der betroffenen Gebäude plausibilisiert.¹¹ Die Summe der Verkehrswerte der betroffenen Gebäude beläuft sich dabei auf etwa 25.000.000 Euro¹². Im Falle der Verschiebung des Anschlusses Nord könnten Gebäude im Wert von etwa 5.500.000 Euro bewahrt werden. Im Rahmen der Realisierung der Vorzugsvariante sind im Neubauabschnitt lediglich drei Gebäude von einem Abbruch betroffen. Dabei handelt es sich um eine Werkstatt, ein Wohnhaus und einen Schuppen. Die Werkstatthalle weist gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers einen Verkehrswert von etwa 277.000 Euro auf. Im Ergebnis schneidet die Vorzugsvariante im Hinblick auf erforderliche Eingriffe in bestehende Gebäudesubstanz deutlich besser ab. Nicht verkannt wird, dass auch die Variante 1g Eingriffe in privates Eigentum – respektive die benötigten Flächen – mit sich bringt. Doch kommt dem Eingriff in die bestehende Bausubstanz ein besonderes Gewicht bei.

Die vorstehend dargestellten Erwägungen und schwerpunktmäßig der Konflikt der Variante 2a mit dem Offerdinger Gewerbegebiet und die darauf entstehenden Mehrkosten stellen sich für die Planfeststellungsbehörde als derart erheblich dar, dass sich diese Variante nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

4.2.2.2 Variante 2b

Die Variante 2b führt in einem engeren Bogen entlang der B 27-alt und enthält im Gegensatz zur Variante 2a einen Tunnel mit einer Länge von lediglich 600 m.

Umweltfachlich schneidet die Variante 2b besser ab als die Varianten 2a und 1g. Im Gegensatz zu Variante 2a vermeidet Variante 2b eine Berührung des Teilgebiets 4 des FFH-Gebiets 7520-311. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets wären nicht zu erwarten. Allerdings wären (außerhalb des FFH-Gebiets) anlage- und baubedingte Lebensraumverluste für die Wanstschrecke rechts und links der B 27-alt im Umfang von rund 8,0 ha zu verzeichnen. Eine Verlegung des nördlichen Anschlusses außerhalb des Gewerbegebiets von Offerdingen würde die Betroffenheit auf 1,8 ha links der B 27-alt erhöhen.

¹¹ Bauliche Anlagen im Bereich der B 27 – Verkehrswerte – vom 20.09.2023.

¹² Diese Kosten würden zusätzlich zu den aufgeführten Baukosten anfallen, da die Aufwendungen für den Grunderwerb nicht in die Darstellungen des Vorhabenträgers eingeflossen sind. Maßgeblich sind darüber hinaus die betroffenen Gebäude im Neubauabschnitt. Im Ausbauabschnitt muss ein Wohnhaus abgebrochen werden. Diese Problematik stellt sich bei allen Varianten.

Im Rahmen der ergänzend vorgenommenen artenschutzfachlichen Erhebungen hat der Vorhabenträger ermittelt, dass im Falle der Realisierung der Variante 2b im Hinblick auf die Art Haselmaus mit der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG berührt wäre. Die Art Zauneidechse wäre mit Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG betroffen. Eine Betroffenheit der Feldlerche ist nicht belegt. Zudem sind bei der Variante 1g bei den Arten Haselmaus und Zauneidechse jeweils die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG verwirklicht. Somit weist auch die Variante 2b artenschutzrechtlich leichte Vorteile auf.

In Bezug auf die schalltechnische Beurteilung erweist sich die Variante 2b allerdings gegenüber der Variante 1g als nachteilhafter. Gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers ergebe sich zwar durch die südöstliche Verschiebung der Trasse sowie den Tunnelabschnitt eine schalltechnische Entlastung für den Ortskern von Offerdingen. Allerdings sei an den Portalen eine erhöhte Immissionskonzentration bzw. -ausbreitung zu erwarten. Der Vorhabenträger prognostiziert, dass die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete bei Tag und Nacht gemäß der 16. BImSchV bei diversen Wohngebäuden überschritten wären (beispielsweise in der Matternstraße, Beim Bierkeller, Am Wedenbach, Gewerbegebiet Schlattwiesen). Konkret wurde berechnet, dass die Werte bei 30 Gebäuden überschritten wären. Zudem wird prognostiziert, dass im Falle der Realisierung von Variante 2b an 5 Gebäuden zur Tages- und an 6 Gebäuden zur Nachtzeit die Grenzwerte zur Gesundheitsgefährdung überschritten wären. Dieser Nachteil gegenüber der Variante 1g ist erheblich, da mit der beantragten Planung auch eine nachhaltige Entlastung der Ortslage von Offerdingen von Schallimmissionen erzielt werden soll. Darüber hinaus dürften die baubedingten Auswirkungen auf die Anwohner erheblich belastender sein, als im Rahmen der Variante 1g.

Die im Rahmen der Variante 2a angesprochenen Probleme im Hinblick auf den Hochwasserschutz (signifikante Reduktion des Rückhaltevolumens der Überflutungsfläche auf dem Gewann Hauserbach bei einem HQ-Extrem) stellen sich gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers bei der Variante 2b im gleichen Umfang.

Der mitentscheidende Umstand, weswegen die Variante 2b gegenüber der beantragten Variante nach Auffassung des Vorhabenträgers zurückzutreten hat, sind – ebenso wie im Zusammenhang mit der Variante 2a – die erheblichen Konflikte mit den städtebaulichen Belangen der Gemeinde Offerdingen und den aus Art. 14 GG resultierenden Rechten von Grundstückseigentümern. Dies betrifft den Konflikt der Variante 2b mit dem bestehenden Gewerbegebiet im Südosten der Gemeinde Offerdingen. Diesbezüglich ist der Planunterlage 1a zu entnehmen, dass die Realisierung der Variante 2b den Abriss von 28 Gebäuden zur Folge hätte. Dabei handelt es sich einerseits um gewerblich bzw. industriell genutzte Gebäude, aber auch um Wohnbebauung. Bei ca. neun weiteren Gebäuden wäre die Nutzung zumindest eingeschränkt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zwar könnte der Abbruch von 11 Gebäuden (Planunterlage 1a, Tabelle 14, lfd. Nummer 14 bis 24) durch eine Verschiebung des Anschlusses Nord in Richtung Tübingen ggf. vermieden werden. Doch vertritt der Vorhabenträger die Auffassung, dass der Eingriff in die bestehende Bausubstanz auch im Hinblick darauf unverhältnismäßig wäre und die Variante dementsprechend nicht umgesetzt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der vertieften Betrachtung der Variantenwahl dargestellt, dass sich der Wert der von Gebäudeabbrüchen betroffenen Gebäude auf ca. 21.000.000 Euro belaufen würde. Soweit die Betroffenheit von Gebäuden durch eine Verschiebung des Anschlusses eingegrenzt werden kann, würde diese Summe um ca. 9.000.000 Euro sinken. Gleichwohl ist die Einschätzung des Vorhabenträgers nicht zu beanstanden, wonach auch im Falle der Variante 2b die umgesetzte Bauleitplanung der Gemeinde Offerdingen sowie die aus Art. 14 GG resultierenden Rechte der betroffenen Gebäudeeigentümer einer Realisierung dieser Planung entgegenstehen. Auch die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass der Eingriff in die bestehende Gebäudesubstanz im Vergleich zur Variante 1g sowie in die manifestierte Planungshoheit der Gemeinde Offerdingen unzumutbar wäre. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Gesamtkosten von 113.875.000,00 Euro niedriger sind, als bei der Variante 2a.

Im Ergebnis drängt sich auch die Variante 2b entsprechend der Abwägung der Variante 2a nicht gegenüber der Vorzugsvariante auf.

4.2.3 Variantenbündel 3 – „Tunnellösungen auf der Bestandstrasse“

In zahlreichen Einwendungen und auch Stellungnahmen kommt die Besorgnis zum Ausdruck, dass sich der Vorhabenträger nicht ernsthaft mit den Möglichkeiten, die Tunnellösungen bieten, auseinandergesetzt habe. In Dußlingen sei mit der Untertunnelung der Ortsdurchfahrt der B 27 ein sehr gutes und von allen akzeptiertes Ergebnis erzielt worden. Dementsprechend sei auch im Rahmen des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren die Untertunnelung die optimale Lösung und der Variante 1g vorzuziehen, die umweltfachlich die schlechteste Lösung darstelle (in diesem Zusammenhang wird auch häufig auf ein Zitat des früheren Regierungspräsidenten Max Gögler aus den frühen 90er Jahren verwiesen). Den Einwenderinnen und Einwendern ist insoweit recht zu geben, dass die Vorteile einer Tunnellösung zunächst auf der Hand liegen. Durch eine Untertunnelung ist gegenüber einer Ortsumfahrung kein erheblicher Mehrbedarf an Fläche erforderlich. Nach Fertigstellung eines Tunnels besteht zudem die Möglichkeit, die oberirdische Fläche einer anderen Nutzung zuzuführen bzw. städtebaulich aufzuwerten (auch in diesem Zusammenhang wird in den Einwendungen häufig auf Dußlingen verwiesen). Es wird zudem nicht verkannt, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen von Tunnellösungen eher gering bleiben. Allerdings muss auf der anderen Seite berücksichtigt werden, dass die Abwägung der Varianten sich nicht auf Erwägungen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken darf.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Vielmehr müssen alle berührten öffentlichen und privaten Belange (einschließlich der Umweltverträglichkeit) im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden, vgl. § 17 Absatz 1 Satz 6 FStrG.

In diesem Kontext führt der BUND aus, dass in Baden-Württemberg auch viel größere Tunnelprojekte durchgeführt werden. Auch der Denkmalschutz müsse zuweilen hintenanstehen. Dies zeige sich im Zusammenhang mit Stuttgart 21, wo ein bedeutender historischer Bahnhof abgerissen werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die vorstehenden Ausführungen. Bei der Variantenabwägung ist eine Vielzahl an Aspekten zu berücksichtigen.

Die ursprünglich entwickelten Varianten 3 bzw. 3a wurden als Tunnel mit einem Querschnitt RQ 31t und einer Tunnellänge von etwa 700 m (Variante 3) bzw. einer Tunnellänge von ca. 530 m (Variante 3a) konzipiert. Bezüglich der Bauweise entsprechen diese Varianten in etwa einem Tunnel, wie er in Dußlingen umgesetzt wurde, d. h. die Röhren des Tunnels verlaufen nebeneinander und die Konstruktion erfolgt in offener Bauweise. Der Nachteil dieser Konstruktion ist der vergleichsweise hohe Platz- bzw. Flächenbedarf im Bereich der Ortsdurchfahrt. In diesem Zusammenhang führt der Vorhabenträger aus, dass die Realisierung der Variante 3 den Abbruch aller in einem Abstand von ca. 14 m (östlich) entlang der B 27-alt errichteten Gebäude erforderlich machen würde. Der Vorhabenträger führt darüber hinaus an, dass zur Anbindung einer neu zu erstellenden Gemeindestraße (Fahrbahn auf Tunneldecke) der Abbruch weiterer Bebauungen (Hechinger Straße 20 sowie Paulinenstraße 1) in Betracht kommt. Auch im Falle der Realisierung der Variante 3a geht der Vorhabenträger vom Abbruch von mindestens 12 Gebäuden entlang der B 27-alt aus. Bei diesen Abbrüchen sind zudem die Eingriffe noch gar nicht berücksichtigt, die sich durch die Realisierung der nördlichen und südlichen Anschlüsse ergeben würden. Hierdurch würde sich die Zahl der betroffenen Gebäude weiter erhöhen (vgl. insoweit die Ausführungen zu Variante 3b bzw. die Darstellungen in Planunterlage 21.1, Blatt Nr. 3). Weiterhin beruft sich der Vorhabenträger auf Konflikte mit dem Offerdinger Gemeindeentwicklungskonzept (Bebauungsplan „Beim Katzenbaumgärtle“). Zudem geht der Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Variante 3a von erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Bebauungspläne Asperg-, Marien- und Uhlandstraße gegenüber der Vorzugsvariante aus. Insbesondere der hohe Platzbedarf und der damit einhergehende erhebliche Eingriff in die bestehende Bausubstanz führten dazu, dass der Vorhabenträger die Varianten 3 und 3a zur Variante 3b („Doppelstocktunnel“) weiterentwickelte. Damit sollten bei gleicher Leistungsfähigkeit die Flächeninanspruchnahme sowie der Eingriff in die bestehende Bausubstanz signifikant reduziert werden. Höhere Investitionskosten wurden dabei in Kauf genommen. Diese Argumentation ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Im Rahmen der Ortsdurchfahrt mit begrenzten räumlichen Verhältnissen drängt sich ein Tunnel mit parallelen Röhren auf gleicher Ebene gerade nicht auf, obgleich dieser voraussichtlich mit geringeren Kosten verbunden wäre.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Aus Erwägungen der Platzersparnis und zum Schutz der aus Art. 14 GG resultierenden Rechtspositionen der potentiell betroffenen Anwohner ist die tiefere Prüfung eines Doppelstocktunnels seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu kritisieren. Insoweit ist auch nicht zu kritisieren, dass für diese Varianten keine Kostenberechnungen vorgenommen wurden, wie vom BUND gefordert.

Die Variante 3c (Weiterentwicklung aus Variante 3b, untere Tunnelröhre um 40 m verlängert) schied aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in das Gewässer Belserbach aus. Die Variante 3d (ebenfalls Weiterentwicklung aus Variante 3b, untere Tunnelröhre um insgesamt 60 m verlängert) schied aus dem gleichen Grund aus. Die Variante 3e (einbahnige Tunnelröhre mit einer Länge von 760 m) schied gemäß den Darstellungen in Planunterlage 1a frühzeitig infolge der mangelnden verkehrlichen Leistungsfähigkeit und verhältnismäßig hohen Ausführungskosten aus. Zudem stünde eine solche Variante im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Vorhabenträgers im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Streckencharakteristik zwischen Stuttgart und Balingen.

4.2.3.1 Variante 3b (Doppelstocktunnel)

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Variante 3b auf die jeweiligen Belange dar- und der Variante 1g gegenübergestellt.

In Bezug auf raumstrukturelle Wirkungen entstehen der Gemeinde Offerdingen infolge der Tieferlegung der Trasse städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten. Wegebeziehungen in funktional zusammenhängenden Räumen können hergestellt werden. Die durch die bestehende B 27 verursachten Trennwirkungen (Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität, Zeitverluste beim Überqueren der Fahrbahn bzw. Umwege, verringerte Bequemlichkeit, verringerte Sicherheit bei Fußgängern und Radfahrern) können nach Auffassung des Vorhabenträgers – der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt – ebenso effektiv beseitigt werden wie durch die Vorzugsvariante.

Auch weitere mit der Planung verfolgte Zielsetzungen (z. B. Schaffung einer einheitlichen Streckencharakteristik von Stuttgart bis Balingen; Stärkung der Landesentwicklungsachse, Abbau von Kapazitätsengpässen) könnten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die Variante 3b umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die verkehrliche Beurteilung legt der Vorhabenträger Folgendes dar (Anmerkung: Im Rahmen der Betrachtungen hat der Vorhabenträger auf den Prognosehorizont 2030 abgestellt. Im Rahmen der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung hat sich gezeigt, dass die Unterschiede zwischen dem Prognosehorizont 2030 und dem Prognosehorizont 2035 marginal waren.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Diese Wertung hat der Vorhabenträger auf die Varianten übertragen und auf eine Aktualisierung des Prognosehorizonts bzgl. der Varianten verzichtet. Diese Vorgehensweise ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel und führt zu keiner Beanstandung):

Aufgrund der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss der B 27-neu an die L 385 wurde fachgutachterlich bei der Variante 3b keine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Bad Sebastiansweiler (wie im Rahmen der Variante 1g) unterstellt. Der Erschließung der Gemeinde Offerdingen dient eine Gemeindeverbindungsstraße vom Anschluss der L 394 bei Nehren bis zur (heute bestehenden) Einmündung B 27/ Weiherrein. Der Vorhabenträger führt in der Planunterlage 1a aus, dass im Falle der Realisierung der Variante 3b der Verkehr in der Ortsdurchfahrt mit Belastungen von -1.200 Kfz/ 24 h bis -2.100 Kfz/ 24 h geringer ausfallen würde, als im Rahmen der Variante 1g (Anmerkung: Diese Zahlen in Planunterlage 1a beziehen sich auf den Prognosehorizont 2030. Im Rahmen der VU 2035 fielen die Verkehrszahlen auf der Ortsdurchfahrt Offerdingen (B 27-alt) etwas niedriger aus. Wenn man davon ausgeht, dass die Zahlen auch für die Variante 3b etwas sinken, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Größenordnung in etwa gleich bleibt). In der Ortslage von Nehren (L 384, L394) ergeben sich mit Ausnahme des südlichen Abschnitts der L 384 Mehrbelastungen gegenüber der Vorzugsvariante. In Mössingen sind im westlichen Stadtgebiet (Offerdinger Straße – Bahnhofstraße) höhere Belastungswerte, in der Karl-Jaggy-Straße dagegen etwas geringere Werte als im Rahmen der Variante 1g zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund kann insoweit (in der Summe) weder die Variante 3b noch die beantragte Variante 1g als günstiger bewertet werden.

Hohes Gewicht kommt jedoch dem Hinweis des Vorhabenträgers auf die bauzeitliche Verkehrsführung zu. Der Bau des Doppelstocktunnels wird nicht unter Aufrechterhaltung des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen möglich sein. Der Verkehr müsste in der Konsequenz für die Bauzeit des Tunnels (voraussichtlich ca. drei Jahre) über die L 385, den Nordring Mössingen, die L 384 und die L 394 durch Nehren umgeleitet werden. Diese Zusatzbelastungen für die Umleitungsstrecke werden vom Vorhabenträger aus verkehrlicher Sicht als nicht verträglich eingestuft. Diese Auffassung wird geteilt. Die VU 2035 geht im Nullfall von einer Belastung der Offerdinger Ortsdurchfahrt von ca. 30.000 Kfz/ 24 h aus. Fachgutachterlich wird in diesem Kontext dargestellt, dass ein gewisser Teil des Verkehrs großräumig veränderte Fahrtrouten, z. B. über die A 81, wählen würde. Doch wären auch Zusatzbelastungen von 15.000 Kfz/ 24 h bis 20.000 Kfz/ 24 h auf den vorgenannten nähräumigen Umleitungsstrecken als nicht verträglich einzustufen. Fachgutachterlich wird im Übrigen auf die verkehrlichen Auswirkungen der im Jahr 2016 im Zuge der B 27 durchgeführten Sanierung der Ortsdurchfahrt Offerdingen verwiesen. Damals sei nur eine halbseitige Sperrung erfolgt und die für den Nullfall VU 2035 ermittelten Belastungswerte für den Streckenzug der B 27 liegen gegenüber den Belastungen von 2016 sogar noch um 20 % höher.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Diese Verkehrsmenge zusätzlich zum dort ohnehin vorhandenen Verkehr über Jahre durch Nehren oder den Mössinger Nordring (bzw. den Ziel- und Quellverkehr innerörtlich in Oferdingen) umzuleiten, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch mit Blick auf die Schall- und Luftschadstoffemissionen weder den Anwohnern noch den Verkehrsteilnehmern zumutbar. Vielmehr ist das vorhandene Verkehrsnetz nicht in der Lage, den umzuleitenden Verkehr aufzunehmen und zu bewältigen. Hingegen kann im Rahmen der Umsetzung der beantragten Variante 1g die B 27-alt grundsätzlich bis zur Verkehrsfreigabe auf der B 27-neu weiterhin genutzt werden, da der Neubau abseits der bestehenden Strecke stattfindet. In diesem Aspekt erweist sich die Variante 1g als deutlich vorteilhafter.

Der NABU Nehren vertritt die Auffassung, dass die Verkehrsführung nicht als Argument gewertet werden dürfe. Oferdingen werde seit 40 Jahren ein derartiges Verkehrsaufkommen zugemutet. Der Umstand, dass Nehren im Falle des Baus der Variante 3b für drei Jahre stärker belastet sei, falle hier nicht ins Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Umleitungsstrecke über den Mössinger Nordring bzw. die L 394 nicht für eine derartige zusätzliche tägliche Verkehrsbelastung ausgelegt sein dürfte. Zudem wäre nicht nur der umgeleitete Verkehr, sondern auch derjenige Verkehr zu betrachten, der unabhängig von der Umleitungsstrecke die L 394 nutzen würde. In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Einwendungen häufig auf einen Beschluss des Gemeinderats von Nehren verwiesen. Danach würde Nehren den baulichen Umleitungsverkehr im Falle der Konstruktion einer Tunnelvariante akzeptieren. Auch im Rahmen des Erörterungstermins wurde auf diesen Gemeinderatsbeschluss aufmerksam gemacht. Hierzu ist anzumerken, dass ein derartiger Gemeinderatsbeschluss die Planfeststellungsbehörde nicht von der Pflicht entbindet, die Leistungsfähigkeit der Umleitungsstrecke zu prüfen.

Im Hinblick auf den Natur-, Habitat- und Artenschutz hingegen weist die Variante 3b Vorteile gegenüber der Variante 1g auf (wobei für diese Betrachtung nur der Vergleich im Neubauabschnitt maßgeblich ist; der Ausbauabschnitt ist identisch). Es liegt auf der Hand, dass der Neubedarf an bislang unversiegelter Fläche für die Variante 1g größer ist, als dies im Rahmen der Variante 3b der Fall wäre. Dementsprechend sind auch die Einwirkungen auf das Schutzgut Boden größer. Die Variante 1g bringt mehr Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen (insb. Magere Flachland-Mähwiesen und Streuobstbestände) mit sich. Im Neubauabschnitt verläuft die Variante 3b zudem außerhalb des FFH-Gebietes 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ und verursacht hier keine Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers ergeben sich Beeinträchtigungen der für den FFH-LRT 6510 charakteristischen Wantschrecke nur außerhalb der Teilgebiete 4, 5, und 6 und seien im Hinblick auf das Schutzgebiet als nicht erheblich einzustufen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die bau- und anlagebedingten Lebensraumverluste für die Wanstschrecke betragen für die Variante 3b rechts und links der B 27-alt rund 4,8 ha. In Bezug auf die indirekten Beeinträchtigungen des FFH-LRT 6510 durch Beeinträchtigungen der Wanstschrecke als charakteristische Art muss zugunsten der Variante 3b berücksichtigt werden, dass durch diese der Verbreitungsschwerpunkt der Art im Wiesenkomplex zwischen Offerdingen und Nehren nicht berührt wird. Denn durch die Nutzung der Bestandstrasse wird dieser Freiraum nicht zerschnitten. Unabhängig davon wird seitens des Vorhabenträgers zu Lasten der Variante 3b ein erheblicher Eingriff in das geschützte Biotop „Tannbach“ durch den Ausbau des Knotenpunktes B 27-neu/L 385 aufgeführt.

Im Rahmen der Plausibilisierung der Variantenwahl hat der Vorhabenträger ermittelt, dass es auch bei einer Realisierung der Variante 3b im Neubauabschnitt zur Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen würde. In diesem Zusammenhang müsste für die Art Haselmaus von der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG ausgegangen werden. Die Art Zauneidechse wäre mit Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG betroffen. Für die Art Mauereidechse wären verbotsvermeidende Maßnahmen gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG („CEF-Maßnahmen“) erforderlich. Derartige Maßnahmen wären nach fachgutachterlicher Darstellung auch für die Arten Nachtkerzenschwärmer und Mauereidechse, sowie zahlreiche Vogel- und Fledermausarten erforderlich.

Die dargestellten Möglichkeiten zur Verschiebung des nördlichen Knotenpunktes hätten gegenüber der ursprünglichen Variante 3b eine höhere Neuversiegelung an Fläche zur Folge. Umweltfachlich stellt sich dabei die oben (Ziff. 3.3.1) dargestellte zweite Möglichkeit zur Knotenpunktverschiebung als ungünstiger dar (beispielsweise würde mehr FFH-LRT 6510 bzw. mehr Lebensraum der Wanstschrecke in Anspruch genommen), als die ursprüngliche Variante 3b bzw. die erste Möglichkeit zur Verschiebung des Knotenpunktes. Auch die erste Möglichkeit der Verschiebung des Knotenpunktes wirkt sich ungünstiger auf den FFH-LRT 6510 und den Lebensraum der Wanstschrecke aus, als die ursprünglich geplante Variante 3b. In Bezug auf den Schutz sonstiger hochwertiger Biotope wirkt sich diese erste Möglichkeit zur Knotenpunktverschiebung jedoch schonender aus.

Eine Gesamtschau der vorstehenden Erwägungen führt zu dem Ergebnis, dass die Variante 3b – unabhängig von der Ausgestaltung des nördlichen Knotenpunktes – gegenüber der Variante 1g natur-, habitat- und artenschutzfachlich günstiger ist. Allerdings verwirklicht die Variante 3b ihrerseits artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, sodass die Vorteile allein unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes vergleichsweise gering sind.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Klima hat der Vorhabenträger die Treibhausgas-Emissionen der Variante 3b im Rahmen des Fachbeitrags Klima (Planunterlage 17.4a) ermittelt und dargestellt. Bei den verkehrsbedingten THG-Emissionen wurde fachgutachterlich dargestellt, dass im Rahmen der Variante 3b mit etwa 36.400 t CO₂eq pro Jahr zu rechnen wäre. Dieser Emissionswert bleibt nur geringfügig unter dem Wert, der für die Variante 1g berechnet wurde (37.800 t CO₂eq pro Jahr). Demgegenüber betragen die THG-Emissionen im Bereich der sog. Lebenszyklusemissionen (Bau und Unterhaltung der Straße) bei der Variante 3b etwa 1.716 t CO₂eq pro Jahr und bei der Variante 1g lediglich etwa 1.227 t CO₂eq pro Jahr. Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar, da die Errichtung und der Unterhalt eines Tunnelbauwerks deutlich mehr Emissionen verursacht als die Konstruktion einer Straße auf „freier Strecke“. In diesem Zusammenhang wird das „Mehr“ an Emissionen im Verkehr zumindest teilweise kompensiert. In Bezug auf den Einfluss der Landnutzung auf THG-Emissionen sind zunächst die Rodungen von Waldflächen am Bauanfang von Bedeutung. Hier unterscheiden sich die Varianten nicht. Von Bedeutung ist allerdings, dass die Variante 1g in größerem Umfang Grünland beansprucht. Auch Grünland bzw. Grünlandböden sind in der Lage, Treibhausgase zu binden. Dieser Aspekt ist dementsprechend unter dem Gesichtspunkt der Landnutzung von Bedeutung. Im Rahmen der Variante 3b sind Grünlandböden nicht in dem Maße betroffen, wie dies bei der Variante 1g der Fall ist, so dass die Variante 3b auch unter diesem Aspekt etwas besser abschneidet. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Inanspruchnahme von Grünlandböden im Rahmen der Variante 1g durch das Maßnahmenkonzept (Sicherung und Entwicklung von extensiv genutzten Wiesen, LBP-Maßnahmenkomplex 16) kompensiert wird. In diesem Kontext hat der Vorhabenträger auch sonstige vorhabenbedingte Belange im Hinblick auf den Klimawandel untersucht. In diesem Zusammenhang ergeben sich aus § 8 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels diverse Berücksichtigungsgebote für die Träger öffentlicher Aufgaben und Entscheidungen (z. B. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1: Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser). Hierzu führt der Vorhabenträger in Planunterlage 17.4a aus, dass mit dem Ausbau des Knotenpunktes von Variante 3b (südlicher Anschluss der L 385) eine Erhöhung der Hochwassergefahr für die Gemeinde Offerdingen einhergehen würde. Dies folgt aus der signifikanten Reduktion des Rückhaltevolumens der Überflutungsfläche auf dem Gewann Hauserbach bei einem HQ-Extrem. Zudem würde eine Umsetzung der Variante 3b einer möglichen Erschließung von neuem Retentionsraum für Hochwasser ≤ HQ100 entgegenstehen. Der Vorhabenträger weist zudem darauf hin, dass zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. in Form von Hochwasserschutzdämmen) notwendig wären, um bei Hochwasserereignissen Wasserzutritte über die Rampen ins Bauwerk zu verhindern. In diesem Zusammenhang führt der Vorhabenträger in Planunterlage 17.4a aus, dass die Wannenlage des Bauwerks im Falle eines Starkregen- bzw. Hochwasserereignisses ein nicht unerhebliches Risiko der Überflutung darstelle.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Starkregenereignisse im Juni des Jahres 2021 haben zu einer Überflutung und Sperrung des Tunnels der Ortsdurchfahrt der B 27 in Dußlingen geführt.¹³ Diese Ereignisse in der unmittelbaren Umgebung des beantragten Vorhabens zeigen, dass Tunnelbauwerke auch unter diesem Aspekt zu betrachten sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das südliche Tunnelportal unweit der Steinlach verläuft.

In Bezug auf die mit dem Klimawandel verbundenen Aspekte kann festgehalten werden, dass die Variante 3b zwar in Bezug auf die mit dem Vorhaben verbundenen THG-Emissionen leichte Vorteile aufweist. Jedoch drängt sich diese Variante im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Auswirkungen des Klimawandels (insbesondere Starkregenereignisse) nicht auf.

Was den Lärmschutz anbelangt, führt der Vorhabenträger in der Planunterlage 1a aus, dass sich durch den Doppelstocktunnel zwar eine starke schalltechnische Entlastung für den Ortskern von Ofterdingen ergebe. Allerdings seien die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete bei Tag und bei Nacht gemäß der 16. BImSchV bei diversen Wohngebäuden – insbesondere im Portalbereich Süd – überschritten (Hechinger Straße, Am Wedenbach, Beim Bierkeller, Gewerbegebiet Schlattwiesen). Hier seien ergänzende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Diese Darstellung hat der Vorhabenträger durch weitere Berechnungen plausibilisiert. Dabei hat sich ergeben, dass bei einer Realisierung der Variante 3b bei etwa 38 Gebäuden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten wären. Zudem wären im Tageszeitraum bei sechs und im Nachtzeitraum bei sieben Gebäuden gesundheitsgefährdende Pegel erreicht. Damit ist die Variante 3b unter diesem Aspekt die schlechteste aller Varianten.

Auch unter dem Aspekt des Baulärms schneidet die Variante 3b schlechter ab, als die Variante 1g. Der Vorhabenträger bewertet die Einwirkungen, welche durch den Bau des Doppelstocktunnels verursacht werden, deutlich nachteiliger als bei der Vorzugsvariante. Diese Darstellungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel, der Bau der Variante 1g kann abseits von bebauten Bereichen realisiert werden.

Ebenso seien im Hinblick auf Luftschadstoffe bei der Variante 3b gegenüber der Variante 1g Nachteile hinzunehmen. Zusatzbelastungen seien insoweit im Umkreis von einigen hundert Metern von den Tunnelportalen zu erwarten.

¹³ Durch das Unwetter am 28.06.2021 war der Wiesbach zwischen Nehren und Dußlingen über die Ufer getreten. In der Folge hatte sich das Wasser in beiden Röhren des Dußlinger B 27-Tunnels bis knapp unter die Tunneldecke gestaut. Der Tunnel war in der Folge gesperrt bzw. lange nur eingeschränkt nutzbar.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Hinblick auf Versorgungsleitungen führt der Vorhabenträger aus, dass teilweise erhebliche Aufwendungen erforderlich werden, um das Leitungssystem innerhalb von Offerdingen nach dem Tunnelbau wiederherzustellen und während der Bauausführung einen Baubehelf zu installieren.

Zur Grundwassersituation führt der Vorhabenträger aus, dass bei der Variante 3b sowohl der erforderliche Baugrubenverbau als auch die Auftriebssicherung des Bauwerks (Einbindtiefe zum Teil bis über 8,00 m unter Grundwasseroberfläche) relativ aufwendig werden könnten. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass, sofern die Sohle des Bauwerks tiefer als der Grundwasserspiegel liege, müsse entweder das Wasser ausgesperrt oder verdrängt werden, bzw. es muss mittels einer Grundwasserabsenkung die Baugrube künstlich trocken gehalten werden. Dazu komme, dass der südliche Bauwerksabschnitt quer zum Steinlachtal verlaufe und daher spezielle wasserbauliche Maßnahmen für einen Steinlachdurchlass (ggf. begleitet von speziellen Grundwasserausgleichsmaßnahmen) erforderlich werden. Allerdings wären für eine belastbare Aussage umfangreiche ingenieur- und hydrogeologische Detailuntersuchungen notwendig. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass mögliche daraus resultierende Auswirkungen auf die Machbarkeit und die entstehenden Kosten der Varianten im Abwägungsprozess nicht berücksichtigt wurden.

Die Variante 3b unterliegt der Variante 1g nach Auffassung des Vorhabenträgers – der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt – auch im Hinblick auf städtebauliche Belange. Die Variante 3b geht mit einer Kollision mit dem Bebauungsplan „Wedenbach“ einher. Eine Realisierung der Variante 3b hätte gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers den Abbruch von 15 Gebäuden zur Folge. Bei weiteren acht Gebäuden wäre die Nutzung zumindest eingeschränkt. Die Abbrüche betreffen dabei überwiegend Produktions- und Lagerstätten sowie Bürogebäude im Bereich des nördlichen und südlichen Anschlusses. Hierbei muss allerdings zusätzlich beachtet werden, dass eine Verlegung des nördlichen Knotenpunktes außerhalb des Gewerbegebietes (vgl. oben, Ziff. 3.3.1) den Abbruch von insgesamt neun Gebäuden vermeiden könnte, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Betroffenheit dieser Gebäude nicht unterstellt werden kann. Jedoch wiegt auch der Abbruch von sechs Bestandsgebäuden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf Artikel 14 GG schwer. Im Rahmen der Plausibilisierung der Variantenwahl hat der Vorhabenträger den Wert der Gebäude, die potentiell abzureißen wären, auf etwa 8.500.000 Euro beziffert. Im Falle der Verlegung des nördlichen Knotenpunktes würde sich der Wert der betroffenen Gebäude auf immerhin noch etwa 2.800.000 Euro belaufen. Im Rahmen der Realisierung der Variante 1g sind im Neubauabschnitt lediglich drei Gebäude von einem Abriss betroffen. Dabei handelt es sich um eine Werkstatthalle, ein Wohnhaus und einen Schuppen. Die Werkstatthalle weist gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers einen Verkehrswert von etwa 277.000 Euro auf. Insgesamt beläuft sich der Wert

B 27 Bodelshausen - Nehren

dieser Gebäude gemäß den Angaben des Vorhabenträgers auf etwa 457.000 Euro. Die erheblicheren Konflikte der Variante 3b mit städtebaulichen Belangen und privatem Eigentum sprechen dementsprechend nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls gegen eine Realisierung der Variante 3b.

Die Variante 1g setzt sich schließlich auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit gegenüber der Variante 3b durch.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung normiert als eigenständigen öffentlichen Belang das Gebot der wirtschaftlichen Mittelverwendung. Dieser Grundsatz ist als eigenständiger öffentlicher Belang in die Abwägung einzustellen. Danach ist diejenige Variante vorzugswürdig, bei der der volkswirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu den Kosten am höchsten ist. Bei der Auswahl zwischen den verschiedenen Trassenvarianten darf die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Interesse, den finanziellen Aufwand für die Realisierung des Vorhabens gering zu halten, ein hohes Gewicht beimessen (Hess. VGH Urt. v. 05.12.2019 – 2 C 1823/15, Rn. 169 (juris)). Kostengesichtspunkte dürfen bei der Wahl unter mehreren Trassenvarianten sogar den Ausschlag geben (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1/16, Rn. 154 (juris), Bestätigung der ständigen Rechtsprechung). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte in einem Eilverfahren zwischenzeitlich die hohe Gewichtung der Kosten bzw. der Wirtschaftlichkeit in Relation zu artenschutzfachlichen Belangen in Frage gestellt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 22.08.2022 – 5 S 2372/21). Diese Rechtsauffassung wurde vom Verwaltungsgerichtshof im sich anschließenden Hauptsacheverfahren allerdings relativiert. Danach können Mehrkosten auch vor dem Hintergrund der gebotenen engen Auslegung des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG die Verwerfung von Varianten mit weniger artenschutzrechtlichem Konfliktpotential rechtfertigen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 05.10.2023 – 5 S 2371/21, Rn. 102 (juris), vgl. näher unten, X. 5.3.2.3).

Die Kostenberechnungen des Vorhabenträgers begegnen keinen Bedenken. Die Kostenschätzung wurde vom Vorhabenträger nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“ (AKVS 2014) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vorgenommen. Grundlage für die Berechnungen ist der Kostenberechnungskatalog der AKVS (KBK, Anlage 2). Danach werden die Kosten in sog. Hauptgruppen aufgeteilt. Insgesamt gibt es neun Hauptgruppen: Grunderwerb (HG 1), Baustelleneinrichtung und baubegleitende Leistungen (HG 2), Verkehrssicherung an Arbeitsstellen (HG 3), Erdbau (Untergrund, Unterbau, Entwässerung von Straßen) sowie Bodenerkundung und Entsorgung (HG 4), Oberbau (HG 5), Tunnelkosten (HG 6), Landschaftsbau (HG 7), Ausstattung (HG 8) und sonstige besondere Anlagen und Kosten (HG 9).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger hat die Berechnung der Kosten für die Vorzugsvariante und die Varianten nach den Bauabschnitten 1 und 2 getrennt. Grundlage der Berechnungen sind Kosten für die jeweilige Hauptgruppe pro laufendem Meter (also beispielsweise Tunnelkosten pro Meter). Berücksichtigt werden muss, dass in den Kosten für den Bauabschnitt 1 noch die Kosten für die ursprünglich in der Planung enthaltene PWC-Anlage enthalten sind (Kosten hierfür insgesamt 3.186.000 Euro; diese Position entfällt). Für den Vergleich der Varianten spielt dies keine Rolle, da der Bauabschnitt 1 für die Varianten identisch ist. Diese Position entfällt somit bei allen Varianten.

Der Vorhabenträger hat die Kosten für den Grunderwerb (HG 1) im Vergleich der Varianten nicht dargestellt. Auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde wurde seitens des Vorhabenträgers angegeben, dass die Kosten für den Grunderwerb (ausgenommen die Kosten für die Gebäudeabbrüche) bei den Planvarianten voraussichtlich zwischen 1 % und 3 % bezogen auf die Gesamtkosten variieren. Diese Schätzung erscheint plausibel. Zwar muss für die Realisierung der Variante 1g mehr Fläche erworben werden. Doch dürften die hierfür benötigten Flurstücke im Außenbereich erheblich günstiger sein, als die innerörtlichen Flurstücke, die man beispielsweise für die Variante 3b benötigen würde. Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Position des Grunderwerbs das Gesamtergebnis nicht maßgeblich beeinflusst.

Auf dieser Grundlage hat der Vorhabenträger für die Realisierung der Variante 3b Kosten von insgesamt 180.211.000 Euro prognostiziert (Abschnitt 1 37.274.000 Euro + Abschnitt 2 142.937.000). Dabei fällt die Position des „Tunnelbaus“ erheblich ins Gewicht. In den Berechnungen des Vorhabenträgers wird allein der Bau des Doppelstocktunnels mit insgesamt 74.024.700,00 Euro veranschlagt (zusätzlich müssen noch die Kosten für die Gebäudeabbrüche, vgl. oben, berücksichtigt werden). Die Kosten für den Landschaftsbau (HG 7) sind mit 2.467.762 Euro vergleichsweise gering.

Zu diesen Kosten kommen Betriebskosten von jährlich voraussichtlich 656.000 Euro. Damit gehen mit der Variante 3b erhebliche Kosten einher. Darin spiegeln sich die höheren Unterhaltungs- und Betriebskosten von Tunnels wieder.

Für die Variante 1g werden vom Vorhabenträger Kosten von insgesamt 104.289.000 Euro prognostiziert (Abschnitt 1 37.274.000 Euro + Abschnitt 2 67.015.000 Euro). Die Differenz zur Variante 3b lässt sich insbesondere durch das Fehlen eines Tunnelbauwerks begründen. Vergleichsweise hoch sind allerdings die Kosten für den Landschaftsbau (4.184.160 Euro im Abschnitt 2). Die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten werden mit 208.000 Euro veranschlagt.

Im Ergebnis ist die Variante 3b um etwa 42 % teurer als die Variante 1g. Im Rahmen der Betrachtung der Kosten muss zudem berücksichtigt werden, dass der Vorhabenträger die Kosten der Vorzugsvariante sowie der Planvarianten im Jahr 2016 berechnet hat. In der Zwischenzeit sind die Baukosten erheblich gestiegen. Die Entwicklung der Baukosten im Straßenbau wird im Rahmen des „Baupreisindizes des Statistischen Bundesamts Deutschland Bundesfernstraßenbau, Straßenbau und Brücken im Straßenbau“ dargestellt. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Baukosten (Straßenbau sowie Brücken im Straßenbau) seit dem Jahr 2016 um rund 60 %¹⁴ gestiegen sind. Dies bedeutet, die Kosten für die Variante 3b würden sich aktuell auf etwa 288.337.600 Euro belaufen (Variante 1g: etwa 166.862.400 Euro). Es zeigt sich dabei, dass das Kostenverhältnis der Varianten untereinander zwar gleich bleibt. Allerdings steigen die absoluten Kosten der generell teureren Tunnelvarianten entsprechend stärker.

In einer Gesamtbetrachtung kann festgehalten werden, dass die Variante 3b zwar umweltfachliche Vorteile gegenüber der Variante 1g aufweist. Allerdings wiegen die mit der Variante 3b verbundenen Nachteile (insbesondere: Verkehrsführung während der Bauzeit, Lärm (einschließlich Baulärm), Eingriff in städtebauliche Belange und die vorhandene Bausubstanz, Belange des Hochwasserschutzes sowie die Wirtschaftlichkeit) so schwer, dass der Umweltschutz nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu teuer „erkauft“ wäre. Im Übrigen bringt die Variante 3b ihrerseits nicht unerhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential mit sich. Letztendlich drängt sich die Variante 3b – auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Verschiebung des nördlichen Knotenpunktes – nicht als vorzugswürdig auf. Dementsprechend vermag die Planfeststellungsbehörde die planerische Entscheidung des Vorhabenträgers für die Variante 1g nicht zu beanstanden.

4.2.3.2 Variante 3f

Bei der Variante 3f kann die Frage aufgeworfen werden, ob diese überhaupt eine Variante darstellt, die den Ausbauvorgaben des Bundesgesetzgebers (vierspuriger Aus- und Neubau) entspricht. Im Zusammenhang mit der Trennung der Fahrbahnen in eine oberirdische und eine unterirdische Fahrbahn kann dies nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bezweifelt werden. Der Zielvorstellung einer einheitlichen Streckencharakteristik zwischen Stuttgart und Balingen wird eine derartige Verkehrsführung nach hiesiger Auffassung jedenfalls nicht gerecht.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten sollte, dass es sich bei der Variante 3f um eine Variante im engeren Sinne handeln sollte, ist die Entscheidung des Vorhabenträgers, diese frühzeitig abzuschichten, nicht zu beanstanden:

¹⁴ Dieser Wert bezieht sich auf die Kostensteigerungen vom vierten Quartal 2016 bis zum ersten Quartal 2024.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger führt zu den raumstrukturellen Wirkungen aus, dass durch die Variante 3f der Durchgangsverkehr in Offerdingen zwar deutlich reduziert werden könne. Allerdings bleibe die Trennwirkung im Ortskern von Offerdingen bestehen, da neben dem bergmännischen Tunnel auch die bisherige B 27-alt weiter für den Durchgangsverkehr genutzt werde. Dementsprechend weise die Ortsdurchfahrt von Offerdingen auch im Planfall Verkehrsnachfragewerte von ca. 11.050 Kfz/ 24 h bis ca. 16.500 Kfz/ 24 h auf. Dieser Umstand läuft der gewünschten Entlastung des Ortskerns von Offerdingen entgegen.

In Bezug auf die Verringerung der innerörtlichen Trennwirkung ist der NABU der Auffassung, dass diese auch im Rahmen der beantragten Planung bestehen bleibe. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich durch die Verwirklichung der Variante 1g eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von Offerdingen in Höhe von 19.150 und 25.150 Kfz/ 24 h ergebe. Hierdurch werden die innerörtlichen Trenn- und Barriereeffekte reduziert. Auch die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass sich durch die Variante 1g eine nachhaltigere Entlastung ergibt, als sich dies durch die Variante 3f bewerkstelligen lässt.

Entscheidend gegen eine Verwirklichung von Variante 3f spricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch die mangelnde verkehrliche Leistungsfähigkeit dieser Variante. So genüge diese gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers in Planunterlage 1a (vgl. Kapitel 3.3.2) den verkehrstechnischen Anforderungen nicht. Der Tunnelquerschnitt des einbahnigen Tunnels weise im Rahmen der Variante 3f eine voraussichtliche Belastung von 31.800 Kfz/ 24h mit einem Schwerverkehrsaufkommen (> 3,5 t) von 2.790 Kfz/ 24h auf. Diese Belastung liege deutlich über der Kapazitätsgrenze eines einbahnigen, zweistreifigen Tunnelquerschnitts (die Kapazitätsgrenze beträgt 20.000 Kfz/ 24h). Im Bereich der (oberirdischen) Ortsdurchfahrt verbleiben Verkehrsnachfragewerte von etwa 11.050 Kfz/ 24 h bis etwa 16.500 Kfz/ 24 h. Die Belastungswerte des Tunnels lassen sich in erster Linie mit dem Umstand erklären, dass der überörtliche Durchgangsverkehr im Regelfall den Tunnel wählen wird. Auf die Abbildung 27 der Planunterlage 1a wird verwiesen. Mit Blick auf die hohe Belastung des Tunnels muss damit gerechnet werden, dass Verkehrsteilnehmer die Tunneldurchfahrt meiden und die oberirdische Fahrspur wählen werden. Der Vorhabenträger rechnet im Bereich der Fahrstreifenreduzierungen an den Tunnelportalen mit zeitweiligem Verkehrsstau. Dementsprechend legt der Vorhabenträger dar, dass die Variante 3f den verkehrstechnischen Anforderungen nicht genüge. Die Planfallberechnungen zeigen eine unzureichende Leistungsfähigkeit des einbahnigen Tunnels sowie eine verschlechterte Verkehrsqualität im Verflechtungsvorgang vor und nach dem Tunnel. Damit würde die planerische Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit der B 27 zwischen Stuttgart und Balingen im Abschnitt zwischen Bodelshausen und Nehren deutlich zu verbessern, verfehlt werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Mit dem beantragten Vorhaben sollen gerade Kapazitätsengpässe beseitigt bzw. eine leistungsfähige Verbindung hergestellt werden. Dieses Ziel würde durch die Variante 3f konterkariert. Der einbahnige Tunnel

mit Gegenverkehr stellt faktisch ein „Nadelöhr“ dar, welches gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers zur Staubbildung beitragen kann. Dieser Umstand steht in letzter Konsequenz auch der Stärkung der Landesentwicklungsachse von Stuttgart über Tübingen, Hechingen und Balingen bis nach Rottweil bzw. Villingen-Schwenningen entgegen. Selbst wenn man daher die Auffassung vertritt, dass die Variante 3f den Ausbauzielen des Bundesgesetzgebers entspricht, scheidet diese Variante aufgrund der mangelnden verkehrlichen Leistungsfähigkeit aus.

Weitere Aspekte, die im Hinblick auf die Variante 3f ungünstiger ausfallen, als im Rahmen der Variante 1g:

- Lärmschutz: Der Vorhabenträger legt dar, dass im Falle der Realisierung der Variante 3f die Grenzwerte der 16. BImSchV bei diversen Wohngebäuden überschritten wären. Dies betreffe insbesondere die Portalbereiche (Beim Bierkeller, Schulstraße, Gewerbegebiet Schlattwiesen). Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang berechnet, dass bei etwa 31 Gebäuden die Grenzwerte überschritten wären. Bei drei Gebäuden wäre nachts mit der Überschreitung von gesundheitsgefährdenden Lärmpegeln zu rechnen.
- Hochwasserschutz: Auch im Rahmen der Variante 3f würde der Ausbau des (südlichen) Knotenpunktes durch eine signifikante Reduktion des Rückhaltevolumens der Überflutungsfläche auf dem Gewinn Hauserbach bei einem HQ-Extrem für die Gemeinde Offerdingen eine Erhöhung der Hochwassergefahr bewirken und einer Erschließung von neuem Retentionsraum entgegenstehen.
- Wirtschaftlichkeit: Die Gesamtkosten der Variante 3f werden vom Vorhabenträger auf insgesamt 159.792.000,00 Euro beziffert. Die jährlichen Betriebskosten werden mit 583.000 Euro prognostiziert.
- Die Verkehrssicherheit in einem 1.200 m langen Tunnel mit Gegenverkehr (dessen Kapazitätsgrenze im Übrigen überschritten wäre) wird vom Vorhabenträger als deutlich nachteiliger bewertet, als im Rahmen der anderen Tunnelvarianten.

Zwar ist anzuführen, dass auch die Variante 3f natur-, habitat- und artenschutzfachlich gegenüber der Variante 1g günstiger ist. So geht diese im Neubauabschnitt mit weniger Flächenverlust und Konflikten einher (beispielsweise werden die FFH-Teilgebiete zwischen Offerdingen und Nehren nicht berührt). Allerdings fallen die zuvor beschriebenen negativen Auswirkungen der Variante 3f nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde derart stark ins Gewicht, dass diese durch die umweltfachlichen Vorteile nicht aufgewogen werden können. Ein „Aufdrängen“ gegenüber der Variante 1g kann damit auch im Hinblick auf die Variante 3f nicht festgestellt werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Teilweise – mitunter in den Äußerungen des NABU – wird gefordert zu prüfen, ob eine kürzere Tunnelvariante – ohne Unterquerung der Steinlach – möglich sei (der NABU, Ortsgruppe Nehren, hat solche Entwürfe im Rahmen der Stellungnahme vom 08.07.2024 sowie im Rahmen der Erörterungsverhandlung eingereicht). Entsprechende Planunterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde auch im Rahmen der Erörterungsverhandlung am 08.10.2024 vorgelegt. Der Tunnel würde dadurch keinen „Sack“ bilden und es wäre somit eine Überflutungsgefahr ausgeschlossen. Der Ortsverkehr könnte dann trotzdem auf dem Tunnel verlaufen. In der heutigen Zeit, in der das Thema Flächenversiegelung und Hochwasser an der Tagesordnung seien, sollte auch eine 2+2-Lösung möglich sein.

Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass der vorgestellte Tunnel eine Länge von etwa 1.200 m habe und somit vergleichbar lang sei, wie der Tunnel der Variante 3f. Aufgrund des einbahnigen Tunnels bestehen weiterhin das verkehrliche Leistungsdefizit, die Trennwirkung durch die bestehende B 27 in der Ortsdurchfahrt, das Verkehrssicherheitsrisiko im einbahnigen Tunnel, das Hochwasserrisiko mit dem südlichen Tunnelportal direkt neben der Steinlach und die Verlegung von querenden Versorgungsleitungen. Auch bei einer solchen Variante würden sich deutlich höhere Investitions- und Unterhaltskosten ergeben, als im Rahmen der Variante 1g. Aus den vom NABU eingereichten Zeichnungen gehe zudem nicht hervor, ob die Radien der Knotenpunkte dem gültigen Regelwerk entsprechen. Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs scheinen die Radien jedoch deutlich unter dem Mindestradius zu liegen und seien somit nicht richtlinienkonform und demnach nicht umsetzbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Die Variante des NABU Nehren wird als modifizierte 2+2 Variante verstanden. Hiergegen sprechen die ähnlichen Erwägungen, wie gegen die ursprüngliche Variante 3f. Somit steht der Umsetzung der 2+2 Variante insbesondere die mangelnde Leistungsfähigkeit eines einbahnigen Tunnels entgegen.

4.2.3.3 Variante 3f* (zweibahniger bergmännischer Tunnel)

Im Hinblick auf raumstrukturelle Wirkungen wird seitens des Vorhabenträgers dargelegt, dass der Gemeinde Ofterdingen durch den Bau eines zweibahnigen Tunnels städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten entstehen. Der Trennwirkung werde durch den Bau des 1.500 m langen Tunnels entgegengewirkt und Wegebeziehungen in funktional zusammenhängenden Räumen oder zwischen komplementären Nutzungen hergestellt. Die Variante 3f* belastet landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen in einem sehr geringen Ausmaß und wirkt sich in dieser Hinsicht günstiger aus, als die Variante 1g.

Was die verkehrlichen Wirkungen anbelangt, weist der Vorhabenträger darauf hin, dass Verkehrsumlegungsberechnungen zur Variante 3f* nicht vorliegen, da diese erst nachträglich – sozusagen als Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit – entwickelt wurden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es wird seitens des Vorhabenträgers allerdings die Annahme zugrunde gelegt, dass sich die Variante 3f* ähnlich auswirken dürfte, wie die Variante 3b. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für plausibel. Der Vorhabenträger geht dementsprechend davon aus, dass die Variante 3f* - ebenso wie die Variante 3b – für die Kommunen Mössingen und Nehren nachteiliger sei. Für Offerdingen seien dagegen Vorteile zu verzeichnen. Im Hinblick auf die Verkehrsführung während der Bauzeit dürften sich für die Variante 3f* gegenüber der Variante 3b Vorteile ergeben. Durch die bergmännische Bauweise kann der Verkehr gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers weiterhin über die B 27-alt geführt werden, sofern die Lage der Start- und Zielgrube der Tunnelbaustelle eine nahräumige Umfahrung derselben ermöglicht. Allerdings weist der Vorhabenträger darauf hin, dass es auch im Rahmen der Variante 3f* zu Einschränkungen kommen kann, die eine Sperrung des Streckenabschnitts der B 27-alt erfordern. In diesen Zeiträumen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen (Verkehrsverlagerungen) auf den Parallelrouten bzw. Umleitungsstrecken zu rechnen.

Auch in Bezug auf den Natur-, Habitat- und Artenschutz ergeben sich Vorteile. Auch wenn man annimmt, dass analog zur Variante 3b bzw. 3f auch bei der Variante 3f* im Neubauabschnitt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf die Arten Zauneidechse und Haselmaus eintreten sollten, wirkt sich die Variante 3f* insgesamt günstiger aus, als die Vorzugsvariante. Im Neubauabschnitt verläuft die Variante 3f* außerhalb des FFH-Gebiets und verursacht dementsprechend keine Beeinträchtigungen. Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 6510 und die charakteristische Wantschrecke ergeben sich nur außerhalb der Teilgebiete 4 und 5 des FFH-Gebiets. Darüber hinaus sind die Eingriffe in geschützte Biotope und die Inanspruchnahme von Fläche bei der Tunnelvariante geringer, als im Rahmen der Variante 1g.

Zu den schalltechnischen Auswirkungen legt der Vorhabenträger dar, dass die Entlastungswirkung der Variante 3f* mit der Wirkung von Variante 1g vergleichbar ist. In Bezug auf Luftschadstoffe wird die Variante 3f* durch den Vorhabenträger als etwas nachteiliger bewertet, da im Bereich der Tunnelportale Zusatzbelastungen entstehen können.

Was städtebauliche Belange bzw. Eingriffe in bestehende Gebäude betrifft, bedarf auch der Bau der Variante 3f* des Eingriffs in bestehende Bausubstanz. Im Bereich des südlichen Anschlusses an die L 385 sind vier Gebäudeabbrüche westlich der bestehenden B 27 (Hechinger Straße) erforderlich. Zusätzlich werden zwei Wohngebäude abgehängt, d. h. die bisherige verkehrliche Erschließung der baulichen Anlage getrennt.

Probleme bestehen auch im Zusammenhang mit der Variante 3f* beim Hochwasserschutz. Der Ausbau des Knotenpunktes B 27 / L 385 verursacht durch eine signifikante Reduktion des Rückhaltevolumens der Überflutungsfläche auf dem Gewann Hauserbach bei einem HQ-Extrem eine Erhöhung der Hochwassergefahr für die Gemeinde Offerdingen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zudem würde die Umsetzung dieser Variante einer möglichen Erschließung von neuem Retentionsraum für Hochwasser \leq HQ100 entgegenstehen. Zudem führt der Vorhabenträger aus, dass mit der Wannenlage ein erhöhtes Hochwasserrisiko einhergehe und verweist in diesem Zusammenhang auf das Starkregenereignis im Juni 2021.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch die Konstruktion der Tunnelbauwerke hohe THG-Emissionen verursacht werden. Allerdings sind die landnutzungsbedingten Emissionen im Neubauabschnitt gegenüber der Variante 1g günstiger. Auch die verkehrsbedingten THG-Emissionen dürften niedriger liegen, als im Rahmen der Variante 1g.

In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit stellt sich die Variante 3f* mit großem Abstand als die teuerste Variante dar. Um eine Kostengegenüberstellung zu den näher betrachteten Varianten zu ermöglichen, wurde die Kostenschätzung der Variante 3f* wie bei den anderen Varianten auf dem Niveau von 2016 vorgenommen. Dabei wurden Kosten von 223.879.000,00 Euro (Bauabschnitt 1: 37.274.000,00; Bauabschnitt 2: 185.765.000,00) berechnet. Die hohen Baukosten im Neubauabschnitt sind vor dem Hintergrund der generell kostenintensiven Ingenieursbauwerke plausibel. Die Tunnelröhren müssen mit einer Tunnelvortriebsmaschine in einer aufwendigen Bauweise hergestellt werden. Die jährlichen Betriebskosten prognostiziert der Vorhabenträger mit 967.000 Euro. Damit liegen die Investitionskosten bei der Variante 3f* um etwa 114 % und die zusätzlichen jährlichen Betriebskosten um etwa 365 % über den Kosten, die mit der Variante 1g verbunden sind. Wenn man die Baukostensteigerungen seit 2016 (etwa 60 %) berücksichtigt, ergeben sich Investitionskosten in der Größenordnung von 350.000.000 Euro. Im Vergleich dazu liegen die Investitionskosten der Variante 1g unter Berücksichtigung der Baupreissteigerungen bei etwa 166.000.000 Euro.

Die Entscheidung des Vorhabenträgers, eine rein bergmännisch konstruierte Tunnelvariante nicht weiter zu verfolgen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet. Es wird nicht verkannt, dass technische Möglichkeiten existieren, eine bergmännische Untertunnelung ohne erhebliche Eingriffe in bestehende Gebäude vornehmen zu können. Ebenso wenig wird verkannt, dass eine solche Lösung vor dem Hintergrund des Natur-, Habitat- und Artenschutzes von Vorteil wäre. Allerdings sind die mehr als doppelt so hohen Mehrkosten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unzumutbar für den Vorhabenträger. Der Verweis auf eine derartige Tunnelvariante wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig. Gegen die Variante 3f* sprechen im Übrigen die angesprochenen Risiken im Hinblick auf die Steigerung der Hochwassergefahr.

4.2.3.4 Zwischenergebnis zum Variantenbündel 3

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass sich der Vorhabenträger aus nachvollziehbaren Gründen gegen eine Tunnellösung auf der Bestandstrasse entschieden hat bzw. dass sich eine derartige Lösung nicht aufdrängt.

4.2.4 Variantenbündel 4 „Enge Umfahrung von Opferdingen“ (insbesondere: Variante 4a)

Die Variante 4a hält sich auf der Westseite des Opferdinger Bergs, gerät jedoch ebenfalls in Konflikt mit dem Gewerbegebiet „Stetten“.

Im Hinblick auf raumstrukturelle Wirkungen bzw. städtebauliche Belange der Gemeinde Opferdingen wird die Variante 4a voraussichtlich zu Konflikten mit kommunalen Planungen führen. Im Bereich der Trasse plant die Gemeinde ein weiteres Wohngebiet (3 ha und 200 Wohneinheiten) sowie ein 16,55 ha großes Gewerbegebiet. Diese Planungen waren jedoch zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht „verfestigt“ (Aufstellungsbeschluss zum Zeitpunkt der ersten Planauslage) und sprechen daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zwingend gegen eine Realisierung der Variante 4a.

Jedenfalls gerät auch die Variante 4a in Konflikt mit der verwirklichten Bauleitplanung der Gemeinde Opferdingen. Dies bezieht sich auch im Rahmen dieser Variante entsprechend den Varianten 2 a und b in erster Linie auf einen Konflikt mit dem Gewerbegebiet „Stetten“. Insgesamt geht der Vorhabenträger davon aus, dass die Realisierung der Variante 4a den Abbruch von 14 Gebäuden erforderlich machen würde. Betroffen wären Betriebsgebäude, Fertigungs- und Lagerhallen, aber auch Wohngebäude. Die Verkehrswerte der betroffenen Gebäude würden sich gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers auf etwa 7.250.000 Euro belaufen. Zusätzlich wäre bei sechs weiteren Gebäuden die Nutzung zumindest eingeschränkt.

Überlegungen, die Trassenführung der Variante 4a dahingehend zu modifizieren, dass das ausgewiesene Gewerbegebiet umfahren wird, sind nach Auffassung des Vorhabenträgers nicht zielführend. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Denn zum einen wäre durch eine östliche Verlegung der Trasse das FFH-Gebiet 7520-311 in größerem Umfang flächenmäßig direkt betroffen. Zudem würde eine derartige Trassenführung den Friedhof von Opferdingen weitaus stärker beeinträchtigen, als dies im Rahmen der Trassenführung der Vorzugsvariante der Fall wäre. In diesem Kontext wird bereits die Trassenführung der Vorzugsvariante in einigen hundert Metern Entfernung in zahlreichen Einwendungen stark kritisiert. Zudem steht einer östlichen Verlegung der Trasse das Mischgebiet im Nonnenweg entgegen. Schließlich wären bei einer modifizierten Trassenführung auch die Streuobstbestände am Opferdinger Berg praktisch in der gesamten Ausdehnung betroffen. Diese Überlegungen sind daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Was die verkehrliche Beurteilung anbelangt, ist bzgl. der Entlastungswirkung für die Ortslage von Oferdingen die Variante 4a etwas günstiger als die Vorzugsvariante (-1.200 Kfz/ 24h). Bezogen auf die weiteren beteiligten Kommunen ist bezüglich der verkehrlichen Wirkungen keine der Varianten vorteil- oder nachteilhafter. Die Variante 4a hätte, ebenso wie die Vorzugsvariante, den Vorteil, dass der Verkehr während der Bauzeit noch auf der B 27-alt geführt werden könnte und nicht wie im Rahmen der Variante 3b durch die Ortschaft Nehren umgeleitet werden müsste.

In Bezug auf den Natur-, Habitat- und Artenschutz ist anzuführen, dass die Variante 4a zu erheblichen Beeinträchtigungen des Teilgebietes 3 „Endelberg“ des FFH-Gebiets 7520-311 führen wird. Dieses Teilgebiet wird auf 1,2 ha direkt durchschnitten. Die betroffenen Flächen gehören auf etwa 0,76 ha (dies entspricht 27% der Fläche dieses Teilgebiets; diese Angabe umfasst auch die baubedingte Inanspruchnahme) dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ an (bzw. handelt es sich dabei um Flächen, die mit einer Wiederherstellungsverpflichtung belegt sind; diese Flächen sind gleich zu behandeln, wie Flächen des jeweiligen Lebensraumtyps). Darüber hinaus würden sich im Falle der Realisierung der Variante 4a erhebliche Beeinträchtigungen für die im Gebiet gelistete Fledermausart „Großes Mausohr“ ergeben. Darüber hinaus wird der Randbereich des Teilgebietes 4 „Oferdinger Berg“ im Nordwesten randlich baubedingt betroffen. Der flächenmäßige Eingriff in dieses Teilgebiet beträgt 0,1 ha (dies macht rund 1,3 % der Fläche des Teilgebietes aus). Dabei werden kleinflächig Lebensstätten der Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr in Anspruch genommen (wobei diese Betroffenheiten nach fachgutachterlicher Einschätzung als nicht erheblich eingestuft werden).

Außerhalb der FFH-Teilgebiete verursacht Variante 4a gemäß den Darstellungen in Planunterlage 1a anlage- und baubedingte Lebensraumverluste für die Wanstschrecke rechts und links der B 27-alt auf rund 5,4 ha (inklusive links der B 27-alt bereits isolierter Vorkommen von rund 0,7 ha). Aufgrund der randlichen Lage der betroffenen Flächen ist jedoch nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten, dass sich dies maßgeblich auf die langfristige Überlebenswahrscheinlichkeit der Wanstschrecke im Untersuchungsraum auswirken wird.

Die Variante 4a löst darüber hinaus nach fachgutachterlicher Einschätzung artenschutzrechtliche Konflikte aus. In diesem Zusammenhang muss davon ausgegangen werden, dass im Falle der Realisierung der Variante hinsichtlich der Haselmaus und Zauneidechse jeweils Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG verwirklicht wären. In Bezug auf die Arten Mauereidechse und Nachtkerzenschwärmer wären CEF-Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen wären im Übrigen auch für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten notwendig.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Übrigen ergibt sich aus Planunterlage 21.1, Blatt Nr. 5, dass die Variante 4a mehr als die Varianten 2a und b sowie 3b und 3f (bislang unversiegelte) Flächen in Anspruch nehmen würde. Zudem würden sich sowohl zwischen den FFH-Teilgebieten 3 und 4 als auch im Bereich des Offerdinger Bergs in vergleichsweise hohem Umfang Konflikte mit (geschützten) Streuobstbeständen ergeben.

Schalltechnisch würde sich zwar durch die Variante 4a eine starke Entlastung für den Ortskern von Offerdingen ergeben. Dennoch wären auch im Rahmen dieser Variante Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Dies bezieht sich auf die Portalbereiche Nord und Süd. Gemäß den Berechnungen des Vorhabenträgers wären bei insgesamt 5 Gebäuden passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Was die Verursachung von Treibhausgasemissionen anbelangt, hat der Vorhabenträger berechnet, dass die Realisierung der Variante verkehrsbedingt jährlich 37.700 t CO₂-eq pro Jahr verursachen würde. Die Emissionen im Zusammenhang mit den Lebenszyklusemissionen der Straße würden sich auf etwa 1.356 t CO₂-eq pro Jahr belaufen. Die Beeinträchtigung von Böden mit erhöhter CO₂-Speicherkapazität (insbesondere Grünland) liegt höher als im Rahmen der Varianten 3b und 3f und niedriger als im Zusammenhang mit der Variante 1g.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit hat der Vorhabenträger prognostiziert, dass die Realisierung der Variante 4a zu voraussichtlichen Gesamtkosten von etwa 133.140.000 Euro führen würde (Bauabschnitt 2: 95.866.000 Euro). Die jährlichen Betriebskosten würden sich auf etwa 310.000 Euro belaufen.

Bezieht man die Variante 1g nicht in die Betrachtung mit ein führt die Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange dazu, die Variante 4a als diejenige Variante zu bewerten, die diese Belange am wenigsten beeinträchtigt und dabei die planerischen Zielsetzungen am besten erreicht. Wie zuvor dargestellt, scheiden die Varianten der Variantenbündel 2 und 3 insbesondere aus städtebaulichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen aber auch sicherheitsrelevanten Aspekten aus.

Im Folgenden werden die beiden Varianten 1g und 4a in einer Abwägung gegenübergestellt und miteinander verglichen.

5. Vergleich der Varianten 1g und 4a und (Schluss-)Abwägung der Varianten

Wie zuvor unter Kapitel 4.2.4 thematisiert, hat die Variante 4a gegenüber der Variante 1g leichte Vorteile im Hinblick auf die Entlastungswirkung der Gemeinde Offerdingen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Variante 4a keinen Anschluss der L 384 vorsieht.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Anschluss der L 384 hat (auch) den Vorteil, dass im Falle einer Sperrung des Tunnels Dußlingen (wie beispielsweise im Juni des Jahres 2021 nach der Überflutung des Tunnels infolge eines Starkregenereignisses) dem Umleitungsverkehr neben dem Anschluss der L 394 ein weiterer Anschluss zur Verfügung steht. Der Zusatzverkehr kann so besser verteilt werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde drängt sich vor diesem Hintergrund in Bezug auf die verkehrliche Wirkung die Variante 4a im Vergleich zur Variante 1g nicht als vorzugswürdig auf. Auch in Bezug auf die sonstigen mit der Planung verfolgten Zielsetzungen (Schaffung einer einheitlichen Streckencharakteristik zwischen Stuttgart und Balingen; Stärkung der Landesentwicklungsachse, Verringerung von durch Überlastung geprägten Verkehrszuständen im Bereich von Offerdingen und Bad Sebastiansweiler, Erhöhung der Verkehrssicherheit) lässt sich keine günstigere Variante erkennen. Zudem könnte der Verkehr während der Bauzeit – entsprechend der Variante 1g – auf der Trasse der B 27-alt geführt werden, was bei dem Verkehrsaufkommen auf der B 27 und der Dauer der Bauzeit einen erheblichen Belang darstellt.

Bezüglich des Natur-, Habitat- und Artenschutzes weisen sowohl die Variante 1g als auch die Variante 4a Nachteile auf. Beide Varianten lösen im Neubauabschnitt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf die Haselmaus und die Zauneidechse aus. Bei der Variante 1g werden bzgl. beider Arten jeweils die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, bei der Variante 4a werden jeweils die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG verwirklicht. Zu Lasten der Variante 1g muss angeführt werden, dass diese gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen zusätzlich eine Betroffenheit der Vogelart Feldlerche auslöst. Zudem wäre – falls die Art wieder auftreten sollte – auch die Dicke Trespe betroffen.

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet 7520-311 lösen beide Varianten erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den LRT 6510 und dessen charakteristische Art Wanstschrecke aus. Der Unterschied der Varianten besteht darin, dass die Variante 4a stärkere direkte Beeinträchtigungen und die Variante 1g stärkere indirekte Beeinträchtigungen (in Bezug auf die Art Wanstschrecke) auslöst. Diese flugunfähige Heuschreckenart (nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt) ist besonders anfällig für die Zerschneidungswirkungen, die eine Straße auslöst. Der Austausch zwischen den Individuen kann auf diese Art und Weise gefährdet sein, was die Gefahr des Erlöschens der Art im Bezugsraum mit sich bringt.

Die Fragestellung, ob die direkten Auswirkungen der Variante 4a oder die indirekten Auswirkungen der Variante 1g stärker zu gewichten sind, wird ausführlich unter Kapitel B.X.3.1.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt. Hierauf wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen dieser Betrachtungen zu dem Ergebnis, dass sich die Variante 4a auf der Ebene des FFH-Gebietsschutzes aufgrund der geringeren Zerschneidungseffekte bzw. der geringeren indirekten Wirkungen auf die betroffene charakteristische Art Wantschrecke etwas besser als die Variante 1g auswirkt. Allerdings sind die Vorteile auf der Ebene des Habitatschutzes gering; die Variante 4a geht ihrerseits mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets einher.

Was die Neuinanspruchnahme von Fläche – auch landwirtschaftlich genutzter Fläche – anbelangt, erweist sich die Variante 4a als leicht im Vorteil, da diese mit einer etwas kürzeren Streckenführung auskommt. Allerdings steht dem eine hohe Beanspruchung von Streuobstbeständen gegenüber. Diese ergibt sich durch die Streckenführung auf der Westseite des Endelbergs bzw. Opferdinger Bergs.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Variante 4a gegenüber der Variante 1g in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz leicht im Vorteil ist. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Variante 4a etwas weniger artenschutzfachliches Konfliktpotential aufweist (keine Verwirklichung eines Verbotstatbestandes in Bezug auf die Feldlerche im Neubauabschnitt). Zudem erweist sich die Variante 4a durch die mehr randliche Inanspruchnahme eher von Vorteil für die Wantschreckenpopulation. Jedoch kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Variante 4a selbst erhebliches umweltfachliches Konfliktpotential mit sich bringt (Verwirklichung mehrerer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände; direkte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7520-311 und den LRT 6510), sodass sich diese deshalb noch nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

Was die Verursachung von Treibhausgas-Emissionen anbelangt, lassen sich bei den Varianten keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Bei den verkehrsbedingten THG-Emissionen liegen die Varianten annähernd auf gleicher Höhe (Variante 1g: 37.800 t CO₂-eq pro Jahr; Variante 4a: 37.700 t CO₂-eq pro Jahr). In Bezug auf die Lebenszyklusemissionen erweist sich die Variante 4a als geringfügig im Nachteil (1.365 t CO₂-eq pro Jahr; Variante 1g: 1.227 t CO₂-eq pro Jahr). Bei der Berücksichtigung der Landnutzung und der Beeinträchtigung von Böden mit erhöhter CO₂-Speicherkapazität erweist sich die Variante 4a als etwas besser. Die Problematik im Zusammenhang mit den Tunnelvarianten, wonach sich die Hochwassergefahr in Opferdingen bei einem HQ-Extrem erhöhen könnte, stellt sich weder im Rahmen der Variante 1g noch im Rahmen der Variante 4a.

Im Hinblick auf den Schallschutz ist die Variante 1g gegenüber der Variante 4a leicht im Vorteil. Gemäß den Berechnungen des Vorhabenträgers hätten bei einer Realisierung der Variante 4a 5 Gebäude Anspruch auf passiven Schallschutz;

B 27 Bodelshausen - Nehren

im Rahmen der Vorzugsvariante sind es 3 Gebäude, bei denen die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind (die Angaben beziehen sich jeweils auf den Neubauabschnitt). Die Belastung durch Luftschadstoffe wird vom Vorhabenträger gegenüber der Vorzugsvariante als leicht nachteiliger bewertet. In größerer Entfernung zum Tunnelportal sei eine Erhöhung des Immissionsniveaus durch die Abluft des Tunnelportals nicht mehr signifikant.

Deutlich nachteiliger als die Variante 1g erweist sich die Variante 4a im Hinblick auf die städtebaulichen Belange der Gemeinde Ofterdingen bzw. auf die umgesetzte Bauleitplanung. Da für den Tunnel eine Errichtung in offener Bauweise vorgesehen ist, wäre ein Gebäudeabbruch von etwa 14 Gebäuden erforderlich. Betroffen wären Betriebsgebäude, Fertigungs- und Lagerhallen aber auch Wohngebäude. Darüber hinaus wären etwa sechs weitere Gebäude zumindest eingeschränkt betroffen (z. B. durch Verlegung der Zufahrt und eine bauzeitliche Gebäudesicherung). Im Rahmen der Realisierung der Variante 1g sind im Neubauabschnitt lediglich drei Gebäude von einem Abriss betroffen. Dabei handelt es sich um eine Werkstatthalle, ein Wohnhaus und einen Schuppen. Die Werkstatthalle weist gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers einen Verkehrswert von etwa 277.000 Euro auf. Insgesamt beläuft sich der Wert dieser Gebäude gemäß den Angaben des Vorhabenträgers auf etwa 457.000 Euro. Neben den Konflikten mit der umgesetzten Bauleitplanung der Gemeinde Ofterdingen stellen die im Rahmen der Realisierung der Variante 4a erforderlichen Gebäudeabbrüche dagegen erheblichere Eingriffe in die aus Art. 14 GG geschützten Rechtspositionen der betroffenen Eigentümer der Gebäude dar. Der Eingriff in die Gebäudesubstanz in diesem Umfang ist erheblich und fällt im Rahmen der Abwägung deutlich zu Lasten der Variante 4a ins Gewicht.

Es wurde bereits an anderer Stelle (vgl. Kapitel 4.2.3.1) dargestellt, dass den Kosten, die mit der Umsetzung der jeweiligen Variante verbunden sind, im Variantenvergleich ein hohes Gewicht zukommen kann (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1/16, Rn. 154 (juris)). In diesem Zusammenhang prognostiziert der Vorhabenträger bei der Variante 4a Baukosten in Höhe von 133.140.000,00 Euro (hier sind die Kosten, die für die abzubrechenden Gebäude im Neubauabschnitt aufgebracht werden müssten (etwa 7.000.000 Euro sowie die Abbruchkosten) noch nicht enthalten) und jährliche Betriebskosten in Höhe von 310.000 Euro. Bei der Variante 1g wurden demgegenüber Baukosten in Höhe von 104.289.000 Euro und jährliche Betriebskosten von 208.000 Euro ermittelt. In diesem Rahmen sind auch die Steigerungen der absoluten Baukosten seit 2016 (etwa 60 %) zu berücksichtigen. Die Kosten für abzubrechende Gebäude sind im Rahmen der Variante 1g ganz erheblich niedriger. Vor diesem Hintergrund kann die Entscheidung des Vorhabenträgers für die Variante 1g nicht beanstandet werden. Die geringen umweltfachlichen Vorteile, welche die Variante 4a aufweist, müssten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu teuer erkaufte werden. Auch im Hinblick auf die angesprochenen städtebaulichen Belange wäre das Verhältnis nicht gewahrt.

6. Einwendungen und Stellungnahmen zur Variantenprüfung

In zahlreichen Einwendungen und Stellungnahmen wird darauf abgestellt, dass die beantragte Variante 1g nicht mehr zeitgemäß sei, bzw. eine Planung aus dem „vorigen Jahrhundert“ darstelle. Den Einwendern ist insoweit recht zu geben, dass die Ursprünge der Planung tatsächlich in die 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückreichen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG i. V. m. Anlage 1 zum FStrAbG im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf ausgewiesen ist. Soweit die Auffassung vertreten wird, dass die zur Planfeststellung beantragte Variante 1g nicht mehr zeitgemäß sei, ist auch darauf zu verweisen, dass diese sich in der Abwägung gegenüber den geprüften Varianten als beste Variante darstellt.

Seitens des BUND wird kritisiert, dass die aktive Verbauung der ortsnahen Varianten im Zuge der Durchsetzung von Einzelinteressen nicht nachträglich als Zwangspunkt legitimiert werden dürfe. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist dazu anzumerken, dass Grundlage von Planungen immer der jeweils bestehende Status ist.

In einer Vielzahl an Einwendungen werden die Auffassungen vertreten, dass Tunnelvarianten nur unzureichend geprüft worden seien bzw. dass eine solche Variante – insbesondere eine Tunnelvariante auf der Bestandstrasse – nie ernsthaft in Betracht gezogen worden sei. Alternative Varianten seien in der Planung nur unzureichend in Betracht gezogen worden. In diesem Zusammenhang wurde häufig die Neuprüfung eines Tunnels in Offerdingen gefordert. Soweit hierzu nicht bereits unter 4.2.3 ausgeführt wurde, sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Vorhabenträger mehrere Tunnelvarianten geprüft hat. Er hat sich als Reaktion auf zahlreiche dahingehende Einwendungen auch mit einer zweibahnigen, bergmännischen Tunnelvariante auf der Bestandstrasse auseinandergesetzt. Der Vorhabenträger hat die Varianten nach entwurfs- und sicherheitstechnischen, verkehrlichen, raumstrukturellen, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Aspekten beurteilt und gegenübergestellt. Im Rahmen der Abwägung können sich die Tunnelvarianten aus städtebaulichen, wirtschaftlichen, immissionsschutzrechtlichen und verkehrlichen Erwägungen, aber auch aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht gegen die beantragte Variante 1g durchsetzen. Auf die vorstehenden Erwägungen sei ausdrücklich verwiesen. Vor diesem Hintergrund kann die Auffassung, dass Varianten nur unzureichend geprüft worden seien, nicht nachvollzogen werden.

In etlichen Einwendungen wird die Ansicht vertreten, dass eine Tunnelvariante unter Einbezug aller Kosten für die Endelbergtrasse (Variante 1g) nicht teurer wäre. Die Einwender beziehen sich in diesem Zusammenhang in erster Linie auf Kosten, die für die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen entstehen.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kosten für die entsprechenden Maßnahmen zu einem großen Teil durch die Kosten für den Grunderwerb entstehen. Die Kosten für den Grunderwerb wurden in den Kostenprognosen nicht aufgeführt (unabhängig von den Kosten, die im Hinblick auf die abzubrechenden Gebäude entstehen). Der Vorhabenträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde dargestellt, dass die Kosten für den Grunderwerb bei den Planvarianten zwischen 1 % und 3 % bezogen auf die Gesamtkosten variieren. Damit zeigt sich, dass das dargestellte Ergebnis, wonach es sich bei der Variante 1g um die günstigste Variante handelt, auch durch eine Einbeziehung der Kosten für den Grunderwerb nicht in Frage gestellt wird. Im Übrigen ergeben sich bei der Variante 1g die geringsten Kosten im Zusammenhang mit dem Abbruch von Gebäuden. Die Kosten für den Landschaftsbau (Hauptgruppe 7 der AKVS 2014) sind im Übrigen Bestandteil der Kostenprognosen. Im Rahmen dieser Hauptgruppe werden die Kosten für diverse LBP-Maßnahmen (Pflanzarbeiten, Saatarbeiten, Amphibienschutz, Nisthilfen, Kästen) erfasst. In diesem Zusammenhang gehen Einwendungen, in denen die Auffassung vertreten wird, dass die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt wurden, fehl.

Viele Einwender üben dahingehend Kritik, dass das Abwägungsergebnis („Kosten gegen Natur“) nicht nachvollzogen werden könne. In diesem Zusammenhang wird insbesondere kritisiert, dass die umweltschädlichste Variante bzw. die Variante mit dem höchsten Flächenverbrauch gewählt worden sei. Diesbezüglich führt der Vorhabenträger aus, dass eine Abwägung der Kosten gegenüber der Natur nicht möglich sei, da eine monetäre Aussage der Naturschutzbelange problembehaftet sei. Diese Auffassung wird auch vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg geteilt. Eine Kosten-Nutzen-Analyse sei in diesem Kontext schwerlich möglich, da finanzielle Kosten mit nicht monetären Werten verglichen werden (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 05.10.2023 – 5 S 2371/21, Rn. 73). Darüber hinaus ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die naturschutzfachlichen Belange (inklusive der beanspruchten Fläche) in der Abwägung einen Aspekt neben zahlreichen anderen Kriterien darstellen. Dazu zählen die raumstrukturellen Wirkungen sowie verkehrliche, entwurfs- und sicherheitstechnische, baubetriebliche, wirtschaftliche und klimabedingte Aspekte. Auf die Ausführungen unter 4.2.3 wird im Übrigen verwiesen.

Soweit vereinzelt angemerkt wurde, dass die beantragte Variante generell zu teuer sei, ist anzumerken, dass es sich bei der Variante 1g um die kostengünstigste Variante handelt und mit der Nullvariante die planerischen Zielsetzungen nicht erreicht werden.

Der NABU kritisiert darüber hinaus die ergänzend vorgenommenen artenschutzrechtlichen Kartierungen der Varianten. Vor diesem Hintergrund fragt der NABU, weshalb die Varianten 2 und 4 überhaupt erneut untersucht worden seien, wenn diese wegen fortgeschrittener Bebauung ohnehin ausgeschlossen seien. Der Vorhabenträger antwortet, dass alle näher betrachteten Varianten untersucht worden seien. Diesbezüglich wird vom NABU zudem die Frage aufgeworfen, weshalb die Variante 1g nicht kartiert worden sei.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Diesbezüglich ist anzumerken, dass für die Variante 1g umfassendes Datenmaterial vorliegt (vgl. die Planunterlagen 19.4.1 und 19.4.2a).

Der NABU weist zudem darauf hin, dass die Untersuchung offengelegt habe, dass im FFH-Gebiet Albvorlang bei Mössingen Reptilien vorhanden seien. Es sei davon auszugehen, dass das ganze Heckenbiotop von den Tieren nach Osten genutzt werde. Also sei auch mit Nachweisen und Lebensstätten auf der Endelbergtrasse zu rechnen. Ebenso müsse man von Reptilien nordöstlich und südöstlich des Endelberges ausgehen. Der Vorhabenträger verweist auf den Bestands- und Konfliktplan, Planunterlage 19.3.2a. Dieser weise für den genannten Bereich ein Vorkommen von Zauneidechsen aus. Dieses finde durch die LBP-Maßnahme 10.2.2 A_{FCS} Berücksichtigung. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme sei beantragt worden (vgl. unten, B.X.5.3).

In Bezug auf Fledermäuse habe die Untersuchung gemäß den Ausführungen des NABU gezeigt, dass die Tiere an fünf Stellen die jetzige B 27 nachts überqueren. Hierzu orientieren diese sich an vorhandenen Strukturen. Die Tiere werden diese Strukturen auch über das Prüfgebiet hinaus nutzen. Es sei damit zu rechnen, dass die Fledermäuse die Steinlach auch Richtung Mössingen flussaufwärts noch weiter als Jagdgebiet nutzen werden. Dann fliegen sie auch in Bereich hinein, wo die Planungen für die Endelbergtrasse beginnen. Fledermäuse seien auch im Norden, Westen und Süden des Endelbergs in den Streuobstgebieten nachgewiesen worden. Auch der Osten werde als Jagdgebiet genutzt. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass in den genannten Bereichen Fledermausflugstraßen bzw. funktionale Beziehungen nachgewiesen worden seien, die in der vorliegenden Planung maßnahmensseitig berücksichtigt worden seien. Der Vorhabenträger verweist auf die Planunterlage 19.5.1a.

Der NABU kritisiert ferner, dass bei der Beurteilung des Nullfalles die Pläne für eine Verkehrswende im Bundesgebiet zu Elektroautos (15 Mio. E-Fahrzeuge auf deutschen Straßen) nicht berücksichtigt worden seien. Es werde eine veraltete Version des Straßenverkehrs skizziert. Es sei zudem nicht nachzuvollziehen, dass ausgerechnet die Schutzbedürftigkeit der Kureinrichtung in Bad Sebastiansweiler herangezogen werde. Demgegenüber sei der essenzielle Wert der Naherholung für die Patienten durch das Vorhaben gefährdet. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang auf die aktualisierte Verkehrsuntersuchung (Planunterlage 22a). Die prognostizierten Verkehrszahlen stellen dabei nicht auf die Art des Antriebs ab. Eine Zunahme von E-Fahrzeugen wird ggf. zu einer geringeren Lärmbelastung führen, aber die weiteren Problemfelder im Zusammenhang mit dem Nullfall (z. B. Trennwirkungen, staubbedingte Überlastungen, keine einheitliche Streckencharakteristik) werden unverändert fortbestehen. Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass das Vorhaben im Bereich von Bad Sebastiansweiler auch zu einer Aufwertung der Erholungsnutzung infolge einer Senkung des Lärmniveaus führen wird.

Der NABU führt weiter aus, dass im Rahmen der Variantenprüfung der Verweis auf den Gebäudebestand nicht angeführt werden könne, da es ggf. Grundstückseigentümer gebe, die Verkaufsbereit wären. So stelle sich die Frage, ob es nach Abschluss der Planungen überhaupt einer Enteignung bedürfe. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der Vorhabenträger nicht verpflichtet zunächst Verkaufsgespräche mit den Anwohnern zu führen, bevor er den Belang der Gebäudeabbrüche in seine Prüfung einstellt. Ohne eine vertiefte Planung dürfte es sich schon als problematisch ein konkretes Kaufangebot zu unterbreiten, zumal die Frage der Entschädigung ohnehin erst nach Abschluss der Planfeststellung geprüft wird. Der Umstand, dass der Vorhabenträger die möglichen Betroffenheiten im Hinblick auf die Rechte aus Art. 14 GG prüft, ist nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung wurde beantragt, für die Varianten – insbesondere die Variante 3f – eine Vergleichsprüfung in Bezug auf naturschutzrelevante Belange durchzuführen. Diesbezüglich ist seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger derartige Betrachtungen vorgenommen hat. Diese Betrachtungen wurden im Laufe des Planfeststellungsverfahrens durch die weiteren artenschutzfachlichen Kartierungen bezüglich der Varianten noch ergänzt. Zudem hat der Vorhabenträger die potentiellen indirekten Auswirkungen der Varianten auf den FFH-LRT 6510 durch die Einholung weiterer fachgutachterlicher Stellungnahmen geprüft. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde daher der Auffassung, dass dem gestellten Antrag entsprochen wurde.

Im Hinblick auf die Belastungen durch Luftschadstoffe wurde im Rahmen der Erörterungsverhandlung der Antrag gestellt, Schadstoffberechnungen für die Tunnelportale der Varianten vornehmen zu lassen. Diesem Antrag entsprach der Vorhabenträger. Fachgutachterlich betrachtet wurden dabei die Portale der Varianten 3b und 3f. Danach sind an den Untersuchungspunkten im Umfeld der Portalbereiche in den Prognose-Varianten Feinstaubbelastungen von 12 bis 16 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$ und 17 bis 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} zu erwarten. Die NO_2 -Immissionen liegen in den Prognosen bei 27 bis 34 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Variante 3f und bei 24 bis 41 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Variante 3b. An einem Untersuchungspunkt wird somit der Jahresmittelgrenzwert von NO_2 überschritten. Ansonsten werden die Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten. Die dargestellten Berechnungen vermögen nicht das Ergebnis der Variantenabwägung in Frage zu stellen. Vielmehr zeigt sich, dass die Variante 3b in Bezug auf die angesprochene Grenzwertüberschreitung auch insoweit problembehaftet ist.

Im Zuge der Erörterungsverhandlung wurde darüber hinaus die Darstellung der Kosten in Bezug auf die Variante 1g kritisiert. Schwerpunkt der Kritik war dabei, dass in der bisherigen Darstellung der Kosten die Kosten für den Grunderwerb nicht aufgeführt worden seien.

Viele Einwender vertraten insoweit die Auffassung, dass sich die Unterschiede in Bezug auf die Kosten zwischen der Variante 1g und den Tunnelvarianten relativieren würden, wenn man diese Position ebenfalls betrachten würde. Ähnliches wurde im Hinblick auf die Kosten vertreten, die für die LBP-Maßnahmen aufzuwenden sind. Hierzu ist allerdings seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die Kosten für den Landschaftsbau (HG 7) bereits in der ursprünglichen Darstellung der Kosten enthalten ist. In diesem Kontext wurde der Antrag gestellt, die Kosten aufzuschlüsseln und zusätzliche Gutachten zur Ermittlung genauerer Kosten für die Antragstrasse und die Tunnelvariante in Offerdingen einzuholen.

Im Nachgang zur Erörterungsverhandlung hat der Vorhabenträger seine Darstellung der Kosten plausibilisiert und der Planfeststellungsbehörde eine aktualisierte Berechnung der Kosten vorgelegt. Im Rahmen dieser Aktualisierung hat der Vorhabenträger für die beantragte Trasse Gesamtkosten in Höhe von 179.233.000 Euro ermittelt. Mit Blick auf die allgemein gestiegenen Baukosten seit 2016 (IV. Quartal 2016 bis zum III. Quartal 2024 über 62 % Kostensteigerungen) sind diese Gesamtkosten nachvollziehbar. Die über die allgemeinen Kostensteigerungen hinausgehenden Kosten begründet der Vorhabenträger mit dem Umstand, dass die Kosten der Bauwerke (HG 6, konstruktiver Ingenieurbau) in den ursprünglichen Berechnungen zu gering angesetzt waren. Für die HG 6 hat der Vorhabenträger dementsprechend eine Erhöhung der Kosten von zusätzlich 35 % veranschlagt. Auf den Variantenvergleich hat dies nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Auswirkungen, da die HG 6 dann auch bei den geprüften Varianten unterpreisig veranschlagt wurde. Im Ergebnis kommen die dargestellten Kostensteigerungen daher auch bei den Varianten zum Tragen.

Für den Grunderwerb (HG I) werden im Rahmen der Kostenfortschreibung des Vorhabenträgers für die Variante 1g Kosten i. H. v. 4.570.000 EUR angegeben. Diese Position ist – entgegen der von den Einwendern im Erörterungstermin geäußerten Ansicht – nicht geeignet, die Variantenwahl in Frage zu stellen. Denn erstens sind die Kosten im Bauabschnitt 1 für die geprüften Varianten identisch. Und zweitens fallen auch für die Varianten – insbesondere die Tunnelvarianten auf der Bestandstrasse – im Bauabschnitt 2 erhebliche Kosten an. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücke, welche innerorts zu erwerben sind, erheblich teurer sind, als die Grundstücke im Außenbereich, die für die Umsetzung der Variante 1g benötigt werden. Im Übrigen wird auf die Darstellungen des Vorhabenträgers zu den Verkehrswerten der betroffenen Gebäude verwiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermins hatte die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger darüber hinaus gebeten, die aktuellen Kosten für die landschaftspflegerischen Maßnahmen der Größenordnung nach darzustellen. Was diese Kosten anbelangt, werden in der Kostenfortschreibung Kosten i. H. v. 10.027.000 Euro angegeben. Dies entspricht 5,6 % bezogen auf die Gesamtkosten von 179.233.000 Euro.

Auch diese Kostenposition vermag das Ergebnis der Variantenabwägung nicht in Frage zu stellen. Denn einerseits muss auch insoweit berücksichtigt werden, dass sich die Kosten für die LBP-Maßnahmen im Bauabschnitt 1 decken. Darüber hinaus werfen auch die Varianten 3b und 3f bzw. 3f* im Bauabschnitt 2 naturschutzfachliche Konflikte auf, welche eigenständiger LBP-Maßnahmen bedürfen. Damit dürften die Mehrkosten der Variante 1g bezogen auf LBP-Maßnahmen nur unwesentlich höher sein, als die mit den Tunnelvarianten verbundenen LBP-Maßnahmen.

Damit kann zusammenfassend ausgeführt werden, dass sich auch nach tieferer Betrachtung der Kosten für den Grunderwerb bzw. für die LBP-Maßnahmen die Aussage aufrechterhalten lässt, dass die geprüften Varianten – insbesondere die Tunnelvarianten auf der Bestandstrasse – mit gegenüber der Variante 1g unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wären. Soweit der in der Erörterungsverhandlung gestellte Antrag dahingehend zu verstehen ist, die Kosten für den Grunderwerb bzw. die LBP-Maßnahmen auch im Hinblick auf die Varianten explizit darzustellen, ist dies nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Mit den vorhandenen Daten kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Aussage getroffen werden, dass der Grunderwerb bzw. die LBP-Maßnahmen nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fallen.

Soweit darüber hinaus im Rahmen des Erörterungstermins der Antrag gestellt wurde, die gesamtgesellschaftlichen Kosten in den Gesamtvergleich einzubeziehen, ist auszuführen, dass es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für derartige Kosten fachlich keine verbindlichen Anknüpfungspunkte gibt. Die Darstellungen des Vorhabenträgers genügen nach hiesiger Auffassung den bestehenden Vorgaben. Dementsprechend war der Antrag abzulehnen.

7. Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Vorhabenträger die beste Trassenvariante beantragt hat. Es ist, auch bei Abstrichen im Hinblick auf den Zielerfüllungsgrad, keine Variante ersichtlich, die nachteilig betroffene private oder öffentliche Belange mehr zu schonen vermag, ohne zugleich andere als höherwertig einzustufende Belange mehr zu belasten. Insbesondere sind die geringen Vorteile der Variante 4a gegenüber der Variante 1g beim Habitatschutz nicht geeignet, die erheblichen städtebaulichen und wirtschaftlichen Nachteile aufzuwiegen. Dementsprechend kann konstatiert werden, dass sich gegenüber der beantragten Variante 1g keine Variante als vorzugswürdig aufdrängt.

8. Kleinräumige Varianten - Anschlussstellen

Im Folgenden sollen die vom Vorhabenträger getroffenen kleinräumigen Variantenentscheidungen überprüft werden.

8.1 Anschlussstellen

8.1.1 Anschluss der K 6933

Der Vorhabenträger hat sich zur Anbindung der K 6933 mittels eines Halbanschlusses entschieden. Dieser gewährleistet ausschließlich die Verkehrsbeziehungen in bzw. aus Richtung Hechingen. Die Verkehrsbeziehungen in bzw. aus Richtung Tübingen werden am Anschluss der L 385 hergestellt. Der Anschluss ist gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers erforderlich, da ansonsten der Bau einer zusätzlichen Verbindungsstraße links der B 27-neu zwischen Bad Sebastiansweiler und dem Anschluss Bodelshausen notwendig wäre. Dies hätte anlage- und baubedingte Eingriffe in das Naturschutzgebiet „Altwiesen“ und das FFH-Gebiet 7520-311 zur Folge. Die Ausgestaltung des Anschlusses als Vollanschluss hätte unabhängig davon weitere Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Die Abwicklung des Verkehrs in bzw. aus Richtung Tübingen über den Anschluss der L 385 führt gemäß den Darstellungen in Planunterlage 22a (Kapitel 6.4.1.2) auch nicht zu einer Überlastung dieses Anschlusses. Im Ergebnis ist die vom Vorhabenträger gewählte Lösung nicht zu beanstanden. Die Anbindung der K 6933 mittels eines Halbanschlusses trägt vielmehr zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft bei. Die in den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) vorgegebenen Sichtfelder sind eingehalten.

8.1.2 Anschluss der L 385 nach Mössingen und Ofterdingen

Der Vorhabenträger hat diesen Knotenpunkt als symmetrisches halbes Kleeblatt geplant. Eine Knotenpunktlösung als diagonales, halbes Kleeblatt mit Anschlussrampe im Nordwest- und Südost-Quadranten sei wegen des vorhandenen Sportplatzes und der vorhandenen Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet in diesem Bereich nicht möglich gewesen. Die Planfeststellungsbehörde vermag die Lage sowie die Ausgestaltung des Anschlusses in diesem Bereich nicht zu kritisieren. Der räumliche Spielraum ist in diesem Bereich durch die vorhandene Bebauung bzw. die Sportanlagen begrenzt. Zudem werden die Möglichkeiten durch den Bachlauf des Ernbachs begrenzt. In diesem Bereich sind auch die im Neubauabschnitt vorgesehenen Gebäudeabbrüche notwendig. Eine anderweitige Ausgestaltung des Anschlusses zur Schonung von vorhandener Bausubstanz ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Die notwendigen Sichtfelder am Anschluss sind eingehalten.

8.1.3 Anschluss der L 384

Der Anschluss der L 384 erfolgt in Trompetenform über eine Verbindungsrampe zwischen der B 27-neu und der L 384. Damit die Verbindungsrampe möglichst lange parallel zur Bahnlinie zwischen Mössingen und Tübingen geführt werden kann, hat der Vorhabenträger die Variante der rechtsliegenden „Trompete“ gewählt. Die möglichst lange Führung des Anschlusses parallel zur Bahnlinie Hechingen – Tübingen wird von der Planfeststellungsbehörde begrüßt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Auf diese Weise wird die Zerschneidung von (landwirtschaftlich genutzter) Fläche vermieden und Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild gemindert. Die notwendigen Sichtfelder am Anschluss sind eingehalten.

8.2 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen bzw. Zufahrten

Inwieweit Wegeverbindungen im Bereich von Knotenpunkten, Querungsstellen und Zufahrten verlegt werden bzw. zu verändern sind, ist vom Vorhabenträger in Planunterlage 1a, Kapitel 4.5.3 dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen. Die diesbezüglichen Planungen bzw. Überlegungen begegnen keinen Bedenken.

8.3 Einwendungen in Bezug auf kleinräumige Varianten

Vereinzelte wird in den Einwendungen darauf eingegangen, dass die Anschlüsse der L 384 bzw. L 385 „zu groß“ bemessen seien. Der Vorhabenträger erläutert, dass die Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) erfolgt seien. In Bezug auf den Anschluss der L 385 nach Mössingen bzw. Ofterdingen verweist der Vorhabenträger darauf, dass eine Knotenpunktlösung als diagonales halbes Kleeblatt mit Anschlussrampe wegen des vorhandenen Sportplatzes und der Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet ausscheidet. In Bezug auf den Anschluss der L 384 wird auf die obigen Ausführungen unter 8.2.3 verwiesen. Insgesamt bestehen keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Dimensionierung der Anschlüsse.

X. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen. Sie erfüllt die Anforderungen des Immissionsschutzes sowie die naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen, habitatschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben.

1. Schallschutz

Zu den bedeutenden Belangen und Konflikten, die im Planfeststellungsverfahren zu bewältigen sind, gehört regelmäßig der Lärm, der vom Betrieb der neuen Straße ausgeht und insbesondere auf besiedelte Bereiche einwirken wird. Zu unterscheiden ist zwischen den direkten Auswirkungen der neuen Straße auf die umliegende Bebauung und den mittelbaren Auswirkungen der neuen Straße im bestehenden Straßennetz.

Nur die direkten Wirkungen unterliegen den zwingenden Vorschriften zum Verkehrslärmschutz. Mittelbare Lärmwirkungen sind – unter bestimmten Voraussetzungen – im Rahmen der Abwägung zu behandeln. Wegen des Sachzusammenhangs werden die mittelbaren Auswirkungen allerdings im vorliegenden Abschnitt mitbehandelt.

Zusätzlich zu den Wirkungen, die vom Betrieb der neuen bzw. ausgebauten Straße ausgehen, sind die Lärmwirkungen während der Bauzeit des Vorhabens zu beachten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Vom Vorhabenträger wurde zunächst als Unterlage 17.1 die Schalltechnische Untersuchung vom 13.12.2019 vom Ingenieurbüro Dipl. Ing Karl Langenbach vorgelegt. Im Hinblick auf zahlreiche Einwendungen und den Umstand, dass die Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2035 fortgeschrieben wurde und sich somit die Berechnungsgrundlagen geändert haben, wurde die Schalltechnische Untersuchung überarbeitet. Grundlage der Ausführungen zum Schallschutz in diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Unterlage 17.1a vom 14.03.2022.

1.1 Betriebliche Wirkungen

1.1.1 Grundlagen und Berechnungsverfahren

1.1.1.1 Trennungsgebot - § 50 BImSchG

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dementsprechend sollen schädliche Umwelteinwirkungen bereits durch die Wahl der jeweiligen Trasse vermieden werden.

Das Trennungsgebot beinhaltet eine Abwägung zwischen den durch § 50 BImSchG geschützten Belangen und den entgegenstehenden Belangen, insbesondere dem Belang einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung. Im Rahmen dieser Abwägung muss berücksichtigt werden, ob durch die räumliche Lage der Trasse schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden können. Durch § 50 BImSchG sollen die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der Abwägung verschiedener Planungsalternativen konkretisiert werden. Das Trennungsgebot gilt nicht uneingeschränkt, vielmehr handelt es sich dabei um eine Abwägungsdirektive, die durch Belange von hohem Gewicht überwunden werden kann (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04).

Der Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren steht im Einklang mit dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot gemäß § 50 Satz 1 BImSchG. An der Realisierung der Maßnahme besteht ein hohes öffentliches Interesse. Dieses ergibt sich aus der in Ziff. VII.2. dargestellten erheblichen Verkehrsbelastung im Bereich der bisherigen Ortsdurchfahrt von Offerdingen. Im Hinblick auf die Entlastung insbesondere der Ortslagen von Offerdingen, die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit für den Verkehr aber auch die Unterstützung der Entwicklungsziele der Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung wäre ein Verzicht auf das Vorhaben mit erheblichen Nachteilen verbunden. Demgegenüber tritt die erstmalige oder zusätzliche Lärmbelastung in einigen Bereichen zurück. Unabhängig davon wird – wie noch zu zeigen ist – die Lärmsituation durch das Vorhaben in einigen Bereichen, die aktuell sehr hoch belastet sind, verbessert.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darüber hinaus kommt die Wahl einer anderen Variante zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Ausführungen unter IX. verwiesen.

1.1.1.2. § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV

Soweit die von dem Verkehrsweg ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen nicht vermeidbar im Sinne von § 50 Satz 1 BImSchG sind, ist gemäß § 41 Absatz 1 BImSchG beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Vermeidungsgebot).

Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte werden in der auf Grundlage des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verordneten 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) festgeschrieben. Diese Verordnung gilt gemäß § 1 Absatz 1 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen- und Schienenwege). Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird.

Vor dem Hintergrund, dass die B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren auf vier Spuren für den Kraftfahrzeugverkehr ausgebaut und in Teilen gänzlich neu gebaut wird, ist der Anwendungsbereich des § 41 Absatz 1 BImSchG bzw. der 16. BImSchV eröffnet.

Gemäß § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, dass die nachstehenden Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Lfd. Nr.	Anlagen bzw. Gebietstyp	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64	54
4.	in Gewerbegebieten	69	59

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der 16. BImSchV ergibt sich die Art der jeweiligen Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3, und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 der 16. BImSchV. Betroffene haben grundsätzlich gemäß § 41 Absatz 1 BImSchG einen Anspruch auf aktiven Lärmschutz.

Neben den Ansprüchen Privater sind hinreichend verfestigte Planungen der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus der gemeindlichen Planungshoheit i. V. m. der Formulierung gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG „zum Wohl der Allgemeinheit“ kann ein Anspruch der Gemeinde auf aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Sicherung der Baugebiete folgen. Eine hinreichende Verfestigung der Planung liegt regelmäßig ab dem Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans vor, wenn darüber hinaus das Inkrafttreten des Bebauungsplans sicher erwartet werden kann. Dies ist jedenfalls spätestens dann der Fall, wenn der Plan ausgelegt wurde und eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat.

Für lediglich in Flächennutzungsplänen ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzwürdig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV.

In diesem Zusammenhang sind die geplanten Baugebiete Vordere Halde und Dachtel (jeweils Mössingen) nicht berücksichtigungsfähig, da insoweit eine hinreichende Verfestigung im Sinne der zuvor dargestellten Grundsätze nicht gegeben ist. Gleiches gilt für die gemäß Flächennutzungsplan vorgesehene Erweiterung eines Baugebiets in Nehren (Bau-km 6+500, rechts).

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen an sich nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 zu berechnen. Gemäß § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV berechnet sich der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt eines Straßenbauvorhabens nach den Vorschriften der 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung, wenn vor dem Ablauf des 1. März 2021 der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt worden ist.

Der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurde vorliegend am 19.12.2019 vom Vorhabenträger gestellt. Allerdings wurden die Planunterlagen erst am 10.06.2020 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht, weswegen für die vollständige Antragstellung im Sinne des LVwVfG auf dieses Datum abgestellt wird. Gleichwohl liegt dieser Zeitpunkt vor dem maßgeblichen gesetzlichen Stichtag. Dementsprechend ist die 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28.02.2021 geltenden Fassung anzuwenden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Maßgeblich für die Berechnung der Beurteilungspegel ist damit § 3 der 16. BImSchV a. F. i. V. m. Anlage 1 16. BImSchV a. F., worin auf die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90 verwiesen wird. In Bezug auf zahlreiche Einwendungen, welche die Anwendung der RLS-19 fordern, ist auf die o. g. Übergangsvorschrift zu verweisen.

Gleichwohl hat der Vorhabenträger neben der Berechnung der Beurteilungspegel nach der RLS-90 auch Vergleichsberechnungen nach der RLS-19 durchführen lassen, um zu gewährleisten, dass auch nach RLS-19 zu erwartende Gesundheitsgefährdungen betrachtet werden.

1.1.1.3 § 41 Absatz 2 BImSchG i. V. m. § 42 BImSchG

Gemäß § 41 Absatz 2 gelten die Vorgaben nach § 41 Absatz 1 BImSchG nicht, wenn die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. In diesen Konstellationen kommt eine angemessene Entschädigung – insbesondere durch die Gewährung passiven Schallschutzes nach § 42 BImSchG – in Betracht. Die Entschädigung ist für Schallschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage, § 42 Absatz 2 Satz 1 BImSchG, zu leisten. Soweit weder aktive noch passive bauliche Schutzmaßnahmen hinreichend Abhilfe schaffen, ist eine Entschädigung in Geld nach § 74 Absatz 2 Satz 2 und 3 LVwVfG i. V. m. § 42 Absatz 2 BImSchG möglich.

1.1.1.4 Verkehrsprognose

Der zu erwartende Verkehrslärm wurde auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchung B 27, Bodelshausen (L389) – Nehren (L394) Prognosehorizont 2035 des Ingenieurbüros BS Ingenieure, Ludwigsburg, errechnet. Diese wurde mit den verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung aller erheblichen Umstände methodisch fachgerecht erstellt (vgl. oben B.VII). Sie ist damit insgesamt taugliche Grundlage für die notwendigen schalltechnischen Berechnungen. Die Ermittlung der jeweiligen Verkehrskennwerte im Rahmen der VU 2035 (vgl. Kapitel 7 der Planunterlage 22a) ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel und bietet keinen Raum für Beanstandungen. Die Ermittlung der Verkehrskennwerte ist nach der RLS-90 erfolgt (vgl. Nummer 7 der Planunterlage 22a).

Danach stellen sich die verkehrlichen Wirkungen der Vorzugsvariante dergestalt dar, dass infolge der Bündelungswirkung des Aus- und Neubauabschnitts die B 27-alt im Bereich der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen sowie vielfach auch das nachgeordnete Straßennetz erheblich vom Verkehr entlastet werden. Am deutlichsten wird dies im Bereich der B 27-alt nördlich der L 385. Die Verkehrsbelastung sinkt von 29.200 Kfz/24 h (Schwerverkehr: 3.000 Kfz/24h) um - 84,9 % auf 4.400 Kfz/24 h (Schwerverkehr: 270 Kfz/24 h; -91 %). Eine Mehrbelastung infolge des Vorhabens ergibt sich lediglich an folgenden Querschnitten:

Querschnitt	Nullfall Prognose 2035 (Kfz/24h)	Vorzugsvariante 1g Prog- nose 2035 (Kfz/24h)	Veränderung Vorzugs- variante 1g /Nullfall (%)
Mössingen			
Ofterdinger Straße (östlich Nordring)	11.100 (380)	12.200 (400)	+9,9 (+5,3)
L 384 zwischen Nordring und Nehren	17.100 (430)	10.350 (740)	-39,5 (+72,1)
Karl-Jaggy-Straße südlich Nordring	7.750 (160)	9650 (240)	+24,5 (+50,0)
Ofterdingen			
L 385 Aspergstraße	5.100 (330)	9.400 (340)	+84,3 (+3,0)
Nehren			
L 384 Reutlinger Straße (südlich L 394)	19.500 (790)	12.100 (900)	-37,9 (+13,9)

Die angegebenen Werte beziehen sich auf das Szenario VU 2035 ohne Innenstadtstrecke Tübingen. Die jeweils untenstehenden eingeklammerten Werte beziehen sich auf den Schwerverkehrsanteil.

1.1.1.5 Schalltechnische Untersuchung und Berechnungsverfahren

Ein Anspruch auf die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen besteht grundsätzlich dann, wenn der Beurteilungspegel an einem schutzbedürftigen Gebäude oder in einem Außenwohnbereich die gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV bzw. die höchstzulässigen Werte gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der 16. BImSchV überschreitet.

Für diese Feststellung mussten die Gutachter im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung das Untersuchungsgebiet eingrenzen. Gemäß Abschnitt X der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) erstreckt sich das Untersuchungsgebiet auf diejenigen Bereiche, auf welche der vom Verkehr im Bauabschnitt ausgehende Lärm ausstrahlt. Mithin sind dies die Bereiche, in denen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, falls an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

Der maßgebende Wert für den Schall am Immissionsort ist der Beurteilungspegel. Dass die Beurteilungspegel in einem Berechnungsverfahren zu ermitteln sind, legt § 3 Absatz 1 S. 1 der 16. BImSchV verbindlich fest. Damit sollen zufällige Ereignisse ausgeschlossen werden und die Ermittlungen für die prognostizierte, in der Regel höhere, Verkehrsbelastung erfolgen können.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Für das Berechnungsverfahren wurden als Ausgangsdaten der Regelquerschnitt (hauptsächlich RQ 28), die jeweilige Steigung bzw. das Gefälle, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Pkw: 130 km/h; Lkw: 80 km/h) sowie die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche angesetzt. Im Hinblick auf den ruhenden Verkehr wurde für beide P+M Anlagen an der L 385 sowie an der L 384 angenommen, dass am Morgen einmal alle Plätze belegt werden und sich diese am Abend wieder komplett leeren. Da auch Fahrten in der Nachtzeit stattfinden, wurde im Sinne einer worst-case Betrachtung angenommen, dass sich die Plätze auch in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr einmal füllen und wieder leeren.

Soweit dementsprechend in einigen Einwendungen ausgeführt wird, dass im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt worden sei, dass die Motorengeräusche an Steigungen lauter sind, ist zu konstatieren, dass derartige Parameter in die Berechnungen eingestellt wurden.

Im Hinblick auf die Festlegung der Immissionsorte haben die Gutachter diejenigen Wohngebäude im Untersuchungsraum bis zu einem Abstand von der Neubaustrecke berücksichtigt, über den hinaus mit Sicherheit eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auszuschließen ist. Die Immissionsorte wurden an den Fassaden der Wohngebäude, die direkter oder reflektierter Schalleinstrahlung ausgesetzt sind, in der Mitte der Fassade in Höhe der Geschossdecke jeder Etage festgelegt. Das bei Bau-km 4+200 geplante Baugebiet „Dachtel“, für das noch kein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt und das dementsprechend im Rahmen des Lärmschutzes nicht geprüft werden muss, wurde gleichwohl mit vier Immissionsorten an den Grenzen des Baufeldes berücksichtigt. In Bezug auf das Wohngebiet „Südwest-Ehrenberg“ der Gemeinde Nehren wurde am Rand der noch unbebauten Erweiterungsfläche ein Freifeldpunkt platziert, der den geringsten Abstand aller Wohnbauflächen zur geplanten B27-neu aufweist. Sofern an diesem Freifeldpunkt die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, gilt das auch für alle anderen von der B 27 weiter entfernten Grundstücke des Wohngebiets. Die untersuchten Immissionsorte sind in Tabelle 4 auf den Seiten 13 f. der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1a) wiedergegeben.

Das verwendete dreidimensionale Geländemodell enthält neben der vorhandenen Bebauung und den dazugehörigen Immissionsorten die vorhandenen bzw. vorgesehenen Geländehöhen und Bruchkanten.

Die Berechnungen wurden mit dem schalltechnischen Berechnungsprogramm SoundPLAN 8.2 der SoundPLAN GmbH durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten auf der Grundlage der RLS-90.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Software berücksichtigt bei den Berechnungen die Pegeländerung aufgrund der Abstände zwischen Emissions- und Immissionsort, der Boden- und Meteorologiedämpfung, die Auswirkungen topografischer und baulicher Maßnahmen entsprechend der RLS-90 sowie den Einfluss von Einfachreflexionen bis 75 m Entfernung vom Emissions- und Immissionsort. Die Berechnungen der Beurteilungspegel erfolgen stockwerksbezogen an den festgelegten Immissionsorten.

In einer Einwendung (1.415) wurde ausgeführt, dass sich Schallwellen direkt und indirekt ausbreiten und deswegen die geplanten Lärmschutzmaßnahmen keine ausreichende Entlastung bringen können. Diese Ausführungen implizieren, dass Schallreflexionen im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt worden seien. Diese Annahme trifft nicht zu. Wie zuvor ausgeführt, werden Schallreflexionen im Rahmen der Berechnungen durch die Software berücksichtigt.

Grundsätzlich werden die Geräuschimmissionen aus einem neu zu errichtenden Verkehrsweg getrennt von den Geräuschimmissionen eines bestehenden Verkehrsweges ermittelt, der veranlasst durch den Neubau, eine veränderte Belastung erfährt. Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße besteht ein Anspruch auf Lärmschutz grundsätzlich nur, wenn der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm den nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwert überschreitet.

Zum Schutz der Nachbarschaft müssen die von der Neu- bzw. Ausbaustrecke auf den außerhalb des Neu- bzw. Ausbauabschnitts anschließenden Bereich ausstrahlenden Verkehrsgeräusche mit einbezogen werden. Die Grenze von der an ausstrahlende Verkehrsgeräusche betrachtet werden, bildet das jeweilige Ausbauende der Straßenplanung. Der Lärmschutzbereich für die schutzbedürftigen Nutzungen endet mit der Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Dabei ist zu beachten, dass gemäß Abschnitt X. der VLärmSchR 97 bei der Ermittlung der Beurteilungspegel an Gebäuden innerhalb des Neu- bzw. Ausbauabschnitts sowohl die Geräuschbelastung aus dem Neu- bzw. Ausbauabschnitt als auch die aus dem anschließenden, baulich nicht veränderten Abschnitt zugrunde zu legen ist. Für die Bestimmung des Beurteilungspegels im vorhandenen, baulich nicht geänderten Abschnitt, ist nur die Geräuschbelastung des Neu- bzw. Ausbauabschnitts maßgeblich. Im Hinblick auf die Dimensionierung von Lärmschutzwänden sind demgegenüber beide Abschnitte in der vollen Verkehrsstärke zu berücksichtigen.

Im Rahmen der hier zu beurteilenden Aus- und Neubaumaßnahme befinden sich unmittelbar vor dem Beginn und nach dem Ende der Baustrecke keine schutzbedürftigen Objekte. Eine Prüfung, ob hier die Lärmpegel die Immissionsgrenzwerte einhalten bzw. sogar den Grad einer Gesundheitsgefährdung erreichen, war dementsprechend in diesem Bereich nicht erforderlich.

Der maßgebende Beurteilungspegel ist grundsätzlich nicht als „Summenpegel“ unter Einbeziehung von Lärmvorbelastungen durch bereits vorhandene Verkehrswege zu ermitteln (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 9.95). Ausnahmen kommen jedoch dann in Betracht, wenn die Gesamtlärmbelastung den Grad einer Gesundheitsgefährdung oder eines enteignungsgleichen Eingriffs erreicht (vgl. Ziff. 1.1.2.4).

Wie zuvor dargestellt, ist die Bildung von Summenpegeln zwar grundsätzlich auszuschließen. Vorliegend haben die Gutachter zur Vereinfachung jedoch für die Immissionsorte innerhalb des Neubauabschnitts alle im Zuge der Baumaßnahmen errichteten und veränderten Verkehrswege mitberücksichtigt. Zwar hätten für die Ermittlung der Beurteilungspegel die Pegel für jeden Verkehrsweg grundsätzlich getrennt berechnet werden müssen. Für die Dimensionierung der Lärmschutzanlagen hätten die Pegel aber in einer weiteren Berechnung wieder überlagert werden müssen.

Die Gutachter haben sich für eine solche Vorgehensweise entschieden, da sich bei den hier vorgenommenen Berechnungen gezeigt hat, dass die Wirkung der gleichzeitig bei der Berechnung mitberücksichtigten Nebenstrecken auf die gewählten Immissionsorte vernachlässigbar war. Es war somit möglich, mit nur einem Rechenlauf zu arbeiten. Dieser Rechenlauf diente damit einerseits zur Berechnung der Beurteilungspegel und andererseits zur Dimensionierung der Lärmschutzanlagen als auch zur Prüfung, ob die berechneten Pegel an den Immissionsorten den Grad einer Gesundheitsgefährdung erreichen. Die Planfeststellungsbehörde hat gegenüber dieser Vorgehensweise keine Bedenken, da diese Vorgehensweise tendenziell eher zu Lärmschutz zugunsten der Betroffenen führt.

Im Ergebnis vermag die Planfeststellungsbehörde keine methodischen Fehler bei der Erstellung der Schalltechnischen Untersuchung zu erkennen.

1.1.2 Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung

1.1.2.1 Direkte Auswirkungen des Neubaus

Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung sind im Anhang zu Planunterlage 17.1a dargestellt. Darin sind neben den jeweiligen Beurteilungspegeln an den Immissionsorten auch die Ansprüche auf passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach angegeben. Zur Visualisierung der Lärmsituation im Außenwohnbereich von Gebäuden haben die Gutachter darüber hinaus die Schallimmissionen in 2 m Höhe als Rasterlärmkarte (Isophonenplan) berechnet.

Was die Beurteilungspegel für den Prognose-Planfall 2035 anbelangt, haben die Berechnungen ohne Berücksichtigung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte an einigen schutzbedürftigen Gebäuden bzw. Außenwohnbereichen in mehreren Bereichen des Untersuchungsgebietes überschritten werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Davon betroffen sind 40 von 70 Immissionsorten mit Überschreitungen von bis zu 6 dB (A) zur Tageszeit und 10 dB (A) zur Nachtzeit. Dementsprechend mussten Maßnahmen zu Lärmschutz geprüft werden. Aus § 41 BImSchG folgt, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen gegenüber passiven Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich vorrangig sind.

1.1.2.2 Abwägung der erforderlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen

Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind zum Schutz der an die B 27 angrenzenden Ortslagen von Bad Sebastiansweiler, Bästenhardt, Ofterdingen und Mössingen erforderlich. Die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind in Tabelle 46 unter Ziffer 6.1.5 der Planunterlage 1a (Erläuterungsbericht) widergegeben. Zudem sind dort die naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen aufgeführt, die schallmindernd wirken.

Mit den geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen können die prognostizierten Beurteilungspegel an den Immissionsorten erheblich gesenkt werden. Es verbleiben wesentlich geringere Grenzwertüberschreitungen von bis zu 2 dB tags und bis zu 5 dB nachts an lediglich 9 Gebäuden.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen sind insbesondere im Bereich von Bad Sebastiansweiler für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei Tag und Nacht nicht ausreichend. Gemäß § 41 Absatz 2 BImSchG gilt der Vorrang aktiver Schallschutzmaßnahmen (§ 41 Absatz 1 BImSchG) nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Dabei ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, welcher Betrag für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind - ausgehend von diesem grundsätzlich zu erzielenden Schutzniveau - schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebiets, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche des betreffenden Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der dadurch betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 25.04.2018 – 9 A 16/16, Rn. 82 (juris), m. w. N.).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Vorliegend hat der Vorhabenträger bereits im Rahmen der Vorplanung im Bereich von Bad Sebastiansweiler verschiedene aktive Maßnahmen untersucht. Neben der Prüfung von verschiedenen Gradientenlagen mit unterschiedlichen Böschungsgestaltungen und aufgesetzten Lärmschutzwänden und Lärmschutzwällen sowie Lärmschutzwänden im Mittelstreifen der B 27-neu wurden auch Lösungen, die eine Teiluntertunnelung (Galerielösung) beinhalten, untersucht. Dabei wurde deutlich, dass eine sehr tiefliegende Gradienten nur außerhalb des Heilquellenschutzgebiets möglich ist, da ansonsten der Zustrom zu den Heilquellen gestört wäre. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger andere Lärmschutzvarianten mit einer geänderten Höhenlage der Fahrbahn geprüft. Im Bereich Bad Sebastiansweiler wurde in diesem Zusammenhang der Vollschutz mit Lärmschutzwänden – teils auf einer Stützwand – geprüft. Für den Bereich Bästehardt wurden verschiedene Wallhöhen und –formen untersucht. Für die restlichen Immissionsorte mit potentiellen Anspruchsberechtigten haben die Gutachter verschiedene Höhen und Längen von Lärmschutzwänden geprüft.

Unter Abwägung der Aspekte Wirtschaftlichkeit, Einbindung in die Landschaft, Sichtbeziehungen zur Schwäbischen Alb, Gewässerschutz, Bodenschutz sowie Artenschutz hat der Vorhabenträger die vorliegende Lösung mit einer möglichst tiefliegenden Gradienten, Lärmschutzwänden mit Höhen zwischen 3,5 m und 5,0 m über der Gradienten, Stützwänden mit aufgesetzten Lärmschutzwänden bis ca. 3,5 m über der Oberkante der Stützwand und einer 4,0 m hohen Lärmschutzwand im Mittelstreifen sowie einer lärmoptimierten, offenporigen Asphaltdeckschicht gewählt. Damit erfolgte eine Optimierung des aktiven Lärmschutzes durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen.

Schutzbereich Bad Sebastiansweiler:

Durch das gewählte Lärmschutzkonzept können im Schutzbereich Bad Sebastiansweiler Grenzwertüberschreitungen an 19 Immissionsorten verhindert werden.

Der Vorhabenträger hat sich in diesem Bereich unter anderem gegen die Installierung eines vollständigen aktiven Lärmschutzes entschieden, da sich die Mehrkosten für einen aktiven Vollschutz hier auf ca. 2,0 Mio. EUR (brutto) belaufen. Diesen Berechnungen liegt zugrunde, dass in diesem Bereich zusätzlich eine Fläche von etwa 4.000 m² Lärmschutzwand erforderlich wäre. Im Schutzbereich Bad Sebastiansweiler können mit dem vorliegenden Lärmschutzkonzept die Immissionsgrenzwerte an insgesamt 6 Gebäuden nicht eingehalten werden. Demnach wären zusätzliche Kosten von ca. 333.333 Euro für aktive Maßnahmen zum Lärmschutz notwendig, um einen einzigen Schutzfall zu lösen. Diese Kosten stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde außer Verhältnis zum dadurch gewonnenen Nutzen.

Dabei wird nicht verkannt, dass der Bereich Hechinger Straße 22 bis 26 in Bad Sebastiansweiler als Kurklinik besonders schutzbedürftig ist.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es muss jedoch ebenso berücksichtigt werden, dass Bad Sebastiansweiler durch die bestehende Verkehrssituation der B 27 einer ganz erheblichen Vorbelastung ausgesetzt ist. Im Rahmen der vorliegenden Aus- und Neubaumaßnahme wird in diesem Bereich durch das gewählte Lärmschutzkonzept eine deutliche Entlastung erzielt. Dies ergibt sich aus Blatt Nr. 5 und 6 der Planunterlage 17.2a (Schalltechnische Untersuchung für die naturschutzfachliche Beurteilung), auf denen der Differenzpegel für den Tages- und Nachtzeitraum dargestellt ist. Im Rahmen der Planunterlage 17.2a wurde zwar keine schalltechnische Untersuchung gemäß den Vorgaben der 16. BImSchV vorgenommen (im Rahmen dieser Betrachtung wurde das gesamte Hauptstraßennetz in der Umgebung der Baumaßnahme betrachtet). Doch lässt sich daraus die Lärmbelastung der Größe nach erkennen. Danach werden in diesem Gebiet die Pegel um bis zu - 11,6 dB(A) (Hechinger Straße 26) abnehmen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Immissionsgrenzwerte an allen Außenwohnbereichen für den Tageswert eingehalten sind. Nur die Innenwohnbereiche müssen durch weitergehende Maßnahmen geschützt werden, soweit die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Unabhängig davon ist anzuführen, dass ein Vollschutz in diesem Bereich Wandhöhen der Lärmschutzwände von 10,0 m bis 12,0 m Höhe über Gelände erfordern würde. Hierdurch wären die Sichtbeziehungen zur Schwäbischen Alb weitestgehend unterbrochen. Eine derartige Lösung würde nicht nur das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, vielmehr wären dadurch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Kurklinik gegeben. Darüber hinaus wären durch die hohen Schutzwände auch die Flugrouten der hier gehäuft festgestellten Fledermausarten unterbrochen.

Vor dem Hintergrund der deutlichen vorhabenbedingten Entlastung gegenüber der bisherigen Vorbelastung und der erheblichen Summen, die für einen aktiven Vollschutz in diesem Bereich aufzuwenden wären, hält es die Planfeststellungsbehörde für vertretbar die vorliegend Betroffenen auf passive Schallschutzmaßnahmen zu verweisen.

Schutzbereich Hechinger Straße/ Matternstraße (Offerdingen)

Im Schutzbereich Hechinger Straße/ Matternstraße in Offerdingen können durch das Lärmschutzkonzept Grenzwertüberschreitungen an drei Immissionsorten nicht verhindert werden.

Bezüglich dieser Bereiche hätten die Wandhöhen für einen aktiven Vollschutz aller Immissionsorte von 2,0 m auf 4,0 m erhöht und in dieser Höhe um 120 m entlang der Rampe zur L 385 verlängert werden müssen. Die Mehrkosten für einen derartigen aktiven Vollschutz würden sich auf ca. 0,575 Mio. EUR brutto belaufen. Hier wäre eine zusätzliche Fläche von etwa 1.150 m² Lärmschutzwand notwendig. Im Bereich Hechinger Straße bzw. Matternstraße in Offerdingen können mit dem gewählten Lärmschutzkonzept die Immissionsgrenzwerte an insgesamt drei Gebäuden nicht eingehalten werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Das hieße, dass pro zu lösendem Schutzfall Kosten in Höhe von ca. 192.000 Euro aufgewendet werden müssten, um einen aktiven Vollschutz für die Betroffenen zu gewährleisten.

Auch hier ist im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen (§ 41 Absatz 2 BImSchG) zu berücksichtigen, dass die in diesem Schutzbereich betroffenen Immissionsorte ebenso einer ganz erheblichen Vorbelastung durch die bestehende B 27 ausgesetzt sind. Auch insoweit ergeben sich durch die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen deutliche Verbesserungen gegenüber dem Status quo. Beispielsweise wird im Bereich der Hechinger Straße 50 eine Abnahme um bis zu -9 dB(A) im Nachtzeitraum prognostiziert (vgl. Planunterlage 17.2a, Blatt 5; auch hier muss berücksichtigt werden, dass es sich nicht um eine Schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV handelt).

Auch in diesen Bereichen sind an allen Außenwohnbereichen die Grenzwerte im Tageszeitraum eingehalten. Nur die Innenwohnbereiche müssen durch weitergehende passive Maßnahmen geschützt werden, sofern die Dämmwerte nicht ausreichen.

Somit lässt es eine Gesamtschau der vorstehenden Erwägungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als vertretbar erscheinen, die Betroffenen auch in diesem Bereich auf Maßnahmen des passiven Lärmschutzes zu verweisen.

Im Ergebnis ist daher der vom Vorhabenträger gewählte Kompromiss sowie die Kombination zwischen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen nicht zu beanstanden.

1.1.2.3 Verbleibende Anspruchsberechtigungen auf passiven Lärmschutz

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind dementsprechend bei den nachstehenden Gebäuden notwendig:

B 27 Bodelshausen - Nehren

Lfd · Nr.	Punktname	H- Front	SW	Nutz	IGW		Prognose 2035		An- spruc h
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	
					in dB (A)		in dB (A)		
1	Hechinger Straße 22 (Mössingen)	SO	1.OG 2.OG	SOK	57	47	54 55	48 49	N N
2	Hechinger Straße 26 (Mössingen)	SO	EG 1.OG	SOK	57	47	57 59	51 52	N T/N
3	Hechinger Straße 30 (Mössingen)	SO	2.OG	MI	64	54	61	55	N
4	Hechinger Straße 32 (Mössingen)	SO	2.OG	MI	64	54	63	56	N
5	Hechinger Straße 34 (Mössingen)	SO	1.OG 2.OG	MI	64	54	61 63	55 57	N N
6	Hechinger Straße 50 (Ofterdingen)	SO	1.OG 2.OG	WA	59	49	57 58	50 51	N N
7	Matternstraße 55 (Ofterdingen)	SO	EG 1.OG	WA	59	49	57 57	50 51	N N
8	Matternstraße 60 (Ofterdingen)	SO	EG 1.OG	WA	59	49	58 58	51 51	N N
9	Stettäcker 1 (Mössingen)	NW	1.OG	MI	64	54	63	56	N

1.1.2.4 Gesamtlärmbetrachtung

Wie zuvor unter Ziff. 1.1.1.5 dargestellt, ist im Rahmen der Untersuchung nach der 16. BImSchV grundsätzlich nur der neu zu errichtende bzw. auszubauende Verkehrsweg in den Blick zu nehmen. Eine vorhandene Vorbelastung durch den Lärm anderer Verkehrsanlagen wird grundsätzlich nicht im Sinne eines Summenpegels berücksichtigt. Die Rechtsprechung macht aber eine Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn infolge des Gesamtlärms eine Gesundheitsgefährdung von Betroffenen möglich ist (Schutzpflicht gemäß Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG) bzw. wenn vor dem Hintergrund des Gesamtlärms ein Eingriff in die Substanz des Eigentums anzunehmen ist (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG). Ein Anhaltspunkt dafür ist jeweils ein Gesamtdauerschallpegel von mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. mindestens 60 dB(A) in der Nacht.

Die Betrachtung des Summenpegels der relevant einwirkenden Straßenlärmquellen hat vorliegend ergeben, dass im Prognose-Planfall an den folgenden Gebäuden ohne zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen Belastungen im Bereich der Gesundheitsgefährdung zu erwarten sind, da dort die Beurteilungspegel über 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts liegen:

- Hechinger Straße 28, 30, 32 und 34 (jeweils Mössingen)
- Stettäcker 1 (Mössingen)

B 27 Bodelshausen - Nehren

Mithilfe der geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen können die Beurteilungspegel an den zuvor genannten Immissionsorten unter die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung gesenkt werden.

In zahlreichen Einwendungen werden die kumulativen Lärmwirkungen im Hinblick auf die Bahnstrecke Tübingen – Sigmaringen (Zollernalbbahn) thematisiert. Nicht verkannt wird, dass im Bereich des Mössinger Nordrings die Bahnstrecke der Zollernalbbahn weitestgehend parallel zum nördlichen Mössinger Industriegebiet verläuft und auch die Trasse der B 27- neu bis zu einem Abstand von ca. 150 m an diese Bebauung heranrückt. Doch sind die für ein Gewerbegebiet maßgeblichen Grenzwerte in diesem Bereich ausweislich der Darstellung in den Isophonenplänen (Planunterlage 17.1a, Blatt 1 und 2) deutlich unterschritten (am Tag in fast jedem Bereich unter 59 dB(A) sowie in der Nacht in annähernd jedem Bereich unter 54 dB(A)), so dass nicht zu erwarten ist, dass sich infolge des Bahnverkehrs Immissionsorte mit einer möglichen Gesundheitsgefährdung ergeben.

Fachgutachterlich wird darauf hingewiesen, dass die der B 27-neu nächstgelegenen Wohngebäude an der Eberhardstraße und Wilhelmstraße, südöstlich angrenzend an das Gewerbegebiet in Mössingen, sich in einer Entfernung von mehr als 500 m von der Trasse befinden und damit bereits außerhalb der Lärmschutzbereiches seien. Dies bedeute, dass die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete (59 dB(A) am Tag sowie 49 dB(A) in der Nacht) an diesen Wohngebäuden bereits eingehalten und unterschritten werden. Im Übrigen sei die Frequentierung der Bahnstrecke im Vergleich zu den Hauptstrecken der DB gering und demzufolge auch nicht Bestandteil der vom Eisbahnbundesamt veröffentlichten Lärmkartierung. Selbst unter Berücksichtigung beider Verkehrswege sei nicht zu erwarten, dass die gesundheitsrelevanten Werte 70/60 dB(A) tags/nachts an den Wohngebäuden in Mössingen auch nur annähernd erreicht werden.

Zusätzliche Immissionsorte, die Beurteilungspegel in der Nähe der Gesundheitsgefährdung aufweisen und gleichzeitig weiteren Lärmquellen (z. B. Schiene, Luftverkehr, Gewerbe) ausgesetzt sind, sind nicht ersichtlich.

1.1.2.5 Fernwirkung des Lärms

Durch den Aus- bzw. Neubau einer Straße können Verkehrsbeziehungen entstehen, die außerhalb des Aus- bzw. Neubauabschnitts in anderen Teilbereichen des Straßennetzes auch zu Mehrverkehr führen können. Durch diesen Mehrverkehr kann dann zusätzlicher Lärm ausgelöst werden. Dieser Effekt wird als sog. Fernwirkung des Lärms bezeichnet. Diese Lärmzuwächse sind dann relevant, wenn zwischen der geplanten Baumaßnahme und den prognostizierten Verkehrszunahmen auf anderen Straßen ein eindeutiger Ursachenzusammenhang besteht und die davon ausgehenden Lärmzuwächse nicht unerheblich sind. Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eine Orientierung.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Werden die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete vorgegebenen Werte eingehalten (64 dB (A) tags sowie 54 dB(A) nachts), sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse gewahrt und vermittelt das Abwägungsgebot keinen Rechtsanspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18.04). Unabhängig davon muss der durch den Mehrverkehr außerhalb des Bauvorhabens ausgelöste Lärm beachtlich sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn er die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Danach liegt eine relevante Fernwirkung nur dann vor, wenn an anderen Straßen das Lärmniveau um mindestens 3 dB(A) steigt (wobei ab 2,1 dB(A) aufgerundet wird).

Unter B.VII.2. wurde dargestellt, dass infolge des Aus- und Neubaus der B27 zwischen Bodelshausen und Nehren das nachgeordnete Straßennetz i. d. R. deutlich vom Verkehr entlastet wird. Entsprechend wird auch die Lärmbelastung in diesen Bereichen sinken, das heißt, die Problematik der Fernwirkung des Lärms stellt sich dort von vorneherein nicht. In den Bereichen, in denen eine erhöhte Verkehrsbelastung prognostiziert wird (Offerdinger Straße (östlich Nordring)) in Mössingen mit einer Mehrbelastung von 1.100 Kfz/24 h (+ 9,9 %), Karl-Jaggy-Straße südlich Nordring in Mössingen mit einer Mehrbelastung von 1.900 Kfz/24 h (+24,5 %) sowie die L 385 Aspergstraße in Offerdingen mit einer Mehrbelastung von 4.300 Kfz/24 h (+84,3 %) liegen die Erhöhungen bei maximal 1,3 dB(A) und dementsprechend deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 2,1 dB(A). Im Bereich der Aspergstraße in Offerdingen ist der höchste Verkehrszuwachs infolge der Baumaßnahme zu verzeichnen. Die Lärmsteigerung beträgt hier zur Tageszeit 1,2 dB(A) auf 60,9 dB(A) und zur Nachtzeit 1,3 dB(A) auf 52,0 dB(A) im Prognose-Planfall 2035.

Im Ergebnis sind gemäß den Ausführungen in der Schalltechnischen Untersuchung in den fraglichen Bereichen die Grenzwerte für gesunde Wohnverhältnisse gemäß der o. g. Rechtsprechung (64 dB(A) am Tag sowie 54 dB(A) in der Nacht) eingehalten und damit auch die Schwellenwerte für eine potentielle Gesundheitsgefährdung deutlich unterschritten. Damit haben die Verkehrszunahmen im nachgeordneten Straßennetz keine derart erheblichen Lärmsteigerungen zur Folge, dass infolgedessen weitere Schutzmaßnahmen erforderlich wären.

1.1.2.6 Ergänzende Berechnungen nach den RLS-19

Um zu gewährleisten, dass auch nach den RLS-19 alle Immissionsorte mit potentieller Gesundheitsgefährdung durch Lärmeinwirkungen identifiziert werden, wurden seitens der Gutachter zur Sicherheit auch Berechnungen nach den RLS-19 durchgeführt. Hierdurch wird der Grundrechtsschutz für die Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) gewährleistet.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Bei diesen Berechnungen hat sich ergeben, dass die kritischen Werte im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) am Tag sowie 60 dB(A)) in der Nacht bei den Gebäuden Hechinger Straße 32, 34 sowie an der Adresse Stettäcker 1 (jeweils Mössingen) auch mit den geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen erreicht werden. Diese Gebäude müssen bereits im Zusammenhang mit den Berechnungen nach den RLS-90 mit passiven Lärmschutzmaßnahmen ausgestattet werden, um die Vorsorgewerte nach der 16. BImSchV einzuhalten. Dies hat zur Folge, dass es mittels einer Kombination von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen zu keinen Gesundheitsgefährdungen kommt, auch wenn man die Berechnungen der Beurteilungspegel auf der Grundlage der RLS-19 durchführt.

1.1.3 Einwendungen und Stellungnahmen zum Lärmschutz

Die Untere Immissionsschutzbehörde vertritt im Rahmen der Stellungnahme vom 06.10.2020 die Auffassung, dass die Gutachten methodisch nicht zu beanstanden und die Ergebnisse plausibel seien. Eine Äußerung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2023 ist nicht erfolgt.

Im Übrigen werden in einer Vielzahl der im vorliegenden Verfahren eingegangenen Einwendungen Belange des Lärmschutzes thematisiert. Zahlreiche Einwendungen haben zum Inhalt, dass das Steinlachtal infolge des Aus- und Neubaus der B 27 mit einem „Lärmteppich“ überzogen werde bzw. dass die Entlastung der Ortsmitte von Opferdingen durch eine neue Belastung bestimmter Bereiche von Nehren und Mössingen sozusagen „erkauft“ werde. Hierzu ist auszuführen, dass im Bereich von Bad Sebastiansweiler infolge des Lärmschutzkonzeptes eine Entlastung gegenüber dem Status quo stattfinden wird (vgl. oben unter Ziff. 1.1.2.2). Dasselbe gilt für Mössingen-Bästenhardt. In diesem Schutzbereich ist über weite Teile eine Entlastung zwischen -3 dB(A) und -5 dB(A) zu verzeichnen (vgl. Planunterlage 17.2a, Blatt-Nr. 5, bei dieser Planunterlage handelt es sich um die Untersuchung für die naturschutzfachliche Beurteilung, es stellt keine Untersuchung nach der 16. BImSchV dar; allerdings kommt der Unterlage im Hinblick auf die Lärmbelastung der Bevölkerung Indizwirkung zu). Eine Mehrbelastung findet in erster Linie im unbebauten Bereich um den Endelberg statt. Eine Mehrbelastung ergibt sich zudem für die Gewerbegebiete im Westen und Norden von Mössingen. Allerdings ist hier zu konstatieren, dass die maßgeblichen Grenzwerte für Gewerbegebiete nach der 16. BImSchV (69 dB(A) tags sowie 59 dB(A) nachts) eingehalten bzw. weit überwiegend untertroffen sind. Es werden sogar größtenteils die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten (Planunterlage 17.1a, Blatt-Nr. 1 und 2). Auch in Nehren ergibt sich insbesondere im Westen eine Mehrbelastung gegenüber der bestehenden Situation. Jedoch sind auch in diesem Bereich die von der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte weit unterschritten. Aus der Planunterlage 17.1a, Blatt-Nr. 1 und 2 ergeben sich Werte von weniger als 50 dB(A) am Tag und Werte von weniger als 45 dB(A) in der Nacht. Ganz allgemein ist auszuführen, dass sich das Lärmniveau in diesem Bereich zwar erhöht.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Jedoch liegen diese Werte weit unter dem Niveau, welches im Nullfall in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen zu erwarten wäre. Vor dem Hintergrund der Entlastung der gravierend belasteten Ortsdurchfahrt von Offerdingen ist die im Verhältnis deutlich geringere Mehrbelastung in anderen Bereichen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vertretbar und nicht unverhältnismäßig. Auch der Vorhabenträger weist darauf hin, dass eine pauschale „Verlärmung“ gerade nicht stattfindet, da in Bereich der bestehenden B 27 in Offerdingen und zwischen Bauanfang und Offerdingen das Lärmniveau sinke.

In vielen Einwendungen wird thematisiert, dass der Friedhof von Offerdingen infolge des Aus- und Neubaus der B27 zwischen Bodelshausen und Nehren künftig einer ganz erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt sei. So wird befürchtet, dass der Friedhof dann kein Platz des Gedenkens und der Trauer mehr sei. Teilweise wird sogar vermutet, dass der Ausbau der B 27 vor diesem Hintergrund den Straftatbestand der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) verwirkliche. In der Planunterlage 17.1a wurde der Friedhof von den Gutachtern entsprechend einem Mischgebiet (MI) bewertet. Ein Friedhof fällt dem Wortlaut nach nicht unter die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV genannten Anlagen- bzw. Gebietskategorien. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV sind aber sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, nach Absatz 1 und bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Dabei ist anerkannt, dass sich der durch die 16. BImSchV vermittelte Schutz nicht auf Anlagen beschränkt, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, sondern sich auch auf Kleingartenanlagen sowie Friedhöfe erstreckt (BVerwG, Beschl. v. 17.03.1992, 4 B 230/91). Ein Friedhof als Ort der Trauer, des Gedenkens und Innehaltens ist dementsprechend vor unzumutbaren Lärmimmissionen zu schützen. Der fragliche Bereich am Offerdinger Berg ist über einen Flächennutzungsplan als Friedhofsfläche festgesetzt; ein Bebauungsplan existiert dort nicht. Die Entscheidung der Gutachter, den Friedhof entsprechend der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebiets (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV) zu beurteilen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet. Denn die nähere Umgebung des Friedhofs (Nonnenweg in Offerdingen, direkt unterhalb des Friedhofs) wird ebenfalls als Mischgebiet beurteilt. Sofern man die Auffassung vertritt, dass der Friedhof im Außenbereich des Ortes liegt (bzw. die baulichen Anlagen des Friedhofs), wäre das Schutzniveau des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ohnehin nicht anwendbar.

Die Grenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV betragen 64 dB(A) am Tag sowie 54 dB(A) in der Nacht. Am relevanten Immissionsort 15 berechneten die Gutachter Werte von 54 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht bzw. in 2 m Höhe Werte von 56 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht. Gemäß der Darstellung in den Isophonenplänen (Planunterlage 17.1a, Blatt Nr. 1 und 2) bleiben die Lärmwerte an jedem Ort des Friedhofs unter 59 dB(A) am Tag bzw. unter 54 dB(A) in der Nacht (Werte 2 m über Gelände).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dementsprechend wäre vorliegend sogar das Schutzniveau für reine und allgemeine Wohngebiete bzw. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) eingehalten. Unabhängig davon ist anzumerken, dass es auf die nächtliche Lärmsituation nicht entscheidend ankommt, da ein Aufenthalt auf dem Friedhof nachts nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Kapelle bzw. die Aussegnungshalle auf der von der B 27-neu abgewandten Seite des Opferdinger Bergs liegt. In diesem Bereich liegen die Beurteilungspegel im Tagzeitraum unter 55 dB(A) (vgl. Planunterlage 17.1a, Blatt-Nr. 1). Dies ergibt einen zusätzlichen Schutz von Trauerfeiern gegenüber Lärmimmissionen. Nicht verkannt wird, dass die Lärmbelastung gegenüber der bestehenden Situation erhöht wird. Jedoch entsteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde infolge der Verwirklichung der Variante 1g keine Situation, die die Nutzung des Friedhofs künftig als unzumutbar erscheinen lässt. Vielmehr sind die maßgeblichen Grenzwerte deutlich eingehalten. Eine Strafbarkeit gemäß § 168 Abs. 2 StGB ist vor diesem Hintergrund fernliegend. Danach wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört, beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt. In Betracht kommt hier allenfalls die „Beschädigung“. Dies meint eine Substanzverletzung mehr als nur unerheblicher Art bzw. eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Beisetzungsstätte bzw. Gedenkstätte (BeckOK StGB- von Heintschel-Heinegg, § 168 StGB, Rn. 13, 54. Edition, Stand: 01.08.2022). In Anbetracht dessen, dass vorliegend an jedem Punkt des Opferdinger Friedhofs sogar die Grenzwerte für reine bzw. allgemeine Wohngebiete eingehalten sind, ist die Annahme einer Strafbarkeit gemäß § 168 StGB nicht nachvollziehbar.

In einer erheblichen Zahl der Einwendungen wird vorgetragen, dass man das Steinlachtal aufgrund dessen Ruhe als Wohnort gewählt habe und man sich gerade im Hinblick darauf für einen Immobilienkauf im Steinlachtal entschieden habe. Infolge des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren steige die Lärmbelastung und die Wohnqualität leide darunter. Diesbezüglich kann weitestgehend auf die Ausführungen bezüglich der Einwendungen zur befürchteten Wertminderung der Immobilien unter B.XII.7 verwiesen werden. Ein Immobilienkauf vermittelt keinen Rechtsanspruch dahingehend, dass sich die Wohnumgebung künftig nicht mehr ändern wird. Die Planfeststellungsbehörde prüft die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte. Einen allgemeinen Schutzanspruch dahingehend, dass sich das einmal vorgefundene Lärmniveau nicht mehr erhöhen dürfe, gibt es nicht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich für einen großen Teil der betroffenen Wohnbebauung infolge des Vorhabens eine deutliche Entlastung vom Verkehrslärm ergibt (Bad Sebastiansweiler, Mössingen-Bästenhardt sowie viele Bereiche in Opferdingen). Dementsprechend kann man entgegenen, dass dort die Wohnqualität gegenüber dem Status quo sogar steigen wird. Der westliche Bereich von Nehren sowie der nördliche Bereich von Mössingen (insb. Wilhelmstraße, Eberhardstraße, Dachtelstraße, Schönblickstraße) erfahren zwar eine Mehrbelastung. Jedoch sind die Grenzwerte in diesen Bereichen gleichwohl weit unterschritten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Am Immissionsort 54 (Nehren Süd Pkt. 1, allgemeines Wohngebiet; Grenzwerte: 59 dB(A) am Tag sowie 49 dB(A) in der Nacht) ergeben sich Werte von 52 dB(A) am Tag sowie 46 dB(A) in der Nacht (2 m über Gelände). Dieser Punkt liegt am nächsten an der geplanten Trasse der B 27 neu. Dahinter nehmen die Werte deutlich ab und liegen fast an jedem Punkt der Bebauung unter 50 dB(A) am Tag sowie unter 45 dB(A) in der Nacht. Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung im Mössinger Norden liegen die Werte ausweislich der Isophonenpläne konstant unter 55 dB(A) am Tag sowie unter 47 dB(A) in der Nacht. Nicht übersehen wird, dass am Immissionsort 5 (Dachtel 1) die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete überschritten sind. Doch war die Planung für dieses Baugebiet bei der Erstaussage der Planunterlagen noch nicht hinreichend verfestigt. Demensprechend leiten sich aus diesem Umstand keine Schutzansprüche ab. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Planungen zur B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren bereits seit Jahrzehnten bekannt sind und daher nicht überraschend erfolgen.

In einigen Einwendungen wird thematisiert, dass die jeweilige Adresse nicht bei den Immissionsorten aufgeführt ist bzw. es wird angemerkt, dass die Isophonenpläne auf „auffällige Art und Weise abgeschnitten“ seien bzw. die jeweils eigene Adresse nicht näher betrachtet wurde. Das betrifft Einwendungen aus Nehren sowie aus Mössingen und Mössingen-Bästenhardt. Speziell in Einwendungen aus Nehren wurde kritisiert, dass für die Wohngebiete keine Werte vorliegen. Insoweit ist auszuführen, dass seitens der Schallgutachter derjenige Bereich im Rahmen der Isophonenpläne nicht berücksichtigt wurde, über den hinaus mit Sicherheit eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auszuschließen ist. Soweit Bereiche auf den Blättern 1 und 2 der Planunterlage 17.1a nicht dargestellt sind, kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt werden, dass dort eine Überschreitung der Grenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV infolge des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren nicht zu erwarten ist. Die Vorgehensweise, nur diejenigen Bereiche zu betrachten, in denen konkrete Auswirkungen möglich sind, ist nicht zu beanstanden. Vielmehr entspricht diese Vorgehensweise den gesetzlichen Vorgaben. Es gibt keinen Anspruch von vermeintlich betroffenen Anwohnern einer Baumaßnahme, auch weiter abgelegene Bereiche zu betrachten.

In einigen Einwendungen wird darauf Bezug genommen, dass die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ nicht angewendet worden sei. Richtigerweise weist der Vorhabenträger diesbezüglich darauf hin, dass dieses Regelwerk Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung gibt. In Planfeststellungsverfahren ist es folglich nicht anwendbar. Gleiches gilt für die im Rahmen der Erörterungsverhandlung erhobene Forderung, die TA Lärm heranzuziehen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In einer Vielzahl an Einwendungen wird darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass durch das Heranrücken der Trasse an die jeweils eigene Adresse und damit ggf. verbundene höhere Lärmimmissionen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG, verletzt sei. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass in denjenigen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten sind bzw. wo die Werte von 60 dB(A) am Tag bzw. 70 dB(A) in der Nacht nicht überschritten sind, eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen nicht in Betracht kommt. In Bereichen mit Grenzwertüberschreitungen wurden Maßnahmen zum passiven Schallschutz festgesetzt.

In den Einwendungen 1.281 und 1.413 wird vorgebracht, dass wirksame Lärmschutzvorrichtungen in Richtung des Wohnhauses Endelbergstraße 14 (Fassadenpunkt 14) fehlen. Die angenommenen Pegelwerte seien nicht realistisch. Die Endelbergstraße werde zur Überquerung der B 27 in Richtung Nordring ansteigend geführt. Hier fehlen nach Ansicht der Einwender geeignete Schutzmaßnahmen bzgl. Lärm sowie Scheinwerferlicht (Fassadenpunkt 13). Hier sei eine Grenzwertüberschreitung (> 65 dB (A)) anzunehmen. Der Vorhabenträger weist diesbezüglich darauf hin, dass sich das Gebäude im Gewerbegebiet befinde und dementsprechend die dort geltenden Immissionsgrenzwerte Anwendung finden. Für das Wohnhaus Endelbergstraße 14 seien die Immissionsorte 13 und 14 festgelegt worden. Die prognostizierten Werte (es wird auf Tabelle 2 der Planunterlage 17.1a verwiesen) unterschreiten die Grenzwerte für ein Gewerbegebiet. Darüber hinaus seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an der Richtigkeit der Schalltechnischen Untersuchung gebieten. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass die Einwender ihre Äußerung, dass die angenommenen Pegelwerte nicht realistisch seien, nicht näher begründet haben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bei den Immissionsorten 13 und 14 sogar die Grenzwerte für ein Kerngebiet bzw. Mischgebiet eingehalten sind.

Der Einwender 1.440 trägt vor, dass dessen Hofgrundstück durch ein zu erwartendes Ansteigen des Verkehrslärms beeinträchtigt werde. Es werde bezweifelt, dass die Werte der 16. BImSchV eingehalten werden können. Zudem wird darauf hingewiesen, dass noch vor der Offenlage der Planunterlagen ein altes Wirtschaftsgebäude abgerissen worden sei. Hierdurch erhöhe sich der Lärmpegel. Der Vorhabenträger führt dazu unter Verweis auf Planunterlage 17.2a, Blatt 3 sowie Blatt 5 aus, dass im Bereich des Grundstücks des Einwenders mit einer Verbesserung der Lärmsituation zu rechnen sei. Seitens des Vorhabenträgers seien in diesem Bereich Lärmschutzmaßnahmen zur Lärminderung vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Aus dem Differenzpegelplan (Planunterlage 17.2a, Blatt-Nr. 5) ergibt sich deutlich eine Verbesserung des Lärmniveaus im Bereich des Grundstücks des Einwenders. Im Übrigen ergibt sich aus den Isophonendarstellungen (Planunterlage 17.1a, Blatt 1 und 2) vor den Gebäuden des Einwenders ein Lärmniveau im Planfall von weniger als 59 dB(A) am Tag und weniger als 49 dB(A) in der Nacht (mit einer sehr kleinflächigen Ausnahme).

Damit wären selbst die Werte für reine Wohngebiete eingehalten. Damit kommt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht entscheidend auf den Abriss des Wirtschaftsgebäudes an.

1.2 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

In einer Vielzahl an Einwendungen wird darauf eingegangen, dass durch die Bauphase eine zusätzliche Lärmbelastung für das Steinlachtal entstehe, was auch die Anwohner zusätzlich belaste. Die Folgen der bauzeitlichen Lärmeinwirkungen sind ebenfalls in den Planfeststellungsbeschluss einzubeziehen. Während der Bauzeit ist aufgrund der Nähe zur Ausbautrasse vor allem im Bereich von Bad Sebastiansweiler und Mössingen-Bästenhardt mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Es wird jedoch seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass es nur wenige Bereiche geben wird, in denen die Lärmeinwirkungen während der Bauzeit tatsächlich kritisch werden könnten. Genaue Aussagen zum Baulärm können indes erst gemacht werden, wenn der Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung einen detaillierten Bauablaufplan erarbeitet hat. Erst dann kann ersehen werden, wann die jeweilige Bauphase umgesetzt wird bzw. welche Maschinen und Bauverfahren in der entsprechenden Phase eingesetzt werden. Diese Informationen sind maßgeblich für die Beurteilung des Baulärms bzw. der kritischen Bereiche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl in Bad Sebastiansweiler als auch in Mössingen-Bästenhardt eine erhebliche Vorbelastung durch den Verkehr der B 27-alt besteht.

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen – AVV Baulärm) einzuhalten. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Auftragsvergabe sicherzustellen, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus vor Beginn der Bauarbeiten einen detaillierten Bauablaufplan zu erarbeiten, der Aussagen über die vorgenommenen Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf Baulärm sowie ein Minderungskonzept enthält und eine Überwachung der vorgeschlagenen Maßnahmen sicherstellt. Auf der Grundlage dieses Bauablaufplans hat der Vorhabenträger ein Fachgutachten zu den bauzeitlichen Lärmauswirkungen im Hinblick auf kritische bzw. lärmempfindliche Bereiche erstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind vor Baubeginn bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen, damit diese geprüft und genehmigt werden können. Insoweit wird die abschließende Entscheidung vorbehalten (vgl. A.III). Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird dem Vorhabenträger aufgegeben, lärmintensive Bauarbeiten nicht nachts durchzuführen. Darüber hinaus sind Betroffene über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren, damit diese sich in ihrer Tagesplanung entsprechend darauf einstellen können.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der BUND fordert bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Darlegung eines Schutzkonzeptes für die gesamte Bauzeit und Strecke über alle Bauphasen hinweg. Hierzu ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass der exakte Bauablauf erst nach Durchführung der Ausführungsplanung bekannt sein dürfte.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 und 15 BNatSchG geregelt. Diese Vorschriften gelten als nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterfallendes Recht unmittelbar und stellen striktes Recht dar, das nicht der Abwägung unterfällt. Abweichende landesgesetzliche Regelungen sind nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG zulässig. In §§ 14 f. NatSchG hat der Landesgesetzgeber weitergehende Schutzvorschriften definiert.

Nach Überprüfung der entsprechenden Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Der Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Es werden jedoch gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen. Zudem werden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken und landwirtschaftlich genutzte Flächen angemessen. Landwirtschaftliche Flächen werden zwar in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Allerdings sieht das Kompensationskonzept auch Maßnahmen vor, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden können.

Der Beurteilung liegen insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) (Planunterlage 19.1a), die Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3a) sowie die vergleichende Gegenüberstellung (Planunterlage 9.4a) zugrunde.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter dem Begriff des Naturhaushalts werden in diesem Zusammenhang die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen verstanden.

2.1 Methodik und Datengrundlage

Bestandserfassung und naturschutzfachliche Beurteilung erfolgten methodisch einwandfrei:

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Biotoptypen im Untersuchungsraum sind in Planunterlage 19.2.2a dargestellt. Die flächendeckende Kartierung ist im Jahr 2017 erfolgt. Im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 wies die Höhere Naturschutzbehörde darüber hinaus auf die Offenlandbiotopkartierung 2018 hin. Die Kartierung wurde vor diesem Hintergrund in Bezug auf die Mageren Flachland-Mähwiesen im Jahr 2021 plausibilisiert (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 4.4).

Grundlage der fachgutachterlichen Bestandsaufnahmen und Bewertung sind die Naturgüter gemäß § 1 BNatSchG:

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Die Beschreibung erfolgt anhand der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen (einschließlich ihrer Wechselwirkungen) sowie in Bezug auf die Landschaft (Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung). Dabei wurde die jeweilige Ausprägung fachgutachterlich bewertet nach Wert- und Funktionselementen mit allgemeiner Bedeutung für die nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild sowie nach Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung, die natürlich, naturnah, selten, gefährdet und/oder nicht wieder herstellbar sind.

Die Erfassung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen ist nach den gängigen fachlichen Standards erfolgt. Fehler drängen sich der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht auf.

2.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im LBP sind die anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt (vgl. Planunterlage 19.1a, S. 85 ff.). Die Darstellungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich zutreffend und umfassend.

Auswirkungen im Sinne von Eingriffe auslösenden Faktoren ergeben sich durch den Aus- und Neubau der B 27 wie folgt. Es wird darauf hingewiesen, dass die detaillierte Prüfung von Eingriff und Ausgleich von Schutzgütern, die einem speziellen Schutzstatus unterliegen (FFH-Gebietschutz gemäß § 34 BNatSchG, spezieller Artenschutz nach §§ 44 f. BNatSchG, Schutz von gesetzlich geschützten Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG, §§ 33 f. NatSchG) im jeweils einschlägigen Kapitel dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Anlagebedingt kommt es zu Flächenentzug (durch überbaute bzw. versiegelte und umgenutzte Flächen), zu Zerschneidungswirkungen (ökologische, funktionale und gestalterische Barriereeffekte) und zu visuellen Störungen durch die Veränderung von Landschaftsbild sowie Landschaftsstruktur.

Baubedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere durch die Freimachung des Baufeldes, durch Flächeninanspruchnahme für Baustreifen, Bauzufahrten sowie Baustelleneinrichtungen, durch Erdarbeiten (Abgrabungen und Aufschüttungen), durch temporären Schadstoffeintrag durch den Baustellenverkehr, durch temporäre Verlärmung, Erschütterungen und visuelle Störreize (durch Licht und Bewegung), durch Wasserhaltungen und Einleitungen sowie durch temporäre Eingriffe in Gewässer (beispielsweise während der Bauzeit im Bereich von Brücken). Dabei wird fachgutachterlich darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen je nach eingesetztem Baumittel und Bauverfahren zeitlich auch weit über die Bauphase hinausreichen können.

Betriebsbedingte Wirkungen des beantragten Vorhabens ergeben sich insbesondere durch Lärm, durch Schadstoffimmissionen (Abgase, Stäube, Mineralölprodukte, Reifen- und Straßenabrieb, Schadstoffeinträge bei Unfällen), durch verschmutztes Oberflächenwasser von der Straße und durch die Unterhaltung der Straße (Einsatz von Auftausalzen, Pflege der Seitenräume).

Diese Auswirkungen führen beim Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren schwerpunktmäßig insbesondere zu den nachfolgend genannten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Konflikten:

Im Hinblick auf die anlagebedingten Wirkfaktoren ist bei Straßenbauvorhaben stets der Flächenentzug von Belang. Der direkte Flächenentzug umfasst die versiegelten und überbauten Flächen für Fahrbahnen, Anschlüsse, befestigte Wege usw. Er ist bei allen untersuchten Funktionszusammenhängen von Bedeutung und bewirkt i. d. R. eine erhebliche Beeinträchtigung, da mit der Versiegelung die ursprünglichen Regenerations- und Regulationsfunktionen sowie die sonstigen Funktionen des Naturhaushalts verloren gehen. Der indirekte Flächenentzug resultiert aus dem Flächenbedarf für unbefestigte Seitenräume der Straße (z. B. Böschungen). Diese Flächen werden zwar nicht versiegelt; die Funktionen sind aber jedenfalls eingeschränkt. Die Intensität der Belastung in Bezug auf den Flächenentzug ist beim beantragten Projekt in den Bereichen von Gleichlage, Damm und Einschnitt generell hoch. In den Bereichen von Überführungen und Brücken dagegen gering. Der Flächenentzug hat den Verlust von Habitatflächen geschützter Tierarten zur Folge. Von Bedeutung ist insbesondere der Verlust von Habitatfläche der Wantschrecke im Wiesenkomplex zwischen Offerdingen und Nehren.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Erheblich ist darüber hinaus der Verlust von Habitatflächen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (Haselmaus, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer, Gelbbauchunke, wertgebender europäischer Vogelarten und des Großen Mausohrs bzw. anderer Fledermausarten). Gewicht kommt auch dem Verlust von bedeutenden Biotopstrukturen (z. B. Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510), Magerwiesen und Streuobstbestände) zu. Zu Beginn des Ausbauabschnittes kommt darüber hinaus der Inanspruchnahme von Waldbeständen Bedeutung zu. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen zudem durch den Verlust eines Höhlen-Obstbaumes mit Larvennachweis der Gattung Goldkäfer im Gewann „Gänsebühl“.

Die Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum vorhandenen Streuobstbestände sind im vorliegenden Verfahren von besonders hoher Relevanz. Diese Auswirkungen sind speziell im Kapitel B.X.4.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt.

Beim Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren fallen die Störungen funktionaler Zusammenhänge (Barriereeffekte) ins Gewicht. Diese Zerschneidungswirkungen beeinträchtigen einerseits das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung. Die B 27-neu wird aufgrund der Straßencharakteristik abseits von Über- und Unterführungen nicht mehr zu queren sein. Das Landschaftsbild wird insbesondere im Bereich der Umfahrung im Bauabschnitt 2 im Bereich der Tangierung des Endelbergs, in den Bereichen des Acker-Wiesenskomplexes auf der Hochfläche zwischen Nehren und Offerdingen sowie bei der Querung des Hangbereiches zwischen Offerdinger Berg und Ehrenberg erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben führt hier auf Grund des bewegten Reliefs zu einer tiefgreifenden Umgestaltung und Überformung der Landschaftsstruktur. Erhebliche Beeinträchtigungen verursachen neben dem breiten Straßenband und den Ingenieurbauwerken insbesondere die Dammlage der B 27-neu sowie der Anschluss der L 385 im Steinlachtal zwischen Mössingen und Offerdingen, sowie der Anschnitt des Endelbergs, der tiefe Geländeeinschnitt nordöstlich des Offerdinger Bergs sowie der massive Straßendamm im Abstieg zum Steinlachtal. Erhebliche Beeinträchtigungen erfährt das Landschaftsbild auch im Ausbauabschnitt. Dies bedingt durch die Beseitigung gestalterisch bedeutsamer Vegetationsbestände sowie durch die technische Überprägung des Landschaftsbilds. Diese Bereiche sind bislang nicht vorbelastet und erfahren eine erstmalige Durchschneidung. Eine visuelle Störung erfährt das Landschaftsbild auch infolge der Entfernung von Ufergehölz an der Steinlach sowie Bewuchs am Bachsatzgraben.

Erhebliche Auswirkungen haben die angesprochenen Zerschneidungseffekte auf verschiedene, auch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte, Tierarten. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich in Bezug auf die stark gefährdete und flugunfähige Wanstschrecke.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Infolge der Zerschneidung der von der Art besiedelten Wiesenbereiche zwischen Endelberg, Offerdinger Berg und Ehrenberg und die dadurch bedingte Isolierung der auf Dauer nicht überlebendigen Vorkommen der Art westlich der B 27-neu am Offerdinger Berg sowie in den Gewannen „Brühlacker“ und „Gänsebühl“ muss fachgutachterlich auf lange Sicht (ohne entsprechende Maßnahmen) von einem Erlöschen der Art in diesen Bereichen ausgegangen werden.

Die angesprochenen Barriereeffekte wirken sich nach fachgutachterlicher Darstellung auch durch eine Behinderung des Luftaustausches aus. Allerdings ergeben sich aufgrund des geringen Umfangs der beanspruchten lokalklimatisch relevanten Flächen sowie der Vorbelastung durch die bestehende B 27 keine erheblichen Beeinträchtigungen lokalklimatischer Ausgleichsfunktionen des Raumes.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens ergeben sich auch bei der Querung von Oberflächengewässern sowie durch bauliche Eingriffe in Gewässer. Eine hohe Belastung ergibt sich hier insbesondere bei der Verdolung von Gewässerabschnitten sowie in Bereich mit besonderen Retentionsfunktionen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei der Erhebung im Jahr 2022 die Art Steinkrebs in allen drei von der Trasse gequerten Fließgewässern Steinlach, Tannbach und Buchbach nachgewiesen werden konnte. Insgesamt gehen die Fachgutachter hier von einem großen, zusammenhängenden Steinkrebsbestand aus, so dass in allen von der Trasse gequerten Gewässerabschnitten von Vorkommen der Art auszugehen ist.

Im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen ist bezüglich der landschaftsbezogenen Erholung auszuführen, dass im Nordteil des Untersuchungsgebiets im Neubauabschnitt der B 27 erhebliche zusätzliche bzw. neue Beeinträchtigungen durch eine Zunahme der Lärmbelastung um mehr als 3 dB(A), überwiegend um 5 bis 10 dB(A) verursacht werden. Davon sind insbesondere Erholungsbereiche hoher und mittlerer bis hoher Bedeutung am Endelberg und am Offerdinger Berg sowie im Ehrenbachtal betroffen. Diese Steigerungen der Lärmbelastung im Nordteil des Untersuchungsraums stellen darüber hinaus auch erhebliche zusätzliche bzw. neue Belastungen für die Fauna dar. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Querungen von Ernbach und Steinlach sowie die landwirtschaftliche Flur auf der Ostseite von Endelberg und Offerdinger Berg bzw. das Ehrenbachtal.

Wegen der übrigen Auswirkungen des Vorhabens wird auf den LBP verwiesen. Hinsichtlich der Auswirkungen sieht der LBP eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Eingriffen und im Übrigen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vor.

2.3 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Das Vermeidungsgebot ist eine Ausprägung des Bestandsschutzprinzips, wonach Umweltbelastungen in erster Linie zu vermeiden sind und die Beseitigung ihrer Folgen erst an zweiter Stelle kommt (Guckelberger in Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Auflage 2021, § 15 BNatSchG, Rn. 23).

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge eines Eingriffs meint dabei nicht die Möglichkeit, den Eingriff ganz zu unterlassen. Denn dann wäre nahezu jeder Eingriff vermeidbar. Ausgehend vom Wortlaut des § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG zielt das Vermeidungsgebot nicht auf die Unterlassung des Vorhabens als solchen, sondern allein auf die Modalitäten seiner Durchführung ab. Dem Verursacher wird nur aufgegeben, auf vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verzichten. Nach ständiger Rechtsprechung gilt das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein partiell anderes Vorhaben bedingen, wie der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine andere räumliche Ausführungsvariante, werden durch das Vermeidungsgebot nicht gefordert (Guckelberger, a. a. O., Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 19.03.2003 – 9 A 33/02). Diese Ansicht wird durch den Wortlaut von § 15 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG bestätigt. Der Gesetzgeber hat sich hier bewusst für die Formulierung „am gleichen Ort“ entschieden, um deutlich zu machen, dass anders als bei der in § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG verwendeten Formulierung „an anderer Stelle“ keine Verpflichtung zur Prüfung anderer Standorte besteht. Vielmehr soll die Formulierung „am gleichen Ort“ zum Ausdruck bringen, dass das Vermeidungsgebot im Sinne der Vorschrift auf die Möglichkeit von Ausführungsvarianten am geplanten Standort des Vorhabens abzielt (Guckelberger, a. a. O., Rn. 26; BT-Drs. 16/12274, S. 57).

Die Vermeidbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezieht sich demnach nur auf die Frage, ob der durch das jeweilige Vorhaben bewirkte Eingriff „am gleichen Ort“, also an der vorgesehenen Stelle vermeidbar ist. Das heißt es muss die Frage aufgeworfen werden, ob es möglich ist, das Vorhaben am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu realisieren ist.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Bei dem vorliegend beantragten Vorhaben unterbleiben nach der Planung hinsichtlich Natur und Landschaft vermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Planunterlage 19.1a unter Kapitel 4.2 (S. 98 ff) umfassend dargestellt. Der Vermeidung bzw. Eingriffsminimierung dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

a) Durch die Wahl des Regelquerschnitts 28 (RQ 28, entspricht einer Kronenbreite von 28,0 m) wurden die Flächeninanspruchnahme sowie der Landschaftsverbrauch minimiert. Auf Grund der prognostizierten Verkehrsstärke von deutlich mehr als 30.000 Kfz/ 24 h wäre zwar grundsätzlich ein größerer Regelquerschnitt (RQ 31) zulässig. Vor dem Hintergrund der Eingriffsminimierung wurde auf diese Lösung verzichtet und stattdessen der RQ 28 gewählt.

b) Im Gegensatz zur ursprünglich verfolgten Planung entfielen im Rahmen der Planänderungen die bislang vorgesehenen Parkplätze mit WC-Anlagen beidseits der B 27-neu. Diese sog. PWC-Anlage ist nicht mehr Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Hierdurch ergibt sich ein Beitrag zur Flächenschonung, zur Minimierung des Landschaftsverbrauchs sowie zur Vermeidung von Störeffekten auf die benachbarten Jagdgebiete von Fledermäusen. Darüber hinaus wird die beantragte Planung durch die Planfeststellungsbehörde nur mit einem P+M-Platz genehmigt. Auch dies trägt zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei.

c) Die K 6933 bei Bad Sebastiansweiler wurde mit einem Halbanschluss an die B 27 in Richtung Süden angebunden und der Knotenpunkt somit optimiert. Dieser Halbanschluss ermöglicht den Verzicht auf eine zusätzliche Verbindungsstraße westlich der B 27-neu, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des NSG „Altwiesen“ sowie des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ geführt hätte. Zusätzlich konnte durch die Verlegung der Anschlussstelle der L 384 an die Bahnlinie Balingen – Tübingen die Flächeninanspruchnahme sowie die Bildung von Restflächen deutlich gemindert werden.

d) Ein Schwerpunkt des Maßnahmenkonzepts stellt die Sicherung des national bedeutsamen Wildtierkorridors „Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland) – Rammert“ (Schönbuch und Glemswald) sowie des Biotopverbundes südlich von Bad Sebastiansweiler dar. In diesem Zusammenhang wurde der Einbau eines kombinierten Bach- und Wildtierdurchlasses bei der Querung des Hungergrabens vorgesehen (BW 1). Insbesondere von Bedeutung ist in diesem Kontext der Bau einer Grünbrücke im Querungsbereich des Wildtierkorridors zwischen den Waldgebieten „Flecken“ und „Hallersholz/Hungergraben“ (BW 2) zur Minderung der Barriereeffekte insbesondere für waldassoziierte, terrestrische Säugetiere (Großsäuger, Luchs und Wildkatze) sowie für Offenlandarten trockener bis mittlerer Standorte (insbesondere für flugunfähige oder weniger mobile Arten, z. B. Heuschrecken oder Tagfalter).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Durch diese Querungsbauwerke bleiben die ökologischen Vernetzungsfunktionen am Hungergraben und zwischen den beidseits der B 27-alt gelegenen Waldbereichen gewahrt bzw. werden am verlegten Hungergraben wiederhergestellt.

Die Unterführung kommt insbesondere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten aber auch Klein- und Mittelsäugetern zugute.

Ebenfalls im Bereich der Waldgebiete „Flecken“ bzw. „Hallersholz/Hungergraben“ soll die Anlage von Schutzwänden und Wildleitzaunen Wildunfälle vermeiden und Kollisionen für querende Fledermäuse bzw. Vögel minimieren. Die Anlage von Schutzwänden mit lärmindernder Wirkung beidseits der B 27 in diesem Bereich wirkt sich auch positiv auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ aus.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch der bereits angesprochene Entfall der ursprünglich vorgesehenen PWC-Anlage in diesem Bereich. Infolgedessen wird die Flächeninanspruchnahme minimiert und Störeffekte auf die Jagdgebiete von Fledermäusen (insb. Bechstein-, Nymphen- und Fransenfledermaus sowie Großes Mausohr) und auf den Wildtierkorridor vermieden. Durch die Anlage von Schutzwällen aus Überschussmassen nördlich der B 27-neu und die dadurch bewirkte Abschirmung der Straße werden die zuvor beschriebenen Störeffekte noch weiter gemindert.

e) Zur Verringerung der Breite des vorhabenbedingten Geländeeinschnitts und zur Flächenschonung werden von Bau-km 5+110 bis 5+620 auf der linken Seite der B 27-neu sowie von Bau-km 5+158 bis 5+623 auf der rechten Seite Stützwände gebaut. In diesem Bereich durchläuft die Straße ein Wiesengebiet, das für naturschutzfachliche Belange von besonderer Bedeutung ist. Mit dem Bau der Stützwände wird der Geländeeinschnitt in diesem Bereich minimiert. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen können so gemindert werden.

f) Die Vernetzungsbeziehungen zwischen dem Opferdinger Berg und dem Ehrenberg werden durch den Bau einer Grünstreifenbrücke (BW 13) bei ca. Bau-km 5+580 mit Schutzwänden zur Vermeidung der Kollisionsgefahr für querende Fledermäuse sowie zum Erhalt einer Mindestvernetzung für bodengebundene Tierarten gesichert.

g) Das vorgelegte Konzept sieht diverse Maßnahmen zur Minimierung von funktionalen Barriereeffekten im Zuge der Gewässerquerungen vor. So sind bei den Brückenbauwerken zur Querung des Tannbachtals, des Ernbaches und der Steinlach Lärmschutz- bzw. gesonderte Irritationsschutzwände zur Gewährleistung des Kollisions- bzw. Irritationsschutzes vorgesehen. Der Durchlass des Bachsatzgrabens bei Bau-km 4+100 ist zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers ausreichend dimensioniert.

B 27 Bodelshausen - Nehren

h) Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens werden zusätzlich durch Schüttung eines Walls aus Überschussmassen südöstlich (rechts) der B 27-neu vermieden. Hierdurch wird das Tannbachtal gegenüber der Straße abgeschirmt (Wallschüttung von Bau-km 1+800 bis 2+600). Durch die Wallschüttung werden die positiven Effekte der Einschnittslage in diesem Bereich optimiert und das Tannbachtal wirksam insbesondere von Lärm entlastet. Zudem ist im Bereich der Tannbachquerung auf rund 35 m Länge in Ergänzung zur Lärmschutzwand entlang der nordwestlichen Anschlussrampe zwischen der B 27-neu und der L 385 die Anlage eines Amphibienschutzzaunes vorgesehen.

i) Durch die Anhebung der Straßengradiente in der Zone III des Heilquellenschutzgebietes Bad Sebastiansweiler kann eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters ausgeschlossen werden. Die ursprünglich geplante Gradiente der B 27-neu reichte in diesem Abschnitt bis in die grundwasserführenden Schichten des Posidonienschiefers und hätte dadurch die Versorgung der Heilquellen durchschnitten.

j) Das Grund- und Oberflächenwasser wird im Bereich des Heilquellenschutzgebietes von Bad Sebastiansweiler durch Anwendung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) geschützt und Beeinträchtigungen dadurch vermieden. In den Ausführungen im LBP wird teilweise noch auf die Installation von Regenklärbecken abgestellt. Durch die Anwendung der „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REwS, Ausgabe 2021) sind diese Ausführungen obsolet. Auf Grundlage der REwS 2021 ist die Installation von Retentionsbodenfiltern vorgesehen. Diese Retentionsbodenfilter haben gegenüber den Regenklärbecken einen um bis zu 65 % höheren Wirkungsgrad. In diesem Zusammenhang werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden durch die Anwendung der REwS 2021 und die Installation von Retentionsbodenfiltern weiter minimiert. Das Oberflächenwasser im Heilquellenschutzgebiet wird abgeleitet und gesammelt dem Retentionsbodenfilter im Entwässerungsabschnitt 1 A zwischen Bau-km 1+900 und 2+000 zugeleitet.

k) Die für die Erholungsnutzung relevanten Wegebeziehungen und Einrichtungen werden aufrechterhalten bzw. durch neue Wegeführungen ersetzt. Es verbleiben nach fachgutachterlicher Darstellung – der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt – keine erheblichen Beeinträchtigungen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass eine Querung der B 27-neu abseits der Querungsbauwerke nicht möglich ist (wobei sich dies aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auch schon bei der B 27-alt schwierig gestaltet).

l) Das Maßnahmenkonzept sieht darüber hinaus eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme vor. Hier sind die folgenden Maßnahmen hervorzuheben:

- Durch die vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sollen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ sowie dem Vogelschutzgebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ vermieden werden (vgl. LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}).
- Durch die vorgezogene Umsetzung funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) werden die Auswirkungen auf geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gemindert bzw. vermieden.
- Durch die Beschränkung des Baufeldes in den naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen auf das unumgängliche Mindestmaß soll die baubedingte Flächeninanspruchnahme der wertvollen Vegetationsbestände (v. a. geschützte Biotope), der FFH-Gebietsflächen und der von der Wanstschrecke besiedelten Wiesenflächen begrenzt werden.
- Die Gehölzrodung und Baufeldfreimachung findet außerhalb der Vegetationsperiode bzw. außerhalb der Aktivitätszeit der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten (November bis Februar) sowie außerhalb der Vogelbrutzeit statt.
- Für die Baustelleneinrichtung und die Bauabwicklung findet eine umweltfachliche Baubegleitung statt.
- Der Schutz des Bodens erfolgt bei der Bauausführung nach Maßgabe der Planunterlage 20.2a und der Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Boden- und wassergefährdende Stoffe werden fachgerecht gehandhabt und schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden so vermieden.

In Bezug auf das Maßnahmenkonzept sind folgende Vermeidungsmaßnahmen besonders hervorzuheben:

Die Art Steinkrebs wurde bei den Erhebungen im Jahr 2022 in den untersuchten Gewässerabschnitten des Buchbachs, des Tannbachs und der Steinlach nachgewiesen. Die Fachgutachter gehen von einem großen, zusammenhängenden Steinkrebsbestand aus. Vor diesem Hintergrund wurde das LBP-Maßnahmenkonzept seitens des Vorhabenträgers dahingehend angepasst, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Art Steinkrebs zu vermeiden:

- Die Maßnahme 4.1 V_{CEF} sieht den Schutz der Biotopkomplexe entlang des Tann- sowie Ernbachs gegenüber dem Baubetrieb vor. Baubedingte Eingriffe werden minimiert und die angrenzenden Biotopstrukturen geschützt. Dabei werden insbesondere auch die Vorkommen des Steinkrebsses berücksichtigt.
- Die Maßnahme 8.1 V_{CEF} gibt vor, dass die Brücke über den Tannbach (BW 4) aufgeweitet auszuführen ist. Durch den Bau einer weitgespannten Brücke über das Tannbachtal sollen die funktionalen Bezüge des Gewässers aufrechterhalten werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

- Bauliche Eingriffe in das Gewässer werden so vermieden und die Flächeninanspruchnahme minimiert.
- Die Maßnahme 8.4 V_{CEF} soll bauliche Eingriffe in das Gewässer bei der Querung des Ernbaches (BW 5, 5b, 6 und 7) vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässeraue minimieren.
- Die Maßnahme 9.1 V_{CEF} sieht den Schutz der Steinlach sowie des Ufergehölzes gegenüber dem Baubetrieb vor. Baubedingte Eingriffe werden minimiert und die angrenzenden Biotopstrukturen geschützt. Die Maßnahmen sind auf den Schutz der Art Steinkrebs ausgerichtet.
- Die Maßnahme 9.2 V_{CEF} sieht entsprechend der Maßnahme 8.1 eine aufgeweitete Brücke über die Steinlach vor. So können bauliche Eingriffe in das Gewässer vermieden und die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässeraue minimiert werden.
- Darüber hinaus wurde seitens des Vorhabenträgers auf die ursprünglich vorgesehene Maßnahme 21 E zum Schutz des Steinkrebses verzichtet.

Die dargestellten LBP-Maßnahmen fordern für die Phase der Ausführungsplanung Vorkehrungen zur Krebspestprophylaxe. Darüber hinaus wird für die Ausführungsplanung darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Vorkommens des Steinkrebses etwaige bauzeitliche Eingriffe in das Gewässer bzw. das Ufer-/Sohlsubstrat zum Schutz der Gewässerfauna auf den Zeitraum Juni bis September zu beschränken sind. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass unmittelbar vor Beginn der Bauzeit eine Bergung durch Fachpersonal (sog. Krebsexperten) erforderlich wird.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass durch dieses Maßnahmenkonzept die Beeinträchtigungen des vorhandenen Steinkrebsbestandes bestmöglich vermieden werden.

Der NABU vertritt die Auffassung, dass das vorhandene stabile Habitat des Steinkrebses durch die Maßnahme zerschnitten bzw. zerstückelt werde. Hierzu erläutert der Vorhabenträger, dass die Durchgängigkeit des Gewässers bestehen bleibe und keine Zerschneidung des Lebensraums des Steinkrebses eintreten werde.

In Bezug auf die weiteren speziellen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird auf Planunterlage 19.1a, die Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3a) sowie auf Kapitel B.X.5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Wegen der im LBP-Maßnahmenkonzept vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird im Übrigen vollumfänglich auf Planunterlage 19.1a, S. 103 ff. verwiesen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Pflicht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG kommt auch im Zusammengang mit der Treibhausgas(THG)-Bilanz des Vorhabens Bedeutung zu. Dies insbesondere im Hinblick auf die mit der Landnutzung verbundenen THG-Emissionen (vgl. unten, XI. 3.4.3). Die Inanspruchnahme von bestimmten Biotop- bzw. Bodentypen, die in hohem Maße in der Lage sind, THG-Emissionen zu binden, kann sich in diesem Zusammenhang negativ auf die THG-Bilanz des Vorhabens auswirken. Dementsprechend kommt einigen der angesprochenen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (insbesondere Wahl des RQ 28, Verzicht auf die beidseitigen PWC-Anlagen) auch vor dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes Bedeutung zu.

Anhaltspunkte für weitere mögliche, naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich bzw. drängen sich nicht auf. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. der baulichen Konzeption der Maßnahme selbst wird die Verpflichtung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eingehalten.

Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘, ‚Boden‘ und ‚Landschaftsbild‘. Anderweitige zumutbare Ausführungsvarianten des Vorhabens am gleichen Ort, die mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG einhergehen und den Planungserfolg nicht gefährden, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

2.4 Begründung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG ist es zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

Eine weitere Vermeidung oder Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen scheidet hier insbesondere aus den folgenden Gründen aus:

Im Ausbauabschnitt orientiert sich die Trasse an der bestehenden B 27. Im Neubauabschnitt wurde der Trassenverlauf zunächst so gewählt, dass die Landschaftszerschneidung möglichst gering gehalten wird. Eine weitere Verschiebung der Trasse in Richtung der Ortslage von Nehren konnte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erfolgen. Zwar hätte man so einer Zerschneidung des Freiraums im Bereich von Offerdinger Berg und Ehrenberg umgehen können. Zudem hätte man die Inanspruchnahme der Mageren Flachland-Mähwiesen und die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ sowie auf die Streuobstbestände in diesem Bereich minimieren können. Allerdings sind diese Überlegungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend. Denn diese „Vorteile“ wären erkauft durch eine hohe Lärmbelastung für die Gemeinde Nehren.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zudem wäre die Gemeinde Nehren im Südwesten ganz erheblich in der städtebaulichen Entwicklung beeinträchtigt. Zudem würde sich die Trasse bei einer solchen Lösung weiter verlängern, was den Flächenverbrauch und die Emittierung von Treibhausgasen erhöhen würde. Darüber hinaus wären in weitaus höherem Maße landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Dementsprechend sind solche Lösungsansätze nicht zielführend.

Es wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht sinnvoll, in Anbetracht des Flächenverbrauchs einen noch niedrigeren Regelquerschnitt zu wählen. Zwischen den widerstreitenden Interessen der Realisierung der Ausbauziele des Fernstraßenausbaugesetzes einerseits und dem Schutz der natürlichen Ressourcen andererseits ist die Wahl des RQ 28 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der bestmögliche Kompromiss. Im Hinblick auf den Umstand, dass ab einer prognostizierten Verkehrsmenge von deutlich über 30.000 Kfz/ 24 h eigentlich der RQ 31 zulässig wäre, wäre die Wahl von beispielsweise dem RQ 25 nicht mehr sachgerecht.

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass durch die gewählte Gradientenlage, durch die Trassenführung in Einschnitten, die Verwallungen und die beschriebenen Schutzvorkehrungen die Schutzgüter des § 15 Absatz 1 BNatSchG bestmöglich gewahrt werden.

2.4 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Verbleibende (unvermeidbare) erhebliche Beeinträchtigungen:

Durch das Vorhaben der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren kommt es schwerpunktmäßig zu den nachfolgend zusammengefasst aufgeführten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

a) Im gesamten Streckenverlauf der B 27-neu einschließlich aller Anschlüsse an das nachgeordnete Straßennetz sind dauerhafte Verluste aller Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Verkehrsflächen und im Bereich der hoch verdichteten und hoch belasteten Nebenflächen (Bankette) zu verzeichnen. Der Netto-Funktionsverlust für das Schutzgut Boden beläuft sich auf 21,31 ha. Hinzu kommen Flächen auf Straßennebenflächen, bei denen die ursprünglichen Bodenverhältnisse überprägt werden sowie Flächen mit temporärer Funktionsminderung im Bereich der Arbeitsstreifen und Baubetriebsflächen. Auf die Ausführungen unter Kapitel B. XI. 3.2 wird verwiesen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

b) Inanspruchnahme von Waldbeständen (bzw. Waldbiotopen gemäß § 30a LWaldG); erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eingriff in die Waldrandbereiche der Waldgebiete „Hallersholz“ und „Hungergraben“ südöstlich der B 27-neu. Auf die Ausführungen unter Kapitel B. XI. 3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

c) Erhebliche Beeinträchtigungen durch den (Teil-)Verlust von geschützten Biotopbeständen nach § 30 BNatSchG bzw. der §§ 33 f. NatSchG. Besonders Relevant ist in diesem Zusammenhang der Verlust von geschützten Streuobstbeständen, die die Kulturlandschaft des Albvorlands im Untersuchungsraum maßgeblich prägen. Auf die Ausführungen unter Kapitel B.X.4.4 wird verwiesen.

d) Erhebliche Beeinträchtigungen durch den (Teil-)Verlust von geschützten FFH-Lebensraumtypen (auch außerhalb von FFH-Gebieten). Relevant sind insbesondere die Eingriffe in den FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen, gleichsam ein gesetzlich geschützter Biotoptyp) sowie in den FFH-LRT LRT 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide), mithin ein prioritärer Lebensraumtyp. Auf die Ausführungen unter Kapitel B. X. 4.4.1 sowie 4.5 wird verwiesen.

e) Darüber hinaus verbleiben Beeinträchtigungen von weiteren (nicht gesetzlich geschützten) Biotoptypen.

f) Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen bzw. Entfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötungsrisiken von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten bzw. von durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten. Für die Tierarten Feldlerche, Haselmaus und Zauneidechse werden Verbotstatbestände verwirklicht. Im Hinblick auf die Pflanzenart Dicke Trespe gehen die Fachgutachter für den Fall des Wiederauftretens der Art im Untersuchungsgebiet von der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes aus. Es wird auf die Ausführungen unter Kapitel B. X. 5 verwiesen.

g) Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ in Bezug auf den Verlust von Habitatflächen der Arten Gelbbauchunke und Großes Mausohr, den Verlust von Flächen des FFH-Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wanstschrecke als charakteristische und zugleich wertgebende Art des FFH-LRT 6510. Diese Auswirkungen beziehen sich auf Bereiche außerhalb des FFH-Gebietes. Auf die Ausführungen unter Kapitel B. X. 3. wird verwiesen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

h) Das Vorhaben führt darüber hinaus zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der landschaftsbezogenen Erholung. Im Ausbauabschnitt ist dies bedingt durch die Inanspruchnahme der dortigen Waldgebiete und durch die technische Überprägung infolge der Anlage von (Lärm-)Schutzwänden, Verwallungen und Wildleitzäunen in Massivbauweise. Die technische Überprägung des Landschaftsbildes folgt im Ausbauabschnitt auch aus einer teilweise tiefen Einschnittslage (bis zu 12 m) und den Lärmschutzeinrichtungen im Tannbachtal. Insbesondere in Bezug auf Lärmschutzwände und Irritationsschutzwände wird fachgutachterlich ausgeführt, dass sich diese ab einer Höhe von 2,50 m Höhe negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Sie stellen jedoch zwingende Bestandteile der Straßenplanung dar und sind nicht vermeidbar.

Im Neubauabschnitt wird das Landschaftsbild durch die Anschlussrampen und Unterführung der L 385 im Bereich der Ernbachau sowie den Anschluss der L 384 negativ beeinflusst. Die technische Überprägung des Landschaftsbilds in diesem Bereich folgt aus den Wallschüttungen, der abschnittswisen Dammlage der B 27-neu, dem bis zu 13 m tiefen Einschnitt am Opferdinger Berg und dem bis zu 11 m hohen Damm am Fuße des Ehrenbergs.

Die Erholungsfunktion der Landschaft wird insbesondere durch erhebliche Beeinträchtigungen des Freiraums am Endelberg (Bereich mit mittlerer bis hoher Erholungsfunktion) durch hohe Lärmbelastung (Zunahme im Hangbereich westlich der B 27-neu um rund 5 bis 10 dB(A) im Vergleich zum Nullfall 2035) gestört. Die gleichen Beeinträchtigungen durch eine hohe Lärmbelastung entstehen im Freiraum zwischen Opferdingen und Mössingen am Opferdinger Berg und in den Gewannen „Berghalde“, „Hinter dem Berg“ und am „Endelberg“ sowie im südlichen Teil des Freiraums zwischen Opferdingen und Nehren am südöstlichen und nordöstlichen Hangbereich des Opferdinger Bergs.

i) Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich in Einschnittslagen bei Baukm 1+000, 2+950, 4+160 bis 5+700 durch den möglichen Aufschluss von Schichtwasser wobei erhebliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes sowie grundwasserabhängigen oder –geprägten Lebensräumen gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus kommt es in manchen Bereichen zu Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von Flächen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

j) Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Dies folgt insbesondere aus der teilweisen Verlegung des Hungergrabens, durch die randliche Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für das Retentionsvermögen, durch die teilweise Verlegung des Bachsatzgrabens und durch die teilweise Verlegung des Ehrenbaches.

k) Erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben zudem durch den Verlust eine Höhlen-Obstbaumes mit Larvennachweis der Gattung Goldkäfer im Gewinn „Gänsebühl“.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Darstellungen im LBP in Planunterlage 19.1a, S. 107 ff. verwiesen.

2.4.1 Übergeordnete Aspekte zum Kompensationskonzept

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Gemäß der Bezeichnung der LBP-Maßnahmen in der Planunterlage 9.3a enthält das Maßnahmenkonzept keine Ersatzmaßnahme. Allerdings wirkt sich die LBP-Maßnahme 6 A gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers in Planunterlage 9.4a, S. 88 f. zumindest auch als Ersatzmaßnahme aus, da hierdurch ein verbleibendes Defizit in Bezug auf das Schutzgut Boden schutzgutübergreifend kompensiert werden soll.

In Planunterlage 9.4a (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) ist dem jeweiligen Eingriff bzw. Konflikt die entsprechende Kompensationsmaßnahme zugeordnet. In diesem Zusammenhang ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen insgesamt vollumfänglich ausgeglichen sind:

Das Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers orientiert sich an verschiedenen allgemeinen bzw. übergeordneten Zielsetzungen (vgl. S. 145 f. des LBP). Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts waren die vom Vorhabenträger beauftragten Fachgutachter bestrebt, die Kompensationsmaßnahmen möglichst räumlich zusammenhängend zu planen. Zudem ging es darum, die Maßnahmen multifunktional zu planen. Darüber hinaus mussten die Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz sowie die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes) im Kompensationskonzept ausreichend Berücksichtigung finden. Folgende Zielsetzungen standen dabei insbesondere im Vordergrund:

- Rückbau und Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen und Wiederherstellung allgemeiner Funktionen im Naturhaushalt und Landschaftsbild,

B 27 Bodelshausen - Nehren

- Erhalt und Optimierung vorhandener Vernetzungskorridore und –leitlinien, insbesondere des national bedeutsamen Wildtierkorridores „Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland) Rammert (Schönbuch und Glemswald)“ sowie des landesweiten Biotopverbundes und Landeskonzeptes Wiedervernetzung an Straßen,
- Sicherung des Vorkommens der landesweit stark gefährdeten Wanstschrecke (Landesart des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg) im Bereich zwischen Offerdingen und dem Ehrenberg,
- Entwicklung und Optimierung von naturraumtypischen Lebensräumen mit ihren charakteristischen Arten zur Kompensation von Lebensraumverlusten und Funktionsminderungen durch das Vorhaben,
- Landschaftliche Einbindung der Straße durch eine dem Landschaftscharakter angepasste, abwechslungsreiche Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen,
- Begrenzung der Inanspruchnahme für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden durch Kompensationsmaßnahmen auf das fachlich mögliche Mindestmaß gemäß dem Gebot nach § 15 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Flächenauswahl.

Diese Zielsetzungen des Maßnahmenkonzepts bieten der Planfeststellungsbehörde keinen Anlass für Beanstandungen. Schwerpunkte des Maßnahmenkonzepts stellen die Maßnahmen im Bereich Altwiesen, Waldgebiet Flecken und Hallersholz mit Hungergraben, die Maßnahmen im Tannbachtal und der Ernbachau, die Maßnahmen an der Trasse im Abschnitt Offerdinger Berg bis Ehrenberg sowie die Sicherung Entwicklung eines zusammenhängenden Grünlandbereiches mit extensiver Nutzung im Bereich des Offerdinger Bergs und des Ehrenbergs dar.

2.4.2 Ausgestaltung des Maßnahmenkonzepts

Der Gesamtkatalog der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist in Übersicht 5.1 des LBP (S. 149 ff.) dargestellt. In den Maßnahmenblättern sind die einzelnen Maßnahmen detailliert beschrieben (vgl. Planunterlage 9.3a).

Trotz der umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen vor allem für die Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen“, „Tiere und biologische Vielfalt“, sowie „Landschaftsbild“, die nicht weiter zu mindern sind. Im Wesentlichen stellen sich die Maßnahmenkomplexe zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts wie folgt dar:

Wie bereits zuvor ausgeführt, ist ein Schwerpunkt der Konzeption der Kohärenzausgleich im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Nr. 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Diese Maßnahmen für Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie konzentrieren sich im Maßnahmenkomplex 1 auf die Gelbbauchunke sowie im Maßnahmenkomplex 16 auf die Art Großes Mausohr und den FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese mit der Wantschaftschrecke als charakteristische Art.

Im Maßnahmenkomplex 1 werden darüber hinaus der Wildtierkorridor und Habitate der wertgebenden Tierarten (Fledermäuse, alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt, Brutvögel, Gelbbauchunke und Haselmaus) in den Waldgebieten „Flecken/ Hallersholz/ Hungergraben“ südwestlich von Bad Sebastiansweiler optimiert.

Der Maßnahmenkomplex 2 zeichnet sich durch die Aufwertung von Ackerflächen im Gewinn „Stettäcker“ als Lebensraum von Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer und Feldlerche aus.

Der Maßnahmenkomplex 4 sieht die naturschutzfachliche Aufwertung des Tannbachtals als Lebensraum für die Zauneidechse, den Nachtkerzenschwärmer sowie für wertgebende Brutvogelarten und der Haselmaus vor.

Im Maßnahmenkomplex 7 ist die Biotopentwicklung im Scheffertal sowie im Gewinn „Vor Matern“ für wertgebende Brutvogelarten sowie den Nachtkerzenschwärmer vorgesehen.

Die Maßnahmenkomplexe 10, 12 und 14 beinhalten die Schaffung von Habitaten für die Zauneidechse am Unterhand des Endelbergs und „Hinter dem Berg“ sowie für die Haselmaus im Gewinn „Stetten“.

Der Maßnahmenkomplex 16 soll die Sicherung und Entwicklung eines zusammenhängenden Grünlandbereiches mit extensiver Nutzung im Bereich des Opferdinger Bergs sowie Ehrenbergs als Lebensraum der Wantschaftschrecke gewährleisten. Die nähere Auseinandersetzung mit dem Kompensationskonzept zur Wantschaftschrecke erfolgt im Rahmen des Kapitels B.X.3.1.2.3. Weitergehende Ausführungen zum Ausgleich der Eingriffe in den FFH-LRT 6510 finden sich im Rahmen des Kapitels B.X.4.4.1.

Die Aufwertung von Ackerflächen im Gewinn „Räsp“ dienen der Feldlerche als Lebensraum (Maßnahmenkomplex 20).

Die Maßnahme 21 A sieht die Optimierung der Steinlach-Aue nördlich von Opferdingen durch die Anlage von Auwald im Überschwemmungsbereich vor. Diese Maßnahme dient insbesondere dem Ausgleich von Eingriffen in gewässerbegleitende Auwaldstreifen. Dem Ausgleich von Eingriffen in die Funktionen von Oberflächengewässern dient beispielsweise die Maßnahme 9.6 A (im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Gewässerfunktionen der Steinlach).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Soweit Flächen mit besonderer Bedeutung für das Retentionsvermögen von Eingriffen betroffen sind, werden diese unter anderem durch die Maßnahmen 1.9.1 und 1.9.2 A, 1.7.3 A und 1.2.2 A ausgeglichen. Die vom BUND im Rahmen der Stellungnahme vom 28.09.2020 angesprochenen Eingriffe in naturnahe Gewässerabschnitte sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeglichen.

Die Eingriffe in (geschützte) Streuobstbestände werden durch die LBP-Maßnahmen 10.3 A und 25 A ausgeglichen (vgl. dazu die Ausführungen unter X.4.4.2). Durch die Maßnahme 10.3 A werden auch die Eingriffe im Hinblick auf die Art Goldkäfer ausgeglichen. Durch Umsiedlung des betroffenen Obstbaumholzes mit Larven der Gattung Goldkäfer in ein geeignetes Obstwiesen-Umfeld können die im Mulm vorhandenen Eier, Larven und Puppen ihre Entwicklung zum Abschluss bringen. Unter Umständen sind dann weitere Eiablagen und Entwicklungszyklen möglich.

Böden bzw. Bodenfunktionen werden wiederhergestellt und optimiert durch die Entsiegelung und Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen der B 27-alt und dem abschnittsweisen Rückbau der B 27-alt südwestlich und nordöstlich von Offerdingen (Maßnahmen 1.7.1 A, 3.1 A, 3.2 A, 3.3 A, 5.1 A, 6 A, 9.5 A, 11.3 A, 13.2 A, 15.5 A, 19.2 A). Darüber hinaus soll mit dem Auftrag von Oberboden die Optimierung von Böden geringerer Leistungsfähigkeit im Umfeld des Vorhabens erreicht werden. Speziell in Bezug auf das Schutzgut Boden ist gemäß den Ausführungen im LBP ein Ausgleich der Beeinträchtigungen, die insbesondere durch die Neuversiegelung entstehen, durch die Entsiegelung und Rekultivierung befestigter Flächen nur in begrenztem Maße möglich. Die Kompensation des verbleibenden Defizits erfolgt deshalb schutzgutübergreifend in Verbindung mit Maßnahmen, die zwar vorrangig die Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Pflanzen und Tieren kompensieren, sich gleichzeitig aber auch positiv auf die Funktionen des Bodens auswirken (z. B. durch die Umstellung der Nutzungsform und die Verringerung der Bewirtschaftungsintensität; schutzgutübergreifende Kompensation). Die höhere Bodenschutzbehörde stimmt dieser Vorgehensweise zu. In diesem Zusammenhang bietet sich auch für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass für Beanstandungen.

Insgesamt ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Planunterlage 9.4a, Teil 1.1 sowie Teil 2 nachvollziehbar dokumentiert, dass die Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sowie in nach § 30 BNatSchG bzw. nach §§ 33 f. NatSchG geschützte Biotope, Waldbiotop sowie FFH-Lebensraumtypen hinreichend kompensiert sind.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist anzuführen, dass viele Maßnahmen im Konzept des Vorhabenträgers multifunktional dahingehend ausgelegt sind, auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen. Der landschaftlichen Einbindung des Vorhabens dienen dabei die umfangreichen Begrünungsmaßnahmen entlang von B 27-neu und B 27-alt sowie entlang der nachgeordneten Straßen.

Im Ausbauabschnitt mindern zwischen dem Baubeginn und der Überquerung des Tannbachtals die Verwallung entlang der B 27-neu, die Absenkung der Straßengradiente bei Bad Sebastiansweiler sowie die dem Landschaftscharakter angepasste Gestaltung und Begrünung der Straßennebenflächen die zusätzlichen nachteiligen Effekte, die der Ausbau der B 27 in diesem Bereich verursacht. Zudem wird so die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes gewährleistet. Durch die Anlage einer Baumreihe entlang der rückgebauten B 27-alt zwischen Bad Sebastiansweiler und Offerdingen sowie nördlich von Offerdingen werden der bestehende Trassenkorridor bzw. der Ortseingang von Offerdingen neu gestaltet und aufgewertet.

Im Neubauabschnitt lassen sich demgegenüber die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die auf Grund der starken Veränderungen der Geländegestalt sowie der Breite des (neu) versiegelten Straßenbandes entstehen, durch die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen nur zum Teil verringern. Einen Beitrag hierzu leisten multifunktional angelegte Maßnahmen, die sich zumindest auch positiv auf die Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität im vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum (Untersuchungsraum) auswirken. Dazu gehören insbesondere die Maßnahmen zur Biotopentwicklung im Tannbachtal (Maßnahmenkomplex 4), im Scheffertal bzw. im Gewinn „Vor Mattern“ (Maßnahmenkomplex 7), die Maßnahmen zu Habitatgestaltung im Bereich „Stetten“ (Maßnahme 12), die Anlage landschaftsprägender Obstwiesen (Maßnahme 10.3 A sowie 25 A) und die Optimierung und Wiederherstellung naturraumtypischer Wiesen im Bereich nordöstlich des Offerdinger Berges (Maßnahmenkomplex 16).

In Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird fachgutachterlich ausgeführt, dass das Landschaftsbild im Hinblick auf die Zerschneidungswirkung und die massive technische Überformung am Offerdinger Berg bzw. dem Endelberg (wie auch durch die Lärm- und Irritationsschutzwände im Neubau- / bzw. Ausbaubauabschnitt) nicht wiederhergestellt werden könne (vgl. Planunterlage 9.4a, S. 101). Allerdings könne mit dem Maßnahmenkonzept, welches zur Aufwertung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet beitrage, insgesamt eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Sichtweise der Fachgutachter. Unstreitig wirkt sich ein Straßenbauvorhaben, wie es vorliegend beantragt ist, insbesondere im Zusammenhang mit dem Straßenneubau im Bauabschnitt 2, negativ auf das Landschaftsbild aus.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Jedoch hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner Planungen die zumutbaren und verhältnismäßigen Maßnahmen ausgeschöpft, um die B 27-neu landschaftlich einzubinden und das Landschaftsbild insoweit neu zu gestalten. Dementsprechend ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass das Landschaftsbild dort, wo es nicht wiederhergestellt werden konnte, in adäquatem Ausmaß neu gestaltet wurde und somit den Anforderungen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG genüge getan ist.

Im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholung stehen den mit dem Vorhaben verbundenen Neubelastungen des Freiraums durch Lärm im Neubauabschnitt zwischen Offerdingen, Mössingen und Nehren die nachhaltigen Entlastungseffekte im Freiraum südwestlich der bestehenden B 27 bei Bad Sebastiansweiler und Mössingen-Bästenhardt sowie in den Gewannen „Stettäcker“ bzw. „Lehfeld“ beidseits der B 27 aber auch in der Ortslage von Offerdingen gegenüber. Soweit innerorts in der Offerdinger Ortslage Entlastungswirkungen auftreten, wird fachgutachterlich darauf hingewiesen, dass diese Wirkungen streng genommen nicht dem Aspekt der „Landschaftsbezogenen Erholung“ zugerechnet werden können. Allerdings sei der Effekt vergleichbar. Wenn es vor der Haustüre ruhig zugehe, könne die Erholung bereits dort beginnen. Die Erholungswirkung sei – auch wenn dazu keine eingeführten Werte vorliegen – auch von der Abwesenheit von Lärm abhängig. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Argumentation für nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Vorhabenträgers die Auffassung vertreten, dass in der Gesamtbetrachtung die neu entstehenden Beeinträchtigungen durch die Entlastungswirkungen im Bereich südlich von Offerdingen in Verbindung mit den positiven Effekten auf die Wohnumfeldsituation in der Ortslage von Offerdingen hinreichend kompensiert sind (Planunterlage 9.4a, Teil 2). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

Bei einigen der vorgesehenen LBP-Maßnahmen ist deren vorgezogene Umsetzung erforderlich, damit die volle naturschutzfachliche Funktionalität gewährleistet werden kann. Darauf wird in dem jeweiligen Maßnahmenblatt hingewiesen. Um die Verbindlichkeit der Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3a) zu verdeutlichen, wird die Umsetzung der Anforderungen der Maßnahmenblätter in einer Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses festgeschrieben.

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft durch das vorgesehene LBP-Maßnahmenkonzept hinreichend kompensiert sind.

2.5 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gemäß Satz 2 ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diesen Anforderungen wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die beschriebenen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen Rechnung getragen. So haben der Verzicht auf die PWC-Anlage im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sowie die Wahl des Regelquerschnitts 28 auch zur Folge, dass auf weniger Flächen, die in landwirtschaftlicher Nutzung sind, zurückgegriffen werden muss. Zusätzlich erfolgt die Linienführung am Beginn des Bauabschnitts 2 in einem Bereich der schon durch vorhandene Bebauung (Gewerbegebiet) vorbelastet ist.

Darüber hinaus ist anzuführen, dass ein Teil der Maßnahmenflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung kombinierbar ist. So ist beispielsweise auf den von der LBP-Maßnahme 22 A betroffenen Flächen weiterhin eine Ackernutzung möglich bzw. sogar erwünscht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Flächen im Gewann „Im Räsp“ aufgrund des Entfallens eines Teils der Maßnahmen im Hinblick auf die Art Dicke Trespe im Eigentum der betroffenen Landwirte verbleiben können und lediglich mit einer Nutzungseinschränkung in Bezug auf bestimmte Pflanzenarten (z. B. Mais) belegt sind (vgl. die LBP-Maßnahme 20.2 A). Die betroffene Fläche im Zusammenhang mit der LBP-Maßnahme 2.2.3 A dient als Interimsfläche, die nach Abschluss der Baumaßnahme und Vergrämung der dortigen Zauneidechsenbestände wieder einer Ackernutzung zugeführt werden kann. Darüber hinaus sind die Maßnahmen zu Gunsten der Wanstschrecke auf eine Kooperation der Landwirtschaft angewiesen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass das vom Vorhabenträger verfolgte Maßnahmenkonzept multifunktional angelegt ist. Hierauf wurde im Rahmen der Maßnahmenplanung ein Schwerpunkt gelegt. Multifunktional bedeutet in diesem Kontext, dass eine Maßnahme auf den Ausgleich mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen ausgelegt ist. So zielt der überwiegende Teil der speziellen Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz bzw. des besonderen Artenschutzes auch auf die Kompensation im Rahmen der allgemeinen Eingriffsregelung.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Durch diese Multifunktionalität der Maßnahmen kann nach fachgutachterlicher Aussage die Flächeninanspruchnahme deutlich reduziert werden (vgl. Planunterlage 19.1a, S. 147).

Darüber hinaus kann die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche auch mit Maßnahmen zur Wiedervernetzung minimiert werden. Die Grünbrücke über die B 27-neu (Bauwerk 2, LBP-Maßnahme 1.3 V) trägt zur Verbesserung der Verbundsituation zwischen den Teilgebieten 1 und 2 des FFH-Gebietes 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ sowie zur Vernetzung des vorhandenen Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung und ganz generell zur Biotopvernetzung bei. Vor diesem Hintergrund ist die Grünbrücke auch nach Auffassung der Höheren Forstbehörde als Maßnahme des Waldausgleichs anerkennungsfähig. Insoweit konnte auf die weitere Inanspruchnahme von (landwirtschaftlicher) Fläche für den Waldausgleich verzichtet werden.

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass den Anforderungen des § 15 Absatz 3 BNatSchG in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Im Rahmen der Ausarbeitung des Maßnahmenkonzepts hat der Vorhabenträger die agrarstrukturellen Belange hinreichend berücksichtigt.

2.6 Verhältnismäßigkeit des Flächenbedarfs für die Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15) gebietet es der Schutz des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 1 GG, Ausgleichs- und Ersatzflächen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind. Diese Vorgabe wird beim Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren eingehalten. Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass dort, wo es möglich war, auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen wurde bzw. diese Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum ist im festgestellten Umfang erforderlich, da die Maßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption nicht an anderer Stelle mit vergleichbarem Erfolg durchgeführt werden könnten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die privaten Betroffenen an anderer Stelle geringer gewesen wären.

2.7 Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift ist der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 NatSchG sind abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten; wenn sie nicht nur vorübergehend erforderlich sind, kann eine rechtliche Sicherung gefordert werden.

In Bezug auf die Sicherung der vorgesehenen LBP-Maßnahmen sieht das Konzept des Vorhabenträgers ganz überwiegend den Erwerb der betroffenen Grundstückflächen vor. Insoweit wird auf die Planunterlagen 10.1a und 10.2a verwiesen. Soweit ein Erwerb der Flächen nicht notwendig ist, ist im Grunderwerbsplan die (vorübergehende) Belastung der entsprechenden Flächen vorgesehen. Dies geschieht i. d. R. durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Die Planfeststellungsbehörde ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass das LBP-Maßnahmenkonzept hinreichend rechtlich abgesichert ist.

Im Hinblick auf den Unterhalt der LBP-Maßnahmen sehen die Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3a) detaillierte Vorgaben vor („Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“). Hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen. Die Hinweise zur Pflege und Unterhaltung werden in einer Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Klarstellung als verbindlich fixiert. Soweit in den Maßnahmenblättern keine anderslautenden Hinweise (beispielsweise ist in der LBP-Maßnahme 1.8.2 A festgelegt, dass diese nur interimweise für die Dauer von 10 Jahren zu unterhalten ist) enthalten sind, sind die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft zu unterhalten. Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen, die anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermeiden sollen (beispielsweise die Grünbrücke (LBP-Maßnahme 1.3 V); die Grünstreifenbrücke (LBP-Maßnahme 15.2 V), Anlage von Wildleitzäunen (z. B. LBP-Maßnahme 1.5 V), Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern (z. B. LBP-Maßnahme 8.1 V), Irritationsschutzwände (z. B. Maßnahme 8.2 V) dauerhaft zu unterhalten. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der LBP-Maßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

2.8 Abwägung gemäß § 15 Absatz 5 BNatSchG

Gemäß § 15 Absatz 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Vorliegend können die Beeinträchtigungen im Naturhaushalt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vollständig ausgeglichen werden, so dass eine Abwägung nach § 15 Absatz 5 BNatSchG entfällt.

2.9 Kompensationsverzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde

Dem Vorhabenträger als Verursacher der mit diesem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe wird gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO vom 17.02.2011, GBl. S. 79) auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer dem Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

Gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 KompVzVO mindestens einmal jährlich, nach Baufertigstellung im dritten und im fünften Jahr schriftlich zu berichten. Bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist schon vor Beginn der Bauausführung entsprechend zu berichten. Insoweit ist der Planfeststellungsbehörde unabhängig vom Jahresbericht vor dem Beginn der Baumaßnahme ein Bericht über die vorgezogenen LBP-Maßnahmen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger auf jede sonstige Anforderung der Planfeststellungsbehörde zusätzlich entsprechend zu berichten. Die Berichtspflichten des Vorhabenträgers beziehen sich auch auf Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen. Im Rahmen der Berichte an die Planfeststellungsbehörde sind insbesondere die Ergebnisse des Monitorings mitzuteilen, sofern ein solches im LBP-Maßnahmenblatt angeordnet ist. Diese Pflichten werden in eine Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

2.10 Einwendungen und Stellungnahmen im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft

2.10.1 Höhere Naturschutzbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich in den Stellungnahmen vom 09.10.2020 und 26.04.2023 umfassend geäußert. Soweit in den Stellungnahmen Aspekte des besonderen Artenschutzes, des Natura 2000 Gebietsschutzes und des Biotopschutzes (insbesondere auch im Hinblick zu den betroffenen Streuobstbeständen und des Ausgleichs der Eingriffe in Magere Flachland-Mähwiesen) angesprochen werden, wird dies inhaltlich im jeweils einschlägigen Kapitels dieses Beschlusses abgearbeitet.

In Bezug auf die LBP-Maßnahmenblätter weist die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass bei den verortbaren Maßnahmen diese zur besseren Auffindbarkeit bzw. Übersichtlichkeit um die Angabe der Flurstücksnummern in den Maßnahmenblättern ergänzt werden sollten. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Lage der Maßnahmen den LBP-Maßnahmenplänen entnommen werden könne. Über die Nummer der Maßnahme könne die Beschreibung der Maßnahme den LBP-Maßnahmenblättern eindeutig zugeordnet werden. Den Grunderwerbsplänen seien die Maßnahmenflächen und die Flurstücksnummern zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass auf diese Art und Weise das jeweils betroffene Flurstück eindeutig identifizierbar und die jeweilige Flurstücksnummer auch mit verhältnismäßigem Aufwand aufgefunden werden kann.

Die Höhere Naturschutzbehörde betont, dass es essenziell sei, die für flächige Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flurstücke in den Grunderwerbsplan als „zu erwerbende Fläche“ aufzunehmen. Der Vorhabenträger stimmt dem zu. Auch nach den erfolgten Planänderungen wurde der Erwerb der betroffenen Flächen nahezu vollständig beibehalten. Auch die für die Neuanlage von Streuobstbeständen vorgesehenen Flächen (LBP-Maßnahmen 10.3 A und 25 A) seien für den Erwerb vorgesehen. Für einzelne Teilflächen der Maßnahme 16.3 A zur Erweiterung des FFH-Gebietes wurde die Bestellung einer Dienstbarkeit vorgesehen. Dies betreffe auch die LBP-Maßnahme 20.2 A zur Anpassung der Bewirtschaftung im Umfeld der Feldlerche-Ackerlandstreifen (LBP-Maßnahme 20.1 A) nach Wegfall der Maßnahmen für die Dicke Trespe. Eine vorübergehende Inanspruchnahme der betroffenen Flächen ist für die Maßnahmen 22 A, 2.2.3 A sowie 20.1 A vorgesehen. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die rechtliche Sicherung der betroffenen Flächen für die LBP-Maßnahmen ausreichend ist.

Die Höhere Naturschutzbehörde weist zudem darauf hin, dass nach deren Einschätzung bei allen Arbeiten mit besonderem Konfliktpotential im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten eine fachlich für die jeweilige Aufgabenstellung qualifizierte Umweltbaubegleitung erforderlich sei. Dies sei bereits im Vorfeld der Baumaßnahme, z. B. bei der Baufeldfreiräumung und der Ersteinrichtung der Baustelle, gegeben. Während der Realisierung des Bauvorhabens sei dies u. a. bei Eingriffen in den Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten, FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotopen sowie Eingriffen in deren Umfeld gegeben. Weiterhin sei eine Umweltbaubegleitung bei der Umsetzung spezifischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – inklusive CEF-Maßnahmen – notwendig. Daher sei nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde auch eine Umweltbaubegleitung bei den Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF} , 1.7.2 A, 8.4 V_{CEF} , 9.2 V_{CEF} sowie 21 E erforderlich (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Die Maßnahme 21 E ist nach den vorgenommenen Planänderungen nicht mehr Bestandteil des LBP).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zur Gewährleistung einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung, zur Vermeidung von Umweltschäden sowie zur Beweissicherung und Dokumentation wird die Anordnung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung, welche die Belange des Naturschutzes einschließlich des Biotop- und Artenschutzes vertritt, im Planfeststellungsbeschluss gefordert.

Der Vorhabenträger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits im Rahmen der anfangs vorgelegten Planunterlagen bei den nachstehend aufgeführten LBP-Maßnahmen eine Umweltbaubegleitung vorgesehen gewesen sei. Dies betreffe die Maßnahmen 1.1 V, 1.3 V, 1.5 V, 1.6.1 V, 1.6.2 A, 1.8.1 A, 1.8.2 A, 1.8.3 A, 1.9.1 A, 1.9.2 A, 2.1.2 V, 2.1.4 V, 2.2.1 V, 2.2.2 A bis 2.2.4 A, 2.3 A, 2.4.1 V, 2.5 A, 4.1 V, 4.2.1 V, 4.2.2 A bis 4.2.7 A, 4.3 A, 4.4 A, 4.5 A, 7.1 A, 7.2 A, 7.3 A, 8.5 V, 8.6 V, 8.8 A, 9.1 V, 9.4 V, 9.6 A, 10.1 V, 10.2.1 V, 10.2.2 A, 11.1 V, 11.2 V, 12. A, 13.1 V, 14. A, 15.1.2 V, 15.2 V, 15.3 V, 15.4 A, 15.6 A, 16.1 A, 16.2 A, 16.4 A, 17. A, 18.3 A, 19.1 V und 20.1 A. Im Rahmen der vorgenommenen Planänderungen seien darüber hinaus die folgenden LBP-Maßnahmen um das Erfordernis einer Umweltbaubegleitung ergänzt worden: 1.2.1 V, 1.7.1 A, 1.7.2 A, 8.1 V, 8.4 V, 9.2 V, 10.3 A, 20.2 A, 21. A, 23.1 V, 23.2 V und 25. A. Dabei entscheide der Vorhabenträger, welche Aufgaben der Umweltbaubegleitung selbst übernommen und welche an qualifizierte Dritte vergeben werden sollen. Mit Berücksichtigung des besonderen Konfliktpotentials im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten werde darüber hinaus zugesagt, auch für alle anderen LBP-Maßnahmen eine den Anforderungen entsprechende Umweltbaubegleitung vorzusehen, auch wenn diese nicht explizit in den Maßnahmenblättern benannt sei.

Weitere Konkretisierungen können im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Für die Maßnahmen 22 A und 24 A sei darüber hinaus eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Zudem sehen diverse Maßnahmen spezifische Anforderungen an die Umweltbaubegleitung vor. So sei für die Vornahme bzw. Umsetzung der LBP-Maßnahme 2.4.1 ausgewiesenes Fachpersonal vorgesehen. Es wird seitens des Vorhabenträgers zugesagt, dass hierfür ein von der Höheren Naturschutzbehörde anerkannter Fachgutachter beauftragt wird.

In Anbetracht der Ausführungen in den LBP-Maßnahmenblätter zur Umweltbaubegleitung und der weitergehenden Zusage des Vorhabenträgers, die in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurde, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass den diesbezüglichen Forderungen der Höheren Naturschutzbehörde hinreichend Rechnung getragen wurde.

2.10.2 Naturschutzverbände

Der NABU vertritt die Auffassung, dass sich infolge des Vorhabens erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie des Landschaftsbildes ergeben. Dies stehe einer Genehmigung des beantragten Vorhabens entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde ist – wie zuvor dargestellt – der Auffassung, dass die Eingriffe kompensiert werden können und die Eingriffsregelung der Genehmigung nicht entgegensteht.

Der NABU verweist zusätzlich darauf, dass an verschiedenen Stellen Rodungen von Hecken und Sukzessionsgehölzen geplant seien, um als Ausgleichsmaßnahmen andere Biotop zu schaffen. Nach Auffassung des NABU werden vorhandene Lebensräume zerstört, um künstliche zu schaffen. Dies beziehe sich auf die Feldlerche, die Entwicklung gehölzfreier Krautsäume und die Wiederherstellung feuchter Hochstaudenfluren mit Behaartem Weidenröschen. Der Vorhabenträger bestätigt, dass bei manchem LBP-Maßnahmen eine Rodung von Sukzessionsgehölzen vorgesehen sei, um artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmenflächen herzustellen. Lage und Eignung dieser Flächen sei fachgutachterlich festgelegt und begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass es zwar vorkommen kann, dass LBP-Maßnahmen ihrerseits Ausgleichbedarf auslösen. Allerdings werden die betroffenen Flächen i. d. R. natur- schutzfachlich aufgewertet.

In Bezug auf die Förderung des Biotopverbundes zweifelt der BUND die dauerhafte Wirksamkeit der vorgesehenen Verbindungselemente an. Es müsse nicht nur für verbindende Strukturen gesorgt werden, sondern es sei auch durch ein langfristiges Monitoring und ggf. Nachbesserungen eine uneingeschränkte Wirksamkeit der Maßnahmen nachzuweisen. Der Vorhabenträger verweist in Bezug auf die Grünbrücke (Maßnahme 1.3 V_{CEF}) auf die die engen Abstimmungen mit der FVA unter Einbeziehung der Vorgaben des Maßnahmenblatts zur Anlage von Querungshilfen (MAQ). Zusätzlich seien in der Maßnahmenplanung detaillierte Funktionskontrollen für das Wild sowie Fledermäuse vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass hierdurch ein rasches Nachsteuern gewährleistet ist. Der Vorhabenträger betont in diesem Zusammenhang auch die vorgesehene Entwicklung und Optimierung von naturraumtypischen Lebensräumen mit ihren charakteristischen Arten zur Kompensation von Lebensraumverlusten und Funktionsminderungen durch das geplante Vorhaben.

Der BUND ist darüber hinaus der Auffassung, dass die vorgesehenen Ausgleichs- bzw. Tauschflächen keinen adäquaten ökologischen Ersatz darstellen, da die Ausgleichsflächen nicht zusammenhängen, sondern zerstückelt über die Landschaft zerstreut liegen. Der BUND gehe davon aus, dass durch die enorme Neuerschließung von Flächen langfristig der gesamte Raum seine ökologische Wertigkeit verlieren werde. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass die Auswahl der Lage und Größe der vorgesehenen Maßnahmenflächen den Bedürfnissen der auszugleichenden Arten entsprechen. Sie entsprechen zudem dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Der Ausgleich erfolgt im räumlich-funktionalen Zusammenhang im Untersuchungsraum der Maßnahme. Im Übrigen ist der Vorhabenträger der Auffassung, dass das LBP-Konzept gewährleiste, dass im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG erfüllt sind.

Der Planfeststellungsbehörde bieten sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Sichtweise, zumal der BUND nicht ausführt, worauf die geäußerten Ansichten konkret beruhen.

Der BUND kritisiert zudem, dass die baubedingten Auswirkungen auf die Konfliktbereich 5 bis 8 – insbesondere Nehren betreffend – nicht ausreichend untersucht worden seien. Es sei nicht plausibel dargestellt, wie schädigende Auswirkungen auf die unmittelbar von der geplanten Trasse betroffenen FFH-Gebiete und die bedrohten Arten während der Bauzeit vermieden werden. Der Vorhabenträger verweist insoweit auf die Planunterlagen 19.3.1a, 19.3.2a (Bestands- und Konfliktpläne, 19.1a (LBP), 9.3a (Maßnahmenblätter), 9.4a (vergleichende Gegenüberstellung), 9.1a bzw. 9.2a (Maßnahmenpläne) und 19.6.1a bzw. 19.6.2a (Unterlagen zum FFH-Gebietsschutz). Darin seien auch die baubedingten Auswirkungen beschrieben. Den Schutz des FFH-Gebiets bezwecken insbesondere die Maßnahmen 1.1 V_{FFH}, 10.1 V_{FFH}, 15.1.1 V_{FFH}, 15.1.2 V_{FFH}). Damit sind die baubedingten Auswirkungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend betrachtet worden.

Der BUND äußert die Besorgnis, dass viele Personen infolge der Realisierung des Vorhabens mit dem PKW zu weiter entfernten Orten fahren müssten, um naturnahe Erholung zu erlangen. Auf diese Art und Weise werde neuer Verkehr generiert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2 verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Auswirkungen auf die landschaftsbedingte Erholung ausreichend kompensiert.

2.10.3 Einwendungen Privater

In zahlreichen Einwendungen wird geltend gemacht, dass die Planung ganz generell einen großen Umwelteingriff darstelle und in diesem Zusammenhang in der heutigen Zeit, in der das Umweltbewusstsein einen immer größeren Stellenwert erlange, nicht mehr genehmigungsfähig sei. Dass die beantragte Planung einen erheblichen Umwelteingriff darstellt, stellt eine Tatsache dar und wird auch vom Vorhabenträger nicht in Abrede gestellt. Der Vorhabenträger erkennt, dass durch das Vorhaben (Fahrbahnflächen und Straßennebenflächen) rund 46,39 ha neu beansprucht werden. Den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen stehe allerdings das umfangreiche, multifunktional angelegte Kompensationskonzept gegenüber. Dieses beinhalte zum einen umfangreiche straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen sowie Vorkehrungen zur technischen Gestaltung, Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme als auch Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen. Durch die Multifunktionalität der Maßnahmen lässt sich die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen deutlich mindern und auf ein Mindestmaß begrenzen. Auch die Planfeststellungsbehörde ist sich des erheblichen Umfangs der Eingriffe in Natur und Landschaft bewusst. Im Ergebnis können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe jedoch ausgeglichen werden.

In etlichen Einwendungen wird insbesondere auf die Zerstörung der Naturlandschaft im Bereich des Endelberges sowie des Bereiches zwischen Ofterdinger Berg und Ehrenberg Bezug genommen. Speziell gehen die Einwendungen auf den Verlust von Streuobstwiesen und der dadurch geprägten Kulturlandschaft in diesem Bereich ein. Der Vorhabenträger erkennt die Eingriffe in diesen Bereichen (Konfliktbereiche 5 bis 7, vgl. Planunterlage 19.3.1a) und hat das mit den Planunterlagen vorgelegte Maßnahmenkonzept daran ausgerichtet. In diesem Bereich seien diverse wertgebende Biotopstrukturen betroffen (insbesondere der FFH-LRT Magere Flachland-Mähwiesen sowie Streuobstbestände). Zudem sei der Bereich artenschutzfachlich von großem Belang. Dies betreffe die Zerstörung bzw. Beschädigung von Lebensräumen der Arten Zauneidechse sowie Nachtkerzenschwärmer sowie von Lebensstätten wertgebender europäischer Vogelarten (Feldlerche, Sumpfrohrsänger, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Halsbandschnäpper und Gartenrotschwanz). Darüber hinaus werde der Lebensraum der flugunfähigen Wanstschrecke erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus seien Quartiere bzw. Jagdgebiete diverser Fledermausarten betroffen. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Durchfahrung des Bereiches zwischen Ofterdinger Berg und Ehrenberg sowie des Ehrenbachtals einen Konfliktschwerpunkt des Vorhabens bilde. Die entstehenden, nicht weiter minimierbaren Beeinträchtigungen werden im Rahmen des LBP-Maßnahmenkonzepts multifunktional ausgeglichen. Insbesondere enthalte das Maßnahmenkonzept in Art und Umfang ausreichend geeignete Maßnahmen zur Kompensation der gesetzlich geschützten Streuobstbestände. Auch die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass das Maßnahmenkonzept den Beeinträchtigungen in dem oben dargestellten Bereich hinreichend Rechnung trägt und die Eingriffe in den Naturhaushalt kompensiert sind.

In den Einwendungen wird teilweise die Auffassung vertreten, dass durch das Vorhaben ein unzerschnittener Landschaftsraum i. S. v. § 1 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 20 Satz 1 NatSchG zerschnitten werde. Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. § 20 Satz 1 NatSchG sieht vor, dass Eingriffe mit Trennwirkung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken sind. Unvermeidbare Zerschneidungen von unzerschnittenen Lebensräumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig (Satz 2). Unter dem Begriff des „unzerschnittenen Landschaftsraums“ sind Räume zu verstehen, die weitgehend (aber nicht ausschließlich) nicht von Verkehrs-, Siedlung- und Energieinfrastruktur durchkreuzt werden. Das auf die Flächengröße bezogene Merkmal ist nicht als starre Größenordnung zu verstehen. Klar sei jedoch, dass es sich dabei nicht um kleinteilige Landschaftsteile, sondern um Landschaftsräume handeln muss. Es gehe also nicht um die einzelne, unzerschnittene Wiese (Heß/Wulff in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 104. EL, Juni 2024, § 1 BNatSchG, Rn. 47). Auch im Rahmen des Erörterungstermins wurde von Seiten der Einwender auf § 20 NatSchG Bezug genommen.

Der Vorhabenträger vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass der betroffene Landschaftsraum nicht zu den von der LUBW dargestellten¹⁵ 22 unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in Baden Württemberg gehört. Die Planfeststellungsbehörde hält die Anknüpfung an die Darstellungen der LUBW für plausibel und schließt sich der Auffassung an, dass vorliegend kein unzerschnittener Landschaftsraum i. S. v. § 20 Satz 2 NatSchG betroffen ist. Der Vorhabenträger betont darüber hinaus, dass die Auswirkungen auf den Biotopverbund, vgl. § 20 BNatSchG, im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt worden seien. Der Vorhabenträger verweist insoweit auf die Zielsetzungen des LBP, vgl. Kapitel 7.3.1 der Planunterlage 19.1a.

In einem Teil der Einwendungen wird – ohne konkreten Bezug – ausgeführt, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur bedingt funktionieren bzw. dass die Ausgleichsmaßnahmen ihrer Funktion nicht gerecht werden könnten und vielmehr „Augenwischerei“ darstellen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Vorhabenträgers ausgeführt, dass im Rahmen der Planung eine intensive Abstimmung mit den Naturschutzbehörden stattgefunden habe. Darüber hinaus seien anerkannte Fachspezialisten von Seiten der beauftragten Büros für die spezifische Maßnahmenausgestaltung herangezogen worden. Weiterhin seien für den Umfang der Kompensationsflächen die einschlägigen fachlichen Vorgaben berücksichtigt worden. Das Maßnahmenkonzept beinhalte keine Maßnahmentypen mit solchen Prognoseunsicherheiten, dass diese eines spezifischen Risikomanagements bedürften. Zudem sei für die Maßnahmenumsetzung eine umfassende Umweltbaubegleitung vorgesehen. Für die Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen gebe es die in den straßenbaulichen Regelwerken etablierten Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrollen (RLBP, 2011; ELA 2013). Diese dienen dazu die fachlich vorgesehene und zielführende Realisierung von Maßnahmen zu gewährleisten. Nach der Kontrolle der ausgeführten Maßnahmen (Herstellungskontrolle, ELA 2013) schließen sich Kontrollen der Entwicklungspflege und der Unterhaltungspflege an (Pflege- und Funktionskontrollen). Für eine Vielzahl von etablierten, nachweislich funktionierenden Maßnahmentypen genüge im Rahmen der allgemeinen Pflege- und Funktionskontrolle ein Nachweis, dass die festgelegten Elemente der Maßnahme artspezifisch ausgeführt und realisiert sind und die Maßnahme bzw. Lebensstätte ihre Lebensraumfunktion aufgrund der strukturellen und/ oder sonstigen Eigenschaften erfüllen kann (RLBP, 2011). Für komplexe bzw. spezifische Maßnahmen seien in den Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.3a) bei den Hinweisen zur Kontrolle landschaftsplanerischer Maßnahmen spezifische Monitoringmaßnahmen definiert. Vor diesem Hintergrund bestehen für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass das LBP-Maßnahmenkonzept untauglich sein könnte.

¹⁵ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/die-unzerschnittenen-verkehrsarmen-raume-uzvr100-in-baden-wuerttemberg>.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darüber hinaus wird in vielen Einwendungen ebenso generell auf den Verlust von Flora und Fauna abgestellt. Der Vorhabenträger ist sich bewusst, dass das beantragte Vorhaben sowohl im Ausbauabschnitt als auch im Neubauabschnitt zu Flächeninanspruchnahmen hochwertiger Biototypen, nationaler und internationaler Schutzgebiete und dem Verlust von Lebensräumen von streng geschützten Tierarten gemäß der FFH-Richtlinie und wertgebenden europäischen Vogelarten führt. In diesem Kontext seien die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen und das umfassende LBP-Maßnahmenkonzept erfolgt. In diesem Zusammenhang ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Eingriffe kompensiert sind.

Der NABU sowie der BUND verweisen in diesem Kontext auf das Biodiversitätsstärkungsgesetz und die damit verbundene Neuschaffung von § 1a NatSchG. Danach verpflichtet sich das Land, über die Verwirklichung der Ziele des § 1 Absatz 2 BNatSchG hinaus, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern. Der NABU vertritt die Auffassung, dass die Genehmigung des Projekts schon vor diesem Hintergrund nicht genehmigungsfähig sei, da durch den Bau der B 27-neu die lokale Tier- und Pflanzenwelt zerstört werde. Diesbezüglich vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass die zitierte Regelung eine Zielvorgabe an das Land darstellt. Sie ist nach hiesiger Auffassung nicht dahingehend auszulegen, dass jegliche Vorhaben nicht genehmigungsfähig sind, die Eingriffe in Natur und Landschaft auslösen. Diese Konflikte werden mit speziellen Regelungen im Naturschutzrecht gelöst. Im Übrigen verweist der Vorhabenträger auch insoweit auf das Maßnahmenkonzept, das umfangreiche Vorgaben zur Vermeidung und Minimierung enthält.

In einer Vielzahl an Einwendungen wird vorgetragen, dass das Landschaftsbild im Steinlachtal durch den Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren zerstört werde. Das Steinlachtal erfahre so eine Entwertung. Insbesondere wird im Rahmen dieser Einwendungen darauf Bezug genommen, dass die Landschaft durch die Variante 1g eine ganz erhebliche Zerschneidung erfahre. Auch in diesem Zusammenhang stellt der Vorhabenträger nicht in Abrede, dass das Landschaftsbild durch das beantragte Vorhaben eine erhebliche Beeinflussung erfährt. Dies ergebe sich unter anderem durch Eingriffe in die Waldrandbereiche zu Beginn des Bauabschnitts 1, durch den Bau von Verwallungen, durch eine zum Teil tiefe Einschnittslage der Trasse, durch die Anlage von Über- und Unterführungsbauwerken, durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen und ganz generell durch eine tiefgreifende Veränderung bzw. technische Überformung der Geländestruktur. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens umfangreiche Begrünungsmaßnahmen entlang von B 27-neu und –alt vorgesehen seien. Im Bauabschnitt 1 mindern insbesondere die Absenkung der Straßengradiente sowie die Verwallungen die zusätzlichen nachteiligen Effekte.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger erkennt jedoch auch, dass sich im Bauabschnitt 2 die visuellen Beeinträchtigungen aufgrund der starken Veränderungen der Geländegestalt und der Breite des versiegelten Straßenbandes nur zum Teil verringern lassen. Insbesondere könne in Bezug auf die Zerschneidungswirkung und die technische Überformung am Offerdinger Berg bzw. Endelberg das Landschaftsbild nicht wiederhergestellt werden. Einen Beitrag zur Kompensation leisten auch hier die multifunktional angelegten Maßnahmen. So könne das Landschaftsbild insgesamt landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde steht es außer Frage, dass die beantragte Maßnahme das Landschaftsbild im Untersuchungsraum erheblich beeinflussen wird. Es muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass der Untersuchungsraum durch die beantragte Maßnahme nicht vollständig neu belastet wird; vielmehr ist eine erhebliche Vorbelastung durch die bestehende B 27 zu verzeichnen. Zudem ergibt sich aus der vorhandenen Bebauung – insbesondere den Gewerbegebieten von Mössingen und Offerdingen – eine Vorbelastung des (Natur-)Raums. In diesem Kontext erfolgt die Zerschneidung von bislang nicht vorbelasteter Natur nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde räumlich beschränkt und nicht im Bereich der gesamten Maßnahme. Im Ergebnis teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung des Vorhabenträgers, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild dort, wo dies zu bewerkstelligen war, kompensiert und darüber hinaus das Landschaftsbild i. S. d. § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet wird. Noch weitergehende Maßnahmen drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Nahezu ebenso viele Einwendungen stellen darauf ab, dass durch das beantragte Vorhaben die landschaftsbezogene Erholung im Untersuchungsraum nachhaltig gestört werde. So wird darauf abgestellt, dass der Freiraum zwischen Offerdingen, Mössingen und Nehren für eine Vielzahl an Freizeitaktivitäten (Spaziergänge (mit dem Hund), Nordic-Walking, Radfahrten, Jogging und ganz generell den Aufenthalt in der Freizeit) genutzt werde. Dies sei nach der Verwirklichung des beantragten Vorhabens (jedenfalls in dieser Form) nicht mehr möglich. Dabei werde die Erholungsfunktion der Landschaft einerseits durch die Landschaftszerschneidung und andererseits durch Lärmbelastungen beeinträchtigt. Teilweise wird von den Einwendern auch ausgeführt, dass man dann faktisch gezwungen sei, zur Erholung mit dem PKW weitere Strecken zu fahren (wodurch dann wieder neuer Verkehr generiert werde). Der Vorhabenträger verkennt nicht, dass das beantragte Vorhaben im Neubauabschnitt (ab etwa Bau-km 2 + 830 bis zur Einschleifung in die bestehende B 27 nordöstlich von Offerdingen) zu erheblichen zusätzlichen bzw. neuen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen durch Zerschneidungseffekte und betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm) führe. Davon seien insbesondere die Erholungsbereiche hoher und mittlerer bis hoher Bedeutung am Endelberg und Offerdinger Berg sowie im Ehrenbachtal betroffen (Zunahme am südöstlichen und nordöstlichen Hangbereich des Offerdinger Bergs in den Gewannen „Hinter dem Berg“, „Hinter dem Bergrain“ um rd. 5 bis 10 dB(A) im Vergleich zum Nullfall 2035). Allerdings betont der Vorhabenträger, dass es demgegenüber im Ausbauabschnitt zu deutlichen Verbesserungen für die landschaftsbezogene Erholung komme.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Waldgebiete beidseits der Straße, das Tannbachtal sowie die Erholungsbereiche um Bad Sebastiansweiler werden spürbar vom Lärm entlastet (Abnahme um 5 - 10 dB(A)) und in ihrer Funktion für die landschaftsbezogene Erholung aufgewertet. Der Vorhabenträger weist zudem speziell auf die Entlastungen im Bereich von Bad Sebastiansweiler, Mössingen-Bästenhardt und die Ortslage von Offerdingen hin. Darüber hinaus weist der Vorhabenträger darauf hin, dass alle für die Erholungsnutzung relevanten Wegeverbindungen und Einrichtungen aufrechterhalten bzw. mit neuen Wegeführungen durch Unter- und Überführungen wiederhergestellt werden. Das gelte insbesondere für die Überführung der K 6933 mit einem Fuß- und Radweg über die B 27-neu zur Aufrechterhaltung der Erholungsbeziehungen zwischen dem Klinikkomplex in Bad Sebastiansweiler und dem Tannbachtal sowie als Ersatz für die bestehende Unterführung (BW 3) und für die Wiederherstellung der Wegeverbindung zwischen Offerdingen und Nehren durch das BW 12. In diesem Zusammenhang ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass das beantragte Vorhaben unzweifelhaft Auswirkungen auf die Erholungsfunktion – insbesondere im Freiraum zwischen Offerdingen, Mössingen und Nehren – haben wird. Wie bereits an anderer Stelle aufgeführt, wird die Mehrbelastung durch Lärm im Freiraum durch die Entlastung in anderen Bereichen kompensiert. Weiterhin ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass das für die Erholungsnutzung notwendige Wegenetz in hinreichendem Umfang wiederhergestellt wird. Über das vom Vorhabenträger angeführte Bauwerk 12 hinaus sind Querungen im von den Einwendern hauptsächlich angeführten Bereich zwischen Offerdingen Mössingen und Nehren auch bei den Bauwerken 9 und 10 möglich. Vor diesem Hintergrund ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich, dass das beantragte Vorhaben die Personen im Umfeld faktisch zwingen würde, die Tages- bzw. Kurzerholung weit außerhalb unter Nutzung des PKW zu suchen.

In Verbindung mit der Erholungsfunktion der Landschaft wird von einigen Einwendern auch vorgetragen, dass infolge des Vorhabens die Premiumwanderwege in der Region entwertet werden könnten. Im Umfeld von Mössingen existieren vier Premiumwanderwege bzw. Premium-Spazierwanderwege. Dabei handelt es sich um die Premiumwanderwege „Dreifürstensteig“ und „Firstwaldrunde“ und um die Premium-Spazierwanderwege „Mössinger Streuobstwegle“ und „Mössinger Leisawegle“. Der Vorhabenträger führt diesbezüglich aus, dass sich im unmittelbaren Umfeld des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren kein Premiumwanderweg befinde, der direkt durch die Trasse zerschnitten oder beeinträchtigt werde. Die im weiteren Umfeld liegenden Premiumwanderwege werden durch die Planung nicht direkt in Anspruch genommen. Aufgrund des sichtbar geänderten Trassenverlaufs könne allenfalls die Aussicht von höhergelegenen Aussichtspunkten beeinträchtigt sein. Die Aussicht sei aber schon durch die bestehende industrielle Nutzung und die B 27-alt vorbelastet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht des Vorhabenträgers, wonach infolge des beabsichtigten Vorhabens keine Entwertung der Wanderwege anzunehmen sei, an.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Soweit in einer Einwendung die Frage aufgeworfen wird, wie sich die Ausgleichsmaßnahmen des beantragten Vorhabens zu den Ausgleichsmaßnahmen bestimmter kommunaler Planungen im Umfeld verhalten (z. B. das Baugebiet Südwest-Ehrenberg 3, Nehren) ist darauf zu verweisen, dass jeder Planungsträger die mit seinem jeweils verfolgten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft selbstständig auszugleichen hat.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde von einigen Einwendern darauf aufmerksam gemacht, dass die Lichtverschmutzung auch das Schutzgut Mensch betreffe. Es besteht bei Einwohnern im Südwesten die Befürchtung, dass die Autoscheinwerfer die nächtliche Erholung beeinträchtigen könnten. Der Vorhabenträger führt diesbezüglich aus, dass die Lichtauswirkungen durch die Einschnittslage der Fahrbahn in diesem Bereich reduziert werden. Außerdem erfolge durch die Anlage von Irritationsschutzwänden beidseits der geplanten Grünstreifenbrücke eine Verringerung des Lichteinfalls. Die Planfeststellungsbehörde geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Auswirkungen von Autoscheinwerfern auf die Erholung der Anwohner vernachlässigbar sein dürften.

Darüber hinaus wurde im Erörterungstermin der Antrag gestellt, eine weitergehende Entsiegelung von vorhandener Straßeninfrastruktur zu prüfen. Im Nachgang wurde vor diesem Hintergrund fachgutachterlich dargestellt, welche Bemühungen im Zuge der Planung unternommen wurde, um Entsiegelungsflächen zu finden. Es seien in diesem Kontext bereits im Jahr 2011 die Gemeinden und Verbände angeschrieben worden mit der Bitte um Hinweise auf Straßen, Wege und befestigte Flächen im Umfeld, die in der befestigten Form nicht mehr benötigt und entsiegelt bzw. rekultiviert werden können. Dabei sei sowohl vom LNV als auch der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tübingen der Hinweis auf das ehemalige Nato-Tanklager in Bodelshausen erfolgt. Weitere Hinweise seien nicht vorgebracht worden. Die Fläche des Tanklagers sei in der Folge geprüft worden. Eine Entsiegelung sei aber nicht weiterverfolgt worden, da eine erhöhte Altlastanlage nicht ausgeschlossen werden können. Im Zuge der Planung sei zudem im Jahr 2018 geprüft worden, die Ortsverbindungsstraße Offerdingen – Nehren zum Wirtschaftsweg rückzubauen und den sonstigen Verkehr zwischen Nehren und Offerdinger Friedhof über die L 384 zu lenken. Dieser Vorschlag sei aber von den Gemeinden abgelehnt worden. Die Planfeststellungsbehörde ist mit Blick darauf der Auffassung, dass der Vorhabenträger die zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um potentielle Flächen für Maßnahmen zur Entsiegelung zu finden.

Soweit des Weiteren im Erörterungstermin die Frage aufgeworfen wurde, welche Pflegekosten das LBP-Konzept pro Jahr aufwerfe, wird im Nachgang fachgutachterlich mitgeteilt, dass sich diese Kosten gemäß der Kostenfortschreibung auf etwa 220.720 Euro netto belaufen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

2.11 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz findet im Hinblick auf § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 1 des Umweltschadensgesetzes bei dem hier beantragten Vorhaben keine Anwendung und ist daher nicht weiter zu prüfen.

2.12 Ergebnis

Die mit dem Vorhaben verbundenen nicht vermeidbaren Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen wird sichergestellt durch die auferlegten Unterhaltungspflichten und die Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

3. Bewertung des Vorhabens bzgl. des Netzes „Natura 2000“

3.1 FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“

Das FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ erstreckt sich mit 18 Teilflächen von Hechingen über Mössingen, Reutlingen bis nach Metzingen auf einer Gesamtfläche von über 3.000 ha. Der Charakter des Schutzgebiets wird im Wesentlichen durch die Kulturlandschaft des dicht besiedelten mittleren Albvorlands bei Mössingen und Reutlingen geprägt. In den tieferen Lagen sind wertgebende Bestandteile magere Wiesen und Streuobstbestände.

Der Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren beansprucht zum einen in geringem Umfang direkt Flächen in den Teilgebieten 2 und 3 des FFH-Gebiets. Zum anderen kommt es im nördlichen Wirkraum des Vorhabens zu umfangreichen anlage- und baubedingten Habitatverlusten sowie zu sehr starken Barrierewirkungen für die Wanstschrecke als einer charakteristischen Art des FFH-Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiese und damit zu erheblichen indirekten Beeinträchtigungen dieses FFH-Lebensraumtyps. Aufgrund dieser Auswirkungen des Vorhabens kommt die vom Vorhabenträger vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planunterlage 19.6.1a) zu dem Ergebnis, dass der Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren trotz Vorkehrungen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Im Einzelnen:

3.1.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Vorhabenträger hat zunächst die FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 13.12.2019 (Planunterlage 19.6.1) vorgelegt. Auch vor dem Hintergrund der Plausibilisierung der Bestandskulisse des LRT 6510 wurde die Verträglichkeitsprüfung überarbeitet. Grundlage der nachstehenden Betrachtungen ist die Planunterlage 19.6.1a vom 12.12.2022.

Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dies betrifft die direkte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510; Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie) sowie die indirekte Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps infolge negativer Auswirkungen für die Wanstschrecke als dessen charakteristische Art. Darüber hinaus werden durch das beantragte Projekt Lebensstätten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Gelbbauchunke sowie Großes Mausohr) in Anspruch genommen.

3.1.1.1 Methodik

Die Beurteilung der Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes ist die Grundlage für die Feststellung der Verträglichkeit oder Unverträglichkeit eines Projektes mit den für das jeweilige Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und Schutzzwecken. Zur Ermittlung der Erhaltungsziele sind die jeweiligen Standarddatenbögen bzw. Managementpläne heranzuziehen.

Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten i. S. d. Art. 1 lit. e) und i) der FFH-RL. Trotz der Ausrichtung dieser Vorschriften auf die Gesamtsituation der betroffenen Art in der EU zählt die konkrete Ausprägung des für das jeweilige Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtyps und dessen günstiger Erhaltungszustand. Ein günstiger Erhaltungszustand muss stabil bleiben, obwohl das Vorhaben durchgeführt wird (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16.12).

Im Rahmen der Untersuchung haben die Fachgutachter die Teilgebiete (TG) 1 bis 6 des FFH-Gebietes näher betrachtet:

- TG1: Hechinger Stadtwald-Heuberg-Olgahöhe
- TG2: Barnberg-Klafert-Altweiden
- TG3: Endelberg
- TG4: Opferdinger Berg
- TG5: Nehrenbach-Stöcken
- TG6: Riegelbach

Als Wirkfaktoren wurden die anlagebedingten Wirkungen (Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungswirkungen), baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sowie Lärmimmissionen, Auswirkungen von künstlichen Lichtquellen und Beleuchtungsanlagen, stoffliche Einwirkungen und Auswirkungen des abfließenden Oberflächenwassers von der Straße untersucht. Darüber hinaus wurden fachgutachterlich auch die betriebsbedingten Stickstoffeinträge (N-Depositionen), welche zu erheblichen Auswirkungen auf empfindliche Lebensräume führen können, analysiert.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Als zu prüfende Lebensraumtypen wurden seitens der Fachgutachter folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie identifiziert:

- Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion); LRT 6212
- Feuchte Hochstaudenflur der planaren bis montanen Höhenstufen; LRT 6431
- Magere Flachland-Mähwiesen; LRT 6510
- Auwälder mit Erle, Esche, Weide (prioritärer Lebensraumtyp); LRT 91E0*

Als charakteristische Art eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurde vorliegend die Betroffenheit der Art Wantschrecke als charakteristische Art des LRT 6510 vertieft untersucht.

Als nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Arten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wurden seitens der Fachgutachter die nachstehenden Arten betrachtet:

- Gelbbauchunke
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Grünes Besenmoos

Die Erfassung der Lebensraumtypen bzw. Arten erfolgte auf Grundlage der Planunterlagen 19.4.1 (Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz (Fauna) und zu FFH-Anhang I Lebensraumtypen) und 19.4.2a (Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz) sowie der Darstellungen im Managementplan für das FFH-Gebiet Albvorland bei Mössingen und Reutlingen. Die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird am Maßstab der gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele und Schutzzwecke vorgenommen. Dabei orientiert sich die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen an den Vorschlägen der „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007). In dieser Konvention werden u.a. Orientierungswerte hinsichtlich der Relevanz einer Flächeninanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie festgelegt, wobei neben diesen Orientierungswerten einzelfallbezogene qualitativ-funktionale Kriterien in einer Gesamtschau zu beachten sind. Diese Vorgehensweise ist fachlich und gerichtlich anerkannt und die Konvention wurde in Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlen. Die Konvention von Lambrecht und Trautner sieht für den quantitativ-relativen Flächenverlust eines Lebensraumtyps einen Orientierungswert von 1% der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet vor. Darüber hinaus enthält die Fachkonvention Maßgaben zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Habitaten der in Natura 2000-Gebieten geschützten Tierarten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In etlichen Einwendungen wird darauf Bezug genommen, dass die Art des Steinkrebse nach FFH-Recht geschützt sei. Insoweit ist zutreffend, dass der Steinkrebs eine prioritäre Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung die erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Vorliegend sind im untersuchten FFH-Gebiet zwar Lebensstätten des Steinkrebse gelistet. Die nächsten Lebensstätten innerhalb des FFH-Gebiets befinden sich jedoch südlich von Mössingen-Belsen. Im Rahmen der Untersuchungen zum Managementplan gelang auch der Nachweis eines Einzeltieres im Lindenbrunnenbach, einem Seitengewässer des Buchbachs. Es wird auch nicht verkannt, dass der Steinkrebs im Rahmen der Erhebungen in allen drei von der Trasse gequerten Gewässern (Steinlach, Tannbach und Buchbach) nachgewiesen wurden. Der Steinkrebs ist aber nicht vorhabenbedingt innerhalb des FFH-Gebietes betroffen, weswegen diese Art im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht näher betrachtet werden musste. Soweit der Steinkrebs außerhalb des FFH-Gebietes betroffen ist, wurden Maßnahmen vorgesehen (beispielsweise LBP-Maßnahme 8.1 V_{CEF}).

Im Hinblick auf die Dicke Trespe ist darauf hinzuweisen, dass – unabhängig davon, dass in den letzten Jahren kein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet mehr gelungen ist – für diese in den betroffenen FFH-Teilgebieten keine Lebensstätte gelistet ist.

Methodische Fehler bei der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

3.1.1.2 Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung

a) Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

aa) Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromium); FFH LRT 6212

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6212 können seitens der Fachgutachter ausgeschlossen werden. Der Lebensraum liegt im Teilgebiet 6 rund 320 m vom Trassenkorridor der B 27-neu entfernt. Auch Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffdepositionen werden ausgeschlossen, da das Vorkommen des Lebensraumtyps deutlich außerhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N / (ha x a) liegt (nähere Erläuterungen unten XI. 3.1.1).

bb) Feuchte Hochstaudenflur der planaren bis montanen Höhenstufen; FFH LRT 6431

Der Managementplan weist keine Feuchten Hochstaudenfluren in den Teilgebieten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens aus, weswegen eine direkte Flächeninanspruchnahme vor diesem Hintergrund ausscheiden würde. Jedoch konnten die Fachgutachter im Rahmen der Kartierung der Lebensraumtypen schmale Vorkommen des Lebensraumtyps innerhalb der Teilgebiete 2 und 5 nachweisen (vgl. Planunterlage 19.4.2a, Karten 1a-1 und -2). Dabei scheidet eine Inanspruchnahme in Teilgebiet 5 von vorne herein aus, da hier keine Flächeninanspruchnahme erfolgt.

In **Teilgebiet 2** werden im Bereich des geplanten Hungergraben-Durchlasses anlagebedingt 17 m² des Lebensraumtyps direkt in Anspruch genommen. Diese Fläche bleibt nach den fachgutachterlichen Ausführungen jedoch deutlich unter der nach Lambrecht & Trautner definierten Bagatellgrenze von 50 m² (quantitativ-absoluter Flächenverlust) sowie auch gerade noch unter dem 1 %-Kriterium bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im FFH-Gebiet im Umfang von 0,17 ha. Zu diesem im Managementplan genannten Wert müssten nach gutachterlicher Aussage die nicht im Managementplan genannten Vorkommen in den TG 2 und 5 gemäß Planunterlage 19.4.2a im Umfang von rund 0,21 ha noch addiert werden. In Bezug auf die so ermittelte Gesamtfläche von 0,38 ha bleibt die Inanspruchnahme von 17 m² deutlicher unter dem 1 %-Kriterium.

In Bezug auf Stickstoff-Depositionen wird fachgutachterlich ausgeführt, dass der LRT 6431 nach dem Stickstoffleitfaden Straße zu den Sonderfällen von Lebensraumtypen zählt, für die keine Critical Loads vorliegen bzw. ableitbar sind. Bei dem Lebensraumtyp werden die vorhabenbedingten atmosphärischen Stickstoffeinträge aufgrund der natürlichen Nährstoffdynamik als vernachlässigbar eingeschätzt.

Dementsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des LRT 6431 ausgeschlossen werden.

cc) Magere Flachland-Mähwiesen; FFH LRT 6510aaa) Direkte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps und direkte Auswirkungen

Im Bereich des **Teilgebiets 1** ist keine Flächeninanspruchnahme zu verzeichnen, seitens der Fachgutachter wird insoweit keine Beeinträchtigung festgestellt. In **Teilgebiet 2** wird nahe des geplanten Hungergraben-Durchlasses im vorbelasteten Bereich der Bestandstrasse der B 27 anlagebedingt Lebensraumtypfläche auf 3 m² sowie baubedingt Fläche auf ca. 25 m² in Anspruch genommen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darüber hinaus sind in diesem Teilgebiet Mähwiesen-Verlustflächen mit Wiederherstellungsverpflichtung anlagebedingt auf rund 3 m² und baubedingt auf rund 18 m² betroffen.¹⁶ Nach den Darstellungen der Fachgutachter bleiben diese Flächeninanspruchnahmen unter den relevanten Bagatellgrenzen. Die nach Lambrecht & Trautner maßgebliche Schwelle für den quantitativ- absoluten Flächenverlust beträgt vorliegend 1.000 m². Diese Schwelle ist im Teilgebiet 2 ebenso unterschritten wie die 1 %-Schwelle bezüglich des qualitativ-relativen Flächenverlustes (Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Teilgebiet: 7,16 ha). Auch in Anbetracht der getroffenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vgl. LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}; Anbindung der K 6933 bei Bad Sebastiansweiler durch einen Halbanschluss sowie Verzicht auf eine zusätzliche Verbindungsstraße westlich der B 27-neu) kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Zusammenhang mit dem Teilgebiet 2 des FFH-Gebiets daher ausgeschlossen werden.

Teilgebiet 3 des FFH-Gebietes (Endelberg) wird von der beantragten Trasse im südöstlichen Randbereich tangiert. Dabei werden anlagebedingt rund 0,15 ha und baubedingt rund 0,07 ha des LRT 6510 in Anspruch genommen. Zusätzlich sind Mähwiesen-Verlustflächen mit Wiederherstellungsverpflichtung anlagebedingt auf rund 0,02 ha und baubedingt auf rund 0,01 ha betroffen. Damit sind innerhalb des Teilgebiets insgesamt rund 0,25 ha des Lebensraumtyps betroffen. Die seitens der Fachgutachter vertretene Auffassung, dass die baubedingten Beeinträchtigungen gleich wie die anlagebedingten Beeinträchtigungen zu beurteilen sind, da es sich bei dem LRT 6510 nicht um einen kurzfristig wiederherzustellenden Lebensraumtyp handelt, wird seitens der Planfeststellungsbehörde geteilt.

In Anbetracht der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Teilgebiet von 2,60 ha kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Bagatellschwelle vorliegend überschritten ist. Dementsprechend ist die Inanspruchnahme des Lebensraumtyps im Teilgebiet 3 trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (vgl. die LBP-Maßnahme 10.1 V_{FFH}) als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Die **Teilgebiete 4, 5 und 6** des FFH-Gebietes werden durch die beantragte Trasse flächenmäßig nicht beansprucht, weswegen insoweit keine direkte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps festgestellt werden kann.

¹⁶ Nach Auffassung der Naturschutzverwaltung (Höhere Naturschutzbehörde) ist die Betroffenheit von amtlich kartierten Mähwiesen-Verlustflächen mit einer Wiederherstellungsverpflichtung gleich wie die Inanspruchnahme von Bestandsflächen des Lebensraumtyps der Mageren Flachland-Mähwiesen zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps durch Stickstoff-Depositionen wird in Kapitel 5.2.2 der Planunterlage 19.6.1a ausgeführt, dass der maßgebliche Critical Load-Wert von 24 kg N/ (ha x a) nach der Immissionsprognose nirgendwo erreicht wird. Dementsprechend ist insoweit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

bbb) Indirekte Auswirkungen auf den Lebensraumtyp (insb. Auswirkungen auf die Wantschaftschrecke als charakteristische Art)

aaaa) Die Wantschaftschrecke als charakteristische Art des LRT 6510

Der Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren wird im nördlichen Wirkraum des Untersuchungsgebietes gemäß den Darstellungen der Fachgutachter zu umfangreichen anlage- und baubedingten Habitatverlusten für die Art der Wantschaftschrecke führen. Bei der Wantschaftschrecke handelt es sich um eine flugunfähige Heuschreckenart, die hochempfindlich für die Zerschneidungswirkung einer Straße ist. Die Art ist bundes- und landesweit stark gefährdet. Das Bundesland Baden-Württemberg beherbergt den weit überwiegenden Teil der Vorkommen in Deutschland. Die Wantschaftschrecke ist Landesart des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg.

Die Art ist zwar nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Allerdings ist sie als sog. charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen zu betrachten. Dass auch Tierarten charakteristische Arten eines FFH-Lebensraumtyps sein können, ist fachlich anerkannt und entspricht der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 54 (juris)).

In der Stellungnahme vom 09.10.2020 weist die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass sich späte Mahdtermine für den ersten Schnitt einer FFH-Mähwiese (die für die Art der Wantschaftschrecke grundsätzlich günstig sind) nicht unbedingt mit den Vorgaben zur fachgerechten Bewirtschaftung des Lebensraumtyps decken. Eine späte erste Mahd könne vielmehr zu einer Verschlechterung des Lebensraumtyps führen. So seien die Förderung der Wantschaftschrecke und die Erhaltung bzw. die Entwicklung von FFH-Mähwiesen auf ein und derselben Fläche nur begrenzt möglich.

Diese Ausführungen könnten Zweifel an der Eigenschaft der Wantschaftschrecke als charakteristische Art des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen aufkommen lassen. Die vorstehenden Fragestellungen in Bezug auf die Wantschaftschrecke werden in einer Stellungnahme des vom Vorhabenträger beauftragten Fachgutachters¹⁷ vertieft betrachtet.

¹⁷ Ausbau B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren, Erläuterungen zu Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil 1, Mai 2021, Bearbeitung durch Jürgen Trautner (zitiert: Trautner, Stn. I).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darin wird darauf hingewiesen, dass die Wanstschrecke unmittelbar von einer extensiven Wiesenutzung abhängig sei, bei der die Mahdtermine nicht vor Anfang/Mitte Juli liegen. Nach der Auffassung des Fachgutachters könne es im Ergebnis keinen Zweifel geben, dass die Wanstschrecke eine charakteristische Art des vorliegend zu prüfenden Lebensraumtyps sei. Diese werde durch die Schwerpunktverkommen und den Bindungsgrad unterstrichen. Folgerichtig finde sich die Art sowohl in der Listung typischer bzw. charakteristischer Tierarten für die Lebensraumtypen der Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Berg-Mähwiese im bundesweiten Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz wie auch im aktuellen Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern.

Die von der Höheren Naturschutzbehörde thematisierten Zielkonflikte zwischen den Anforderungen der Wanstschrecke und der Bewirtschaftung des Lebensraumtyps können sich nach Auffassung des Fachgutachters insbesondere in niedrigen Lagen im Zuge des Klimawandels noch verschärfen. Die Erhaltungsziele und Pflegemaßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dürfen insoweit nicht nur auf die Vegetation bzw. Flora und auch nicht lediglich auf die Fauna ausgerichtet sein. Vielmehr müsse das Management die Lebensraumtypen nebst den relevanten Arten im Blick haben. Nur dann könne den Zielsetzungen der FFH-Richtlinie entsprochen werden. Im Hinblick auf das Vorbringen der Höheren Naturschutzbehörde führt der Vorhabenträger aus, dass das Bewirtschaftungskonzept mit integriertem Pflege- und Monitoringkonzept sowohl die floristischen Ansprüche gemäß den Kartivorgaben des FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als auch die faunistischen Ansprüche der Wanstschrecke als charakteristische Art mit der Zielsetzung, einen günstigen Erhaltungszustand (EHZ B) zu erreichen, berücksichtige.

Im Übrigen gehen auch die Darstellungen im Managementplan für das FFH-Gebiet 7520-311 davon aus, dass es sich bei der Wanstschrecke um eine charakteristische Art des FFH-LRT 6510 handelt. Insoweit sieht auch der Managementplan ein Bewirtschaftungskonzept vor, welches das Ziel hat, die floristischen und faunistischen Ansprüche in Einklang zu bringen (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet 7520-311, Erhebungsbogen Maßnahmenfläche S. 73).

Vor diesem Hintergrund verbleiben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, dass die Wanstschrecke als charakteristische Art des LRT 6510 einzuordnen ist. Dementsprechend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Vorkommen der Wanstschrecke in den FFH-Teilgebieten als indirekte Auswirkungen auf den LRT 6510 zu werten und insoweit relevant für die Prüfung des § 34 BNatSchG.

bbbb) Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet

Kartierungen der Art Wanstschrecke wurden bereits in den 1990er Jahren vorgenommen. Für die Erstellung der Planunterlage 19.4.1 wurden im Jahr 2009 wiederholte Kartierungen im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Kartierungen sind auf den Abbildungen 2 und 3 der Planunterlage 19.4.1 dargestellt. Danach besaß die Wanstschrecke zu diesem Zeitpunkt ein größeres Verbreitungsgebiet. Die Erhebungen aus dem Jahr 2009 wurden zunächst im Jahr 2017 plausibilisiert. Zu diesem Zeitpunkt konnte kein Nachweis der Wanstschrecke mehr erbracht werden, was eine dramatische Bestandsveränderung bedeutet hätte. Jedoch lässt sich dieses Ergebnis gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen in Planunterlage 19.4.2a dadurch erklären, dass die Embryonalentwicklung der Art zwei Jahre oder länger dauere. Ein Erlöschen der lokalen Population konnte daher auf dieser Grundlage noch nicht konstatiert werden. Dementsprechend wurden in den Jahren 2018 bis 2021 erneut Kontrollen in Grünlandbereichen durchgeführt, in denen ein Vorkommen der Wanstschrecke plausibel erschien. Die Erfassungen fanden jeweils im Juni bzw. Juli bei geeigneten Witterungsbedingungen statt. Dabei wurden teilweise bis zu sieben Begehungen durchgeführt. Hierbei haben die Gutachter in als geeignet eingestuft, in der Regel noch ungemähten Prüfflächen, nach singenden Männchen gesucht. In bereits gemähten Wiesen wurden ungemähte Randbereiche nach geflüchteten Tieren abgegangen. Es blieben nur diejenigen Bereiche unberücksichtigt, in denen bereits langjährig keine Nachweise mehr vorlagen.

Im Rahmen der Untersuchungen konnte die Art in allen Jahren von 2018 bis 2021 nachgewiesen werden. Die von der Wanstschrecke besiedelten Flächen sind auf den Karten 5-1 und 5-2 im Anhang zur Planunterlage 19.4.2.a aufgeführt. Das Fehlen von Nachweisen im Jahr 2017 wird damit erklärt, dass die Art in den Jahren vor 2017 möglicherweise einen teils extrem geringen Fortpflanzungserfolg hatte und daher im Jahr 2017 überhaupt keinen oder einen im Zeitraum der Kartierungen (bereits) unterhalb der Erfassungsschwelle gelegenen Bestand aufwies. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass singende Männchen in jenem Jahr etwa nur in Flächen aufgetreten waren, die bereits vor Beginn der Erfassung gemäht wurden.

In Bezug auf die Nachweise ab 2018 heben die Gutachter hervor, dass die maximale Dichte an Individuen in Teilbereichen gegenüber den Erfassungen der 1990er Jahre reduziert erscheint. Zudem fällt auf, dass die Individuen-Nachweise von Jahr zu Jahr sehr starken Schwankungen unterliegen (253 Nachweise im Jahr 2018, 1.778 Nachweise im Jahr 2019, 733 Nachweise im Jahr 2020 und 921 Nachweise im Jahr 2021). Die Gutachter führen diese Schwankungen neben methodischen Einflüssen in erster Linie darauf zurück, wie hoch jeweils die Anteile der in den Vorjahren noch erfolgreich zur Fortpflanzung kommenden Weibchen nach Nutzungseinflüssen (Mahdzeitpunkte, Mahdverteilung) waren und wie gut die Larvenstadien im jeweiligen Jahr die Wiesennutzung auf den jeweiligen Flächen überstanden haben.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Aufgrund dieser Schwankungen haben die Gutachter für die Abgrenzung der besiedelten Habitatflächen die Gesamtheit der Nachweise aus den vier Untersuchungsjahren herangezogen. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise als auf der sicheren Seite befindlich für plausibel.

Die Fachgutachter konnten im Untersuchungsgebiet vier getrennte Teilpopulationen ausmachen. Diese Trennwirkungen bestehen aufgrund vorhandener Barrieren (Straßen und Siedlungsbereich):

- Offerdinger Berg/Ehrenberg zwischen B 27-alt und L 384
- Gewinn Leere Furche nördlich Offerdingen und westlich B 27-alt
- Schlattwiesen nördlich Mössingen, südlich bzw. östlich der L 384
- Naturschutzgebiet Altwiesen nördlich von Bodelshausen

Von der geplanten Trasse werden die ersten beiden genannten Populationen tangiert. Die höchsten Nachweiszahlen liegen im Bereich der Schlattwiesen und die niedrigsten Zahlen im Bereich Gewinn Leere Furche vor. Die Teilpopulationen im Bereich Gewinn Leere Furche sind bereits weitestgehend isoliert. Bei weiteren Habitatverlusten durch die neue Trasse seien diese nach fachgutachterlicher Auffassung kaum noch überlebensfähig.

Im Rahmen der Erhebungen wurde ersichtlich, dass die Siedlungsdichten innerhalb der ermittelten Habitatflächen stark variieren. Zur Ermittlung von Bereichen mit hoher Nachweisdichte wurde eine sog. Kernel-Modellierung (Punkt-Dichte-Modell oder auch Kerndichte) durchgeführt. Das Ergebnis dieser Modellierung ist unter Abbildung 7 der Planunterlage 19.4.2a dargestellt. Danach ist im Bereich des Trassenkorridors im Gewinn Nehrensteig (zwischen Ehrenberg und Offerdinger Berg) eine deutliche Verdichtung des Vorkommens erkennbar. Gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen deckt sich dies mit den im Jahr 2009 vorgenommenen Untersuchungen. Die Gutachter gehen davon aus, dass diesen Dichtezentren eine hohe Bedeutung für den Erhalt der (Teil-)Populationen zukommt.

In der Planunterlage 19.4.2a wird darüber hinaus dargelegt, dass etwas mehr als die Hälfte der Nachweise der Wantschrecke auf Mageren Flachland-Mähwiesen nachgewiesen wurde (52 %). Dabei werden Mähwiesen aller drei Erhaltungszustände besiedelt. Insgesamt erkennen die Fachgutachter keinen prinzipiellen Zielkonflikt zwischen einem günstigen Erhaltungszustand der Mageren Flachland-Mähwiese nach schwerpunktmäßig vegetationskundlichen Kriterien und einer Besiedelung durch die Wantschrecke.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Gutachter weisen ganz generell darauf hin, dass die Art Wanstschrecke an offenes (baumfreies) Wiesengrünland gebunden sei. Beweidetes Grünland werde fast vollständig gemieden, ebenso wie Streuobstgebiete mit dichtem Baumbestand. Unter den gegenwärtigen agrar- und betriebsstrukturellen Rahmenbedingungen sei ein Erhalt der Wanstschrecke nur durch den Abschluss auskömmlicher Bewirtschaftungsverträge realistisch, in denen ein Düngungsverzicht und der erste Mahdzeitpunkt verbindlich geregelt sind. Wanstschrecken weisen nur eine geringe Mobilität auf. Einmal in einem Wiesengebiet erloschen, sei eine Wiederbesiedlung nach den vorhandenen Erfahrungen nicht mehr oder allenfalls mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

cccc) Auswirkungen des Vorhabens auf die Art Wanstschrecke

Der unter bbb) beschriebene Verdichtungsschwerpunkt zwischen Ehrenberg und Ofterdinger Berg wird von der beantragten Trasse durchschnitten. Dieser Bereich liegt zwar außerhalb des Schutzgebietes zwischen den Teilgebieten 4 und 5 des FFH-Gebietes. Wie zuvor dargestellt, sind die Verdichtungsschwerpunkte jedoch nach fachgutachterlicher Einschätzung von entscheidender Bedeutung für den Erhalt der Wanstschrecken-Population. Diesbezüglich wurde bereits ausgeführt, dass die Art aufgrund ihrer Flugunfähigkeit besonders anfällig ist für die Zerschneidungswirkung einer Straße.

In diesem Zusammenhang konstatieren die Fachgutachter erhebliche Beeinträchtigungen der Teilgebiete 4 und 5 des FFH-Gebietes Albvorland bei Mössingen und Reutlingen infolge indirekter erheblicher Auswirkungen auf den LRT 6510 durch Verschlechterung des Erhaltungszustandes der charakteristischen Art Wanstschrecke. Durch die Fragmentierung und Isolierung der von der Wanstschrecke besiedelten Flächen ergeben sich starke Barrierewirkungen, die sich auf den Bestand der Art in den zuvor genannten Teilgebieten auswirken. Die Planfeststellungsbehörde verkennt darüber hinaus nicht, dass – entgegen den Darstellungen auf Seite 41 der Planunterlage 19.6.1a – auch Teilgebiet 6 des FFH-Gebietes von den negativen Auswirkungen auf das Wanstschreckenvorkommen betroffen ist. In der Karte in Anhang 3.4 zur Planunterlage 19.6.1a ist für das Teilgebiet 6 (Riegelbach) Habitatfläche der Art dargestellt, die von der Zerschneidung bzw. Isolierung infolge der B 27-neu betroffen ist. Auch die ergänzenden fachgutachterlichen Erläuterungen gehen von einer Betroffenheit des Teilgebiets 6 aus bzw. legen diese zugrunde.¹⁸

¹⁸ Ausbau B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren, Erläuterungen zu Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil 3, Relation Flächenverlust LRT und Funktionsverlust für charakteristische Arten – Aktualisierte Bilanzierung, April 2022 (finalisiert September 2022), Bearbeitung durch Jürgen Trautner (zitiert: Trautner, Stn. III).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (LBP-Maßnahmen 15.1.1 V_{FFH}, 15.1.2 V_{FFH}, 15.2 V_{FFH}) können die vorliegend zugrunde zu legende erhebliche Beeinträchtigung nicht vollständig ausschließen. So sieht die Maßnahme 15.2 V_{FFH} bei Bau-km 5+580 die Anlage einer Grünstreifenbrücke vor, um den Zerschneidungswirkungen des Vorhabens entgegenzuwirken. Diese Maßnahme soll die Trennwirkung bzw. die Fragmentierung infolge der B 27-neu bezüglich der Wanstschrecke partiell reduzieren. Eine vollständige Vermeidung dieser Wirkungen ist damit allerdings nicht möglich.

Im Rahmen der Planung wurde geprüft, ob eine Stärkung der Vernetzungsbeziehungen durch optimale Platzierung von zwei Grün(streifen)brücken im Bereich des Schwerpunktvorkommens der Wanstschrecke die angesprochenen Trennwirkungen zufriedenstellend mindern könnte, so dass infolgedessen ggf. die Einsparung von Maßnahmenflächen im Grünland diskutiert werden könnte. Die Installation von zwei Grünbrücken wurde auch vom NABU angeregt. Fachgutachterlich wird jedoch klargestellt, dass dieser Ansatz von vorne herein nur theoretischer Natur gewesen sei, da die „optimale“ Platzierung einer zusätzlichen Grünbrücke mitten in einem Schwerpunktvorkommen der Wanstschrecke aufgrund der Topografie (nahe östlichem Ende der Neubaustrecke; Straßenführung dort in Dammlage) als nicht realisierbar eingestuft worden sei und die Grünstreifenbrücke selbst in großem Umfang Lebensräume der Art in Anspruch genommen hätte. Soweit man erwägen sollte, die jetzt vorgesehene Grünstreifenbrücke durch eine „vollwertige“ Grünbrücke zu ersetzen oder eine solche ergänzend vorzusehen, so sei es fachlich naheliegend, dass hierdurch die Überlebenswahrscheinlichkeit der ansonsten mehr oder minder stark separierten Teilpopulation der Wanstschrecke westlich der Trasse erhöht werden könnte (soweit beidseits eine gute Anbindung an große Populationsteile erfolge). Ausreichend sicher sei dies jedoch nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht. Dementsprechend müssten auch in diesem Fall jedenfalls Optionen vorgehalten werden, um bei einem etwaigen Erlöschen der Populationen gegensteuern zu können. Diese Optionen würden sich mit denjenigen Maßnahmen decken, die bereits jetzt Bestandteil der Planunterlagen sind. Zudem sei die Einsparmöglichkeit von Flächen begrenzt. Denn dies würde die Sicherung größerer Flächen mit aktuellem Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten auch westlich der Trasse und von zuleitenden Bauwerken erfordern.¹⁹ In Anbetracht dieser fachgutachterlichen Ausführungen geht auch die Planfeststellungsbehörde nicht davon aus, dass eine Überarbeitung der Konzeption zur Vernetzung der Lebensräume sinnvoll bzw. hinreichend erfolgsversprechend ist.

¹⁹ Ausbau B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren, Erläuterungen zu Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil II: Relation Flächenverlust LRT und Funktionsverlust für charakteristische Arten sowie Vermeidbarkeit/Maßnahmenumfang, September 2022 (ergänzte Fassung ggü. früherem Stand Juli 2021), Bearbeitung durch Jürgen Trautner (zitiert: Trautner, Stn. II).

Im Zusammenhang mit den angesprochenen Trennwirkungen und der fehlenden Möglichkeit, ausreichend Querungshilfen in den hierfür erforderlichen Trassenabschnitten installieren zu können, prognostizieren die Fachgutachter, dass die Gesamtpopulation der Wanstschrecke im nördlichen Wirkraum des Vorhabens mittel- bis längerfristig erlöschen wird (entsprechend den Darstellungen in Anhang 3.4 zur Planunterlage 19.6.1a).

Im Teilgebiet 3 werden gemäß den Darstellungen der Fachgutachter direkt 1.762 m² dauerhaft und 755 m² baubedingt an Flächen des LRT 6510 (bzw. Flächen mit einer Wiederherstellungsverpflichtung) an (potentiellem) Lebensraum für die Wanstschrecke in Anspruch genommen. Diese Flächen sind allerdings aktuell nicht von der Wanstschrecke besiedelt.

Nachfolgend werden die indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf die Teilgebiete 4, 5 und 6 näher dargestellt. Dabei musste seitens der Fachgutachter die Frage beantwortet werden, wie die indirekten Flächenverluste des LRT 6510 gegenüber den direkten Flächenverlusten zu werten sind, bzw. wie diese dargestellt werden können. Denn bislang existiert keine bundesweit als Standard etablierte Vorgehensweise zur Berücksichtigung von charakteristischen Arten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und insbesondere zur Gewichtung von Beeinträchtigungen des LRT über Beeinträchtigungen seiner charakteristischen Arten. Ein Leitfaden mit bundesweitem Geltungsbereich oder speziell für Baden-Württemberg existiert insoweit nicht. Recherchen der Fachgutachter haben ergeben, dass für den Bereich von Nordrhein-Westfalen ein Arbeitspapier²⁰ existiert, welches eine mögliche Vorgehensweise beschreibt. Auf diesem Leitfaden basieren die Ausführungen in Trautner, Stn. III. Die Planfeststellungsbehörde hält die Orientierung der Fachgutachter an den Vorgaben aus Nordrhein-Westfalen für möglich und mangels anderweitiger Vorgaben sogar für geboten. Zur Darstellung des Verhältnisses zwischen direkter Inanspruchnahme des Lebensraumtyps und der indirekten Beeinträchtigung über den Lebensraumverlust für die Wanstschrecke werden gemäß den Vorgaben aus Nordrhein-Westfalen sog. Äquivalenzwerte berechnet. In diese Berechnung fließt einerseits die sog. Raumanspruchs-kategorie der Art ein. Dieser Wert ist artspezifisch und beschreibt, wie groß- oder kleinräumig die jeweilige Art agiert. Zudem wird berücksichtigt, in welchem Ausmaß die Stabilität der Art innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt wird und in welchem Umfang hierdurch ein Funktionsverlust des Lebensraumtyps eintritt. In Bezug auf die Wanstschrecke und die hohe Empfindlichkeit der Art wird von einem Funktionsverlust für den LRT 6510 von 5 % der Fläche ausgegangen. Dabei legen die Fachgutachter als „betroffene Fläche“ alle Mageren Flachland-Mähwiesen sowie die mit einer Wiederherstellungsverpflichtung versehenen Flächen innerhalb der FFH-Teilgebiete zugrunde.

²⁰ Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 19.12.2016).

Die Darstellung dieser Flächen ist der Tabelle 1 von Trautner, Stn. III zu entnehmen.

In Anknüpfung daran wird in Trautner, Stn. III von den nachfolgenden äquivalenten Lebensraumverlusten bezüglich des LRT 6510 bzw. von Flächen mit einer Wiederherstellungsverpflichtung infolge der Realisierung der beantragten Trasse ausgegangen:

- Teilgebiet 4: 1.491 m²
- Teilgebiet 5: 2.021 m²
- Teilgebiet 6: 714 m²

Der Verlust an von der Wantschaftschrecke tatsächlich besiedelten Mageren Flachland-Mähwiesen bzw. an Flächen mit einer Wiederherstellungsverpflichtung belegten Flächen stellt sich wie folgt dar:

- Teilgebiet 4: 534 m²
- Teilgebiet 5: 894 m²
- Teilgebiet 6: 304 m²

Fachgutachterlich wurde darüber hinaus noch die Situation unter Berücksichtigung der Maßnahmen 16.1 A_{FFH}, 16.2 A_{FFH} und 16.4 A betrachtet. Insofern muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch berücksichtigt werden, dass es sich dabei um Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung handelt. Derartige Maßnahmen sind nach Auffassung des EuGHs im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigungsfähig (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – Rs. C-521/12). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14). Denn Ausgleichsmaßnahmen können nicht gewährleisten, dass das Projekt das Gebiet als solches nicht i. S. v. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL beeinträchtigt wird. Dementsprechend können die zuvor bezeichneten Maßnahmen bei der Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung nicht herangezogen werden.

Außerhalb der rechtswirksamen FFH-Gebiete werden gemäß den Darstellungen in der Planunterlage 19.6.1a von der Wantschaftschrecke besiedelte Flächen von rund 8,47 ha anlage- und baubedingt in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird Lebensraum der Wantschaftschrecke im Umfang von rund 13,65 ha isoliert (hier wurden keine Äquivalenzwerte gebildet). Diese Flächen können im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vollkommen unberücksichtigt bleiben. Da die Populationen innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete im Austausch stehen und dementsprechend ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Erlöscht das Wantschaftschrecken-Vorkommen außerhalb der FFH-Teilgebiete, erlöscht dieses Vorkommen auch innerhalb der FFH-Teilgebiete.

B 27 Bodelshausen - Nehren

dddd) Ergebnis

Im Hinblick auf die direkten und indirekten Auswirkungen der beantragten Trasse auf den LRT 6510 in den FFH-Teilgebieten 3 bis 6 kann zusammenfassend ausgeführt werden, dass mehr als 1 % der Fläche als Verlust zu werten wäre. Selbst wenn man nur die von der Wanstschrecke besiedelten Flächen betrachten würde, liegen die Werte in allen vier Teilgebieten oberhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass der FFH-LRT 6510 im nördlichen Wirkraum auch indirekt durch die Zerschneidungswirkung der beantragten Trasse und die negativen Folgewirkungen für die Wanstschrecke als charakteristische Art erheblich beeinträchtigt wird.

dd) Prioritärer Lebensraum Auwald mit Erle, Esche, Weide, FFH LRT 91E0*

Gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen verbleiben in Bezug auf diesen Lebensraumtyp keine erheblichen Beeinträchtigungen. Im Hinblick auf den LRT 91E0* wird in Kapitel 5.2.2 der Planunterlage 19.6.1a ebenfalls ausgeführt, dass kein Critical Load vorliegt bzw. ableitbar sei. Die vorhabenbedingten atmosphärischen Stickstoffeinträge werden aufgrund der natürlichen Nährstoffdynamik als vernachlässigbar eingestuft. Es kommt dementsprechend auch keine erhebliche Beeinträchtigung infolge von N-Depositionen in Betracht.

ee) Beeinträchtigungen durch Oberflächenwasser

Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Abfluss von Oberflächenwasser von der Straße sind in keinem der vorstehend aufgeführten FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

b) Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind die Darstellungen im Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 7520-311.

aa) Bechsteinfledermaus

In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme werden im Teilgebiet 2 gelistete Lebensstätten im Umfang von rund 0,06 ha beansprucht. Die insoweit genannte Bagatellgrenze²¹ von 1.600 m² wird durch diese direkte Flächeninanspruchnahme deutlich unterschritten. Zum Schutz des FFH-Gebietes und der gelisteten Arten ist zudem die Maßnahme 1.1 V_{FFH}, mit der das FFH-Gebiet gegenüber dem Baubetrieb geschützt wird, vorgesehen. Zudem werden Flächeninanspruchnahmen durch die Wahl eines Halbanschlusses zur Anbindung der K 6933 bei Bad Sebastiansweiler und den Verzicht auf eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bad Sebastiansweiler und Bodelshausen vermieden.

²¹ Lambrecht & Trautner (2007).

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird daher seitens der Gutachter verneint.

Was die Zerschneidungswirkungen des Vorhabens anbelangt, wurde fachgutachterlich die Verstärkung der Zerschneidungswirkung von Jagdhabitaten im Bereich des Ausbaus der B 27 geprüft. Im Zusammenhang mit dem Umstand, dass die Vernetzung zwischen den Teilgebieten 1 und 2 des FFH-Gebiets durch die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF} , 1.3 V_{CEF} und 1.4 V_{CEF} (Bau eines aufgeweiteten Hungergraben-Durchlasses, Bau einer Grünbrücke über die B 27-neu sowie Anlage von Irritationsschutzwänden) sichergestellt wird, kommen die Fachgutachter zu dem Ergebnis, dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen verbleiben.

Im Hinblick auf die Teilgebiete 4 und 5 wurde fachgutachterlich die Zerschneidung der Obstwiesen-Jagdhabitats zwischen den Teilgebieten thematisiert. Insoweit wird die Vernetzung der Teilgebiete durch die Maßnahmen 15.1.1 V_{FFH} , 15.1.2 V_{FFH} , 15.2 V_{FFH} und 15.3 V_{FFH} sichergestellt (zu den Auswirkungen des neuen Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen – Ausgabe 2022 (M AQ 2022) vgl. unten, Kapitel B.X.5.3.1.2). Es verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Betriebsbedingte Wirkungen durch Lärm und Licht führen gemäß den Ausführungen in Planunterlage 19.6.1a im Teilgebiet 2 in begrenztem Umfang zu einer Störung der Bechsteinfledermaus. Diese Wirkungen werden durch die Anlage von blickdichten Irritationsschutzwänden entlang der B 27-neu bzw. über die Grünbrücke (Maßnahme 1.4 V_{CEF}) sowie die Verwallung entlang der B 27-neu (Maßnahme 2.1.1 V_{CEF}) auf ein unerhebliches Maß reduziert. Störwirkungen aufgrund von Lärm und Licht sind ebenfalls zwischen den Teilgebieten 4 und 5 zu konstatieren. In diesem Bereich werden die Störwirkungen durch die Einschnittslage der B 27-neu sowie die Anlage von blickdichten Irritationsschutzwänden bei der Grünstreifenbrücke (Maßnahme 15.3 V_{FFH}) auf ein unerhebliches Maß gemindert.

Insgesamt bestehen damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis für die Bechsteinfledermaus keine erheblichen Beeinträchtigungen.

bb) Großes Mausohr

Zur anlagebedingten Flächeninanspruchnahme wird fachgutachterlich ausgeführt, dass das gesamte Teilgebiet 2 des FFH-Gebiets im Managementplan als Lebensstätte des Großen Mausohrs dargestellt ist. Diese Lebensstätte wird durch das beantragte Vorhaben randlich in Anspruch genommen. Insgesamt werden 0,40 ha der Lebensstätte anlage- und baubedingt beansprucht. Dieser Wert überschreitet die Bagatellgrenze von 1.600 m² deutlich. Trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Bereich des Teilgebietes 2 (vgl. oben, a)) verbleiben in diesem Zusammenhang erhebliche Beeinträchtigungen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Auch das Teilgebiet 3 ist als Lebensstätte der o. g. Art dargestellt. In diesem Bereich wird die Lebensstätte im Umfang von rund 0,38 ha anlage- und baubedingt in Anspruch genommen, was ebenfalls zu einer Überschreitung der Bagatellgrenze führt. Zwar sieht die Maßnahme 10.1 V_{FFH} den Schutz des FFH-Gebietes gegenüber dem Baubetrieb bzw. die Flächeninanspruchnahme für die Baustreifen auf das technisch unabdingbare Mindestmaß vor. Doch kann hierdurch die zuvor dargestellte tatsächliche Flächeninanspruchnahme nicht vermieden werden. Auch insofern verbleiben daher erhebliche Beeinträchtigungen.

Gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen weisen die Flächen in den Teilgebieten 2 und 3 zwar nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die betroffene Art auf und unterliegen im Bereich des Teilgebietes 2 zudem der Vorbelastung durch die bestehende B 27. Dennoch gehen die Fachgutachter jedenfalls vorsorglich von erheblichen Beeinträchtigungen aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich zugunsten eines umfassenden FFH-Gebietsschutzes dieser Sichtweise an.

Zur Zerschneidungswirkung wird fachgutachterlich ausgeführt, dass das Vorhaben zu einer Verstärkung der Zerschneidungswirkung von Jagdhabitaten zwischen den Teilgebieten 1 und 2 des FFH-Gebietes führen kann. Durch die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF} und 1.4 V_{CEF} (vgl. oben, a)) wird die Vernetzung sichergestellt, sodass keine Beeinträchtigungen verbleiben. Im Bereich zwischen den Teilgebieten 4 und 5 muss die Zerschneidung der Obstwiesen-Jagdhabitats in Betracht gezogen werden. Hier wird die Vernetzung durch die Maßnahmen 15.1.1 V_{FFH}, 15.1.2 V_{FFH} sowie die Maßnahme 15.2 V_{FFH} und 15.3 V_{FFH} sichergestellt, sodass keine Beeinträchtigungen festzustellen sind.

Was betriebsbedingte Wirkungen durch Lärm und Licht anbelangt, muss im Bereich von Teilgebiet 2 in begrenztem Umfang von Auswirkungen durch Lärm und Licht (vor allem im Nahbereich der Trasse) ausgegangen werden. Analog zu den Ausführungen unter a) werden diese Wirkungen durch die Maßnahmen 1.4 V_{CEF} sowie 2.1.1 V_{CEF} auf ein unerhebliches Maß reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird durch die Fachgutachter insoweit nicht angenommen. Im Bereich zwischen den Teilgebieten 4 und 5 muss darüber hinaus ebenfalls mit betriebsbedingten Störwirkungen infolge der B 27-neu gerechnet werden. Diese Wirkungen werden auch für das Große Mausohr durch die Einschnittslage der B 27-neu in diesem Bereich sowie die Anlage von blickdichten Irritationsschutzwänden im Bereich der Grünbrücke (LBP-Maßnahme 15.3 V_{FFH}) reduziert. Es bestehen insoweit keine Beeinträchtigungen.

cc) Gelbbauchunke

Was die Wirkungen der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme anbelangt, wird fachgutachterlich ausgeführt, dass weite Teile des Teilgebietes 2 des FFH-Gebietes als Lebensstätte der Gelbbauchunke ausgewiesen sind.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Diese Lebensstätte wird durch das beantragte Vorhaben randlich in Anspruch genommen. Danach wird durch das Vorhaben die Lebensstätte im Umfang von rund 0,40 ha anlage- und baubedingt beansprucht. Dies überschreitet die zugrunde zulegende Bagatellgrenze²² von 640 m² deutlich. Die bereits zuvor unter a) und b) dargestellten Schutzmaßnahmen für das FFH-Gebiet vermögen diese Auswirkungen nicht zu mindern. Zwar wird fachgutachterlich auch bezüglich der Gelbbauchunke ausgeführt, dass die betroffenen Flächen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Art aufweisen und im Bereich des Teilgebiets 2 zudem die Vorbelastung durch die bestehende B 27 zum Tragen kommt. Dennoch wird fachgutachterlich (vorsorglich) von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Art ausgegangen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen durch andere Wirkfaktoren sind nicht ersichtlich.

dd) Grünes Besenmoos

Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Pflanzenart werden seitens der Fachgutachter ausgeschlossen. Zwar befinden sich im Teilgebiet 2 im Wirkraum des Vorhabens entsprechende Lebensstätten. Doch befinden sich diese in mindestens 300 m Entfernung zur Trasse.

ee) Wildbienen

Der NABU weist darauf hin, dass auch die Wildbienen als charakteristische Tierarten von etlichen FFH-LRTs gelten. Dementsprechend seien auch sie für die Verträglichkeitsprüfung von Bedeutung. Der Vorhabenträger erläutert, dass sich eine Berücksichtigung der Artengruppe als charakteristische Tierart von FFH-LRTs nicht aufgedrängt habe, da entsprechende FFH-LRTs nur kleinflächig direkt in Anspruch genommen werden und sich darüber hinaus – anders als im Fall der als charakteristischen Art berücksichtigten Flugunfähigen Wanstschrecke – keine weitreichenden Betroffenheiten oder Maßnahmenerfordernisse ableiten lassen.

3.1.1.3 Äußerung der Höheren Naturschutzbehörde zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023 führt die Höhere Naturschutzbehörde bezüglich des Natura 2000-Gebietsschutzes aus, dass die Grundannahme im Rahmen der Fachkonvention von Lambrecht & Trautner, dass bereits der Verlust von Habitatflächen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann, der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, Rn. 45 (juris)) widerspreche. Maßgebliches Beurteilungskriterium sei nicht der Verlust von bloßer Habitatfläche. Vielmehr komme es auf die Stabilität der geschützten Art an. Die Höhere Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass in diesem Zusammenhang eine erhebliche Beeinträchtigung eventuell ausgeschlossen werden könne.

²² Lambrecht & Trautner (2007).

In dem zitierten Urteil führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass nicht jeder Flächenverlust von Habitatflächen erheblich ist (wobei grundlegend zwischen dem Verlust von LRT-Flächen und dem Verlust von Habitatflächen geschützter Arten differenziert werden muss). Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u. a. darauf abstellt, ob die Flächen, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnimmt, mindestens beständig sind (Buchst. e), kommt es (...) für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an (Buchst. i). Verluste von Habitatflächen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (BVerwG, Urt. v. 06.04.2018, a. a. O.). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde haben diese Ausführungen in erster Linie Auswirkungen auf die Betroffenheiten der Arten Gelbbauchunke und Großes Mausohr.

Zwar ist es richtig, dass nicht jeder, insbesondere nicht jeder kleinteilige Verlust von Habitatflächen einer Art zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Jedoch bedeutet dies nicht, dass ein größerer Flächenverlust von Habitatflächen nicht für sich alleine eine erhebliche Beeinträchtigung durch Gefährdung der Stabilität einer Art herbeizuführen vermag. Insoweit teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, dass hier ein Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Fachkonvention Lambrecht & Trautner in Einklang damit nicht jegliche Flächeninanspruchnahme von Habitatflächen geschützter Arten bzw. von FFH-Lebensraumtypen als erheblich einstuft. Vielmehr werden Schwellenwerte definiert, ab deren Erreichen eine erhebliche Beeinträchtigung in Betracht kommt. Dabei versteht die Planfeststellungsbehörde die Ausführungen in der Fachkonvention von Lambrecht & Trautner in Bezug auf die geschützten Arten nach Anhang II der FFH-RL dahingehend, dass ab Erreichen der dort genannten Werte die Stabilität der jeweiligen Art gefährdet ist. Auch wenn die Fachgutachter im Hinblick auf die Gelbbauchunke sowie das Große Mausohr dargestellt haben, dass die betroffenen Habitatflächen für die Arten nicht von hoher Bedeutung sind, wird wegen der deutlichen Überschreitung der definierten Erheblichkeitsschwelle die Einstufung als „erhebliche Beeinträchtigung“ von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet. Vielmehr wird die für den Habitatschutz im Ergebnis günstigere Vorgehensweise befürwortet.

In Bezug auf die Inanspruchnahme des FFH-LRT 6510 und die indirekten Auswirkungen auf die Wantschrecke kann es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel an der erheblichen Beeinträchtigung geben.

3.1.1.4 Auswirkungen der Deposition von Ammoniak

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung wurde von einem Einwender die Frage aufgeworfen, wie sich die Deposition von Ammoniumnitraten in die Böden auswirke, bzw. welchen Anteil Ammoniak am Stickstoffeintrag habe. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies zu prüfen. Im Nachgang wurde insoweit fachgutachterlich dargestellt, dass der relative Anteil von Ammoniak an den verkehrsbedingten N-Depositionen von 50 % straßennah bis hin zu 20 % quellfern betrage. Darüber hinaus wird fachgutachterlich ausgeführt, dass für den FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen im Allgemeinen zwar davon auszugehen sei, dass ein Versauerungsrisiko bestehe. Allerdings sei im Untersuchungsraum zu dem beantragten Vorhaben der Säure-Basen-Status der Böden als basenreich zu bezeichnen, d.h. die Böden verfügen über eine gute Pufferfunktion gegenüber Versauerung. Daher könne ergänzend zur FFH-Verträglichkeitsprüfung das Fazit gezogen werden, dass aufgrund der guten Pufferfunktion der Böden im Untersuchungsraum keine Hinweise darauf vorliegen, dass ein Versauerungsrisiko bestehe. Daher werde eine weitere Berücksichtigung im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu versauernden Stoffeinträgen – hier insb. die versauernde Wirkung des Schwefels – nicht erforderlich. Dementsprechend sei auch unter der Berücksichtigung der Gesamtbelastung versauernder Stoffeinträge für den FFH-LRT 6510 von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch vorhabenbedingte Stoffeinträge seien nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass auch den möglichen Auswirkungen von Ammoniak ausreichend Rechnung getragen wurde.

3.1.1.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Die Planfeststellungsbehörde kommt auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Verbände zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ in für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Dies betrifft die direkte flächenmäßige Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie dessen indirekte Beeinträchtigung infolge negativer Auswirkungen für die Wanstschrecke als charakteristische Art des vorbezeichneten Lebensraumtyps. Zudem ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von Lebensstätten des Großen Mausohrs sowie der Gelbbauchunke. Dementsprechend ist das beantragte Vorhaben gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG zunächst unzulässig und kann in Abweichung hiervon nur nach einer Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden.

3.1.2 Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG

Gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG darf ein Projekt abweichend von § 34 Absatz 2 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nummer 1) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (Nummer 2). Sofern in dem jeweiligen Gebiet vorkommende prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen sind, werden die Ausnahmegründe gemäß § 34 Absatz 4 BNatSchG weiter eingengt.

Soweit ein Projekt gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG zugelassen bzw. durchgeführt wird, sind gemäß § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen).

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich zunächst die Planunterlage 19.6.2 vorgelegt. Diese wurde im Vorfeld der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitet und der Planfeststellungsbehörde als Planunterlage 19.6.2a vom 12.12.2022 vorgelegt.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass sie derzeit davon ausgehe, dass die abweichende Zulassung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Abweichungsprüfung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG zugunsten des beantragten Projekts ausfällt.

3.1.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Da bei der beantragten Planung nur erhebliche Beeinträchtigungen nicht prioritärer Lebensraumtypen bzw. Arten prognostiziert werden, kommen als Abweichungsgründe neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den in § 34 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG (diese Gründe müssen „erst recht“ für die Prüfung nach Absatz 3 gelten) benannten Gründen auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Damit sich die Gründe gegenüber den Belangen des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann; § 34 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG sowie Art. 6 Absatz 4 der FFH-RL setzen lediglich ein durch Vernunft geleitetes staatliches Handeln voraus. Erforderlich ist eine Abwägung. Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange muss auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen werden (BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 104 (juris) m. w. N.). Die öffentlichen Interessen können sehr weit gefasst sein. Die Kommission fasst darunter Situationen, in denen Projekte auf den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit und Umwelt) abzielen (Frenz in Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2021, § 34 BNatSchG, Rn. 135 m. w. N.).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht davon aus, dass für ein Vorhaben berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vorliegen, wenn den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung entsprochen worden ist (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, Rn. 14 (juris)). Dieser zunächst sehr weiten Fassung der Ausnahmegründe wird vom Bundesverwaltungsgericht in einem zweiten Schritt im Rahmen der Gewichtung der Gründe Rechnung getragen. Das BVerwG stuft darüber hinaus zwingende verkehrliche Gründe als ausnahmefähige Gründe ein (BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 72 ff. (juris)). Unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes hat das BVerwG die Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie die Minderung schädlicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Abweichungsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-RL anerkannt (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 160 (juris)). Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so gewichtig sind, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, abgewogen werden können (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17).

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung aus dem Umstand, dass das Vorhaben in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des FStrAbG als vordringlicher Bedarf ausgewiesen ist. Der Planrechtfertigung kommt dabei aufgrund des Umstandes, dass das Vorhaben gesetzlich vorgesehen ist, besonderes Gewicht zu (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 a. a. O., Rn. 74).

Der Vorhabenträger stellt in Planunterlage 19.6.2a darauf ab, dass durch die beantragte Planung eine nachhaltige Entlastung der Ortslagen von Offerdingen, Mössingen und Nehren von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen erfolgen wird. Die derzeitige Situation ist davon geprägt, dass die B 27 Offerdingen in der Ortslage durchquert. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und den Straßenverhältnissen, die für diese Verkehrsmengen nicht mehr ausreichend sind, verursacht die B 27 im Bestand

- erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität entlang der Ortsdurchfahrt,
- starke verkehrsbedingte Trenneffekte, insbesondere für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer,
- kritische Verkehrszustände (Überlastung und Staubbildung),
- eine fortschreitende Entwertung der städtebaulichen Situation (Gebäudezustand, Nutzungen) entlang der Ortsdurchfahrt sowie
- eine Unterbindung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Rahmen der derzeitigen Situation ergeben sich darüber hinaus erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen (insbesondere durch Lärm und Luftschadstoffe) nicht nur entlang der Ortsdurchfahrt von Offerdingen, sondern auch in den Bereichen von Bad Sebastiansweiler und Mössingen-Bästenhardt. Die erhebliche Belastung für Bad Sebastiansweiler im Nullfall 2035 wird durch die Planunterlage 17.2a (Blatt 1) verdeutlicht. Vor allem die direkt der Straße zugewandten Gebäude sind ganz massiv belastet. Im Bereich der Hechinger Straße 34 (Mössingen) ergeben sich für den Tageszeitraum Werte von über 80 dB(A). Dies überschreitet die von der Rechtsprechung definierten Werte zur Gesundheitsgefährdung ganz erheblich. Zwar muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Planunterlage 17.2a nicht um die schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV handelt, sondern um die schalltechnischen Untersuchungen für die naturschutzfachliche Beurteilung und die schalltechnischen Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete. Doch kann dieser Unterlage nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde immerhin eine Tendenz entnommen werden. Mit Blick darauf, dass es sich bei Bad Sebastiansweiler um einen staatlich anerkannten Kurort handelt, ist die Betroffenheit durch Lärm besonders bedenklich.

Die bestehende Situation wird gemäß den Prognosen des Vorhabenträgers – die die Planfeststellungsbehörde für tragfähig hält – wie folgt verbessert:

Die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen wird ausweislich der Ausführungen in Planunterlage 22a zwischen 65,4 % und 84,9 % im Gesamtverkehr (Szenario ohne Innenstadtstrecke Tübingen der Regionalstadtbahn Neckar-Alb) und zwischen 85 % und 91 % im Schwerverkehr (> 3,5 t) sinken. Im Zusammenhang damit, dass der Verkehr des nachgeordneten Straßennetzes auf der ausgebauten B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren eine Bündelung erfahren soll, werden auch die Ortslagen von Mössingen und Nehren entlastet. In Nehren wird die Belastung der L 384 Reutlinger Straße (südlich L 394) um 37,9 % im Gesamtverkehr sinken. In Mössingen wird der Nordring nördlich der Endelbergstraße um 68,1 % entlastet. Insofern führt das geplante Vorhaben insbesondere innerhalb der Ortsdurchfahrt von Offerdingen zu einer Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung. Diesbezüglich wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht verkannt, dass der Aus- und Neubau der B 27 infolge von Verkehrsverlagerungen auch zu einer Erhöhung der Lärmbelastung in Bereichen von Nehren und Mössingen führen wird. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.X.1.1.2.5 (Fernwirkung des Lärms) verwiesen. In diesem Rahmen wird dargestellt, dass die Schwellenwerte, bei denen eine Erheblichkeit der Lärmzunahme anzunehmen wäre, nicht erreicht werden. Auch wird in diesem Zusammenhang gesehen, dass Teile von Mössingen und Nehren erstmalig eine Mehrbelastung durch Lärm erfahren. Unter B.X.1.1.3 (Einwendungen zum Lärmschutz) wird insoweit dargestellt, dass vor dem Hintergrund der Entlastung der gravierend belasteten Ortsdurchfahrt von Offerdingen die im Verhältnis dazu deutlich geringere Mehrbelastung in anderen Bereichen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vertretbar und nicht unverhältnismäßig ist.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Bereich von Bad Sebastiansweiler und Bätenhardt werden die zuvor beschriebenen lärmbedingten Belastungen durch Vorkehrungen wie Geländemodellierungen und Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Nullfall 2035 maßgeblich verbessert. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion werden dort ebenso verbessert und die Funktion von Bad Sebastiansweiler als Kurort aufgewertet.

Speziell zur Belastung der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe ist anzuführen, dass die Realisierung der Variante 1g zu deutlichen Entlastungen an der Ortsdurchfahrt von Offerdingen führen wird und zugleich längs der neuen Trasse an benachbarten Wohngebäuden keine unzulässigen Werte im Sinne der 39. BImSchV erreicht werden.

Im Ergebnis steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass durch die beantragte Planung die Immissionsbelastung gegenüber dem Nullfall erheblich gemindert werden kann. Dementsprechend liegt ein berücksichtigungsfähiger Ausnahmegrund im Hinblick auf die menschliche Gesundheit vor.

Darüber hinaus beabsichtigt der Vorhabenträger mit der beantragten Planung eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Leistungsfähigkeit des Verkehrs.

Was die Verkehrssicherheit anbelangt, führt der Vorhabenträger in der Planunterlage 1a aus, dass auf der bestehenden B 27 durch die angrenzenden zweibahnig ausgebauten Streckenabschnitte ein Wechsel des Ausbaustandards stattfindet. Zudem seien die Verkehrsteilnehmer auf der Bestandstrecke mit zahlreichen anderen Verkehren konfrontiert. Dies betreffe insbesondere Konflikte mit dem Ziel- und Quellverkehr in Offerdingen sowie Konflikte mit dem ÖPNV sowie dem Radverkehr und Fußgängern. In diesem Zusammenhang stellt die bestehende B 27 zwischen Bodelshausen und Offerdingen vom Übergang der Zweibahnigkeit bis zum Anschluss der L 285 den unfallträchtigsten Abschnitt auf der Strecke von Tübingen bis Balingen dar (vgl. Abbildung 6 in Planunterlage 1a). Im Zeitraum von 2003 bis zum 14.11.2019 wurden dort insgesamt 611 Verkehrsunfälle mit 9 getöteten Personen, 81 Schwer- und 525 Leichtverletzten registriert. Der dabei entstandene Gesamtschaden beläuft sich auf 5.466.015 EUR. Gemäß den Ausführungen des Vorhabenträgers seien die zusätzlichen Fahrstreifen und die fehlende Mittelstreifentrennung im Bereich der Steigung zwischen Offerdingen und Bad Sebastiansweiler besonders unfallträchtig. Die Knotenpunkte entlang der bestehenden Strecke seien durchweg plangleich, teilweise mit und teilweise ohne Lichtsignalanlage. An nahezu allen Knotenpunkten seien Unfallhäufungen zu verzeichnen. Der Vorhabenträger geht dementsprechend davon aus, dass der zum Ausbau vorgesehene RQ 28 sowie die planfreien Anschlüsse der B 27-neu an das bestehende Netz das Sicherheitspotential der Strecke stark verbessern werde.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Mit dem zweibahnigen Ausbau wird die letzte Lücke im Streckenabschnitt zwischen Balingen und Tübingen geschlossen und damit eine gleichbleibende Streckencharakteristik über den gesamten Abschnitt erreicht. So können die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig ihre Geschwindigkeit auf den Straßenverlauf und die Verkehrssituation abstimmen. Dementsprechend geht auch die Planfeststellungsbehörde von einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit im Planfall aus. Damit liegen auch im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verkehrssicherheit (die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Ausprägung der menschlichen Gesundheit darstellt) berücksichtigungsfähige Ausnahmegründe vor.

Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrs gibt der Vorhabenträger an, dass die bestehende B 27 bautechnisch zwar in einem guten Zustand sei. Doch genüge die vorhandene Straße den Erfordernissen des stark zunehmenden Kfz-Verkehrs nicht mehr. Die Folge sind neben den bereits thematisierten Lärm- und Abgasimmissionen Stauungen – insbesondere in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen, aber auch im Bereich von Bad Sebastiansweiler. Der zum Ausbau vorgesehene RQ 28 sowie die planfreien Anschlüsse der B 27-neu an das bestehende Netz haben neben den angesprochenen Verbesserungen der Sicherheit auch den Abbau von Kapazitätsengpässen zur Folge. Daneben können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch den Bau der beantragten Trasse auch die in Offerdingen bestehenden innerörtlichen Trennwirkungen überwunden werden.

Als weitere tragfähige zwingende Ausnahmegründe kommen die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, über die die Gemeinde Offerdingen nach dem Bau der Trasse verfügen wird, in Betracht. Zuletzt wird seitens des Vorhabenträgers ausgeführt, dass der leistungsfähige zweibahnige Ausbau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren der Anbindung der Mittelzentren Hechingen und Balingen an die Oberzentren Tübingen und Reutlingen sowie an den Großraum Stuttgart dient. Damit werden die Entwicklungsziele der Raumordnung bzw. Landesplanung unterstützt. Eine maßgebliche Rolle spielt in diesem Kontext der Umstand, dass von Stuttgart über Tübingen, Hechingen, Balingen und Rottweil bis nach Villingen-Schwenningen eine Landesentwicklungsachse verläuft. Der Verlauf der B 27 entspricht praktisch dem Verlauf dieser Landesentwicklungsachse. Dem Ausbau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren bzw. dem Abbau der bislang bestehenden Kapazitätsengpässe in diesem Bereich kommt dabei eine maßgebliche Bedeutung bei der Stärkung dieser Landesentwicklungsachse zu.

Es kann nach allem auch festgehalten werden, dass die dargestellten Gründe in erster Linie öffentlichen Interessen dienen. Entsprechend des eingangs dargestellten Maßstabs sind diese Gründe auch zwingend. Sie sind Ausdruck eines von Vernunft geleiteten staatlichen Handelns.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Als Zwischenergebnis kann damit festgehalten werden, dass tragfähige Ausnahmegründe vorliegen, die eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG dem Grunde nach rechtfertigen.

Diese Gründe müssen die betroffenen Belange des Habitatschutzes auch überwiegen. In der Literatur wird hierbei ein deutliches Überwiegen gefordert, da es sich ansonsten schon nicht um zwingende Gründe handeln könne (Frenz in Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2021, § 34 BNatSchG, Rn. 134). Bei der Gewichtung der Ausnahmegründe belässt das Unionsrecht den Mitgliedstaaten einen Spielraum, der jedoch nicht unbegrenzt ist. Sie dürfen ihre öffentlichen Interessen nicht in einer Weise definieren und bewerten, die praktisch jedem Vorhaben, welches das Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt und nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar ist, von vornherein ein hohes Gewicht beimisst mit der Folge, dass es allenfalls bei schweren Beeinträchtigungen der Schutzziele hinter dem Interesse an der Integrität des FFH-Gebiets zurücktreten müsste. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen. Deshalb muss im Einzelnen begründet werden, woraus sich ein erhebliches Gewicht der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ergibt (BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 106 (juris)).

Auf der anderen Seite ist das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebiets in die Abwägung einzustellen. Das Gewicht, mit dem dieses Integritätsinteresse in der Abwägung zu berücksichtigen ist, hängt entscheidend von der Tragweite der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung unter anderem die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (BVerwG, Urt. v. 11.08.2016, a. a. O., Rn. 108 (juris)).

Bezüglich der Betroffenheit des FFH-Gebietes 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ ist das Integritätsinteresse zu gewichten. Dabei ist festzuhalten, dass die Fachgutachter in der Planunterlage 19.6.1a im Hinblick auf die betroffenen Lebensstätten des Großen Mausohrs in den Teilgebieten 2 und 3 sowie auf die Lebensstätten der Gelbbauchunke in Teilgebiet 2 ausgeführt haben, dass diese Flächen für die betroffenen Arten eine vergleichsweise geringe Bedeutung aufweisen (a. a. O. S. 45). Darüber hinaus unterliegen die Flächen im Bereich des Teilgebiets 2 bereits einer Vorbelastung durch die bestehende B 27. In Bezug auf die direkte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Teilgebiets 3 und des dort vorhandenen LRT 6510 wird gesehen, dass insoweit eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Allerdings wird das FFH-Gebiet hier randlich beansprucht und nicht etwa mittig durchschnitten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Rahmen der Bewertung des Integritätsinteresses muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch die vorhandene Struktur des FFH-Gebietes 7520-311 in diesem Bereich berücksichtigt werden. Im Bereich der Teilgebiete 3, 4, 5 und 6 ist das FFH-Gebiet nicht zusammenhängend. Insoweit wird bei der Bewertung des Integritätsinteresses durch die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eingestellt, dass der Bestand bzw. der Zusammenhang des betroffenen FFH-Gebiets als solchem durch die beantragte Planung nicht beeinträchtigt wird. Nicht verkannt werden jedenfalls die erheblichen Auswirkungen auf die Art Wanstschrecke als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 6510 im nördlichen Wirkraum des Vorhabens.

Demgegenüber kommt dem beantragten Vorhaben bereits aus dem Umstand, dass dieses in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des FStrAbG als vordringlicher Bedarf ausgewiesen ist, Gewicht zu. Allerdings reicht dies im Hinblick auf den Ausnahmecharakter des § 34 Absatz 3 BNatSchG noch nicht aus, um die Belange des Habitatschutzes zu überwinden. Maßgeblich für die Beurteilung ist, dass die bestehende B 27 im Bereich der Offerdinger Ortsdurchfahrt bereits seit Jahrzehnten über der Kapazitätsgrenze belastet ist. Diese Situation ist insbesondere für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner kritisch, die mitunter durch Lärmimmissionen jenseits der Schwelle der Gesundheitsgefährdung erheblich belastet sind. Dies wurde noch einmal im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2023 deutlich. Hier gingen der Planfeststellungsbehörde auch etliche Schreiben zu, in denen sich betroffene Personen für einen Bau der beantragten Trasse aussprachen. Auf der anderen Seite stellt der Status quo auch eine Belastung für den betroffenen PKW- sowie den Schwerlastverkehr dar, für den das Passieren des Bereichs zwischen Bodelshausen und Nehren mit erheblichen Zeiteinbußen verbunden ist. Dieser bereits jetzt kritische und von Kapazitätsengpässen gekennzeichnete Zustand wird im Zusammenhang mit dem prognostizierten zusätzlichen Anstieg des Verkehrs zum Prognosehorizont 2035 weiter gesteigert, was insbesondere im Hinblick auf die Anbindung des Zollernalbkreises an die Metropolregion Stuttgart problematisch erscheint. Dies hat auch vor dem Hintergrund der Stärkung der Landesentwicklungsachse maßgebliche Bedeutung. Stark ins Gewicht fällt für die Planfeststellungsbehörde schließlich auch die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Umstand, dass das betroffene FFH-Gebiet nicht schwerwiegend und unwiederbringlich geschädigt wird, hält es die Planfeststellungsbehörde für vertretbar, den vom Vorhabenträger verfolgten Belangen im konkreten Einzelfall Vorrang vor den Belangen des Habitatschutzes einzuräumen. Dementsprechend überwiegen die vorhandenen öffentlichen Belange. Im Hinblick auf diese Wertung ist die Abweichung von § 34 Absatz 2 BNatSchG auch „notwendig“ i. S. d. § 34 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG.

Der BUND ist der Auffassung, dass das überwiegende öffentliche Interesse nicht ausreichend nachgewiesen sei. Die von Externen verursachten Verkehrszahlen, die relativen Kostenschätzungen sowie die aktuelle Belastung Offerdingens dürfen nicht allein als Argumente dienen.

Der BUND fordert u. a. die Berücksichtigung des geplanten zweigleisigen Ausbaus der Regional-Stadtbahn sowie der zunehmenden Digitalisierung. Der Vorhabenträger verweist in diesem Kontext auf die aktualisierte Planunterlage 22a. Die Auswirkungen der Regional-Stadtbahn sowie des mobilen Arbeitens wurden darin berücksichtigt. Die vorstehend dargestellten Verkehrszahlen im Rahmen der Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigen dementsprechend die vom BUND genannten Aspekte.

3.1.2.2 Keine zumutbaren Alternativen

Als weitere Ausnahmevoraussetzung fordert § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Voraussetzung dafür, dass der Vorhabenträger auf eine zumutbare Alternative verwiesen werden kann, ist die mögliche anderweitige Zweckerreichung. Er muss den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen können. Dies ist ausgeschlossen, wenn er das Projekt praktisch aufgeben muss, weil er dessen Identität nicht wahren kann (notwendige Identitätswahrung des Projekts). Er muss sich also nicht darauf verweisen lassen, ein anderes als das geplante Projekt verwirklichen zu müssen (Frenz in Frenz/ Muggenborg, BNatSchG, Kommentar, 3. Auflage 2021, § 34 BNatSchG, Rn. 116; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, Rn. 410 (juris)). Dementsprechend kommt es maßgeblich auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele an. Diese Ziele kann der Vorhabenträger nicht verfolgen, wenn er auf sein Projekt vollständig verzichten soll. Dementsprechend scheidet die sog. „Nullvariante“ im Rahmen der FFH-Abweichungsprüfung aus. Das gilt auch für die (in vielen Einwendungen – beispielsweise vom BUND – geforderten) Systemalternativen (z. B. „Schiene statt Straße“; vorrangiger Ausbau des Radwegenetzes) (Frenz, a. a. O., § 34 BNatSchG, Rn. 118 f.).

Nach ständiger Rechtsprechung dürfen Vorhabenträger bzw. Planfeststellungsbehörde von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, Rn. 119 (juris)).

Allerdings ist der Begriff der Alternative aus der Funktion des durch Art. 4 der FFH-Richtlinie begründeten Schutzregimes heraus zu verstehen. Nur gewichtige naturschutzexterne Gründe können es rechtfertigen, zulasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 der FFH-Richtlinie festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden; hierzu zählen auch Kostengründe (BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12, Rn. 78 (juris)). Die Bedeutung von wirtschaftlichen Aspekten wurde vom EuGH in der sog. Dresdner Waldschlösschenbrücke-Entscheidung (C-399/14) etwas relativiert.

Darin führt der EuGH aus, dass den Kosten einer Maßnahme (einschließlich des Abrisses eines bereits errichteten Bauwerks), die im Rahmen der Alternativenprüfung berücksichtigt werden können, nicht die gleiche Bedeutung zukommt, wie dem mit der FFH-Richtlinie verfolgten Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Unter Berücksichtigung der engen Auslegung von Art. 6 Abs. 4 dieser Richtlinie kann somit nicht zugelassen werden, dass bei der Wahl von Alternativlösungen allein auf die wirtschaftlichen Kosten solcher Maßnahmen abgestellt wird (EuGH, a. a. O., Rn. 71 ff.). Diese Ausführungen beziehen sich jedoch nur auf die Gewichtung und nicht die Relevanz als solche (Frenz, a. a. O., § 34 BNatSchG, Rn. 124). Im Ergebnis ist es in Literatur und Rechtsprechung unstrittig, dass Kosten als solche im Rahmen der Erwägungen zur Zumutbarkeit einer Alternative Bedeutung entfalten. Ob die Kosten außer Verhältnis zu dem naturschutzfachlichen Gewinn stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Beeinträchtigung und die Anzahl und Bedeutung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Rechtsgüter (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 05.10.2023 – 5 S 2371/21, Rn. 73 (juris) mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2.99, Rn. 30 (juris)). Bezogen auf den Gebietsschutz hat das zur Folge, dass je größeren Gewinn eine Alternativlösung für die Wahrung der Erhaltungsziele verspricht, desto umfassendere Vermeidungsanstrengungen auch unter Einschluss finanzieller Mittel der Vorhabenträger zu unternehmen hat (VGH Baden-Württemberg a. a. O. mit Verweis auf BVerwG, Urt. 17.05.2002 – 4 A 28.01, Rn. 41 (juris)).

Auf der Grundlage dieser Ausführungen gilt für die Prüfung der Alternativen im Zusammenhang mit dem FFH-Gebietsschutz Folgendes:

Wie bereits unter IX. 3. dargestellt, scheiden Trassen, die eine westliche Umfahrung von Offertingen vorsehen, von vorneherein aus. Derartige Varianten würden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Konflikt mit dem FFH-Gebiet 7519-342 „Rammert“ geraten, sodass insoweit bezweifelt werden kann, dass diese ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen auskommen. Unabhängig davon wäre die Neubeanspruchung von Fläche im Rahmen solcher Varianten unverhältnismäßig.

In Bezug auf die Varianten des **Variantenbündels 1** stellt die Variante 1g diejenige Variante dar, die die geringsten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7520-311 hat. Vor diesem Hintergrund kommen die anderen Varianten des Variantenbündels 1 nicht als taugliche Alternativen in Betracht.

Auch die Varianten des **Variantenbündels 2** kommen als Alternativen nicht in Betracht bzw. sind diese dem Vorhabenträger nicht zumutbar. Die **Variante 2a** führt im Vergleich zur Variante 1g in Art und Ausmaß zu größeren direkten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Allerdings weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die indirekten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet im Hinblick auf die Zerschneidungswirkungen bzgl. der Wanstschrecke als charakteristischer Art des FFH-LRT 6510 im Rahmen der Variante 2a günstiger sein dürften als im Rahmen der Variante 1g. Aber selbst wenn man unterstellt, dass die Variante 2a geringere Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet mit sich bringen würde, wäre diese dem Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zumutbar. Die Variante 2a bringt schwerwiegende Auswirkungen auf die (umgesetzte) kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Ofterdingen mit sich. Aufgrund eines Konflikts mit dem Gewerbegebiet „Stetten“ hätte eine Realisierung der Variante 2a den Abbruch von etwa 30 Gebäuden und Nutzungseinschränkungen bei neun weiteren Gebäuden zur Folge. Zwar könnte durch eine Modifikation des Anschlusses Nord eine Betroffenheit von etwa neun Gebäuden vermieden werden. Doch ist der Eingriff in die bestehende Gebäudesubstanz selbst dann noch erheblich. Damit kommen zu den Investitionskosten, welche bei der Variante 2a um etwa 30 % höher liegen als im Rahmen der Variante 1g, noch zusätzlich erhebliche Kosten für den Erwerb bzw. Abbruch der betroffenen Gebäude hinzu. Aufgrund dieser massiven Konflikte mit den städtebaulichen Belangen der Gemeinde Ofterdingen und den wirtschaftlichen Mehraufwendungen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Variante 2a keine zumutbare Alternative darstellt. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.IX.4.2.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus ähnlichen Erwägungen scheidet auch die **Variante 2b** als zumutbare Alternative aus. Dabei wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht verkannt, dass die Variante 2b aufgrund der engeren Führung um die Ofterdinger Ortsmitte nicht in Konflikt mit dem FFH-Gebiet 7520-311 gerät. Allerdings sind auch im Rahmen dieser Variante die Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der Gemeinde Ofterdingen – insbesondere des Gewerbegebiets „Stetten“ östlich der B 27-alt – erheblich und wiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schwer. Entsprechend der Darstellungen unter B.IX.4.2.2.2 würde die Realisierung der Variante 2b den Abbruch von 28 Gebäuden erfordern. Bei etwa neun weiteren Gebäuden wäre die Nutzung zumindest eingeschränkt. Zwar könnten auch bei der Variante 2b durch eine Verlegung des Anschlusses Nord etwa 11 Gebäude vor einem Abbruch bewahrt werden (wobei dies wiederum stärkere umweltfachliche Betroffenheiten hervorrufen würde). Doch wären die Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung und die aus Artikel 14 GG resultierenden Rechtspositionen der Betroffenen auch in diesem Falle noch schwerwiegend. Aufgrund dieser erheblichen Konflikte ist auch die Variante 2b keine zumutbare Alternative. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Investitionskosten im Rahmen dieser Variante nur knapp 10 % über den Investitionskosten der Variante 1g liegen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.IX.4.2.2.2 verwiesen.

Die **Variante 3b** wirkt sich in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz sehr günstig aus. Die Variante verläuft außerhalb des FFH-Gebiets 7520-311 und verursacht keine Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Gegen die Variante 3b sprechen aber zunächst wirtschaftliche Erwägungen. Um den Abbruch von straßennahen Gebäuden entlang der B 27-alt zu vermeiden (wie dies bei einer Realisierung der Varianten 3 bzw. 3a erforderlich wäre), ist die Variante 3b als Doppelstocktunnel konzipiert. Die Investitionskosten liegen dabei gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers um etwa 72 % über denjenigen der Variante 1g. Die absoluten Kosten der Variante 3b (etwa 180 Mio. Euro) übersteigen die Kosten der Variante 1g (etwa 104 Mio. Euro) gemäß den Berechnungen des Vorhabenträgers um über 70 Mio. Euro. Diese Kostenberechnungen sind im Jahr 2016 erfolgt. Unter Berücksichtigung der Baupreissteigerungen (vgl. Baupreisindizes Bundesfernstraßen; danach ergeben sich seit 2016 Kostensteigerungen um etwa 60 %) wären die absoluten Kosten der Variante 3b um weit über 100 Mio. Euro höher als diejenigen der beantragten Variante 1g (etwa 288 Mio. Euro gegenüber etwa 166 Mio. Euro). Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die Rechtsprechung des EuGHs, wonach Kostenerwägungen nicht dasjenige Gewicht zukomme wie dem mit der FFH-Richtlinie verfolgten Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Allerdings bewegen sich diese Summen in einer Größenordnung, die nicht unberücksichtigt bleiben kann. Einem derartigen absoluten wie relativen Kostenunterschied kommt erhebliches Gewicht bei. Soweit die Variante 3b selbst artenschutzfachliches Konfliktpotential mit sich bringt, kann dieses im Rahmen der Alternativenprüfung i. S. v. § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG grundsätzlich keine Berücksichtigung finden. Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG gilt der Artenschutz nicht nur in einem bestimmten Gebiet, sondern ubiquitär. Der Gebietsschutz geht gewissermaßen als Sonderregelung dem Artenschutz vor. Die Zulassung von Projekten und deren Prüfung auf die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets beschränkt sich auf das Gebiet selbst unbeschadet artenschutzrechtlicher Probleme außerhalb des Gebiets. Diese sind unabhängig vom Gebietsschutz zu lösen (BVerwG, Ur. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11, Rn. 80 (juris); ebenso: VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 05.10.2023 – 5 S 2371/21). Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Rechtsprechung zur Kenntnis. Allerdings könnte die konsequente Anwendung dieser Rechtsprechung zur Folge haben, dass ggf. eine Variante als zumutbare Alternative i. S. d. § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG gelten kann, die zwar im Hinblick auf den Habitatschutz keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöst, jedoch im Hinblick auf artenschutzrechtliche und andere naturschutzfachliche Belange erheblichen Schaden anrichtet. Wenn schon naturschutzexterne Gründe im Rahmen der habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfung berücksichtigt werden können, müsste dies erst recht für anderweitige naturschutzfachliche Gründe gelten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Klima bzw. im Zusammenhang mit den Veränderungen durch den Klimawandel bietet die Variante 3b zwar Vorteile, da diese etwas weniger verkehrsbedingte THG-Emissionen verursacht und weniger Böden mit hohem CO₂-Bindungsvermögen beansprucht als die Variante 1g. Allerdings bringt diese Variante – insbesondere der Ausbau des südlichen Knotenpunktes – eine Erhöhung der Hochwassergefahr für die Gemeinde Offerdingen bei einem HQ-Extrem mit sich. Zudem wäre die Herstellung des Tunnels gegenüber der Variante 1g mit höheren THG-Emissionen verbunden.

Zudem steht auch die Variante 3b in Konflikt mit der verwirklichten kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Offerdingen. Gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers müssten im Bereich der nördlichen und südlichen Anschlüsse etwa 15 Gebäude abgerissen werden (wobei bei einer Verlegung des nördlichen Anschlusses neun Gebäude bewahrt werden könnten).

Darüber hinaus bringt die Variante 3b erhebliche verkehrliche Nachteile mit sich. Der Bau des Tunnels ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 27-alt nicht möglich. Der Verkehr müsste während der Bauzeit für voraussichtlich 3 Jahre über die L 385, den Nordring Mössingen sowie die L 384 und die L 394 durch Nehren umgeleitet werden. Die Verkehrsmengen des Umleitungsverkehrs sind nach Auffassung des Vorhabenträgers – der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt – für die Umleitungsstrecken nicht verträglich. Dazu kommen erhebliche Lärmbelastungen für die Bewohner von Offerdingen während der Bauzeit. Zudem geht die Variante 3b mit Nachteilen im Hinblick auf den Schallschutz gemäß der 16. BImSchV einher. Gemäß den ergänzenden Berechnungen des Vorhabenträgers hätten im Neubauabschnitt etwa 38 Gebäude Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Dies steht im Konflikt mit dem Planungsziel, die Ortsmitte von Offerdingen zu entlasten. Auf die Darstellungen unter B.IX.4.2.3.1 wird verwiesen.

Eine Gesamtschau der vorstehenden Erwägungen ergibt, dass auch eine Realisierung der Variante 3b einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich bringen würde. Den Vorteilen im Hinblick auf den FFH-Gebietsschutz stehen schwerwiegende Nachteile entgegen, welche nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Zumutbarkeit ausschließen.

In Bezug auf die **Variante 3f** wurde unter B.IX.4.2.3.2 dargestellt, dass diese aufgrund der Trennung der Fahrbahn in eine ober- und unterirdische Verkehrsführung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht den gesetzgeberischen Zielvorgaben in Anlage 1 zum FStrAbG entspricht. Eine derartige Ausführung steht den Zielen des Vorhabenträgers – der Schaffung einer einheitlichen Streckencharakteristik zwischen Stuttgart und Balingen – nach hiesiger Auffassung entgegen.

Hierbei wird zwar gesehen, dass die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für sich genommen nicht ausreicht, um einem planfestgestellten Vorhaben den Vorrang gegenüber dem Habitatschutz zu sichern (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 131 (juris)). Allerdings handelt es sich bei der Variante 3f um ein Aliud zur beantragten Variante 1g – und dementsprechend um ein im Wesentlichen anderes Vorhaben. Zudem wurde vom Vorhabenträger in der Planunterlage 1a ausgeführt, dass der einbahnige Tunnel mit Gegenverkehr über der Kapazitätsgrenze eines derartigen Tunnels belastet wäre. In diesem Zusammenhang bringt die Variante 3f auch deutliche Nachteile im sicherheitstechnischen Bereich mit sich. Zudem wäre gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers damit zu rechnen, dass bei der Fahrstreifenreduzierung im Bereich der Tunnelportale zeitweilig Verkehrsstau auftreten wird. Auch dies steht den Zielen der Planung, mithin dem Abbau von durch Überlastung geprägten Zuständen im Betrachtungsraum, entgegen. Damit kann die Variante 3f auch nicht zur Stärkung der im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Entwicklungsachse von Stuttgart über Tübingen, Balingen und Hechingen bis nach Rottweil bzw. Villingen-Schwenningen beitragen. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass es sich auch bei der Variante 3f nicht um eine zumutbare Alternative i. S. d. § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG handelt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.IX.4.2.3.2 verwiesen.

Die **Variante 3f*** würde im Neubauabschnitt gemäß der vom Vorhabenträger vorgelegten Stellungnahme vom 01.02.2024 zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 führen. Allerdings müssten diese Vorteile sehr teuer erkaufte werden. Für die Variante 3f* wurden vom Vorhabenträger Investitionskosten i. H. v. 223.879.000,00 Euro prognostiziert. Diese Kosten übersteigen die Kosten der Variante 1g um etwa 114 %. Wenn man zudem die Baukostensteigerungen seit 2016 (etwa 60 %) berücksichtigt, ergeben sich Investitionskosten in der Größenordnung von 350.000.000 Euro. Im Vergleich dazu liegen die Investitionskosten der Variante 1g unter Berücksichtigung der Baupreissteigerungen bei etwa 166.000.000 Euro. Darüber hinaus liegen die jährlichen Betriebskosten bei 967.000 Euro. Die Betriebskosten der Vorzugsvariante werden i. H. v. 208.000 Euro prognostiziert.

Ohne die Rechtsprechung des EuGHs zur Bedeutung von Mehrkosten im Rahmen der habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfung zu verkennen, vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass der Verweis auf eine Variante mit Mehrkosten in dieser Größenordnung – sowohl absolut als auch relativ – unverhältnismäßig und unzumutbar wäre. Mehrkosten von weit über 150 Mio. Euro haben ein hohes Gewicht. Auch bei etwaigen Gewinnen für den Gebietschutz kann der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) nicht völlig außer Betracht bleiben. Eine bergmännische Tunnelvariante kommt dementsprechend nicht als zumutbare Alternative in Betracht. Gegen die Variante 3f* sprechen im Übrigen auch Erwägungen des Hochwasserschutzes.

Der Ausbau des Knotenpunktes verursacht durch eine signifikante Reduktion des Rückhaltevolumens der Überflutungsfläche auf dem Gewann Hauserbach bei einem HQ-Extrem eine Erhöhung der Hochwassergefahr für die Gemeinde Opferdingen. Zudem würde gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers die Umsetzung der Variante 3f* einer möglichen Erschließung von neuem Retentionsraum für Hochwasser \leq HQ 100 entgegenstehen.

Was die **Variante 4a** anbelangt, so ist bereits fraglich, ob diese i. S. d. § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG mit geringeren Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Natura 2000-Gebietsschutz einhergeht. Denn diese Variante geht in Bezug auf Teilgebiet 3 des FFH-Gebiets 7520-311 mit hohen direkten anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen des LRT 6510 einher. Auch im Teilgebiet 4 sind baubedingt in geringem Umfang Flächen dieses Lebensraumtyps betroffen. Zudem ergeben sich auch in Bezug auf die Variante 4a erhebliche Beeinträchtigungen für die Lebensstätte der im Gebiet gelisteten Fledermausart Großes Mausohr. Die beantragte Variante 1g geht demgegenüber, wie es bereits unter Kapitel 3.1.1 dargestellt wurde, in erster Linie mit indirekten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet einher. Diese Auswirkungen entstehen aus den Zerschneidungswirkungen des beantragten Projekts und den daraus resultierenden Folgen für die Wanstschrecke als charakteristische Art des FFH-LRT 6510.

Allerdings wäre es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde verfehlt, pauschal darauf abzustellen, dass direkte Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen schwerer wiegen als indirekte Beeinträchtigungen. Dass indirekte Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes geeignet sein können, ein solches schwerwiegend zu schädigen, zeigt sich etwa an den Folgen, die beispielsweise Stickstoffeinträge von außen für ein FFH-Gebiet mit sich bringen können.

Mit der Frage, wie die direkten und indirekten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu werten sind bzw. in welchem Verhältnis diese zueinander stehen, haben sich die Fachgutachter in einer der bereits zuvor (vgl. Kapitel 3.1.1.2 c) bb)) zitierten Stellungnahmen befasst.²³ Hierfür wurde zunächst der Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme dargestellt. Die indirekten Auswirkungen der beantragten Variante 1g wurden durch die Berechnung sog. Äquivalenzwerte verdeutlicht (vgl. ebenso die Darstellungen unter 3.1.1.2 c) bb)). Die Fachgutachter haben für die Bildung dieser Äquivalenzwerte alle FFH-Mähwiesen und entsprechende Flächen mit einer Wiederherstellungsverpflichtung betrachtet, also jeglichen potentiellen Lebensraum der Wanstschrecke. Der Äquivalenzwert gibt einen Anhaltspunkt dafür, in welchem Maße der Lebensraumtyp durch den Verlust einer charakteristischen Art „anteilig“ funktionslos wird bzw. als „verloren gegangen“ gelten kann.

²³ Stn. Trautner III.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Variante 4a führt gemäß den Darstellungen in der Stellungnahme der Fachgutachter im Bereich des Teilgebiets 3 zu einem anlagebedingten direkten Verlust des LRT 6510 (bzw. von Flächen, die mit einer Wiederherstellungsverpflichtung belegt sind) von 5.160 m² und zu einem baubedingten Verlust von 2.407 m². Im Teilgebiet 4 ist baubedingt eine Fläche von 314 m² betroffen. Auf die Teilgebiete 5 und 6 wirkt sich die Variante 4a nicht aus. Fachgutachterlich wird hierzu ausgeführt, dass die Variante zwar – wie die Variante 1g – in Habitatflächen der Wanstschrecke eingreife. Jedoch sei aufgrund der randlichen Lage der im Rahmen der Variante 4a betroffenen Flächen nicht zu erwarten, dass sich dies maßgeblich auf die langfristige Überlebenswahrscheinlichkeit der Wanstschrecke im Betrachtungsraum auswirken wird.

Die Variante 1g hat im Bereich des Teilgebiets 3 gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 von 1.762 m² zur Folge. Temporär sind 755 m² betroffen. Im Teilgebiet 4 wurde fachgutachterlich ein indirekter Lebensraumverlust durch Beeinträchtigungen der charakteristischen Art Wanstschrecke von 1.491 m² und in den Teilgebieten 5 und 6 jeweils ein indirekter Lebensraumverlust des FFH-LRT 6510 von 2.021 m² und 714 m² berechnet. Es muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass aktuell nicht all diese Flächen mit der Wanstschrecke besiedelt sind. Sofern man nur diese besiedelten Flächen betrachtet, findet im Teilgebiet 4 ein indirekter Lebensraumverlust von 534 m² und in den Teilgebieten 5 und 6 ein Lebensraumverlust von 894 m² und 304 m² statt.

Soweit man die Kompensationsmaßnahmen 16.1 A, 16.2 A und 16.4 A in die Betrachtung einstellt, könnte nach fachgutachterlicher Darstellung eine Betroffenheit der Teilgebiete 5 und 6 ausgeschlossen werden. Allerdings ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht sachgerecht, im Rahmen des Variantenvergleichs im Hinblick auf die umweltfachlichen Belange auf Ausgleichsmaßnahmen abzustellen. Diese sind erst im Zusammenhang mit der Frage der Kohärenzsicherung (vgl. unten, 3.1.2.3) zu betrachten.

Im Ergebnis sind im Variantenvergleich bei der Variante 1g insgesamt 6.743 m² (direkte anlagebedingte Inanspruchnahme + direkter temporärer Lebensraumverlust + indirekter Lebensraumverlust) des FFH-LRT 6510 betroffen. Bei der Variante 4a ergibt sich eine Betroffenheit von 7.881 m² (direkte anlagebedingte Inanspruchnahme + direkter temporärer Lebensraumverlust).

Im Hinblick auf den Vergleich der Varianten 1g und 4a halten die Fachgutachter fest, dass im Ergebnis für beide Varianten erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen seien. Allerdings schneide die Variante 4a auf Betrachtungsebene aller FFH-Teilgebiete etwas besser ab, da bei dieser nur im Teilgebiet 3 dauerhafte Verluste zu verzeichnen wären (und hiervon auch nur Flächen des FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand C betroffen wären).

Es wären bei einer Realisierung der Variante 4a auch weniger schadensbegrenzende Maßnahmen als bei der Variante 1g erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde weist allerdings in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Variante 4a insgesamt mehr Flächen des FFH-LRT 6510 innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt.

Was die hier maßgebliche Frage anbelangt, ob die direkten oder indirekten Beeinträchtigungen schwerer wiegen, wird fachgutachterlich zunächst darauf hingewiesen, dass durch die Bildung des Äquivalenzwertes bereits eine Gewichtung erfolgt sei. Diese Schlussfolgerung ist nachvollziehbar. Denn die Fachgutachter bzw. der unter 3.1.1.2 in Bezug genommene „NRW-Leitfaden“ gehen bei der Bildung des Äquivalenzwertes in Anbetracht des Verschwindens einer charakteristischen Art infolge der Realisierung einer Baumaßnahme nur von einem anteiligen Lebensraumverlust und nicht vom vollständigen Lebensraumverlust aus. In diesem Zusammenhang weisen die Fachgutachter darauf hin, dass eine grundsätzliche weitere Relativierung nicht angezeigt sei. Allerdings könne – im Einzelfall – die zeitliche Frage der Herstellung bzw. Wiederherstellung von Lebensraumtypen zur Differenzierung in den Blick genommen werden. Insoweit könne sich die Wantschaftrecke aufgrund der überwiegenden, aber nicht ausschließlichen Bindung an den FFH-LRT 6510 und der raschen Wirksamkeit von Pflegemaßnahmen auf Grünland schneller von Eingriffen erholen als der FFH-LRT 6510 selbst. Demzufolge könne es fachlich naheliegen – sofern bei jeder Variante ein Schutzkonzept bestehe und die Beeinträchtigungen eine ähnliche Größenordnung aufweisen –, die direkte Inanspruchnahme als schwerwiegender als die flächenäquivalenten (=indirekten) Beeinträchtigungen zu bewerten.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Ausführungen einerseits für nachvollziehbar. Jedoch ist es nach hiesiger Auffassung andererseits generell rechtlich problematisch, Erwägungen des Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungskonzepts auf die Ebene des Variantenvergleichs zu verlagern. Auf dieser Ebene geht es in erster Linie um die Frage, welche Beeinträchtigungen eine Variante selbst verursacht. Sofern in diesem Zusammenhang das Schutzkonzept Berücksichtigung finden würde, wäre ein Vergleich der Varianten nicht gewährleistet.

In einer Gesamtschau darf nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die Variante 4a aufgrund der randlichen Lage gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen voraussichtlich nicht auf die langfristige Überlebenswahrscheinlichkeit der Wantschaftrecken-Population im Betrachtungsraum auswirken wird. Insoweit können die Flächen außerhalb der FFH-Teilgebiete im Rahmen des hier vorzunehmenden Vergleichs nicht außer Betracht bleiben. Dementsprechend wird die Auffassung vertreten, dass die Auswirkungen, die die Varianten für den LRT 6510 und die Wantschaftrecke als charakteristische Art im Wiesenkomplex zwischen Offerdingen und Nehren mit sich bringen, ganzheitlich betrachtet werden müssen. Dies ist schon deswegen geboten, da die Tiere innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete im Austausch stehen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In diesem Kontext darf nicht verkannt werden, dass die Realisierung der Variante 1g (ohne Schutz- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen) aufgrund der Zerschneidungswirkungen im Bereich des Wiesenkomplexes ein Erlöschen des Wanstschrecken-Vorkommens im Betrachtungsraum wahrscheinlich macht. Zudem kann die fachgutachterliche Aussage nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Variante 4a auf Betrachtungsebene einzelner FFH-Teilgebiete etwas günstiger abschneidet (da weniger FFH-Teilgebiete betroffen sind) und die betroffenen Flächen im Teilgebiet 3 weitestgehend nur den Erhaltungszustand C aufweisen. Damit stellt sich die Variante 4a nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf der Ebene des FFH-Gebietsschutzes etwas günstiger dar als die Variante 1g. Es muss jedoch zugleich festgehalten werden, dass die Variante 4a in Bezug auf das FFH-Gebiet 7520-311 ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringt. Der Vorteil, welchen die Variante 4a auf der Ebene des Gebietsschutzes mit sich bringt, ist gegenüber der beantragten Variante 1g gering.

Konsequenterweise stellt sich die Variante 4a in Bezug auf die Betroffenheiten der Wanstschrecke auch unabhängig vom FFH-Gebietsschutz als die etwas günstigere Variante dar.

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte, die mit der Variante 4a außerhalb des FFH-Gebietes 7520-311 einhergehen, ist auf die Ausführungen zu verweisen, die im Zusammenhang mit der Variante 3b getätigt wurden. Die Zulassung von Projekten und deren Prüfung auf die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets beschränkt sich auf das Gebiet selbst unbeschadet artenschutzrechtlicher Probleme außerhalb des Gebiets. Diese sind unabhängig vom Gebietsschutz zu lösen aber dennoch relevant (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11, Rn. 80 (juris)).

In Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen weist die Variante 4a nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde leichte Vorteile auf, allerdings bringt dies durch eine Umfahrung von Endelberg und Opferdinger Berg auf der jeweiligen Westseite auch starke Betroffenheiten von Streuobstbeständen mit sich. Im Hinblick auf die verursachten Treibhausgasemissionen weist die Variante 4a leichte Vorteile auf, da weniger Flächen mit hohem CO₂-Bindungsvermögen in Anspruch genommen werden.

Entsprechend der Darstellungen unter IX.5 hat die Variante 4a zwar gegenüber der Variante 1g leichte naturschutzfachliche (bzw. gebietsschutzbezogene) Vorteile. Allerdings würden die Aufwendungen, die dem Vorhabenträger insoweit zuzumuten wären, außer Verhältnis zum Gewinn für die Natur stehen. Wirtschaftlich liegt die Variante 4a gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers um 27 % über den Kosten der Variante 1g (etwa 133 Mio. Euro gegenüber etwa 104 Mio. Euro). Dabei ist auch in diesem Kontext auf die Baupreisindizes hinzuweisen, das heißt, seit den Berechnungen des Vorhabenträgers im Jahr 2016 sind die Kosten jeweils um etwa 60 % gestiegen.

Demnach sind die absoluten Kosten der Variante 4a stärker gestiegen als die absoluten Kosten der Variante 1g. Unter Berücksichtigung der Baupreissteigerungen stehen etwa 213 Mio. Euro bei der Variante 4a etwa 166 Mio. Euro auf Seiten der Variante 1g gegenüber. Gemessen daran, dass gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung die wirtschaftlich zumutbaren Mehraufwendungen am naturschutzfachlichen Nutzen zu messen sind, wäre dieses Verhältnis bei der Variante 4a nicht gewahrt.

Neben den wirtschaftlichen Erwägungen spricht auch im Zusammenhang mit der Variante 4a die umgesetzte Bauleitplanung der Gemeinde Offerdingen gegen eine Zumutbarkeit. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger dargestellt, dass die Realisierung der Variante 4a den Abbruch von etwa 14 Gebäuden erforderlich machen würde; weitere sechs Gebäude wären zumindest eingeschränkt betroffen. Für die betroffenen Gebäude hat der Vorhabenträger einen Verkehrswert von insgesamt 7.249.000 Euro berechnet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde haben die städtebaulichen Belange, aber auch die aus Art. 14 GG resultierenden Rechtspositionen der Eigentümer ein hohes Gewicht. Im Übrigen wird auf die Darstellungen unter B.IX.5 verwiesen.

Zusammenfassend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass ihr die generell hohe Bedeutung des Natura 2000-Gebietsschutzes bewusst ist. Variante 4a würde zwar mit geringen Vorteilen in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz einhergehen. Allerdings würde es dem Vorhabenträger einen sehr hohen Aufwand abverlangen, diese Vorteile zu realisieren. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass der naturschutzfachliche Nutzen außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand und den zuvor angesprochenen städtebaulichen Nachteilen stehen würde. Damit stellt die Variante 4a auch vor dem Hintergrund der strengen Maßstäbe des EuGHs nach hiesiger Auffassung keine zumutbare Alternative dar. Dabei darf nicht verkannt werden, dass der Gebietsschutz auch bei Variante 4a betroffen ist, es mithin allein um einen relativen Unterschied der Betroffenheit des Gebietsschutzes bei den Varianten 1g und 4a geht, nicht aber darum, dass nur die Variante 1g eine solche Betroffenheit auslöste.

In Bezug auf die Kostenfortschreibung durch den Vorhabenträger wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.IX.6. verwiesen.

Insgesamt kann dementsprechend festgehalten werden, dass zumutbare Alternativen i. S. v. § 34 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG gegenüber der Variante 1g insgesamt nicht gegeben sind.

3.1.2.3 Sicherung des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen)

Gemäß § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen, wenn ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden soll.

Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der FFH-Richtlinie nimmt darauf Bezug, dass der Mitgliedstaat die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen hat, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Was genau unter dem Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen ist, wird in der FFH-Richtlinie nicht näher definiert.

Nähere Erläuterungen finden sich in dem Arbeitspapier „Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, herausgegeben von der Europäischen Kommission (2019). Darin wird ausgeführt, dass die für ein Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen a) in vergleichbarem Umfang auf die beeinträchtigten Lebensräume und Arten ausgerichtet sein und b) Funktionen erfüllen sollen, die mit denen vergleichbar sind, die für die Auswahl des ursprünglichen Gebiets entscheidend waren, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene geografische Verteilung (S. 63). Dabei geht es um die globale Kohärenz, also den Ausgleich der überörtlichen bzw. übergreifenden Beeinträchtigungen, die von dem Projekt ausgehen, und nicht der etwa nur das konkrete FFH-Gebiet betreffenden Beeinträchtigungen (Frenz in Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2021, § 34 BNatSchG, Rn. 153, m. w. N). In diesem Zusammenhang hat der EuGH entschieden, dass der Ausgleich nicht zwangsläufig in dem betroffenen FFH-Gebiet zu erfolgen hat, sondern auch in einem anderen FFH-Gebiet erfolgen kann (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – Rs. C- 521/12, Rn. 38 (juris)). Das BVerwG fordert, dass die zu treffenden Maßnahmen über die Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Absatz 1 FFH-RL) und Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Absatz 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements hinauszugehen haben (BVerwG, Urt. v. 02.10.2014 – 7 A 14/12, Rn. 40 (juris)). Dementsprechend ist ein „Mehrwert“ erforderlich. Auch die Höhere Naturschutzbehörde verweist im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 darauf, dass Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich zu den Maßnahmen ergriffen werden, die aufgrund der Vorgaben der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie oder entsprechend den durch das EU-Recht vorgegebenen Verpflichtungen gängige Praxis sind und dass diese über die „normalen“ bzw. Standard-Maßnahmen, die für die Ausweisung, den Schutz und die Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten erforderlich sind, hinauszugehen haben.

Auch mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative; dies gilt auch für die vorrangig naturschutzfachlich geprägte Abgrenzung von Kohärenzsicherungs- und Standardmaßnahmen (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 421 (juris)).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird das Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers diesen Anforderungen gerecht.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Wie unter 3.1.1 dargestellt, verbleiben im Rahmen der beantragten Planung erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 im Hinblick auf

- die Inanspruchnahme von Lebensstätten der Gelbbauchunke im Bereich des Teilgebiets 2 im Umfang von rund 0,40 ha,
- die Inanspruchnahme von Lebensstätten des Großen Mausohrs im Bereich des Teilgebiets 2 im Umfang von rund 0,40 ha und im Bereich des Teilgebiets 3 im Umfang von rund 0,38 ha,
- die direkte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) im Bereich des Teilgebiets 3 im Umfang von rund 0,25 ha und
- die indirekte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-LRT 6510 durch umfangreichen Lebensraumverlust der für diesen Lebensraumtyp charakteristischen Art Wanstschröcke.

Für die einzelnen Arten bzw. Lebensraumtypen sind im LBP im Einzelnen die nachstehenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen:

Gelbbauchunke als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Mit der Maßnahme 1.2.1 V_{CEF} wird die Aufweitung des Hungergraben-Durchlasses unter der B 27 neu vorgesehen und dadurch die Verbundsituation zwischen den Teilgebieten 1 und 2 des FFH-Gebiets Nr. 7520-311 für die gelistete Art Gelbbauchunke verbessert. Die Maßnahme 1.3 V_{CEF} sieht die Errichtung einer 50 m breiten Grünbrücke über die B 27 neu vor. Auch hierdurch wird gemäß fachgutachterlicher Aussage die Verbundsituation zwischen den Teilgebieten 1 und 2 für die Gelbbauchunke verbessert. Die Maßnahme 1.4 V_{CEF} sieht die Anlage von Irritationsschutzwänden im Trassenverlauf des Waldes einschließlich der Grünbrücke vor. Dieser Maßnahme kommt damit einerseits eine Sperrfunktion zu und schützt die Gelbbauchunke vor Querungen der Straße und damit ggf. verbundenen betriebsbedingten Tötungen. Andererseits kommt den Irritationsschutzwänden eine Leitfunktion für Wanderbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten 1 und 2 zu. Dadurch wird gleichzeitig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art durch eine verstärkte Trennwirkung und Verinselung vermieden.

Seitens der Naturschutzverbände bzw. der Naturschutzverwaltung wurden die dargestellten Maßnahmen nicht kritisiert, sodass seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen wird, dass durch das Konzept des Vorhabenträgers die Kohärenz sichergestellt ist. Vor dem Hintergrund der zu installierenden Schutzmaßnahmen und der Verbesserung der Verbundsituation wird nach hiesiger Auffassung sogar eine Verbesserung gegenüber dem Status quo erreicht, in dessen Rahmen eine sichere Überquerung der bestehenden B 27 alt für Exemplare der Gelbbauchunke kaum möglich ist.

B 27 Bodelshausen - Nehren

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit der charakteristischen Art Wanstschrecke sowie Großes Mausohr als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Das final abgestimmte Maßnahmenkonzept in Bezug auf den FFH-LRT 6510 und die Wanstschrecke stellt sich wie folgt dar:

Im Bereich von Bau-km 5+380 bis 5+600 sowie von 5+700 bis 5+930 sieht die Maßnahme 15.6 A_{FFH} die Rekultivierung des Baufeldes sowie die Anlage von Extensivgrünland (Magere Flachland-Mähwiesen) im Umfang von rund 0,27 ha mit Lebensraumfunktion für die Wanstschrecke vor. Im Hinblick auf die unter 3.1.1.2 geschilderten Zielkonflikte zwischen der Bewirtschaftung von Mageren Flachland-Mähwiesen und den Anforderungen der Wanstschrecke ist die Pflege der Maßnahme auf die Wanstschrecke abgestimmt (dazu sogleich).

Die Maßnahme 16.1 A_{FFH} im Bereich der Gemarkung Offerdingen, Gewanne Stöcken und Nehrenbach, sieht die Sicherung extensiv genutzter Wiesen mit optimierter Pflege als Lebensraum der Wanstschrecke vor. Dies beinhaltet die dauerhafte Sicherung und Optimierung der Pflege von bereits von der Wanstschrecke besiedelter Wiesenflächen – insbesondere die Sicherung der ebenfalls unter 3.1.1.2 geschilderten Notwendigkeit einer späten ersten Mahd. Bei den Flächen handelt es sich um Wiesen, die räumlich und funktional in engem Kontakt zu Teilgebiet 5 des FFH-Gebiets stehen und die entsprechend der Vegetationskartierung bereits dem FFH-LRT 6510 zuzuordnen sind. Auf derzeit nicht von der Wanstschrecke besiedelten Flächen soll gemäß der fachgutachterlichen Konzeption Extensivgrünland angelegt und entwickelt werden. Das Bewirtschaftungskonzept wird auf die Wanstschrecke angepasst. Graswege sind zu sichern und nicht in eine wassergebundene bzw. bituminöse Decke umzuwandeln, um die Entstehung von Wanderbarrieren für die Wanstschrecke zu verhindern und um als Austauschkorridor zwischen den Flächen zu fungieren. Die Graswege werden in das Bewirtschaftungskonzept einbezogen. In Abhängigkeit der Wüchsigkeit der Standorte ist eine ein bis zweimalige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes vorzusehen. Die konkrete Festlegung des Mahdzeitpunktes (erster Hauptmahdzeitpunkt) erfolgt in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde unter möglichem Einsatz einer Vorweide oder Frühmahd, die ggf. auf wüchsigeren Standorten erforderlich wird. Eine Düngung darf nicht erfolgen. Möglich ist allenfalls eine Erhaltungsdüngung in Absprache mit der Fachbehörde. Zudem sind auf jährlich wechselnden 10 % der Maßnahmenfläche überjährige Altgrasstreifen zu entwickeln. Diese sollen möglichst gleichmäßig über den Maßnahmenkomplex verteilt werden. Die Maßnahme 16.1 A_{FFH} hat einen Umfang von rund 14,83 ha und mindestens zwei Jahre Vorlauf vor Beginn der Bauarbeiten einzuhalten.

Die Maßnahme 16.2 A_{FFH} im Bereich der Gemarkung Offerdingen, Gewanne Stöcken und Nehrenbach, sieht die (Neu)Anlage von Extensivgrünland mit einem für die Wanstschrecke angepassten Bewirtschaftungskonzept vor.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In diesem Zusammenhang sollen Magere Flachland-Mähwiesen vorzugsweise auf (ehemals) von der Wantschrecke besiedelten Flächen mit einem entsprechend angepassten Bewirtschaftungskonzept (insbesondere die späte Mahd) entwickelt werden. Die Graswege sind in das Bewirtschaftungskonzept einzubeziehen. Die mit der Maßnahme belegten Flächen in Teilgebiet 5 des FFH-Gebiets sind im Rahmen des bisherigen Managementplans nicht zur Aufwertung vorgesehen. Nach den fachgutachterlichen Darstellungen stehen diese in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Bezug zu nordwestlich und südöstlich angrenzenden Flächen, bei denen der Managementplan die Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 als Erhaltungsziel festlegt. Die Maßnahme sieht darüber hinaus die Umwandlung von Ackerstandorten in Extensivgrünland vor und umfasst eine Fläche von rund 7,48 ha. Es sind gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen mindestens zwei Jahre Vorlauf vor Baubeginn einzuhalten. Dies ist im LBP-Maßnahmenblatt entsprechend vorgesehen.

Die LBP-Maßnahme 18.3 A_{FFH} sieht im Bereich von Bau-km 6+200 bis 6+750 entsprechend der Maßnahme 15.6 A_{FFH} die Rekultivierung des Baufeldes mit Anlage von Extensivgrünland vor.

Die LBP-Maßnahme 16.3 A_{FFH} sieht die Erweiterung des FFH-Gebiets Nr. 7520-311 zur Kohärenzsicherung vor. Die Erweiterung des FFH-Gebietes bezieht die zuvor genannten Maßnahmen 15.6 und 18.3 A_{FFH} sowie die Maßnahmen 16.1 und 16.2 A_{FFH} mit ein. Dementsprechend erfolgt die Eingliederung in das Netz Natura 2000 zum Erhalt der Kohärenz. Das Schutzgebiet wird so um insgesamt 24,71 ha erweitert, wobei die Gesamtfläche aufgrund der Flächenarrondierung etwas größer ist, als die Summe der Einzelmaßnahmen.

Bei der LBP-Maßnahme 16.4 A handelt es sich nach der Konzeption des Vorhabenträgers nicht um eine Kohärenzsicherungsmaßnahme im engeren Sinne. Doch erfährt das Maßnahmenkonzept nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hierdurch eine Abrundung. Durch die Maßnahme werden extensiv genutzte Wiesen mit besonderen Funktionen eines Verbundkorridors als Wantschreckenlebensraum gesichert. Gemäß den fachgutachterlichen Angaben kommt den nahe der L384 gelegenen Maßnahmenflächen eine „Trittsteinfunktion“ im Rahmen des Landeskonzpts Wiedervernetzung zu. Ziel ist hier eine Vernetzung mit weiteren, südlich der L 384 gelegenen Vorkommen.

Die Wirksamkeit der vorstehend dargestellten Maßnahmen wird von Seiten der Fachgutachter als gesichert beurteilt. Dies wird damit begründet, dass die Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort und zum Natura 2000-Gebiet liegen. Zudem sehen die Fachgutachter geeignete Standortvoraussetzungen und ein hohes Entwicklungspotential. Es werden Flächen einbezogen, die bereits im Jahr 1995 von der Wantschrecke besiedelt waren. Darüber hinaus stehen zahlreiche Magere Flachland-Mähwiesen zur Aufwertung des Erhaltungszustandes zur Verfügung.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Fachgutachter sehen den Gesamtumfang der Maßnahmen als ausreichend an, um den Bestand der Wanstschrecke zu sichern. Negative Auswirkungen der Maßnahmen 16.1 A_{FFH} und 16.2 A_{FFH} auf andere Erhaltungsziele des FFH-Gebiets seien nicht zu erwarten. Die Auswahl der Flächen betreffe vorrangig Grünflächen, auf denen sich die Umsetzung der Maßnahmen gut in die bestehende Nutzung integrieren lasse.

Für eine hohe Wirksamkeit der Maßnahmen sprechen im Übrigen die Erfahrungen aus ähnlichen Bewirtschaftungskonzepten. Im Bereich des Landratsamts Esslingen, in Lenningen-Schopfloch, führten Bewirtschaftungsverträge mit dort ansässigen Landwirten, die – entsprechend dem vorliegenden Maßnahmenkonzept – einen späten ersten Schnitt sowie überjährige Altgrasstreifen vorsehen, zu einer positiven Entwicklung der dortigen Population der Wanstschrecke („Rettungsaktion für die seltene Wanstschrecke“, Esslinger Zeitung vom 15.07.2022). Diese Maßnahmen werden von den gleichen Fachgutachtern betreut, die das Maßnahmenkonzept für die vorliegend beantragte Maßnahme ausgearbeitet haben. In diesem Rahmen wurde deutlich, dass das begleitende Monitoring eine wichtige Rolle spielt.

Jede der vorstehend beschriebenen Maßnahmen sieht ein Monitoring durch fachlich qualifiziertes Personal vor. Dabei wird geprüft, wie sich die Bewirtschaftung auf die Wanstschrecken-Vorkommen und den FFH-Lebensraumtyp 6510 auswirkt. Dabei sollen Flächen mit unterschiedlichem Erhaltungszustand und solche, die erst als entsprechender Lebensraumtyp entwickelt werden, berücksichtigt werden. Alle Prüfflächen müssen ungemähte Grünlandstreifen beinhalten. Das Monitoring umfasst jährliche Erfassungen der Bestände der Wanstschrecke, des jeweiligen Erhaltungszustandes des LRT und der Bewirtschaftung gemäß Kartiervorgaben der LUBW. Die Laufzeit des Monitorings umfasst zunächst fünf Jahre; das weitere Vorgehen wird dann auf Basis der Ergebnisse mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Vorfeld der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Maßnahmenblätter in Bezug auf das Pflegekonzept sowie die Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde angepasst.

Es ist zu berücksichtigen, dass die LBP-Maßnahmen 15.6 A_{FFH}, 16.1 A_{FFH}, 16.2A_{FFH}, 16.3 A_{FFH} und 18.3 A_{FFH} auch die Kohärenz in Bezug auf die Art Großes Mausohr sicherstellen. Mit diesen Maßnahmen wird gleichzeitig auch der anlage- und baubedingte Verlust ausgeglichen, der sich für diese im FFH-Gebiet gelisteten Art in den Teilgebieten 2 und 3 ergibt.

Äußerungen zur Kohärenzsicherung

Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich in der Stellungnahme vom 09.10.2020 umfassend zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung geäußert.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Hinblick darauf hat der Vorhabenträger das Maßnahmenkonzept im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen und der Vorbereitung der Offenlage der Planunterlagen im Frühjahr 2023 intensiv mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass beim bisherigen Maßnahmenkonzept (Anmerkung: Die Ausführungen beziehen sich auf das Maßnahmenkonzept, das für die Planunterlagen der ersten Offenlage erstellt wurde) Überarbeitungsbedarf gesehen werde. So sei die Formulierung „erster Schnitt i. d. R. nicht vor Mitte bis Ende Juli“ nicht hinreichend konkret, um eine fachgerechte Bewirtschaftung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten. Es sei zudem vorgesehen, dass bei der ersten Mahd auf 2 % der Maßnahmenfläche Altgrasstreifen mit 2 m x 50 m stehen gelassen werden. Die Höhere Naturschutzbehörde halte es für nötig, dass auf mindestens 10 % der Fläche derartige Altgrasstreifen verbleiben. Im Zollernalbkreis gebe die Untere Naturschutzbehörde den Landwirten eine derartige Bewirtschaftung vor und erziele sehr gute Ergebnisse damit.

Der Vorhabenträger hat das Bewirtschaftungskonzept entsprechend den Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde angepasst und die Unterlagen im Vorfeld der zweiten Offenlage überarbeitet. Insoweit wurde festgelegt, dass der konkrete Mahdzeitpunkt in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde zu bestimmen ist. Zudem wurde der Umfang der überjährigen Altgrasstreifen auf nunmehr 10 % der Maßnahmenfläche erweitert.

Im Rahmen der Stellungnahme geht die Höhere Naturschutzbehörde auch auf die möglichen Zielkonflikte im Hinblick auf den Erhalt bzw. die Förderung des FFH-LRT 6510 gegenüber dem Bewirtschaftungskonzept in Bezug auf die Wanstschrecke ein. Diese Ausführungen wurden bereits unter dem Punkt 3.1.1.2 thematisiert. Insoweit wurde ausgeführt, dass die Pflegemaßnahmen sowohl auf die jeweiligen Lebensraumtypen als auch auf die charakteristischen Arten ausgerichtet sein müssen. Dies entspricht im Übrigen auch den Darstellungen im Managementplan für das FFH-Gebiet 7520-311.

Im Hinblick auf das Monitoringkonzept legt der Vorhabenträger dar, dass dieses es ermögliche, eventuelle Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch eine standörtlich differenzierte Bewirtschaftung effektiv nachzusteuern.

In Anbetracht des Umstandes, dass Maßnahmen zur Kohärenzsicherung über die Standardmaßnahmen im Gebietsmanagement hinausgehen müssen (vgl. oben zu Beginn des Unterpunktes) führt die Höhere Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 09.10.2020 aus, dass die bloße Sicherung extensiv genutzter Wiesen mit optimierter Pflege als Wanstschreckenlebensraum (LBP-Maßnahme 16.1 A_{FFH}) nicht als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden könne, da diese bereits als Erhaltungsmaßnahme im Managementplan für das FFH-Gebiet verzeichnet sei. Dies betreffe auch die LBP-Maßnahme 16.4 A. Die vorgesehenen Maßnahmen seien aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde nicht ausreichend, um die negativen Wirkungen des Projekts auf den FFH-LRT 6510 und die Population der Wanstschrecke auszugleichen und die Kohärenz zu wahren.

Der Vorhabenträger stellt in diesem Zusammenhang zunächst klar, dass die innerhalb des Teilgebiets 3 liegende Maßnahme 10.2.2 A_{FCS} und die im Teilgebiet 5 liegenden Maßnahmen 17 A_{CEF} und 16.2 A_{FFH} sich weder auf Entwicklungs- noch Erhaltungsmaßnahmenflächen des Managementplans befinden. Die vorhabenbezogenen Maßnahmen seien auf anderen Flächen des FFH-Gebiets vorgesehen. Zudem könne der Ausgleich für den FFH-LRT 6510 im Teilgebiet 5 des FFH-Gebiets erfolgen, obwohl der Eingriff im Teilgebiet 3 erfolge. Der Kohärenzausgleich zähle für das Gebiet insgesamt. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Auf die Ausführungen zu Beginn dieses Unterpunktes, wonach grundsätzlich ein Ausgleich sogar in einem anderen FFH-Gebiet erfolgen kann (3.1.2.3), wird ausdrücklich verwiesen.

Der Vorhabenträger weist weiterhin darauf hin, dass sich die LBP-Maßnahme 16.1 A_{FFH} außerhalb der Grenzen des bestehenden FFH-Gebietes befinde. Insoweit kann auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht angenommen werden, dass sich die Maßnahme mit den Vorgaben zum Gebietsmanagement decke. Im Managementplan des FFH-Gebiets 7520-311 werden nur Maßnahmen für die abgegrenzten Bereiche des FFH-Gebiets getroffen (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“; Maßnahmenempfehlungen, Teilkarte 4). Im Vorfeld der Offenlage der geänderten Planunterlagen im Frühjahr 2023 und der damit verbundenen Abstimmungsprozesse zwischen Vorhabenträger und Naturschutzverwaltung hat diese die Sicherung von Flächen, die als Lebensraum für die Wanstschrecke dienen sollen, als Kohärenzsicherungsmaßnahme anerkannt. Der Vorhabenträger weist in diesem Kontext darauf hin, dass sowohl Flächen gesichert werden, auf denen die Wanstschrecke bereits vorkomme und z. T. bereits dem FFH-LRT 6510 zuzuordnen seien, als auch Flächen, die zu diesem FFH-LRT entwickelt werden sollen und auf denen sich die Wanstschrecke zukünftig ansiedeln soll. Grundvoraussetzung für das Maßnahmenkonzept (insbesondere der Maßnahmen 16.1 A_{FFH} und 16.2 A_{FFH}) sei der Erwerb der entsprechenden Flächen. Hintergrund sei, dass das Bewirtschaftungskonzept rotierende Elemente enthalte und kurzfristige Anpassungen erforderlich werden könnten.

Hierfür sei der vollständige Zugriff auf eine große und zusammenhängende Fläche notwendig. Dienstbarkeiten seien nicht ausreichend. Bei der Maßnahme 16.3 A_{FFH} werden neben Erwerbsflächen noch weitere Flächen über Grunddienstbarkeiten gesichert. Die Gesamtheit der Flächenkulisse der Maßnahme 16.3 A_{FFH} werde in das FFH-Gebiet zur Kohärenzsicherung eingegliedert. Diese langfristige Sicherung (Grunderwerb und Pflegekonzept sowie Eingliederung einer großen zusammenhängenden Fläche angrenzend an das FFH-Gebiet) gewährleiste die Erhaltung der Population der Wantschrecke. Mit der geplanten Ausgleichskonzeption – insbesondere unter Berücksichtigung der charakteristischen Art Wantschrecke – zum LRT 6510 werde ein günstiger Erhaltungszustand (EHZ B) auf den Ausgleichsflächen erreicht. Die Maßnahmen 16.1 A_{FFH} und 16.2 A_{FFH} werden vorgezogen mindestens zwei Vegetationsperioden vor dem Eingriff umgesetzt. Gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen sei innerhalb dieses Zeitraums das System für die Wantschrecke etabliert. Die Wantschrecke reagiere schneller auf Nutzungsparameter als Pflanzenvorkommen. Diese brauchen möglicherweise 2 bis 5 Jahre, bis sie alle Lebensraumfunktionen erfüllen. Ein „Timelag“ habe jedoch in Bezug auf die Kohärenzsicherungsmaßnahmen keine Auswirkungen bzgl. einer Erhöhung der Maßnahmenfläche. Der Vorhabenträger führt insoweit aus, dass bei Kohärenzsicherungsmaßnahmen der erforderliche zeitliche Zusammenhang im Vergleich mit Vermeidungsmaßnahmen (die im Rahmen der Prüfung des § 34 Absatz 2 BNatSchG zu thematisieren sind) gelockert sei. Es müsse allerdings sichergestellt sein, dass das betroffene Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt werde. Sofern das gewährleistet sei und lasse sich die Beeinträchtigung dennoch nicht zeitnah ausgleichen, so sei es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen jedoch erst auf längere Sicht wettgemacht werden. Die zeitnahe Durchführung der Kohärenzsicherungsmaßnahme müsse durch den Planfeststellungsbeschluss sichergestellt sein. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die verbindlichen Festsetzungen in den Maßnahmenblättern gewährleistet. Der Vorhabenträger verweist insoweit auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 und vom 09.02.2017 – 7 A 2.15. Der Vorhabenträger unterstreicht, dass in Bezug auf den FFH-LRT 6510 durch die LBP-Maßnahme 16.2 A_{FFH} ein Ausgleich von deutlich über 1:1 erreicht werde.

In Bezug auf Flächen innerhalb der Maßnahmenkulisse, die (im Hinblick auf den FFH-LRT 6510) mit einer Wiederherstellungsverpflichtung belegt sind (sog. Mähwiesenverlustflächen), führt der Vorhabenträger aus, dass insoweit Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen werden im vorhabenbezogenen Kompensationskonzept nicht für den FFH-LRT 6510 und Wantschreckenlebensraum angerechnet. Die Fläche könne aber als Sicherungsfläche für die Wantschrecke im Maßnahmenkonzept zur Kohärenzsicherung verwendet werden. Insoweit bestehe Einigkeit zwischen Vorhabenträger und Naturschutzverwaltung.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der NABU führt zum Maßnahmenkonzept aus, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen in keiner Weise belegt sei. Die den Lebensraum vernichtende Wirkung der durch die Trassenführung entstehenden Landschaftszerschneidung und Versiegelung könne durch keine Maßnahme ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass aus fachgutachterlicher Sicht eine sehr gute Prognose für die Wirksamkeit der Maßnahmen zu stellen sei, insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgreichen Maßnahmen zu Gunsten der Wantschaftschrecke im Bereich von Lenningen-Schopfloch. Im Übrigen führt der Vorhabenträger im Hinblick auf gleichgelagerte Äußerungen der BI Steinlachtal aus, dass sich die sehr gute fachgutachterliche Prognose nicht ausschließlich auf die räumliche Nähe zum FFH-Gebiet, sondern insbesondere auf die Kombination aus räumlicher Nähe und funktionaler Verbindung zum Teilgebiet 5 „Nehrenbach-Stöcken“ stütze.

Der NABU ist zudem der Auffassung, dass durch die LBP-Maßnahme 16.3 A_{FFH} wertvoller landwirtschaftlicher Boden, ggf. für den Anbau von Lebensmitteln, verloren gehe. Ein Landwirt könne den Acker nicht mehr bewirtschaften, da er unter Schutz stehe. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass diese Maßnahme der Kohärenzsicherung diene und auch artenschutzrechtlich erforderlich sei. Die Ausgangsbiotop der Flächen stellen zum größten Teil Grünlandflächen mit Graswegen, zum Teil mit Streuobst oder Feldhecken dar. Ackerflächen werden lediglich im Umfang von rund 0.31 ha in Anspruch genommen.

Der NABU führt weiterhin zu den LBP-Maßnahmen 16.1 A_{FFH} sowie 16.2 A_{FFH} aus, dass Kenntnis von einer dreijährigen Vorlaufzeit bestehe und fragt nach Angaben darüber, wer das Monitoring durchführe, nach welchen Standards dies geschehe und ob es eine Abschlussbeurteilung gebe. Eine einmalige Umsetzung vor Ort, um ggf. Nachbesserungsbedarf festzustellen, sei nicht ausreichend. Der Vorhabenträger verweist diesbezüglich auf die Ausführungen in Planunterlage 19.6.2a. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die vom NABU geforderten Informationen in den LBP-Maßnahmenblättern enthalten sind.

Der NABU ist darüber hinaus der Auffassung, dass auf Seite 64 der Planunterlage 19.8b ein Misserfolg der Maßnahmen im Hinblick auf die Art Großes Mausohr prognostiziert werde. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass im beschriebenen Abschnitt nicht der Misserfolg der Maßnahme prognostiziert, sondern die Auswirkungen der vertieft untersuchten Varianten auf das FFH-Gebiet 7520-311 im Rahmen der Ausnahmeprüfung gemäß § 34 BNatSchG beschrieben werden.

Bewertung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde

Auch vor dem Hintergrund der eingegangenen Äußerungen und den entsprechenden Stellungnahmen des Vorhabenträgers ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass das Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ sichert und dementsprechend die Kohärenz gewahrt ist.

Im Rahmen der Erarbeitung der Planänderungen wurde bei Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Naturschutzverwaltung diskutiert, mit welchem Faktor beim Ausgleich des FFH-LRT 6510 der sog. „Timelag“ zu berücksichtigen ist. In Bezug auf Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurde seitens der Naturschutzverwaltung in diesem Zusammenhang auch auf das Arbeitspapier „Natura 2000 Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, herausgegeben von der Europäischen Kommission, verwiesen. Auf Seite 67 unter der Ziffer 5.5.4 (Umfang des Ausgleichs) wird ausgeführt, dass allgemein ein Ausgleichsverhältnis von deutlich über 1:1 gefordert werde.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde muss in Bezug auf den Ausgleich des FFH-LRT 6510 danach differenziert werden, ob der Lebensraum innerhalb der Grenzen eines bestehenden FFH-Gebietes oder außerhalb davon beeinträchtigt wird. Rein begrifflich kommt der Kohärenzausgleich nur zum Tragen, wenn innerhalb eines FFH-Gebietes ein gelisteter Lebensraumtyp erheblich beeinträchtigt wird und in diesem Zusammenhang eine Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG durchgeführt wird. Wird außerhalb eines FFH-Gebietes in einen (auch nach der FFH-Richtlinie) geschützten Lebensraumtyp eingegriffen, wird der Ausgleich über die Prüfung der Eingriffsregelung, § 15 BNatSchG, gewährleistet. Dementsprechend trifft der zitierte Leitfaden nur Aussagen zum erheblichen Eingriff in FFH-Gebiete und damit verbundenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Unabhängig davon wird seitens der Planfeststellungsbehörde bezweifelt, inwieweit der Aspekt des „Timelags“ beim FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen überhaupt relevant ist. Der Timelag bezeichnet den Umstand, dass bestimmte Biotop- bzw. Lebensraumtypen sehr lange Entwicklungszeiten haben. Das heißt, der beabsichtigte Ausgleich greift ggf. erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt. Diesem Defizit soll durch einen noch großflächigeren Ausgleich (bzw. einem „Zuschlag“) begegnet werden. Im Rahmen der Anlage 5, Abschnitt B der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung, BKompV, BGBl. I 2020, 1127 – 1135) ist ein Aufschlag für den Timelag erst bei Entwicklungszeiten von 30 Jahren vorgesehen. Hiervon ist man beim FFH-LRT 6510 weit entfernt. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass die BKompV vorliegend nicht direkt anwendbar ist. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der BKompV findet diese Verordnung Anwendung, soweit die Vorschriften des Dritten Kapitels des BNatSchG ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es ist jedoch aus hiesiger Sicht zulässig, aus den Vorgaben der BKompV jedenfalls eine Wertung abzuleiten.

Darüber hinaus ist auszuführen, dass – wenn man sich zunächst auf die flächenmäßige Inanspruchnahme (direkt und indirekt) des FFH-LRT 6510 konzentriert – durch das Maßnahmenkonzept in jedem Fall ein Ausgleich von deutlich über 1:1 stattfindet. Durch die beantragte Trasse erfolgt – wie dargestellt – im Bereich des Teilgebiets 3 eine direkte anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps von rund 1.500 m². Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Mähwiesen-Verlustflächen sowie der baubedingten Inanspruchnahme sind insgesamt rund 2.500 m² betroffen. In den Teilgebieten 4 bis 6 erfolgen äquivalente Lebensraumverluste der Wantschaftrecke (und damit indirekte Flächeninanspruchnahmen) von insgesamt 4.226 m² (vgl. insoweit die Ausführungen unter Trautner, Stn. III, Tabelle 2). Mithin werden vorhabenbedingt insgesamt 0,5988 ha des FFH-LRT 6510 direkt oder indirekt in Anspruch genommen. Demgegenüber umfasst allein die Maßnahme 16.2 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland mit einem für die Wantschaftrecke angepassten Bewirtschaftungskonzept) insgesamt 7,48 ha. Davon entfallen 6,87 ha auf die Magere Flachland-Mähwiese bzw. die Magerwiese. Auf diesen Umstand verweist auch der Vorhabenträger im Rahmen der Antwort zu der Stellungnahme der Naturschutzverwaltung. Damit ist allein flächenmäßig der Ausgleich zu weit mehr als 1:1 sichergestellt.

Der Vorhabenträger verfolgt dabei das Konzept, dass alle Maßnahmenflächen in Bezug auf den FFH-LRT 6510 den Erhaltungszustand B erreichen sollen. Dabei erfahren Flächen, die bislang im Erhaltungszustand C waren, praktisch eine Aufwertung. In diesem Zusammenhang ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar, wenn ganz geringfügig Flächen, die sich bislang im Erhaltungszustand A befanden, als B-Flächen ausgeglichen werden. In der Summe erfolgt eine Aufwertung. Zum Ausgleich des FFH-LRT 6510 wird auch ausdrücklich auf die Ausführungen unter B.XI.4.4.1 verwiesen.

In Bezug auf den zeitlichen Vorlauf der Maßnahmen (mindestens zwei Vegetationsperioden vor Beginn der Bauarbeiten) und die fachgutachterliche Aussage, dass innerhalb dieses Zeitraums das System für die Wantschaftrecke etabliert sei, verbleiben in Bezug auf ggf. längere Entwicklungszeiten des FFH-LRT 6510 keine Bedenken.

Auch darüber hinaus ist die Planfeststellungsbehörde, den fachgutachterlichen Darstellungen folgend, der Auffassung, dass das Maßnahmenkonzept zur Kohärenzsicherung in Bezug auf die Wantschaftrecke tragen wird und der Fortbestand der Art im nördlichen Wirkraum des Vorhabens hinreichend sicher ist.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann insbesondere aus dem Umstand, dass ein ähnliches wie das vorliegend beabsichtigte Bewirtschaftungskonzept im Hinblick auf die Art Wanstschrecke in Lenningen-Schopfloch bereits zu sehr erfreulichen Ergebnissen geführt hat (vgl. oben), eine positive Prognose gestellt werden. Dieses Maßnahmenkonzept wurde, wie bereits dargestellt, von dem gleichen Gutachterbüro ausgearbeitet, das auch die vorliegende LBP-Maßnahmenkonzept entwickelt hat.

Den Bedenken der Höheren Naturschutzbehörde wurde durch die vorgenommenen Anpassungen im Maßnahmenkonzept umfänglich Rechnung getragen. In der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 26.04.2023, die auf die Offenlage der Planunterlagen im Frühjahr 2023 erfolgt ist, wurden in Bezug auf die beabsichtigte Konzeption zur Kohärenzsicherung dementsprechend auch keine Bedenken mehr vorgetragen.

Nicht zuletzt ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Folgendes zu berücksichtigen:

Im Rahmen der Planunterlage 19.4.2a (Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz (2022)) wird ausgeführt, dass gegenüber früheren Erfassungen insbesondere aus den 1990er Jahren die maximale Dichte an Individuen in Teilbereichen reduziert scheint. Dies betreffe auch den Bereich des Hauptvorkommens am Nehrensteig und im Ostteil des Ofterdinger Bergs. Bedenklich ist auch, dass in einzelnen Jahren (2017) schon gar kein Nachweis von Individuen mehr möglich war. Sofern man unterstellt, dass sich dieser Prozess in den kommenden Jahren fortsetzen wird, besteht die Möglichkeit, dass das Vorkommen der Wanstschrecke im Bereich zwischen Mössingen und Nehren unabhängig von der Verwirklichung des beantragten Vorhabens ohne spezifische Maßnahmen erlöschen könnte. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das vorliegende Maßnahmenkonzept dem vorhabenunabhängig bereits zu beobachtenden negativen Trend entgegenwirken und die Art Wanstschrecke im Bezugsraum langfristig sichern kann. Dies wird vor allem dadurch bewirkt, dass mit den Kohärenzsicherungsmaßnahmen eine große zusammenhängende Fläche des FFH-LRT 6510 in einem für die Wanstschrecke optimierten Pflegezustand geschaffen wird, wohingegen der Ist-Zustand dadurch gekennzeichnet ist, dass die vorhandenen Flächen des FFH-LRT 6510 zum einen zersplittert und isoliert voneinander sind und zum anderen sich in einem häufig für die Wanstschrecke allenfalls bedingt geeigneten, wenn nicht sogar prekären Pflegezustand befinden. Mit dem vorliegenden Maßnahmenkonzept wird damit der hohen Schutzverantwortung gegenüber der Wanstschrecke (Landesart des Zielartenkonzepts) in besonderem Maße Rechnung getragen.

Damit kann festgehalten werden, dass das vom Vorhabenträger bzw. den beauftragten Gutachterbüros ausgearbeitete Maßnahmenkonzept geeignet ist, den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ zu sichern. Den Anforderungen des § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG ist dementsprechend Genüge getan.

3.1.2.4 Meldung der Maßnahmen an die EU-Kommission gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG

Gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG unterrichtet die zuständige Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Kommission über die getroffenen Maßnahmen. Bereits der Wortlaut der Vorschrift („über die getroffenen“) lässt darauf schließen, dass die Kommission im Nachgang, also jedenfalls noch nicht während des laufenden Planfeststellungsverfahrens zu unterrichten ist. In der Handreichung „Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 5 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ wird ausgeführt, dass der Kommission die Maßnahmen zu melden sind, bevor diese umgesetzt werden und bevor der bereits genehmigte Plan oder das bereits genehmigte Projekt verwirklicht wird. Daher ist die Kommission über die Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu unterrichten, sobald diese beschlossen wurden, um ihr die Möglichkeit zu geben, in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge zu beurteilen, ob die Bestimmungen der Richtlinie ordnungsgemäß angewandt werden.

In Anbetracht dessen wird die Planfeststellungsbehörde nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses die Kommission auf dem vorgesehenen Weg über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

In diesem Zusammenhang wird in zahlreichen Einwendungen gefordert, die Kommission bereits während des laufenden Planfeststellungsverfahrens über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und eine Stellungnahme einzufordern. Für eine derartige Vorgehensweise findet sich im Gesetz kein Anknüpfungspunkt. Auch aus § 34 Absatz 4 BNatSchG ergibt sich nichts anderes. Gemäß Absatz 4 Satz 1 können, wenn die Betroffenheit von prioritären Arten in einem Gebiet durch ein Projekt möglich ist, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (Satz 2). Diese Vorschrift ist vorliegend allerdings nicht anzuwenden. Denn es sind in dem betroffenen FFH-Gebiet keine gelisteten prioritären Arten oder prioritäre Lebensräume von der beantragten Planung berührt.

3.1.2.5 Ergebnis der Abweichungsprüfung gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG

Abschließend kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Projekt trotz der erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden kann. Die abweichende Zulassung ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und es liegen keine zumutbaren Alternativen vor, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Das Konzept des Vorhabenträgers zur Sicherung der Kohärenz ist tragfähig und vermag es insbesondere, die Auswirkungen auf die charakteristische Art Wanstschrecke hinreichend zu kompensieren.

3.2 Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Das Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ ist gemäß der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union gemeldet und dementsprechend ebenfalls Teil des Netzes „Natura 2000“. Ein Teilgebiet dieses Vogelschutzgebietes grenzt im Bereich des Waldgebietes „Hallersholz / Hungergraben“ unmittelbar bis an die B 27, die im Zuge des zweibahnigen Aus- und Neubaus das Vogelschutzgebiet randlich in Anspruch nimmt. Damit war insoweit ebenfalls zu prüfen, ob das Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigt, vgl. § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG. Dabei kommt es, wie bereits unter Ziff. 3.1 dargestellt, darauf an, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, § 34 Absatz 2 BNatSchG. Zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet hat der Vorhabenträger zunächst die Planunterlage 19.7 vom 13.12.2019 vorgelegt. Diese wurde im Zuge der Planänderungen überarbeitet und erneut als Planunterlage 19.7a vom 12.12.2022 vorgelegt.

Für das vorbezeichnete Vogelschutzgebiet existiert ein Managementplan, der von der zuständigen Naturschutzverwaltung (Referat 56, Regierungspräsidium Tübingen) erlassen wurde. Die Endfassung des Managementplans datiert auf den 1. Dezember 2022. Die Erstellung der Planänderungen in dem vorliegenden Verfahren sowie die Erstellung des Managementplans haben sich daher zeitlich überschneiden. In diesem Prozess fanden Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger sowie der Naturschutzverwaltung statt. Damit konnten mögliche Überschneidungen bzw. Widersprüche zwischen Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans sowie dem Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers erkannt und behoben werden.

Entsprechend den Darstellungen unter 3.1 wurden von den Fachgutachtern die Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet untersucht und dargestellt. Dies bezieht sich auf die anlagebedingten Wirkungen (Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungswirkungen), die baubedingten Wirkungen sowie betriebsbedingte Wirkungen (Lärm, Beleuchtung). Etwaige methodische Fehler bei der Erstellung der Verträglichkeitsprüfung drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Im Bereich des Vogelschutzgebiets treten gemäß den Darstellungen des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz bzw. der vorgenommenen Plausibilisierung (Planunterlagen 19.4.1 und 19.4.2a) im Wirkraum des Vorhabens die Arten Mittelspecht, Schwarzspecht und Schwarzmilan auf, die für das Gebiet gemäß Standard-Datenbogen gemeldet sind.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darüber hinaus sind im Wirkraum des beantragten Projekts gemäß dem einschlägigen Managementplan die Lebensstätten der folgenden Vogelarten dargestellt:

- Baumfalke
- Hohltaube
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard

Die Wirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Arten werden seitens der Fachgutachter wie folgt dargestellt. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung kann bei allen Arten die Maßnahme 1.1 V_{FFH} zugrunde gelegt werden. Hierdurch soll auch das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ gegenüber dem Baubetrieb geschützt werden. Die Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsstreifen wird dabei auf das technisch unabdingbare Mindestmaß beschränkt. Zudem erfolgt die Freimachung des Baufeldes inklusive der Rodung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln nur im Zeitraum von November bis Februar.

Zudem kann bezüglich aller Arten festgehalten werden, dass die betriebsbedingten Auswirkungen durch Lärm auf die genannten Arten durch die Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu deutlich gemindert werden (vgl. Abb. 5.3 der Planunterlage 19.7a).

Mittelspecht:

In Bezug auf anlage- und baubedingte Wirkungen (Flächeninanspruchnahme) ist im Hinblick auf die o. g. Art zu berücksichtigen, dass im Rahmen der erforderlichen Waldinanspruchnahme Waldfläche auf rund 290 m² in Anspruch genommen wird, auf der sich ein Teilrevier des Mittelspechts befindet. Fachgutachterlich wird insoweit ausgeführt, dass diese Fläche im stark durch Lärm vorbelasteten Bereich in enger Nachbarschaft zur bisherigen Trasse liege. Hierdurch sei die Qualität der Fläche für den Mittelspecht stark eingeschränkt. Unabhängig davon ergibt sich aus der Verträglichkeitsprüfung, dass die gesamte Lebensstätte des Mittelspechts im Teilgebiet 9,17 ha beträgt. Im Hinblick auf die geschilderte Inanspruchnahme des Teilreviers werden die von Lambrecht & Trautner definierten Bagatellschwellen deutlich unterschritten. Bezüglich weiterer Wirkfaktoren konnten die Fachgutachter keine verbleibenden Beeinträchtigungen feststellen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Hinblick auf die Art Mittelspecht führt der NABU aus, dass dieser im Vogelschutzgebiet im Bereich „Hallersholz/ Hungergraben“ stark betroffen sei. Es seien erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Während der Bauzeit seien erhebliche Störungen in den Brutrevieren zu befürchten. Eine Vertreibung oder Reduzierung der Population sei zu erwarten. Der Vorhabenträger führt dazu, entsprechend der obigen Darstellungen aus, dass eine Teilbetroffenheit eines Reviers in einem bereits durch die bestehende B 27 vorbelasteten Bereich unterstellt werde. Für die Frage, weshalb dies in Bezug auf das Vogelschutzgebiet als nicht erheblich zu werten ist, verweist der Vorhabenträger auf Planunterlage 19.7a, S. 27. Dort wird ausgeführt, dass die starke Vorbelastung, die die Qualität der Fläche für den Mittelspecht einschränke, aber auch deren absolut und relativ gesehen sehr geringe Größe entscheidend für die Beurteilung seien. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Im Übrigen legt der Vorhabenträger dar, dass aufgrund der vorgesehenen Irritationsschutzwände gegenüber dem Prognose-Nullfall eine geringere Lärmbeeinträchtigung der benachbarten Waldflächen zu erwarten sei. Soweit der Teilverlust des Revieres im artenschutzrechtlichen Kontext relevant ist, verweist der Vorhabenträger auf die LBP-Maßnahme 1.8.1 A_{CEF}.

Schwarzspecht

Die Bestandserhebungen haben im Hinblick auf den Schwarzspecht einen Brutplatz des Schwarzspechts südöstlich der bestehenden B 27 im Waldgebiet „Hallersholz“ lokalisiert. Dieser Brutplatz ist gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen durch das beantragte Vorhaben nicht betroffen. Durch den Ausbau der B 27 in diesem Bereich werden im Managementplan dargestellte Lebensstätten des Schwarzspechts anlage- und baubedingt auf rund 1,52 ha in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahme unterschreitet sowohl die Bagatellgrenze bezüglich des quantitativ-absoluten Flächenverlustes von 2,6 ha als auch die Bagatellgrenze bezüglich des quantitativ-relativen Flächenverlusts von 1 % bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet. Insoweit sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu konstatieren. Auch in Bezug auf die anderen Wirkfaktoren verbleibt es gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen bei keinen Beeinträchtigungen.

Hohltaube

Der Managementplan stellt die Waldflächen des Vogelschutzgebiets im Wirkraum des Vorhabens als Lebensstätte der Art dar. Diese Lebensstätte wird anlage- und baubedingt auf rund 1,52 ha in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme bleibt unter der Bagatellgrenze für den quantitativ-absoluten Flächenverlust von 3,2 ha sowie unter der Bagatellgrenze für den quantitativ-relativen Flächenverlust von 1 % (19,36 ha). Darüber hinaus wird fachgutachterlich zu bedenken gegeben, dass die Verbreitung der Hohltaube im Managementplan vereinfacht dargestellt sei. Aufgrund der weiten Verbreitung der Hohltaube im Gebiet, sei abweichend von den Vorgaben im Managementplan-Handbuch der gesamte Wald in die Lebensstätte einbezogen und nur eine Erfassungseinheit ausgewiesen worden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im detaillierten Fachgutachten (Planunterlage 19.4.1) sei demgegenüber kein Revier dargestellt. Die Wälder im Eingriffsbereich bieten noch nicht einmal ein geeignetes Brutplatzangebot bzw. stellen diese eine taugliche Lebensstätte für die Art dar. Insgesamt können seitens der Fachgutachter erhebliche Beeinträchtigungen der Hohltaube und deren Habitats ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird auf die Darstellungen auf Seite 31 der Planunterlage 19.7a verwiesen.

Schwarzmilan

In Bezug auf den Schwarzmilan haben die Bestandserhebungen das Vorliegen eines Brutplatzes südöstlich der bestehenden B 27 im Waldbereich „Hungergraben“ ergeben. Gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen ist dieser Brutplatz von dem beantragten Projekt nicht betroffen. Im Managementplan ist allerdings der gesamte Wirkraum des Vorhabens, welcher in das Vogelschutzgebiet hineinragt, als Lebensstätte der Art ausgewiesen. Diese Lebensstätte wird anlage- und baubedingt auf rund 3,07 ha in Anspruch genommen. Bei dieser Flächeninanspruchnahme sind sowohl die Grenze für den quantitativ-absoluten Flächenverlust von 10 ha als auch die Grenze für den quantitativ-relativen Flächenverlust (1 %-Kriterium) von vorliegend 30,49 ha unterschritten. Insgesamt können die Gutachter erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzmilans und seines Habitats ausschließen.

Der NABU widerspricht dieser Schlussfolgerung. Die gesamte Baumaßnahme beeinträchtigt in erheblichem Maße die Nahrungsgrundlage und den Lebensraum auch von anderen betroffenen Vogelarten. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass der im Rahmen des Projekts festgestellte Brutplatz mehr als 100 m vom Fahrbahnrand der B 27-neu entfernt liege und durch den Ausbau nicht tangiert werde. Den in Anspruch genommenen Waldflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets komme aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (Alter, Vorbelastung) weder als Brutplatz noch als Nahrungsfläche besondere Bedeutung zu. Flächen im Offenland werden im Vogelschutzgebiet nur kleinflächig und vorwiegend temporär in Anspruch genommen. Sowohl der Bereich der Grünbrücke als auch die Maßnahmenfläche für die Zauneidechse stellen weiterhin geeignete Nahrungsflächen für die Art dar. Mögliche Betroffenheiten anderer Vogelarten seien im Maßnahmenkonzept berücksichtigt worden.

Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard:

Gemäß den Darstellungen im Managementplan ist der gesamte Wirkraum des Vorhabens, der im Vogelschutzgebiet liegt, als Lebensstätte der jeweiligen Art dargestellt. Insgesamt werden durch das beantragte Vorhaben anlage- und baubedingt 3,07 ha der Lebensstätte in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen sowohl unter der Bagatellgrenze für den quantitativ-absoluten Flächenverlust (10 ha) als auch unter dem Schwellenwert bezogen auf den quantitativ-absoluten Flächenverlust (30,49 ha).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Auch in Bezug auf die anderen Wirkfaktoren verbleibt es gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen bei keinen Beeinträchtigungen. Insgesamt können gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung erhebliche Beeinträchtigungen der vorstehenden Arten und ihrer Habitate ausgeschlossen werden.

Der NABU äußert Zweifel an den fachgutachterlichen Ausführungen, wonach keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets zu verzeichnen wären und nennt Beobachtungen von Rotmilan, Schwarzmilan, Feldlerche und Neuntöter. Der Vorhabenträger entgegnet, dass die von NABU genannten Artnachweise alle außerhalb der entsprechenden Gebietskulisse liegen und im Kontext der Betroffenheit des Vogelschutzgebiets keine Relevanz aufweisen.

Zusammenfassung

Insgesamt hat die Prüfung der Verträglichkeit des beantragten Projekts mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ gemäß den Ausführungen in Planunterlage 19.7a ergeben, dass der Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes führen wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Sichtweise an.

4. Weitere Schutzgebiete und Schutzobjekte

Weitere Anforderungen ergeben sich durch Schutzgebietsausweisungen nach nationalem Recht.

4.1 Naturschutzgebiet (NSG) „Altwiesen“

Gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (...). Das Naturschutzgebiet „Altwiesen“ befindet sich im Bereich des Bauanfangs südwestlich der Trasse und ist durch den Ausbau der B 27 randlich betroffen. Der entsprechende Bereich wurde mit Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Altwiesen“ vom 22.01.1997 (GBl. v. 19.03.1997, S. 95) zum Naturschutzgebiet erklärt.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen kann. Dieser Wortlaut entspricht weitestgehend der Verbotsvorschrift gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Schutzgebietsverordnung sind in dem Schutzgebiet insbesondere verboten (Auszug):

B 27 Bodelshausen - Nehren

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. die Bodengestalt zu verändern,
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern,
(...)
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
(...)
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern,
(...)
13. als Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren,
(...)

Das Naturschutzgebiet „Altwiesen“ wird durch das beantragte Vorhaben auf rund 0,07 ha überbaut und auf rund 0,02 ha temporär in Anspruch genommen. Der Flächenverlust bezieht sich dabei insbesondere auf Waldrand im durch die bestehende B 27 vorbelasteten Bereich in der Nähe der geplanten Hungergrabenverlegung. Dieser Flächenverlust ist gemäß den Aussagen in Planunterlage 19.1a, S. 133 ohne besondere Bedeutung für das Schutzgebiet. In den Planunterlagen ist darüber hinaus dargelegt, dass der Eingriff in das Schutzgebiet bereits weitestgehend minimiert wurde. Die K 6933 bei Bad Sebastiansweiler wurde mit einem Halbanschluss an die B 27-neu angebunden. In diesem Zusammenhang kann auf eine Verbindungsstraße links der B 27-neu bis zum Anschluss Bodelshausen verzichtet werden. Eine solche Verbindungsstraße wäre aufgrund der damit verbundenen zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Altwiesen“ aber auch des FFH-Gebiets Nr. 7520-341 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ sehr problematisch gewesen.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023 führt die Höhere Naturschutzbehörde zur Betroffenheit des Naturschutzgebietes „Altwiesen“ aus, dass die Maßnahme gegen die zuvor genannten Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung verstoße. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Das Vorhaben verstößt gegen § 23 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 4 der Schutzgebietsverordnung.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (...) auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nummer 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege vereinbar ist (Nummer 2).

Gemäß § 54 Absatz 3 NatSchG wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 BNatSchG vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG liegen vor:

In der Stellungnahme vom 26.04.2023 führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass ein entsprechender Antrag auf Befreiung bislang nicht gestellt worden sei und ein solcher den Antragsunterlagen noch beigelegt werden sollte. Der Antrag sollte das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung darlegen und dabei insb. darauf eingehen, die vom dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen die Belange des Naturschutzes überwiegen. Die Planfeststellungsbehörde vertritt demgegenüber die Auffassung, dass mit dem Antrag auf Planfeststellung konkludent die gleichzeitig erforderlichen Anträge auf ggf. notwendige Befreiungen gestellt wurden. Zwar ist ein Antrag auf eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zwingend erforderlich. Jedoch muss dieser Antrag nicht explizit auf die Befreiung als solche gerichtet sein. Es genügt, wenn der Wille erkennbar wird, alle für den jeweiligen Eingriff erforderlichen Zulassungen zu erhalten (vgl. Lau in Frenz/Müggenborg, 3. Auflage 2021, § 67 BNatSchG, Rn. 9 m. w. N.) Das öffentliche Interesse und die Notwendigkeit der Abweichung ergeben sich direkt aus den Planunterlagen.

Vorliegend ist die Ausnahmegesetzgebung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erfüllt. Was das öffentliche Interesse anbelangt, kann auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2.1 verwiesen werden. An dieser Stelle sei nochmals auf die erheblichen Beeinträchtigungen hingewiesen, die die B 27 im Bestand verursacht. Dies betrifft einerseits die Ortsdurchfahrt von Ofterdingen und die Belastung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in diesem Bereich. Die mittige Querung des Ortes hat darüber hinaus erhebliche verkehrsbedingte Trenneffekte zur Folge. Die bestehende B 27 ist verkehrlich stark beansprucht. Die Verkehrsmenge wird auch in Zukunft weiter steigen. Kritische Verkehrszustände durch Überlastung und Staubbildung sind die Folge. Durch die beantragte Maßnahme sollen diese Kapazitätsengpässe beseitigt und die Landesentwicklungsachse zwischen Stuttgart und Villingen-Schwenningen gestärkt werden.

Das bestehende öffentliche Interesse kommt auch durch den Umstand zum Ausdruck, dass die beantragte Maßnahme in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des FStrAbG als vordringlicher Bedarf ausgewiesen ist. Dieses öffentliche Interesse überwiegt vorliegend die naturschutzrechtlichen Belange. Erstens kommt dem Vorhaben infolge der Ausweisung als vordringlicher Bedarf durch den Bundesgesetzgeber dem Grunde nach ein gewisses Gewicht zu. Zweitens wird durch das Vorhaben beabsichtigt, die menschliche Gesundheit in Teilbereichen (Bad Sebastiansweiler, Bästenhardt, Ortsdurchfahrt von Offerdingen) zu verbessern. Auch dies sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gewichtige Gründe. Demgegenüber wird das Naturschutzgebiet nur am Rande und nur kleinflächig beeinträchtigt, ohne dass der Schutzzweck dabei gefährdet wird. In derartigen Fällen ist das Überwiegen zumeist gegeben (vgl. Lau in Frenz/Müggendorf, a. a. O., Rn. 5 m. w. N.). In Anbetracht des vorhandenen gewichtigen öffentlichen Interesses und der kleinflächigen Betroffenheit des Naturschutzgebietes ist vorliegend von einem Überwiegen der Belange des Straßenbaus auszugehen. Im Hinblick auf die gewichtigen öffentlichen Interessen ist die Abweichung auch notwendig i. S. d. Vorschrift.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023 hat die Höhere Naturschutzbehörde darüber hinaus ihr Einvernehmen im Falle der Stellung eines Antrages und der Durchführung einer Abwägung in Aussicht gestellt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung dürften nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde vorliegen. Wie zuvor dargestellt, geht die Planfeststellungsbehörde von einer wirksamen Antragsstellung aus. Die von der Höheren Naturschutzbehörde geforderte Abwägung wurde darüber hinaus im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses vorgenommen. Vor diesem Hintergrund wurde das Einvernehmen im Rahmen eines Abstimmungstermins zwischen der Höheren Naturschutzbehörde, dem Vorhabenträger sowie der Planfeststellungsbehörde am 20.02.2024 hergestellt. Im Ergebnis kann die Befreiung daher erteilt werden.

4.2 Landschaftsschutzgebiete „Rauher Rammert“ und „Albrand“

4.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“

Das vorgenannte Landschaftsschutzgebiet wurde durch Verordnung des Landratsamts Tübingen als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“ vom 01.10.1982 zum Schutzgebiet ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen Rotenburg, Hemmendorf und Hirrlingen im Westen und Offerdingen und Bodelshausen im Osten. Das Waldgebiet „Flecken“ sowie die landwirtschaftliche Flur im Gewinn „Lehfeld“ nördlich von Bad Sebastiansweiler sind Bestandteile des LSG. Das LSG ist randlich im Bereich des Waldgebietes „Flecken“ durch den Ausbau betroffen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der wesentliche Schutzzweck des LSG die Erhaltung der weiträumigen Waldfläche sowie ihrer Vorfelder, mit der reichhaltigen Gliederung hinsichtlich Geländere relief, standortlichen Gegebenheiten und dem abwechslungsreichen Waldbestand als Lebensstätte einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie als wertvolle Grün- und Naherholungsfläche für die Allgemeinheit.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung sind in dem Landschaftsschutzgebiet Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietss verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Gemäß Absatz 2 bedürfen insbesondere folgende Handlungen der Erlaubnis:

(...)

6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;

(...)

14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

(...)

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 der Schutzgebietsverordnung ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Absatz 4 dieser Vorschrift sieht vor, dass die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt wird, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergeht.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Gemäß den Darstellungen in Planunterlage 19.1a wird das Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“ vorhabenbedingt auf rund 0,04 ha überbaut. 0,01 ha des Schutzgebiets werden temporär beansprucht. Diesbezüglich wird ausgeführt, dass im vorbelasteten Randbereich der B 27-alt ein Verlust von Waldrand eintritt, der allerdings ohne besondere Bedeutung für das Schutzgebiet sei. Im Rahmen der Planunterlage 1a wird darüber hinaus dargelegt, dass die Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Gesamtgröße des Schutzgebiets (2.303,5 ha) vernachlässigbar sei. Auch wird in diesem Zusammenhang auf die erhebliche Vorbelastung durch die bestehende B 27 verwiesen.

Die Höhere Naturschutzbehörde kritisiert im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023, dass die zuvor genannten Darstellungen in den Planunterlagen nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung genügen.

Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass schon bezweifelt werden kann, inwieweit der notwendige Eingriff überhaupt der Erlaubnispflicht gemäß § 5 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung unterliegt. Denn danach bedürfen nur Handlungen der Erlaubnis, sofern diese den Charakter des Schutzgebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können. Inwieweit die bau- und anlagenbedingte Beanspruchung von 0,05 ha bei einer Gesamtfläche von weit über 2.000 ha den Schutzzweck (Erhalt der weiträumigen Waldfläche und Erholungsfunktion für die Allgemeinheit) überhaupt beeinträchtigen können – zumal der hier relevante Bereich schon einer Vorbelastung durch die bestehende B 27 unterliegt – kann bezweifelt werden. Im Ergebnis sind vorliegend 0,0022 % des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Dafür, dass im Hinblick auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes eine gewisse Bagatellschwelle besteht, spricht auch § 5 Absatz 2 Nummer 15 der Schutzgebietsverordnung. Danach besteht die Erlaubnispflicht erst bei einem Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha. Dagegen fällt die Inanspruchnahme einer Fläche von 0,05 ha nicht ins Gewicht.

Selbst wenn man – äußerst hilfsweise – davon ausginge, dass eine Erlaubnispflicht bestünde, wäre diese gemäß § 5 Absatz 3 und 4 der Schutzgebietsverordnung durch diesen Planfeststellungsbeschluss zu ersetzen. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 der maßgeblichen Verordnung ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die in § 4 der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote durch das beantragte Vorhaben nicht berührt. Die geringfügige Flächeninanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets „Rauher Rammert“ hat keine Veränderung des Charakters des Schutzgebiets zur Folge und läuft auch dem Schutzzweck nicht zuwider.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Inanspruchnahme der Fläche von 0,05 ha (wobei dauerhaft nur 0,04 ha der Fläche betroffen sind) ist weder geeignet die weiträumige Waldfläche zu beeinträchtigen noch wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch diesen Umstand die Erholungsfunktion für die Allgemeinheit gestört. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass ohnehin eine durch die bestehende B 27 vorbelastete Fläche betroffen ist.

Gemäß § 5 Absatz 4 der Schutzgebietsverordnung wird die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergeht. Vorliegend hat die Höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023 sogar das Einvernehmen für eine Befreiung in Aussicht gestellt, sollten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht vorliegen. Dies wird für den vorliegenden Fall, in dem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Erlaubnis vorliegen, als Zustimmung gewertet.

Im Ergebnis steht der Schutz des Landschaftsschutzgebiets „Rauher Rammert“ dem beantragten Vorhaben daher nicht entgegen.

4.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Albrand“

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Albrand“ ist nicht ersichtlich. Teile des Schutzgebietes liegen zwar innerhalb des Untersuchungsgebiets. Allerdings ist es weder vorhaben- noch baubedingt betroffen. Auch indirekte Auswirkungen des beantragten Projekts erschließen sich nicht.

4.3 Flächenhaftes Naturdenkmal 'Rappenhalde'

Auch im Hinblick auf das Flächenhafte Naturdenkmal „Rappenhalde“, welches westlich der Ortslage von Nehren noch im Untersuchungsraum des Vorhabens liegt, sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

4.4 Gesetzlich geschützte Biotope

In Bezug auf den Biotopschutz weist die Höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 darauf hin, dass die Planunterlagen auf Grundlage der § 24a-Kartierung von 1996/1997, sowie der Plausibilisierung aus dem Jahr 2017 erstellt wurden. Im Jahr 2018 habe im Landkreis Tübingen eine flächendeckende Neukartierung der gesetzlich geschützten Offenlandbiotop sowie Mageren Flachland-Mähwiesen stattgefunden. Diese Daten seien mittlerweile veröffentlicht. Daher sollte eine Aktualisierung der Planunterlagen hinsichtlich der Offenlandbiotopkartierung (OBK) 2018 erfolgen. Relevant seien die gesetzlich geschützten Biotop, die im Bereich des Planungspolygons liegen und ausgeglichen werden müssen. Gefordert wird seitens der Naturschutzverwaltung eine übersichtliche Gegenüberstellung der von der Planung betroffenen gesetzlich geschützten Biotop (inklusive Biotopnummer und Größe, basierend auf der OBK 2018) und der jeweils dafür vorgesehene Ausgleich.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zudem sollten die Unterlagen den Passus enthalten, dass für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG eine Ausnahme erforderlich ist und diese beantragt wird.

Diesbezüglich führt der Vorhabenträger aus, dass sich beim Vergleich der OBK 2018 sowie der im Jahr 2017 durchgeführten Biotoptypenkartierung Abweichungen gezeigt haben, welche einer weiteren Plausibilisierung bedurften. In Bezug auf die Mageren Flachland-Mähwiesen wurden in diesem Zusammenhang im Jahr 2021 durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung (Referat 56, Regierungspräsidium Tübingen) eine Prüfung vorgenommen. Dabei lag der Fokus zunächst auf besonders starken Abweichungen zwischen der Kartierung von 2017 und der OBK 2018. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer zusätzlichen Plausibilisierung und einer teilweisen Neuerfassung des LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen. Dies betraf insbesondere diejenigen Bereiche, die bei der Kartierung im Jahr 2017 als LRT 6510 erfasst wurden, nicht jedoch im Rahmen der OBK 2018. Die Ergebnisse der Plausibilisierung sind in Planunterlage 19.4.2.1 dargestellt. Diese Daten wurde bei den Planänderungen im Hinblick auf die zweite Offenlage zugrunde gelegt. Für Flächen, die außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens bzw. nicht auf Maßnahmenflächen liegen, wurde eine Plausibilisierung mithilfe des Geoinformationssystems (GIS) vorgenommen. Der Planfeststellungsbehörde drängen sich bei dieser Vorgehensweise keine Fehler auf. Im Zusammenhang mit der Erwiderung auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde beantragt der Vorhabenträger eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG.

In Bezug auf die gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützten Biotoptypen wird in Planunterlage 19.4.2.1 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der OBK 2018 Komplexbiotope kartiert wurden, das heißt innerhalb der Außengrenze eines Biotopkomplexes können mehrere Biotoptypen enthalten sein. Die Kartierung aus dem Jahr 2017 wurde in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung erstellt. Dabei wurden auch die gesetzlich geschützten Biotoptypen erfasst. Damit grenzt die Biotoptypenkartierung 2017 alle im Gelände erfassten Biotoptypen einzeln ab und liefert damit ein differenzierteres Ergebnis als die OBK. In Anbetracht dieses grundsätzlichen Unterschiedes zwischen den Kartierungen aus den Jahren 2017 und 2018 konnte eine flächenscharfe Eingriffs- Ausgleichsbilanz nicht ausschließlich auf Grundlage der OBK 2018 erfolgen. Vielmehr mussten zur Bewertung der Biotoptypen beide Kartierungen betrachtet werden.

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die vorgenommenen Kartierungen mit den erfolgten Plausibilisierungen eine tragfähige Grundlage darstellen.

4.4.1 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG

§ 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sieht ein Verbot von Handlungen vor, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von dort im Einzelnen aufgelisteten Biotoptypen führen können. Satz 2 dieser Vorschrift erstreckt die Verbote auf weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Eine entsprechende landesrechtliche Schutzvorschrift findet sich in § 33 NatSchG.

Gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Gemäß § 33 Absatz 3 Satz 2 NatSchG wird die Ausnahme durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

Nachfolgend werden die (Gesamt-)Inanspruchnahme der einzelnen Biotoptypen sowie der vom Vorhabenträger vorgesehene Ausgleich dargestellt. Diese Darstellung bezieht sich auf die anlagebedingte Inanspruchnahme. Soweit baubedingte Eingriffe erforderlich sind, wird die entsprechende Fläche im Baufeld wiederhergestellt.

Naturnaher Abschnitt eines Flachlandbaches:

Die betroffenen Gewässer werden auf 0,05 ha überbrückt. Gemäß den fachgutachterlichen Angaben findet eine dauerhafte Inanspruchnahme der Gewässer faktisch nicht statt. Die funktionalen Bezüge, der Biotopverbund sowie die ökologische Durchgängigkeit der Gewässerläufe des Tannbachs, des Ernbachs sowie der Steinlach bleiben infolge der Vermeidungsmaßnahmen 8.1 V_{CEF} , 8.4 V_{CEF} und 9.2 V_{CEF} erhalten. Ein Ausgleich wurde insoweit nicht vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen Anlass für Beanstandungen.

Entwässerungsgraben:

In der Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz des Vorhabenträgers wurde eine Inanspruchnahme von weniger als 0,01 ha aufgelistet und diesbezüglich ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme faktisch nicht stattfindet und die Bilanzierung auf digital geringfügigen Abweichungen beruhe. Ein Ausgleich wurde insoweit nicht vorgenommen. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen:

Dieser Biotoptyp wird auf insgesamt 0,59 ha in Anspruch genommen und im gleichen Umfang im Rahmen der LBP-Maßnahme 16.2 A_{FFH} (die Maßnahme enthält auch die Anlage einer Nasswiese bzw. eines Sumpfseggen-Rieds am Ehrenbach) ausgeglichen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Sumpfseggen-Ried:

Es werden 0,02 ha dieses Biotoptyps in Anspruch genommen und wird ebenfalls im Rahmen der LBP-Maßnahme 16.2 A_{FFH} im gleichen Umfang ausgeglichen.

Mesophytische Saumvegetation:

Eine Inanspruchnahme des o. g. Biotoptyps findet auf 0,09 ha statt. Der Ausgleich erfolgt auf insgesamt 0,40 ha über die Entwicklung von mesophytischer Saumvegetation auf Straßenböschungen im Rahmen der LBP-Maßnahme 5.2 A.

Gewässerbegleitende Hochstaudenflur:

Der Biotoptyp wird auf 0,05 ha in Anspruch genommen. Der Ausgleich erfolgt auf 0,34 ha im Rahmen der LBP-Maßnahme 2.3 A (Anlage und Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren mit Behaartem Weidenröschen entlang Graben). Darüber hinaus werden gewässerbegleitende Hochstaudenfluren im Zuge der LBP-Maßnahme 4.3 A_{CEF}, 7.1 A_{CEF} sowie 17 A_{CEF} entwickelt. Diese Maßnahmen wurden seitens der Fachgutachter jedoch nicht zur Bilanzierung herangezogen.

Feldgehölz und Feldhecke mittlerer Standorte:

Der Biotoptyp „Feldgehölz“ wird auf 0,74 ha und der Biotoptyp „Feldhecke mittlerer Standorte“ auf 0,76 ha überbaut. Dem Ausgleich dieser Inanspruchnahmen sind die LBP-Maßnahmen 1.7.2 A, 3.3 A, 5.2 A, 8.7 A, 9.5 A, 11.3 A, 13.2 A sowie 15.5 A zugeordnet. Der Gesamtumfang dieser Maßnahmen beträgt 6,27 ha.

Gebüsch mittlerer Standorte

Der Biotoptyp wird auf 0,92 ha anlagebedingt in Anspruch genommen. Der Ausgleich erfolgt auf 1,43 ha im Rahmen der LBP-Maßnahme 12 A_{FCS}, welche die Entwicklung von strauchreichen Gehölzbeständen im Rahmen der Entwicklung von Lebensraum für die Haselmaus vorsieht.

Gewässerbegleitender Auwaldstreifen

Dieser Biotoptyp wird auf 0,27 ha in Anspruch genommen. Der Ausgleich erfolgt auf 0,58 ha im Rahmen der LBP-Maßnahme 21 A (Anlage eines Auwaldstreifens im Überschwemmungsbe- reich (HQ 10) der Steinlach. Im Zusammenhang mit der LBP-Maßnahme 4.5 A werden ebenfalls Auwaldstreifen angelegt bzw. entwickelt. Diese wurden seitens der Fachgutachter jedoch nicht zur Bilanzierung herangezogen.

Buchenreiche Wälder/ Eichen und Hainbuchen-Eichen-Wälder

Eine Inanspruchnahme des Biotoptyps erfolgt auf 0,02 ha. Dem Ausgleich ist die LBP-Maß- nahme 1.9.1 A_{FCS} zugeordnet, die einen Umfang von insgesamt 2,33 ha aufweist.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dem Ausgleich des Biototyps dient auch die Maßnahme 1.9.2 A_{FCS}, die allerdings nicht zur Bilanzierung herangezogen wurde.

Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510)

Einer vertieften Betrachtung wurden die Mageren Flachland-Mähwiesen, die gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG neben ihrer Eigenschaft als FFH-Lebensraumtyp auch ein gesetzlich geschützter Biototyp sind, unterzogen. Die Betroffenheit dieses Biototyps wurde im Rahmen der Planunterlage 9.4a separat dargestellt. Die besondere Bedeutung kommt der Mageren Flachland-Mähwiese auch aufgrund ihrer charakteristischen Art, der gefährdeten Wanstschrecke, zu (vgl. insoweit die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1).

Auch im Hinblick auf diesen Biototyp weist die Höhere Naturschutzbehörde auf die Diskrepanzen zwischen der Biototypenkartierung 2017 und der OBK 2018 hin. Für die Bilanzierung sollten die Daten der aktuellsten Kartierung (OBK 2018) verwendet werden. Für die Beurteilung des Eingriffs sowie des Ausgleichs sei eine übersichtliche Zusammenstellung der vom Eingriff betroffenen Mageren Flachland-Mähwiesen mit Angabe der Flächengröße und festgestellten Wertigkeit (A, B bzw. C) sowie der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit Bezug zur OBK 2018 vorgelegt werden. Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass auch „Splitterflächen“, die nicht direkt überbaut werden aber aufgrund ihrer isolierten Lage aus der Bewirtschaftung fallen, ebenfalls mittelfristig zu Verlustflächen werden. Die Eingriffe in die von der OBK erfassten Mageren Flachland-Mähwiesen und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen seien vom Vorhabenträger in der Fachanwendung Mähwiesen nach methodischer Vorgabe der LUBW zu dokumentieren. Dies beinhalte (u. a.) die Anlage von Floating-Entwicklungsflächen und die Anlage von Mähwiesen-Erfassungseinheiten nach Erreichen des Zielzustandes.

Wie bereits ausgeführt, hat der Vorhabenträger als Reaktion auf die OBK 2018 Plausibilisierungen vorgenommen und diese den Darstellungen in Planunterlage 19.4.2.1 bzw. 19.4.2a zugrunde gelegt. Der Vorhabenträger führt aus, dass der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich in der Planunterlage 9.4a die aktuellen (Kartierungs-)Datensätze sowie die aktuelle technische Planung und die mit der Naturschutzverwaltung getroffenen Abstimmungen zugrunde liegen. Darin seien die Mähwiesen-Nummer, die Wertigkeit, die Größe sowie die Mähwiesenverlustflächen enthalten. Ein gleichartiger Ausgleich der in Anspruch genommenen Mageren Flachland-Mähwiesen, der Mähwiesenverlustflächen mit Wiederherstellungspflicht innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes und der „Splitterflächen“ seien in vollem Umfang entsprechend der im Vorfeld getroffenen Abstimmungen gewährleistet.

Im Rahmen der vor der Anpassung der Planunterlagen erfolgten Abstimmungen wurde, wie bereits unter Ziff. 3.1.2.3 ausgeführt, diskutiert, ob und in welchem Umfang beim Ausgleich des FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ein Zuschlag für den „Timelag“ zu gewähren ist.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Auf die dortigen Ausführungen wird ausdrücklich verwiesen. An dieser Stelle sei lediglich auf die hier vertretene Auffassung verwiesen, dass bei den Mageren Flachland-Mähwiesen die in Anlage 5, Abschnitt B der BKompV genannten Entwicklungszeiten von 30 Jahren nicht erreicht werden, weswegen allein mit Blick auf den „Timelag“ kein Aufschlag zu leisten ist.

Der Ausgleich erfolgt mit der Zielsetzung, einen günstigen Erhaltungszustand (EHZ) B zu erreichen. Dabei wird nicht verkannt, dass ein geringer Flächenanteil (0,07 ha anlagebedingt sowie 0,05 ha baubedingt) im EHZ A nicht im selben EHZ ausgeglichen wird. Allerdings kann in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich der größte Teil der betroffenen Flächen im schlechtesten EHZ C befinden. Diese Flächen erfahren im Ausgleich eine Aufwertung. Es kann deswegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hingenommen werden, dass der kleine Flächenanteil im EHZ A im EHZ B ausgeglichen wird. In diesem Rahmen stellt sich die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz des beantragten Vorhabens wie folgt dar. Diese Darstellung bezieht sich auf die bestehenden Mageren Flachland-Mähwiesen und sogenannte „Splitterflächen“. Die Mähwiesenverlustflächen werden gesondert dargestellt.

Außerhalb des FFH-Gebiets werden anlagebedingt insgesamt 5,65 ha des LRT dauerhaft in Anspruch genommen. Dies setzt sich zusammen aus 0,07 ha im EHZ A, 2,35 ha im EHZ B sowie 3,23 ha im EHZ C. Zum Ausgleich sind die LBP-Maßnahmen 7.2 A_{CEF} mit einem Gesamtumfang von 6,26 ha, die LBP-Maßnahme 7.3 A_{CEF} im Umfang von 0,49 ha sowie die Maßnahme 10.3 A_{CEF} im Umfang von 0,80 ha zugeordnet.

Baubedingt sind außerhalb des FFH-Gebietes insgesamt 1,80 ha des LRT temporär betroffen. Dies umfasst 0,05 ha im EHZ A, 1,04 ha im EHZ B sowie 0,71 ha im EHZ C. Diese Beeinträchtigungen werden in der Regel durch die Wiederherstellung des LRT vor Ort an der jeweiligen Stelle des Eingriffs ausgeglichen.

Im FFH-Gebiet werden anlagebedingt 0,15 ha²⁴ des Lebensraumtyps dauerhaft in Anspruch genommen. Dieser Eingriff wird insbesondere durch die LBP-Maßnahme 16.2 A_{FFH} ausgeglichen, welche die Anlage und Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen auf insgesamt 6,30 ha vorsieht (vgl. das Maßnahmenkonzept zur Kohärenzsicherung infolge der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ oben, Ziff. 3.1.2.3).

²⁴ Abweichungen zu den Bilanzierungen in Trautner, Stn. III, lassen sich darauf zurückführen, dass den Bilanzierungen von Trautner/Bräunicke GIS-Ermittlungen mit einer gewissen Unschärfe und keine exakten Vermessungen zugrunde liegen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Baubedingt sind im FFH-Gebiet 0,08 ha des LRT temporär betroffen (unter Berücksichtigung der gerundeten ha-Angaben der einzelnen Wiesenflächen). Der Ausgleich der baubedingten Inanspruchnahmen erfolgt einerseits durch die LBP-Maßnahme 15.6 A_{FFH} (Rekultivierung des Baufeldes und Anlage von Extensivgrünland) im Umfang von 0,27 ha. Zudem ist dem Ausgleich die LBP-Maßnahme 18.3 A_{FFH} zugeordnet, die die Rekultivierung des Baufeldes und die Anlage von Extensivgrünland im Umfang vom 0,29 ha vorsieht.

Die sog. Verlustflächen von Mageren Flachland-Mähwiesen mit einer Verpflichtung zur Wiederherstellung wurden in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz separat aufgelistet. Nach den Vorgaben der Naturschutzverwaltung ist die Inanspruchnahme von amtlich kartierten Verlustflächen mit einer Wiederherstellungsverpflichtung ebenso auszugleichen, wie die Inanspruchnahme von Mageren Flachland-Mähwiesen (im Erhaltungszustand C). Von derartigen Flächen werden durch das beantragte Vorhaben insgesamt 0,05 ha in Anspruch genommen. Der Ausgleich erfolgt im gleichen Umfang im Rahmen der LBP-Maßnahmen 7.2 A_{CEF} sowie 16.2 A_{FFH}. Baubedingt werden insgesamt 0,07 ha an Verlustflächen in Anspruch genommen. Davon werden 0,06 ha vor Ort im Bereich des Baufeldes ausgeglichen. Die restliche Fläche wird im Rahmen der LBP-Maßnahmen 15.6 A_{FFH} und 18.3 A_{FFH} ausgeglichen. In der Bilanz ist zudem noch die temporäre Inanspruchnahme von 18 m² im Bereich des FFH-Gebiets aufgeführt. Auch dieser Eingriff wird vor Ort im Bereich des Baufeldes ausgeglichen.

In der Stellungnahme vom 09.10.2020 führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass die Eingriffe in die von der OBK erfassten Mageren Flachland-Mähwiesen und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vom Vorhabenträger in der Fachanwendung Mähwiesen nach methodischer Vorgabe der LUBW zu dokumentieren seien. Dies beinhalte (u. a.) die Anlage von Floating-Entwicklungsflächen und die Anlage von Mähwiesen-Erfassungseinheiten nach dem Erreichen des Zielzustandes. Der Vorhabenträger führt diesbezüglich aus, dass die Straßenbauverwaltung verpflichtet sei, die Kompensationsmaßnahmen in das Straßenkompensationskataster (Skoka) einzupflegen. Diese Daten werden über eine automatisierte Schnittstelle in das Kompensationsverzeichnis der Landkreise bzw. der LUBW übertragen. Die Fachanwendung Mähwiesen zu aktualisieren obliege nicht der Straßenbauverwaltung. Der verwendete Datensatz zur Mähwiesenkulisse sei dem Referat 56 des Regierungspräsidiums Tübingen im Rahmen des Abstimmungsprozesses zur Verfügung gestellt worden. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keine weitergehende Verpflichtung des Vorhabenträgers.

Insgesamt können gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen in der Planunterlage 9.4a die anlage- und baubedingten Eingriffe infolge des beantragten Vorhabens vollständig ausgeglichen werden. Die Darstellungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel und bieten keinen Raum für Beanstandungen. Die Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG ausgeglichen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Das gemäß § 33 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG erforderliche Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde wurde durch die Beteiligung im Verfahren hergestellt. Im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023 führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass die Unterlagen entsprechend der Abstimmungen angepasst worden seien. Dies wird durch die Planfeststellungsbehörde als Einvernehmen gewertet. Damit wird vor dem Hintergrund der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen das Ermessen zu Gunsten des Vorhabenträgers ausgeübt und diesem die beantragte Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 33 Absatz 1 Satz 1 NatSchG erteilt.

4.4.2 Streuobstwiesen

4.4.2.1 Gemäß § 33a NatSchG geschützte Streuobstwiesenbestände

In einer Vielzahl an Einwendungen und Stellungnahmen wird kritisiert, dass durch das beantragte Projekt in großem Umfang Streuobstbestände in Anspruch genommen werden, die in besonderem Maße prägend für das Albvorland seien. Häufig wurde auf die hohe Schutzverantwortung im Hinblick auf Streuobstbestände verwiesen, die in der Schaffung des § 33a NatSchG eine spezielle Ausprägung erfahren habe. Auch die Höhere Naturschutzbehörde weist im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 auf § 33a NatSchG hin und bittet um Berücksichtigung der aktualisierten Rechtslage und die Darstellung der betroffenen Streuobstbestände.

Die o. g. Vorschrift wurde im Jahr 2020 ins Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg aufgenommen und soll dem Schutz der Streuobstbestände – denen in Baden-Württemberg ganz generell eine hohe Bedeutung zukommt – Rechnung tragen.

Nach Inkrafttreten des § 33a NatSchG wurde § 30 BNatSchG novelliert und Streuobstwiesen als gesetzlich geschütztes Biotop auch in das Bundesnaturschutzgesetz (§ 30 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG) mit aufgenommen. Zwar unterfällt das Recht des Naturschutzes der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Absatz 1 Nummer 29 GG) wobei im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vorgeht (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). Jedoch wurde in Absatz 8 des § 30 BNatSchG eine Unberührtheitsklausel für bestehende (weitergehende) Schutzvorschriften mit aufgenommen. Dementsprechend ist § 33a NatSchG weiterhin anzuwenden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 16.01.2024 – 5 S 1641/23).

Gemäß § 33a Absatz 1 NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² erfassen, zu erhalten. Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift sieht eine Genehmigungspflicht für die Umwandlung derartiger Streuobstbestände in eine andere Nutzungsart vor. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist (Satz 2).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Gemäß § 33a Absatz 3 Satz 1 NatSchG sind Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist (Satz 2).

Der Umstand, dass es gemäß der Gesetzesbegründung der Primärzweck des § 33a NatSchG ist, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (LT-Drs. 16/8272, S. 44), steht der Anwendung bei der Prüfung einer Maßnahme des Straßenbaus nicht entgegen. Auch Infrastrukturmaßnahmen können zum fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen führen.

Bei der Erarbeitung der Ausgleichskonzeption hat sich der Vorhabenträger an der Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen) vom 03.03.2021 sowie an dem Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Absatz 2 NatSchG vom 19.04.2022, jeweils vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft herausgegeben, orientiert.

Vorliegend sind nach den fachgutachterlichen Ausführungen Streuobstbestände gemäß § 4 Absatz 7 LLG betroffen. Der Eingriff in geschützte Bestände nach § 33a NatSchG, also Bestände, welche eine Mindestgröße von 1.500 m² überschreiten, stellt sich wie folgt dar:

Anlagebedingt werden insgesamt 1,17 ha an Streuobstbeständen in Anspruch genommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger 0,12 ha an „Restflächen“ in die Bilanz eingestellt, die ihren Schutzstatus nach § 33a NatSchG verlieren, da diese nach dem Eingriff eine Fläche von weniger als 0,15 ha aufweisen. Darüber hinaus wurden 0,04 ha „Restfläche“ innerhalb und außerhalb des Arbeitsstreifens berücksichtigt, die zu Maßnahmen für die Zauneidechse entwickelt werden und dementsprechend nicht für Wiederherstellungsmaßnahmen für Obstwiesen zur Verfügung stehen. Dies ergibt in der Summe 1,33 ha. Der Schwerpunkt des Eingriffes erfolgt dabei im Obstwiesenkomplex im Gewinn „Hinter dem Bergrain“ am Offerdinger Berg. An dieser Stelle erfolgt eine anlagebedingte Inanspruchnahme von rund 0,53 ha.

Baubedingt sind insgesamt 0,23 ha von geschützten Streuobstwiesenbeständen betroffen.

Damit unterliegt der beabsichtigte Eingriff der Genehmigungspflicht. Der erforderliche Genehmigungsantrag wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde konkludent mit dem Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Bei der Genehmigung gemäß § 33a Absatz 2 NatSchG hat die zuständige Behörde ihr Ermessen im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm und der Intention des Gesetzgebers auszuüben.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. Primärzweck ist, (...) dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (Vollzugserlass des Umweltministeriums vom 19.04.2022; Gesetzesentwurf Landtagsdrucksache 16/8272, Seite 44). Im Ergebnis liegt der Ermessensentscheidung nach Auffassung des Umweltministeriums eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen in Bezug auf die Verwirklichung des beantragten Projekts und den öffentlichen Interessen am Erhalt der Streuobstbestände zugrunde. Gemäß den Ausführungen im Vollzugserlass vom 19.04.2022 spielt die Bedeutung des Streuobstbestands für den Naturhaushalt eine entscheidende Rolle. Dabei kommt es auf den konkreten Einzelfall an, unter anderem die Qualität des aktuellen Bestands, die Anzahl und Qualität weiterer Streuobstbestände in der räumlichen Umgebung oder die Bedeutung des konkreten Bestands für den funktionalen Biotopverbund. Relevant ist auch die Qualität des Grünlandes des Streuobstbestands (beispielsweise, wenn ein FFH-Lebensraumtyp (Mähwiese) vorliegt). Auch die Funktion als Lebensraum für das tatsächliche Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten ist relevant.

Nach Auffassung des VGH Baden-Württemberg ist § 33a Absatz 2 NatSchG dahingehend auszulegen, dass die Umwandelungsgenehmigung zu erteilen ist, sofern der Streuobstbestand nicht aus naturschutzfachlichen Gründen (wie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder dem Erhalt der Artenvielfalt) zu erhalten ist. Liegen solche naturschutzfachlichen Gründe dagegen vor, ist die Genehmigung regelmäßig zu versagen (§ 33a Absatz 2 Satz 2: „soll“). Der Begriff „soll“ ermöglicht es, im Ermessenswege die Genehmigung gleichwohl zu erteilen, wenn besonders gravierende Gründe die Umwandlung der Streuobstwiese rechtfertigen. Dabei wird jedoch ein strenger Maßstab anzulegen sein. Denn die Ausübung des Ermessens wird durch § 33a Absatz 1 NatSchG gelenkt (so auch die Gesetzesbegründung in LT-Drs. 16/8272, S. 25). Insofern wird eine Grundaussage für den Erhalt von Streuobstbeständen getroffen (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 16.01.2024 – 5 S 1641/23). Der VGH versteht die Vorschrift des § 33a NatSchG entgegen der Ansicht des Umweltministeriums nicht in dem Sinne, dass eine umfassende Abwägung – wie beispielsweise in § 9 Absatz 2 LWaldG – vorzunehmen ist. Vielmehr sind auch die nach Auffassung des Umweltministeriums im Rahmen der „Abwägung“ zu berücksichtigenden Gesichtspunkte (vgl. der bereits zitierte Vollzugserlass vom 19.04.2022) als ermessensrelevante Gesichtspunkte in die Ermessensausübung einzustellen, wenn zu entscheiden ist, ob im Einzelfall doch eine Umwandelungsgenehmigung erteilt werden soll (VGH Baden-Württemberg a. a. O.).

Vorliegend spricht für den Erhalt der Bestände der Umstand, dass es sich bei den betroffenen Streuobstbeständen gemäß der Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde in erster Linie um hochwertige Bestände handelt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es wird darüber hinaus nicht verkannt, dass die Bestände – insbesondere im Bereich des Offerdinger Bergs – Reviere für geschützte Vogelarten bieten (Wendehals, Halsbandschnäpper sowie Gartenrotschwanz). Zudem stellen diese Bereiche Nahrungshabitate für diverse Fledermausarten dar. Im Bereich der betroffenen Bestände wurde zudem ein Höhlen-Obstbaum mit Larven der Gattung Goldkäfer entdeckt. Ganz vereinzelt sind auch Magere Flachland-Mähwiesen im Bereich der betroffenen Streuobstbestände vorhanden. Zudem wird gesehen, dass Streuobstbestände auch für die Bindung von Treibhausgasen von Bedeutung sein können. Die Planfeststellungsbehörde verkennt darüber hinaus nicht die Prägung, die das Albvorland durch die dort vorhandenen Streuobstbestände erlangt und die Bedeutung der Bestände für die Region. Gerade im betroffenen Bereich sind die Bestände in einen weitläufigen Komplex an Streuobstwiesen eingebunden. Die Streuobstflächen werden von den Fachgutachtern zwar nur als Flächen mit regionaler Bedeutung eingestuft. Gleichwohl geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die betroffenen Bestände für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt der Artenvielfalt im fraglichen Bereich von Bedeutung und deshalb gemäß § 33a NatSchG erhaltungswürdig sind.

Dem stehen die vom Vorhabenträger verfolgten öffentlichen Interessen, die insbesondere die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Offerdingen, von Bad Sebastiansweiler und Teilen von Mössingen-Bästenhardt von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Verkehrs und die Verringerung von kritischen Verkehrszuständen, die aktuell in häufiger Überlastung und Staubbildung zum Ausdruck kommen, zum Ziel haben (vgl. dazu im Einzelnen oben, Ziff. 3.1.2.1). Dabei stellen Aspekte der menschlichen Gesundheit einen zentralen Bestandteil der verfolgten Planung dar. Die B 27-alt ist im Bereich des Übergangs des vierspurigen Bereichs hin zur zweispurigen Verkehrsführung unfallträchtig. Vor dem Hintergrund, dass der Verkehr auch im Prognosenullfall weiter zunehmen wird, ist hier Abhilfe geboten. Zudem muss das Ziel des Vorhabenträgers, die Strecke von Stuttgart bis Balingen insgesamt vierstreifig auszubauen und so zu einer einheitlichen Streckencharakteristik zu gelangen, in die Betrachtung eingestellt werden. Auch der Stärkung der Landesentwicklungsachse zwischen Stuttgart und Villingen-Schwenningen kommt erhebliches Gewicht bei. Darüber hinaus hat die Beseitigung der Trennwirkung in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen eine hohe Bedeutung. Zudem fließt in die Betrachtung ein, dass das Vorhaben durch die bundesgesetzliche Einstufung als „Vordringlicher Bedarf“ in der Anlage 1 zum FStrAbG bereits eine gewisse Gewichtung erfährt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen vorliegend die vom Vorhabenträger verfolgten öffentlichen Belange die öffentlichen Belange am Erhalt der Streuobstbestände. Dabei wird nicht übersehen, dass der Umfang des Eingriffs – insbesondere im Bereich des Offerdinger Bergs (Gewann „Hinter dem Berggrain“) – erheblich ist und die Trasse der B 27-neu großen Einfluss auf die dort vorhandene (Kultur)Landschaft haben wird.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Ergebnis kommt vorliegend jedoch den vom Vorhabenträger verfolgten Belangen höheres Gewicht zu. Maßgeblich für die Planfeststellungsbehörde sind insbesondere die angestrebten Verbesserungen in Bezug auf menschliche Gesundheit bzw. die gebotene Entlastung der Offendinger Ortslage sowie die Planungsziele der Schaffung einer einheitlichen Streckencharakteristik und die Stärkung der Landesentwicklungsachse, so dass die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen als so gewichtig zu werten sind, dass entgegen dem in § 33a NatSchG angelegten strengen Maßstab und entgegen dem vorgesehenen intendierten Ermessen das Ermessen dahingehend ausgeübt wird, den Eingriff in das geschützte Biotop zu genehmigen, § 33a Absatz 2 Satz 1 NatSchG.

Die so genehmigten Umwandlungen sind auszugleichen, § 33a Absatz 3 Satz 1 NatSchG. Zur Gestaltung des Ausgleichs bei Streuobstbeständen ist anzumerken, dass der Ausgleich durch die Vornahme von Neupflanzungen stattfinden kann. Zudem ist es möglich, Eingriffe durch Revitalisierungsmaßnahmen (sog. „Erstpflingemaßnahmen“) zu kompensieren. Dabei handelt es sich um die Sanierung bzw. Wiederherstellung vorhandener defizitärer Streuobstbestände. In der Vollzugshilfe vom 03.03.2021 wird darauf abgestellt, dass die hierfür in Betracht kommenden Streuobstbestände seit vielen Jahren ungepflegt („verwildert“) sein müssen und intensiver „Erstpflingemaßnahmen“ bedürfen, die über ohnehin regelmäßig erforderliche Erhaltungspfingemaßnahmen deutlich hinausgehen müssen. Detaillierte Hinweise zu den Anforderungen an die Erstpflingemaßnahmen finden sich im Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 05.10.2011 (Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme). Die Planfeststellungsbehörde geht entsprechend den fachgutachterlichen Darstellungen davon aus, dass die vorliegend in Betracht gezogenen Streuobstbestände auch aufwertungsfähig im Sinne der fachlichen Vorgaben sind.

Die Formulierung in § 33a Absatz 2 Satz 2 NatSchG, wonach der Ausgleich „vorrangig“ durch Neupflanzung zu erfolgen habe, versteht die Planfeststellungsbehörde dahingehend, dass der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen auf Neupflanzungen liegen muss.

Im Rahmen der Erarbeitung der Ausgleichskonzeption fanden im Vorfeld der Planänderungen für die zweite Offenlage umfangreiche Abstimmungsgespräche zwischen der Naturschutzverwaltung und dem Vorhabenträger statt. Dabei ging es insbesondere um die Frage, welcher Ausgleichsfaktor bei der Kompensation des Eingriffs anzusetzen ist. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, in welchem Umfang der sog. „Timelag“ zu berücksichtigen ist (vgl. zu diesem Begriff oben, Ziff. 3.1.2.3). Anknüpfungspunkt ist dabei, dass als angemessener zeitlicher Rahmen für einen Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in der Praxis meistens ein Zeitraum von 25 bis 30 Jahren zur Erreichung des Zielzustandes angesetzt wird (daran knüpfen im Übrigen auch die Bestimmungen in der BKompV an, vgl. Ziff. 3.1.2.3).

In Anbetracht dessen, dass vorliegend auch Altbestände betroffen sind, reicht ein Zeitraum von 30 Jahren zur Kompensation nicht aus. Dementsprechend musste nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde – der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt – ein Aufschlag für den „Timelag“ festgesetzt werden. Bei der Bemessung des Aufschlags ist diesbezüglich anzumerken, dass insoweit keine festen fachlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben existieren. So wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten ein Zuschlagsfaktor zwischen 1,2 und 1,5 akzeptiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Januar 2001, Az. 4 A 13/99, Rn. 55 (juris); VG Minden, Urt. v. 11. Mai 2016, Az. 1 K 2324/15, Rn. 35 (juris); VG Augsburg, Urt. v. 15. Mai 2014, Az. Au 2 K 13.1383, Rn. 47 f. (juris); VG Regensburg, Urt. v. 07. Mai 2010, Az. RO 4 K 09.672, Rn. 46 f. (juris)).

Im Rahmen der erfolgten Abstimmungen hatte die Naturschutzverwaltung zuletzt empfohlen, einen Ausgleich mit einem Faktor von bis zu 1:1,5 vorzunehmen, wobei eine Kombination aus Neupflanzungen und Erstpflegemaßnahmen mitgetragen werden könne. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger den Ausgleich des anlagebedingten Eingriffs durch Vornahme von Neupflanzungen (LBP-Maßnahme 10.3 A_{CEF} sowie 25 A_{CEF}) auf insgesamt 1,55 ha und Erstpflegemaßnahmen (LBP-Maßnahme 7.3 A_{CEF}) auf 0,45 ha bewerkstelligt. Insgesamt werden die 1,33 ha, in die anlagebedingt eingegriffen wird, im Umfang von insgesamt 2,0 ha kompensiert, was einem Ausgleich mit dem Faktor von rund 1,5 entspricht. Der „Timelag“ wurde dementsprechend mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt. Dies trägt der Hochwertigkeit der Bestände sowie der hohen Schutzbedürftigkeit Rechnung. Dabei werden weit überwiegend Neupflanzungen vorgenommen, weshalb nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch dem Merkmal der „Vorrangigkeit“ Genüge getan wurde. Die LBP-Maßnahme 25 A_{CEF} sieht die Neupflanzung in unmittelbarer Umgebung zu bestehenden Streuobstwiesen vor und kann so zum Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes beitragen. Die Maßnahmen sehen zudem das Anbringen von Nisthilfen für Vögel vor, was dem Wegfall von Habitaten in den betroffenen Streuobstbeständen entgegenwirken kann. Darüber hinaus legt der Vorhabenträger dar, dass durch die Erstpflegemaßnahmen die unmittelbare Wirksamkeit der Maßnahmen gewährleistet werde, was ebenfalls dem „Timelag“ begegnet.

In Bezug auf die baubedingte Inanspruchnahme von gemäß § 33a NatSchG geschützten Streuobstbeständen im Umfang von 0,23 ha ist im Maßnahmenkonzept vorgesehen, dass diese auf den Arbeitsstreifen in entsprechender Größe wiederhergestellt werden (vgl. dazu auch die LBP-Maßnahme 24 A). Gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen in Planunterlage 9.4a ist der Ausgleich gewährleistet. Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass insoweit ein 1:1 Ausgleich erfolgt ist und kein Aufschlag bezüglich des „Timelags“ vorgenommen wurde. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass auf dem Arbeitsstreifen nicht von einer vollständigen Beseitigung des vorhandenen Baumbestands auszugehen ist und Exemplare erhalten werden können.

Dementsprechend stellt sich in diesen Bereichen die Problematik des „Timelags“ nicht in dem Maße wie in Bereichen, die vollständig anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Die Planfeststellungsbehörde nimmt insoweit eine Nebenbestimmung in diesem Beschluss auf, die den bestmöglichen Schutz des vorhandenen Baumbestandes vorsieht. Im Übrigen stellt sich die Frage, inwieweit sich § 33a NatSchG überhaupt auf Flächen bezieht, die baubedingt in Anspruch genommen und später wieder dem ursprünglichen Nutzungszweck zugeführt werden. Hier findet eine (dauerhafte) Umwandlung der Streuobstbestände gerade nicht statt.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten sollte, dass auch im Hinblick auf die Fläche, in die baubedingt eingegriffen wird, der „Timelag“ zu berücksichtigen wäre, vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind. Dann würde sich, bei einheitlicher Betrachtung von anlage- und baubedingtem Eingriff und Betrachtung der von der Planung umfassen Ausgleichsflächen für die geschützten Streuobstbestände ein Ausgleichsfaktor von rund 1:1,43 ergeben, was ebenfalls großzügig bemessen ist.

Entsprechend den Vorgaben in den zuvor genannten LBP-Maßnahmenblättern ist der Ausgleich eine Vegetationsperiode vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu gewährleisten. Wegen der Unterhaltung der LBP-Maßnahmen wird auf die Nebenbestimmung A.VI.2.2.1 verwiesen.

Soweit von dem Eingriff in die geschützten Streuobstbestände geschützte Vogel- bzw. Fledermausarten betroffen sind, wird diesem Umstand durch das LBP-Maßnahmenkonzept mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023 führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass die Antragsunterlagen entsprechend den Ergebnissen der Abstimmungsgespräche ergänzt wurden. Es werden darüber hinaus einige Punkte zur Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung genannt. Diese Anregungen waren auch Gegenstand eines Abstimmungstermins (vgl. unten, Ziff. 4.4.2.3). Infolgedessen wurden die vorgesehenen Maßnahmenblätter redaktionell angepasst bzw. Zusagen aufgenommen.

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass der gemäß § 33a Absatz 3 Satz 1 NatSchG erforderliche Ausgleich in ausreichendem Maße vorgenommen wurde.

4.4.2.2 Sonstige Streuobstwiesenbestände

In Bezug auf Streuobstwiesenbestände, die nicht die Mindestgröße von 1.500 m² erreichen und dementsprechend nicht nach § 33a NatSchG geschützt sind, sind die erforderlichen Eingriffe durch das beabsichtigte Maßnahmenkonzept ebenfalls ausgeglichen. Um den Zusammenhang zu wahren, wird an dieser Stelle darauf eingegangen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Anlagebedingt wird in 0,22 ha der sonstigen Streuobstwiesenbestände eingegriffen. Dieser Eingriff wird ebenfalls mit einem Ausgleichsfaktor von 1:1,5 ausgeglichen. Dies vor dem Hintergrund, dass auch bezüglich der nicht speziell geschützten Bestände der Hochwertigkeit Rechnung zu tragen ist. Dementsprechend wird der Eingriff auf insgesamt 0,33 ha ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt ebenfalls im Rahmen der LBP-Maßnahmen 7.3 A_{CEF} sowie 25 A_{CEF}.

Baubedingt wird auf 0,12 ha eingegriffen. Die in Anspruch genommene Fläche wird auf den Arbeitsstreifen wiederhergestellt. Gemäß den Darstellungen in Planunterlage 9.4a ist der Ausgleich gewährleistet. In Bezug auf den baubedingten Eingriff und den Umfang des Ausgleichs wird im Übrigen auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 4.4.1.1 verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der Ausgleich auch bezüglich der nicht nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestände gewährleistet.

4.4.2.3 Einwendungen und Stellungnahmen zum Ausgleich von Streuobstbeständen

Der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 09.10.2020 und dem Hinweis auf die geänderte Rechtslage wurde durch die Anpassung der Planunterlagen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 26.04.2023 führt diese aus, dass die Antragsunterlagen entsprechend den Ergebnissen der Abstimmungsgespräche angepasst wurden. Unabhängig davon wurde – ggf. auch auf der Ebene der Ausführungsplanung – um die Beachtung einiger Punkte gebeten.

So sei eine gewählte bzw. angestrebte Pflanzendichte von 70 Bäumen pro Hektar Fläche sehr dicht (dies entspreche einem Pflanzenabstand von 12 m). Es werde daher empfohlen, einen Pflanzenabstand von mindestens 15 m zu wählen, was einer Dichte von etwa 45 Bäumen pro Hektar entspreche. Im Rahmen eines Abstimmungstermins – bei dem auch die Planfeststellungsbehörde zugegen war – haben sich die Höhere Naturschutzbehörde sowie der Vorhabenträger darauf verständigt die Empfehlung für die Maßnahme 10.3 A_{CEF} zu übernehmen. Das Maßnahmenblatt wurde entsprechend angepasst. In Bezug auf die Maßnahme 25 A_{CEF} könne der Empfehlung allerdings nicht gefolgt werden, da diese Ausgleichsmaßnahme mitunter für die Arten Bechsteinfledermaus und Halsbandschnäpper vorgesehen sei und diese dichtere Streuobstbestände bevorzugen.

Die Höhere Naturschutzbehörde führt in der Stellungnahme vom 26.04.2023 zudem an, dass das Sortiment Obstsorten umfassen sollte, die bereits vor 1940 beschrieben wurden. Die Apfelsorten, die seit 1940 gezüchtet worden sind, seien genetisch bereits stark verarmt. Es sollte primär auf regionaltypische und standortangepasste Sorten zurückgegriffen werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Vereinzelt sollten auch Steinobstbäume beigemischt werden. Der Vorhabenträger sagt die Berücksichtigung dieses Hinweises je nach Marktverfügbarkeit der alten regionalen Obstsorten für die Ausführungsplanung zu.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung der Naturschutzverwaltung der Anteil von Birnbäumen mindestens 25 % betragen. Apfelbäume bilden zwar schnell Höhlen aus, Birnbäume seien dagegen langlebiger (ca. 300 Jahre) und können die Höhlenbaumfunktion übernehmen, wenn die Apfelbäume ihre Lebenserwartung (ca. 100 Jahre) ausgeschöpft haben. Hierzu erläutert der Vorhabenträger, dass Birnbäume selbst im fortgeschrittenen Alter nur einen vergleichsweise geringen Baumhöhlenanteil aufweisen. Letzterer sei jedoch die Voraussetzung für eine erfolgreiche Besiedlung durch Bechsteinfledermaus und Halsbandschnäpper. Dieser kehre erst Ende April aus seinem Winterquartier zurück, also zu einem Zeitpunkt, in dem viele Baumhöhlen schon durch andere Vogelarten besetzt seien. Nur bei einem höheren Baumhöhlenangebot finde die Art dann noch einen geeigneten Brutplatz vor. Deshalb sollte der Birnbaum-Anteil auf maximal 10 % beschränkt sein.

Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Stammhöhe der Obstbäume mindestens 1,80 m betragen müsse. Besser seien 2,00 m bis 2,20 m. So sei eine maschinelle Bewirtschaftung des Unterwuchses auch mit größeren Maschinen möglich, ohne die Bäume zu schädigen. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen die Stammhöhe bei Hochstamm-bäumen mindestens 1,80 m betrage und mit größeren Stammumfang noch geringfügig ansteige. Daher könne als Hinweis zur Ausführungsplanung eine Stammhöhe von mindestens 1,80 m aufgenommen werden.

Darüber hinaus empfiehlt die Höhere Naturschutzbehörde eine Erziehung der Obstbäume orientiert am „Öschberg-Schnitt“. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Zuletzt weist die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass abgängige Jungbäume ersetzt werden müssen und ggf. ein Wechsel zwischen Kern- und Steinobst vorzunehmen sei. Dazu merkt der Vorhabenträger an, dass Mängel, wie z. B. abgängige Jungbäume, die sich nach der Maßnahmenumsetzung zeigen, festzustellen und zu beheben seien. Dies sei im Maßnahmenblatt in den Kontrollhinweisen unter Bezugnahme auf die „Handreichung Pflege- und Funktionskontrollen von landschaftspflegerischen Maßnahmen“ des Ministeriums für Verkehr vorgesehen. Ein Wechsel zwischen Kern- und Steinobst werde nicht angestrebt. Vielmehr seien vor allem Apfelbäume vorgesehen, da diese schneller Höhlen bilden. Eine diesbezügliche Zusage könne daher nicht erfolgen. Da mit den Neupflanzungen auch artenschutzrechtliche Aspekte verfolgt werden, sieht sich die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht zur Korrektur veranlasst.

Wie bereits eingangs des Unterkapitels 4.4.2 angeführt, wurde die Betroffenheit der Streuobstbestände auch in zahlreichen privaten Einwendungen thematisiert. Die privaten Einwender gehen dabei auch auf die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Streuobstbestände ein. Insofern verweist der Vorhabenträger zu recht auf das LBP-Maßnahmenkonzept, welches in Art und Umfang ausreichend geeignete Maßnahmen zur Kompensation der Inanspruchnahme der gesetzlichen Streuobstbestände enthält. Die Kompensation könne vollständig erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde hält dies – wie vorstehend ausgeführt – für zutreffend.

Der NABU weist in seiner Stellungnahme ebenfalls auf das Biodiversitätsstärkungsgesetz und die damit verbundene Schaffung des § 33a NatSchG hin. Die Umwandlung in eine neue Nutzungsart könne nicht genehmigt werden, da ein öffentliches Interesse bestehe, diese zu erhalten – insbesondere zum Erhalt der Artenvielfalt und der Wanstschrecke. Wie zuvor dargestellt, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Genehmigung gemäß § 33a Absatz 2 Satz 1 NatSchG erteilt werden kann. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Der NABU fragt darüber hinaus zur LBP-Maßnahme 4.2.4 A_{FCS} was nach der Erstpflege passiere bzw. ob die Erstpflege eine Ausgleichsmaßnahme sei. Zudem fragt der NABU, wer für die weitere Pflege verantwortlich sei. Der Vorhabenträger erklärt dazu, dass die Maßnahmen für mindestens 25 Jahre festgesetzt werden. Zur Durchführung seien im Rahmen der Ausführungsplanung Pflegeverträge mit geeigneten Bewirtschaftern (Langzeit) unter Einbeziehung fachlich geeigneter Firmen bzw. Personal (Erstpflege) zu vereinbaren. Idealerweise kommen diese aus der näheren Umgebung des Vorhabens. Die Maßnahmen beziehen sich auf Obstwiesen mit einem deutlichen Pflegedefizit und seinen nach den fachlichen Vorgaben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als Ausgleichsmaßnahme anerkannt.

4.5 FFH-Lebensraumtypen

Die Eingriffe in die anderen betroffenen FFH-Lebensraumtypen (außer Magere Flachland-Mähwiesen, vgl. Ziff. 4.4.1) werden nach den fachgutachterlichen Darstellungen ebenfalls ausgeglichen:

LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Höhenstufe

Anlagebedingt werden weniger als 0,01 ha²⁵ des Lebensraumtyps in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme wird im Umfang von 0,01 ha im Rahmen der Maßnahme 18.1 V ausgeglichen.

²⁵ In der Bilanz in Planunterlage 9.4a wird die Inanspruchnahme mit < 0,01 ha angegeben. Dabei handelt es sich um eine Inanspruchnahme von weniger als 50 m². Da normalerweise auf Hektar-Werte mit zwei

B 27 Bodelshausen - Nehren

Eine weitere anlagebedingte minimale Inanspruchnahme von 17m² wird seitens der Fachgutachter als fachlich unerheblich eingestuft. Diese Einschätzung wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Dieser Lebensraumtyp wird anlagebedingt mit 0,06 ha und baubedingt mit 0,08 ha in Anspruch genommen. Die anlagebedingte Inanspruchnahme wird im Rahmen der LBP-Maßnahme 21 A im gleichen Umfang ausgeglichen. Der vollständige Ausgleich der baubedingten Inanspruchnahme erfolgt durch die LBP-Maßnahme 8.8 A. Kleinflächige anlage- und baubedingte Inanspruchnahmen von weniger als 0,01 ha werden durch die LBP-Maßnahme 21 A bzw. die Wiederherstellung des Biotoptyps im Bereich des Baufeldes ausgeglichen.

Auch in Bezug auf die sonstigen FFH-Lebensraumtypen ist der Ausgleich nach Aussage der Fachgutachter damit vollständig gewährleistet.

5.Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Habitate

5.1 Allgemeines

Die §§ 44 und 45 BNatSchG beinhalten die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Vorschriften. Diese Vorschriften stellen zwingendes Recht dar, das nicht der Abwägung unterfällt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände stehen neben dem Gebietsschutz gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG bzw. den §§ 31 ff. BNatSchG sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 14 f. BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nummer 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 3),

Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet wird, würden Werte unter 50m² komplett entfallen. In diesen Fällen wird die Inanspruchnahme mit „< 0,01 ha“ angegeben.

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 4).

Diese Zugriffsverbote werden tatbestandlich durch § 44 Absatz 5 BNatSchG ergänzt. Der vorliegend relevante Wortlaut dieses Absatzes lautet: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, (...) gelten die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 (BNatSchG) aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (Nummer 1). Ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Nummer 3).“

Es ist zwar anzuführen, dass der Ansatz des signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Unionsrecht nicht explizit genannt wird. Vielmehr beziehen sich Artikel 5 Buchst. a der Vogelschutzrichtlinie sowie Artikel 12 Absatz 1 Buchst. a der FFH-Richtlinie auf das „absichtliche“ Töten. Das Bundesverwaltungsgericht geht jedoch davon aus, dass ohne eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht davon gesprochen werden könne, dass eine Tötung von Tieren im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen bewusst (absichtlich) erfolgt (BVerwG Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17, Rn. 101). Vor diesem Hintergrund steht die Regelung in § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG in Einklang mit dem Unionsrecht.

Sofern die Prüfung ergibt, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden, kommt die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG in Betracht.

Welche Arten besonders bzw. streng geschützt sind, wird in § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG definiert. Bedeutung kommt vorliegend insbesondere den europäischen Vogelarten sowie den in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) genannten Arten zu. Dabei wird berücksichtigt, dass nach der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I. S. 258, 896) auch nach nationalem Recht ein besonderer bzw. strenger Schutz definiert werden kann.

Allerdings sieht § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG vor, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, wenn andere besonders geschützte Arten betroffen sind. Die Formulierung „andere besonders geschützte Arten“ meint dabei andere Arten als solche, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG (von dieser Verordnungsermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht) benannt sind. Das heißt, dass im Anwendungsbereich des § 44 Absatz 5 BNatSchG die nach nationalem Recht geschützten Arten von den Verboten gemäß § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG ausgeklammert sind. Allerdings kommt diesen Arten im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) Relevanz zu.

Der Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG liegt die Unterlage 19.5.1a zugrunde. Diese basiert auf dem Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz (Fauna) und zu FFH-Anhang I Lebensraumtypen (2011) (Unterlage 19.4.1). Die Unterlage 19.4.1 wurde zunächst durch die Unterlage 19.4.2 (Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz (2019)) aktualisiert. Im Rahmen der neuerlichen Offenlage im März 2023 erfolgte durch die Planunterlage 19.4.2a (Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz (2022)) eine weitere Aktualisierung. In der Unterlage 19.5.2a werden die Voraussetzungen für die in Betracht kommenden Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten dargestellt und die Ausnahmen beantragt. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die beantragten Ausnahmen erteilt werden können und das Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des besonderen Artenschutzes zulassungsfähig ist.

5.2 Methodik und Bestandserhebungen

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus, wobei der Planfeststellungsbehörde sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zusteht. Die Behörde ist folglich nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar aufzustellen (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16/16, Rn. 58 m. w. N.). Die Methode der Bestandserfassung für die artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht normativ festgelegt; sie hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (BVerwG Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die notwendige Bestandsaufnahme wird sich dabei regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (BVerwG a. a. O., Rn. 59).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden die vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchungen den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts gerecht.

Die grundlegenden Erhebungen wurden seitens der Fachgutachter größtenteils im Jahr 2009 vorgenommen und im Rahmen des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz (Fauna) und zu FFH-Anhang I Lebensraumtypen (2011) (Unterlage 19.4.1) dargestellt.

Die Erhebungen der verschiedenen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten) geschützten Artengruppen sind dabei wie nachstehend beschrieben vorgenommen worden. Auf diejenigen Tier- und Pflanzenarten, denen im Rahmen der Prüfung der §§ 44 f. BNatSchG keine Relevanz zukommt, wird an dieser Stelle nicht gesondert eingegangen.

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte August 2009 v. a. mittels Netzfängen an 12 Terminen, Detektorbegehungen und dem ergänzenden Einsatz von automatischen Aufzeichnungsgeräten. Die Erfassung bezog sich schwerpunktmäßig auf Streuobstbestände und Wälder in Trassennähe; zusätzlich wurden Gebäude- und Nistkastenkontrollen durchgeführt bzw. Wochenstubenquartiere von Bechsteinfledermäusen mittels Kurzzeitlemetrie ermittelt. Seit der vorstehend genannten Untersuchung haben sich nach Auffassung der Fachgutachter in den für Fledermäuse relevanten Bereichen keine wesentlichen strukturellen Änderungen ergeben, die relevante Änderungen im Artenspektrum oder der räumlichen Verteilung von Arten erwarten lassen. Vor diesem Hintergrund ziehen die Gutachter diese Untersuchung weiterhin als Beurteilungsgrundlage heran. Der Planfeststellungsbehörde drängen sich gegenüber dieser Vorgehensweise keine Bedenken auf.

Bestandsdaten zu Brutvögeln wurden flächendeckend im Frühjahr 2009 erfasst. Zwischen Ende März und Anfang Juni fanden fünf Begehungen aller Teilgebiete am frühen Morgen statt. Darüber hinaus wurden durch die Gutachter mehrere Nachbegehungen zur Erfassung von Eulen, Rebhuhn und Wachtel in entsprechenden potenziellen Lebensräumen der Streuobstwiesen und des Offenlandes durchgeführt. Dabei wurden solche Arten als Brutvögel eingestuft, von denen revieranzeigendes Verhalten in bruttypischen Lebensräumen festgestellt wurde bzw. ein Brutnachweis erbracht werden konnte (Nest-/Bruthöhlenbefund).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Fische wurden im März 2009 an der Steinlach, am Ernbach und am Tannbach mittels Elektrofischerei erfasst.

Zu Tagfaltern und Widderchen lagen aus dem Untersuchungsraum umfangreiche, jedoch länger zurückliegende Daten vor. Es wurde deswegen eine Aktualisierung bzgl. besonders relevanter Arten vorgenommen. Hierzu wurde auf Basis der Vorkenntnisse gezielt nach Eiern bzw. Raupen der Zielarten gesucht. Die Begehungen fanden Mitte Mai, Mitte Juni und Mitte Juli 2009 statt.

Bezüglich der streng geschützten Haselmaus haben die Fachgutachter an geeigneten Standorten künstliche Quartiere, sog. „Nest Tubes“ in Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets exponiert. Im Winter 2009/10 erfolgte zudem eine Suche nach Sommernestern und Haselnüssen mit charakteristischen Fraßspuren der Art.

Gelbbauchunken wurden ab Mitte Mai 2009 an insgesamt 4 Tagbegehungen erfasst, wobei die Gutachter die Suche auf die im Süden des Untersuchungsgebiets gelegenen Waldflächen konzentrierten. Dort wurden wassergefüllte Fahrspuren, Wildschweinsuhlen und Forstwege begleitende Gräben auf Vorkommen von Unken und deren Entwicklungsstadien kontrolliert bzw. bei Nachweis protokolliert. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Gutachter ein bislang nicht kartierter Weiher entdeckt, in welchem ein Vorkommen des Kammolches möglich erschien. Zur Klärung wurden nachts 6 Reusenfallen für ca. 6 Stunden im Gewässer exponiert. Zusätzlich haben die Gutachter geeignete Gewässerbereiche nachts mit einer starken Taschenlampe nach Tieren abgesucht. Abschließend fand im Mai 2009 noch eine stichprobenartige Kontrolle auf Eier statt.

Zur Erfassung des Nachtkerzenschwärmers erfolgten zwei Tagbegehungen im Juni und Juli 2009, in denen in potenziellen Larvalhabitaten nach Raupen gesucht wurde.

Die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) wurde seitens der Gutachter im Zeitraum vom 14. bis 21.07.2009 durch Abgehen der potentiellen Wuchsorte (Wintergetreide-Felder) kartiert. Potentielle Schwerpunkte waren aus einer früheren Kartierung bekannt. Darüber hinaus wurden aber auch alle weiteren in Frage kommenden Ackerflächen des Untersuchungsgebiets abgesucht.

Im Hinblick auf die verstrichene Zeitspanne wurde die im Jahr 2009 von den Fachgutachtern erstellte Datengrundlage vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens plausibilisiert. Diesbezüglich wurde die Unterlage 19.4.2 (Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz (2019)) erstellt. Diese Unterlage wurde im Rahmen der Planänderungen im laufenden Planfeststellungsverfahren erneut einer Überarbeitung unterzogen und um weitere Untersuchungen und Bewertungen ergänzt. Grundlage der nachstehenden Ausführungen ist die Unterlage 19.4.2a.

Plausibilisierung der Erhebungen:

Im Rahmen der Erstellung der Plausibilisierung wurde der Gesamt-Untersuchungsraum geringfügig modifiziert, was beispielsweise Flächen betrifft, die in der Zwischenzeit für LBP-Maßnahmen vorgesehen wurden. Die Gutachter begingen den Untersuchungsraum zunächst im Winterhalbjahr 2016/17, um eine Einschätzung bezüglich der zwischenzeitlichen Änderungen anstellen zu können. Im Bereich der ackergeprägten Flächen und Gehölzstandorte sowie der Fließgewässer ergab sich dabei der Eindruck von nur geringer struktureller Veränderung. Mögliche größere Veränderungen deuteten sich aufgrund einer in Teilen des Grünlands intensivierten Nutzung mit einheitlicherer Nutzungsstruktur, in anderen Teilen mit Verbrachungstendenzen an. Zudem lagen zwischenzeitlich vor allem für das Grünland neue Kartier- und Bewertungsschlüssel vor. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, bestimmte Daten mit besonderer Relevanz für die Eingriffsbewertung teils mittels Stichproben zu prüfen und teils neu zu erheben.

Im Rahmen der nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommenen Planänderungen wurden im Hinblick auf einzelne Arten weitere Plausibilisierungen vorgenommen.

Im Übrigen gehen die Gutachter davon aus, dass die Daten aus der Haupterfassung im Jahre 2009 noch eine hinreichende Aktualität aufweisen, um im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens herangezogen werden zu können.

Im Hinblick auf Zielarten der Brutvogelfauna wurden die Daten für solche Arten und Gebiete aktualisiert, bei denen besonders planungsrelevante Bewertungsänderungen erwartet werden mussten bzw. nicht auszuschließen waren. Davon betroffen waren die Feldlerche, der Wendehals sowie der Halsbandschnäpper. Zur Kartierung der Feldlerche wurden die maßgeblichen Ackergebiete an drei Terminen (07.05, 18.05 und 30.05.2017) mit einem flächendeckenden Erfassungsansatz begangen. Dabei wurden seitens der Fachgutachter die registrierten Feldlerchenindividuen mit Verhaltenssymbolen auf Tageskarten eingetragen und in ein geographisches Informationssystem übertragen. Es wurden dann sog. „Papierreviere“ gebildet, wenn an mindestens zwei Begehungsterminen Reviergesang an ungefähr gleicher Stelle oder einmalige Verhaltensweisen, die auf ein Brüten hindeuten, festgestellt wurden. Die Streuobstgebiete, die auf den Wendehals sowie den Halsbandschnäpper zu überprüfen waren, wurden seitens der Fachgutachter an vier Terminen mit dem Ziel einer flächendeckenden Erfassung begangen (17.05., 24.05., 04.06., 16.06.2017). Von diesen Arten wurden ebenfalls alle Registrierungen einschließlich Verhaltensangaben in Tageskarten eingezeichnet. Die Bildung der sog. Papierreviere wurde analog der Vorgehensweise bei der Feldlerche vorgenommen. Beibeobachtungen weiterer wertgebender Arten wurden seitens der Gutachter notiert und berücksichtigt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Eine vollständige Erfassung ist insoweit nicht erfolgt, was nach Aussage der Gutachter vor dem Hintergrund bereits vorliegender früherer Daten vertretbar ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Sichtweise an.

Die (erneute) Kartierung der Zauneidechse erfolgte primär innerhalb eines 100 m Korridors beidseits der Trasse; Flächen im Siedlungsbereich wurden nicht berücksichtigt. Es wurden insoweit vier Kartierdurchgänge durchgeführt und durch die Gutachter innerhalb des untersuchten Korridors alle potentiellen Habitate bei sonniger Witterung abgegangen. Es wurde optisch wie akustisch („Eidechsenrascheln“) nach Alt- und Jungtieren gesucht. Die Begehungstermine fanden am 24.04./02.05., am 24./25.05., am 03./04.09. und am 15.09.2017 statt. Die Gutachter weisen darauf hin, dass die Begehungen mit dem primären Ziel der Lebensstätten-Abgrenzung im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG stattgefunden haben. Für eine Ermittlung der Größe des Bestandes wären intensivere Kontrollen erforderlich gewesen. Die dargestellten Nachweispunkte im Gebiet dürfen dementsprechend nicht als die im Gebiet siedelnde Zahl der Individuen verstanden werden. Die Gutachter sind jedoch der Auffassung, dass die Datengrundlage der Zauneidechse für die vorliegende Fragestellung ausreichend sei. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Sichtweise, die exakte Zahl der siedelnden Individuen ist nach hiesiger Auffassung nicht notwendig, um die Verwirklichung der Verbotstatbestände zu prüfen. Dabei wird der individuenbezogene Ansatz im Artenschutzrecht nicht verkannt.

Der NABU ist der Auffassung, dass die Bestandserfassung für Zauneidechsen nicht den erforderlichen Standards entspreche. Es fehlen genaue Wetterangaben, diese seien jedoch für die Nachvollziehbarkeit wichtig. Zudem sei die genaue Kenntnis der Bestandsgröße erforderlich, sonst sei eine zielführende Ableitung von LBP-Maßnahmen nicht möglich. Der Vorhabenträger bezieht sich zunächst auf die einschlägige Fachliteratur, nach der die Erfassung von Wetterparametern allenfalls für Spezialuntersuchungen als erforderlich erachtet werde. Es gebe jedoch auch hier das Problem, dass es keine standardisierten Vorgaben zur Erfassung von vergleichbaren Wetterdaten gebe. Es werden im Ergebnis vier Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse als ausreichend erachtet. Bei der im Bericht angegebenen Bestandsgröße handele es sich um eine Einschätzung auf Grundlage der maximal bei einer Begehung auf den Flächen ermittelten Individuenzahl, wobei weitere Faktoren (Habitatqualität- und -größe, eingeschätzter Erfassungsgrad) berücksichtigt werden. Es sei nicht angestrebt, eine quantitative Untersuchung durchzuführen, sondern den qualitativen Nachweis zu führen und eine zumindest relative Bestandsschätzung über die Aktivitätsabundanz abzugeben. Zur Herleitung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sei der durch das Vorhaben betroffene Flächenanteil der Lebensstätten zugrunde gelegt, wobei auch mittelbar durch das Vorhaben betroffene Flächen (z. B. abgetrennte Teilflächen) als Verlustflächen berücksichtigt worden seien.

Da im vorliegenden Fall zumindest vorübergehend von einer geringeren Habitatqualität der hergestellten Zauneidechsenlebensräume auszugehen sei, sei ein überproportionaler Maßnahmenbedarf für die Art angesetzt worden. Die Ableitung von Maßnahmenbedarf aufgrund der Größe der beanspruchten und beeinträchtigten Habitatfläche gehöre zu einem Standardvorgehen im Rahmen von Planungsvorhaben. Auch vor dem Hintergrund der Ausführungen des NABU ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Kartierungen im Hinblick auf die Art Zauneidechse nicht zu beanstanden sind.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 rügt die Höhere Naturschutzbehörde, dass die frühere Fassung des artenschutzfachlichen Beitrags mit Ausnahme des Hirschkäfers nicht auf Totholzkäfer eingehe. Auch der BUND hat diesen Umstand kritisiert. Aufgrund der betroffenen alten Streuobstbestände bzw. weiterer Gehölzbiotope mit alten Bäumen werde das Vorkommen weiterer Totholzkäfer-Arten nicht ausgeschlossen. Weitergehende Untersuchungen wurden erbeten.

Eine Überprüfung im Hinblick auf den Eremiten (Juchtenkäfer) bzw. den Hirschkäfer fand im Rahmen zweier Übersichtsbegehungen am 14.04. und am 16.04.2021 statt (im Rahmen der Prüfung der §§ 44 f. BNatSchG ist lediglich der Eremit von Belang). Dabei wurde seitens der Fachgutachter die Habitateignung des im Trassenbereich (einschließlich des Baufeldes) gelegenen Baumbestands überprüft. Im Hinblick auf den Eremiten wurde nach geeigneten Höhlenbäumen gesucht. Zur Beurteilung der erfassten Höhlenbäume, die als mögliche Brutbäume für den Eremiten in Frage kamen, wurden am 23.04. und am 26.04.2021 bei trockener und sonniger Witterung die vorhandenen Höhlungen vom Boden aus oder unter Einsatz einer Leiter untersucht und hinsichtlich der Tiefe, einer vorhandenen Füllung mit Mulmmaterial und dem Zustand des Mulmmaterials beurteilt. Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von Eremit und Hirschkäfer. Allerdings wurden unter den Beibeobachtungen Larven der Gattung Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa* und *P. marmorata*) nachgewiesen.

Die Schlingnatter wurde im Rahmen von Erhebungen des Gutachterbüros, die bis in die 1990er Jahre zurückreichen, nicht im Untersuchungsraum beobachtet. Zwar wurde beim Scoping-Termin im April 2018 seitens Referat 56 des Regierungspräsidiums Tübingen auf eine ältere Fundangabe aus dem Bereich zwischen Bad Sebastiansweiler und dem nordwestlich gelegenen Waldgebiet Schlichten hingewiesen. Einen spezifischen Erhebungsbedarf konnten die Gutachter daraus jedoch nicht ableiten. Gemäß den gutachterlichen Ausführungen komme neben einzelnen Magerrasenkomplexen auch die im Nordosten tangierende und teils querende Bahnlinie als Lebensraum der Art in Betracht. Soweit in diesem Bereich Vorkommen bestehen sollten, gehen die Gutachter davon aus, dass eine Betroffenheit über die Zauneidechse und die diesbezüglich zu treffenden Maßnahmen abgedeckt sei. Die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Betroffenheit der Schlingnatter durch das Vorhaben werde als gering eingeschätzt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der NABU kritisiert, dass auch im Rahmen der ergänzenden Kartierungen nur Zauneidechsen, nicht aber Schlingnattern untersucht worden seien. Schlingnattern seien aufgrund ihrer Lebensweise schwieriger nachzuweisen, als Zauneidechsen. Für Schlingnattern seien mehr Abfänge durchzuführen als für Zauneidechsen. Künstliche Verstecke seien zwingend erforderlich. Soweit CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse vorgesehen seien, müssten diese ebenfalls für Schlingnattern erfolgen. Für Schlingnattern sei ebenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass eine Artabfrage der BFN-Daten aus den drei vom Vorhaben berührten Quadranten und einem weiteren angrenzenden Quadranten keine Nachweise der Schlingnatter ergeben habe, die eine weitere Untersuchung nahegelegt hätten. Auch im Rahmen der bis in die 90er Jahre zurückreichenden, umfangreichen Untersuchungen zu anderen Arten und Artengruppen seien keine Beobachtungen im Untersuchungsgebiet gelungen. Erst im Jahr 2018 sei die oben beschriebene Einzelbeobachtung zwischen Bad Sebastiansweiler und dem westlich angrenzenden Waldgebiet Schlichten aufgetreten. Trassennah finden sich in diesem Bereich jedoch keine Strukturen bzw. Lebensräume, in denen Schlingnattern zu erwarten wären. Auch in anderen Bereichen des Untersuchungsgebiets werde die Wahrscheinlichkeit für eine konkrete Betroffenheit der Art im Eingriffsbereich der Variante 1g als gering eingeschätzt. Unter diesen Voraussetzungen könne aus fachlicher Sicht keine Berührung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG abgeleitet werden. Im Bereich der Variante 1g können Vorkommen allenfalls in Bereichen mit aktuellen Zauneidechsenvorkommen erwartet werden. Für diese Art seien jedoch bereits umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, so dass sich hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen kein zusätzlicher Bedarf ergeben würde. Die Maßnahmen für die Zauneidechse sehen auch künstliche Verstecke vor. Der Planfeststellungsbehörde drängt sich in diesem Kontext kein weitergehender Erhebungsbedarf mit zusätzlichem Erkenntnisgewinn auf.

Im Hinblick auf die Dicke Trespe lagen zwischenzeitlich Erkenntnisse aus dem Artenschutzprogramm Pflanzen der LUBW zu einem möglichen Rückgang der Art im Untersuchungsgebiet vor. Vor diesem Hintergrund haben die Gutachter den Trassenkorridor in Bereichen mit ackerbaulicher Nutzung sowie daran unmittelbar angrenzende Bereiche nach Vorkommen der Dicken Trespe abgesucht. Zusätzlich fanden auf Flächen mit ehemals größeren Vorkommen der Art sowie auf einer weiteren in Frage kommenden Fläche Erhebungen statt. Da die Entwicklung der Dicken Trespe im Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 um mindestens zwei Wochen verzögert war, wurden die Flächen seitens der Fachgutachter zweimal abgesucht (08.06. und 02.07.2021).

In der Stellungnahme vom 09.10.2020 weist die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass im Jahr 2018 im Rahmen des „Insektenmonitorings Heuschrecken“ unweit der geplanten Trasse auf Flst.-Nr. 2949 Offerdingen die seltene Sumpfschrecke (Rote Liste 2 Baden-Württemberg) nachgewiesen worden sei.

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass sich die Art in einer deutlichen Ausbreitung befinde. Die Art erweitere ihre Habitatstrukturen und besiedele mittlerweile neben Feuchtlebensräumen im frischen Grünland u. a. auch intensiv genutztes Grünland. Die Art sei weder europarechtlich noch national geschützt. Es wird seitens des Vorhabenträgers kein gesonderter Maßnahmenbedarf abgeleitet und dahingehend argumentiert, dass die Kompensation im Rahmen anderer Maßnahmen mit abgedeckt sei. Dieses Vorgehen wurde im Jahr 2022 mit Referat 56 des Regierungspräsidiums Tübingen abgestimmt. Insoweit sieht auch die Planfeststellungsbehörde keinen weitergehenden Maßnahmenbedarf.

Mit den zuvor dargestellten und auf die jeweiligen Arten und Artengruppen und deren Lebensräume spezifisch ausgerichteten Untersuchungsmethoden wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in hinreichendem Maße die maßgebliche faunistische Ausstattung im Untersuchungsgebiet und insbesondere im Trassenbereich untersucht und erhoben. Noch weitergehende Untersuchungen lassen – unbeschadet immer denkbarer und nie völlig auszuschließender Zufallsfunde – keine zusätzlichen für die artenschutzrechtliche Beurteilung relevanten Erkenntnisse erwarten. Auch wurde damit dem individuenbezogenen Ansatz des Artenschutzes in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Insgesamt konnten die artenschutzrechtlich relevanten Bereiche und Aspekte mit den erfolgten Erhebungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend abgebildet werden.

In einer Vielzahl der Einwendungen wird thematisiert, dass Gutachten aus dem Jahr 2009 keine tragfähige Grundlage für eine Entscheidung mehr sein können. Das Bundesverwaltungsgericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es keine gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität naturschutzfachlicher Erhebungen gibt. Diese hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben (BVerwG, Ur. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, m. w. N.). Vorliegend ist auf die vorgenommene Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz von 2022 (Planunterlage 19.4.2a) zu verweisen. Vor dem Hintergrund, dass bis ins Jahr 2021 Nachuntersuchungen vorgenommen wurden (der Steinkrebsbestand (nicht im Rahmen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant) wurde noch im Jahr 2022 erfasst), geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Datengrundlage noch hinreichend geeignet ist, um den Artenbestand im Untersuchungsraum zutreffend zu beschreiben.

Vereinzelt wird in den Einwendungen die Auffassung vertreten, dass in Bezug auf die Fledermausarten die Raumansprüche bzw. Aktionsradien nicht gesondert dargestellt worden seien. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass zur Beurteilung der prognostizierten Vorhabenfolgen artspezifische Parameter, wie z. B. Strukturbildung beim Flug, Flughöhe sowie Ansprüche an Jagdhabitats herangezogen worden seien.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Eine gesonderte Darstellung von Gruppen unterschiedlicher Raumannsprüche sei im vorliegenden Fall weder erforderlich, noch würde eine solche Relevanz hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens oder des Maßnahmenbedarfs erlangen.

Ferner wird vereinzelt kritisiert, dass in den Bestands- und Konfliktplänen (Planunterlage 19.3a) eine kartographische Darstellung für einzelne Fledermausarten (Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus) unterblieben sei, was einen erheblichen Ermittlungsfehler darstelle. Der Vorhabenträger erläutert diesbezüglich, dass die Arten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus schon nicht verbotsrelevant betroffen seien. Gleichwohl lassen sich aus der Planunterlage 19.4.1 die Vorkommen bzw. Fundpunkte der vom Einwender genannten Arten nachvollziehen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt vor diesem Hintergrund keinen methodischen Fehler.

Soweit der BUND anspricht, dass der Feldschwirl im Rahmen der Planung unzureichend berücksichtigt werde, führt der Vorhabenträger aus, dass diese Art durch das Vorhaben nicht betroffen sei.

Der NABU kritisiert weiterhin, dass eine Zug- und Rastvogelkartierung nicht durchgeführt worden sei. Für viele Limikolen stellen während des Zuges Wiesen und Ackerflächen bedeutsame Rastgebiete dar. Der Vorhabenträger verweist auf Planunterlage 19.4.1, Kapitel 3.2. Dort seien auch sog. „Durchzügler“ betrachtet worden. Diesen Status haben Arten erhalten, bei denen aufgrund des Verhaltens, der Biotopausstattung am Fundort oder der bekannten Brutverbreitung nicht von einer Nutzung des Teilgebietes oder dessen näherer Umgebung als Brutlebensraum auszugehen sei. Es seien 10 Arten als Durchzügler erfasst worden. Darüber hinaus sei von keiner hervorgehobenen Bedeutung des Raumes bezüglich Zug- und Rastvögeln auszugehen. Für gefährdete Rastvögel des Offenlandes sei der Raum bereits zu stark eingeeengt (Bebauung, Streuobst usw.). Im Steinlachtal sei zwar eine Konzentration des Breitfrontenzugs zu beobachten. Das herbstliche Zuggeschehen konzentriere sich aber entlang des Rammert- bzw. des Albraufs, fernab des betrachteten Gebiets.

Der NABU weist darauf hin, dass aufgrund der stetigen Ausbreitungswelle des Bibers ein Auftreten im Planungsgebiet wahrscheinlich sei. Er sollte deswegen bei der Planung Berücksichtigung finden. Fachgutachterlich wird darauf hingewiesen, dass die Art aktuell den nahe gelegenen Beurenbach im Rammert besiedele. Kurz- bis mittelfristig sei daher auch von einer Besiedelung des Untersuchungsgebiets auszugehen. Bislang sei allerdings noch kein Vorkommen verzeichnet.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der NABU ist weiterhin der Auffassung, dass der Untersuchungsraum für europäische Brutvogelarten auf mindestens 500 m beidseits der Straße hätte abgegrenzt werden müssen, da die Effektdistanz für Vögel deutlich über 300 m betragen könne (z. B. in Bezug auf Feldlerche, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rot- und Schwarzmilan). Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass die Kartierung der Brutvögel nicht ausschließlich im Untersuchungsraum des LBPs, sondern in den Teilgebieten A – R (Kartenanhänge in der Planunterlage 19.4.1) erfolgt sei. Das Untersuchungsgebiet sei dabei nicht auf 300 m beschränkt worden, sondern wurde teilweise auf annähernd einen Kilometer ausgedehnt. Eine Reduktion des Untersuchungsraums sei lediglich in den Bereichen mit angrenzenden Siedlungsflächen erfolgt. Darüber hinaus haben die Arten Schwarzspecht sowie Rot- und Schwarzmilan eine Effektdistanz von 300 m. Der Mittelspecht weise eine Effektdistanz von 400 m auf. Die avifaunistischen Kartierungen ergaben jedoch eine Vielzahl von Nachweisen auch im unmittelbaren Nachbereich zur bestehenden B 27. Die Feldlerche habe eine Effektdistanz von 500 m und wurde im Rahmen der Plausibilisierung des Sondergutachtens im Jahr 2017 noch einmal kartiert. Dabei sei der Nachweis in allen kartierten Bereichen erfolgt. Feldlerchen brüten in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Ein Brutvorkommen außerhalb der untersuchten Bereich sei nicht zu erwarten.

Auch nach den vorliegend dargestellten Einwendungen besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, den Umfang und die Methodik der artenschutzfachlichen Erhebungen zu diesem Vorhaben zu beanstanden.

5.3 Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen mit dem Artenschutzfachlichen Beitrag (2022) (Planunterlage 19.5.1a), in den die unter Ziff. 5.2 dargestellten Erhebungen eingeflossen sind, sowie dem Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG (Planunterlage 19.5.2a) die für die artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen Erkenntnisse vor.

5.3.1 Prüfung der Verbotstatbestände zu einzelnen Arten

5.3.1.1 Europäische Vogelarten

Nachstehend werden die einzelnen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und für die sich durch das geplante Vorhaben eine Betroffenheit ergibt, dargestellt. Tatsächlich wurden im Untersuchungsgebiet mehr Vogelarten nachgewiesen, als nachfolgend dargestellt sind. Soweit auf diese Arten nicht näher eingegangen wird, erklärt sich dies dadurch, dass für die Fachgutachter insoweit keine vorhabenbedingte Betroffenheit erkennbar war. So kann beispielsweise beim Mäusebussard davon ausgegangen werden, dass dieser in der Lage ist, selbständig – ggf. durch kleinräumige Verlagerung – einen neuen Brutstandort zu etablieren (Eigenkompensation) und insoweit auch keine verbotsrelevante Beeinträchtigung eintritt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Auch wird für die Fachgutachter für die Gilde der häufigen und ungefährdeten Freibrüter von Gehölzen vor dem Hintergrund der allgemeinen Landschaftsentwicklung mit einer stetigen Zunahme von Gehölzen grundsätzlich kein Maßnahmenbedarf gesehen (vgl. Planunterlage 19.5.1a, S. 2022). Vom NABU wird in diesem Zusammenhang kritisiert, dass der genaue Revierbestand von im Gebiet verbreiteten und nicht gefährdeten Vogelarten nicht ermittelt wurde. Dies sei nach Auffassung des NABU fachlich notwendig und werde gefordert. In Anbetracht der vorstehend wiedergegebenen fachgutachterlichen Ausführungen, wird diese Vorgehensweise von der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht gerügt.

Der NABU führt darüber hinaus aus, dass es seit 2015 ein Brutrevier des Rotmilans im Tannbachtal bei Bätenhardt zwischen Kleingartenanlage und Weiher gebe. Dies sei im Plan nicht dargestellt. Die geplante Tannbachtalquerung sowie die Bauarbeiten könnten die Tiere erheblich stören. Der NABU spricht darüber hinaus einen Bruthorst mit Nestlingen des Schwarzmilans in direkter Nähe zur geplanten Tannbachtalbrücke an, der ebenfalls unberücksichtigt geblieben sei. Ganz generell führt der NABU aus, dass für die Greifvögel im Rahmen der Untersuchungen nichts getan werde. Artenschutzrechtlich relevante Horste von Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke seien von den Fachgutachtern nicht gefunden worden – jedoch ohne Zweifel vorhanden. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass im Fall der beiden Greifvogelbrutplätze im Tannbachtal von Neubesiedlungen bzw. Brutplatzverlagerungen innerhalb der großen Reviere auszugehen sei. Weder im Untersuchungsgebiet noch in angrenzenden Bereichen seien potentielle Brutplätze dieser Arten limitiert, so dass diesbezüglich Eigenkompensation unterstellt werden könne.

Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen von geschützten Vogelarten bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zu vermeiden, hat die Freimachung des Baufeldes bzw. die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit (also nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02.) zu erfolgen (beispielsweise festgesetzt in den LBP-Maßnahmen 4.1 V_{CEF}, 9.1 V_{CEF}, 11.1 V_{CEF} und 13.1 V_{CEF}). Bei einer derartigen Vorgehensweise ist nach Aussage der Fachgutachter kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Eine betriebsbedingte Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingt signifikant erhöhten Tötungsrisiken sind insbesondere große Glasflächen (etwa im Rahmen von Schutzwänden) zu vermeiden oder technisch zu entschärfen; derartige Flächen sind jedoch im Projekt nicht vorgesehen. Die vorstehenden Ausführungen zum Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG können auf alle nachstehenden Vogelarten bezogen werden.

a) Dorngrasmücke

Eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bezüglich der Dorngrasmücke nicht zu erwarten.

In Bezug auf den Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist zu konstatieren, dass für die Dorngrasmücke drei Reviere direkt durch die Trasse bzw. das Baufeld verloren gehen. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 7.2 A_{CEF} wird die Erfüllung der ökologischen Funktion dahingehend sichergestellt, dass gemäß den gutachterlichen Ausführungen ein Verstoß gegen den vorstehenden Verbotstatbestand zu verneinen ist. Darüber hinaus wirken sich die Maßnahmen 2.5 A_{FCS}, 4.2.2 A_{FCS}, 4.2.3 A_{FCS}, 4.2.4 A_{FCS}, 4.2.6 A_{FCS} sowie 20.1 A_{FCS} ebenfalls positiv auf die Dorngrasmücke aus, da hierdurch entsprechende Lebensräume für die Art geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG in Anbetracht der Regelung gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BNatSchG ausscheidet.

b) Feldlerche

Bei den Bestandserhebungen im Jahr 2009 wurden in den Teilgebieten mit Ackeranteil insgesamt 20 bis 21 Reviere der Art festgestellt. Die Siedlungsdichte betrug auf offenen Lebensraumtypen 4,7 bis 4,9 Reviere/100 ha; bezogen auf die tatsächlich besiedelten Teilgebiete betrug die Siedlungsdichte 5,8 bis 6,1 Reviere/100 ha. Die Abundanz der einzelnen Teilgebiete liegt zwischen 1,3 Reviere/100 ha im Teilgebiet M und 14,0 Reviere/100 ha im Teilgebiet F. Im Zusammenhang damit, dass die Siedlungsdichte der Feldlerche in Optimalhabitaten in Baden-Württemberg zwischen 80 und 140 Revieren/100 ha betrage, sehen die Fachgutachter die Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet als gering an. Im Rahmen der Plausibilisierung wurden im Gewann Räsp 15 Feldlerchenreviere kartiert; in den offenen Äckern östlich des Offerdinger Berges (Hinter dem Berg, Felbenhag) und in den Stettäckern südlich von Bad Sebastiansweiler wurden jeweils 7 Reviere der Feldlerche verortet.

Im Einzelnen zu den Verbotstatbeständen:

Zum Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) wird gutachterlich ausgeführt, dass sich innerhalb der artspezifisch relevanten Effektdistanz (500 m) 16 Reviere befinden, die nicht direkt anlagebedingt verloren gehen. Von diesen Revieren befinden sich 11 Reviere in vorbelasteten Bereichen; in zwei Fällen ändere sich durch das Heranrücken der Trasse die Entfernungsklasse (weniger als 100 m im Gegensatz zu bislang zwischen 100 und 300 m Entfernung). Die übrigen nicht vorbelasteten 5 Reviere seien durch die vorliegende Planung ebenfalls betroffen. Nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (BMVBS 2010) führt dies zum Verlust von 3 bilanzierten Revieren. Bezüglich der Feldlerche weisen die Gutachter zudem darauf hin, dass im Untersuchungsraum bereits eine relativ starke Fragmentierung der einzelnen Feldlerchen-Lebensräume besteht, weswegen kein bzw. kaum Potential für eine räumliche Revierverlagerung bestehe (soweit eine solche überhaupt angenommen werden könnte).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Gemäß diesen Ausführungen muss vom Vorliegen einer erheblichen Störung ausgegangen werden, weswegen der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG bezüglich der Feldlerche erfüllt ist. In diesem Zusammenhang ist die **Prüfung einer Ausnahme** erforderlich (vgl. unten Ziff. 5.3.2).

Für die Frage der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) kommt es gemäß den „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) maßgeblich darauf an, ob

- essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

Vor diesem Hintergrund gehen die Gutachter davon aus, dass zusätzlich zu dem störungsbedingtem Verlust von 3 Revieren (s. o.) 4 Reviere anlage- und baubedingt verloren gehen. In Anbetracht der vorgezogen umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen 2.5 A_{FCS} und 20.1 A_{FCS}, die sich in diesem Zusammenhang entsprechend einer CEF-Maßnahme auswirken, wird die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG scheidet dementsprechend aus. Der Maßnahmenkomplex sieht die vorgezogene Anlage von Ackerrandstreifen und linearen Brachestrukturen in den Stettäckern und im Gewinn Räsp vor. Zudem werden Nutzungsvorgaben für das Umfeld der Ackerrandstreifen gemacht, um das erforderliche Aufwertungspotential für die Feldlerche zu erreichen. Zu diesen Nutzungsvorgaben zählt beispielsweise ein vollständiger Verzicht auf Maisanbau und Kurzumtriebsplantagen (aufgrund der weitreichenden Kulissenwirkung).

Die für die Feldlerche getroffenen Maßnahmen lassen sich gemäß den gutachterlichen Ausführungen darüber hinaus mit den Maßnahmen für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) in Einklang bringen. Im Falle des Wiederauftretens der Dicken Trespe sollen geborgene Samen auf einem kleinen Teil der Maßnahmenflächen für die Feldlerche im Gewinn Räsp ausgesät werden. Durch die möglicherweise für die Dicke Trespe durchzuführende Maßnahme ist nach Auffassung der Gutachter keine Verschlechterung der Funktionsfähigkeit der Feldlerchenmaßnahmen zu erwarten.

Der NABU trägt zur Art Feldlerche vor, dass ein Brutbestand nicht in den Planunterlagen aufgenommen worden sei und somit auch keine Ausgleichsmaßnahmen generiert worden seien. Dass die Feldlerche durchaus im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Trassenführung vorkomme, habe bei einer Begehung am 27.05.2023 im Tannbachtal festgestellt werden können.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Hierzu äußert sich der Vorhabenträger dahingehend, dass die fachliche Basis, aufgrund derer das Reviervorkommen der Feldlerche abgegrenzt worden sei, in dem vom NABU übermittelten Begehungsprotokoll nicht ersichtlich sei. Fachgutachterlich lasse sich hierzu allerdings einordnen, dass das eingezeichnete Vorkommen beidseits unmittelbar an die bestehende B 27 angrenze und somit innerhalb eines stark vorbelasteten Bereichs liege. Es sei zudem umgeben von Gehölzbeständen, die als Kulissen wirken. Feldlerchen halten auch im Untersuchungsgebiet einen Abstand zu entsprechenden Kulissen von mindestens 50 m, meist jedoch von mehr als 100 m bei der Auswahl ihres Brutplatzes ein (der Vorhabenträger verweist dazu auf die nachgewiesenen Revierzentren in Planunterlage 19.4.2a). Ein regelmäßiges Brutvorkommen sei aufgrund dieser räumlichen Gegebenheiten daher wenig wahrscheinlich und habe im Rahmen der früheren Untersuchung dort auch nicht festgestellt werden können. Ein sporadisches Vorkommen oder eine Revierverlagerung aufgrund einer Brutaufgabe an anderer Stelle könne jedoch auch in diesem für die Art wenig günstigen Bereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Kleinräumige Verlagerungen seien auch zwischen der früheren Untersuchung und der Erhebung im Rahmen der Plausibilisierung festgestellt worden. Dies habe jedoch bezüglich der prinzipiellen Betroffenheit der Art und dem erforderlichen Maßnahmenbedarf keine relevanten Auswirkungen. Für die Feldlerche sei bereits ein umfangreiches Maßnahmenkonzept vorgesehen. In Anbetracht dieser fachgutachterlichen Darstellungen geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass infolge der vom NABU geschilderten Sichtung kein weiterer Maßnahmenbedarf besteht.

c) Fitis

Eine Verletzung des Verbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist laut den gutachterlichen Ausführungen nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG führen die Gutachter aus, dass der Fitis entlang der Trasse in 2 Teilgebieten in Einzelrevieren betroffen und damit der Verbotstatbestand berührt sei. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1.6.2 A_{CEF}, 1.8.2 A_{CEF} und 1.8.3 A_{CEF} könne die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden. Damit ist ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BNatSchG nicht gegeben. Zudem entstehen im Rahmen der für die Haselmaus vorgesehenen Maßnahmen auch neue Lebensräume für die Art Fitis.

d) Gartenrotschwanz

Eine erhebliche Störung des Gartenrotschwanzes (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) ist gemäß den Aussagen der Fachgutachter nicht zu erwarten.

Mit Blick auf das Verbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG führen die Gutachter aus, dass anlagebedingt ein Revier des Gartenrotschwanzes im Gewann Hinter dem Bergrain verloren gehe, weswegen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich seien.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen 7.3 A_{CEF}, 15.4 A_{CEF}, 10.3 A_{CEF} und 25 A_{CEF} (Optimierung und Neuanlage von Streuobstbeständen; Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen), wird für den Gartenrotschwanz zusätzliches Nahrungs- und Brutplatzangebot geschaffen bzw. das bestehende Angebot verbessert. Damit ist nach Einschätzung der Fachgutachter die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

e) Halsbandschnäpper

Eine erhebliche Störung des Halsbandschnäppers (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) ist nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten.

Was die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anbelangt, führen die Gutachter aus, dass anlagebedingt am Offerdinger Berg im Gewinn Hinter dem Bergrain ein Revier direkt und ein weiteres Revier im Nahbereich der Trasse, bei dem essentielle Bestandteile des Habitats entwertet werden, mittelbar verloren gehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind insoweit auch in Bezug auf den Halsbandschnäpper die Maßnahmen 7.3 A_{CEF}, 15.4 A_{CEF}, 10.3 A_{CEF} und 25 A_{CEF} vorgesehen. Die Fachgutachter gehen zudem davon aus, dass sich positive Synergieeffekte für den Halsbandschnäpper aus den für die Wanstschrecke vorgesehenen Maßnahmen ergeben. Vor diesem Hintergrund wird nach Auffassung der Gutachter die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt und der Tatbestand § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG nicht verwirklicht.

Der NABU fragt, weshalb bei der Art Halsbandschnäpper davon ausgegangen werde, dass eine Zerstörung eines Brutgebiets kein Verbotstatbestand sei. Der Bestand an Halsbandschnäppern habe sich halbiert. Es reiche nicht, Streuobstbäume auf die grüne Wiese zu pflanzen. Die Bäume haben eine lange Entwicklungszeit. Selbst mit Nistkästen sei es schwierig die Vögel anzulocken, da die Bestände am Abnehmen seien. Der Lebensraum der Art sei vorhabenbedingt in Gefahr. Der NABU fragt zudem, wie es sicherzustellen sei, dass die Art im Gewinn „Vor Mattern“ die Maßnahme annehme und wer die Maßnahmen kontrolliere bzw. die Nistkästen pflege. Bei der Maßnahme B 27 Bläsibad – Nehren seien abgestorbene Bäume nicht nachgepflanzt worden. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass der Eintritt des Verbotstatbestandes durch die vorgezogen durchzuführenden CEF-Maßnahmen vermieden werden könne. Die vorgesehenen Maßnahmen (vgl. zuvor) beinhalten nicht nur die Neuanlage von Streuobstbeständen auf dem Endelberg, sondern auch eine Ergänzung bestehender Bestände südlich von Belsen sowie eine Freistellung zugewachsener Bestände im Gewinn „Vor Mattern“. Zudem sei eine Verbesserung des Brutplatzangebots durch ergänzende künstliche Nisthilfen vorgesehen. Bei Vögeln sei die lokale Population i. d. R. räumlich weiter zu fassen. Eine sachgerechte Pflege und ein Ersatz abgängiger Obstbäume sei im Maßnahmenkonzept berücksichtigt und durch den Vorhabenträger zu gewährleisten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Für die Umsetzung sei eine ökologische Fachbaubegleitung vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass z.B. die LBP-Maßnahme 7.3 A_{CEF} die Kontrolle und Säuberung der Nistkästen bzw. strukturelle Umsetzungskontrollen vorsieht.

In einer Einwendung wird die Auffassung vertreten, dass in Bezug auf die Art Halsbandschnäpper die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich sei. Es werde nur ein unzureichendes Ausweichhabitat zur Verfügung gestellt. Es werde ein Altbaumbestand benötigt, der nicht vorhanden sei. Der Vorhabenträger verweist auf die fachgutachterliche Bewertung. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die LBP-Maßnahme 7.3 A_{CEF} auch die Sicherung von Totholz- bzw. Höhlenstrukturen in Bäumen zum Gegenstand hat. Im Ergebnis besteht kein Anhaltspunkt dahingehend, die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen in Frage zu stellen.

f) Klappergrasmücke

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG kommt nach Einschätzung der Gutachter nicht in Betracht.

Allerdings legen die Gutachter dar, dass anlagebedingt für die Klappergrasmücke vier Reviere verloren gehen (zwei Reviere im Tannbachtal (Obere und Mittlere Werten) und je ein Revier südlich des Endelbergs (Bachsatzgraben) sowie im Gewinn Nehrensteig). Dementsprechend sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird durch die Maßnahme 7.2 A_{CEF} gewahrt. Diese beinhaltet unter anderem eine vorgezogene Grünlandextensivierung sowie die Entwicklung magerer Krautsäume. Zudem wirken sich die für die Zauneidechse vorgesehenen Maßnahmen (4.2.2 A_{FCS}, 4.2.3 A_{FCS}, 4.2.4 A_{FCS}, 4.2.6 A_{FCS}) auch positiv auf die Art Klappergrasmücke aus, da hierdurch entsprechende Lebensräume geschaffen werden. Damit ist nach Auffassung der Gutachter die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt und eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Speziell zur Klappergrasmücke rügt die Höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020, dass bezüglich dieser Art kein Maßnahmenbedarf gesehen werde und lediglich eine Berücksichtigung im weiteren Sinne im Rahmen der Maßnahmen 4 und 15.2 V_{FFH} statfinde. Trotz der festgestellten Häufigkeit werde die Art auf der Vorwarnliste Baden-Württemberg geführt. Es seien Maßnahmen für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art vorzusehen.

Der Vorhabenträger führt insoweit aus, dass nach Aussage der Gutachter die Art durch die Verbuschung der Landschaft deutlich zugenommen habe. Die Klappergrasmücke bevorzuge Offenlandhecken. Die vorgesehene Offenlandentwicklung entspreche den Zielen für Natur und Landschaft im Raum.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Neue Gehölzentwicklungen, vor allem durch zusätzlich Heckenpflanzungen im Offenland, seien zu vermeiden. Nach ergänzenden Abstimmungen im Rahmen der Planänderungen trägt Referat 56 des Regierungspräsidiums Tübingen diese Sichtweise mit. Der Vorhabenträger weist auf den zuvor dargestellten Maßnahmenkomplex (4.2er Komplex sowie 7.2 A_{CEF}) hin. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass durch diese Maßnahmen der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG zuverlässig abgewendet werden kann.

g) Kleinspecht

Eine erhebliche Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) von Exemplaren des Kleinspechts ist gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen nicht zu erwarten, so dass die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes nicht in Betracht kommt.

Im Zusammenhang mit dem Verbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wird ausgeführt, dass anlagebedingt für den Kleinspecht mit dem Verlust essentieller Teilhabitate gerechnet werden müsse, die zum Verlust eines Revieres führen. Im Hinblick auf diesen Revierverlust sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 4.4 A_{CEF}, 1.8.1 A_{CEF} sowie 1.8.2 A_{CEF} umzusetzen. Diese beinhalten die Erhöhung des Totholzanteiles am Tannbach sowie die dauerhafte Sicherung eines Altholzbestandes als Waldrefugium im Gewann Hungergraben. Zudem sollen interimsweise Nisthilfen angebracht werden. Damit ist nach Auffassung der Gutachter die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt und eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG sei nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

h) Mittelspecht

Eine erhebliche Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) von Exemplaren des Mittelspechts ist gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen nicht zu erwarten, so dass die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes nicht im Raum steht.

Bezüglich des Verbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG führen die Gutachter aus, dass anlagebedingt ein Revier des Mittelspechts im bereits vorbelasteten Bereich des Waldgebietes Hallersholz verloren gehe. Insoweit sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1.8.1 A_{CEF} und 1.8.2 A_{CEF} umzusetzen. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt und eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist nicht anzunehmen.

Der NABU weist auf die besondere Empfindlichkeit der Art hin. Er befürchtet, dass der Standort für die Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet sei, da er einerseits durch den Bau der B 27-neu Störungen unterliegen könnte und sich ein neu anzulegender Weg ebenfalls negativ auswirken könnte. Der Vorhabenträger erläutert, dass die Maßnahme in Ausgestaltung, Umfang und Lage mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt sei. Zudem sei sie mit den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans des Vogelschutzgebiets Nr. 7820-441 vereinbar.

i) Neuntöter

Gemäß den Ausführungen der Gutachter ist für die Art des Neuntöters die Verwirklichung des Störungstatbestandes nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Verbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ergeben die Ausführungen im Fachgutachten, dass anlagebedingt ein Revier im Gewann Vordere Halde verloren geht. Für den Neuntöter ist in diesem Zusammenhang die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 7.2 A_{CEF} vorgesehen, welche zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beiträgt. Vor diesem Hintergrund wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Der NABU kritisiert, dass das Revier des Neuntöters, welches im Rahmen der vorgenommenen Begehung gesichtet worden sei, in den Planunterlagen nicht dargestellt sei. Hierzu ist anzumerken, dass das im Protokoll des NABU dargestellte Revier auch im Rahmen der Planunterlage 19.3a dargestellt ist und im LBP-Konzept des Vorhabenträgers berücksichtigt wurde.

j) Sumpfrohrsänger

Auch bei der Art Sumpfrohrsänger bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verwirklichung des Störungstatbestandes.

Im Hinblick auf das Verbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG legen die Gutachter dar, dass durch das Bauvorhaben insgesamt fünf Reviere des Sumpfrohrsängers verloren gehen. Dies betreffe drei Reviere, die anlagebedingt entlang des Bachsatzgrabens verlustig gehen. Bei zwei weiteren Revieren (eines ebenfalls entlang des Bachsatzgrabens und ein weiteres Revier im Gewann Obere Werten) werden essentielle Bestandteile des Habitats soweit geschädigt oder zerstört, sodass gutachterlich ebenfalls ein Verlust unterstellt wird. In diesem Zusammenhang sind für den Sumpfrohrsänger als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Maßnahmen 2.3 A, 4.3 A_{CEF}, 7.1 A_{CEF} und 17 A_{CEF} umzusetzen. Diese beinhalten die Wiederherstellung von Hochstaudenfluren durch Rodung vorhandener Sukzessionsgehölze und anschließender Initialpflanzung von Behaarten Weidenröschen inkl. ggf. erforderlicher Nachpflege. Insoweit kann gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Dementsprechend kommt die Verwirklichung des Verbotstatbestandes nicht in Betracht.

k) Häufige, gehölzgebundene Höhlenbrüter (z. B. Blau-, Kohl-, Sumpfmeise)

In Bezug auf den Störungstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wird im Rahmen der fachgutachterlichen Beurteilung ausgeführt, dass – selbst dann, wenn man vom temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) ausginge – eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht eintreten würde. Gemäß des Hinweispapiers der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes ist als Abgrenzungskriterium einer lokalen Population bei weit verbreiteten Vogelarten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen.

Vorliegend sind das die Naturräume „Neckarbecken“ und „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“. Die Gutachter gehen davon aus, dass sich auf diesem Betrachtungsmaßstab der temporäre Verlust von Revieren aufgrund der Häufigkeit der Arten im Promillebereich bewegen dürfte. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Sichtweise an. Dementsprechend kann keine Verletzung des Störungstatbestandes angenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Verbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG legen die Fachgutachter dar, dass der Verlust, der zwangsläufig bei der Betroffenheit von Baumbeständen im Bereich der vorgesehenen Walddurchfahrung, Streuobstbeständen sowie bei Gebüsch-/Gehölzentfernung eintritt (soweit im jeweiligen Bereich Baumhöhlen vorhanden sind), entweder durch Nutzung anderer vorhandener Baumhöhlen im Umfeld oder jedenfalls durch den Einsatz künstlicher Nistgelegenheiten (7.3 A_{CEF}, 15.4 A_{CEF}, 10.3 A_{CEF} und 25 A_{CEF}) und die dauerhafte Sicherung eines Altholzbestandes im Waldgebiet Hungergraben (1.8.1 A_{CEF} und 1.8.2 A_{CEF}) kompensiert werde. Aus fachgutachterlicher Sicht bleibt damit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Damit scheidet die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes aus.

l) Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde

In Bezug auf die Maßnahmen 7.3 A_{CEF} (wohl versehentlich als Maßnahme 7.3 V_{CEF} benannt) und die Maßnahme 15.4 A_{CEF} führt die Höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 aus, dass diese als essenziell und sinnvoll erachtet werden. Darüber hinaus weist die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass diese es aus artenschutzrechtlicher Sicht für erforderlich erachte, die Streuobstbestände in identischer Größe im räumlichen Umfeld zu ersetzen (unter Verweis auf § 33a NatSchG). Dies sei erforderlich, um den Lebensraum spezialisierter Arten auch zukünftig zu sichern. Die Optimierung bestehender Bestände und das Aufhängen von Nisthilfen reiche dafür nicht aus. Diesen Umstand unterstreicht die Höhere Naturschutzbehörde speziell im Hinblick auf die Maßnahme 7.3 A_{CEF}.

Der Vorhabenträger führt diesbezüglich aus, dass der Ausgleich für Streuobstbestände vor der zweiten Offenlage der Planunterlagen durch die A_{CEF}-Maßnahmen 10.3 und 25 ergänzt worden sei. Diese Maßnahmen beinhalten auch die Neuanlage von Streuobstbeständen. Die Anforderungen, die sich aus dem neu geschaffenen § 33a NatSchG ergeben, seien in diesem Zusammenhang vollumfänglich berücksichtigt worden. Diese Maßnahmen seien gemeinsam mit den Referaten 55 und 56 abgestimmt worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass im Rahmen des Ausgleichs der betroffenen Streuobstbestände seitens des Vorhabenträgers ein vollständiger Ausgleich durch Neupflanzungen beabsichtigt ist (Ausgleich 1:1). Dazu kommt ein Ausgleich um den Faktor 0,5, um den time-lag-Faktor auszugleichen. Insgesamt erfolgt demnach ein Ausgleich um den Faktor 1:1,5. Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass den Anforderungen der Höheren Naturschutzbehörde seitens des Vorhabenträgers ausreichend Rechnung getragen wurde.

5.3.1.2 Fledermäuse

Als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten konnten im Untersuchungsgebiet folgende Fledermausarten nachgewiesen werden:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Mückenfledermaus
- Nymphenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Neben den vorstehend genannten Fledermausarten ist nach Einschätzung der Gutachter auch ein Auftreten des Kleinen Abendseglers im Untersuchungsgebiet möglich. Die Gutachter schließen auch ein gelegentliches Auftreten der Mopsfledermaus und des Grauen Langohrs nicht gänzlich aus. In der der Unterlage 19.5.1a führen die Gutachter aus, dass nicht alle nachgewiesenen Arten verbotsrelevant betroffen seien. Dies beziehe sich auf die Breitflügelfledermaus, die Wasserfledermaus, den Großen Abendsegler, die Rauhautfledermaus sowie die Mückenfledermaus.

Nachstehend werden die einzelnen potentiell betroffenen Fledermausarten in Bezug auf die jeweils in Betracht kommenden Verbotstatbestände dargestellt.

Die Fertigstellung der Planunterlagen seitens des Vorhabenträgers hat sich mit der Anpassung des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen – Ausgabe 2022 (M AQ 2022) überschritten. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ausführungen in den Planunterlagen noch auf die alte Fassung der M AQ 2008. Der Vorhabenträger hat im Nachgang der Überarbeitung der Planunterlagen die Vereinbarkeit der Planung bzw. der vorgesehenen Maßnahmen mit den Vorgaben der M AQ 2022 geprüft und der Planfeststellungsbehörde eine Übersicht mit dem Anpassungsbedarf übermittelt. Bei den betroffenen Maßnahmen werden die notwendigen Änderungen im Rahmen dieses Beschlusses dargelegt. Die Planunterlagen werden durch entsprechende Nebenbestimmungen modifiziert.

In Bezug auf die Ausgestaltung des Maßnahmenkonzepts weist der Vorhabenträger darüber hinaus darauf hin, dass bei der Erstellung der Planunterlagen die Entwurfsfassung der Arbeitshilfe Fledermäuse im Straßenverkehr aus dem Jahr 2011 berücksichtigt worden sei. Nach Erscheinen der Endfassung der Arbeitshilfe im Jahr 2023 wurde fachgutachterlich geprüft, ob sich insoweit Änderungsbedarf bei der Eingriffsbeurteilung bzw. dem Maßnahmenbedarf ergeben hat. Bei drei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sei in der Endfassung der Arbeitshilfe die artbezogene Disposition gegenüber Kollisionsgefahren höher eingestuft worden. Diese sei nun bei Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Nymphenfledermaus als „hoch“ eingestuft (zuvor sei diese „mittel“ bzw. „unbekannt“ gewesen). Hieraus resultiere jedoch kein zusätzlicher Maßnahmenbedarf, unterstreiche jedoch im Fall der Nymphenfledermaus die Notwendigkeit von Kollisionsschutzmaßnahmen und Querungshilfen im Bereich der Walddurchfahrung südlich von Bad Sebastiansweiler. Änderungsbedarf sei dagegen aufgrund abweichender Angaben zur artspezifischen Dimensionierung von Querungshilfen vorhanden gewesen. Für die Bechseinfledermaus (vgl. unten, Buchst. b)) sei nun die erforderliche Mindestbreite für eine (wirksame) Faunabrücke mit 20 m angegeben. Zuvor habe sich die Mindestbreite auf 13,5 m belaufen. Die Erweiterung der Faunabrücke (LBP-Maßnahme 15.2 V_{FFH}) auf 20 m folgt jedoch bereits aus der Anwendung des M AQ 2022 (vgl. zuvor). Damit wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Arbeitshilfe Fledermäuse im Straßenverkehr 2023 vollumfänglich Rechnung getragen.

Seitens des NABU wird darauf hingewiesen, dass einige Fledermausarten extrem lichtempfindlich seien und sich dies nicht mit der PWC-Anlage verträge. Insoweit kann darauf verwiesen werden, dass die Rastanlage nach den Planänderungen nicht mehr Bestandteil der Planungen ist.

a) Nymphenfledermaus

Gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen ist bei der Nymphenfledermaus das betriebsbedingte Tötungsrisiko (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) durch zusätzliche erhebliche Zerschneidungseffekte im Bereich der Walddurchfahrung signifikant erhöht. Im Hinblick darauf sind seitens der Fachgutachter Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der Ausgestaltung der Maßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Bereich zwischen Bad Sebastiansweiler und den westlich angrenzenden Waldflächen im Rahmen der Kartierung die höchste Fledermaus-Aktivität registriert wurde. Dies sei einerseits auf das gute Quartierangebot in Bad Sebastiansweiler zurückzuführen. Zudem weisen die westlich gelegenen Waldflächen aufgrund ihres hohen Laubholz- und Altholz-Anteils und ihrer Strukturvielfalt sehr gute Fledermaus-Nahrungshabitats und geeignete Quartierstandorte auf.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Nymphenfledermaus sind die Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen 1.2.1 V_{CEF} und 1.4 V_{CEF} zugeordnet. Diese haben die Aufweitung des Hungergraben-Durchlasses sowie die Installation von Kollisionsschutz und Irritationsschutzwänden in zuführenden Bereichen zum Inhalt. Zudem ist durch die Maßnahme 1.3 V_{CEF} die Anlage der 50 m breiten Grünbücke und durch die Maßnahme 1.4 V_{CEF} die Installation von Kollisions- und Irritationsschutzwänden auf der Brücke vorgesehen. Konkret hat die Maßnahme 1.4 V_{CEF} die Installation von zwei Irritationsschutzwänden (ISW) zum Gegenstand. Gemäß den geltenden fachlichen Standards erfüllen Irritations- bzw. Kollisionsschutzwände für Fledermäuse ihre Funktion erst bei einer Mindesthöhe von 4,0 m zuverlässig (M AQ 2022, S. 68). Die ISW 1 weist dabei eine Höhe von 4,0 m über der Gradiente der B 27-neu bzw. der Grünbrücke auf. Die ISW 2 weist eine Höhe von 4,0 m bis zur Position 20 m nordöstlich der Grünbrücke (bis etwa Bau-km 0+740), ab etwa Bau-km 0+740 bis Bau-km 0+760 beidseits eine Höhe von 3,0 m und ab etwa Bau-km 0+760 bis Bau-km 0+780 beidseits eine Höhe von 2,0 m über der Verwallung auf. Die Verwallung (Maßnahme 2.1.1 V_{CEF}) weist ihrerseits eine Höhe von 3,0 bis 5,0 m über Fahrbahnniveau auf, sodass bei der ISW 2 in Summe stets die notwendige Höhe von über 4,0 m erreicht wird. Die Maßnahme 2.1.4 V_{CEF} sieht darüber hinaus die kollisionssichere Ausgestaltung der Lärmschutzwände vor. Vor diesem Hintergrund gehen die Gutachter davon aus, dass die Tötungs- bzw. Verletzungsrisiken nicht signifikant erhöht sind. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG ist damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

Eine bau- bzw. anlagenbedingte Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann nach Auffassung der Gutachter nicht angenommen werden. Es gebe keine Hinweise auf bedeutsame Quartiere im Baufeld der Trasse oder des Nahbereichs. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (November bis Februar, vgl. auch Maßnahme 23.1 V_{CEF}) können damit einhergehende Verluste vermieden werden. Diese Ausführungen können auf alle Fledermausarten bezogen werden.

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wird in der Unterlage 19.5.1a angegeben, dass sowohl anlage- wie auch betriebsbedingt von einer erhöhten Trennwirkung durch das Vorhaben auszugehen sei. Insbesondere bei der Nymphenfledermaus werden nach Aussage der Gutachter erhebliche Anteile der jeweiligen lokalen Populationen zerschnitten, so dass ohne entsprechende Maßnahmen von einer erheblichen Störung ausgegangen werden müsste. Der Eintritt der erheblichen Störung und damit der Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nach Auffassung der Gutachter bezüglich der Nymphenfledermaus durch die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF} , 1.3 V_{CEF} und 1.4 V_{CEF} vermieden werden. Die negativen Einwirkungen von Lärm und Licht werden in kritischen Bereichen durch blickdichte Irritationsschutzwände bzw. Verwallungen auf ein unerhebliches Maß reduziert (vgl. Maßnahmen 2.1.1 V_{CEF} sowie 2.1.4 V_{CEF}).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist nach fachgutachterlicher Einschätzung, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht berührt.

b) Bechsteinfledermaus

Bezüglich der Bechsteinfledermaus ist das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko ohne entsprechende Maßnahmen betriebsbedingt signifikant erhöht. Kritische Bereiche sind insoweit der Bereich der Walddurchfahrt, die Durchfahrung des Streuobstgürtels am Offerdinger Berg sowie die Bereiche der Tann- und Ernbachquerungen. Zur Vermeidung dieser Risiken sind auch bezüglich der Bechsteinfledermaus die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF} , 1.3 V_{CEF} und 1.4 V_{CEF} einschlägig. Darüber hinaus tragen auch die Maßnahmen 15.2 V_{FFH} und 15.3 V_{FFH} zur Vermeidung der Risiken bei. Diese Maßnahmen sahen bislang die Anlage einer 13,0 m breiten Grünstreifenbrücke (Bauwerk 13) bei Bau-km 5+580 im Gewann Hinter dem Bergrain mit jeweils zuführenden Kollisions- und Irritationsschutzwänden vor. In diesem Zusammenhang ergeben sich durch die Anwendung des M AQ 2022 Änderungen:

Die Grünstreifenbrücke (Maßnahme 15.2 V_{FFH} nicht zu verwechseln mit der Grünbrücke, Maßnahme 1.3 V_{CEF}) ist auf insgesamt 20,0 m zu verbreitern. Nach den aktualisierten Vorgaben des M AQ erfüllt im Falle der Bechsteinfledermaus nur eine mindestens 20,0 m breite Faunabrücke die Funktion einer Querungshilfe. Durch diese Verbreiterung wird mehr Fläche in Anspruch genommen. Hierdurch ergeben sich keine neue Betroffenheiten Dritter; die notwendige Fläche war auch gemäß der bisherigen Planung als zu erwerbende Fläche vorgesehen.

Die Maßnahme 15.3 V_{FFH} sieht die Installation von Irritationsschutzwänden (ISW 5 und 6) in Verbindung mit der Grünstreifenbrücke beidseits der B 27-neu vor. Im Zusammenhang mit der Anwendung des M AQ 2022 ergeben sich bei der Maßnahme 15.3 V_{FFH} bei dem Irritationsschutzwänden folgende Änderungen:

- ISW 5 recht d. B 27-neu: Erhöhung mit Maschendrahtzaun (4x4 cm Maschenweite (Mw)) auf 4 m Höhe und Verlängerung durch einen 4 m hohen Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) um ca. 15 m nach Südosten bis zum Weg durch.
- ISW 5 links d. B 27-neu: Erhöhung mit Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf 4 m Höhe.
- ISW 6 rechts d. B 27-neu: Erhöhung mit Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf 4 m Höhe und Verlängerung durch einen 4m hohen Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf den Damm nach Norden, im Übergang von Einschnitt auf Damm um ca. 10 m (Ende bei Bau-km 5+710).
- ISW 6 links d. B 27-neu: Erhöhung mit Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf 4 m Höhe und Verlängerung durch einen 4 m hohen Maschendrahtzaun (4x4 cm Mw) auf dem Damm nach Norden um ca. 10 m (Ende bei Bau-km 5+710).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die erforderlichen Änderungen werden in Nebenbestimmungen dieses Beschlusses übernommen. Im Bereich der Tann- und Ernbachquerungen sind zusätzlich möglichst große Öffnungsquerschnitte der Brückenbauwerke vorgesehen (8.1 bis 8.6 V_{CEF}). Die Brückenbauwerke sind mit installierten Kollisionsschutz- bzw. Lärmschutzwänden versehen. Auch bei den Maßnahmen 8.5 V_{CEF} und 8.6 V_{CEF} ergibt sich infolge des M AQ 2022 Anpassungsbedarf:

Es wird eine Erhöhung der Irritationsschutzwände (ISW 3 und 3b) durch Maschendraht (4x4 cm Mw) auf 4 m erforderlich sowie eine Verlängerung des Irritationsschutzes durch Maschendraht (4x4 cm Mw) beidseits um jeweils 10 m.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nach fachgutachterlicher Einschätzung keine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos zu verzeichnen. Darüber hinaus dürfte die im Bereich des Opferdinger Berges im Einschnitt geführte Trasse zu einer Minderung von Individuenverlusten beitragen. Der Verbotstatbestand ist damit im Ergebnis nicht erfüllt.

In Bezug auf den Störungstatbestand legen die Gutachter dar, dass auch bei der Bechsteinfledermaus erhebliche Anteile der Population bzw. Jagdgebiete zerschnitten werden. Der Eintritt der erheblichen Störung und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes kann nach Auffassung der Gutachter durch die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF} , 1.3 V_{CEF} , 1.4 V_{CEF} , 15.2 V_{FFH} und 15.3 V_{FFH} vermieden werden. Die negativen Einwirkungen von Lärm und Licht werden in kritischen Bereichen durch blickdichte Irritationsschutzwände bzw. Verwallungen auf ein unerhebliches Maß reduziert (vgl. Maßnahmen 2.1.1 V_{CEF} sowie 2.1.4 V_{CEF}).

Die Gutachter gehen darüber hinaus im Bereich der Walddurchfahrung sowie im Streuobstbestand am Opferdinger Berg vom anlagebedingten Verlust zumindest sporadisch genutzter Baumquartiere aus. Dies dürfte vorwiegend Einzeltiere betreffen, da es bezüglich der betroffenen Gehölzbestände keine Hinweise auf Wochenstubenkolonien gebe. Zum Erhalt der ökologischen Funktion sind die vorgezogenen Maßnahmen 1.8.1 A_{CEF} und 1.8.2 A_{CEF} (Ausweisung eines Altholzbestandes im Gewann Hungergraben) sowie der Maßnahmenkomplex 7.3 A_{CEF} , 15.4 A_{CEF} , 10.3 A_{CEF} und 25 A_{CEF} (Optimierung von Streuobstbeständen und Neuanlage von Streuobstbeständen) vorgesehen. Damit tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatschG nicht ein.

Der NABU verweist darauf, dass es zwischen dem Waldhof und der B 27-alt eine Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermaus gebe, welche im Bestandsplan nicht dargestellt sei. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass die Kolonie bekannt sei. Aus fachgutachterlicher Sicht sei diese aufgrund des hohen Aktionsraumes der Art allerdings nicht relevant.

c) Kleine Bartfledermaus

Auch bezüglich dieser Art wären ohne Vermeidungsmaßnahmen die Tötungs- bzw. Verletzungsrisiken betriebsbedingt signifikant erhöht. Diese Risiken werden im Bereich der Walddurchfahrt durch die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}, 2.1.1 V_{CEF} und 2.1.4 V_{CEF} vermieden. Im Bereich der Tann- und Ernbachquerung wird die Vermeidung durch die Maßnahmen 8.1 V_{CEF}, 8.2 V_{CEF} und 8.4 bis 8.6 V_{CEF} sichergestellt. Zudem trägt nach Auffassung der Gutachter im Bereich des Opferdinger Berges die Führung der Trasse im Einschnitt zur Minderung von Verlusten bei. Damit wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Eintritt des Verbotstatbestandes nach §44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG vermieden. Die übrigen Verbotstatbestände sind nach den fachgutachterlichen Ausführungen nicht berührt.

d) Großes Mausohr

Beim Großen Mausohr wird das betriebsbedingt signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko im Bereich der Walddurchfahrt und des Streuobstgürtels am Opferdinger Berg durch die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}, 2.1.1 V_{CEF} und 2.1.4 V_{CEF} sowie die Maßnahmen 15.2 V_{FFH} und 15.3 V_{FFH} vermieden. Im Bereich der Querung von Tann- und Ernbach sind die Maßnahmen 8.1 V_{CEF}, 8.2 V_{CEF} und 8.4 bis 8.6 V_{CEF} zur Vermeidung vorgesehen. Im Bereich des Opferdinger Berges trägt auch die Trassenführung im Einschnitt zur Minderung von Individuenverlusten der Art Großes Mausohr bei. Vor diesem Hintergrund tritt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht ein. Die Verbotstatbestände gemäß Nummer 2 und 3 sind nach Aussage der Fachgutachter nicht berührt.

e) Fransenfledermaus

Auch für die Fransenfledermaus ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Bereich der Walddurchfahrt, der Durchfahrt des Streuobstgürtels am Opferdinger Berg sowie im Bereich der Querungen von Tann- und Ernbach betriebsbedingt ohne entsprechende Maßnahmen signifikant erhöht. Zur Vermeidung sind die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}, 2.1.1 V_{CEF} und 2.1.4 V_{CEF} sowie die Maßnahmen 15.2 V_{FFH} und 15.3 V_{FFH} vorgesehen. Im Bereich der Querungen von Tann- und Ernbach sind die Maßnahmen 8.1 V_{CEF}, 8.2 V_{CEF} und 8.4 bis 8.6 V_{CEF} vorgesehen. Vor diesem Hintergrund kommt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht.

Für die Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG bestehen gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen keine Anhaltspunkte.

In Bezug auf den Tatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG führen die Gutachter aus, dass für die Fransenfledermaus im Bereich des Opferdinger Berges punktuelle Einzelquartiere entfallen, wodurch der Verbotstatbestand berührt ist.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind die Maßnahmen 1.8.1 A_{CEF} , 1.8.2 A_{CEF} , 7.2 A_{CEF} , 15.4 A_{CEF} , 10.3 A_{CEF} und 25 A_{CEF} vorgesehen. Damit wird nach Auffassung der Fachgutachter die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird dementsprechend nicht erfüllt.

f) Zwergfledermaus

Bei der Zwergfledermaus ergeben sich betriebsbedingt signifikant erhöhte Tötungs- bzw. Verletzungsrisiken im Bereich der Tann-, Ernbach- sowie der Steinlachquerungen. Diese Gewässer werden von der Zwergfledermaus als Jagdgebiete und die Steinlach darüber hinaus als Flugstraße genutzt. Zur Vermeidung sind die Maßnahmen 8.1 V_{CEF} , 8.2 V_{CEF} und 8.4 bis 8.6 V_{CEF} sowie die Maßnahmen 9.2 V_{CEF} , 9.3 V_{CEF} und 9.4 V_{CEF} vorgesehen (möglichst große Öffnungsquerschnitte der Brückenbauwerke mit darauf installierten Kollisionsschutz- bzw. Lärmschutzwänden).

Bei der Maßnahme 9.4 V_{CEF} (ISW 4) wird vor dem Hintergrund des M AQ 2022 eine Anpassung notwendig:

Es ist eine Verlängerung der Irritationsschutzwand durch Maschendraht (4x4 cm MW) nach Nordwesten bis zum Anschluss an das Ufergehölz der Steinlach vorzunehmen. Vom Ende des Ufergehölzes der Steinlach bis Ende ISW 4 müssen 25 m abgedeckt werden.

In dem Bereich, der vormals für das Regenklärbecken 2 vorgesehen war, sollten keine höheren Gehölze gepflanzt werden.

Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Maßnahmen wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht. Weitere Verbotstatbestände sind im Hinblick auf die Zwergfledermaus nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht berührt.

g) Braunes Langohr

Im Bereich der Walddurchfahrung und der Durchfahrung des Streuobstgürtels am Opferdinger Berg sind die betriebsbedingten Verletzungs- bzw. Tötungsrisiken signifikant erhöht. Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen stellen gemäß den Darstellungen der Fachgutachter auch in Bezug auf das Braune Langohr die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF} , 1.3 V_{CEF} , 1.4 V_{CEF} , 2.1.1 V_{CEF} und 2.1.4 V_{CEF} sowie die Maßnahmen 15.2 V_{FFH} und 15.3 V_{FFH} dar. Damit wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Für den Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG bestehen nach Auffassung der Fachgutachter keine Anhaltspunkte.

Im Zusammenhang mit dem Verbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 wird in der Unterlage 19.5.1a ausgeführt, dass im Bereich des Offerdinger Bergs punktuell mit dem Entfall von Einzelquartieren zu rechnen ist. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind die Maßnahmen 1.8.1 A_{CEF}, 1.8.2 A_{CEF}, 7.2 A_{CEF}, 15.4 A_{CEF}, 10.3 A_{CEF} und 25 A_{CEF} vorgesehen. Damit wird nach Auffassung der Fachgutachter die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand ist dementsprechend nicht gegeben.

h) Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde weist im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 gezielt darauf hin, dass dort, wo Sommerquartiere von Fledermäusen vorhanden sind, die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von November bis Februar (also die Zeit des Winterschlafs) zu begrenzen sei. Der Vorhabenträger trägt dem durch das vorliegende LBP-Maßnahmenkonzept Rechnung. Gehölzrodungen sind auf den Zeitraum von November bis Februar beschränkt (vgl. die Maßnahmen 4.1 V_{CEF}, 9.1 V_{CEF}, 11.1 V_{CEF}, 13.1 V_{CEF}, 15.1.2 V_{CEF}, 19.1 V_{CEF}, 23.1 V_{CEF}, 1.1 V_{FFH}). Der Vorhabenträger verweist zudem auf die geänderte Maßnahme 23.1 V_{CEF}, die auch für Gehölzrodungen im Bereich von Maßnahmenflächen den zulässigen Zeitraum auf November bis Februar beschränkt. Im Hinblick auf die Wildtierunterführungen (speziell die Maßnahme 1.2.1 V_{CEF}) weist die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass den Ansprüchen der jeweiligen Art genügt werden müsse. Beispielsweise spiele die Höhe eine entscheidendere Rolle als die Breite. Zudem weist die Höhere Naturschutzbehörde auf die Notwendigkeit hin, die Unterführungen in regelmäßigen Abständen von Bewuchs freizuhalten, damit die Wirksamkeit gewährleistet bleibe. Es wurde darum gebeten, die konkrete Ausgestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung in den Maßnahmenblättern zu ergänzen. Hierauf entgegnet der Vorhabenträger, dass die jeweilige Zielart in den Maßnahmenblättern benannt wurde. Zudem hat der Vorhabenträger die Anregungen der Höheren Naturschutzbehörde aufgegriffen und die Maßnahmenblätter 1.2.1 V_{CEF} und 1.4 V_{CEF} um Hinweise für die Ausführungsplanung ergänzt. Dazu zählt auch das Offenhalten des Einflugbereiches. Darüber hinaus verweist der Vorhabenträger darauf, dass Ausgestaltung und Anbindung der Querungshilfen in enger Abstimmung der Gutachter mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) und dem Wildtierbeauftragten des Landratsamts Tübingen erfolgt sind. Speziell für Fledermäuse wird für die Grünbrücke, die Grünstreifenbrücke und den Hungergrabendurchlass ein Monitoring vorgesehen. Den vorgebrachten Anregungen ist im Ergebnis nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Genüge getan.

i) Einwendungen von Naturschutzverbänden

Der NABU ist darüber hinaus der Auffassung, dass es bislang kein funktionierendes Beispiel für eine funktionierende Fledermausleitfunktion gebe. Die geplante Grünstreifenbrücke im Bereich Ehrenberg-Stöcken sei zu schmal und deswegen als wirkungslos zu bezeichnen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Laut eines Fledermausexperten sei es notwendig, eine Grünstreifenbrücke so breit wie nur möglich zu bauen, um gesunde Fledermausquerungen zu garantieren. Die Brücken müssen sehr genau an den tatsächlichen Flugschneisen installiert sein. Ebenso wichtig sei die Gestaltung des Brückenumfeldes und die Gegebenheit der größtmöglichen Störungsfreiheit. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Ausgestaltung der Grünstreifenbrücke im Bereich Ehrenberg-Stöcken in enger Abstimmung mit Vertretern der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (u. a. mit dem Fledermausbeauftragten) erfolgt sei. Zudem werde die Brücke im Hinblick auf die aktualisierten Vorgaben des MAQ 2022 verbreitert. Schließlich sichere auch das Brückenumfeld mit den als Jagdgebiet genutzten Obstwiesen in Kombination mit den Irritationsschutzwänden die Weiterführung der Flugrouten. Der Nutzen von Fledermausbrücken sei in der einschlägigen Literatur belegt. Darüber hinaus verweist der Vorhabenträger auf die vorgesehenen Maßnahmen zum Monitoring. Auch die Planfeststellungsbehörde geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass nicht angenommen werden kann, die Leitfunktion sei wirkungslos.

Der NABU weist explizit auf Fledermausquerungen der Art Großer Abendsegler zwischen Ofterdingen und Nehren hin. Dies könne auch durch lokale Fledermausexperten bestätigt werden. Es sei ein Problem, dass die Straße – die Zubringerstraßen mit eingerechnet – dort künftig faktisch sechsspurig verlaufen sollen. Dies sei nicht berücksichtigt worden und hier müsse dringend nachgebessert werden. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass in diesem Bereich eine hohe Vorbelastung durch die bestehende B 27 vorliege. Beide Abendseglerarten sowie auch einzelne weitere Fledermausarten (z. B. die Breitflügelfledermaus) weisen laut der Arbeitshilfe Fledermäuse im Straßenverkehr (FÖA 2023) eine geringe Disposition gegenüber verkehrsbedingten Kollisionsgefahren auf. Nach dieser Arbeitshilfe „...brauchen diese Arten im Allgemeinen im Rahmen der Fernstraßenplanung in Bezug auf die Kollisionsgefährdung auch nicht weiter vertiefend betrachtet werden...“. Vorkommen dieser Arten können daher auch nicht die Anlage einer Grünbrücke begründen.

Der NABU verweist darauf, dass sich aus den Planunterlagen eindeutig herauslesen lasse, dass eine Zerschneidung von Habitaten gegeben sei. Ebenso seien Quartiere betroffen. Es bestehe ein Restrisiko, dass querende Fledermäuse durch Kollisionen betroffen seien, weswegen das Vorhaben vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG unzulässig sei. Der Vorhabenträger verweist insoweit auf die fachgutachterliche Bewertung, wonach das Vorhaben nicht zur Realisierung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf Fledermausarten führt. Die Planfeststellungsbehörden verweist im Übrigen auf die o. s. Darstellungen.

Die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) ist der Auffassung, dass die Funktionsfähigkeit der LBP-Maßnahme 15.2 V_{FFH} nicht sichergestellt sei, da die Leitstrukturen in Form von Irritationsschutzwänden viel zu kurz geplant worden seien.

Das ganze Gebiet werde durch Licht und Straßenlärm so entwertet, dass die Tiere bei so geringer Abschirmung der Habitate vor diesen Einflüssen die Brücke nicht nutzen werden. Es müsse sehr viel mehr Fläche – vor und nach der Brücke – vor den Beeinträchtigungen, welche von der neuen Straße ausgehen, geschützt werden. Die Länge der zu installierenden Wände müsse erhöht werden, um das geplante Ziel zu erreichen. Sollte es beim geplanten Umfang der Irritationssäule in diesem Bereich bleiben, müsste nach Ansicht der AGF eine Erhöhung der CEF-Maßnahmen in der Form von Schaffung neuer Jagdgebiete erfolgen. Der Verlust von Jagdgebieten (Lärm und Licht) könne populationsrelevant sein. Um dies zu verhindern, müsse die Straße entweder besser zu fledermausrelevanten Strukturen wie Wald, Heckensäumen und Streuobstwiesen abgeschirmt werden oder in ausreichender Entfernung (mehr als 500 m) zur Straße zusätzliche, nachts dunkle Flächen als Fledermausjagdgebiete ausgewiesen werden. Dies könne in Form einer Aufwertung von bestehenden Streuobstwiesen oder durch entsprechende Neuanlagen erfolgen.

Der Vorhabenträger legt dar, dass im Nachgang der Stellungnahme der AGF Abstimmungen mit der Naturschutzverwaltung sowie der Vorsitzenden der AGF stattgefunden haben. In der Folge seien die Planunterlagen entsprechend angepasst worden. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die Irritationsschutzwände die gesamte Länge des gequerten Streuobstbestandes abdecken. Dieser reiche auf der Südostseite weniger weit nach Süden, so dass hier die Irritationsschutzwand auch entsprechend kürzer ausfalle.

Der Vorhabenträger führt weiterhin aus, dass im Fall der Grünstreifenbrücke die Führung der durchgehenden Heckenstruktur entlang des Nordrands der Brücke geplant sei. Die Wuchshöhe der Gehölze sollte zwischen 2,5 und etwa 4 m liegen. Eine ergänzende Leitfunktion komme auch den 4 m hohen, blickdichten Irritationsschutzwänden zu. Im südlich angrenzenden Offenlandbereich der Grünstreifenbrücke seien keine weiteren Gehölzpflanzungen vorgesehen. Eine Ausbreitung der Hecke nach Süden sei durch turnusmäßige Mahd zu verhindern.

Vor dem Hintergrund der fachgutachterlichen Ausarbeitungen und Darlegungen und der Ausführungen im Rahmen der Planunterlage 19.5.1a drängen sich der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dahingehend auf, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen ungenügend seien. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist zudem darauf hinzuweisen, dass die LBP-Maßnahmen im Bereich der Grünstreifenbrücke in einer Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses an die Vorgaben des M AQ 2022 angepasst werden. Die Irritationsschutzwände 5 und 6 (vgl. LBP-Maßnahme 15.3 V_{FFH}) werden auf 4 m erhöht und teilweise verlängert. Die Grünstreifenbrücke selbst wird auf 20 m verbreitert.

In Bezug auf die Grünbrücke (LBP-Maßnahme 1.3 V_{CEF}) weist die AGF darauf hin, dass die Ausgestaltung bedeutend für deren Funktionsfähigkeit sei. Die Grünbrücke im Bereich des Wildtierkorridors sollte nicht gehölzfrei erfolgen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Wie in den fachgutachterlichen Ausführungen schon dargestellt, sollte die Bepflanzung so ausgerichtet werden, dass auch ein gehölzfreies Band über die Brücke führe. So entstehen Randstrukturen, die auch von Fledermäusen als Leitlinie für den Überflug genutzt werden könne. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass bezüglich der Leitlinien für den Überflug und Ausgestaltung der Grünbrücke Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde stattgefunden haben. Die Ausgestaltung erfolge entsprechend der Ansprüche von Wild, Fledermäusen, Haselmäusen, Amphibien (insb. Gelbbauchunke) und unter Einbezug des M AQ. Zur Sicherung der Wirksamkeit sei das Monitoring im LBP-Maßnahmenblatt 1.3 V weiter konkretisiert worden.

Soweit die AGF auf die negativen Auswirkungen der PWC-Anlage verweist, wird darauf hingewiesen, dass diese nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Planung ist.

5.3.1.3 Arten weiterer Gruppen

a) Haselmaus

Die Haselmaus wurde im Untersuchungsgebiet in drei Teilbereichen nachgewiesen. Dabei handelt es sich um den Hangwald der Steinlach einschließlich der daran nördlich angrenzenden Ruderalflur im Gewann Stetten, um ein Feldgehölz zwischen Tann- und Ernbach im Gewann Vordere Halde sowie um südlich von Bad Sebastiansweiler gelegene Waldflächen. In den Bereichen Stetten und Vordere Halde liegen Artnachweise aus dem Jahr 2009 vor. Im Bereich Hallersholz/Hungergraben rechnen die Gutachter ebenfalls mit einer Besiedelung, da nördlich der B 27 gelegene Wälder nachweislich besiedelt sind und auch stärker befahrene Straßen zumindest sporadisch gequert werden. Die Fachgutachter gehen davon aus, dass großflächig mit Gehölzen bestandene Bereiche flächendeckend mit Haselmäusen besiedelt sind.

Zum Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG führen die Fachgutachter aus, dass es in Bezug auf die Haselmaus keinen unkritischen Zeitpunkt für Rodungs- und Baumaßnahmen gebe. Die Tiere halten sich zu jedem Zeitpunkt des Jahres in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf und sind dort nicht oder nur sehr begrenzt fluchtfähig. Zwar werde infolge der Durchführung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel auch die Fortpflanzungszeit der Haselmäuse ausgespart. Betroffen bleibe jedoch der besonders empfindliche Zeitraum der Winterruhe, den die Tiere schlafend im oder am Boden verbringen. Der Fang oder die Bergung von Individuen aus ihren Habitaten ist nach Auffassung der Fachgutachter weder mit verhältnismäßigen Mitteln durchführbar noch voraussichtlich annähernd vollständig erreichbar. Zwar sind zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die sich auch zugunsten der Haselmaus auswirken (z. B. 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}, 8.1 V_{CEF}, 8.2 V_{CEF}, 8.4 bis 8.6 V_{CEF}). Doch kann hierdurch der baubedingte Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht verhindert werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die betriebsbedingte Verwirklichung des vorstehenden Verbotstatbestandes ist nach fachgutachterlicher Aussage nicht zu erwarten. Das durch die vorhandene B 27 gegebene erhöhte Tötungsrisiko wird vielmehr durch die geplante Grünbrücke für Wild und Fledermäuse gegenüber dem Ist-Zustand reduziert.

Auch der Störungstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wird nach fachgutachterlicher Einschätzung im Hinblick auf die Haselmaus erfüllt. Nach fachgutachterlicher Aussage werden durch den Entfall der betroffenen (Teile von) Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die nicht mit verhältnismäßigen Mitteln vermeidbare Tötung von Individuen der Haselmaus Lebensraumflächen in nicht unwesentlichem Umfang verringert. Hierdurch werden die Reproduktion und der Individuenbestand mittelfristig reduziert.

Darüber hinaus ist der Tatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG erfüllt. Die Gutachter rechnen anlage- und baubedingt mit dem Verlust von rund 6 ha Lebensstätten der Haselmaus in den Bereichen Vordere Halde, Stetten sowie Hallersholz/Hungergraben. Zwar werden durch die Maßnahmenkomplexe 12 A_{FCS}, 4.5 A_{FCS}, 1.9.1 A_{FCS}, 1.9.2 A_{FCS} sowie 1.2.2 A_{FCS} neue Lebensräume für die Haselmaus entwickelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies jedenfalls in Teilen nicht in ausreichendem räumlichen Zusammenhang, zeitlich nicht vorgezogen und insgesamt nicht im Umfang der verlorengehenden Flächen erfolge. Eine flächenmäßig größere Kompensation sei nicht möglich, da die Entwicklung weiterer Gehölzfläche (die den Lebensraum für die Haselmaus darstellt) naturschutzfachlich nicht erwünscht sei. Vor diesem Hintergrund sieht auch die Planfeststellungsbehörde keine Verpflichtung des Vorhabenträgers, flächenmäßig mehr Lebensraum für die Haselmaus zu entwickeln.

Auch die Höhere Naturschutzbehörde vertritt im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023 die Auffassung, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verwirklicht wird. Um die Anzahl der betroffenen Individuen zu reduzieren, regt die Höhere Naturschutzbehörde an, die Attraktivität der Konfliktflächen frühzeitig zu senken, sei es durch das Abhängen von vorhandenen Nistkästen oder das Auf-den-Stock-Setzen von Sträuchern an Waldrändern und Feldhecken auf der Eingriffsfläche. Die Höhere Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass hierdurch zumindest ein Teil der betroffenen Tiere veranlasst sein könnte, geeignetere Lebensräume in der Umgebung aufzusuchen. Als Reaktion auf diese Ausführungen hat der Vorhabenträger das LBP-Maßnahmenblatt 23.1 V_{CEF} klarstellend dahingehend angepasst, dass die Fällungen zwar von November bis Februar vorzunehmen sind, die Rodung der Wurzelstümpfe zum Schutz der Haselmaus allerdings erst im Frühsommer (April/Mai) erfolgen solle.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Vor dem Hintergrund der Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG ist in Bezug auf die Haselmaus die **Prüfung einer Ausnahme** gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG durchzuführen.

b) Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke besiedelt im Untersuchungsgebiet die südlich gelegenen Waldflächen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2009 konnte eine erfolgreiche Reproduktion in zwei Laichgewässern nachgewiesen werden. Bei Erhebungen im Jahr 2015 im Rahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ konnte das Vorkommen im Waldgebiet westlich der bestehenden B 27 nicht bestätigt werden. Allerdings legen die Gutachter dar, dass in diesem Jahr in der Erfassungseinheit nur Prüfgewässer geringer Eignung vorhanden gewesen seien. Es müsse dementsprechend davon ausgegangen werden, dass die Art auch dort noch vorkommt, zumal das Gebiet im Verbund mit dem Waldgebiet Rammert stehe, in dem die Art noch ein größeres Vorkommen besitze. Auch in den (süd-)östlich gelegenen Waldflächen könne nach wie vor von einem Vorkommen der Art ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund gehen die Gutachter vom Bestand von zwei lokalen Populationen aus, die durch die vorhandene B 27 getrennt sind. Die westlich der B 27 gelegene lokale Population umfasse dabei die Gewanne Flecken, Haslach, Schlichten und Barnberg. Die südlich der bestehenden B 27 gelegene lokale Population umfasse die an den Waldhof angrenzenden Waldflächen. Diese lokalen Populationen dürften aufgrund der Laichgewässersituation sowie der räumlichen Situation einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Nur im Bereich der Einfahrt zum Waldhof seien in den Randbereichen geeignete Standorte für Laichgewässer vorhanden.

Im Hinblick auf die baubedingte Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG wird ausgeführt, dass sich aufgrund des geringen Individuenbestandes bereits der Verlust von wenigen Tieren negativ auf die lokale Population auswirken würde. Dementsprechend werden Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu sieht die Maßnahme 1.6.1 V_{CEF} vor, dass vorgezogen ein temporärer Amphibienschutzzaun am Südrand des Baufeldes zu installieren ist. Zusätzlich sind dort kleine, bodeneben eingegrabene Wannen mit Ausstiegshilfe anzubringen. Aus diesen werden die Tiere und ihre Entwicklungsstadien (Laich, Larven) im Rahmen regelmäßiger Kontrollen abgesammelt und in zuvor angelegte, funktionsfähige Gewässer verbracht (vgl. insoweit die Maßnahmen 1.6.2 A_{CEF} und 1.8.3 A_{CEF}). Im Rahmen der Maßnahme 1.6.2 A_{CEF} ist ein umfangreiches Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorgesehen. Vor dem Hintergrund dieses Maßnahmenkonzepts ist nach Ansicht der Fachgutachter nicht von der baubedingten Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszugehen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die betriebsbedingte Verwirklichung des Verbotstatbestandes wird gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen durch die Maßnahmen 1.2.1 V_{CEF} , 1.3 V_{CEF} und 1.4 V_{CEF} vermieden. Durch die Irritationsschutzwände im Bereich der Walddurchfahrung wird zugleich verhindert, dass sich Gelbbauchunken auf die Fahrbahn bewegen. Zugleich werden die Gelbbauchunken durch die Schutzwände auf die Querungsmöglichkeiten im Bereich des Hungergrabendurchlasses sowie die Grünbrücke geführt. Die Gutachter weisen darauf hin, dass durch diese Vernetzungsstrukturen erstmals wieder ein Austausch der lokalen Populationen, die derzeit durch die bestehende B 27 getrennt sind, ermöglicht wird.

Bezüglich der Verwirklichung des Störungstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG gibt es für die Art Gelbbauchunke keine Anhaltspunkte.

In Bezug auf den Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wird im Rahmen der Unterlage 19.5.1a ausgeführt, dass wegen des Verlusts von ca. 3 ha Waldflächen, die zumindest in geringer Siedlungsdichte als Lebensraum genutzt werden, sowie des Verlusts eines geeigneten Laichgewässerstandortes im Bereich der Einfahrt zum Waldhof vorgezogene Maßnahmen im trassenfern gelegenen Bereich des Waldgebietes Hallersholz/Hungergraben durchzuführen sind. Die Maßnahme 1.6.2 A_{CEF} sieht diesbezüglich die Anlage von drei besonnten Kleingewässern vor, in die die im Rahmen der Maßnahme 1.6.1 V_{CEF} abgesammelten Individuen gesetzt werden (vgl. auch schon zuvor). Durch Umsetzung der Maßnahme 1.8.3. A_{CEF} wird eine ausreichende Besonnung der Gewässer sichergestellt. In Anbetracht dieser Maßnahmen kann mit den Fachgutachtern davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nicht verwirklicht wird.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass sie Zweifel daran habe, dass Gelbbauchunken, die sich im Rahmen der Maßnahme 1.6.1 V_{CEF} in den Plastikwannen befinden, lange genug bis zur nächsten Kontrolle überleben können; eine weitere Konkretisierung der Maßnahmen (Gestaltung der Wannen) wurde daher erbeten. Zur Maßnahme 1.6.2 A_{CEF} wurde seitens der Höheren Naturschutzbehörde angemerkt, dass die angelegten Gewässer flach auslaufende Ufer haben sollten, um den Tieren ein Zu- und Abwandern zu ermöglichen. Zudem müsse beim zeitlichen Ablauf sichergestellt sein, dass die Kleingewässer angelegt und als Lebensraum für die Gelbbauchunke geeignet sind, bevor Maßnahme 1.6.1 V_{CEF} greife.

Im Hinblick auf die Gestaltung der Plastikwannen ist auszuführen, dass bereits in der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen vorgesehen war, dass die Wannensodeneben einzugraben und mit einer Ausstiegshilfe für die Tiere zu versehen sind.

Um den Bedenken der Höheren Naturschutzbehörde jedoch in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet, dass die Plastikwannen entgegen den Ausführungen im Maßnahmenblatt in einwöchigem Abstand zu kontrollieren sind, um sicherzustellen, dass die Tiere in den Wannen überleben. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Maßnahme 1.6.2 A_{CEF} angepasst und ausdrücklich eine flach auslaufende Ufergestaltung vorgesehen. Der notwendige zeitliche Ablauf wurde im Maßnahmenblatt zu Maßnahme 1.6.1 V_{CEF} konkretisiert. Eine umweltfachliche Baubegleitung sowie ein Monitoring zur Kontrolle der Maßnahme 1.6.2 A_{CEF} ist vorgesehen.

In Bezug auf die Maßnahmen zur Gelbbauchunke weist der NABU darauf hin, dass das Bergen der Tiere, der Transport sowie das Aussetzen in neuen Lebensräumen für die Art große Risiken bergen. Dabei könne auch der gewählte Zeitpunkt entscheidend sein. In den Wasserstellen, wo die Tiere entnommen werden, können Tiere in unterschiedlichen Entwicklungsstadien gefunden werden. Je jünger die Tiere seien, umso empfindlicher seien diese. Die Trassenplanung berge einen so großen Einschnitt in den Lebensraum der Gelbbauchunke, dass zum Schutz der Art keine Genehmigung erfolgen könne. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die LBP-Maßnahmenblätter 1.6.1 V_{CEF} und 1.6.2 A_{CEF}. Speziell die Vorgaben zum Monitoring seien noch weiter konkretisiert worden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist so sichergestellt, dass – sollte die Versetzung der Tiere sich nachteilig auf diese auswirken – schnell gegengesteuert werden kann. Im Übrigen wird der fachgutachterlichen Einschätzung gefolgt, wonach durch das Maßnahmenkonzept der Eintritt des Verbotstatbestandes verhindert werden kann. In Bezug auf die Gelbbauchunke und deren Listung im FFH-Gebiet 7520-311 wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2.3 verwiesen.

Darüber hinaus befürchtet der NABU, dass die Tiere beim Fangen getötet werden könnten und fragt, ob ein Kleingewässer in einem Waldgebiet der richtige Lebensraum für diese Tiere sei bzw. ob es garantiert sei, dass diese Gewässer genügend Wasserzufuhr erhalten und nicht in heißen Sommern austrocknen. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die Gelbbauchunke eine gelistete Art des FFH-Gebiets 7520-311 sei. Sie sei in Wäldern südwestlich von Bad Sebastiansweiler ermittelt worden. Im Managementplan des FFH-Gebiets werde ausgeführt, dass sich die Gelbbauchunke als hochspezialisierter Pionierlaicher in mehreren Teilpopulationen in größeren Waldbereichen vor allem zwischen Hechingen und Reutlingen und insgesamt auf über der Hälfte der Gebietsfläche finde. Demnach seien Gewässer in einem Waldgebiet ein geeigneter Lebensraum für die Tiere. Diese seien in natürlicher Gestaltung von bis zu einem Meter tiefen, unabgedichteten Gewässern mit temporärem Charakter geplant, welche bis zum Abschluss der Larval-Entwicklung vernässt bleiben. Ein späteres Austrocknen im Spätsommer sei jedoch von Vorteil.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Speziell zur LBP-Maßnahme 1.6.2 A_{CEF} führt der NABU aus, dass die Eignung der Gewässer zur Fortpflanzung bereits nach den ersten ein bis zwei Jahren verloren gehe, da dann die anwesenden Prädatoren den Bruterfolg der Gelbbauchunken überwiegen. Somit sei eine dauerhafte Pflege oder das Ablassen von Wasser in den Kleingewässern außerhalb der Laichzeiten notwendig, um diese als CEF-Maßnahme anzuerkennen. Der Vorhabenträger verweist auf das LBP-Maßnahmenblatt. Dort ist festgelegt, dass die Tümpel erst kurz vor der Laichzeit anzulegen sind, da im Winter angelegte Tümpel oft schon mit Fressfeinden besetzt sind. Damit ist den Anregungen des NABU entsprochen.

c) Zauneidechse

Die vorgenommenen Erhebungen haben ergeben, dass die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet verbreitet vorkommt. Die Nachweise bzw. Lebensstätten der Zauneidechse sind in den Karten 4-1 und 4-2 der Unterlage 19.4.2a dargestellt. Im Rahmen der Erhebungen im Jahr 2017 haben die Gutachter innerhalb des schwerpunktmäßig untersuchten 100 m-Korridors beidseits der Trasse insgesamt 13 räumlich separierte Lebensstätten verortet, die eine Gesamtfläche von knapp 12 ha einnehmen. Dementsprechend gehen die Fachgutachter von einer umfangreichen Betroffenheit der Art und ihrer Lebensstätten aus. Nur wenige Abschnitte entlang der Trasse seien gänzlich unbesiedelt. Trotz dieser Großflächigkeit der Habitate gehen die Gutachter von einem ungünstigen Erhaltungszustand der Art im Untersuchungsraum aus, da die Habitate sich oft in einer Lage der Verinselung befinden.

Aufgrund dieser großflächigen Betroffenheit wird fachgutachterlich von einer baubedingten Verwirklichung des Tötungstatbestandes (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) ausgegangen. Eine Minderung von Individuenverlusten durch Vergrämung sei nur auf wenigen Teilflächen im Tannbachtal und am Endelberg möglich. Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (beispielsweise 2.2.1 V_{CEF} und 4.2.1 V_{CEF} ; Vergrämung und Absammeln von Individuen und Verbringung in vorgezogen anzulegende Maßnahmenflächen; Schutz angrenzender Zauneidechsenhabitate) sei dementsprechend eine Verminderung von Verlusten auf ein Niveau unterhalb der Signifikanzschwelle nicht möglich.

Die betriebsbedingte Verwirklichung des vorstehenden Tatbestandes sei demgegenüber nicht zu erwarten.

Auch die Verwirklichung des Störungstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist nach fachgutachterlicher Einschätzung zugrunde zu legen. Gemäß den Ausführungen in Unterlage 19.5.1a werden vorhabenbedingt in vier Trassenabschnitten Lebensstätten der Zauneidechse zerschnitten (Lehfeld, Vordere Halde, Stetten und Nehrensteig). Die Restflächen dieser Lebensstätten seien flächenmäßig zu klein, um ein langfristiges Überleben der verbleibenden Vorkommen sicherzustellen.

Insoweit werden nach den fachgutachterlichen Darstellungen zusätzlich 1,1 ha entwertet (vgl. die Abbildung 4 und 5, Unterlage 19.5.1a, „mittelbar betroffen“). Darüber hinaus werten die Gutachter auch den Verlust weiterer lokaler Populationen als erhebliche Störung.

Darüber hinaus muss gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen auch der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG angenommen werden. Das Vorhaben führe entlang mehrerer Streckenabschnitte zu direkten Habitatverlusten im Umfang von 7,3 ha (vgl. die Abbildungen 4 und 5 in der Unterlage 19.5.1a). Davon seien mehrere lokale Populationen betroffen. Die zu erwartenden Habitatverluste seien sowohl anlage- als auch baubedingt und können trotz des vorgesehenen Maßnahmenkonzepts nicht vermieden werden. Dieses Konzept sieht in mehreren Bereichen des Untersuchungsraumes die vorgezogene Neuschaffung von Zauneidechsenlebensräumen vor:

- Südlich der Grünbrücke und östlich daran angrenzende Flächen (2.2.2 A_{FCS}, 2.2.3 A_{FCS} und 2.2.4 A_{FCS})
- Tannbachtal (4.2.2 A_{FCS}, 4.2.3 A_{FCS}, 4.2.4 A_{FCS}, 4.2.6 A_{FCS})
- Endelberg (10.2.2 A_{FCS})

Die vorgenannten Maßnahmenflächen weisen eine Größe von insgesamt 3,2 ha auf. Auf weiteren Flächen mit einer Gesamtgröße von 1,9 ha ist im Tannbachtal die vorgezogene Aufwertung von derzeit suboptimalen Lebensräumen vorgesehen. Die übrigen Maßnahmenflächen, die eine Gesamtgröße von 6,8 ha aufweisen, liegen auf Verwallungen oder in Bereichen im Baufeld. Demzufolge können diese erst nach Abschluss der Baumaßnahme realisiert werden; die vorgezogene Umsetzung ist hier nicht möglich.

Vor dem Hintergrund der Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG ist auch in Bezug auf die Zauneidechse die **Prüfung einer Ausnahme** gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG durchzuführen.

d) Nachtkerzenschwärmer

Die Art konnte im Rahmen der Erhebungen im Jahr 2009 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Relevante Bestände der Raupennahrungspflanzen (insb. Bestände des Behaarten Weidenröschens) konnten auf 15 verschiedenen Flächen festgestellt werden. Auf zwei dieser Flächen wurden Raupennachweise erbracht. Gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen weist die Art eine hohe Dynamik auf, weswegen im Falle von konkreten Gebietsnachweisen auch die übrigen Potenzialflächen wie faktische Habitate zu behandeln seien. Im Jahr 2019 wurden seitens der Gutachter im Rahmen anderweitiger Begehungen Einzelbeobachtungen mit Relevanz für die vorgenannte Art gemacht.

Insbesondere konnten im Süden des Untersuchungsgebietes (nahe des Waldhofes und östlich von Bad Sebastiansweiler) zwei größere, auf der Trasse gelegene Bestände des Behaarten Weidenröschens vorgefunden werden. Ein weiterer Bestand dieser Pflanze konnte in einer Feuchtbrache nördlich von Offerdingen bestätigt werden.

Die Fachgutachter weisen darauf hin, dass aufgrund der starken Ausbreitungsfähigkeit der Art bzw. des Vorkommens in Metapopulationen, die lokale Population deutlich weiter zu fassen sei, als das Untersuchungsgebiet reiche. Hierzu seien vorliegend keine Daten vorhanden, weswegen der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht abschließend beurteilt werden könne. Dies entspreche jedoch der Gesamtsituation im Land. Nach Auffassung der Gutachter befinde sich die Art weder lokal noch landesweit in einem kritischen Zustand.

Im Hinblick auf die baubedingte Verwirklichung des Tötungsverbots, § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG, geben die Fachgutachter zu bedenken, dass es bei Planierungen, Abgrabungen bzw. Überschüttungen ohne entsprechende Maßnahmen zur Tötung zumindest eines Teiles der vorhandenen Tiere kommen könne. Das vorherige Absammeln und die Bergung von Individuen seien in vollem Umfang weder praktikabel noch verhältnismäßig. Zudem sei zu erwarten, dass die Art im Raum Offerdingen – Bodelshausen eine sog. Metapopulation ausbilde. Dies bedeute, dass die Art mehrere bzw. zahlreiche Fortpflanzungsstätten besitze, die in einem regelmäßigen Austausch stehen und damit als zusammenhängende Population aufzufassen sei. Im Hinblick auf den Nachtkerzenschwärmer gehe die Fachliteratur davon aus, dass das Mortalitätsrisiko erst dann „signifikant erhöht“ sei, wenn einzelfallspezifische Mortalitätsrisiken „sehr hoch“ seien. Die in diesem Zusammenhang für den Nachtkerzenschwärmer notwendige Vermeidungsmaßnahme (23.2 V_{CEF}) wurde vor dem Hintergrund der Entwicklungsstadien der Art konzipiert. Im Zeitraum von September bis März, wenn sich die Individuen verpuppt im Boden befinden, sind die Eiablage- und Nahrungspflanzenbestände (Weidenröschen und ggf. Nachtkerzen) ca. 1, 5 Jahre vor Baubeginn oberflächlich zu entfernen. Das Baufeld und die Baustellenneben- und einrichtungsflächen sind laufend durch eine ökologische Fachbaubegleitung zu kontrollieren mit Veranlassung unmittelbar gegensteuernder Maßnahmen (Mahd bzw. händische Entfernung) bei Anhaltspunkten für Aufwachsen von Eiablage- und Nahrungspflanzen. Diese Kontrollen müssen laufend über den bauvorbereitenden Zeitraum und den Bauzeitraum selbst erfolgen. Soweit dennoch geeignete Pflanzenbestände festgestellt werden, wird eine Suche und nach Möglichkeit eine Absammlung der Raupen durch geeignetes Fachpersonal veranlasst. Letzteres wird nach Auffassung der Fachgutachter allenfalls für kleinflächige Sonderfälle erwartet. Eine etwaige Umsetzung von Individuen erfolgt in vorgezogen anzulegenden Maßnahmenflächen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Mit Blick auf diese Vermeidungsmaßnahme gehen die Fachgutachter nicht von einem vorhabenbezogen erhöhten Mortalitätsrisiko aus. Diese betonen insoweit, dass es sich dabei nicht um eine unzulässige „Verrechnung“ der Mortalitätsrisiken unterschiedlicher Individuen und auch keine Verlagerung des Tötungsrisikos auf die Ebene der Population handele (vgl. dazu Anlage I zu Unterlage 19.5.1a).

Im Vorfeld der Anpassung der Planunterlagen fanden zur Frage des Mortalitätsrisikos des Nachtkerzenschwärmers Abstimmungen zwischen den Referaten 55/56 des Regierungspräsidiums Tübingen und dem Vorhabenträger statt. Die Höhere Naturschutzbehörde hatte Zweifel, ob das ursprünglich vorgesehene Maßnahmenkonzept das Mortalitätsrisiko ausreichend zu senken vermochte. In diesem Zusammenhang wurde die Konzeption, wie zuvor dargestellt, angepasst. Die Planfeststellungsbehörde hält die fachgutachterliche Darstellung für nachvollziehbar, wonach für den Nachtkerzenschwärmer infolge der Umsetzung der Maßnahme 23.2 V_{CEF} ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist. Dementsprechend ist nicht zu erwarten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG baubedingt verwirklicht wird. Auch eine betriebsbedingte Verwirklichung dieses Tatbestands ist nach fachgutachterlicher Aussage nicht zu konstatieren.

Für die Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG gibt es entsprechend der Unterlage 19.5.1a keine Anhaltspunkte.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG muss berücksichtigt werden, dass anlage- und baubedingt durch die Trasse und das Baufeld mehrere (potenzielle) Lebensstätten des Nachtkerzenschwärmers verloren gehen (vgl. Abbildungen 6 und 7 der Planunterlage 19.5.1a), bzw. müssen diese sogar gezielt beseitigt werden, um die Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zu vermeiden. Somit sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Maßnahmen 4.3 A_{CEF}, 7.1 A_{CEF} sowie 17 A_{CEF} sehen die vorgezogene (zwei Vegetationsperioden vor Baubeginn) Optimierung bzw. Neuschaffung von feuchten Hochstaudenfluren mit Behaartem Weidenröschen im Ehrenbachtal, Tannbachtal, im Scheffertal und im Lehfeld vor. Die Maßnahmen müssen vor Umsetzung der Maßnahme 23.2 V_{CEF} bereits vollständig greifen, um den damit verbundenen Lebensraumverlust für den Nachtkerzenschwärmer zu kompensieren. Dies vorausgesetzt, kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Insoweit wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Verbotstatbestand nicht verwirklicht. Darüber hinaus sieht die Maßnahme 2.3 A die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren mit Behaartem Weidenröschen an einem Entwässerungsgraben entlang der westlichen Seite der Verwaltung der B 27-neu vor. Diese Maßnahme erfolgt im Zuge der Umsetzung der Bauarbeiten. Dieser Umstand wird seitens des NABU kritisiert.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb eine Ausgleichsmaßnahme verspätet erfolge. Allerdings verweist der Vorhabenträger in diesem Kontext nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu recht auf die Maßnahmen 4.3 A_{CEF}, 7.1 A_{CEF} sowie 17 A_{CEF}, welche die vorgezogene Optimierung bzw. Schaffung von Lebensraum vorsehen.

Bezüglich des Nachtkerzenschwärmers merkt die Höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 an, dass nach der Etablierung der neuen Bestände des Behaarten Weidenröschens die vorhandenen Bestände im Bereich der Trasse in unkritischer Zeit zu entfernen seien, damit es nicht zur Eiablage bzw. baubedingter Tötung der Tiere komme. Dieser Forderung wird durch das (angepasste) Maßnahmenkonzept nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen.

e) Dicke Trespe

Gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen kann die Dicke Trespe aktuell als im Untersuchungsgebiet erloschen angesehen werden. Exemplare dieser Pflanzenart wurden in den Jahren 2000 und 2009 in jeweils größeren Beständen nachgewiesen. Die Vorkommen verteilten sich im Jahr 2009 auf insgesamt acht Schwerpunktbereiche. Diese Nachweise waren die Grundlage für das ursprünglich vorgesehene Maßnahmenkonzept bzw. die erste Fassung des Artenschutzfachbeitrages (Planunterlage 19.5.1).

Gemäß den Darstellungen in der Anlage 1 zu Planunterlage 19.4.2a lagen aus dem „Artenschutzprogramm Pflanzen“ der LUBW zwischenzeitlich Hinweise für einen Rückgang der Art im Untersuchungsraum vor. In den betreuten Ackerbaugebieten in den Bereichen Stettäcker und Lehfeld bei Bad Sebastiansweiler seien ab 2015 keine Nachweise mehr möglich gewesen.

Im Hinblick darauf wurden die durch die geplante Trasse betroffenen Ackerflächen und deren Umfeld sowie weitere ausgewählte Flächen mit ehemals größeren Vorkommen im Jahr 2021 erneut untersucht. Im Rahmen dieser Plausibilisierung konnten keine aktuellen Nachweise mehr erbracht werden. Der Rückgang der Art sei gemäß den Darstellungen auch in der näheren Umgebung (bei Öschingen) im Managementplan zum FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ belegt.

Während des Verfahrens wurde der Planfeststellungsbehörde von einem Einwender (1.28) eine getrocknete Pflanze vorgelegt. Der Einwender gab an, dass die Pflanze im August 2021 im Gewann Räsp gefunden worden sei. Es wurde die Vermutung geäußert, dass es sich dabei um ein Exemplar der Dicken Trespe bzw. der Roggentrespe handeln könnte. In der Folge wurde die Pflanze vom Vorhabenträger untersucht und eingeordnet. Die Untersuchung ergab, dass es sich bei der eingereichten Pflanze um ein Exemplar der Roggentrespe handelt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Dicken Trespe aus dem Untersuchungsgebiet wurde seitens der Fachgutachter untersucht, wie wahrscheinlich oder sogar erwartbar ein Wiederauftreten der Art sein kann. Insoweit wurde geprüft, ob Samen der Pflanze über längere Zeiträume, ggf. sogar mehrere Jahre, im Boden überdauern können, um dann bei günstigen Bedingungen wieder auszukeimen. Diesbezüglich heben die Gutachter jedoch hervor, dass die Lebensdauer der Samen – auch unter ggf. unterschiedlichen Randbedingungen – unbekannt sei. Es seien nur Analogieschlüsse über nahe verwandte Arten möglich. Dementsprechend sei es zwar wahrscheinlich, dass die Dicke Trespe keine über längere Zeiträume bestehende Diasporenbank aufbauen könne. Es könne jedoch ein Überdauern einer geringen Anzahl an keimfähigen Samen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nicht ausgeschlossen werden. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass bis zu einem möglichen Baubeginn noch mehrere Jahre vergehen könnten. Ein Wiederauftreten der Art aus eventuell vorhandenen Samenvorräten im engeren Trassenbereich wird zunehmend unwahrscheinlich. Es sei jedoch zudem zu berücksichtigen, dass keine flächendeckende Kontrolle auf möglicherweise kleinflächig vorhandene Bestände der Art im näheren und weiteren Umfeld erfolgt sei und eine solche auch nicht leistbar sei. Es sei darüber hinaus möglich, dass im potenziellen Einzugsbereich einer Verfrachtung noch kleinflächige Vorkommen existieren und von dort innerhalb der nächsten Jahre eine Wiederansiedlung im Gebiet ausgehe. Schließlich seien potentielle Standorte für eine Erstansiedlung bei zugleich voraussichtlich fehlendem Pestizideinsatz im Zuge der Baumaßnahmen temporär großflächig und mit teils mehrjähriger Persistenz auch kleinflächig zu erwarten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen, des hohen Gefährdungsgrades sowie der besonders hohen Schutzverantwortung für die Art wird seitens der Fachgutachter die Auffassung vertreten, dass für die Dicke Trespe im Rahmen des Vorhabens weiterhin Maßnahmen getroffen werden sollten. Jedoch könne der Umfang der Maßnahmen gegenüber der ursprünglichen Konzeption deutlich reduziert und angepasst werden.

In Anbetracht der fachgutachterlichen Ausführungen können ein Wiederauftreten der Art bzw. ein Antreffen von Exemplaren der Dicken Trespe im Untersuchungsraum vor oder im Rahmen der Umsetzung der Bauarbeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten Exemplare der Dicken Trespe (bzw. der jeweilige Standort) durch die Freimachung des Baufeldes bzw. die Bauarbeiten selbst betroffen sein, wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG erfüllt. Der Eintritt des Verbotstatbestandes könnte in der vorstehend beschriebenen Konstellation auch nicht durch die LBP-Maßnahme 2.4.1 V_{CEF} vermieden werden. Dementsprechend wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses – vorsorglich für den Fall des Wiederauftretens der Dicken Trespe – von einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgegangen und eine **Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG** geprüft.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 09.10.2020 hatte die Höhere Naturschutzbehörde angemerkt, dass die Dicke Trespe im Vorhabengebiet durch ein Monitoring seitens der LUBW betreut werde. Es werde nicht deutlich, inwieweit die Monitoringflächen seitens des Vorhabenträgers abgefragt bzw. berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wird seitens der Höheren Naturschutzbehörde gefordert, für das Absammeln der Samen einen Zweitgutachter hinzuzuziehen, um zu gewährleisten, dass ausschließlich Samen der Dicken Trespe abgesammelt und vermehrt werden. Zudem wird gefordert, dass im Rahmen der Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen darauf hingewiesen wird, dass alle Flächen entlang der Trasse auf eine Besiedlung durch die Dicke Trespe zu kontrollieren sind. Schließlich wird gefordert, dass bei Maßnahmen, bei denen eine Umwandlung von Acker in Extensivgrünland erfolgt, die betroffenen Flächen zunächst auf eine Besiedlung durch die Dicke Trespe zu untersuchen seien. Denn bei Ackerstandorten handele es sich um potentielle Lebensräume der Dicken Trespe.

Wie zuvor bereits ausgeführt, hat der Vorhabenträger sein Maßnahmenkonzept mit Blick auf die Situation der Dicken Trespe im Untersuchungsgebiet angepasst. Im Hinblick auf die Betroffenheit der Monitoringflächen hat sich der Vorhabenträger mit der Höheren Naturschutzbehörde im Vorfeld der Erstellung der Planunterlagen für die erneute Offenlage abgestimmt. Das Referat 56 des Regierungspräsidiums Tübingen teilt insoweit mit, dass der Austausch mit der LUBW gesucht wurde. Diesbezüglich wurde mitgeteilt, dass aus der Betroffenheit der Monitoringflächen als auch der Betroffenheit der Flächen aus dem Artenschutzprogramm „keine besonderen Vorschriften“ resultieren. Im Übrigen wurde einer reduzierten Maßnahmenkonzeption zugestimmt. Bezüglich der Forderung nach einem Zweitgutachter wurde im Maßnahmenblatt zur Maßnahme 2.4.1 V_{CEF} ausgewiesenes Fachpersonal vorgesehen. Dadurch ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass ein von der Höheren Naturschutzbehörde anerkannter Fachgutachter vorgesehen wird. Im Übrigen wurde das Maßnahmenblatt zur Maßnahme 2.4.1 V_{CEF} dahingehend angepasst, dass eine Kontrolle auf eine Besiedlung der Dicken Trespe im gesamten Baufeld und zusätzlich auf Ackerstandorten im Bereich von LBP-Maßnahmenflächen zu erfolgen hat. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anmerkungen der Höheren Naturschutzbehörde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

5.3.2 Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG

Nach der unter Ziff. 5.3.1 vorgenommenen Prüfung, inwieweit die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BNatSchG erfüllt sind, erweisen sich hinsichtlich der Feldlerche der Verbotstatbestand gemäß Nummer 2, hinsichtlich der Haselmaus die Verbotstatbestände gemäß Nummer 1 bis 3 und hinsichtlich der Zauneidechse ebenfalls die Verbotstatbestände gemäß Nummer 1 bis 3 als verwirklicht. Bezüglich der Dicken Trespe wird vorsorglich für den Fall eines Wiederauftretens der Art im Untersuchungsgebiet die Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß Nummer 4 zugrunde gelegt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten gemäß § 44 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen weitere Ausnahmen zulassen. Gemäß Nummer 5 kommen Ausnahmen auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art in Betracht. Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

5.3.2.1 Ausnahmegrund gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4

Dementsprechend ist die Zulassung einer Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen möglich. Eine Ausnahme aus diesem Grund kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn ein Vorhaben zur Verbesserung der Immissionsbelastung einzelner Gebiete führt oder zur Verkehrssicherheit beitragen kann (Gläß in BeckOK Umweltrecht, 66. Edition, Stand: 01.04.2023, § 45 BNatSchG, Rn. 45 m. w. N.).

Ein wesentliches mit der Planung verfolgtes Ziel stellt die nachhaltige Entlastung der Ortslage von Offerdingen von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen dar. Die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen wird gemäß den Ausführungen in Planunterlage 22a zwischen 65,4 % und 84,9 % im Gesamtverkehr (Szenario ohne Innenstadtstrecke Tübingen der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) und zwischen 85 % und 91 % im Schwerverkehr (> 3,5 t) sinken. Im Zusammenhang damit, dass der Verkehr des nachgeordneten Straßennetzes auf der ausgebauten B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren eine Bündelung erfahren soll, werden auch die Ortslagen von Mössingen und Nehren entlastet. In Nehren wird die Belastung der L 384 Reutlinger Straße (südlich L 394) um 37,9 % im Gesamtverkehr sinken. In Mössingen wird der Nordring nördlich der Endelbergstraße um 68,1 % entlastet. Insoweit führt das geplante Vorhaben insbesondere innerhalb der Ortsdurchfahrt von Offerdingen zu einer Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung. Diesbezüglich wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht verkannt, dass der Aus- und Neubau der B 27 infolge von Verkehrsverlagerungen auch zu einer Erhöhung der Lärmbelastung in Bereichen von Nehren und Mössingen führen wird. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B. X. 1.1.2.5 (Fernwirkung des Lärms) verwiesen. In diesem Rahmen wird dargestellt, dass die Schwellenwerte, bei denen eine Erheblichkeit der Lärmzunahme anzunehmen wäre, nicht erreicht werden. Auch wird in diesem Zusammenhang gesehen, dass Teile von Mössingen und Nehren erstmalig eine Mehrbelastung erfahren. Unter B. X. 1.1.3 (Einwendungen zum Lärmschutz) wird insoweit dargestellt, dass vor dem Hintergrund der Entlastung der gravierend belasteten Ortsdurchfahrt von Offerdingen die im Verhältnis dazu deutlich geringere Mehrbelastung in anderen Bereichen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vertretbar und nicht unverhältnismäßig ist. Im Übrigen wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darüber hinaus ist im Hinblick auf den vorstehenden Ausnahmegrund zu berücksichtigen, dass die Tieferlegung der B 27-neu im Bereich von Bad Sebastiansweiler in Verbindung mit den geplanten Schallschutzwänden und Wallstüttungen dem Immissionsschutz für Bad Sebastiansweiler und Bätenhardt dient. Insoweit ergeben sich erhebliche Verbesserungen gegenüber den Vorbelastungen durch die bestehende B 27. Im Zusammenhang mit der Funktion von Bad Sebastiansweiler als staatlich anerkannter Ort mit Kur- und Heilquellenbetrieb ist dies von besonderer Bedeutung.

Speziell zur Belastung der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe ist anzuführen, dass die Realisierung der Variante 1g zu deutlichen Entlastungen an der Ortsdurchfahrt von Offerdingen führen wird und zugleich längs der neuen Trasse an benachbarten Wohngebäuden keine unzulässigen Werte im Sinne der 39. BImSchV erreicht werden.

Was die Verkehrssicherheit anbelangt, führt der Vorhabenträger in der Planunterlage 1a aus, dass auf der bestehenden B 27 durch die angrenzenden zweibahnig ausgebauten Streckenabschnitte ein Wechsel des Ausbaustandards stattfindet. Zudem seien die Verkehrsteilnehmer auf der Bestandstrecke mit zahlreichen anderen Verkehren konfrontiert. Dies betreffe insbesondere Konflikte mit dem Ziel- und Quellverkehr in Offerdingen sowie Konflikte mit dem ÖPNV sowie dem Radverkehr und Fußgängern. In diesem Zusammenhang stellt die bestehende B 27 zwischen Bodelshausen und Offerdingen vom Übergang der Zweibahnigkeit bis zum Anschluss der L 285 den unfallträchtigsten Abschnitt auf der Strecke von Tübingen bis Balingen dar (vgl. Abbildung 6 in Planunterlage 1a). Im Zeitraum von 2003 bis zum 14.11.2019 wurden dort insgesamt 611 Verkehrsunfälle mit 9 getöteten Personen, 81 Schwer- und 525 Leichtverletzten registriert. Der dabei entstandene Gesamtschaden beläuft sich auf 5.466.015 EUR. Gemäß den Ausführungen des Vorhabenträgers seien die zusätzlichen Fahrstreifen und die fehlende Mittelstreifentrennung im Bereich der Steigung zwischen Offerdingen und Bad Sebastiansweiler besonders unfallträchtig. Die Knotenpunkte entlang der bestehenden Strecke seien durchweg plangleich, teilweise mit und teilweise ohne Lichtsignalanlage. An nahezu allen Knotenpunkten seien Unfallhäufungen zu verzeichnen. Der Vorhabenträger geht dementsprechend davon aus, dass der zum Ausbau vorgesehene RQ 28 sowie die planfreien Anschlüsse der B 27-neu an das bestehende Netz das Sicherheitspotential der Strecke stark verbessern werde. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Auffassung für nachvollziehbar und geht dementsprechend von einer Erhöhung der Verkehrssicherheit im Planfall aus.

Damit ist der Ausnahmegrund gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 Alt. 1 BNatSchG erfüllt.

5.3.2.2 Ausnahmegrund gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG

Gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG kommen weitere Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art in Betracht. Ob „zwingende“ Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist allerdings nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Ausreichend ist ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07). Im Ergebnis geht es um die Deckung eines konkreten Bedarfs im Hinblick auf ein öffentliches Interesse (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 45 BNatSchG Rn. 25 m. w. N.).

Im Rahmen dieses Ausnahmegrundes muss beachtet werden, dass sich die Formulierung des Gesetzes an der Formulierung von Art. 16 Absatz 1 d) der FFH-Richtlinie orientiert. Demgegenüber ist die Formulierung der zulässigen Ausnahmegründe in Artikel 9 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie enger gefasst und beschränkt sich auf die Ausnahmegründe der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt usw. ohne sich auf „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ zu beziehen. Diesbezüglich hat der EuGH in dem Urteil vom 26.01.2012 klargestellt, dass der zuvor genannte Ausnahmegrund nicht in den Ausnahmegründen gemäß Artikel 9 Absatz der Vogelschutzrichtlinie genannt ist (EuGH, Urt. v. 26.01.2012 – C-192/11, Rn. 36 ff.). In der Literatur wird im Zusammenhang mit diesem Urteil die Auffassung vertreten, dass die Sichtweise des EuGHs nicht bedeuten könne, dass derartige Belange nicht ausnahmefähig seien. Alles andere würde zu nicht nachvollziehbaren Wertungswidersprüchen führen, zumal Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie im Gegensatz zu Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie sämtliche in Europa heimischen Vogelarten schütze. Für die Einbeziehung der „anderen zwingenden Gründe“ wird auch Art. 9 Absatz 1 c) der Vogelschutzrichtlinie angeführt, der sich auch auf „andere vernünftige Nutzungen“ bezieht (Lau in Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2021, § 45 BNatSchG, Rn. 28 m. w. N.). Darüber hinaus mehren sich in jüngerer Zeit – auch in der Rechtsprechung – die Stimmen, die im Urteil des EuGHs kein abschließendes Votum zur Unanwendbarkeit der sonstigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses auf die in Europa heimischen Vogelarten sehen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.02.2020 – OVG 11 S 8/29, Rn. 39 (juris), Lau in Frenz/Müggenborg, a. a. O. m. w. N.). Demgegenüber finden sich in Literatur und Rechtsprechung auch Zweifel, ob die Regelung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG in der aktuellen Fassung europarechtskonform ist (dazu Gläß in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 66. Edition, Stand: 01.04.2023, § 45 BNatSchG, Rn. 51).

Vorliegend ist mit der Feldlerche auch eine Vogelart von der Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes betroffen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Insoweit ist jedoch anzumerken, dass – auch wenn man die Auffassung vertritt, dass § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG nicht europarechtskonform sei – der Ausnahmegrund gemäß Nummer 4 erfüllt ist, so dass sich der Meinungsstand nicht entscheidungserheblich auswirkt und eine Positionierung in diesem Planfeststellungsbeschluss insoweit nicht zu erfolgen braucht.

In Anbetracht der eingangs genannten Maßstäbe kann auch der Ausnahmegrund gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG bejaht werden. Durch die prognostizierte starke Abnahme der Verkehrszahlen auf der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen wird es neben der Abnahme von Lärm- und Luftschadstoffbelastungen zu einer Verringerung der innerörtlichen Trenn- und Barriereeffekte kommen. Diese Trenneffekte betreffen aktuell insbesondere den nicht motorisierten Verkehr. Mit der Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage und der damit verbundenen Reduzierung der verkehrlichen Bedeutung besteht die Möglichkeit einer weiteren Beruhigung und städtebaulichen Aufwertung. Neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass mit dem Abbau der im Bereich der bestehenden B 27 vorhandenen Kapazitätsengpässe auch die Leistungsfähigkeit des Verkehrs maßgeblich erhöht wird. Es wird insoweit kritischen Verkehrszuständen, die insbesondere durch Überlastung und Staubildung geprägt sind, begegnet.

Zusätzlich ist im Rahmen des vorstehend genannten Ausnahmegrundes zu berücksichtigen, dass der Streckenabschnitt zwischen Bodelshausen und Nehren Teil der großräumigen Verbindung Villingen-Schwenningen – Rottweil – Balingen – Tübingen – Stuttgart ist. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung. Im Landesentwicklungsplan wie auch im Regionalplan Neckar-Alb ist zwischen den Oberzentren Villingen-Schwenningen und Tübingen/Reutlingen, entlang der Mittelzentren Rottweil, Balingen und Hechingen, eine Landesentwicklungsachse für die Region Neckar-Alb ausgewiesen. Der Regionalplan der Region Neckar-Alb bestätigt diese Entwicklungsachse. Der Vorhabenträger beabsichtigt damit den Ausbau der B 27 als leistungsfähige Anbindung der Mittelzentren Hechingen und Balingen an die Oberzentren Tübingen und Reutlingen sowie an den Großraum Stuttgart. Dem Ausbau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren bzw. dem Abbau der bislang bestehenden Kapazitätsengpässe kommt dabei eine maßgebliche Bedeutung bei der Stärkung der bestehenden Landesentwicklungsachse zu.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme vom 26.04.2023 führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass in den Planunterlagen keine Abwägung erfolgt sei, in der das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber den Belangen des Artenschutzes aufgezeigt werde. Insoweit regt die Höhere Naturschutzbehörde an, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Abwägung in erster Linie eine rechtliche Wertung, so dass es genügt, diese Prüfung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen.

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen vorliegend auch die Belange des Artenschutzes. Die vorstehenden vom Vorhabenträger verfolgten Erwägungen stellen legitime und gewichtige öffentliche Interessen dar. Seit Jahrzehnten bestehen auf der Ofterdinger Ortsdurchfahrt sowie im Bereich von Bad Sebastiansweiler erhebliche Belastungen für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner. Für die betroffenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sowie den Gütertransport durch den Schwerlastverkehr stellt der Abschnitt eine Engstelle dar, deren Passieren mit erheblichen Zeiteinbußen verbunden ist. Wie unter B. VII. 2.2 dargestellt, wird die Belastung des Abschnittes zwischen Bodelshausen und Nehren im Nullfall weiter steigen. In diesem Zusammenhang haben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die artenschutzrechtlichen Verbote kein überwiegendes Gewicht, vielmehr müssen diese Interessen gegenüber den vom Vorhabenträger verfolgten Belangen zurücktreten. Dies vor dem Hintergrund, dass das LBP-Maßnahmenkonzept – über die Vorgaben nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG hinaus – bis auf die Art der Haselmaus auch einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerade auch im engeren betroffenen Raum entgegenwirken soll. In Bezug auf die Haselmaus wird seitens der Fachgutachter von einer geringen allgemeinen Gefährdungsdiskposition ausgegangen. Zu dieser Einschätzung gelangen die Gutachter aufgrund umfangreicher, eigener vorliegender Daten, trotz der Erhaltungszustandsbewertung auf Landesebene.

Damit überwiegen im Ergebnis die vorhandenen zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses die artenschutzrechtlichen Belange.

Der NABU vertritt die Auffassung, dass eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten generell nicht in Betracht komme, da dies nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sei. Die Dimension des Vorhabens und die damit einhergehende Zerstörung der Natur seien zu groß. Insoweit ist anzumerken, dass eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG grundsätzlich mit den Belangen des Naturschutzes in Konflikt steht. Durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme hat der Gesetzgeber versucht, diesen Konflikt zu lösen. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben dahingehend, dass für größere und damit auch konfliktträchtigere Bauvorhaben keine Ausnahmen möglich sind.

5.3.2.3 Fehlen zumutbarer Alternativen

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Im Ansatz gilt hier der gleiche Maßstab, wie im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Alternativenprüfung gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG. Als Alternativen kommen folglich nur solche Vorhabenvarianten in Betracht, mit denen sich die konkret verfolgten Ziele noch – wenn auch unter gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad – verwirklichen lassen. Demnach scheidet die Null-Variante ebenso aus wie Konzeptalternativen. Als vorzugswürdig können sich des Weiteren nur solche Alternativen erweisen, die zumutbar sind. Zumutbar sind nur diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand – auch unter Berücksichtigung naturschutzexterner Gründe – nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht (Lau in Frenz/ Müggenborg, BNatSchG, Kommentar, § 45 BNatSchG, Rn. 30 f.). Der Vorhabenträger kann daher nicht z. B. auf Alternativen verwiesen werden, die mit erheblichen Mehrkosten oder erheblichen Beeinträchtigungen anderer Gemeinwohlbelange verbunden sind. Als nichtmonetäre Gründe können dabei insbesondere verkehrliche, städtebauliche oder wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Belange in Betracht kommen (Lau, a. a. O., m. w. N.). Im Übrigen können die im Rahmen des Gebietsschutzes dargestellten Grundsätze zum Verhältnis zwischen der Zumutbarkeit einer Alternative und den Mehrkosten auf den Artenschutz übertragen werden (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 05.10.2023 – 5 S 2371/21, Rn. 73 (juris)).

Besteht eine Alternative, die zwar mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote weniger beeinträchtigend ist, dafür aber ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, so ist sie regelmäßig nicht vorzugswürdig, da der europäische Gebietsschutz als das strengere Schutzsystem dem ubiquitär geltenden besonderen Artenschutz grundsätzlich vorgeht (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11, Rn. 80 (juris)).

Vor diesem Hintergrund scheiden die anderen Varianten des **Variantenbündels 1** aus, da diese mit stärkeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 einhergehen. Auf die Ausführungen unter B.IX.4.2.1 wird verwiesen.

Die Varianten des **Variantenbündels 2** (Varianten 2a und 2b) scheiden aufgrund der Konflikte mit den städtebaulichen Belangen der Gemeinde Opferdingen aus. Die Realisierung der Varianten wäre mit jeweils etwa 30 Gebäudeabbrüchen verbunden. Die umgesetzte Bauleitplanung der Gemeinde Opferdingen sowie die aus Artikel 14 GG resultierenden Rechtspositionen der Betroffenen wiegen schwer und stehen einer Realisierung entgegen.

Im Übrigen würde die Realisierung der Varianten 2a und 2b selbst artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf die Haselmaus gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG und die Zauneidechse gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG auslösen. Im Übrigen wird auf die teils erheblichen Mehrkosten – insbesondere im Hinblick auf die Variante 2a – verwiesen. Der Erwerb der abzubrechenden Gebäude würde darüber hinaus erhebliche Aufwendungen erfordern. Das Verhältnis zwischen naturschutzfachlichem Gewinn und Beeinträchtigungen Dritter ist diesbezüglich nicht gewahrt. Der Vorhabenträger kann dementsprechend nicht auf diese Varianten verwiesen werden; es handelt sich dabei nicht um zumutbare Alternativen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter I.X.4.2.2 verwiesen.

Im Rahmen des **Variantenbündels 3** wurde unter IX.4.2.3.1 dargestellt, dass die Variante 3b gegenüber der Variante 1g im Hinblick auf die Kosten, die städtebaulichen Belange der Gemeinde Ofterdingen, den Lärmschutz (inklusive des Baulärms), die bauzeitliche Verkehrsführung und den Hochwasserschutz teilweise erhebliche Nachteile mit sich bringt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Umweltfachlich bringt diese (Tunnel-) Variante demgegenüber Vorteile mit sich. So benötigt diese weniger bislang unversiegelte Fläche und der Eingriff in (geschützte) Biotopstrukturen ist geringer als im Falle der Realisierung der Variante 1g.

Speziell im Hinblick auf den Artenschutz ist die Variante 3b selbst mit Nachteilen behaftet. In Bezug auf die Haselmaus wären nach fachgutachterlicher Einschätzung Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG und bezüglich der Zauneidechse Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG verwirklicht. Bei der Mauereidechse und dem Nachtkerzenschwärmer, verschiedenen Vogelarten (Dorngrasmücke, Grauschnäpper und Sumpfrohrsänger) und zahlreichen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) wären CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Absatz 5 BNatSchG notwendig.

Zusätzlich zu den nach §§ 44 f. BNatSchG geschützten Arten sind auch durch die Variante 3b im Bereich von Gewässerquerungen der Steinkrebs sowie Habitatflächen der Wanstschrecke betroffen.

Im Falle der Realisierung der Variante 1g würde sich gemäß den artenschutzfachlichen Darstellungen als zusätzlicher Konflikt im Neubauabschnitt eine Betroffenheit der Vogelart Feldlerche ergeben. Zudem sind in Bezug auf die Arten Haselmaus und Feldlerche jeweils die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.

Selbst wenn man zusätzlich betrachtet, dass die Dicke Trespe wieder im Untersuchungsraum nachgewiesen werden könnte, wären die artenschutzfachlichen Vorteile der Variante 3b gegenüber der Variante 1g nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu gering, um die oben dargestellten sonstigen Nachteile, die die Variante 3b mit sich bringt, zu rechtfertigen bzw. aufzuwiegen. Damit handelt es sich bei der Variante 3b nicht um eine zumutbare Alternative i. S. v. § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG.

Die Variante 3f ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geeignet, die mit der Planung verfolgten Ziele adäquat umzusetzen. So wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt, dass die Ausgestaltung der Variante (Trennung der Fahrbahnen) nicht den Vorgaben nach Anlage 1 zum FStrAbG entspricht. Mit der Variante 3f kann die gewünschte Anpassung der Streckencharakteristik zwischen Stuttgart und Balingen nicht erreicht werden. Der einbahnige Tunnel mit Gegenverkehr wäre ferner bis über die Kapazitätsgrenze hinaus belastet. Zudem hat der Vorhabenträger dargelegt, dass im Bereich der Tunnelportale bei der Fahrstreifenreduzierung mit Stausituationen zu rechnen wäre. Auch dies würde den Zielen des Vorhabens, im Bezugsraum staubedingte Überlastungen abzubauen, zuwiderlaufen. Damit kann die Variante 3f auch nicht zur Stärkung der im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Entwicklungsachse von Stuttgart über Tübingen, Balingen und Hechingen bis nach Rottweil bzw. Villingen-Schwenningen beitragen. Darüber hinaus bliebe im Bereich der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen eine nicht unerhebliche Verkehrsbelastung. Auf die Ausführungen unter IX.4.2.3.2 wird ausdrücklich verwiesen. Dementsprechend kann der Vorhabenträger gemäß der durch die Planfeststellungsbehörde vertretenen Auffassung nicht auf die Variante 3f als zumutbare Alternative verwiesen werden.

Die **Variante 3f*** (zweibahniger bergmännischer Tunnel) wäre im Neubauabschnitt umweltfachlich von Vorteil. Mit der Realisierung einer derartigen Variante könnten sowohl der Flächenverbrauch als auch der Eingriff in geschützte Biotopstrukturen minimiert werden. Zudem würden sich im Neubauabschnitt keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 ergeben. Allerdings dürften die Vorteile, die sich speziell in Bezug auf den Artenschutz ergeben, gering sein. Zwar war die Variante 3f* selbst nicht Gegenstand der Betrachtungen des Anhangs 4 zur Planunterlage 19.8b (Ergänzende Untersuchungen im Rahmen des Variantenvergleichs), da diese erst nachträglich untersucht wurde. Allerdings geht der Vorhabenträger im Rahmen der Stellungnahme vom 01.02.2024 davon aus, dass auch in Bezug auf die Variante 3f* artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht wären. Gemäß den Karten 2 und 3 des Anhangs 4 zur Planunterlage 19.8b besteht insoweit die Möglichkeit, dass die Arten Zauneidechse und Haselmaus betroffen wären. In Anbetracht der voraussichtlich geringen Gewinne speziell in Bezug auf den Artenschutz wären die Aufwendungen, die vom Vorhabenträger demgegenüber aufgebracht werden müssten, nicht verhältnismäßig.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Für die Variante 3f* wurden vom Vorhabenträger Investitionskosten i. H. v. 223.879.000,00 Euro prognostiziert. Diese Kosten übersteigen die Kosten der Variante 1g um etwa 114 %. Wenn man zudem die Baukostensteigerungen seit 2016 (etwa 60 %) berücksichtigt, ergeben sich Investitionskosten in der Größenordnung von 350.000.000 Euro. Im Vergleich dazu liegen die Investitionskosten der Variante 1g unter Berücksichtigung der Baupreissteigerungen bei etwa 166.000.000 Euro. Darüber hinaus liegen die jährlichen Betriebskosten bei 967.000 Euro. Die Betriebskosten der Vorzugsvariante werden i. H. v. 208.000 Euro prognostiziert.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stehen diese ganz erheblichen Mehrkosten außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sich in Bezug auf die Belange des Artenschutzes ergeben. Unabhängig davon sprechen auch die unter B.X.3.1.2.2 angesprochen Probleme in Bezug auf den Hochwasserschutz gegen eine Realisierung der Variante 3f*.

Zum **Variantenbündel 4** – speziell zur **Variante 4a** – wurde ebenfalls bereits ausgeführt, dass diese mit starken umweltfachlichen Beeinträchtigungen im Neubauabschnitt einhergeht. Insbesondere hat diese von allen Varianten die stärksten direkten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7520-311 zur Folge. Unter B.X.3.1.2.2 wurde dargestellt, dass die Planfeststellungsbehörde aufgrund der indirekten Wirkungen der Variante 4a auf die FFH-Teilgebiete von einer etwas schlechteren Wirkung der Variante 4a in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz ausgeht, als die beantragte Variante 1g. Unabhängig davon hat die Variante 4a auch starke Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes. Eine Realisierung der Variante 4a hätte gemäß fachgutachterlicher Darstellung in Bezug auf die Arten Haselmaus und Zauneidechse im Neubauabschnitt jeweils die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG zur Folge. Die Arten Mauereidechse und Nachkerzenschwärmer, die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sowie die Vogelarten Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Sumpfrohrsänger und Wendehals wären ebenfalls betroffen. Allerdings könnte der Eintritt des Verbotstatbestandes mit Maßnahmen gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BNatSchG („CEF-Maßnahmen“) vermieden werden. Die Variante 1g würde demgegenüber im Neubauabschnitt noch Verbotstatbestände bzgl. der Feldlerche und der Dicken Trespe (sollte die Pflanze wieder auftreten) auslösen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass bei den Arten Haselmaus und Zauneidechse die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG erfüllt sind.

Zu diesen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kommt bei der Variante 4a auch die Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen in größerem Umfang. Zudem wären nach fachgutachterlicher Aussage auch durch die Variante 4a geschützte Biotopstrukturen betroffen (Magere Flachland-Mähwiesen und Auwald).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wären zudem durch die Trassenführung im Westen von Endelberg und Opferdinger Berg auch gemäß § 33a NatSchG geschützte Streuobstbestände stärker betroffen. Zusätzlich zu den nach §§ 44 f. BNatSchG geschützten Arten sind auch durch die Variante 4a im Bereich von Gewässerquerungen der Steinkrebs und zudem Habitatflächen der Wantschaftschrecke betroffen.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Variante 4a gegenüber der Variante 1g zwar Vorteile im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz mit sich bringt. Allerdings sind diese Vorteile eher gering. Die Variante 4a hat selbst starke Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Demgegenüber geht die Variante 4a mit verhältnismäßig starken Nachteilen in Bezug auf die Kosten und die städtebaulichen Belange der Gemeinde Opferdingen einher. Der Vorhabenträger hat für die Variante 4a Kosten in Höhe von 133.140.000,00 Euro und für die Variante 1g in Höhe von 104.289.000 Euro prognostiziert (Berechnungen jeweils mit Stand 2016). Unter Berücksichtigung der Baukostensteigerungen (gemäß den Baupreisindizes seit dem Jahr 2016 etwa 60%) ergeben sich nach den Berechnungen der Planfeststellungsbehörde für die Variante 4a aktuelle Kosten von etwa 213.000.000 Euro und für die Variante 1g Kosten von etwa 166.900.000 Euro. ein Mehr an Kosten der Variante 4a von etwa 45.000.000 Euro. Allein diese Summe ist erheblich und würde nach hiesiger Auffassung – in Anbetracht der geringen umweltfachlichen Vorteile – bereits die Unzumutbarkeit der Variante 4a begründen. Hinzu kommen allerdings die Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange. Eine Realisierung der Variante 4a würde den Abbruch von 14 Bestandsgebäuden (im Wert von etwa 7.250.000 Euro) erfordern. Dazu kommen Einschränkungen für etwa sechs weitere Gebäude. Diese erheblichen Nachteile und die damit einhergehenden geringen Vorteile für Natur und Umwelt (insbesondere die geringen Vorteile für artenschutzrechtliche Belange) machen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Verweis auf die Variante 4a unverhältnismäßig bzw. unzumutbar. Damit stellt auch die Variante 4a keine Alternative i. S. d. § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG dar.

In Bezug auf die Kostenfortschreibung durch den Vorhabenträger wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.IX.6. verwiesen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass zumutbare Alternativen i. S. v. § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht existieren.

5.3.2.4 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten

Zusätzlich zum Fehlen zumutbarer Alternativen darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist nicht allein auf die örtliche Population im Planungsgebiet abzustellen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Maßgeblich ist die jeweilige Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet und es ist zu prüfen, ob die Population dort als lebensfähiges Element verbleibt (Gläß a. a. O., § 45, Rn. 58 m. w. N). Somit ist beispielsweise der Verlust eines lokalen Reviers nicht gleichbedeutend mit der Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art (BVerwG, Beschl. v. 17.04.2010 – 9 B 5/10). Fachgutachterlich wird darüber hinaus festgehalten, dass ein Monitoring als zwingend erforderlich eingestuft werde, um die prognostizierte bzw. gewünschte Bestandsentwicklung zu überprüfen und ggf. gegensteuern zu können. Entsprechende Vorkehrungen wurden in den LBP-Maßnahmenblättern getroffen. Diese sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

a) Feldlerche

Um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu begegnen, sind für die Feldlerche im LBP die FCS-Maßnahmen 2.5 A_{FCS}, 20.1 A_{FCS} und 20.2 A_{FCS} vorgesehen. Diese Maßnahmen haben insbesondere die Sicherung von Ackerrandstreifen und die Anpassung der Bewirtschaftung zum Gegenstand. Diese Maßnahmen in der Ackerflur verfolgen das Ziel, dass es zu keiner vorhabenbedingten Reduktion der Revieranzahl bzw. der Reproduktion kommt.

Gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen sei infolgedessen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes weder im engeren betroffenen Raum als auch auf übergeordneten Ebenen (Naturraum, Landesebene bis hin zur biogeographischen Region) zu erwarten.

Der NABU merkt dazu an – ohne dies näher zu erläutern – dass keinesfalls davon ausgegangen werden könne, dass die Anlage von Ackerrandstreifen bzw. linearen Brachstrukturen in den Gewannen „Räsp“ und „Stettäcker“ zu einer adäquaten Kompensation der zerstörten Brutreviere führen werde. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Anlage von mehrjährigen Brachstrukturen in Ackerflächen bei fachgerechter Umsetzung und Begleitung eine geeignete Maßnahme zur Erhöhung der Revierzahlen der Feldlerche sei. Dies sei bereits mehrfach durch Fachstudien und Untersuchungen bzw. Monitorings (auch durch den im Rahmen des vorliegenden Verfahrens beauftragten Fachgutachter) bestätigt worden. Auch bei den hier vorgesehenen LBP-Maßnahmen sei ein Monitoring enthalten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass ein Erfolg der Maßnahmen hinreichend wahrscheinlich ist.

Seitens des BUND wird die Auffassung vertreten, dass die für die Art Feldlerche vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu nah an der geplanten Trasse liegen würden. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass für die Feldlerche Maßnahmen in zwei Räumen („Räsp“ und „Stettäcker“) vorgesehen seien. Im Gewann „Räsp“ betrage die geringste Entfernung zum Fahrbahnrand mehr als 350 m. Im Bereich „Stettäcker“ seien mindestens 150 m Abstand vorhanden, wobei die Trasse hier im Einschnitt verlaufe und zusätzliche abschirmende Maßnahmen (z. B. Verwalungen) gegeben seien. Für diesen Bereich sei gegenüber dem bestehenden Zustand eine Lärminderung zu verzeichnen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Fachgutachterlich werde daher im letztgenannten Abschnitt sogar von einer den Bestand fördernden Wirkung ausgegangen. Die Aussage, dass die Maßnahmenflächen zu nah an der Trasse liegen, treffe daher nicht zu. Die Planfeststellungsbehörde hält die Aussagen für nachvollziehbar.

b) Haselmaus

Trotz der vorgesehenen FCS-Maßnahmen für die Art der Haselmaus (Entwicklung von Haselmaus-Lebensraum im Gewann Stetten; LBP-Maßnahmen 12. A_{FCS}, 4.5 A_{FCS}, 1.9.1 A_{FCS}, 1.9.2 A_{FCS}, 1.2.2 A_{FCS}) komme es gemäß den fachgutachterlichen Angaben auf der Ebene der betroffenen lokalen Populationen zwar zu einer Verschlechterung. Auch soll hier naturschutzfachlich keine vollumfängliche Kompensation erfolgen, da einer weiteren Gehölzzunahme im Untersuchungsgebiet zu begegnen sei. Jedoch könne im Hinblick auf die Haselmaus gemäß den in Planunterlage 19.5.2a enthaltenen Ausführungen aufgrund der weiten Verbreitung und der geringen allgemeinen Gefährdungsdiskposition mit Sicherheit eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen auf Naturraum-, Landesebene oder Ebene der biogeographischen Region ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund des eingangs geschilderten Maßstabs zur Prüfung des Erhaltungszustandes einer Art, bei der es nicht nur auf den Zustand im örtlichen Nahbereich ankommt, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Haselmaus vorhabenbedingt für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde führt im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023 aus, dass diese im Hinblick auf die Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG die Auffassung der Fachgutachter teile. In Bezug auf die Auswirkungen auf die betroffenen drei lokalen Populationen regt die Höhere Naturschutzbehörde eine stärkere Differenzierung in den textlichen Ausführungen an. Es sollte insbesondere dargestellt werden, wie stark die einzelnen Populationen beeinträchtigt werden und ob die Populationen nach Umsetzung der Planung dauerhaft überlebensfähig seien. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass im Falle der Haselmaus die Lebensstätten dreier unterschiedlicher lokaler Populationen betroffen seien (1,2 ha im Bereich der Steinlachquerung, 2,4 ha im Bereich des Anschlussknotens und ca. 3 ha westlich des Waldhofes). Es werde davon ausgegangen, dass die jeweiligen lokalen Populationen auch nach der Realisierung des Vorhabens überlebensfähig bleiben. Eine weitergehende Differenzierung erscheine daher nicht zwingend erforderlich. Bezüglich der Art und des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen würden sich aus einer weitergehenden Differenzierung keine Änderungen ergeben. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung.

c) Zauneidechse

Bezüglich dieser Art sind im LBP-Maßnahmenkonzept umfangreiche FCS-Maßnahmen vorgesehen, die die Neuentwicklung von Lebensräumen und die Förderung der Art zum Ziel haben (Maßnahmenkomplex 2.2.2 A_{FCS}, 2.2.3 A_{FCS}, 2.2.4 A_{FCS}: Neuschaffung von Lebensräumen in den Hinteren und Mittleren Stettäckern; Maßnahmenkomplex 4.2.2 A_{FCS}, 4.2.3 A_{FCS}, 4.2.4 A_{FCS}, 4.2.6 A_{FCS}: Vorgezogene Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen u. a. in den Gewannen Lehfeld und Mittlere Werten; Maßnahmenkomplex 4.2.5 A_{FCS}, 4.2.7 A_{FCS}: Anlage und Entwicklung von Zauneidechsenlebensraum im Gewinn Vordere Halde; Maßnahme 10.2.2 A_{FCS}: Vorgezogene Entwicklung von Zauneidechsenlebensraum durch spezifische Pflegemaßnahmen am südlichen Endelberg; Maßnahme 14. A_{FCS}: Neuschaffung von Zauneidechsenlebensraum im Gewinn Hinter dem Berg). Die Fachgutachter weisen hier darauf hin, dass es zu keiner länger wirksamen vorhabenbedingten Reduktion der Lebensraumfläche, der Bestände und der Reproduktion komme. Zwar sei eine kurz- bis mittelfristige zeitliche Abweichung zu erwarten, da ein Teil der Maßnahmen erst im Rahmen des Baus und damit mit verzögerter Wirkung umgesetzt werden könne. Doch sei der Maßnahmenansatz auf eine vollständige funktionale Kompensation ausgerichtet. Auch die Definition des Erhaltungszustandes sei längerfristig orientiert. Dementsprechend konstatieren die Gutachter nur eine vorübergehende Verschlechterung der lokalen Situation, aber keine längerfristige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im engeren betroffenen Raum wie auch auf übergeordneten Ebenen.

Der NABU merkt in Bezug auf die Maßnahme 2.2.4 A_{FCS} (Entwicklung weitgehend gehölfreier Altgrasbestände auf der südexponierten Seite der Verwallung der B 27) an, dass dort, wo viel Verkehr sei, kein Lebensraum für eine Zauneidechsen-Population entstehen könne. Dazu ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die Maßnahme auf der vom Verkehr abgewandten südlichen Seite der Verwallung umgesetzt wird.

Der NABU ist darüber hinaus generell der Auffassung, dass auf den Verwallungen keine neuen Lebensräume für die Zauneidechse entstehen dürften. Denn dort seien die Tiere vor dem Überfahren gefährdet. Der Vorhabenträger verweist in Bezug auf diese Bedenken darauf, dass nach fachgutachterlicher Darstellung keine betriebsbedingten Risiken entstehen, die über das allgemeine Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko der Art hinausgehen. Ein größerer Teil der aktuell nachgewiesenen Vorkommen der Zauneidechse liege bereits im Nahbereich bestehender Straßen. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde die Anlage von FCS-Flächen auf Verwallungen unkritisch.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Vorgaben gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG auch bezüglich der Zauneidechse gewahrt. Dieser Auffassung folgt auch die Höhere Naturschutzbehörde.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Sie empfiehlt im Rahmen der Stellungnahme vom 26.04.2023 in Bezug auf die FCS-Flächen eine Präzisierung der Maßnahmenbeschreibung im Hinblick auf die Darstellungen zu geeigneten Strukturelementen wie Totholzhaufen, Steinriegel, Sandlinsen, Sonnen- und Eiablageplätze, Winterquartiere usw. Der Vorhabenträger sagt zu, diese im Rahmen der Ausführungsplanung anzuwenden.

Die Höhere Naturschutzbehörde ist der Auffassung, dass eine Ausbringungsgenehmigung gemäß § 40 Absatz 1 BNatSchG erforderlich sei, soweit der Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme die Umsiedelung von Zauneidechsen in nicht mehr im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden FCS-Flächen vorsehe. Ein entsprechender Antrag sei den Planunterlagen beizufügen und die Voraussetzungen darzulegen. Die Höhere Naturschutzbehörde gehe nach summarischer Prüfung vom Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen aus.

Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren der Genehmigung der zuständigen Behörde. Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG ist die Genehmigung zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Die Zauneidechse stellt in Baden-Württemberg eine verbreitete Art dar. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass im Zusammenhang mit den vorgesehenen FCS-Maßnahmen und der Umsiedlung von Zauneidechsen eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder anderer Arten einhergehen kann. Fachgutachterlich wurde insoweit nichts vorgetragen. Dementsprechend folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde und erteilt vorsorglich eine Ausbringungsgenehmigung gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG für die Umsiedlung von Zauneidechsen.

d) Dicke Trespe

Die für den Fall des Wiederauftretens der Dicken Trespe vorgesehenen FCS-Maßnahmen, welche die Neuentwicklung von Lebensräumen sowie die Förderung der Art zum Ziel haben, sollen gewährleisten, dass es zumindest zu keiner länger wirksamen vorhabenbedingten Reduktion der Lebensraumfläche, der Bestände sowie der Reproduktion kommt. Der Maßnahmenansatz sei auf eine vollumfängliche funktionale Kompensation ausgerichtet, lediglich der lokale, räumliche Zusammenhang könne nicht oder nur teilweise gewahrt werden. Die Gutachter weisen jedoch darauf hin, dass eine längerfristige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im engeren betroffenen Raum wie auch den übergeordneten Ebenen (im Falle des Wiederauftretens der Art und nach Durchführung der Maßnahmen) vorhabenbedingt nicht zu erwarten sei. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund der kritischen Situation der Art sowohl deutschlandweit als auch auf europäischer Ebene ein sehr hohes Maß an Sicherheit für den Maßnahmenenerfolg anzusetzen sei.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Gutachter gehen jedoch hinsichtlich des Maßnahmenkonzepts von einer hohen Prognose-sicherheit aus.

Nach allem verbleiben für die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Zweifel, dass im Falle des Wiederauftretens der Dicken Treppe im Maßnahmengbiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten ist. Im Rahmen der Stellungnahme des NABU vom 01.10.2020 führt dieser umfassend zum Maßnahmenkonzept bzgl. der Dicken Treppe aus. Durch die Anpassung der Maßnahmen zur Dicken Treppe im Bereich des Gewannst „Räsp“ haben sich diese Anmerkungen weitestgehend erledigt.

5.3.3 Einwendungen und Stellungnahmen zum Artenschutz

Die Ausführungen an dieser Stelle erfolgen, soweit die vorgebrachten Themen nicht bereits inhaltlich an der jeweils relevanten Stelle behandelt wurden.

Der NABU vertritt die Auffassung, dass bei diversen Vogel- und Fledermausarten sowie bei Haselmaus und Zauneidechse der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erfüllt sei. Zudem sei für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgrund betriebsbedingter Wirkungen des Vorhabens erfüllt. Darüber hinaus sei der Tatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG auch im Hinblick auf die Gelbbauchunke, Fledermausarten sowie die Wanstschrecke erfüllt. Der Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG sei in Bezug auf die Dicke Treppe erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf das LBP-Maßnahmenkonzept und die obigen Ausführungen unter 5.3.1 und 5.3.2.

Der NABU rügt darüber hinaus, dass aufgrund der starken Beeinträchtigungen während Bau und Betrieb sowie der Zerschneidungswirkungen davon ausgegangen werden müsse, dass bei den Vogelarten starke Verluste auftreten. Zu befürchten sei auch, dass für durchziehende Vogelarten das jetzt noch bestehende Streuobstparadies nicht mehr als Zwischenquartier nutzbar sein werde. Dementsprechend werde das Planungsvorhaben zu großen Populationseinbrüchen führen und gefährdete Arten weiter schwächen. Der Vorhabenträger verweist insoweit auf die LBP-Maßnahmen für die naturschutzfachlich relevanten, betroffenen Vogelarten. Da es sich hierbei um die anspruchsvollsten Vogelarten verschiedener Lebensraumtypen handele, wirken sich diese Maßnahmen auch zu Gunsten von häufigeren und ungefährdeten Arten aus. Die Maßnahmen haben die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Ziel, so dass mögliche Bestandseinbußen zu jedem Zeitpunkt vermieden bzw. funktional kompensiert werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In Bezug auf die Begrenzung des Zeitraums für die Freimachung des Baufeldes zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und der Haselmaus merkt der NABU an, dass die Tiere das ganze Jahr geschützt und bis auf die Fledermaus wahrscheinlich in ihrem jeweiligen Habitat unterwegs sein werden. Ein Tötungsrisiko sei somit nicht ausgeschlossen. Der Vorhabenträger merkt hierzu an, dass die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten eine anerkannte Vermeidungsmaßnahme sei, die auch im allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) bereits vorgezeichnet sei. Soweit bezüglich der Haselmaus die Tötung von Individuen nicht vollständig vermeidbar sei, werde eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt.

Im Hinblick auf die LBP-Maßnahme 1.8.2 A_{CEF} weist der NABU darauf hin, dass nicht alle Fledermäuse Kästen bevorzugen. Somit sei dies keine Ausgleichsmaßnahme. Der NABU fragt, wer die Kästen reinige und kontrolliere. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass durch das Vorhaben potentielle Quartiere von baumbewohnenden Arten verloren gehen. Unter diesen Arten sei die Bechsteinfledermaus hervorzuheben. Diese Art nutze z. B. im Gewann „Bienmund“ nordwestlich von Offerdingen und südlich von Belsen nachweislich Fledermauskästen, u. a. auch als Wochenstubenquartier. Dementsprechend sei auch eine vergleichsweise schnelle Besiedelung durch die Individuen im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die Kästen dienen darüber hinaus als Ersatz für den möglichen Quartierverlust bei Fransenfledermaus und Braunem Langohr, die ebenfalls Baumhöhlen (darüber hinaus aber auch Gebäude) als Quartiere nutzen. Auch von diesen Arten liegen Nachweise von Fledermauskästen der Umgebung vor. Eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung sei im Maßnahmenkonzept vorgesehen und durch den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Der BUND wendet ein, dass sich in der Vergangenheit schon häufig gezeigt habe, dass die Annahme, der Erhaltungszustand einer Art werde sich nicht verschlechtern, unzutreffend war. Diese „Fehlschläge“ seien nach Ansicht des BUND unzureichend berücksichtigt worden. Der Vorhabenträger verweist in Bezug darauf auf das in den Planunterlagen 19.1a, 19.5.1a, 19.5.2a sowie 9.3a dargestellte Konzept zum Management und zur Kontrolle der vorgesehenen LBP-Maßnahmen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist hierdurch ein rasches „Gegensteuern“ möglich, sollte sich herausstellen, dass einzelne LBP-Maßnahmen nicht greifen.

Teilweise wird im Rahmen der Einwendungen auch aufgeführt, dass Lichtverschmutzung generell zum Artensterben beitrage. Diesbezüglich erkennt der Vorhabenträger, dass künstliche Lichtquellen und Beleuchtungsanlagen zu starken Störungen und Veränderungen im natürlichen, artspezifischen Verhalten von Tieren führen können. Allerdings sehe die beantragte Planung keine Beleuchtungen vor.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die verbleibenden negativen Wirkungen von Lärm und Licht, insbesondere auf die Fledermausarten Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus und Fransenfledermaus, werden durch die Anlage von Irritationsschutzwänden beidseits der Grünbrücke (LBP-Maßnahme 1.4 V_{CEF}) und durch Verwallungen mit teilweiser Lärmschutzwand auf ein unerhebliches Maß reduziert. Im Bereich der Grünstreifenbrücke am Endelberg werden die Lichtauswirkungen durch die Einschnittslage der Fahrbahn reduziert. Zudem erfolge die Anlage von Irritationsschutzwänden beidseits der Grünstreifenbrücke (LBP-Maßnahme 15.3 V_{FFH}).

In einigen Einwendungen kommt die generelle Besorgnis zum Ausdruck, dass das beantragte Vorhaben zum Artensterben beitrage. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang auf die artenschutzfachlichen Erhebungen sowie die vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und das Ausgleichskonzept. Der Vorhabenträger ist sich dessen bewusst, dass für einige der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten Verbotstatbestände verwirklicht werden. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass insoweit – wie oben dargestellt – Ausnahmen zugelassen werden können. Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten ist stabil, so dass insoweit nicht davon auszugehen ist, dass die Planung zum Artensterben beiträgt.

In etlichen Einwendungen wird kritisiert, dass im Bereich des Artenschutzes (aber auch des FFH-Gebietsschutzes) mit Ausnahmen gearbeitet wird. Diesbezüglich wird die Auffassung vertreten, dass so geltendes Recht „umgangen“ werde.

Dem ist zu entgegnen, dass der Gesetzgeber für den Fall der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes explizit die Möglichkeit einer Ausnahme vorgesehen hat. Es ist insoweit die Pflicht der Planfeststellungsbehörde, die Möglichkeiten einer Ausnahme zu prüfen und ggf. zuzulassen.

In einer privaten Einwendung wird die Auffassung vertreten, dass die vorgesehenen Maßnahmen des Monitorings nicht ausreichend seien. Der Zeitraum von teilweise nur einer einzigen dem Eingriff vorangestellten Vegetations- und Reproduktionsperiode werde fachlich als nicht ausreichend zur Sicherstellung bewertet. Mindestens zwei Perioden gelten vor allem für geschützte Vogelarten als Minimum. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass umfangreiche Maßnahmen des Monitorings vorgesehen seien – insbesondere für die Arten Gelbbauchunke, Zauneidechse, Feldlerche, Nachkerzenschwärmer, Fledermäuse, Wanstschrecke und Dicker Trespe (im Falle des Wiederauftretens). Darüber hinaus erfolge ein Monitoring der Querungsbauwerke. Anders, als in der Einwendung geäußert, erfolge das Monitoring über mehr als nur eine Vegetations- und Reproduktionsperiode. Auf die Planunterlage 9.3a werde verwiesen.

5.3.4 Zusammenfassung

Durch das geplante Vorhaben werden bei den Arten der Feldlerche, der Haselmaus, der Zauneidechse und – im Falle des Wiederauftretens im Untersuchungsgebiet – auch bezüglich der Dicken Trespe Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht. Die Voraussetzungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5 BNatSchG sind insoweit erfüllt und werden durch die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss zugelassen.

6. Wasserrecht

Das Straßenbauvorhaben und die nach dem festgestellten Plan damit verbundenen Folgemaßnahmen können nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften zugelassen werden.

Der Vorhabenträger hat im Laufe des Verfahrens zunächst die Planunterlagen 18.1 (Straßenentwässerung mit Detailplänen RKB) sowie die Planunterlage 18.2 (Verlegung von Wasserläufen) vorgelegt. Im Nachgang zur ersten Auslage wurden diese Unterlagen angepasst und als Planunterlage 18.1a sowie Planunterlage 18.2a erneut vorgelegt. Nach der ersten Auslage hat der Vorhabenträger zudem den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erstellt (Planunterlage 18.3). Dieser wurde auf der Homepage des Regierungspräsidiums sowie im Rahmen der zweiten Offenlage der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 06/2022 vom 04.03.2022 führte das Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr die „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REwS, Ausgabe 2021) ein. Mit Erlass vom 13.12.2023 führte das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg die REwS 2021 in Baden-Württemberg für Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und Landesstraßen in der Baulast Landes ein. Zwar sieht eine Schlussbestimmung dieses Erlasses vor, dass Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten des Einführungserlasses beantragt wurden, nach den alten Regelungen zu Ende geführt werden, soweit die Verfahren vor dem 31.12.2024 abgeschlossen werden können. Gleichwohl legt die Planfeststellungsbehörde die Vorgaben der REwS 2021 als geltenden Stand der Technik zugrunde. Dies wird damit begründet, dass die REwS 2021 insbesondere den Auswirkungen der in jüngerer Zeit verstärkt auftretenden Starkregenereignisse begegnen sollen. Auf dieser Grundlage wurde seitens des Vorhabenträgers auch die Planunterlage 18.1b erstellt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Diese Unterlage wurde im Rahmen der zweiten Auslage offengelegt. Auf der Grundlage der Planunterlage 18.1b hat der Vorhabenträger zudem eine Ergänzung zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt (Anhang 5 zur Planunterlage 18.1b). Vor diesem Hintergrund wäre es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde widersinnig, die alten Regularien anzuwenden. Grundlage der Entwässerungsplanung ist dementsprechend die Planunterlage 18.1b.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Planunterlage 18.1b modifiziert die Planunterlage 18.1a. Soweit sich die Unterlagen widersprechen gilt die Planunterlage 18.1b.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen ist vom Planfeststellungsbeschluss umfasst, § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbs. 2 LVwVfG; die Entscheidungen werden konzentriert. Bezüglich einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung gilt die Sonderregelung des § 19 WHG, die beim vorliegenden Vorhaben in Bezug auf Einleitungen von Straßenoberflächenwasser, Bohrungen in den Grundwasserleiter, die dauerhafte Grundwasserableitung im Bereich des Endbergs sowie die Zulassung von Anlagen an oberirdischen Gewässern zum Tragen kommt.

Im Rahmen der ersten Auslage der Planunterlagen hat sich das Landratsamt Tübingen in seiner Eigenschaft als Untere Wasserbehörde in der Stellungnahme vom 06.10.2020 umfassend zu den wasserrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens geäußert. Im Zuge der zweiten Offenlage der Planunterlagen hat sich die Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 24.05.2023 zu dem geänderten Konzept der Straßenentwässerung geäußert.

6.1 Straßenentwässerung

Das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer (Steinlach und Tannbach) stellt gemäß der in den Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde geäußerten Rechtsauffassung, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG dar. Gemäß § 8 Absatz 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG sind Benutzungen im Sinne des WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Gemäß § 25 Satz 1 WHG darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 25 Satz 3 Nummer 1 WHG können die Länder den Gemeingebrauch auf das schadloze Einleiten von Niederschlagswasser erstrecken.

Landesrechtliche Vorgaben im Hinblick auf die Beseitigung von Niederschlagswasser finden sich in der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (Niederschlagswasserverordnung). Weitere rechtliche und fachliche Vorgaben sind in der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV-Straßenoberflächenwasser) vom 25.01.2008 enthalten. Die VwV-Straßenoberflächenwasser nimmt darüber hinaus die Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser (TRABS) in Bezug.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Aufgrund von Widersprüchen der REwS 2021 zur VwV-Straßenoberflächenwasser ist diese Verwaltungsvorschrift gemäß den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 13.12.2023 nur in denjenigen Teilen anzuwenden, in denen die REwS sinngemäß keine Regelungen enthält.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 der Niederschlagswasserverordnung darf Niederschlagswasser unter anderem erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortlage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen stammt. Diese Voraussetzungen sind im Zusammenhang mit der B 27-neu zwischen Bodelshausen und Nehren nicht erfüllt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine mehr als zweistreifige Straße. Dementsprechend stellt vorliegend die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Nicht verkannt wird, dass gemäß § 2 Absatz 2 der Niederschlagswasserverordnung Niederschlagswasser schadlos beseitigt wird, wenn es flächenhaft in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. In diesem Zusammenhang sieht auch Ziff. 2.1 der VwV-Straßenoberflächenwasser vor, dass die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Böschungen bzw. die angrenzenden Bodenzonen keine Gewässerbenutzungen darstellen. Die Versickerung an sich löst dementsprechend keine Erlaubnispflicht aus.

Das Entwässerungskonzept berücksichtigt – wie zuvor ausgeführt – die neuen Vorgaben der REwS 2021. Nach REwS stellt die Versickerung über die bewachsene Bodenzone eine ausreichende Behandlung dar. Vor diesem Hintergrund wurde die Möglichkeit der breitflächigen Versickerung des Oberflächenwassers von der B 27-neu geprüft. Sofern eine breitflächige Versickerung nicht möglich ist, muss der Straßenabfluss gefasst und in ein Oberflächenwasser eingeleitet werden. Bei Straßen mit hoher Verkehrsbelastung (Kategorie III) ist eine Behandlung vor der Einleitung in den Vorfluter erforderlich. Die REwS 2021 beziehen sich mitunter auf die Wasserbehandlung über sog. Retentionsbodenfilter. Im Hinblick auf die Reinigungsleistung haben diese einen Wirkungsgrad von 95 % (im Vergleich dazu haben Regenklärbecken, die entsprechend der bislang bestehenden Vorgaben vorgesehen waren, nur einen Wirkungsgrad von 30 %). Vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Flächenbedarfs und der sehr hohen Reinigungsleistung hat sich der Vorhabenträger für Retentionsbodenfilter als Behandlungsanlagen anstelle der ursprünglich vorgesehenen Regenklärbecken entschieden. Das Entwässerungskonzept kombiniert dementsprechend die Möglichkeiten der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Bodenzone sowie den Einsatz von Retentionsbodenfiltern.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Allerdings wird auch bei der Nutzung des Retentionsbodenfilters das gereinigte Wasser am Ende des Reinigungsprozesses einem Gewässer zugeführt (vgl. Planunterlage 18.1b, S. 14), so dass im Ergebnis eine Erlaubnispflicht gemäß § 8 Absatz 1 WHG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG besteht. Die Untere Wasserbehörde vertritt die Auffassung, dass die Erlaubnisse erteilt werden können. Gemäß § 12 Absatz 1 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (1.) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (2.). Gemäß § 12 Absatz 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Schädliche Gewässerveränderungen sind durch die Einleitung des Oberflächenwassers nicht zu erwarten. Wie bereits ausgeführt, verfügen die Retentionsbodenfilteranlagen über eine sehr gute Reinigungsleistung. Schädliche Gewässerveränderungen durch Chlorid-Einträge bzw. Einträge von straßenbürtigen Schadstoffen sind nicht zu erwarten (vgl. insoweit Planunterlage 18.3 bzw. Anhang 5 zur Planunterlage 18.1b). Vor diesem Hintergrund schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Unteren Wasserbehörde an. Das Bewirtschaftungsermessen wird dementsprechend dahingehend ausgeübt, dem Vorhabenträger die Erlaubnis zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Steinlach bzw. den Tannbach zu erteilen.

Ursprünglich hatte der Vorhabenträger im Bereich der B27-neu drei Entwässerungsabschnitte vorgesehen. Jedoch hätte nach Aussage der Gutachter eine gebündelte, konzentrierte Einleitung des gesamten Abflusses aus dem Entwässerungsabschnitt 1 zur Folge, dass eine sehr große Retentionsbodenfilterfläche erforderlich wäre. Damit die Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie der zusätzliche Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten werden, wurde der Entwässerungsabschnitt 1 in die Entwässerungsabschnitte 1A und 1B unterteilt. Das Oberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt 1A wird der Retentionsbodenfilteranlage zwischen den Bau-km 1+900 und 2+000 zugeleitet. Die Retentionsbodenfilteranlage für den Entwässerungsabschnitt 1B befindet sich bei Bau-km 3+100.

Das Heilquellenschutzgebiet „Bad Sebastiansweiler“ befindet sich im Entwässerungsabschnitt 1A zwischen den Bau-km 0+000 und 1+800. In Heilquellenschutzgebieten sind zusätzlich die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten Ausgabe 2016 (RiStWag 2016)“ zu beachten. Innerhalb des Heilquellenschutzgebiets wird das Oberflächenwasser komplett gesammelt und zur Behandlung weitergeleitet. Gemäß den RiStWag 2016 ist eine Versickerung über die Böschungen im Heilquellenschutzgebiet sicherheitshalber nicht vorgesehen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Das Wasser von der Straßenoberfläche im Entwässerungsabschnitt 2 wird der Retentionsbodenfilteranlage zwischen den Bau-km 3+900 und 4+000 zugeleitet. Daneben findet – wo dies möglich ist – eine breitflächige Versickerung über die Böschungen statt.

Das Wasser von der Straßenoberfläche im Entwässerungsabschnitt 3 wird der Retentionsbodenfilteranlage zwischen den Bau-km 6+800 und 6+900 zugeleitet. Daneben findet – wo dies möglich ist – eine breitflächige Versickerung über die Böschungen statt.

Das Konzept der Straßenentwässerung bietet nach allem keinen Anlass für Beanstandungen seitens der Planfeststellungsbehörde.

Die Untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahme vom 24.05.2023 zum überarbeiteten Entwässerungskonzept Stellung genommen. Darin führt sie aus, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht die neue Entwässerungsplanung gemäß Planunterlage 18.1b der Planung gemäß Planunterlage 18.1a vorzuziehen sei. Auch dies spricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für die Anwendung der REwS 2021. Darüber hinaus bittet die Untere Wasserbehörde um Beachtung einiger Auflagen und um Aufnahme in diesen Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde kommt dem nach und nimmt die Punkte als Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss auf. Der Vorhabenträger verweist in diesem Kontext bei den Punkten 2.1.7 bis 2.1.19 darauf, dass das Landratsamt Tübingen als Untere Verwaltungsbehörde für die Unterhaltung und den Betrieb der Bundes- und Landesstraßen und eigenverantwortlich für die Kreisstraßen zuständig sei. Dementsprechend sei das Kreisstraßenamt für den Betrieb der Retentionsbodenfilter zuständig.

Die Untere Wasserbehörde weist in der Stellungnahme vom 24.05.2023 darüber hinaus auf mehrere Aspekte hin. Der Vorhabenträger sagt zu, diese zu beachten. Die Zusagen werden in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

6.2 Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 WRRL

Die Zielvorgaben der WRRL sind als verbindliche Vorgaben bei der Zulassung von Vorhaben zu beachten.²⁶ Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist geklärt, dass die Anforderungen des Art. 4 Absatz 1 WRRL verbindlichen Charakter besitzen.

²⁶ Urteil des EuGHs vom 01.07.2015 - C-461/13 Weservertiefung

Dies bedeutet, dass die Bewirtschaftungsplanung für die Wasserkörper nicht nur bloße Zielvorgabe ist, sondern im Rahmen von Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben zu prüfen ist, ob ein Vorhaben zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes eines Oberflächengewässers führen kann oder ob es die Erreichung eines guten Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials oder eines guten chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers oder den guten mengenmäßigen oder chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers gefährden kann. Andernfalls ist die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, nach Maßgabe bestimmter Kriterien den Zustand der fraglichen Wasserkörper zu verschlechtern oder die Erreichung eines guten Zustandes bzw. Potenzials zu gefährden. Die Vorgaben der WRRL sind für oberirdische Gewässer und das Grundwasser in den §§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzt. Eine Verschlechterung wird dann angenommen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 WHG oder der §§ 44, 47 Absatz 1 Nummer 1 WHG erfüllt sind.

Ziel des Fachbeitrages ist die Bewertung der Betroffenheit der Bewirtschaftungsziele hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes bzw. des Verbesserungsgebotes. Entsprechend des EuGH-Urteils vom 1. Juli 2015 liegt dann eine Verschlechterung des Zustands vor, wenn sich der „Zustand mindestens einer Qualitätskomponente [...] um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächengewässers insgesamt führt“ (EUGH 2015). Bei einer geringfügigen Änderung einer Qualitätskomponente, die keine Verschlechterung um eine Zustandsklasse induziert, erfolgt somit kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot. Befindet sich ein Wasserkörper bereits in der schlechtesten Zustandsklasse, darf keine weitere Verschlechterung eintreten. Nach dem BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/15, sind für eine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbots allein die biologischen Qualitätskomponenten maßgeblich, während den unterstützenden (hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen) Qualitätskomponenten keine eigenständige Funktion zukommt. Negative Veränderungen stellen also nur dann eine Verschlechterung im Sinne des WHG dar, wenn dies zu einer Verschlechterung mindestens einer der biologischen Qualitätskomponenten führt.

Darüber hinaus stellt das BVerwG fest, dass eine Verschlechterung bzw. eine Beeinträchtigung des Verbesserungsgebots mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststehen muss, d.h. dass eine Verschlechterung nicht bereits dann vorliegt, wenn diese nicht ohne jeden wissenschaftlichen Zweifel ausgeschlossen werden kann, sondern nur, wenn diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit positiv festgestellt wird.

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG ist zudem als Bezugspunkt der Verschlechterungsprüfung der jeweilige gesamte Wasserkörper anzunehmen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Daraus folgt, dass lokale negative Veränderungen der Qualitätskomponenten keine Verschlechterung darstellen, wenn sie sich auf Ebene des Wasserkörpers nicht zustandsklassenverschlechternd für die biologischen Qualitätskomponenten auswirken.

Neben der Aussage, inwieweit ein Vorhaben zu einer Verschlechterung des jeweiligen Wasserkörpers führen kann, muss sich der Fachbeitrag auch mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit ein geplantes Vorhaben mit dem Zielerreichungsgebot (oft auch Verbesserungsgebot genannt) gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 WHG in Einklang steht. Eine Planung verstößt gegen das Zielerreichungsgebot, wenn sie geeignet ist, die Erreichung des nach der Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Zustands bzw. Potentials eines Oberflächenwasserkörpers zu gefährden und keine Ausnahme in Betracht kommt (BVerwG a. a. O.).

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper bzw. den Grundwasserkörper zu bewerten, hat der Vorhabenträger den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.3) vom 17.05.2022 vorgelegt. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Straßenentwässerung infolge der Anwendung der REwS und der Erstellung der Unterlage 18.1b hat der Vorhabenträger eine Ergänzung zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt (Anhang 5 zur Unterlage 18.1b). Diese ergänzende Stellungnahme befasst sich mit den Auswirkungen der Anwendung der REwS auf die Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Die ergänzende Stellungnahme wurde ebenfalls im Rahmen der erneuten Offenlage ab März 2023 mit ausgelegt.

Der Vorhabenträger hat den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie bereits im Vorfeld zur zweiten Auslage mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Tübingen zur Abstimmung gebracht. Mit E-Mail vom 30.05.2022 wurde von dort mitgeteilt, dass der Fachbeitrag nachvollziehbar und plausibel sei und dass zusätzliche Erkenntnisse, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen wären, nicht vorliegen.

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie betrachten die Gutachter den Ausgangszustand des Oberflächenwasserkörpers sowie des Grundwasserkörpers und stellen daran anknüpfend die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wasserkörper dar.

6.2.1 Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserkörper

Die Fließgewässer im zu untersuchenden Abschnitt sind Teil des Teilbearbeitungsgebiets (TBG) 41 (Neckar unterh. Starzel bis einschl. Fils) und gehören im betroffenen Abschnitt zum Flusswasserkörper (FWK) „Katzenbach-Bühlertalbach-Steinlach (Schwäbische Alb, Alb-Vorland)“ mit der FWK-Nummer 41-02.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der FWK 41-02 ist gemäß der Unterlage 18.3 als „nicht erheblich verändert“ bzw. „natürlich“ definiert. Die im Untersuchungsraum hauptsächlich zu betrachtenden Fließgewässer sind die Steinlach (Gewässer-ID 10.205) und der Tannbach (Gewässer-ID 10.143).

Der bisherige biologische Ausgangszustand des Wasserkörpers wird als „unbefriedigend“ und der chemische Ausgangszustand als „nicht gut“ eingestuft.

Die anlagebedingten Auswirkungen (dauerhafte Wirkungen, die durch das Vorhandensein der neuen Bauwerke verursacht werden) auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper werden seitens der Gutachter wie folgt bewertet:

In Bezug auf mögliche Barrierewirkungen durch Brückenbauwerke (funktionale Barriereeffekte auf die Gewässerfauna) gehen die Gutachter davon aus, dass eine negative Beeinflussung auf den Zustand des Gewässersystems durch Brücken- und Durchlassbauwerke als vernachlässigbar eingestuft werden könne.

Im Zuge des Aus- und Neubaus der B 27 werden für den Hungergraben, den Namenlosen Graben, den Ehrenbach sowie den Bachsatzgraben Gewässerverlegungen notwendig. Diesbezüglich legen die Gutachter dar, dass die Beeinträchtigungen, die die baulichen Eingriffe in die Fließgewässer verursachen, ausgeglichen werden. Verbleibende, nicht ausgleichbare Funktionsverluste seien nicht zu prognostizieren.

Der Umstand, dass an einem Teilstück der Steinlach bei der ehemaligen Nehrener Mühle Renaturierungsmaßnahmen vollzogen werden, führt bzgl. der Gewässermorphologie zu einer Verbesserung der Gewässerstruktur bzw. zu einer potentiellen Verbesserung der Durchgängigkeit.

Bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen (dauerhafte Wirkungen, die sich unter anderem aufgrund des Verkehrsaufkommens und des Entwässerungskonzepts ergeben) muss berücksichtigt werden, dass durch das Bauvorhaben zum Teil infiltrationsfähige Böden entfernt werden, wodurch sich der Oberflächenabfluss verändert. Insoweit gilt gemäß den gutachterlichen Ausführungen im Hinblick auf die Hydromorphologie Folgendes:

Auf der neu versiegelten Fläche aufkommendes Wasser wird nun hauptsächlich über Bankette und Mulden in das Entwässerungssystem eingeleitet. Nach der bisherigen Entwässerungsplanung (vgl. Planunterlage 18.1a) waren drei Regenklärbecken vorgesehen. Diese waren als Sedimentationsanlagen geplant. Selbst bei einer maximalen Einleitungsmenge hätte diese Wassermenge nur einen geringen Anteil an der Wasserführung der Steinlach ausgemacht und so keinen wesentlichen Einfluss gehabt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Für den Tannbach ist die Anlage eines neuen Entlastungsgerinnes parallel zum Gewässer vorgesehen, wodurch dieses eine hydraulische Belastung erfährt.

Die Straßenentwässerung gemäß der REwS, die vorliegend zur Anwendung gelangt (vgl. Planunterlage 18.1b), sieht anstatt der Anlage von Regenklärbecken die Installation von Retentionsbodenfiltern vor. Im Anhang 5 zur Planunterlage 18.1b gehen die Gutachter davon aus, dass sich im Hinblick auf die betriebsbedingten Auswirkungen infolge der Anwendung der REwS sogar eine Verbesserung ergibt. Die Entwässerungsplanung gemäß der REwS führt im Ergebnis zu einer Drosselung der Einleitmengen in die Vorfluter. Dementsprechend sind auch danach keine negativen Auswirkungen auf die hydromorphologische Qualitätskomponente des Oberflächenwasserkörpers zu erwarten.

Was Schadstoffeinträge durch Streusalz (Chlorid) betrifft, kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass die an den zunächst vorgesehenen Regenklärbecken resultierenden Chlorid-Jahresmittelwerte die Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) (200 mg/l) erfüllt hätten. Der Mittelwert für Chlorid liegt in der Steinlach an der chemischen Messstelle Tübingen bei einem Wert von 56,64 mg/l. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass sich dieser Wert nur geringfügig auf 66,56 mg/l (unterhalb RKB 1) bzw. 57,61 mg/l (unterhalb RKB 2) bzw. 56,95 mg/l (Unterhalb RKB 3) erhöhe. Diese Aussagen bleiben nach Aussage der Gutachter (Anhang 5 zu Unterlage 18.1b) auch in Anbetracht der Anwendung der REwS unverändert bestehen.

Auch im Hinblick auf Einträge von straßenbürtigen Schadstoffen kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass dem Verschlechterungsverbot in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird und die Einleitungen aus gewässerökologischer Sicht als nicht bedenklich zu bewerten sind. Unter straßenbürtigen Schadstoffen werden all jene Schadstoffe zusammengefasst, die durch Fahrbahnabrieb, Reifenabrieb, Abrieb von Brems- und Kupplungsbelägen, Abrieb von Katalysatoren usw. entstehen sowie Fahrzeugabgase. Der Straßenabfluss wird gemäß der Planunterlage 18.1a über drei Regenklärbecken gereinigt und dem Tannbach bzw. der Steinlach zugeleitet. Die Gutachter haben die Konzentrationen der Schadstoffe nach der Einleitung differenziert nach den Parametern gemäß Anlage 7 der OGewV, der „Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm“ (JD-UQN, Anlage 8 OGewV) sowie der „zulässigen Höchstkonzentrations-Umweltqualitätsnorm“ (ZHK-UQN) betrachtet. Bezüglich der Parameter gemäß Anlage 7 der OGewV sowie den Schadstoffkonzentrationen gemäß JD-UQN (Anlage 8 der OGewV) sowie in Bezug auf Blei (ZHK-UQN) ergaben sich zwar Grenzwertüberschreitungen. Insoweit stellen die Gutachter jedoch dar, dass die Konzentrationserhöhung (infolge der Realisierung des Vorhabens) so gering ist, dass ein messtechnischer Nachweis nicht möglich sei. Dementsprechend sei das Verschlechterungsverbot hier eingehalten. Bei den Parametern Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen sowie Benzo(g, h, i)perylen ergaben sich Überschreitungen der ZHK-UQN, welche auch messtechnisch nachweisbar sind.

Jedoch stellen die Gutachter im Rahmen der Unterlage 18.3 dar, dass die jeweiligen Schadstofffrachten infolge der sog. „Kaskadierung (Vermischung der Wassermengen des Tannbaches bzw. der Steinlach mit weiteren Zuflüssen; also schlichtweg der Verdünnung der Schadstofffrachten) realistisch betrachtet werden müssen. Bei der Betrachtung nach der Kaskadierung bleibt lediglich eine Überschreitung der ZHK-UQN für den Parameter Benzo(g, h, i)perylen um 0,0000006 mg/l. Nach Auffassung der Gutachter ist der negative Einfluss von 0,0000006 mg/l auf die Gewässerökologie als äußerst gering einzustufen. Zudem weisen die Gutachter darauf hin, dass hier schon fraglich ist, inwieweit die angenommenen Ausgangskonzentrationen des Schadstoffes überhaupt vorliegen. Zudem sei die ZHK-UQN eine „worst-case“ Betrachtung, welche als Sonderfall in dieser Ausprägung selten eintrete. Insoweit vertreten die Gutachter die Auffassung, dass dem Verschlechterungsverbot in allen Punkten Rechnung getragen werde. Es bestehen aus gewässerökologischer Sicht keine Bedenken.

Dabei muss jedoch maßgeblich berücksichtigt werden, dass sich die entsprechenden Ausführungen in der Planunterlage 18.3 auf die Straßenentwässerung bzw. Reinigung des Abflusses über die Regenklärbecken beziehen. Durch die aktualisierte Planung, die die Installation von Retentionsbodenfiltern anstelle der Regenklärbecken vorsieht (Straßenentwässerung gemäß REwS, Unterlage 18.1b), erhöht sich, wie bereits ausgeführt, die Reinigungsleistung in ganz erheblichem Umfang (Wirkungsgrad von 95 % gegenüber einem Wirkungsgrad von 30 % bei einem Einsatz von Regenklärbecken). In diesem Zusammenhang ist entsprechend den Ausführungen in Anhang 5 zur Planunterlage 18.1b bei einer Vielzahl an Schadstoffparametern beim Einsatz von Retentionsbodenfiltern kein Nachweis mehr erforderlich, da die spezifischen Ablaufkonzentrationen unterhalb der Umweltqualitätsnormen liegen. Bei Retentionsbodenfilteranlagen und vergleichbaren Anlagen seien die Ablaufkonzentrationen so gering, dass der stoffliche Nachweis (für JD-UQN bzw. Mittelwerte/a) nur für die Parameter Blei (Pb), Benzo(a)pyren und BSB5 zu

führen sei. Damit ist auch für den Parameter Benzo(g, h, i)perylen kein Nachweis mehr erforderlich. Für diesen hatte sich im Zusammenhang mit der zunächst beabsichtigten Installation von Regenklärbecken eine – wenn auch geringfügige – Überschreitung ergeben. Vor dem Hintergrund der angepassten Straßenentwässerung steht die Überschreitung der ZHK-UQN bezüglich dieses Parameters nicht mehr im Raum. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Retentionsbodenfiltern sind nun lediglich bezogen auf den Parameter Benzo(a)pyren im Rahmen der JD-UQN Grenzwertüberschreitungen ersichtlich. Diese beruhen gemäß den gutachterlichen Aussagen jedoch auf der Vorbelastung der Vorfluter. Die Konzentrationserhöhungen infolge des Vorhabens seien messtechnisch nicht nachweisbar. Im Ergebnis seien an den Einleitpunkten keine Überschreitungen feststellbar. Dem Verschlechterungsverbot werde entsprochen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Mit der entsprechenden Argumentation begegnet der Vorhabenträger auch einer Äußerung des NABU, der auf mögliche negative Auswirkungen auf den Steinkrebs im Zusammenhang mit Verschlechterungen von Qualitätskomponenten hinweist. In Anbetracht der fachgutachterlichen Ausführungen im Anhang 5 zur Planunterlage 18.1b ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass vorhabenbedingt insoweit keine negativen Folgen zu erwarten sind.

Die Einwendung Nr. 1.291 nimmt darauf Bezug, dass die Konzentration von Blei von 17,2 µg/l weder für badende Personen noch für aquatische Lebewesen gesund sein könne. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt dieser Wert die Konzentration im Oberflächengewässer dar, die vorhabenunabhängig besteht. Die vorhabenbedingte Veränderung ist messtechnisch nicht nachweisbar, weswegen das Verschlechterungsverbot eingehalten ist.

Dementsprechend ist festzuhalten, dass das hier gegenständliche Vorhaben in Bezug auf den Oberflächenwasserkörper nicht gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 WHG verstößt. Insbesondere erfahren die maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten ausweislich der Planunterlage 18.3 keine Veränderung. Damit sind die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie insoweit eingehalten.

6.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper

Das Projektgebiet befindet sich gemäß Planunterlage 18.3 im Gebiet des hydrologisch abgegrenzten „Katzenbach-Bühlertalbach-Steinlach (Schwäbische Alb, Alb-Vorland)“. 2021 wurden neue Grundwasserkörper abgegrenzt. Diese Grundwasserkörper bilden die kleinste Bewertungs- und Bewirtschaftungseinheit für das Grundwasser. Gemäß dieser Einteilung liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Grundwasserkörpers „07.11.41“. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Fachbeitrags durch die Gutachter lag dieser Grundwasserkörper noch nicht weiter charakterisiert vor, weswegen sich auf diesen keine Aussagen beziehen ließen. Aus diesem Grund haben die Gutachter weiterhin auf die hydrogeologische Großeinheit („Albvorland“) Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat gegenüber dieser Vorgehensweise keine Bedenken.

Bei den Grundwasserkörpern im Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um speziell abgegrenzte gefährdete Grundwasserkörper gemäß der Wasserrahmenrichtlinie.

Der mengenmäßige Ausgangszustand des Grundwasserkörpers wird als nicht gefährdet bzw. „gut“ eingestuft. Dies gilt auch für den chemischen Ausgangszustand des Grundwasserkörpers.

Was die Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper betrifft, stellen die Gutachter dar, dass es im Hinblick auf die Netto-Neuversiegelung von 19,94 ha keine Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers gebe.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Bezogen auf die Ausdehnung des gesamten zu betrachtenden Grundwasserkörpers sei die Fläche der Netto-Neuversiegelung und die damit einhergehend reduzierte Infiltrationsfläche als gering einzustufen.

In Bezug auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers werden durch die geringe Durchlässigkeit der Bodenschichten Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen verhindert. Bei intakter Schutzfunktion der Bodenschichten sei in Kombination mit ihrer geringen Durchlässigkeit die Gefahr eines quantitativen Eintrags von Schadstoffen in den Grundwasserkörper als sehr gering einzustufen.

Auswirkungen auf den Grundwasserkörper durch Chlorideinträge seien nicht zu erwarten. Die Böden im Untersuchungsgebiet seien nicht für eine Versickerung geeignet, weswegen ein Eintrag von Chlorid auf diesem Wege unwahrscheinlich sei. Selbst im Falle eines Eintrags von Chlorid über Grundwasserkontakt mit den Oberflächengewässern wäre der Schwellenwert von 250 mg/l eingehalten.

Auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers durch straßenbürtige Schadstoffe kann gemäß den gutachterlichen Aussagen ausgeschlossen werden. Soweit einzelne Parameter der Grundwasserverordnung (GrwV) übertroffen werden, müsse berücksichtigt werden, dass diese vor der Bodenpassage nicht mit den Schwellenwerten der GrwV vergleichbar seien. Straßenbürtige Schadstoffe werden zum größten Teil in der Bodenmatrix gebunden und nicht in das Grundwasser ausgewaschen bzw. bei der Bodenpassage biologisch abgebaut. Der Eintrag der Schadstoffe in das Grundwasser sei praktisch ausgeschlossen. Insofern könne auch eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ausgeschlossen werden.

Die vorstehenden Aussagen haben auch vor dem Hintergrund der Planunterlage 18.1b Bestand. In Anlage 5 zur Planunterlage 18.1b wird fachgutachterlich festgehalten, dass eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers weiterhin ausgeschlossen werden könne.

Der NABU führt im Rahmen der Stellungnahme vom 09.06.2023 aus, dass das beantragte Vorhaben den Anforderungen bzw. Zielen der Wasserrahmenrichtlinie widerspreche. Dies beruhe insbesondere auf der Inanspruchnahme des Schutzguts Boden bzw. aufgrund von Bodenversiegelungen. Die Auffassung, dass die Planung den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie widerspreche, kann seitens des Vorhabenträgers nicht nachvollzogen werden. Auch der BUND trägt die Auffassung vor, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Bodenversiegelungen die Grundwasserneubildung gefährdet werde. In einigen Einwendungen kommt auch die Besorgnis zum Ausdruck, dass infolge des Vorhabens der Grundwasserspiegel sinken könnte.

Der Vorhabenträger verweist insoweit darauf, dass im Zuge des Projekts keine signifikante Grundwasserentnahme bzw. Einspeisung, die eine mengenmäßige Veränderung des Zustands des Grundwasserkörpers zur Folge hätte, stattfindet. Es seien nur vernachlässigbar kleine Schicht- und Grundwasserzutritte von weniger als 1 l/s zu erwarten. Jegliche Auswirkung der Neuversiegelung auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers könnte ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte diese Darstellungen bzw. die entsprechenden Ergebnisse des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie in Frage zu stellen.

Auch soweit von manchen Einwendern vorgetragen wird, dass das Vorhaben eine Verschmutzung des Grundwassers zur Folge hätte, kann auf die Ergebnisse des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie verwiesen werden, die eine solche Folge ausschließen.

Speziell im Hinblick auf Chlorid-Konzentrationen trägt der NABU vor, dass bei chemischen Einleitungen vor allem Peak-Konzentrationen eine Rolle spielen können. Dies habe das massive Fischsterben in der Oder im Jahr 2022 gezeigt. Der NABU sehe es kritisch, wenn im Gutachten nur der durchschnittliche Jahresmittelwert berechnet werde, anstatt die zu erwartende akute Belastung anzugeben, diese zu bewerten und mit den Grenzwerten (600mg/l) zu vergleichen. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Betrachtung der Tausalzeinträge bzw. Chlorid-Einträge unter Einbeziehung des Merkblattes zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (M WRRL, Ausgabe 2021) erstellt worden sei. Die darin angewandte Methodik beziehe sich auf die im Jahresmittel aufgebrachte Tausalzmenge. Im vorliegenden Fachbeitrag sei das Jahresmittel 2016 bis 2020 betrachtet worden, um ein möglichst genaues Jahresmittel abzubilden. Aufgrund dem über mehrere Jahre dokumentierten tatsächlichen Eintrag durch Tausalz sei eine Worst Case Betrachtung nicht zielführend.

6.2.3 Auswirkungen von KOSTRA-DWD-2020

Im Januar 2023 wurde durch den Deutschen Wetterdienst der neue KOSTRA-Datensatz 2020 veröffentlicht. Dieser enthält gegenüber den bislang gültigen Daten veränderte Niederschlagsmengen. Auch im Rahmen einer Einzeleinwendung wurde auf diesen Umstand hingewiesen. Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme des Fachgutachters wird dahingehend ausgeführt, dass die Aussagen der Planunterlage 18.3 auch unter Berücksichtigung der aktualisierten Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD-2020 aufrechterhalten werden. Es werde weiterhin keine der relevanten Qualitätskomponenten nachteilig verändert. Dem Verschlechterungsverbot sowohl für den Oberflächenwasserkörper als auch den Grundwasserkörper werde entsprochen.

6.2.4 Zusammenfassung und Ergebnis

Im Ergebnis wird im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie herausgearbeitet, dass das Vorhaben sowohl in Bezug auf den Oberflächenwasserkörper als auch auf den Grundwasserkörper das Verschlechterungsverbot einhält.

Im Hinblick darauf, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper hat, kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Zielvorgaben des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme bzw. der Umsetzung der in den Maßnahmenprogrammen angedachten Maßnahmen nicht entgegensteht und somit auch dem Zielerreichungsgebot entspricht.

Der Planfeststellungsbehörde drängen sich keine Anhaltspunkte dahingehend auf, dass der Fachbeitrag methodisch unzutreffend erarbeitet wurde. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dementsprechend den gutachterlichen Ausführungen an. Das Vorhaben ist damit vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie zulassungsfähig.

6.3 Wasserschutzgebiete

Im Streckenabschnitt von Bau-km 0+000 bis etwa 1+800 ist die Zone III des Heilquellenschutzgebietes Bad Sebastiansweiler berührt. Gemäß § 53 Absatz 4 Satz 1 WHG kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festsetzen. Gemäß § 53 Absatz 4 Satz 3 WHG kann die Landesregierung die Ermächtigung gemäß Satz 1 durch Rechtsverordnung auch auf andere Landesbehörden übertragen. Gemäß § 95 Absatz 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wurde die Ermächtigung, Rechtsverordnungen gemäß § 53 Absatz 4 Satz 1 WHG zu erlassen, auf die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde übertragen.

Die Rechtsverordnung für das hier gegenständliche Heilquellenschutzgebiet wurde am 01.03.1990 vom zuständigen Landratsamt Tübingen erlassen.

§ 3 Absatz 1 dieser Verordnung sieht eine Reihe von im Heilquellenschutzgebiet geltenden Verbotstatbeständen vor:

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 9 der Schutzgebietsverordnung ist das Versenken von Abwasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, verboten.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 10 der Schutzgebietsverordnung ist das Versickern von Abwasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder seine sichere anderweitige Beseitigung nicht möglich ist, verboten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 11 der Schutzgebietsverordnung ist das Einleiten von Abwasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Feld- und Waldwegen, abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist, verboten.

§ 3 Absatz 2 der Verordnung verweist darüber hinaus auf die Anwendung der RistWag.

Die vorstehenden Verbotstatbestände werden durch das Entwässerungskonzept des Vorhabenträgers (vgl. oben, 6.1) gewahrt. Niederschlagswasser wird im Bereich des Heilquellenschutzgebiets nicht zur Versickerung gebracht. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Heilquellenschutzgebiets gesammelt und den Retentionsbodenfiltern außerhalb des Heilquellenschutzgebiets zugeleitet. Es wird kein ungereinigtes Niederschlagswasser in Oberflächengewässer abgegeben. Die Vorgaben der RiStWag werden eingehalten. Dementsprechend wird auch § 3 Absatz 2 der Schutzgebietsverordnung Genüge getan.

§ 3 Absatz 1 Nummer 16 der Schutzgebietsverordnung sieht zudem ein Verbot des Verwendens von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen vor, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift wird dem Vorhabenträger in einer Nebenbestimmung aufgegeben.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz im Heilquellenschutzgebiet ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die ursprüngliche technische Straßenplanung (Vorentwurf 2005 und Vorentwurf 2013) sah eine tiefliegende Straßengradiente vor, die im Bereich von Bau-km 1+200 bis etwa Bau-km 1+600 mit dem Planum bzw. der Grabensohle in die grundwasserführenden Schichten des Posidonienschiefer reichte. Nach dieser Planung wäre der Grundwasserleiter zu den Heilquellen durchschnitten worden. Als Folge hiervon wäre sowohl eine bauzeitliche als auch eine dauerhafte Wasserhaltung notwendig gewesen. Aus diesem Grund hat der Vorhabenträger die Planung angepasst und eine Anhebung der Gradienten in diesem Bereich vorgenommen. Im geologisch-hydrogeologischen Gutachten (Planunterlage 20.2a) wird dazu ausgeführt, dass durch diese Anpassung kein Eingriff – weder bauzeitlich noch dauerhaft – in das Grundwasser mehr erfolge.

Bei den geplanten Bauwerken 1, 2 und ggf. 3 sowie den Lärm- und Irritationsschutzwänden in diesem Bereich kann es zu bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser kommen. Dort sind zur Gründung Bohrpfähle vorgesehen, die den Grundwasserleiter durchstoßen. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 19 und 20 der Schutzgebietsverordnung sind diverse Bohrungsarbeiten, beispielsweise zum Erschließen von Grundwasser oder Bohrungen zu Erkundungsarbeiten bzw. zu Erd-aufschlüssen, in Zone III des Schutzgebietes verboten.

Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck des Heilquellenschutzgebiets nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Unabhängig davon, dass vorliegend überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gegeben sind (Entlastung der Ortslage von Opferdingen, Stärkung der Landesentwicklungsachse, Verbesserung der Verkehrssicherheit), wird der Schutzzweck des Heilquellenschutzgebiets nicht gefährdet. Aus der Planunterlage 20.2a ergibt sich insoweit, dass es hier bei temporären Einwirkungen im Rahmen der Bauphase verbleibt. Die Gutachter gehen davon aus, dass es nur zu geringen Eingriffen unter die Grundwasseroberfläche komme, die keine quantitativen Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen haben werden. Dauerhafte Einwirkungen sind nicht zu besorgen. Vor dem Hintergrund, dass auch die Untere Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung mitgeteilt hat, wird das der Planfeststellungsbehörde zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass bezüglich der Gründungsarbeiten eine Befreiung von den Festsetzungen des Schutzgebiets erteilt wird. Die von der Unteren Wasserbehörde geforderten Auflagen werden als Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Unabhängig davon lösen die Bohrungen in den Grundwasserleiter eine Erlaubnispflicht gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 WG aus. Dazu vgl. sogleich unten, Ziff. 6.4.1.

6.4 Grundwasserschutz (allgemein)

6.4.1 Bauen im Grundwasser

Unabhängig von den zuvor dargestellten Einwirkungen weist die Untere Wasserbehörde darauf hin, dass auch im weiteren Streckenverlauf immer wieder Bauteile in den Grundwasserbereich eintauchen. Die Gradienten liegen nordwestlich von Mössingen-Bästenhardt (Bau-km 2+650 bis 2+900) geringfügig über den ermittelten Grundwasserständen. Die Einschnittstiefe beträgt dort bis zu 12 m. Man könne nicht ausschließen, dass bei Hochwasserständen Bauteile oder das Planum zumindest teilweise ins Grundwasser eintauchen. Im Rahmen der Planunterlage 20.2a wird jedoch dargestellt, dass der Wasserandrang in diesem Bereich als unerheblich eingeschätzt werde.

Im Bereich des Endelbergs (Bau-km 4+900 bis 5+700) beträgt der Einschnitt ins Gelände bis zu 15 m. Nach den Ergebnissen der Baugrunderkundungen wird hier bis zu 4,5 m unter die Grundwasseroberfläche eingegriffen. Dies führt zu einer dauerhaften Grundwasserableitung (dazu unten, Ziff. 6.4.2).

Für das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser im Zusammenhang mit Erdaufschlüssen ist gem. § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG abweichend von § 8 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen von festen Stoffen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Gemäß § 49 Absatz 4 WHG können durch Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 WG ist (unabhängig von den nachteiligen Auswirkungen des Einbringens) eine Erlaubnis auch dann erforderlich, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen. Da im Rahmen der vorliegenden Maßnahme Bohrungen in den Grundwasserleiter stattfinden, ist dieses landesrechtliche Genehmigungserfordernis zu prüfen.

Gemäß § 12 Absatz 1 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind (1.) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (2.). Angesichts dessen, dass gemäß den Ausführungen im geologisch-hydrogeologischen Gutachten keine schädlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten sind und auch keine entgegenstehenden öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, wird das Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Absatz 2 WHG) dahingehend ausgeübt, die erforderliche Erlaubnis zu erteilen.

Die Untere Wasserbehörde weist darauf, dass sich bei der Errichtung der einzelnen Bauwerke bzw. Ingenieurbauwerke im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Betroffenheiten des Grundwasserschutzes ergeben können. Der Vorhabenträger sagt insoweit die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu.

6.4.2 Grundwasserentnahme/Wasserhaltung

Im Zusammenhang mit dem zuvor beschriebenen 15 m tiefen Einschnitt in den Endelberg und dem 4,5 m tiefen Eingriff unter die Grundwasseroberfläche ist eine dauerhafte Grundwasserableitung bzw. eine Absenkung der Grundwasseroberfläche verbunden. Der Einschnitt verläuft auf einer Länge von 400 m und einer Breite von bis zu 40 m. Die geplante Ableitung von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG dar und bedarf dementsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG i. V. m. § 10 Absatz 1 WHG.

Die Gutachter gehen im Rahmen der Planunterlage 20.2a davon aus, dass im Bereich des beschriebenen Einschnitts lediglich ein Wasserandrang von 1 l/s bei einer Reichweite der Absenkung unter 10 m bestehen wird. Die Untere Wasserbehörde geht in Anbetracht dessen davon aus, dass aufgrund dieser niedrigen Entnahmemenge und der geringen Absenkung keine schädlichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten sind. Dementsprechend sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Versagungsgründe gemäß § 12 Absatz 1 WHG nicht erfüllt. In Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird das Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Absatz 2 WHG) dahingehend ausgeübt, die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen. Die Untere Wasserbehörde weist im Rahmen der Stellungnahme vom 06.10.2020 auf einige zu beachtende Gesichtspunkte hin, geht aber im Übrigen davon aus, dass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Diese Maßgaben werden in eine Nebenbestimmung dieses Beschlusses übernommen. Die Untere Wasserbehörde weist zudem darauf hin, dass voraussichtlich in weiteren Bereichen für die Errichtung einzelner Bauwerke bauzeitliche Wasserhaltungen notwendig werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger sagt eine entsprechende Abstimmung im Zuge der Ausführungsplanung zu. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass diese für etwaige Planänderungen für weitere wasserrechtliche Erlaubnisse zu beteiligen ist. Diese wären über eine Planänderung zu bewerkstelligen.

6.5 Gewässerausbauten/ Verlegung von Wasserläufen

Die B 27-neu kreuzt in ihrem Verlauf insgesamt sieben Fließgewässer (davon fünf Gewässer II. Ordnung). Für vier dieser Fließgewässer (Hungergraben, Namenloser Graben, Ehrenbach und Bachsatzgraben) wird eine Verlegung des Gerinnes erforderlich. Die Untere Wasserbehörde stuft darüber hinaus auch die Verlegung des Ernbaches (auch Buchbach genannt) als zulassungspflichtigen Gewässerausbau ein.

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG ist der Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dementsprechend ist für die Verlegung des Gerinnes eines Gewässers grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Vor dem Hintergrund der Konzentrationswirkung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung stellen die wasserrechtlichen Planfeststellungen im vorliegenden Genehmigungsverfahren notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG dar.

Gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt bzw. genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auenwäldern nicht zu erwarten ist (Nummer 1) und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (Nummer 2). Der Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“ ist dabei nicht auf Belange der Wasserwirtschaft beschränkt (Spieth in BeckOK UmweltR, 65. Edition, Stand: 01.10.2022, § 68 WHG, Rn. 25).

6.5.1 Hungergraben

Der Hungergraben wird bei Bau-km 0+440 in einem neuen Durchlass in südöstlicher Richtung unter der Trasse hindurch geleitet. Daraufhin wird der Hungergraben in ein neu zu erstellendes offenes Gerinne aufgenommen und nach ca. 150 m Fließstrecke in den bestehenden Bachlauf überführt.

Die Untere Wasserbehörde weist im Rahmen der Stellungnahme vom 06.10.2020 darauf hin, dass das neue, offene Gewässerbett ausreichend dimensioniert sein muss, um einen Hochwasserabfluss für HQ 100 mit einem Sicherheitszuschlag von mindestens 20% schadlos abführen zu können. Dem neuen Gewässerverlauf ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante zuzuordnen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zudem muss das Brückenbauwerk an der Unterführung Hungergraben (Bauwerk 1) großzügig dimensioniert werden, um dem Gewässerbett und den anschließenden Uferbegleitstrukturen ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen, sowie die Beeinträchtigung des Selbstreinigungsvermögens und den Schadstoffeintrag durch Überbauung zu verringern.

Die Untere Wasserbehörde weist im Rahmen der Stellungnahme bereits selbst darauf hin, dass das Abflussverhalten bei Starkregenereignissen und die Gewässerökologie durch die Offenlegung des Gewässers im Vergleich zum bestehenden Verrohrungszustand verbessert werden. Negative Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz können ausgeschlossen werden. Im Übrigen führt der Vorhabenträger aus, dass das Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von etwa 15,00 m und einer lichten Höhe von mehr als 6,50 m ausreichend dimensioniert sei. Im verlegten Bereich erhalte der Hungergraben einen naturnahen Ausbau mit gegliedertem Querschnitt. Auch die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die Hochwassergefahr durch die Aufweitung des Durchlasses und die offene Gerinneführung gegenüber dem Status quo verbessert wird. Die Zuordnung des Gewässerrandstreifens ergibt sich direkt aus dem Gesetz (§ 29 Absatz 1 Satz 1 WG).

Die Untere Wasserbehörde nennt im Rahmen der Stellungnahme vom 06.10.2020 zehn Punkte, unter denen sie dem beabsichtigten Gewässerausbau zustimmt. In Bezug auf Punkt 10 (Unterhaltungspflichten bzgl. des Sohlsubstrats) merkt der Vorhabenträger an, dass dieser Auflage nicht zugestimmt werden könne. Bachläufe verändern sich naturgemäß. Zudem seien die Bachläufe nach Fertigstellung der Baumaßnahmen nicht alle frei zugänglich. Es müssten Wege zur Unterhaltung vorgesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung, dass die Überwachung des Sohlsubstrats der Bachläufe für den Vorhabenträger schwerlich zu bewerkstelligen ist und wird diese Auflage nicht mit aufnehmen. Allerdings sagt der Vorhabenträger zu, sich im Rahmen der Ausführungsplanung diesbezüglich mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Im Übrigen werden die Auflagen in eine Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen. In Bezug auf den freien und gleichmäßigen Abfluss des Wassers während der Bauzeit (Auflage Nr. 4) weist der Vorhabenträger darauf hin, dass dazu eine Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung notwendig ist und sagt diese zu.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht gegeben. Andere Regelungen nach dem WHG bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden nicht berührt. Die Anforderungen gemäß § 68 Absatz 3 WHG sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfüllt.

6.5.2. Namenloser Graben

Der „Namenlose Graben“ verläuft künftig auf der nordwestlichen Seite der B 27-neu zunächst im vorhandenen Bett.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Etwa bei Bau-km 1+200 bis Bau-km 1+300 wird das Grabenprofil noch auf der nordwestlichen Straßenseite neu hergestellt. Im Anschluss beginnt eine Verdolungsstrecke, welche die B 27-neu quert. In der Folge wird der „Namenlose Graben“ in einem offenen Gerinne geführt, bevor die Unterquerung der K 6933 ebenfalls verdolt vollzogen wird.

Die Gewässerverlegung des „Namenlosen Grabens“ stellt nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde keinen Gewässerausbau dar, da es sich dabei um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handle. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Eine wesentliche Umgestaltung i. S. d. § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG liegt nur dann vor, wenn, der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise verändert wird (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 99. Ergänzungslieferung, September 2022, § 67 WHG, Rn. 71, m. w. N.). Im Hinblick auf die nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde gegebene wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung besteht im Hinblick auf den „Namenlosen Graben“ keine Planfeststellungsbedürftigkeit gemäß § 68 Absatz 1 WHG.

Der neue Verlauf des Grabens wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Der Gewässerverlauf soll nach Möglichkeit naturnah gestaltet werden. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Im Übrigen haben die hydraulischen Berechnungen ergeben, dass in den neu gebildeten offenen Abschnitten des „Namenlosen Grabens“ bei einem HQ100 kein Ausufer des Gewässers zu erwarten ist und der Abfluss gewährleistet ist. Die Rohrdimensionierungen der verdolten Abschnitte sind danach ausreichend.

6.5.3 Bachsatzgraben

Der Bachsatzgraben muss bei Bau-km 4+440 in ein neu zu erstellendes Bachbett umverlegt werden. Eine Unterquerung der B 27 – wie bisher – ist dann aufgrund der tieferliegenden Fahrbahn nicht mehr möglich. Das neue Gerinne mündet künftig ca. 200 m oberstromig der momentanen Einmündung unmittelbar südlich des Brückenbauwerks BW8 bei Bau-km 4+410 in die Steinlach. Dazu kommt, dass mit dem Bau der B 27-neu der Bereich des Endelsbergs vom restlichen Einzugsgebiet des Bachsatzgrabens abgeschnitten wird. Dies hat zur Folge, dass ein neuer Abfanggraben erstellt werden muss. Dieser soll an die nördliche Böschungsoberkante der B 27-neu angegliedert werden und das vom Endelberg stammende Oberflächenwasser straßenparallel zum südöstlichen Rand von Offerdingen leiten. Dort wird der Abfanggraben dem bestehenden Bachlauf des Bachsatzgrabens zugeführt.

Die Verlegung des Bachsatzgrabens stellt einen zulassungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Absatz 1 WHG dar.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Untere Wasserbehörde weist im Rahmen der Stellungnahme vom 06.10.2020 darauf hin, dass der Gewässerrandstreifen unabhängig davon, ob man sich im Innen- oder Außenbereich befindet, einzuhalten ist. Dieser habe demnach entweder 5 m oder 10 m ab Böschungsoberkante zu betragen.

Nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde sei die hydraulische bzw. wassertechnische Untersuchung (vgl. Planunterlage 18.2a) zur Leistungsfähigkeit des neuen Querschnittes des Bachsatzgrabens plausibel. Das neue Gerinne sei auf einen HQ100-Abfluss nebst einem Sicherheitszuschlag von 20% ausgelegt. Im Hinblick darauf führt die Untere Wasserbehörde aus, dass beim Zusammentreffen eines Starkregenhochwasserabflusses des Bachsatzgrabens und einem 100-jährlichen Hochwasser an der Steinlach die Abfluss- und Wasserstandserhöhung 180 m flussaufwärts in der Steinlach erfolge. Zusätzlich führe die Verlegung des Bachsatzgrabens zu einer Gewässerverkürzung, die eine schnellere Wasserzuleitung in Richtung des Vorfluters Steinlach bedinge und v. a. bei Hochwasser von Bedeutung sein könne. Dies dürfe nicht zu einem stark erhöhten Hochwasserrisiko der Oberlieger führen. Denn Bebauungen am Ufer seien bereits jetzt durch Steinlachhochwasser gefährdet. Die Untere Wasserbehörde fordert zudem, dass bei den weiteren Planungen zum Einleitungsbereich des Bachsatzgrabens in die Steinlach Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerbettsschäden in der Steinlach getroffen werden müssen.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass das neue Gerinne in naturnaher Bauweise ausgeführt werde und zukünftig ca. 200 m oberstromig der momentanen Einmündung unmittelbar südlich des Bauwerks 8 in die Steinlach münde. Die Hochwassersituation der Oberlieger war Thema eines Abstimmungstermins zwischen Vorhabenträger und der Unteren Wasserbehörde. Bei diesem Termin war auch die Planfeststellungsbehörde anwesend. Im Nachgang zu diesem Termin wurde seitens des Vorhabenträgers ein hydraulisches Fachgutachten²⁷ beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass durch die Verlegung der Mündung des Bachsatzgrabens keine nachteiligen Auswirkungen für Ober- und Unterlieger an der Steinlach aufgrund erhöhter Wasserspiegellagen zu erwarten seien. Vielmehr komme es für den Bereich an der Endelbergstraße in Offerdingen durch die Ableitung der Außengebietszuflüsse südlich der B 27-neu zu einer Risikominderung bei Starkregenereignissen. Gleichzeitig werde durch die Verlegung der Mündung des Bachsatzgrabens eine wichtige bauliche Maßnahme des Handlungskonzepts aus dem Starkregenrisikomangement der Gemeinde Offerdingen umgesetzt. Im Nachgang wurde seitens der Unteren Wasserbehörde mitgeteilt, dass der Umfang der Stellungnahme ausreichend und die getroffenen Aussagen plausibel seien. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Der Vorhabenträger merkt im Übrigen an, dass die Ausführung der Verlegung des Bachsatzgrabens – einschließlich der Einleitstelle in die Steinlach – nach dem aktuellen Stand der Technik erfolge.

²⁷ „Verlegung der Einleitungsstelle des Bachsatzgrabens in die Steinlach“, Ingenieurbüro Heberle, Rotenburg, April 2024.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Bedenken im Hinblick auf Gewässerbettsschäden in der Steinlach werden in diesem Zusammenhang nicht geteilt.

Im Übrigen beziehen sich die in den Nebenbestimmungen festgehaltenen Auflagen der Unteren Wasserbehörde auch auf die Gewässerverlegung des Bachsatzgrabens. Vor diesem Hintergrund ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht gegeben. Andere Regelungen nach dem WHG bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden nicht berührt. Die Anforderungen gemäß § 68 Absatz 3 WHG sind damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfüllt.

6.5.4 Ehrenbach

Der Ehrenbach wird die Trasse der B 27-neu bei Bau-km 6+250 an einer Brücke (BW 14) in Form eines neu zu erstellenden, offenen Gerinnes unterqueren. Die unterstromig anschließende teilrückgebaute B 27-alt wird zudem mittels eines Durchlasses (Erweiterung eines bestehenden Rechteckdurchlasses) unterquert.

Diese Gewässerverlegung ist gemäß § 68 Absatz 1 WHG zulassungspflichtig. Die Untere Wasserbehörde fordert insoweit eine ausreichende Dimensionierung des Gewässerbetts, um einen Hochwasserabfluss für HQ100 mit einem Sicherheitszuschlag von mindestens 20% schadlos abführen zu können. Dem neuen Gewässerverlauf sei zudem ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 10 m ab Böschungsoberkante zuzuordnen. Das Brückenbauwerk an der Unterführung Ehrenbach müsse zudem großzügig dimensioniert sein, um dem Gewässerbett und den anschließenden Uferbegleitstrukturen ausreichend Platz zu bieten und die Beeinträchtigung des Selbstreinigungsvermögens und den Schadstoffeintrag durch Überbauung zu verringern.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass das Überführungsbauwerk des Ehrenbachs (Bauwerk 14) mit einer lichten Weite von etwa 20,00 m und einer lichten Höhe von etwa 4,50 m ausreichend dimensioniert sei. Die hydraulischen Nachweise für das neue offene Gerinne seien in der Planunterlage 18.2a, Anlage 19, erbracht. Die Planfeststellungsbehörde merkt diesbezüglich an, dass bei den Berechnungen in der Planunterlage 18.2a im Zusammenhang mit dem Hochwasserabfluss bei einem HQ 100 stets ein Sicherheitszuschlag von 20 % berücksichtigt wurde. Vor diesem Hintergrund geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Dimensionierungen ausreichend sind.

Im Übrigen beziehen sich die in den Nebenbestimmungen festgehaltenen Auflagen der unteren Wasserbehörde auch auf die Gewässerverlegung des Ehrenbachs. Vor diesem Hintergrund ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht gegeben. Andere Regelungen nach dem WHG bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden nicht berührt. Die Anforderungen gemäß § 68 Absatz 3 WHG sind damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfüllt.

6.5.5 Ernbach (Buchbach)

Nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde handelt es sich auch in Bezug auf den Ernbach um einen nach § 68 Absatz 1 WHG planfeststellungsbedürftige Gewässerausbau. Die Untere Wasserbehörde moniert, dass die Verlegung des Gewässers aus den Planunterlagen nicht ersichtlich wird.

Der Vorhabenträger führt diesbezüglich aus, dass eine Verlegung dieses Gewässers durch die beantragte Maßnahme nicht vorgesehen sei. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich dementsprechend.

6.6 Anlagen an und über oberirdischen Gewässern

Vorgaben für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern finden sich in § 36 Absatz 1 WHG. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG zählen zu diesen Anlagen mitunter Brücken. Derartige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Dass durch die im Zuge des Neu- und Ausbaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren erforderlichen Brückenbauwerke schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten wären, ist nicht ersichtlich und ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage 18.3). Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 WHG gelten im Übrigen die landesrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 28 WG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können. Für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung gelten gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 WG die für die Zulassung einer Gewässerbenutzung und die für die Wassernutzungsanlagen geltenden Bestimmungen. Dementsprechend ist auch im Rahmen dieser Prüfung die Frage maßgeblich, ob schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG) bzw. ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 WHG).

Die Untere Wasserbehörde führt im Rahmen der Stellungnahme vom 06.10.2020 aus, dass es sich bei den Bauwerken 1, 5, 5b, 6, 7 und 14 um Anlagen an und über einem oberirdischen Gewässer handele und diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 28 WG bedürfen.

Im Einzelnen:

6.6.1 Bauwerk 1: Unterführung für Wildtiere und Hungergraben

Das Abflussverhalten bei Starkregenereignissen und die Gewässerökologie werden gemäß den Ausführungen der Unteren Wasserbehörde durch die Offenlegung des Gewässers im Vergleich zum bestehenden Verrohrungszustand verbessert. Negative Auswirkungen der Unterführung auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz können ausgeschlossen werden, da das Bauwerk eine lichte Weite von 15 m und eine lichte Höhe von 6,5 m besitze. Es bestehe keine Verklausungsgefahr. Ein Verlust von Retentionsraum sei durch den Brückenneubau nicht zu befürchten. Der Hochwasserabfluss des Hungergrabens werde durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen sei durch den Neubau der Brücke über den Hungergraben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Im Zuge des Brückenbaus werde nicht in den Gewässerquerschnitt eingegriffen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen der gewässerökologischen Durchgängigkeit sind durch den Brückenneubau daher nicht zu erwarten.

Der Vorhabenträger merkt hierzu an, dass die Aussage, dass nicht in den Gewässereinschnitt eingegriffen werden, nicht zutrefte. In Bezug auf das Bauwerk 1 sagt der Vorhabenträger ergänzende Abstimmungen im Zuge der Ausführungsplanung zu.

6.6.2 Bauwerk 5: Brücke im Zuge der Anschlussrampe über den Ernbach

Negative Auswirkungen der Unterführung auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz können nach Ansicht der Unteren Wasserbehörde ausgeschlossen werden, da das Brückenbauwerk eine lichte Weite von 14 m und eine lichte Höhe vom 4,3 m besitze. Durch den Brückenbau sei unter der Voraussetzung, dass es zu keinen Verklausungen komme, mit keinen Wasserstandserhöhungen ober- und unterstrom zu rechnen. Ein erheblicher Verlust von Retentionsraum bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen sei durch den Brückenneubau nicht zu befürchten. Mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen sei durch den Neubau der Brücke über den Ernbach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Im Zuge des Brückenbaus werde nicht in den Gewässerquerschnitt eingegriffen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen der gewässerökologischen Durchgängigkeit seien durch den Brückenneubau daher nicht zu erwarten. Der Vorhabenträger weist ergänzend darauf hin, dass es zu keiner Reduzierung des Abflussquerschnittes komme.

6.6.3 Bauwerk 5b: Brücke über den Ernbach im Zuge eines Wirtschaftsweges

Hierzu führt die Untere Wasserbehörde aus, dass negative Auswirkungen der Unterführung auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz ausgeschlossen werden können, da das Brückenbauwerk 5b eine lichte Weite von 14 m und eine lichte Höhe von 4,5 m besitze. Durch den Brückenbau sei unter der Voraussetzung, dass es zu keinen Verklausungen komme, mit keinen Wasserstandserhöhungen ober- und unterstrom zu rechnen. Ein erheblicher Verlust von Retentionsraum bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen sei durch den Brückenneubau nicht zu befürchten.

Mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen sei durch den Neubau der Brücke über den Ernbach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Im Zuge des Brückenbaus werde nicht in den Gewässerquerschnitt eingegriffen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen der gewässerökologischen Durchgängigkeit seien durch den Brückenneubau daher nicht zu erwarten.

6.6.4 Bauwerk 6: Brücke im Zuge der Anschlussrampe über den Ernbach

Im Hinblick auf das Bauwerk 6 schließt die Untere Wasserbehörde negative Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz aus, da das Bauwerk eine lichte Weite von 9,5 m und eine lichte Höhe von 5,7 m besitze. Durch den Brückenbau sei unter der Voraussetzung, dass es zu keinen Verklausungen komme, mit keinen Wasserstandserhöhungen ober- und unterstrom zu rechnen. Ein erheblicher Verlust von Retentionsraum bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen sei durch den Brückenneubau nicht zu befürchten. Mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen sei durch den Neubau der Brücke über den Ernbach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Im Zuge des Brückenbaus werde nicht in den Gewässerquerschnitt eingegriffen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen der gewässerökologischen Durchgängigkeit seien durch den Brückenneubau daher nicht zu erwarten.

6.6.5 Bauwerk 7: Brücke über den Ernbach und die L385

Gemäß den Darlegungen der Unteren Wasserbehörde können negative Auswirkungen der Unterführung auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz ausgeschlossen werden, da das Brückenbauwerk eine lichte Weite von 90 m und eine lichte Höhe von 4,7 m besitze. Durch den Brückenbau sei unter der Voraussetzung, dass es zu keinen Verklausungen komme, mit keinen Wasserstandserhöhungen ober- und unterstrom zu rechnen. Ein erheblicher Verlust von Retentionsraum bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen sei durch den Brückenneubau nicht zu befürchten. Mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen sei durch den Neubau der Brücke über den Ernbach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Im Zuge des Brückenbaus werde nicht in den Gewässerquerschnitt eingegriffen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen der gewässerökologischen Durchgängigkeit seien durch den Brückenneubau nicht zu erwarten.

6.6.6 Bauwerk 14: Brücke über den Ehrenbach

Im Hinblick auf das Bauwerk 14 führt die Untere Wasserbehörde aus, dass das Abflussverhalten bei Starkregenereignissen und die Gewässerökologie durch die Offenlegung des Gewässers im Vergleich zum bestehenden Verrohrungszustand verbessert werden. Negative Auswirkungen der Unterführung auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz können ausgeschlossen werden, da das Brückenbauwerk eine lichte Weite von 20 m und eine lichte Höhe von 4,5 m besitze. Es bestehe keine Verklausungsgefahr. Ein Verlust von Retentionsraum sei durch den Brückenneubau nicht zu befürchten.

Der Hochwasserabfluss des Ehrenbachs werde durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen sei durch den Neubau der Brücke über den Ehrenbach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Im Zuge des Brückenbaus werde nicht in den Gewässerquerschnitt eingegriffen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen der gewässerökologischen Durchgängigkeit seien durch den Brückenneubau daher nicht zu erwarten.

6.6.7 Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Frage in Bezug auf die von der Unteren Wasserbehörde genannten möglichen Verklauungsgefahren wurde in dem bereits angesprochenen Abstimmungstermin thematisiert. Im Nachgang zu dieser Besprechung kommen sowohl die Untere Wasserbehörde als auch der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass keine besonderen Verklauungsgefahren bestehen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt die Untere Wasserbehörde die Auffassung, dass die notwendigen Erlaubnisse für die Bauwerke 1, 5, 5b, 6, 7 und 14 erteilt werden können. Insgesamt sind keine schädlichen Gewässeränderungen im Zusammenhang mit den Bauwerken zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Beurteilung an und übt das ihr zustehende Ermessen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 WG i. V. m. § 12 Absatz 2 WHG) dahingehend aus, die wasserrechtliche Erlaubnis für die vorgenannten Bauwerke zu erteilen. Die Untere Wasserbehörde bittet in diesem Zusammenhang um die Aufnahme von zehn Schutzauflagen in den Planfeststellungsbeschluss. Diese Auflagen werden als Nebenbestimmung aufgenommen. In Bezug auf die Auflage Nr. 9 weist der Vorhabenträger darauf hin, dass hierzu eine Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung notwendig ist und sagt diese zu.

6.6.8 Bauwerke 4 und 8: Brücken über Tannbach und Steinlach

Im Hinblick auf die vorgenannten Bauwerke führt die Untere Wasserbehörde aus, dass es sich bei diesen Bauwerken zwar um Anlagen über einem oberirdischen Gewässer handle. Eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht bestehe jedoch nicht, da die Voraussetzungen für eine Erlaubnispflicht gemäß § 28 Absatz 1, 2. Halbsatz WG nicht gegeben seien. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Sichtweise an. Die Untere Wasserbehörde bittet indes um die Aufnahme von vier Hinweisen bzw. Schutzauflagen für die Bauzeit in den Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde kommt dem nach und nimmt diese Auflagen als Nebenbestimmung mit auf. In Bezug auf den Hinweis Nr. 2 weist der Vorhabenträger darauf hin, dass hierzu eine Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung notwendig ist und sagt diese zu.

6.7 Überschwemmungsgebiete

Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WG gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, insbesondere die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Für diese Gebiete, die als HQ100- Bereich in Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind, werden in § 78 WHG besondere Schutzvorschriften formuliert. Beispielsweise ist gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten grundsätzlich untersagt. In diesem Zusammenhang ist gemäß § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG auch die Errichtung bzw. die Erweiterung baulicher Anlagen gemäß den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Befreiungen sind allenfalls gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG möglich. Demgegenüber sind Verkehrsinfrastrukturvorhaben gemäß § 78 Absatz 7 WHG privilegiert und vom präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgeklammert. Diese Bestimmung hat lediglich die Voraussetzung, dass bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden dürfen. Ein Bauverbot – das eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen würde – besteht damit nicht. Das Merkmal des „hochwasserangepassten Bauens“ stellt dabei einen Planungsleitsatz dar, der nicht durch Abwägung überwunden werden kann (Albrecht in Schink/Fellenberg, Gemeinschaftskommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 1. Auflage 2021, § 78, Rn. 99 f.). Dieses Merkmal erfordert einerseits, dass sich die Hochwassergefahr im Umkreis der Anlage nicht erhöht. Andererseits muss die jeweilige Anlage der Verkehrsinfrastruktur selbst hochwassersicher sein und derartigen Gefahrenlagen standhalten (BT-Drs.18/10879, S. 28).

Die Bauwerke 4, 5, 5b, 6, 7 und 8 stehen potentiell mit den HQ100-Überschwemmungsgebieten des Tannbachs, des Ernbachs und der Steinlach im Konflikt. Im Rahmen der Stellungnahme vom 06.10.2020 führt die Untere Wasserbehörde diesbezüglich aus, dass bei diesen Bauwerken Brückenpfeiler und Stützen nicht im jeweiligen rechtswirksamen Überschwemmungsgebiet errichtet werden dürfen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen, ist der Bau von Anlagen der Verkehrsinfrastruktur im rechtswirksamen Überschwemmungsgebiet dann möglich, wenn das Merkmal des „hochwasserangepassten Bauens“ erfüllt ist.

Bezüglich der Bauwerke 5, 5b, 6 und 7 führt die Untere Wasserbehörde im Rahmen der Stellungnahme vom 06.10.2020 aus, dass aufgrund der jeweiligen lichten Weite bzw. lichten Höhe negative Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz ausgeschlossen werden können. Insoweit wird auf die jeweiligen Ausführungen unter Ziff. 6.6 verwiesen.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen der Unteren Wasserbehörde zu den Bauwerken 4 und 8 im Zusammenhang mit § 28 WG (bzw. dem Umstand, dass diese Bauwerke keine entsprechende Erlaubnispflicht auslösen) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass aufgrund der jeweiligen lichten Höhe bzw. Stützweite auch negative Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins klargestellt, dass die Brückenbauwerke selbst entsprechend standfest gegen Hochwasser seien. Dementsprechend ist das Merkmal des „hochwasserangepassten Bauens“ erfüllt.

Vor diesem Hintergrund wurde nachvollziehbar dargelegt, dass sich durch die genannten Bauwerke bzw. durch den Bau von Brückenpfeilern im Überschwemmungsgebiet weder die Hochwassergefahr im Umfeld der Anlage erhöht noch sind die Bauwerke selbst anfällig für Schäden durch Hochwasserereignisse. Damit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Anforderungen nach § 78 Absatz 7 WHG erfüllt und die baulichen Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten ohne separate Genehmigung zulässig.

6.8 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 29 WG sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter breit. In den Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können. Zudem sind Neuanpflanzungen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder die Gehölzpflege im Rahmen der Gewässerunterhaltung, verboten. Von den Vorgaben zum Gewässerrandstreifen kann in Ausnahmefällen eine widerrufliche Befreiung erteilt werden (§ 29 Abs. 4 WG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG). Eine Befreiung kommt nur aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in Betracht oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch noch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 38 Abs. 5 WHG).

Vorliegend fordert die Untere Wasserbehörde bei den Bauwerken 4, 5, 5b, 6, 7 und 8, dass Brückenpfeiler oder Stützen nicht im jeweiligen Gewässerrandstreifen errichtet werden dürfen. Der Vorhabenträger sowie die Planfeststellungsbehörde gehen allerdings davon aus, dass auch bei den anderen Brückenbauwerken der jeweilige Gewässerrandstreifen tangiert sein kann. Hierzu legt der Vorhabenträger dar, dass es zwar – theoretisch – möglich wäre, diese Bauwerke vollständig außerhalb der Gewässerrandstreifen zu errichten.

Der Verzicht auf Brückenpfeiler und Stützen im Gewässerrandstreifen hätte jedoch zur Folge, dass die betroffenen Bauwerke in Bezug auf die Länge überdimensioniert ausgeführt werden müssten. Dies würde bedeuten, dass die Bauwerke unverhältnismäßig lang ausgeführt werden müssen. Dies hätte eine erhebliche Kostensteigerung und auch einen beachtlichen Mehrverbrauch an Baumaterialien und zudem einen höheren Flächenverbrauch zur Folge. Gleichzeitig würde dies eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeuten und hätte zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde steht jedoch § 29 Absatz 3 Nr. 2 WG der Errichtung von Brückenpfeilern oder Stützen auch in den Gewässerrandstreifen nicht entgegen. Denn untersagt ist lediglich die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden bzw. wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Das Merkmal der „Standortgebundenheit“ meint dabei, dass die jeweilige Anlage ihrem Gegenstand und Wesen nach nur an der fraglichen Stelle sinnvoll errichtet bzw. betrieben werden kann. Standortgebunden können dabei auch Brücken sein (Bulling/Finkenbeiner/Eckardt/Kibele, Wassergesetz für Baden-Württemberg, § 29 WG, Rn. 26). Eine Brücke unter das Merkmal der „Standortgebundenheit“ zu subsumieren, überzeugt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde. Denn ein Brückenbauwerk, das ein Gewässer quert, kann denknotwendig nur am Gewässer und unter Umständen auch im Gewässerrandstreifen errichtet werden. Das Merkmal der „Standortgebundenheit“ ist auch nicht vor dem Hintergrund zu verneinen, dass es zumindest in der Theorie möglich wäre, die Bauwerke vollständig außerhalb der Gewässerrandstreifen zu errichten. Dies wäre, wie zuvor dargestellt, aus ingenieursfachlicher Sicht nicht geboten und nur unter erheblich mehr Materialeinsatz sowie Flächenverbrauch möglich. Dabei steht die Planfeststellungsbehörde insbesondere dem Mehrverbrauch an Baumaterialien aufgrund der damit verbundenen THG-Emissionen sowie dem Flächenmehrverbrauch kritisch gegenüber. Im Rahmen der erfolgten Abstimmungsgespräche hat auch die Untere Wasserbehörde deutlich gemacht, dass dort die Auffassung vertreten wird, dass es sich bei Brücken um ortsgebundene Anlagen handelt. Das Unterlassen von baubedingten Eingriffen in den Gewässerrandstreifen sei in diesem Zusammenhang als nicht bindende „soll“-Vorgabe zu verstehen.

Dementsprechend ist es möglich, auch im Gewässerrandstreifen Brückenpfeiler und Stützen zu errichten und die Frage, ob eine Befreiung gemäß § 29 Abs. 4 WG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG zu erteilen ist, stellt sich mangels Verwirklichung des Verbotstatbestandes nicht. Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach diesen Vorschriften gegeben. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Maßnahme, vgl. § 38 Absatz 5 Satz 1 WHG. Vorliegend steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit den Brückenbauwerken bzw. im Zusammenhang mit den Eingriffen in den jeweiligen Gewässerrandstreifen keine schädlichen Gewässerveränderungen und keine Nachteile in Bezug auf die Hochwassergefahr einhergehen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die mit dem Vorhaben verfolgten Belange (insbesondere: Entlastung der Ortsdurchfahrt von Offerdingen sowie der Bereiche von Bad Sebastiansweiler und Mössingen-Bästenhardt, Erhöhung der Verkehrssicherheit, Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verkehrs sowie die Schaffung einer einheitlichen Streckencharakteristik zwischen Stuttgart und Balingen bzw. die Stärkung der Landesentwicklungsachse) sind im Hinblick darauf gewichtiger bzw. überwiegen die Belange des Gewässerschutzes. Vor diesem Hintergrund ist die Maßnahme auch erforderlich. Die Meidung des Gewässerrandstreifens stellt sich, wie zuvor dargestellt, aus ingenieurtechnischer Sicht als unverhältnismäßig dar. Dementsprechend wird hilfsweise die Befreiung vom Verbot des Bauens im Gewässerrandstreifen für die in diesem Abschnitt genannten Brückenbauwerke in Bezug auf die Gewässer Hungergraben, Ernbach, Ehrenbach, Tannbach und Steinlach erteilt.

6.9 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 52, Gewässer und Boden

Das Referat 52 des RPT führt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme vom 07.06.2023 aus, dass die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen auch in verdolten Abschnitten gewährleistet werden müsse, sofern nicht andere gewässerökologische Gründe dagegensprechen. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die Durchgängigkeitsherstellung entsprechend der Planunterlage 18.2a, Anlage 22, für alle genannten Gewässer machbar oder zumindest eingeschränkt machbar sei. Die einzige Ausnahme bilde der Namenlose Graben. Hier könne mit vertretbarem Aufwand keine Durchgängigkeit wiederhergestellt werden, da die Durchlasslänge über 260 m betrage und bei der Unterquerung der K 6933 ein Gefälle von über 6 % aufweise. Der Namenlose Graben sei jedoch schon in seinem heutigen Verlauf begradigt gestreckt und diene als offenes Gerinne der Straßenbegleitung. Im Zuge des Baus werde der Namenlose Graben in ein neu anzulegendes, offenes Gerinne mit einer naturnahen Gestaltung des Bachbettes und standortgemäßer Bepflanzung parallel zur B 27-neu verlegt und anschließend verdolt unter der neuen Straße hindurchgeleitet. Die Beeinträchtigungen, die die baulichen Eingriffe in die Fließgewässer verursachen, werden somit ausgeglichen. Verbleibende, nicht ausgleichbare Funktionsverluste seien nicht zu prognostizieren. Im Ergebnis verweist der Vorhabenträger auf Planunterlage 18.3, Kapitel 6.1.1.2, wonach eine negative Beeinflussung auf den ökologischen Zustand des Gewässersystems durch Brücken- und Durchlassbauwerke als vernachlässigbar einzustufen sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Referat 52 weist zudem darauf hin, dass eine ausreichende Mindestwasserführung in den neuen und alten Gewässerverläufen gewährleistet werden müsse, sofern diese nicht ausschließlich dem Hochwasserschutz dienen, damit überwiegend trockenfallen und nicht von Gewässerorganismen besiedelt werden. Auch bei zunehmenden Trockenperioden in Folge des Klimawandels müsse noch ausreichend Mindestwasser in den Fließgewässern verfügbar sein.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass in die Gewässersohle von Steinlach, Buchbach und Tannbach keine Eingriffe vorgesehen seien. Die Gewässer Namenloser Graben, Bachsatzgraben, Abfanggraben und Ehrenbach seien bereits im aktuellen Zustand nur periodisch wasserführend. Der Vorhabenträger weist bezüglich des Hungergrabens zudem darauf hin, dass ökologisch eine Verbesserung eintrete. Im Übrigen habe der Hungergraben auch bislang zeitweise kein Wasser geführt. Die Planfeststellungsbehörde ist in diesem Kontext davon überzeugt, dass die baubedingten Eingriffe in die Fließgewässer hinreichend ausgeglichen werden und infolge des Vorhabens keine nachteiligen Folgen in Bezug auf die Wasserführung der betroffenen Gewässer verbleiben.

Referat 52 ist darüber hinaus der Auffassung, dass vor der Durchführung der Maßnahmen zur Gewässerverlegung die Gewässer auf ggf. vorkommende Muschelpopulationen untersucht werden sollten, die bei Bedarf evakuiert werden müssen. Zudem sei die Fischereibehörde bei ggf. anfallenden Abfischungen und Fragen zu Auswirkungen auf vorkommende Fisch-, Muschel- und Krebsbestände zu beteiligen. Der Vorhabenträger erläutert, dass im fraglichen Bereich keinerlei Hinweise auf Vorkommen von Muschelpopulationen (insbesondere der Bachmuschel) bestehen. Dennoch nimmt die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss auf, welche eine entsprechende Prüfpflicht vorsieht. In diesem Zusammenhang verweist der Vorhabenträger auch auf das umfassende Schutzkonzept zugunsten der Art Steinkrebs. Im Übrigen sagt der Vorhabenträger eine Beteiligung der Fischereibehörde bei ggf. anfallenden Abfischungen und bei weitergehenden Fachfragen im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Ebenfalls zugesagt wird eine weitere Beteiligung der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung.

6.10 Weitere Einwendungen und Stellungnahmen

In zahlreichen Einwendungen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Planunterlage 18.1a fälschlicherweise das Arbeitspapier DWA-A 102 nicht angewendet worden sei. Dieses sei bereits als Weißdruck vorhanden gewesen und hätte Anwendung finden müssen. Hierzu führt der Vorhabenträger aus, dass das Entwässerungskonzept auf der – zwischenzeitlich in Baden-Württemberg eingeführten – REwS 2021 erfolge. Diese sei Grundlage der Planunterlage 18.1b. Das Arbeitspapier DWA-A 102 treffe im Hinblick auf die REwS 2021 keine Aussage.

Der NABU weist darauf hin, dass es erhebliche Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt gebe. Bei Hochwasser seien freie Flächen nötig, damit der Boden Wasser aufnehmen und es speichern könne. Das Bauvorhaben würde hier eingreifen. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang auf die Maßnahmen zur Optimierung des Retentionsvermögens der Landschaft wie beispielsweise die Anlage und Entwicklung standortgemäßen Uferbewuchses entlang des verlegten Hungergraben-Abschnitts, die Anlage und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren, die Anlage von Gewässerrandstreifen am Tannbach, die Wiederherstellung

B 27 Bodelshausen - Nehren

des Uferbewuchses entlang der Steinlach bzw. die Entwicklung standortgemäßer Vegetationsbestände, den Erhalt und die Durchgängigkeit des Bachsatzgrabens sowie die Entwicklung von standortgemäßem Uferbewuchs, Erhalt der Durchgängigkeit und Wiederherstellung der (gewässerbezogenen) Lebensraumfunktionen des Ehrenbachs und die Anlage eines Auwaldstreifens im Überschwemmungsbereich (HQ 10) der Steinlach. Zudem lasse sich der Planunterlage 18.2a entnehmen, dass es zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation komme.

Was die Hochwassersituation anbelangt, verweist der NABU auf Überflutungsbereiche für HQ 100-Hochwasser. Fachtechnisch als Überschwemmungsgebiete seien Abschnitte der Steinlach nördlich von Ofterdingen sowie zwischen Mössingen und Ofterdingen abgegrenzt. Man brauche die Steinlach und die landwirtschaftlichen Flächen im Streuobstparadies am Endelberg, damit diese dazu beitragen, dass Wasser zurückgehalten werde. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass durch den Verzicht auf eine Bachverlegung des Ernbaches in Verbindung mit den geplanten Brücken erhebliche Beeinträchtigungen funktionaler Zusammenhänge weitgehend minimiert und die ökologische Durchgängigkeit des Bachlaufes auch für die Gewässerfauna gewährleistet werden – ohne dass Überflutungsflächen gemäß HQ 100 eingeengt werden. Ein Grund für die Dimensionierung der Brücke über die Steinlach sei gerade die Gewährleistung eines ungestörten Hochwasserabflusses. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Streuobstflächen am Endelberg weiterhin ihre Funktion zur Wasserrückhaltung.

In Bezug auf die Verluste von Retentionsraum verweist der Vorhabenträger auf die vorgesehenen LBP-Maßnahmen zur Optimierung der Bodenfunktion sowie des Retentionsvermögens der Landschaft (1.9.1 A_{FCS}, 1.9.2 A_{FCS}, 1.7.3 A, 1.2.2 A_{FCS}), auf die LBP-Maßnahmen zu Nutzungsextensivierungen (2.2.2 A_{FCS}, 2.3 A, 4.5 A_{FCS}) sowie die LBP-Maßnahme zur Verbesserung des Retentionsvermögens der Steinlach (21.A). Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde nicht von einer Erhöhung der Hochwassergefahr aus.

Zusätzlich fordert der NABU, dass keine Brücke über einem naturnahen Fließgewässer gebaut werden dürfe bzw., dass kein Eingriff in ein derartiges Gewässer erfolgen dürfe. Bei anderen Flüssen sei die Erfahrung gemacht worden, wie wichtig und sinnvoll es ist, dass es noch Fließgewässer in naturnaher Ausgestaltung gebe. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Planung bei den zu verlegenden Gewässerabschnitten eine naturnahe Gestaltung des Bachbetts und eine standortgemäße Bepflanzung vorsehe. Darüber hinaus finden nur temporäre Eingriffe in Gewässer während der Bauzeit unter Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung zum Schutz der Gewässerfauna und der Randbereiche statt. Zudem sei die Planung optimiert worden, so dass beispielsweise auf eine Gewässerverlegung des Tannbachs zu Gunsten der Gewässerstruktur und der Lebensraumfunktionen verzichtet worden sei. Zum Schutz der Gewässerstruktur bzw. der Lebensraumfunktionen werde die Steinlach auch durch eine Brücke überspannt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Übrigen seien mögliche Auswirkungen auf den Tannbach, den Ernbach sowie die Steinlach durch die vorgesehenen Brücken weitestgehend minimiert worden. Beeinträchtigungen, die sich durch die Gewässerverlegungen ergeben, seien durch die Maßnahmenkonzeption ausgeglichen. Die Planfeststellungsbehörde ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass naturnahe Abschnitte von Fließgewässern hinreichend geschützt werden.

Der NABU wirft die Frage auf, wie es sein könne, dass im Bereich von Bau-km 1+000 ein Aufschluss von Schichtwasser möglich sei, es aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes sowie grundwasserabhängiger und –geprägter Lebensräume komme. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Herausnahme der PWC-Anlage aus der Planung dazu führe, dass es in diesem Bereich zu einem geringfügigeren Auftrag komme, wodurch ein Aufschluss von Schichtwasser nicht mehr zu erwarten sei.

Der NABU führt ferner aus, dass die Retentionsflächen vor Ofterdingen am Tannbach stark beschnitten und verdichtet werden. Mit den Auf- und Abfahrtsschleifen und dem Kreisverkehr beim „McDonald’s“ werden wichtige Retentionsflächen durch den Ausbau wegfallen. Dies seien zwei Möglichkeiten, um Hochwasser auf natürliche Weise zurückzuhalten. Der Bau der B 27 neu mache hier natürliche Retentionsflächen kaputt. Für Ofterdingen sei insoweit immer wieder mit Hochwasser zu rechnen. Dies spreche gegen die Variante 1g. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass – sofern ein Hochwasserereignis eintrete – laut Hochwassergefahrenkarte eine Überflutung der Flurstücke Nr. 1749 bis 1759 möglich sei. Der geplante Kreisverkehrsplatz und das Brückenbauwerk 5b grenzen daran an und befinden sich nicht auf einer Retentionsfläche. Dementsprechend kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in diesem Bereich nicht von einem Eingriff in die Retentionsfläche ausgegangen werden.

Der NABU äußert weiterhin seine Besorgnis dahingehend, dass viele Flächen versiegelt werden, die bislang als Retentionsraum gegolten haben. Dies beziehe sich insbesondere auf Flächen am Mössinger Kreisverkehr und am Endelberg. Es fehle ein Rückhaltebecken beim Tannbachtal. Problematisch sei der Bau der Brücke im Zusammenhang mit einer HQ100- Variante. Es sei zweifelhaft, dass die Flächen dann noch genug Wasser aufnehmen können. Es sei dementsprechend häufiger mit Hochwasser zu rechnen; die Lebensqualität der Menschen in Ofterdingen sei bedroht. Kritisiert wird auch, dass auf die neu versiegelte Fläche aufkommendes Wasser nun hauptsächlich über Bankette und Mulden abgeleitet werde. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass sich gemäß der Planunterlage 18.1b die Retentionsbodenfilteranlage 2 unterhalb der Tannbachtalbrücke befinde. Zudem diene der Bau der weitgespannten Brücke über das Tannbachtal auch der Aufrechterhaltung der funktionalen Bezüge des Gewässers. Entsprechend der LBP-Maßnahme 8.1 VCEF seien bauliche Eingriffe in das Gewässer zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässeraue zu minimieren. Der Vorhabenträger rechnet nicht mit einem erhöhten Hochwasserrisiko.

Für die Planfeststellungsbehörde bestehen dahingehend ebenfalls keine Anhaltspunkte.

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung wurde die Frage aufgeworfen, wer den Unterhalt des Bachsatzgrabens künftig finanziere. Der Vorhabenträger erläutert daraufhin, dass der Ausbau des Grabens durch den Bund finanziert werde, die Unterhaltung jedoch den Kommunen obliege. Daraufhin wurde der Antrag gestellt, dass der Bund auch die von ihm verursachten Folgekosten zu übernehmen habe. Dieser Antrag ist abzulehnen. Die Unterhaltungspflicht von Gewässern bestimmt sich nach gesetzlichen Regelungen, die nicht der Disposition der Planfeststellungsbehörde unterliegen.

6.11 Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Befreiungen erteilt werden können. Durch die Nebenbestimmungen und Zusagen, welche Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, können die Belange der Wasserwirtschaft gewahrt werden.

Durch den Aus- und Neubau der B27 zwischen Bodelshausen und Nehren sind nach Maßgabe der Unterlage 18.3 keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper sowie den Grundwasserkörper zu erwarten. Das Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungsgebot werden gewahrt. Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet bei Bad Sebastiansweiler sind nicht zu erwarten. Die Straßenentwässerung entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Bauzeitlich ist mit Einhaltung der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ebenfalls nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen.

7. Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung EU 2024/1991)

7.1 Artikel 4 Absatz 4 der EU-Wiederherstellungsverordnung

Die EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist am 18.08.2024 in Kraft getreten und gilt seitdem unmittelbar. Die W-VO verfolgt grundsätzlich einen gesamtlandschaftlichen Ansatz (auf Ebene der Ökosysteme) und ist nicht auf Schutzgebiete beschränkt. Die W-VO unterstützt auch die sich aus der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie ergebenden Ziele, setzt aber auch eigene Ziele. Die W-VO soll unter anderem die langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme gewährleisten. Art. 4 Absatz 4 der W-VO fordert die Mitgliedstaaten auf, Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die diese Lebensraumtypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren, damit eine günstige Gesamtfläche für diese Lebensraumtypen erreicht wird.

Dabei enthalten die Art. 4 Absatz 11 und 5 Absatz 9 der W-VO jeweils ein Verschlechterungsverbot. Das Verschlechterungsverbot gilt für Flächen, „auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde“. Die W-VO nimmt dabei Bezug auf Flächen, welche in Anhang I der W-VO aufgeführt sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die FFH-Lebensraumtypen. Art. 4 Absatz 11 der W-VO sieht dabei vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung erfahren.

Betroffene Flächen gemäß Anhang I der W-VO sind hier insbesondere Flächen des FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen). Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Flächen mit entsprechenden Wiederherstellungsmaßnahmen noch nicht speziell ausgewiesen wurden.

Vorsorglich werden daher ganz generell die Flächen des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps (bzw. die Flächen gemäß Anhang I der W-VO) betrachtet. Privilegierungen vom Verschlechterungsverbot enthält Art. 4 Absatz 14 lit. c) der W-VO. Es wird nicht verkannt, dass mit dem beantragten Vorhaben erhebliche Eingriffe in den FFH-LRT 6510 einhergehen. Allerdings sieht das Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers nicht nur den vollständigen Ausgleich des Eingriffs vor. Vielmehr wird der Erhaltungszustand insgesamt aufgewertet, da viele Flächen, welche bislang den Erhaltungszustand „C“ aufgewiesen haben, im Erhaltungszustand „B“ ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf Erwägungsgrund 37 der W-VO zu verweisen. Es soll sichergestellt werden, dass sich die Lebensraumtypen, nachdem sie einen guten Zustand erreicht haben, nicht erheblich verschlechtern. Insoweit sieht das LBP-Konzept sogar im Ergebnis eine Verbesserung des bestehenden Zustands vor. Auf die obigen Ausführungen unter Ziff. 4.4.1 wird ausdrücklich verwiesen. Auch die Eingriffe in andere FFH-Lebensraumtypen werden vollständig kompensiert, vgl. zuvor, Ziff. 4.5. Damit ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass dem Verschlechterungsverbot vorliegend entsprochen wird.

Selbst wenn man jedoch die Auffassung vertreten sollte, dass das Verschlechterungsverbot in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I nicht eingehalten wird, würde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Privilegierung nach Art. 4 Absatz 14 lit. c) der W-VO eingreifen. Danach gilt außerhalb von FFH-Gebieten die Verpflichtung gemäß Absatz 11 nicht für Verschlechterungen durch einen Plan oder ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für den bzw. das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, was auf Einzelfallbasis zu bestimmen ist.

Das beantragte Vorhaben wird vom überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2.1 sowie 5.3.2.2 wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus sind keine weniger schädlichen Alternativen erkennbar. Zwar wird nicht verkannt, dass insbesondere die Tunnelalternativen weniger Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen haben.

Allerdings sind diese nach hiesiger Auffassung nicht zumutbar. Auch insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Dabei liest die Planfeststellungsbehörde die Regelung in Art. 4 Absatz 14 lit. c) dergestalt, dass auch Zumutbarkeitserwägungen bzw. Erwägungen der Verhältnismäßigkeit – entsprechend der sonstigen Vorgaben des Unionsrechts – bei der Prüfung von Alternativen zu berücksichtigen sind. Auch würde sich sonst ein Widerspruch zum unionsrechtlichen Habitatschutzrecht ergeben, zumal dieses als spezielleres Recht zu werten ist.

Soweit Eingriffe innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes erfolgen und eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vorliegt, hat der Vorhabenträger ein tragfähiges Konzept zur Kohärenzsicherung vorgelegt, das auch den Ansprüchen an die Wanstschrecke als charakteristische Art des FFH-LRT 6510 gerecht wird bzw. deren Überleben im Untersuchungsraum langfristig sichert. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass vorliegend eine Ausnahme nach Art. 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie zugelassen wurde, so dass Art. 4 Absatz 16 lit. C) der W-VO insoweit greift. Der Konflikt wird damit in dem speziellen Regelungskomplex gelöst. Dementsprechend ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 11 und 12 des Artikels 4 der W-VO genannten Verpflichtungen gerechtfertigt.

7.2 Artikel 4 Absatz 7 der EU-Wiederherstellungsverordnung

Art. 4 Absatz 7 der W-VO bezieht sich auf Wiederherstellungsmaßnahmen von Habitaten der Arten gemäß Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie bzw. die wildlebenden Arten der Vogelschutzrichtlinie. Das Verschlechterungsverbot gemäß Absatz 11 des Artikels 4 der W-VO bezieht sich auch auf die Habitate dieser Arten. Auch diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Habitate bzw. Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung noch nicht definiert wurden. Allerdings muss nach hiesiger Auffassung gemäß Art. 4 Abs. 11 der W-VO darauf hingewirkt werden, dass sich der bestehende Zustand nicht verschlechtert.

Dabei wird nicht verkannt, dass mit der Gelbbauchunke und dem Großen Mausohr Arten nach Anhang II im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet 7520-311 erheblich beeinträchtigt sind. Zudem sind mit Haselmaus, Zauneidechse, der Dicken Trespe sowie der Feldlerche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie in ihren Habitaten betroffen bzw. sind für diese Arten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt. Zudem ist der Steinkrebs als Art nach Anhang II bzw. V der FFH-Richtlinie betroffen.

In Bezug auf die Beeinträchtigungen der Habitate von Großem Mausohr und der Gelbbauchunke, die im Zusammenhang mit den erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 erfolgen, ist auf die Privilegierung gemäß Art. 4 Absatz 16 lit. c) der W-VO zu verweisen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Ausnahmeprüfung nach Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie bezieht sich auch auf diese Arten.

In Bezug auf die weiteren Arten greift die Privilegierung nach Art. 4 Abs. 14 lit. c). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die im LBP-Konzept vorgesehenen FCS-Maßnahmen einer Verschlechterung des Erhaltungszustands entgegengewirkt werden kann. Das beantragte Vorhaben entspricht dem überwiegenden öffentlichen Interesse. Alternativlösungen, die weniger schädlich sind, sind nicht ersichtlich. Es wird ausdrücklich auf die unter Ziff. 5.3.2.3 vorgenommene Prüfung verwiesen. Dabei muss insbesondere gesehen werden, dass auch die Alternativen artenschutzrechtliches Konfliktpotential mit sich bringen. Dabei gelten auch vorliegend die obigen Ausführungen, wonach auch auf der Ebene der W-VO Zumutbarkeits- und sonstige Verhältnismäßigkeitserwägungen gelten müssen. Ansonsten würde sich ein Widerspruch zum bestehenden unionsrechtlichen Habitat- bzw. Artenschutzrecht ergeben, zumal dieses als spezielleres Recht zu werten ist. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass der Konflikt durch die speziellen Rechtsvorschriften gemäß §§ 44 f. BNatSchG (welche der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen) gelöst werden kann. Die Privilegierung greift darüber hinaus auch für die Art Steinkrebs, für den umfangreiche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist dementsprechend der Auffassung, dass die Planung den Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung entspricht.

XI. Öffentliche Belange

1. Raumordnerische Belange

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellung die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vorliegend aus dem Landesentwicklungsplan sowie den Regionalplänen.

Im Landesentwicklungsplan von 2002 ist eine Landesentwicklungsachse zwischen Stuttgart und Villingen-Schwenningen vorgesehen. Diese entspricht weitestgehend dem Verlauf der B 27. In Ziff. 2.6.1 des Landesentwicklungsplans ist wiedergegeben, dass das System der Entwicklungsachsen als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der zentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen soll.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Ziff. 2.6.3 des Landesentwicklungsplans sieht vor, dass in den Landesentwicklungsachsen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums und der Erholungsräume gesichert sind und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird. Durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Umsetzung dieser Vorgaben gefördert.

Gemäß den Darstellungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 kommt unter anderem der Straßenverbindung der B 27 (Stuttgart – Tübingen – Balingen – Rottweil) für die großräumige Anbindung sowie die Erreichbarkeit einzelner Teilräume der Region Neckar-Alb höchste Bedeutung zu und soll deshalb dringend neu- bzw. ausgebaut werden (vgl. Ziff. 4.1.1 Straßen des Regionalplans). In diesem Zusammenhang ist die Variante 1g nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Dementsprechend ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass das Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Seitens der Höheren Raumordnungsbehörde wurden keine Bedenken geäußert.

In einigen Einwendungen wird gefordert, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Ein Raumordnungsverfahren, vgl. § 18 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG), wurde nicht durchgeführt. Ein derartiges Verfahren ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung des Planfeststellungsverfahrens. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung in der Regel auf fünf Jahre befristet ist, vgl. § 19 Absatz 8 Satz 1 LPIG. Selbst bei einer Verlängerung um weitere fünf Jahre, vgl. § 19 Absatz 8 Satz 2 LPIG, wäre es wahrscheinlich gewesen, dass die Planungs- und Verfahrensdauer des vorliegenden Verfahrens diesen Zeitraum überschritten hätte.

Der Regionalverband Neckar-Alb begrüßt die Maßnahme; ebenso die IHK Reutlingen, die die Bedeutung des Ausbaus für Wirtschaft und Pendler betont. Das Mobilitätsverhalten werde sich zwar ändern, jedoch nicht in einem Maße, dass der Bedarf für den Aus- und Neubau der B 27 entfalle.

Der NABU ist der Auffassung, dass dem Vorhaben raumordnerische Belange entgegenstehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raumnutzungskarte des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 Teile des Untersuchungsgebiets als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausweisen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen, wonach das beantragte Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist. In Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung wird im Übrigen auf die Darstellungen unter Kapitel B.X.2.4.2 verwiesen.

In der Einwendung Nr. 1.357 wird die Auffassung vertreten, dass das beantragte Vorhaben dem Landesentwicklungsplan widerspreche, da dort wiedergegeben sei, dass die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedervernetzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen sei. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die vorstehenden Ausführungen, wonach das beantragte Vorhaben den Belangen der Raumordnung entspricht.

2. Landwirtschaftliche Belange

2.1 Agrarstrukturelle Belange

Die Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Tübingen hat sich in den Stellungnahmen vom 06.10.2020, 24.05.2023 und vom 08.07.2024 zum Verfahren geäußert. Darin führt sie aus, dass durch das Vorhaben in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen der Vorrangflur II (gute bis sehr gute Böden) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Zudem sei auch durch die Ausgleichsmaßnahmen der Zugriff auf landwirtschaftlich genutzte Flächen erforderlich. Der Vorhabenträger verweist – unter der Prämisse, dass eine „Fremdnutzung“ jegliche nicht landwirtschaftliche Nutzung meint – darauf, dass die Flächen, welche durch die B 27-neu überplant werden, sowie für die Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, der Landwirtschaft nach Umsetzung der Planung nicht mehr zur Verfügung stehen. Allerdings gibt die Planfeststellungsbehörde zu bedenken, dass manche Kompensationsmaßnahmen mit landwirtschaftlicher Nutzung kombinierbar sind. Dies bezieht sich beispielsweise auf die Maßnahme 22 A (Oberbodenauftrag). Darüber hinaus sind die Maßnahmen in Bezug auf den FFH-LRT 6510 im Grundsatz auf eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung angewiesen.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde weist darauf hin, dass Feldwege mit weniger als 4 m Breite nur ausreichend seien, wenn das Gelände unmittelbar neben dem Weg eben verlaufe und dadurch Ausweichmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr bestehen. Zudem sollten Überführungen mindestens eine Höhe von 5,00 m aufweisen und eine Fahrbahnbreite von 5,00 m – besser 5,50 m – aufweisen. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass alle vorgesehenen 14 Brückenbauwerke, mit Ausnahme des Bauwerks 5b (Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über den Ernbach), eine Breite von mehr als 8,50 m aufweisen. Das Bauwerk 5b wurde mit einer Breite von 4,50 m zwischen den Geländern geplant.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zwar werde gemäß den Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksplanungen für Ingenieurbauten (RAB-ING) für ein Brückenbauwerk, das die Überführung eines Wirtschaftsweges vorsieht, eine Breite von 5,00 m zwischen den Geländern empfohlen. Dennoch hat sich der Vorhabenträger aus Wirtschaftlichkeitserwägungen dazu entschlossen, eine Breite von 4,50 m für das Bauwerk 5b zu wählen. Dies wird damit begründet, dass das Bauwerk 5b der Zufahrt zum Widerlagerbereich von Bauwerk 4 für turnusmäßige Brückenprüfungen und der Zufahrt zum Flst. Nr. 9293 (Gemarkung Mössingen) diene. Es sei daher nicht mit regelmäßigem landwirtschaftlichen Verkehr zu rechnen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Sichtweise an. Das Flst. Nr. 9293 ist zu großen Teilen mit den LBP-Maßnahmen 4.2.5 A und 4.2.7 A (Anlage und Entwicklung gehölzfreier Krautsäume für die Zauneidechse) belegt. Es ist hier nicht von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

In diesem Zusammenhang verweist die Untere Landwirtschaftsbehörde darauf, dass Unterführungen mindestens eine Höhe von 4,50 und eine Fahrbahnbreite von 5,00 m aufweisen sollten. Hier bestehen i. d. R. keine seitlichen Ausweichmöglichkeiten. Dazu erläutert der Vorhabenträger, dass die lichte Höhe der Brückenbauwerke über Straßen bzw. Wirtschaftswege möglichst mehr als 4,50 m betragen wird. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass in den Planunterlagen bei den Überführungsbauwerken eine Mindesthöhe von 4,70 m vorgesehen ist. Im Hinblick auf die Breite der Bauwerke wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, wonach die Bauwerke grundsätzlich eine Mindestbreite von 8,50 m aufweisen. Die Breite des Bauwerks 5b ist in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht relevant, da unterhalb dieses Bauwerks der Ernbach verläuft.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde verweist darauf, dass es entlang der gesamten Planstrecke zur Zerschneidung bzw. Verkleinerung von Flurstücken komme, welche eine landwirtschaftliche Nutzung erschweren bzw. unmöglich machen. Beispielshaft verweist die Untere Landwirtschaftsbehörde auf die folgenden Flurstücke:

- Gemarkung Mössingen: Flst. Nr. 9105 (kleine tropfenförmige abgetrennte Fläche bei Bau-km 1+800),
- Gemarkung Ofterdingen: Flst. Nr. 1769, 1768 (beide bei Bau-km 3+600), 1780 bis 1783 (jeweils bei Bau-km 3+800), 2022 ff. (alle bei Bau-km 4+700), 2160 bis 2189/1 (alle bei Bau-km 5+200 in Höhe des Bauwerks 12), 2573/2, 2576, 2579, 2588, 2589/1 (alle bei Bau-km 5+700), 2944 bis 2946, 2935, 2936 (alle bei Bau-km 5+900), 2847 (bei Bau-km 6+600) sowie 3184 (bei Bau-km 6+800).

Der Vorhabenträger erläutert, dass häufig nur Teile von Grundstücken für den Straßenbau benötigt werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die betroffenen Eigentümer werden im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen über die Möglichkeit von Kauf-, Tausch- und Dienstbarkeitsverträgen aufgeklärt. In Fällen, in denen die Eigentümer aufgrund des Verbleibs von unwirtschaftlichen Restflächen das gesamte jeweils betroffene Grundstück veräußern wollen, erklärt sich der Vorhabenträger bereit, dieses komplett zu erwerben. Die für den Straßenbau nicht benötigten Restflächen stehen dann wiederum als Tauschoption zur Verfügung. Nach den Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde lässt es sich im Straßenbau häufig nicht vermeiden, dass Grundstücke ungünstig zerschnitten werden. Eine Anpassung der Trassenführung hätte dann eben die Zerschneidung anderer Grundstücke zur Folge. Vor diesem Hintergrund wird das Vorgehen des Vorhabenträgers nicht beanstandet.

Des Weiteren merkt die Untere Landwirtschaftsbehörde an, dass einige bestehende Wirtschaftswege durch die Planung ihren Nutzen verlieren. In einem Flurbereinigungsverfahren könnten diese der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden. Konkret gehe es auf der Gemarkung Mössingen um die Wegflurstücke 9016 (Bau-km 1+000), 9112 (Bau-km 1+900, im Westen nicht an neuen Wirtschaftsweg angeschlossen), 9307 und 9316 (beide bei Bau-km 3+000). Auf der Gemarkung Offerdingen sei das Wegflurstück 2866/1 (Bau-km 6+700) betroffen. In Bezug auf die Forderung nach einem Flurbereinigungsverfahren wird auf die Darstellungen unter B.XI.13 verwiesen.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde verweist darauf, dass im Bereich von Bau-km 0+500 in Höhe des Bauwerks 1 dem landwirtschaftlichen Betrieb beim Waldhof 1, Gemarkung Mössingen, Flurstück 8992, die Hauptzufahrt entzogen werde. Die Behörde bittet um Beachtung dahingehend, dass der Ausbau bzw. die Asphaltierung des bisherigen Schotterwegs in ausreichender Breite erfolgt, so dass der Betrieb mit den entsprechenden Maschinen angefahren werden könne. Dies betreffe auch die Ausgestaltung der Brücke über den Hungergraben. Hierzu stellt der Vorhabenträger klar, dass er mit dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs in Kontakt stehe, um auch die Zufahrt zu dem Betrieb abzustimmen.

Soweit die Untere Landwirtschaftsbehörde um Erläuterung der Notwendigkeit des geplanten Grasweges im Westen der PWC-Anlage-Ost bittet, stellt der Vorhabenträger klar, dass die PWC-Anlage (einschließlich des Grasweges) nicht mehr Bestandteil der Planungen sei.

Zudem bittet die Untere Landwirtschaftsbehörde um Prüfung der Lage und der Ausgestaltung der P+M-Plätze. Im Bereich von Bau-km 3+500 in Höhe des Bauwerks 7 führe die Planung dazu, dass mit den Flurstücken, Gemarkung Offerdingen, nur eine kleine zur landwirtschaftlichen Nutzung bestehen bleibe. Im Bereich von Bau-km 4+900 in Höhe des Bauwerks 11 führe der dortige P+M-Platz zu einer agrarstrukturell nachteiligen Flurstücks- bzw. Schlagsbildung.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es wird um Prüfung gebeten, ob dieser P+M-Platz verlegt werden könne, z. B. in die landwirtschaftlich ebenso schwierig nutzbare Fläche zwischen Kreisverkehr und Bahnlinie nördlich des aktuell geplanten Parkplatzes (Flst. Nr 2899 ff., Gemarkung Mössingen). Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass die Lage des P+M-Platzes im Bereich von Bau-km 3+500 mit dem betroffenen Grundstückseigentümer abgestimmt worden sei. Die Lage sei im Zuge der Planänderungen optimiert worden. In Bezug auf den P+M-Platz bei ca. Bau-km 4+900 bzw. 5+000 weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dieser im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses aus der beantragten Planung entfernt wurde. Dies trägt zur Schonung der Belange der Landwirtschaft bei.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde führt an, dass der geteerte Wirtschaftsweg im Bereich von Bau-km 5+200 in Höhe des Bauwerks 12 auf der Gemarkung Offerdingen eine Vielzahl an kleinen Flurstücken zerschneide. Es werde darum gebeten, die Wegeführung zu optimieren, da südöstlich ein neuer Weg geplant werde und sich nördlich der Flurstücke ein Grasweg befinde. Ggf. könnte auf den neu geplanten Weg im Südosten verzichtet werden. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die Wegeverbindung der Ortsverbindungsstraße bereits optimiert worden sei. Das Bauwerk 12 sei im Hinblick auf zu erwartenden Begegnungsverkehr verbreitert worden. Die Planfeststellungsbehörde merkt darüber hinaus an, dass die Flurstücke durch den Weg nur geringfügig betroffen sind. Die Planfeststellungsbehörde sieht darüber hinaus einen Verzicht auf den Weg im Südosten (es wird davon ausgegangen, dass es sich um denjenigen Weg handelt, welcher durch das Bauwerk 10 überführt wird) kritisch. Nach hiesiger Auffassung kommt der Wiederherstellung des Wegenetzes (auch für Erholungssuchende) eine wichtige Bedeutung zu. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer Vielzahl an Einwendungen, die die Zerschneidungswirkungen der beantragten Planung kritisieren. In diesem Zusammenhang kann auf diesen Weg nicht verzichtet werden.

Der Kreisbauernverband sieht als Folge der beantragten Maßnahme eine Zerschneidung des landwirtschaftlichen Wegenetzes – insbesondere auch während der Bauzeit. Der Vorhabenträger verkennt nicht, dass es während der Bauzeit kurzzeitig zu Einschränkungen der Wegebeziehungen kommen kann. Im Zuge der Bauausführung werde jedoch angestrebt, die notwendigen Ingenieurbauwerke frühzeitig umzusetzen, um so die Wegebeziehungen für die Landwirtschaft zu gewährleisten. Im Übrigen werden die landwirtschaftlichen Wegebeziehungen auch nach dem Bau der B 27-neu aufrechterhalten. Hierzu dienen insbesondere die Wiederherstellung der Ortsverbindungsstraßen Offerdingen – Nehren/Dußlingen und Offerdingen – Mössingen für den langsam fahrenden und zwischenörtlichen Verkehr sowie die Aufhebung der Nutzungsbeschränkung für den Forstweg zwischen Bodelshausen und Bad Sebastiansweiler.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Untere Landwirtschaftsbehörde weist darauf hin, dass die LBP-Maßnahme 14 A_{FCS} aus agrarstruktureller Sicht nicht akzeptabel sei. Der landwirtschaftlichen Nutzung werden in erheblichem Umfang gute bis sehr gute Ackerböden entzogen (z. B. die Flurstücke 2048, 2049, 2087, 2088, 2053 bis 2055, alle bei Bau-km 5+000 in Höhe von Bauwerk 11). Es wird darum gebeten, inwieweit die Ausgleichsmaßnahmen durch eine produktionsintegrierte Kompensation (PIK) oder andere Maßnahmen umgesetzt werden können, welche flächensparender seien. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass es sich bei der LBP-Maßnahme 14 A um eine artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Schaffung von Zauneidechsenlebensraum handele. Die Maßnahme solle einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes entgegenwirken. So werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG geschaffen. Die Größe der Maßnahmenfläche ergebe sich durch den Eingriff und sei fachgutachterlich begründet. Eine Umsetzung der Maßnahme als PIK sei nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Vorhabenträgers. Die bezeichnete Maßnahme ist in Art und Umfang nach fachgutachterlicher Beurteilung entworfen und artenschutzfachlich notwendig. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass eine produktionsintegrierte Kompensation dem Zweck der Maßnahme zuwiderlaufen würde. Auch eine Verlegung der Maßnahme kommt nicht in Betracht. Alternative Flächen sind entweder selbst bereits durch LBP-Maßnahmen belegt oder ihrerseits in landwirtschaftlicher Nutzung.

Bei den LBP-Maßnahmen 2.5 A_{FCS} sowie 20.2 A_{FCS} bittet die Untere Landwirtschaftsbehörde darum, die Bewirtschaftung und die Physiologie der Kulturpflanzen der angrenzenden Flurstücke durch die Anlage des Ackerrandstreifens nicht nachteilig zu beeinträchtigen. Ein Schattenwurf durch hochwachsende Pflanzen könnte sich nachteilig auf die Physiologie der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auswirken und den Anbau von Ackerkulturen erschweren. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass die Maßnahme 2.5 A_{FCS} die Anlage von Ackerrandstreifen mit (speziellem Saatgut) für die Feldlerche sowie die Entfernung von Gehölzen im Umfeld der Maßnahme beinhalte, um die Kulissenwirkung der Landschaft zu reduzieren. Zudem werden im Rahmen der LBP-Maßnahme 20.2 A_{FCS} Nutzungsvorgaben für die Bewirtschaftung auf den Grundstücken im Umfeld der Feldlerchenackerrandstreifen gemacht. Es sei auf den Anbau von Mais und Kurzumtriebsplantagen bzw. Energieholz zu verzichten. Ein Schattenwurf durch hochwachsende Pflanzen sei demzufolge nicht zu befürchten.

Zur LBP-Maßnahme 2.1.2 V merkt die Untere Landwirtschaftsbehörde an, dass beim Aufbau der Wildleitzaune die Bewirtschaftung der umliegenden Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden dürfe. Der Vorhabenträger führt aus, dass eine Beeinträchtigung der umliegenden Nutzflächen durch den Aufbau des Wildleitzaunes nicht zu befürchten sei. Der Zaun befinde sich teilweise im Baufeld und teilweise zwischen den landschaftspflegerischen Maßnahmenflächen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In der Darstellung in Planunterlage 9.2, Blatt Nr. 1a südlich der Ausbaustrecke bis zum Anschluss Bodelshausen (Kilometer 0-490) werden die umliegenden Flächen durch einen Bauzaun geschützt. Es sei ein Baufeld zur Aufstellung des Zaunes vorgesehen.

In Bezug auf die LBP-Maßnahme 4.5 A_{FCS} führt die Untere Landwirtschaftsbehörde aus, dass die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang von landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund der bestehenden Gesetzeslage die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark beeinträchtigt und reglementiert. Es werde darum gebeten die Bewirtschafter der Flurstücke am Tannbach über die Anlage von Gewässerrandstreifen am Tannbach in Kenntnis zu setzen. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass sich die Inanspruchnahme der entsprechenden Flächen aus dem Grunderwerbsplan ergebe sowie dass die Beteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt sei. Diese Auffassung vertritt auch die Planfeststellungsbehörde.

Bezüglich der LBP-Maßnahme 16.4 A bittet die Untere Landwirtschaftsbehörde, dass für die Entwicklung von extensivem Grünland keine Ackerflächen der Vorrangflur II in Anspruch genommen werden. Die Flst. Nr. 2859 sowie 2856 auf der Gemarkung Mössingen werden ackerbaulich bewirtschaftet. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass den nahe der L 384 bei Nehren gelegenen Maßnahmenflächen eine „Trittsteinfunktion“ im Rahmen des Landeskonzepts Wiedervernetzung zukomme. Der prioritäre Wiedervernetzungsabschnitt an der L 384 sei durch das geplante Vorhaben zwar nicht direkt betroffen. Die angestrebte Wiedervernetzung über die L 384 setze allerdings voraus, dass die anlage- und baubedingten Auswirkungen und Barriereeffekte, die die B 27-neu für den Biotopverbund im Wiesen- und Streuobstkomplex nördlich von Offerdingen verursache, durch die vorgesehenen Maßnahmen minimiert bzw. kompensiert werden. Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass nach der vorgenommenen Prüfung die Eingriffe in das Schutzgut Boden hinreichend kompensiert sind (vgl. unten, B.XI.3.2).

Die Untere Landwirtschaftsbehörde bittet darum zu prüfen, inwieweit die Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Umsetzung mit den Reformen der europäischen Agrarpolitik 2023 bis 2027 kombiniert werden könnten. Landwirte seien nach geltender Gesetzgebung verpflichtet, Flächenanteile stillzulegen oder im Rahmen von Biodiversitätsleistungen Blühstreifen anzulegen. Auch PIK-Maßnahmen seien wertvolle Maßnahmen, die in ihrer Umsetzung flächensparender seien und landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass eine Kombination der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit Maßnahmen der europäischen Agrarpolitik auf Grund des rechtlichen Ausschlusses der Doppelförderung nur eingeschränkt möglich sei. Während die Beantragung der Einkommensgrundstützung und der Ausgleichzulage Landwirtschaft (AZL) in der Regel möglich seien, sei die Teilnahme an FAKT, LPR (Teil A) sowie an den Öko-Regelungen ausgeschlossen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zudem sei sicherzustellen, dass die Ausgleichsmaßnahme nicht zur Erfüllung der Konditionalität herangezogen wird, so dürfe beispielsweise eine Ausgleichs-Stillegung nicht gleichzeitig für GLÖZ 8 als nichtproduktive Fläche angegeben werden. Nähere Informationen seien auch auf der Internetseite der LUBW (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rechtliche-verpflichtungen-und-foerdermittel>) vorhanden, die dort aufgeführten Regelungen gelten auch für Ausgleichsmaßnahmen, die nicht über das Ökokonto laufen. Bei weiteren Fragen zu möglichen Kombinationen von Ausgleichsmaßnahmen mit Maßnahmen der europäischen Agrarpolitik stehe auch das Referat 34 des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verfügung.

Die Umsetzung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) sei geprüft und, sofern diese artenschutzrechtlichen möglich waren, auch festgelegt worden. Dazu zählen beispielsweise die FCS-Maßnahmen für die Feldlerche im Bereich des Gewanns „Räsp“. Da die Ausgleichsmaßnahmen jedoch für viele Artengruppen in Ihrer Lage und Ausgestaltung oft spezifischen artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen müssen, sei dieses Vorgehen häufig auch nicht möglich. Aus diesem Grund sei bei der Planung des Maßnahmenkonzepts darauf geachtet worden, die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Multifunktionalität der Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (Planunterlage 19.8a Kapitel 7.11, S. 81). Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen seien möglichst landwirtschaftlich weniger hochwertige Flächen ausgewählt worden. Die Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden durch Kompensationsmaßnahmen sei auf das fachlich mögliche Mindestmaß entsprechend § 15 Absatz 3 BNatSchG begrenzt worden (vgl. Planunterlage 19.1a, Kapitel 5.2, S.146). Zusätzlich erfolge die Flächeninanspruchnahme für die naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zu einem Großteil auf Grünland und nicht für den landwirtschaftlichen Anbau genutzten Ackerflächen (Vgl. Planunterlagen 19.2.1a, 9.3a). Um den Belangen der Landwirtschaft im Planungsverlauf entgegenzukommen sei der Erwerb der Ackerflächen im Gewann „Räsp“ für die Umsetzung von Maßnahmen aus der Planung herausgenommen worden. Hier erfolge lediglich eine Nutzungseinschränkung zugunsten der umliegenden geplanten Ackerlandstreifen für die Feldlerche (vgl. die Planunterlagen 19.1a, 9.1a, 9.2a und 9.3a).

Schließlich merkt die Untere Landwirtschaftsbehörde an, dass die Bewirtschafter der Ausgleichsflächen aufzufordern seien, sich bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde zu melden, damit die Beihilfefähigkeit der Flächen überprüft werden könne. Der Vorhabenträger erläutert insoweit zutreffend, dass die Bewirtschafter im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit hatten, ihre jeweilige Betroffenheit zu erkennen. Es liege nicht in der Zuständigkeit des Vorhabenträgers die Bewirtschafter aufzufordern, sich wegen der Beihilfefähigkeit der Flächen bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde zu melden. Dem pflichtet die Planfeststellungsbehörde bei.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Böden wird auch in zahlreichen Einwendungen kritisiert. Insbesondere kommt darin die Sorge zum Ausdruck, dass die Umsetzung der beantragten Planung den Anbau bzw. den Konsum von regional erzeugten Nahrungsmitteln beeinträchtigen könnte. Der BUND sowie der Kreisbauernverband weisen darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Flächen in doppelter Hinsicht, also durch die Neuversiegelung selbst und für Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden. Zudem kritisiert der Kreisbauernverband, dass Ausgleichsmaßnahmen meist auf landwirtschaftlich mehr oder weniger hochwertigen Flächen erfolgen. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass im Rahmen der Planung die Flächeninanspruchnahme so weit wie möglich reduziert worden sei. Es sei darauf geachtet worden, die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Multifunktionalität der Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen seien möglichst landwirtschaftlich weniger hochwertige Flächen ausgewählt worden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden sei auf das Mindestmaß begrenzt worden. Zudem erfolge die Flächeninanspruchnahme für die naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zu einem großen Teil auf Grünland und nicht auf Ackerflächen. Weiterhin verweist der Vorhabenträger darauf, dass die Ackerflächen im Gewinn „Räsp“ für die Umsetzung von Maßnahmen aus der Planung herausgenommen worden seien, um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Es erfolge lediglich eine Nutzungseinschränkung. Nach wie vor könne im Planungsraum regional produziert werden.

Der Kreisbauernverband vertritt die Auffassung, dass das beantragte Vorhaben zum Insektensterben beitragen könne. Dies sei problematisch, da sich der Bestand an Insekten in den letzten 25 Jahren reduziert habe. Dies habe eine Verringerung der Bestäubung von Blüten und dementsprechend eine Einbuße in der Obst- und Gemüseproduktion zur Folge. Der Vorhabenträger stellt in Bezug darauf klar, dass die geplanten Maßnahmen der Grünlandextensivierung, Anlage von Streuobstbeständen sowie die Maßnahmen zugunsten der Wanstschrecke auch anderen Insekten zugutekommen. Auch die geplante Grünstreifenbrücke wirke der Zerschneidung für Insekten entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung, dass auch nach Umsetzung der beantragten Planung die Produktion von regionalen Erzeugnissen im Planungsraum möglich ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch die Herausnahme der PWC-Anlagen zur Schonung von landwirtschaftlich genutzten Flächen beiträgt. Die Planfeststellungsbehörde verkennt darüber hinaus nicht, dass die beantragte Planung in erheblichem Umfang in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingreift und in diesem Zusammenhang agrarstrukturelle Belange berührt sind. Dieser Umstand ist als gewichtiger Belang in die Gesamtabwägung einzustellen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Rahmen der Stellungnahme vom 08.07.2024 führt die Untere Landwirtschaftsbehörde aus, dass sie die Variante 1g aufgrund der erforderlichen Flächeninanspruchnahme und dem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ablehne. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht die Auswirkungen der Variante 1g auf die landwirtschaftlichen Belange. Allerdings erweist sich die Variante 1g im Rahmen des Variantenvergleichs als die beste Variante (vgl. Kapitel B.IX.7).

In der Erörterungsverhandlung wurde durch den Vertreter des Kreisbauernverbandes dargelegt, dass die vorgesehenen Flächen für LBP-Maßnahmen mit den betroffenen Landwirten abgestimmt werden müssten. Es wurde vor diesem Hintergrund der Antrag gestellt, die Ofterdinger Landwirte bzw. die betroffenen Landwirte in der Region zu beteiligen. Der Vorhabenträger sagt im Hinblick darauf zu, die betroffenen Landwirte im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.

Der Vertreter des Kreisbauernverbandes stellt im Rahmen der Erörterungsverhandlung darüber hinaus den Antrag, dass die Besitzverhältnisse über Restflächen geklärt werden müssen. Es sollten keine unwirtschaftlichen Restflächen verbleiben. Der Vorhabenträger erläutert daraufhin das Vorgehen bzgl. der Restflächen. Das Konzept des Grunderwerbs sei darauf ausgerichtet, dass unwirtschaftliche Restflächen nicht verbleiben. Den Betroffenen werde in solchen Konstellationen grds. der Verkauf des gesamten Grundstücks ermöglicht. Darüber hinaus wird dargestellt, dass die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens derzeit nicht beabsichtigt sei. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dem Antrag entsprochen.

2.2 Betriebliche Belange

An dieser Stelle wird auf die spezifisch betrieblichen Belange von betroffenen Landwirten eingegangen. Soweit in diesen Einwendungen allgemeine Belange geltend gemacht wurden, wird dies inhaltlich beim jeweiligen Fachthema abgearbeitet.

2.2.1 Einwendung 1.436

Der Einwender trägt vor, dass er Haupterwerbslandwirt sei und ca. 226 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, unter anderem mit Pensionstierhaltung und Brennerei, bewirtschaftet. Etwa 116 ha der bewirtschafteten Flächen seien Grünlandflächen und Wiesen, hinzu kommen Mähweiden im Umfang von über 20 ha sowie Weideflächen im Umfang von etwa 4,5 ha sowie Streuobstflächen im Umfang von etwa 30 ha. Im Rahmen der Einwendung vom 06.06.2023 macht er geltend, dass er unter anderem Bewirtschafter der folgenden Flächen sei: Flurstücke 3385, 3610, 3611, 3616/1, 3614, 3615, 3622, 3620, 3617, 3612, 3621, 3616/2, 3624, 3380, 3381, 3382, 3386, 3383, 3623, 3384, 3618 und 3619 (jeweils Gemarkung Ofterdingen). Diese werden nach Informationen des Einwenders als Ausgleichsflächen im vorliegenden Verfahren benötigt. Darüber hinaus sei der Einwender Bewirtschafter der Flurstücke 2976, 2888, 2892, 2893, 2891, 2890, 3159, 3160, 3161, 3162/2, 3163/1, 3163/2, 3164/1, 3164/2, 3164/3, 3166, 2640, 2639,

B 27 Bodelshausen - Nehren

2638, 2131/2, 2132, 2316, 2131/3, 2127, 2129, 2139, 2131/1, 2606/1, 2606/2, 2605, 2602, 2601, 2597, 2596, 2589/2, 2589/1, 2588, 2579, 2899, 2898, 2897, 2894, 2018, 2019, 2020, 2021, 2027, 2036, 2035,2034, 2033, 2159/2, 2158/3, 2147, 2144, 2149, 2148, 2143, 2139, 2138, 2137 (ebenfalls Gemarkung Ofterdingen). Der Entzug sei überwiegend dauerhaft; es verbleiben teils unwirtschaftliche und stark parzellierte Restflächen. Nach überschlägigen Ermittlungen des Einwenders seien etwa 6 ha der landwirtschaftlichen Fläche für die Trassenführung vorgesehen. Es handele sich konkret um Ackerland, Grünland, aber auch um gesetzlich geschützte Streuobstbestände. Etwa 3 ha der Betriebsfläche seien für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handele es sich um hochwertige Ackerböden. Eine weitere Spezialisierung des Betriebs sei die Lohnbrennerei bzw. die Pflege von Streuobstbeständen. Eine Vielzahl der Eigentümer umliegender Streuobstflächen lassen die Früchte ihrer alten Hochstammsorten beim Einwender brennen. Der Einwender moniert, dass durch die Planung Flächen so unwirtschaftlich zerschnitten werden, dass eine Bewirtschaftung ausgeschlossen sei. Konkret werden dem Betrieb dann Flächen zur Nutzung als Futtererzeugungsfläche für die im Betrieb gehaltenen Tiere nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem entfallen diese Flächen auch als Nutzflächen für die erhaltenen Streuobstbestände. Der Einwender gehe davon aus, dass mindestens 4,2295 ha für die Trasse bzw. Begleitflächen und weitere etwa 2,5917 ha für Ausgleichsflächen benötigt werden.

Um die Frage zu prüfen, ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe durch die vorliegende Planung in ihrer Existenz bedroht sind, hat der Vorhabenträger bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Landwirtschaftlicher Gutachterdienst – entsprechende Gutachten in Auftrag gegeben. Eine erste Fassung der Gutachten wurde im Oktober 2021 im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2020 vorgelegt. Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr des Jahres 2023 wurden die Gutachten aktualisiert. Soweit ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses Betroffener geltend macht, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in der Existenz gefährdet, oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinandersetzen muss (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, Rn. 26 (juris)). Dabei stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig genutzten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden kann. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (st. Rspr. BVerwG, a. a. O, Rn. 27 (juris), Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 (u.a.), Rn. 74 (juris)).

Als Anhaltspunkt für einen langfristigen Pachtvertrag wird fachgutachterlich eine Mindestpachtdauer von fünf Jahren genannt. Allenfalls in Fällen, in denen die vom Landentzug betroffenen Grundstücke von besonderer Bedeutung für den Betrieb sind, können auch Flächenentzüge unter fünf Prozent eine Existenzgefährdung nach sich ziehen. Dabei stellte die bisherige Rechtsprechung nur auf Eigentum sowie langfristig gesicherte Pachtflächen ab. Allerdings gibt es Ansatzpunkte in der Fachliteratur bzw. der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17), Pachtflächen uneingeschränkt zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 5.21 (u. a.), Rn. 39 f. (juris)). Dies wird mit Hinweisen auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft begründet, welcher durch eine abnehmende Verfügbarkeit von Eigentumsflächen und damit einhergehend einem Anstieg des Pachtflächenanteils im Portfolio der Landwirte gekennzeichnet sei. Das Bundesverwaltungsgericht folgt diesen Ansätzen allerdings bislang nicht bzw. sah sich nicht veranlasst die bisherige ständige Rechtsprechung anzupassen (BVerwG a. a. O.). Eine nur vorübergehende Beanspruchung von Grundstücken kann dabei in der Regel keine Existenzgefährdung auslösen, da sie sich nicht auf die langfristige betriebliche Situation auswirkt. Ggf. sind im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Ertragsausfälle zu entschädigen.

In den jeweiligen Gutachten zur Beurteilung der Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe wurde fachgutachterlich die Gesamtgröße des Betriebes – inklusive aller Pachtflächen – dem Verlust der Eigentumsflächen gegenübergestellt. Dies mag vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen, wonach der Verlust von kurzfristig gesicherten Pachtflächen grundsätzlich unbeachtlich ist, widersprüchlich erscheinen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die meisten Betriebe ohne diese Flächen von vorneherein nicht existenzfähig wären. Deswegen müssen die Flächen bei der Beurteilung der Gesamtgröße des Betriebs im Ausgangszustand mit betrachtet werden.

Im Rahmen der Begutachtung im Jahr 2021 wurde eine Gesamtgröße des Betriebs von 220 ha zugrunde gelegt (etwa 40 ha Ackerfläche und etwa 180 ha Grünland). Zum Betrieb des Einwenders gehörten zu diesem Zeitpunkt etwa 75 Pensionspferde. Es wird fachgutachterlich dargestellt, dass der Einwender durch das beantragte Vorhaben 7,7246 ha durch Erwerb und dingliche Belastung für Ausgleichsflächen verliert. Davon sind 1,8189 ha Eigentumsflächen und 5,9057 ha Pachtflächen. Für diese Pachtflächen existieren keine schriftlichen Pachtverträge, weshalb von einer Kündigungsfrist von zwei Jahren ausgegangen wird (vgl. § 594a BGB). Fachgutachterlich wird deswegen nicht von einer langfristigen Sicherung ausgegangen. Weitere Pachtflächen stehen im Eigentum der Gemeinde Offerdingen. Diese wurden zum 31.12.2022 gekündigt. Die Fachgutachterin weist darauf hin, dass diejenigen Flächen, für die nur eine dingliche Sicherung für LBP-Maßnahmen vorgesehen ist, im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung als nicht mehr bewirtschaftbar und damit als Verlustfläche angesehen wurde.

Im Hinblick auf die Existenzgefährdung des Einwenders wird fachgutachterlich ausgeführt, dass dieser in seiner Darstellung der betroffenen Flächen auch auf die kurzfristig gesicherten Pachtflächen, welche grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind, abgestellt habe. Zudem muss zwischen der Größe des Flurstücks und der tatsächlichen Erwerbsfläche differenziert werden. Nicht benötigte Teilflächen verbleiben bei den bisherigen Eigentümern. Im Ergebnis verbleibt ein tatsächlicher Flächenverlust von 1,8189 ha. Soweit der Einwender einen Verbleib von unwirtschaftlichen Restflächen kritisiert, wird dem fachgutachterlich entgegnet, dass zwar die Entstehung von unwirtschaftlichen Restflächen grundsätzlich vermieden werden soll. Allerdings waren die betroffenen Eigentumsflächen schon vor der Maßnahme nicht groß, weswegen die Wirtschaftlichkeit, sofern die Grundstücke nicht größeren Schlägen angehören, bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Frage gestellt werden kann. Restflächen, welche zusammen mit angrenzenden Grundstücken bewirtschaftet werden können, können nicht als Verlustflächen angesehen werden. Fachgutachterlich wird gesehen, dass bei den Grundstücken mit Flst.-Nr. 2019 und 2036 Restflächen verbleiben. Diese seien jedoch mit den angrenzenden Grundstücken zusammenhängend bewirtschaftbar, so dass die Restflächen nicht als Verlustflächen angesehen werden können. Damit beträgt gemäß der Darstellung im Fachgutachten der maßgebliche Flächenverlust 0,83 % der Betriebsfläche. Dies liegt weit unter der maßgeblichen Schwelle. Wenn man (hilfsweise) den gesamten ersichtlichen Flächenverlust in die Betrachtung einstellt und neben den Eigentumsflächen auch Pachtflächen berücksichtigt, ergibt sich ein Flächenverlust von 7,7246 ha. Dies entspricht 3,51 % der Gesamtfläche. Danach ist eine Existenzgefährdung nicht zu erwarten. In die Betrachtungen wurden seitens der Fachgutachterin auch die Flurstücke 3613 und 3632/2 eingestellt. Diese wurden vom Einwender nicht genannt.

Nach den Planänderungen und der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Gutachten zur Beurteilung der Existenzgefährdung überarbeitet. Darin wird ausgeführt, dass der Einwender infolge der Planänderungen in geringerem Umfang von der Maßnahme betroffen ist. Es gehen weniger Flächen durch Erwerb verlustig. Stattdessen erfolgt lediglich eine Belastung in Bezug auf bestimmte Nutzungen. Es darf beispielsweise kein Mais mehr auf diesen Flächen angebaut werden. Andere landwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich dabei um die Flächen im Gewinn „Räsp“ handelt. Hat sich demnach infolge der ursprünglichen Planung keine Existenzgefährdung des Betriebes ergeben, so gilt dies nach den Planänderungen „erst recht“. Soweit vom Einwender die Eingriffe in gesetzlich geschützte Streuobstbestände und die Eigenschaft seines Betriebs als Lohnbrennerei angesprochen werden, ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die beantragte Trasse zwar Eingriffe in diesen Biotoptyp mit sich bringt. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass die Auswirkungen derart erheblich sind, dass in der Folge die Lohnbrennerei des Einwenders keine Arbeitsgrundlage mehr hätte, da es in der näheren Umgebung dann zu wenig Streuobst geben könnte.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Wie unter B.X.4.4.2 dargestellt, werden von gemäß § 33a NatSchG insgesamt (anlage- und baubedingt) 1,56 ha und von den sonstigen Streuobstbeständen 0,34 ha in Anspruch genommen. Dazu ist anzumerken, dass ein großer Teil des vorzunehmenden Ausgleichs auch durch die Erstpflge von verwilderten Beständen erbracht wird. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass diese Bestände zeitnah Ertrag bringen werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keine Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung.

Der Einwender führt darüber hinaus aus, dass dem Betrieb Flächen zur Nutzung als Futtererzeugungsfläche nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Die Futterversorgung der im Betrieb gehaltenen Tiere mit betriebseigenen Mitteln sei durch den vorgesehenen Flächenentzug nicht mehr dauerhaft gesichert. Futter müsste zugekauft bzw. extensive Wiesennutzungen intensiviert werden. Ggf. müsste auch der Tierbestand abgestockt werden. Fachgutachterlich wird dazu ausgeführt, dass in der landwirtschaftlichen Praxis üblicherweise bei Pferden mit einer Futtergrundlage von 0,5 ha je Tier kalkuliert wird. Teilweise werden in der Rechtsprechung sogar nur 0,35 ha je Tier als ausreichend erachtet (VGH München, Beschl. v. 04.01.2005 – 1 CS 04.1598, Rn. 25 (juris)). Vor diesem Hintergrund seien bei 75 Pferden etwa 38 ha an Futterflächen ausreichend, so dass auch nach einem Verlust von etwa 7 ha hinsichtlich der eigenen Futtergrundlage keine Probleme auftreten dürften.

Insgesamt wird fachgutachterlich dargelegt, dass aufgrund der guten Nettorentabilität des Betriebs des Einwenders die betriebswirtschaftlichen Kriterien zum Zeitpunkt des Gutachtens und auch nach Durchführung der Maßnahme für eine langfristige Existenzsicherheit erfüllt werden. Der landwirtschaftliche Berufsstand und die Landwirtschaftsberatung fordern eine Faktorentlohnung von mindestens 80 %. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte eine Nettorentabilität von 100 % erreicht werden, was nicht allen Betrieben gelinge. 80 % sollten aber im Mittel mindestens erreicht werden, um langfristig existenzfähig zu bleiben. Im Betrieb des Einwenders werden gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen die eingesetzten Produktionsfaktoren zu 139 % entlohnt. Fachgutachterlich wird dargelegt, dass der vorgesehene Verlust von Eigentumsfläche (0,83 % der Gesamtbetriebsfläche) und der daraus resultierende Einkommensausfall (Deckungsbeitragsverlust inklusive Flächenprämie) in Höhe von etwa 1.344 Euro pro Jahr nicht Auslöser einer Existenzgefährdung sei. Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus dem vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachten, dass mit einer Existenzgefährdung des Einwenders infolge der beantragten Planung nicht gerechnet werden muss.

Der Einwender weist zudem darauf hin, dass er bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Im Grund“ im Jahr 2017 erhebliche Flächen (4,5 ha) verloren habe. Im Rahmen dieses Verfahrens sei davon ausgegangen worden, dass ein solcher Flächenverlust für den Betrieb gerade noch tragbar sei und ein weiterer Flächenverlust von hofnahen Weideflächen eine Existenzgefährdung nach sich ziehen könnte.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger führt dazu richtigerweise aus, dass diesem der Bebauungsplan „Im Grund“ nicht angelastet werden könne. Zudem seien im Rahmen des beauftragten Gutachtens die Folgen dieses Flächenentzugs bereits berücksichtigt worden. Dementsprechend kann die Existenzgefährdung des Betriebs auch unter Berücksichtigung des Bebauungsplans „Im Grund“ verneint werden.

In der Folge stellt der Einwender darauf ab, dass seitens der Gemeinde Offerdingen die Pachtflächen zum 31.12.2022 gekündigt worden seien, ohne das entsprechende Ausgleichsflächen für die Landwirtschaft geschaffen worden seien. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich in der Kündigung von (kurzfristigen) Pachtflächen gerade das damit verbundene Risiko verwirklicht, weswegen diese im Rahmen der Beurteilung einer Existenzgefährdung auch grundsätzlich keine Berücksichtigung finden können.

Der Einwender verweist darüber hinaus auf das aktuelle Landesentwicklungsprogramm (nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde meint der Einwender den Landesentwicklungsplan). Dieses enthalte mitunter den Grundsatz, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Teile von Freiräumen vor Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere ertragreiche Böden zu sichern und Möglichkeiten zu nutzen, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen. Dem werde das Vorhaben nicht gerecht. Die Planung greife in die Betriebsstruktur des Einwenders und auch der übrigen Landwirte ein, ohne, dass sich die Planung im Einzelfall mit den Auswirkungen auf den jeweiligen Eigentümer auseinandersetze. Der Vorhabenträger verweist an dieser Stelle darauf, dass die Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb in den Fachgutachten der BImA dargestellt wurden. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Vorgaben des Landesentwicklungsplans in den jeweiligen Regionalplänen konkretisiert werden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den Darstellungen im Regionalplan Neckar-Alb 2013 dem Aus- bzw. Neubau der B 27 zwischen Stuttgart und Rottweil höchste Bedeutung zukommt (vgl. Ziff. 4.1.1. des Regionalplans). In diesem Zusammenhang ist die Variante 1g nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt. Damit geht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Hinweis auf einen Widerspruch zum Landesentwicklungsplan fehl.

Soweit der Einwender die Entstehung von Restflächen kritisiert, wird auf die vorstehenden Ausführungen, bzw. die Ausführungen im Fachgutachten verwiesen. Ferner weist der Einwender darauf hin, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wege-Infrastruktur des Betriebes führe, woraus sich die grundsätzliche Forderung ergebe, diese Nachteile vorrangig durch ein Ersatzwegesystem und zusätzlich und hilfsweise entschädigungsrechtlich auszugleichen. Soweit landwirtschaftliche Wege außerhalb des Plangebiets nicht mehr erforderlich oder nutzbar seien, seien diese vom Vorhabenträger zurückzubauen, zu rekultivieren und wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Bei der Neuanlage von Wirtschaftswegen müsse gewährleistet sein, dass diese mit breiten und schweren landwirtschaftlichen Geräten genutzt werden können. Der Vorhabenträger stellt diesbezüglich klar, dass – soweit durch die B 27-neu das vorhandene Wegesystem unterbrochen wird oder die planfestgestellte Trasse eine Barriere für die Wegebeziehungen darstellt – durch den Neubau von Wegen und Kreuzungsbauwerken Ersatz geschaffen werde, so dass ein funktionsfähiges landwirtschaftliches Wegenetz entstehe. Hierzu dienen insbesondere die Wiederherstellung der Ortsverbindungsstraße Opferdingen – Nehren/ Dußlingen sowie Opferdingen – Mössingen für den langsam fahrenden zwischenörtlichen Verkehr sowie die Aufhebung der Nutzungsbeschränkung für den Forstweg zwischen Bodelshausen und Bad Sebastiansweiler. Die Umwege, die sich für Landwirte teilweise ergeben, halten sich im Rahmen des Zumutbaren. Umwege von bis zu 10 Minuten werden als vertretbar erachtet. Die Erreichbarkeit aller landwirtschaftlichen Flächen sei gewährleistet. Teilweise habe der Vorhabenträger durch Umplanungen berechtigten Forderungen von einzelnen Landwirten Rechnung getragen. Während der Bauzeit könnte es kurzfristig zu Einschränkungen der Wegebeziehungen kommen. Es werde jedoch im Zuge der Bauausführung angestrebt, die notwendigen Ingenieursbauwerke frühzeitig umzusetzen, um die Wegebeziehungen zu gewährleisten. Die neuen Wege bzw. Straßen entsprechen darüber hinaus den Anforderungen der landwirtschaftlichen Geräte.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass das (landwirtschaftliche) Wegenetz in ausreichendem Maße wiederhergestellt wird. In diesem Kontext wird auch auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach Umwege von bis zu 10 Minuten grundsätzlich hinzunehmen sind. Ist eine neue Wegeverbindung trotz der damit verbundenen Umwege in dem planfestgestellten Ausbaustandard zumutbar, so hat es damit sein Bewenden; verbleibende Nachteile sind dann entschädigungslos im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. (BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12.05 (u. a.), Rn. 22 ff. (juris)). Eine konkrete Wegeverbindung, die dem Einwender über das zumutbare Maß hinaus abgeschnitten wird, ist nicht ersichtlich. Vielmehr sind nach hiesiger Auffassung ausreichend Querungsbauwerke in der Planung vorgesehen.

Der Einwender führt zudem an, dass auf den entzogenen Flächen keine Betriebsprämienrechte mehr aktiviert werden können und daraufhin jährlich Verluste eintreten. Diese können auch bei einem späteren Flächenzugang nicht mehr kompensiert werden, da dies nicht zum Erhalt neuer Prämienrechte führe. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass der Verlust von Betriebsprämienrechten grundsätzlich in den Fachgutachten berücksichtigt werde. Vorliegend ergibt sich gemäß fachgutachterlicher Darstellung für den Betrieb des Einwenders ein Deckungsbeitragsverlust (inklusive Flächenprämie) von etwa 1.344,00 Euro pro Jahr. Dies sei kein Anhaltspunkt für eine Existenzgefährdung. Damit kann auch aus dem möglichen Entfallen von Betriebsprämienrechten keine Existenzgefährdung abgeleitet werden.

Weiterhin wird vom Einwender geltend gemacht, dass die Investitionen in Gebäude und Technik auf Grundlage der vorhandenen Flächenausstattung durchgeführt worden seien und dass diese Gemeinkosten auch bei einer Verminderung der Betriebsfläche in unverminderter Höhe anfallen würden. Diesbezüglich ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass der Flächenentzug in einer Größenordnung stattfindet, welche keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass die vorhandene Ausstattung des Betriebes nunmehr überdimensioniert wäre.

Der Einwender rügt ausdrücklich, dass im Rahmen der Planunterlagen keine Darstellung der landwirtschaftlichen Belange – Flurbilanz in Karte und Text – enthalten sei. Ausweislich der Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg befinden sich in der Gemarkung Ofterdingen 174 ha der Vorrangflur I, was einem Anteil von 23 % entspreche. Weitere 546 ha entfallen auf die Vorrangflur II. Dies seien 71 %. Die Wirtschaftsfunktionenkarte stelle eine fachliche Gesamtschau und Bewertung der landwirtschaftlichen Fluren dar, wobei in der Bewertung betriebliche und agrarstrukturelle Aspekte vereint seien. Denn sie bilde einerseits im Kartenwerk die parzellenscharfe Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit und ihrer Bewirtschaftbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen und andererseits agrarstrukturelle Belange zur Flurstruktur, Betriebsstruktur, Viehbesatz und Nutzungsarten ab. Eine gesonderte Darstellung hätte sich auch deswegen aufgedrängt, da im Erläuterungsbericht (S. 96) aufgeführt sei, dass die höhere Flächeninanspruchnahme der Variante 1g ein erhebliches Problem darstelle. Der Einwender bzw. andere betroffene Landwirte haben so den Grad der Betroffenheit nur schwerlich einordnen können. Der Vorhabenträger entgegnet dazu, dass eine Darstellung in den Planunterlagen erfolgt sei. Erläuterungen finden sich in Kapitel 2.3 sowie in Kapitel 3.3.1.3 der Planunterlage 19.1a. Zudem verweist der Vorhabenträger auf die Anhänge A3-1.3 (Boden - Bedeutung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit) sowie A3-1.8 (Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktionen) der Planunterlage 19.1a. Die individuelle Betroffenheit könne anhand der Unterlagen (Grunderwerbspläne, Detailpläne inklusive Maßnahmenpläne) nachvollzogen werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Zudem verweist der Vorhabenträger auf den Umstand, dass er den Bürgern zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2020 und 2023 im Rahmen von sog. Bürgersprechstunden zur Verfügung gestanden habe. Das Vorbringen, dass es für den jeweils Betroffenen nicht möglich gewesen sei, die individuelle Betroffenheit zu erkennen, kann vor diesem Hintergrund nach nachvollzogen werden.

Im Folgenden verweist der Einwender auf § 15 Absatz 3 BNatSchG, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei. Vorrangig sei daher zu prüfen, ob die Kompensation durch andere Maßnahmen erbracht werden könne. Dem werde die vorliegende Planung nicht gerecht. Eine eigenständige Prüfung der Frage, ob die Inanspruchnahme privater Grundstücke überhaupt erforderlich sei, sei der Planung nicht zu entnehmen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Schutz des Eigentums gebiete es, Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen bzw. Grundstücken, die im Eigentum der öffentlich Hand stehen, zu verwirklichen (BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008 – 9 A 52.07). Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass im Rahmen der vorliegenden Planung die Flächeninanspruchnahme und der Landschaftsverbrauch so weit wie möglich reduziert worden seien. Es sei bei der Ausgestaltung des Maßnahmenkonzepts darauf geachtet worden, die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Multifunktionalität der Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (vgl. Planunterlage 19.8a, Kapitel 7.11, S. 81). Es seien bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen möglichst landwirtschaftlich weniger hochwertige Flächen ausgewählt worden. Die Inanspruchnahme besonders hochwertiger Böden sei auf das fachlich mögliche Mindestmaß begrenzt worden (Planunterlage 19.1a, Kapitel 5.2, S. 146). Zudem erfolge die Flächeninanspruchnahme für die naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen zu einem großen Teil auf Grünland und nicht auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ackerflächen im Gewann „Im Räsp“ aus der Planung herausgenommen und nur noch mit einer Nutzungseinschränkung belegt seien. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an und verweist darauf, dass auch durch die Herausnahme der PWC-Anlage Flächen geschont werden. Zudem dient auch die Wahl des RQ 28 der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme. Es muss weiterhin berücksichtigt werden, dass viele LBP-Maßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Grund des Eingriffs örtlich gebunden sind und der Vorhabenträger insoweit keinen Spielraum hat, diese zu verlagern. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu Gunsten der Art Wanstschrecke. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.X.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender verweist auf weitere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, in denen erhöhte Anforderungen an die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Kompensationsmaßnahmen gestellt werden, wenn diese mit einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes einhergehen. Es müsse vielmehr gesichert sein, dass für jeden einzelnen Betrieb nach Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit geeignetes Ersatzland tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Dies sei vorliegend nicht ersichtlich. Nach gefestigter Rechtsprechung könne auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Pachtgrundstücken einen Eingriff in einen ausgeübten Landwirtschaftsbetrieb darstellen. Hieraus ergebe sich ein Abwehrrecht des Einwenders aus Art. 14 Absatz 1 GG. Auch sein Interesse an der Erhaltung der Pachtfläche müsse neben dem Interesse des Eigentümers in die Abwägung eingestellt werden. Dem werde vorliegend nicht entsprochen. Es werde beantragt, die Einwendungen in einem persönlichen Termin zu erörtern. Zudem sollen die betroffenen Flächen zur Minimierung des Eingriffs so lange wie möglich in der landwirtschaftlichen Nutzung gehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst dann greift, wenn tatsächlich eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes gegeben ist. Dies ist in Bezug auf den Einwender – auch unter Berücksichtigung der Pachtflächen – nicht der Fall. Darüber hinaus wurde jedem Haupterwerbslandwirt eine persönliche Erörterung angeboten. Der Vorhabenträger sagt zu, die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen (auch die der Ausgleichsmaßnahmen) möglichst lange in der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Auch nach Erwerb der Flächen sei eine landwirtschaftliche Nutzung bis zur Umsetzung einer Maßnahme möglich. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Maßnahmen vorgezogen umgesetzt werden müssen.

Der Einwender macht ferner geltend, dass er in Bezug auf die Entwässerung die Situation im Plangebiet zu angrenzenden Bewirtschaftungseinheiten kritisch sehe. Es sei erforderlich, dass das gesamte anfallende Oberflächenwasser bereits vorhandener und neu geschaffener Bauflächen ohne Beeinträchtigung angrenzender Bewirtschaftungseinheiten abgeleitet wird. Aus Sicht des Einwenders bedeute dies, dass vor Umsetzung der Planung das gesamte Grabensystem überprüft, angepasst und instandgesetzt werden müsse. Insbesondere müsse eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ausgeschlossen sein. Insoweit werde beantragt, vorab zu überprüfen bzw. darzustellen, in welcher Weise dies durch die vorliegende Planung gewährleistet werden könne. Der Vorhabenträger verweist diesbezüglich auf die Planunterlage 18.1b und das Entwässerungskonzept gemäß der REwS 21 (breitflächige Versickerung über die Bodenzonen bzw. Einsatz von Retentionsbodenfiltern mit hoher Reinigungsleistung). Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter B.X.6.1. Das Entwässerungskonzept des Vorhabenträgers genügt den modernsten technischen Anforderungen. Der Schutz der umliegenden Oberflächengewässer sowie des Grundwassers ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gewährleistet.

Weiterhin macht der Einwender deutlich, dass er das vorgelegte Oberbodenkonzept ablehne, da hierbei das Gewinn „Neue Äcker“ unberücksichtigt geblieben sei. Hier bestehe das größte Aufwertungspotential. Es wird um Überprüfung bzw. Überarbeitung des Konzepts gebeten. Die fachgerechte Behandlung und Lagerung des Oberbodens sowie der fachgerechte Wiedereinbau des zwischengelagerten Oberbodens und die sorgfältige Rekultivierung während der Bauphase vorübergehend beanspruchter Flächen stellen wesentliche Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden dar. Diese Maßnahmen seien daher im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Erstellung eines Bodenverwertungs- bzw. Maßnahmenkonzepts zu konkretisieren, was beantragt werde.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Eine weitere Eingriffsminimierung sehe der Einwender darin, dass spätestens zur Ausschreibung der Baumaßnahme ein Bodenverwertungs- und Maßnahmenkonzept für einen fachgerechten und schonenden Umgang mit humosem Oberboden und dem kulturfähigen Unterboden zu erstellen sei, insbesondere in Bezug auf Massebilanz, Bodenabtrag, Zwischenlagerung, Wiederverwertung, Rekultivierung von Böschungen, Einsatz von Baumaschinen, Einrichtung und Rekultivierung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen. Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass die Wahl der Flächen für den Oberbodenauftrag von einer Vielzahl an Aspekten abhängen (Vorgaben im Heft 24 zum Schutzgut Boden; Biotopkartierungen, artenschutzfachliche Kartierungen, denkmalschutzrechtliche Belange und faktische Umsetzbarkeit einer Maßnahme). Die schmalen Flurstücke im Gewinn „Neue Äcker“ seien aufgrund des Zuschnitts entfallen; im östlichen Bereich auch aufgrund der Kartierung als potentieller Lebensraum für Magere Flachland-Mähwiesen. Wegen des weiteren Vorbringens verweist der Vorhabenträger auf die Planunterlage 20.3 A sowie die LBP-Maßnahme 22 A. Die Planfeststellungsbehörde sieht im Hinblick auf das Vorbringen zum Oberbodenauftrag insgesamt keinen Raum für Beanstandungen.

Soweit der Einwender eine Entschädigung für Aufwendungen im Verfahren geltend macht wird darauf verwiesen, dass derartige Aufwendungen nicht erstattungsfähig sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.09.1989 – 4 B 17/89, Rn. 5 (juris)).

Mit Schreiben vom 16.05.2024, dem Verfahrensbevollmächtigten am 23.05.2024 zugestellt, wurde der Einwender zu einem Einzelerörterungstermin geladen. Zu diesem Termin ist der Einwender nicht erschienen. Das Mandat mit dem Verfahrensbevollmächtigten wurde in der Zwischenzeit beendet.

2.2.2 Einwendung 1.441

Der Einwender trägt in seiner Einwendung vom 02.10.2020 vor, dass er Haupterwerbslandwirt sei und etwa 201 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschafte. Er betreibe Milchviehhaltung mit ca. 80 Milchkühen, 140 Stück Jungvieh, etwa 30 Mastbullen und bewirtschafte Streuobstwiesen mit Heuverkauf. Daneben bewirtschafte er eine Biogasanlage und betreibe Direktvermarktung. Der Viehbesatz des Betriebes liege aktuell bei etwa 3 GV/ ha. Soweit Pachtflächen betroffen seien, befinden sich diese seit vielen Jahren in der Bewirtschaftung des Einwenders. Ohne die vorliegende Straßenplanung könne die Pacht auch fortgesetzt werden. Der Einwender sei unter anderem Bewirtschafter der von der Planung betroffenen Flurstücke 1833, 1834, 1835, 1836, 2028, 2029, 2032, 2054, 2055, 2088, 2089, 2090, 2091, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2185, 2188, 2189/1, 2195, 2196/2, 2573/1, 2573/2, 2574, 2790, 2791, 2792, 9377, 3538/3, 3540, 3542, 3544/1, 3544/2, 3545, 3546, 3547, 3548, 3549/1, 3549/2, 3550, 3551, 3552, 3553, 3556/1, 3556/2, 3567, 3568, 3569, 3571, 3572, 3576, 3578,

B 27 Bodelshausen - Nehren

3582, 3583 (allesamt Gemarkung Offerdingen). Es handele sich dabei insgesamt um knapp 15 ha. Der Einwender verweist darauf, dass teils unwirtschaftliche Restflächen verbleiben.

Der Vorhabenträger hat die Betroffenheit des Einwenders fachgutachterlich überprüfen lassen. Die Fachgutachterin konnte den Sachverhalt vor Ort mit dem Einwender besprechen. Im Rahmen des Gutachtens wurde die Betriebsgröße des Hofes des Einwenders mit insgesamt 203 ha (etwa 104,5 ha Ackerfläche und etwa 98,43 ha Grünland) berücksichtigt. Etwa 38 ha befinden sich im Eigentum des Betriebes; etwa 167 ha stellen Pachtflächen dar. Wie bereits dargestellt, können kurzfristig kündbare (mündliche) Pachtverträge bei der Frage der Existenzgefährdung eines Betriebes grundsätzlich keine Berücksichtigung finden. Infolge der Realisierung des beantragten Projekts verliert der Betrieb des Einwenders dauerhaft eine Gesamtfläche von 7,0388 ha durch Erwerb und dingliche Belastungen für Ausgleichsflächen. Davon sind 1,2891 ha Eigentumsflächen und 5,7497 ha Pachtflächen. Die Pachtflächen stehen teilweise im Eigentum der Gemeinde Offerdingen und wurden zum 31.12.2022 gekündigt. Vorübergehend wird eine Fläche von 4,0057 ha beansprucht. Diese Flächen können ebenfalls grundsätzlich bei der Prüfung der Existenzgefährdung keine Berücksichtigung finden. Ggf. ist eine Entschädigung zu prüfen. In diesem Zusammenhang kommt die Fachgutachterin zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche Flächenverlust 0,64 % der Gesamtbetriebsfläche betrage. Diese Fläche liegt weit unter der von der Rechtsprechung definierten Schwelle von 5 %. Auch bei der – hilfsweisen – Berücksichtigung aller ersichtlichen Flächenverluste (Pacht- und Eigentumsflächen) ergibt sich gemäß den Darstellungen im Gutachten ein Flächenverlust von 3,47 %. Damit ist selbst dann die maßgebliche Schwelle nicht überschritten. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass im Rahmen der gutachterlichen Darstellungen das vom Einwender genannte Flurstück 2079 (Gemarkung Offerdingen) nicht genannt wurde. Allerdings handelt es sich dabei einerseits ohnehin um eine Pachtfläche, welche im Eigentum der Gemeinde Offerdingen steht. Zudem würde sich, auch wenn man diese Fläche in die hilfsweisen Berechnungen, die sich auch auf Pachtflächen beziehen, einbeziehen würde, am Ergebnis, wonach keine Existenzgefährdung vorliegt, nichts ändern. Die Flurstücke 3566, 9409/2, 3577 und 3607 (jeweils Gemarkung Offerdingen), die vom Einwender zwar nicht genannt wurden aber ebenfalls betroffen sind, wurden im Rahmen des Fachgutachtens berücksichtigt. Im Rahmen des aktualisierten Gutachtens wird dargestellt, dass der Einwender infolge der vorgenommenen Planänderungen noch weniger betroffen ist. Dies betrifft die Flächen im Gewinn „Räsp“, für die infolge der Planänderung kein Erwerb durch den Vorhabenträger mehr vorgesehen ist. Die Flächen sind lediglich mit bestimmten Nutzungsbeschränkungen versehen. Demzufolge ist infolge der Planänderungen „erst recht“ keine Existenzgefährdung zu erwarten.

Soweit seitens des Einwenders angeführt wird, dass teilweise unwirtschaftliche Restflächen verbleiben, wird zunächst fachgutachterlich klargestellt, dass nicht benötigte Teilflächen beim bisherigen Eigentümer verbleiben.

Die Fachgutachterin gibt dem Einwender dahingehend recht, dass die Entstehung von unwirtschaftlichen Restflächen vermieden werden solle. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Eigentumsflächen auch unabhängig von der Maßnahme nicht groß seien. Die Wirtschaftlichkeit, sofern die Flurstücke nicht größeren Schlägen angehören, könne daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Frage gestellt werden. Restflächen, die mit angrenzenden Grundstücken zusammenhängend als Schlag bewirtschaftet werden können, können nicht als Verlustflächen angesehen werden. Bei dem Flurstück 3538/3 (Gemarkung Ofterdingen) verbleibt eine Restfläche. Allerdings könne diese mit den angrenzenden Flurstücken zusammenhängend bewirtschaftet werden, so dass die Restfläche nicht als Verlustfläche angesehen werden kann. Bei der Bedarfsfläche auf dem Flurstück 9409/2 handele es sich um Gehölz und nicht um den Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Die vorhandene Ackerfläche auf diesem Flurstück könne weiterhin genutzt werden. Im Rahmen des Fachgutachtens wird in diesem Kontext auch auf das Flurstück 3553 Bezug genommen. Allerdings handelt es sich dabei um eines der Grundstücke, für die infolge der Planänderungen kein Erwerb mehr vorgesehen ist. Im Ergebnis vertritt die Planfeststellungsbehörde dazu die Auffassung, dass der Problematik der Entstehung von Restflächen ausreichend Rechnung getragen wurde.

Der Einwender legt im Folgenden dar, dass ihm infolge der vorliegend beantragten Planung die Pacht für weitere 17 ha arrondierter Flächen gekündigt worden sei. In diesem Zusammenhang ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass es für die hier vorzunehmende Beurteilung in erster Linie auf die Flächen ankommt, die dem Einwender vorhabenbedingt verloren gehen. Die Kündigung eines nicht langfristig gesicherten Pachtverhältnisses stellt ein allgemeines Risiko dar, weswegen diese Flächen auch grundsätzlich bei der Frage der Existenzgefährdung nicht berücksichtigt werden. Dabei spielt es nach hiesiger Auffassung auch keine Rolle, dass die Flächen im Zuge des vorliegenden Verfahrens gekündigt wurden. Das Kündigungsrecht eines Vertrages entspringt der Vertragsfreiheit des Vertragspartners.

Der Einwender macht geltend, dass eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Grundstücksbewirtschafter und insbesondere mit den Belangen des Einwenders nicht stattgefunden habe. Der Einwender verliere durch die Variante 1g etwa 7 % der Bewirtschaftungsflächen. Diese Diskrepanz zu den Darstellungen im Fachgutachten erklärt sich die Planfeststellungsbehörde damit, dass der Einwender einerseits Pachtflächen mit einbezieht und zudem jegliches betroffene Grundstück als vollständigen Flächenverlust wertet, auch wenn Teilflächen beim Einwender verbleiben. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung dieses Planfeststellungsverfahrens eine Auseinandersetzung mit den Belangen jedes Landwirts erfolgt, der eine Existenzgefährdung geltend macht.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Einwender trägt darüber hinaus vor, dass auf Grund der hohen Viehdichte in seinem Betrieb davon auszugehen sei, dass sowohl die Vorschrift des § 51 Bewertungsgesetz, die der Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der gewerblichen Tierhaltung diene, als auch die Grenzwerte für die Besatzdichte mit Großvieheinheiten je ha Futterfläche nach Realisierung der Maßnahme in seinem Betrieb nicht mehr eingehalten werden könne. Fachgutachterlich wird dazu ausgeführt, dass nach den steuerlichen Vorgaben des Bewertungsgesetzes bei 203 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 694 Vieheinheiten gehalten werden können. Bei einer Viehhaltung von 80 Kühen mit Nachzucht und 30 Bullen seien etwa 150 Vieheinheiten vorhanden. Die steuerliche Vieheinheitengrenze werde auch nach Verlust von gut 7 ha nicht überschritten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Der Einwender beruft sich weiterhin darauf, dass die Futtermittellieferung der Tiere mit betriebseigenen Mitteln durch den vorgesehenen Flächenentzug in seinem Betrieb nicht mehr dauerhaft gesichert sei. Es müsse zwingend Futter für die Tiere zugekauft oder aber der Tierbestand, welcher eine Haupteinnahmequelle des Betriebs bilde, abgestockt werden. Fachgutachterlich wird dazu ausgeführt, dass zum Nachweis einer ausreichenden eigenen Futtergrundlage (§ 201 BauGB) bei etwa 150 Vieheinheiten etwa 50 ha Futterflächen ausreichend seien. Auch nach einem Flächenverlust von gut 7 ha treten hinsichtlich der eigenen Futtergrundlage keine Probleme auf. Vor diesem Hintergrund ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass Futter zugekauft bzw. der Viehbestand abgestockt werden müsste.

Weiterhin wird durch den Einwender geltend gemacht, dass durch die Verkleinerung der Betriebsfläche die in der Düngeverordnung vorgesehene Schwelle von 3 Großvieheinheiten pro ha Fläche überschritten werde. In diesem Fall muss ein landwirtschaftlicher Betrieb nachweisen, dass er über ausreichend Möglichkeiten zur Güllelagerung verfüge. Dies hätte erhebliche finanzielle Investitionen zur Folge. Außerdem befürchtet der Einwender, dass infolge des Flächenentzugs die in der Düngeverordnung vorgesehene Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro ha Fläche im Jahr überschritten werden könnte. Fachgutachterlich wird dazu ausgeführt, dass der Viehbesatz bislang bei etwa 150 Vieheinheiten auf 203 ha etwa 0,74 GV pro Hektar betrage. Bei einem Verlust von gut 7 ha Fläche durch die beantragte Maßnahme erhöhe sich der Viehbesatz auf 0,7653 GV/ ha. Es bestehe vor diesem Hintergrund keine Gefahr, die maßgebliche Schwelle von 3 GV/ ha zu erreichen oder gar zu überschreiten.

Im Ergebnis vertritt der Einwender die Ansicht, dass eine existentielle Gefährdung des Betriebes vorliege. Dies wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das vorgelegte Gutachten widerlegt. Es wird dargelegt, dass der Betrieb des Einwenders eine ausreichende Eigenkapitalbildung erreiche. Darüber hinaus weise der Betrieb eine Faktorentlohnung von 82 % auf. Durch die geplante Maßnahme sinke die Nettorentabilität auf 81 %.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Damit ist die maßgebliche Schwelle von 80 % - welche einen Anhaltswert für die Existenzfähigkeit bilde – weiterhin erreicht. Der vorgesehene Verlust der Eigentumsfläche (0,64 % der Gesamtbetriebsfläche) und der daraus resultierende Einkommensausfall (Deckungsbeitragsverlust inklusive Flächenprämie) in Höhe von 957 Euro pro Jahr seien nicht Auslöser einer Existenzgefährdung.

Auch der Einwender Nr. 1.441 nimmt (inhaltsgleich wie im Rahmen der Einwendung Nr. 1.436) Bezug auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und vertritt insoweit die Auffassung, dass sich die Planung nur unzureichend damit auseinandersetze. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.1 verwiesen.

Der Einwender kritisiert darüber hinaus eine Durchschneidung des landwirtschaftlichen Wegenetzes, wodurch sich Mehrwege, ein höherer Aufwand sowie höhere Kosten für den Einwender ergeben. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.1 verwiesen. Dass sich für den Einwender unzumutbare Umwege (insbesondere Umwege von mehr als 10 Minuten Dauer) ergeben ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Die Wegebeziehungen werden vom Vorhabenträger in ausreichendem Maße gewährleistet. Nach hiesiger Auffassung könnten sich für den Einwender aber auch andere Landwirte sogar Vorteile ergeben. Die Trasse kann durch die Nutzung von Querungsbauwerken einfacher gequert werden, als im bestehenden Zustand. Hier kann es oftmals erforderlich werden, in den vorhandenen Stau einzufädeln und sich mit dem Stau bis zur gewünschten Abbiegung zu bewegen.

Der Einwender stellt darüber hinaus darauf ab, dass auf den entzogenen Flächen keine Betriebsprämienrechte mehr aktiviert können und dass auch insoweit jährlich Verluste entstehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den oben dargestellten Berechnungen des Einkommensausfalls (957 Euro pro Jahr) auch die Verluste infolge des Entfallens von Flächenprämien eingeflossen sind. Es ist zwar zutreffend, dass insoweit geringe Verluste entstehen. Allerdings kann daraus keine Existenzgefährdung abgeleitet werden.

Soweit der Einwender darauf Bezug nimmt, dass auch der Vorschrift des § 15 Absatz 3 BNatSchG nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei, wird vollumfänglich auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. 2.2.1 verwiesen.

Auch in Bezug auf den Verweis des Einwenders auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Kompensationsmaßnahmen, sofern diese zu einer Existenzgefährdung führen, wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.1 verwiesen. Dasselbe gilt auch für die Hinweise zur Entwässerung, zum Bodenschutz, zu der Forderung der Darstellung einer Flurbilanz sowie den Forderungen auf eine angemessene Entschädigung für Aufwendungen im Verfahren.

Diese Ausführungen sind kongruent zu den Ausführungen des Einwenders Nr. 1.436.

Die Belange des Einwenders wurden am 02.07.2024 in einem separaten Termin erörtert. Der Einwender hat in diesem Rahmen mitgeteilt, dass der Hof mittlerweile an seinen Sohn übergeben worden sei. Seitens des Vorhabenträgers wurde verdeutlicht, dass die Betroffenheit infolge der Planänderung bzw. des Entfallens von Maßnahmenflächen für die Art Dicke Trespe im Gewann „Räsp“ verringert wurde. Der Einwender nahm dies zur Kenntnis.

2.2.3 Einwendungen 1.413 sowie 1.281

Die Einwender machen geltend, dass sie als landwirtschaftlicher Vollerwerbsvertrieb (etwa 130 ha) durch die geplante Trasse allein etwa 10 % bewirtschaftete Fläche verlieren. Weitere etwa 25 ha bewirtschafteter Fläche seien durch geplante Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Stöcken, Nehrenbach und Schlattwiesen nur noch sehr eingeschränkt nutzbar. Auf diesen Flächen werde junges, qualitativ hochwertiges Heu erzeugt, was bei der geplanten Extensivierung der Bewirtschaftung rechtlich nicht mehr möglich wäre. Daraus ergebe sich für den Betrieb eine existenzgefährdende Situation. Ohne die Zuweisung entsprechender Neulächen wäre die geregelte Fortführung des Betriebes durch den Sohn nicht mehr möglich.

Auch die Situation der o. g. Einwender wurde fachgutachterlich beurteilt. Beim Besichtigungstermin vor Ort wurde mit der Fachgutachterin vereinbart, dass die Betriebsunterlagen sowie Pachtverträge nachgeliefert werden. Diese zur Bewertung und Berechnung benötigten Betriebsunterlagen wurden allerdings nicht vorgelegt. Soweit ein landwirtschaftlicher Betrieb geltend macht, in seiner Existenz bedroht zu sein, trifft ihn eine entsprechende Mitwirkungspflicht (vgl. BVerwG, Urte. v. 23.03.2011 – 9 A 9/10, Rn. 29 (juris)). Diese Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der relevanten Unterlagen. Auf diesen Umstand wurden die Einwender mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 22.02.2022 explizit hingewiesen. Eine Reaktion hierauf ist seitens der Einwender nicht erfolgt.

Fachgutachterlich wird ausgeführt, dass zum Betrieb 16 Rinder sowie etwa 130 ha Fläche gehören. Davon seien etwa 100 ha Pachtflächen. Der Schwerpunkt des Betriebes liege auf der Erzeugung von Heu für Kleintiere, welches in Kleinpackungen über den Einzelhandel vermarktet werde. Auch im Besichtigungstermin mit der Fachgutachterin wurde eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Vor dem Hintergrund der unterbliebenen Vorlage der Buchführungsunterlagen bzw. Pachtverträge konnten im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung nur die Eigentumsflächen der Einwender Berücksichtigung finden. In Bezug auf die Pachtflächen fehlt die Datengrundlage. Die Eigentumsflächen der Einwender liegen zu einem großen Anteil im Freiraum zwischen Offerdingen und Nehren und werden für die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung des FFH-Gebietes 7520-311 vom Vorhabenträger benötigt. Diese Flächen haben für das vorliegende Verfahren dementsprechend eine erhebliche Bedeutung.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In Bezug auf die Eigentumsflächen wurde fachgutachterlich dargestellt, dass für die Einwender ein dauerhafter Flächenverlust von 4,32 ha entstehe. Der Flächenverlust liege bei 3,32 % der Gesamtbetriebsfläche und damit unter der maßgeblichen Schwelle für eine Existenzgefährdung von 5 %. Im Hinblick auf die Planänderungen haben sich für die Einwender hinsichtlich der eigenen Betroffenheit keine Änderungen ergeben. Damit kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht von einer Existenzgefährdung ausgegangen werden.

Im Übrigen ist zu den Einwendern anzumerken, dass durch die Wahl der Variante 1g deren Hofgrundstück geschont werden kann. Die Realisierung der Variante 4a hätte den Abriss von zumindest einem Hofgebäude erforderlich gemacht.

Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass bei einem Brand im April 2024 Hofgebäude der Einwender zerstört wurden. Einzelheiten hierzu sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden von den Einwendern auch nicht vorgetragen. Mit Schreiben vom 16.05.2024, jeweils zugestellt am 17.05.2024, wurden die Einwender zu einem Einzelerörterungstermin am 02.07.2024 geladen. Die Einwender sind zu diesem Termin nicht erschienen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Zustand vor dem Brand durch Versicherungssummen wieder erreicht werden kann, weswegen im Rahmen der Betrachtungen diese Situation zugrunde gelegt wurde. Soweit sich infolge des Brandereignisses eine Existenzgefährdung ergeben sollte, wäre dies nicht vorhabenbedingt.

2.2.4 Einwendung 1.88

Der Einwender vertritt die Auffassung, dass bei der gesamten Planung der Grundsatz, so wenig wie möglich Landschaft zu verbrauchen, nicht eingehalten sei. Soweit die jetzige Planung nicht mehr zu verhindern sei, bleibe in „Wörthen“ nicht mehr viel landwirtschaftliche Fläche übrig. Doch genau dafür sei ein landwirtschaftlicher Weg am „Stettäcker-Stich“ neben dem Radweg geplant. Hier entstehe zusammen mit den Abböschungen ein riesiger Baukörper, was einen zusätzlichen Verlust von Landwirtschaftsflächen mit sich bringe. Für die Bewirtschaftung der Restflächen in „Wörthen“ sei an wenigen Tagen im Jahr nur für wenige Stunden am Tag landwirtschaftlicher Verkehr erforderlich. Bei Ausbau der B 27 sollte die bisherige Straße zu 100 % in der jetzigen Form mit einbezogen werden. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass ein Gewinn „Wörthen“ nicht im Planungsgebiet liege. Offenbar beziehe sich der Einwender auf das Gewinn „Obere Werten“. Dieses liegt im Bereich des Bauanfangs (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde). Hier werden die Flurstücke nur zu einem geringen Anteil randlich durch die Planung angeschnitten. Die geplante Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen von der K 6933 ersetze die bislang bestehende Zufahrtsmöglichkeit.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger verkennt nicht, dass durch die beantragte Maßnahme sowie die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen verloren gehen und verweist darauf, dass im Rahmen der Planungen die Flächeninanspruchnahme bzw. der Landschaftsverbrauch so weit wie möglich reduziert worden seien. Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.1.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Anmerkung des Einwenders, dass beim Ausbau der B 27 die bisherige Straße zu 100 % in der jetzigen Form mit einbezogen werden müsse, auf den Umstand bezieht, dass die B 27-neu im Bereich des Bauanfangs geringfügig von der vorhandenen Trassierung abweicht. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.5 verwiesen.

Der Einwender weist zudem darauf hin, dass eine versiegelte Fläche nicht ausgeglichen werden könne. Vorgesehene Ausgleichsflächen dienen der landwirtschaftlichen Nutzung und seien ja auch aktuell schon Habitats für zahlreiche Arten. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Multifunktionalität des Maßnahmenkonzeptes. Hierdurch sei versucht worden, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.1 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde vertritt insgesamt die Auffassung, dass die Möglichkeiten, den Flächenverbrauch zu minimieren, durch den Vorhabenträger ausgeschöpft wurden. Die Planfeststellungsbehörde ist sich dessen bewusst, dass es kaum möglich ist, die Versiegelung von Fläche auszugleichen. Allerdings geht es beim Kompensationskonzept in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme darum, schutzgutübergreifend anderweitige Umweltmedien aufzuwerten, um auf diese Art und Weise entsprechenden Ausgleich zu schaffen.

Der Einwender macht darüber hinaus geltend, dass er sich auch gegen die Inanspruchnahme des Grünstreifens, der den Fahrstreifen entlang des Tannbachs begleite, wende. Dieser solle von den Grundstückseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Vorhabenträger macht geltend, dass für die zu belastende Fläche entlang des Grünstreifens am Tannbach ein monetärer Ausgleich vorgesehen ist, der im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen festgelegt werde.

Der Einwender stellt klar, dass er für seine Grundstücke einen angemessenen Kaufpreis erwarte. Entsprechendes werde er auch seinen Verpächtern empfehlen. Der Vorhabenträger führt in Bezug darauf aus, dass diese Fragen im Nachgang des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen des Grunderwerbs abgehandelt werden.

In Bezug auf die Wildbrücke (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Grünbrücke über die B 27-neu) merkt der Einwender an, dass diese das Wild kanalisieren solle.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Er wirft die Frage auf, wo in der Planung eine genügend hohe Summe bereitgestellt werde, um Jagd- und Wildschäden auch an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu ersetzen. Der Vorhabenträger merkt an, dass die direkt an die Grünbrücke anschließenden Flächen zur Optimierung der Anbindung des Hinterlandes in das LBP-Maßnahmenkonzept aufgenommen worden seien. Es sei derzeit nicht bekannt, dass im Vernetzungskorridor bei Grünbrücken vermehrt Wildschäden auftreten. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht in diesem Kontext derzeit keinen Handlungsbedarf.

Auch die Situation des Einwenders wurde vom Vorhabenträger durch die Beauftragung einer fachgutachterlichen Stellungnahme im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung geprüft. Die Fachgutachterin hat in diesem Rahmen den Betrieb des Einwenders am 02.08.2021 besichtigt. Der Einwender bewirtschaftete gemeinsam mit seinem Sohn einen Biobetrieb mit Pensionspferden und Mutterkuhhaltung im Haupterwerb. Zum Betrieb gehören etwa 65 Pferde, 30 bis 35 Mutterkühe und etwa 100 ha Flächen. Im persönlichen Gespräch habe der Einwender mitgeteilt, dass er mit etwa 8,3 ha seiner Flächen betroffen sei. Fachgutachterlich wird dazu ausgeführt, dass es sich dabei größtenteils um Pachtflächen handele, für die es nur mündliche Pachtverträge gebe, weswegen diese im Rahmen der Beurteilung einer möglichen Existenzgefährdung grundsätzlich keine Berücksichtigung finden können (reguläre Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren, vgl. § 594a BGB). Von den Eigentumsflächen des Einwenders seien nach dem Wegfall der PWC-Anlage nur 0,79 ha durch die Maßnahme betroffen. Dies liege deutlich unter der maßgeblichen Schwelle von 5 %. Auch die Planfeststellungsbehörde vertritt vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass eine Existenzgefährdung nicht dargetan ist. Nach den vorgenommenen Planänderungen ist der Einwender in etwa im gleichen Umfang betroffen, wie zuvor.

Im Nachgang zu dem o. g. Besichtigungstermin wandte sich der Einwender mit einem weiteren Schreiben an den Vorhabenträger. Darin brachte er zum Ausdruck, dass der Umstand, dass kurzfristige Pachtflächen bei der Beurteilung einer Existenzgefährdung keine Berücksichtigung finde, der Realität nicht gerecht werde. Die bloß mündliche Verpachtung entspreche seit jeher der üblichen Vorgehensweise. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass auch Pachtflächen für den einzelnen Landwirt eine erhebliche Rolle spielen können. Allerdings entspricht die Nicht-Berücksichtigung von kurzfristig gesicherten Pachtflächen nach wie vor der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. oben, 2.2.1, weswegen die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung für eine davon abweichende Vorgehensweise sieht.

Darüber hinaus weist der Einwender darauf hin, dass dieser als Bio-Betrieb nicht darauf angelegt sei, die Bewirtschaftungsflächen in großem Umfang auszuweiten. Er sei der Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft verpflichtet. Dadurch dürfe er keine Fläche verlieren bzw. sei auf Flächen zum Ausgleich angewiesen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Hierzu wird fachgutachterlich darauf hingewiesen, dass vorliegend die Bewirtschaftung nach biologischen Kriterien keine zentrale Rolle spiele, da der Verlust von langfristig zur Verfügung stehenden Flächen ohnehin so gering sei, dass unabhängig von der Frage der Bewirtschaftung keine Existenzgefährdung vorliege.

Mit Schreiben vom 16.05.2024, zugestellt am 18.05.2024, wurde der Einwender zu einem Einzelerörterungstermin am 02.07.2024 eingeladen. Hierzu ist der Einwender nicht erschienen.

Im Ergebnis bleibt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dabei, dass in Bezug auf den Einwender keine Existenzgefährdung auszumachen ist.

2.2.5 Einwendung 1.440

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2020 haben die Einwender sowohl über den Verfahrensbevollmächtigten, als auch selbst Stellung genommen. Der Verfahrensbevollmächtigte der Einwender ist zwischenzeitlich verstorben. Im Rahmen der zweiten Offenlage der Planunterlagen wurde eine weitere Einwendung erhoben. In der Folge fand mit den Einwendern am 02.07.2024 ein Termin zur Einzelerörterung der betrieblichen Belange statt. Im Nachgang, im Rahmen der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung, hat die Planfeststellungsbehörde ein weiteres Einwendungsschreiben erreicht.

Die Einwender tragen vor, dass sie Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken seien, welche von der Planung der B 27-neu im Bereich von Bodelshausen bis Bad Sebastiansweiler betroffen seien. Deren Hof, der sog. Waldhof, umfasse eine Fläche von 85 bis 90 ha. Davon seien mindestens 50 ha Grünland und etwa 35 ha Ackerland. Etwa 30 ha seien Eigentumsfläche und 50 ha seien Pachtfläche. Auf dem Hof befinde sich ein Hofladen mit selbst hergestellten Produkten und regionalen Erzeugnissen. Die Einwender monieren den Gesamtverlust von 20 ha Eigentums- und Pachtflächen durch Bedarfsflächen sowie Ausgleichsflächen. Hieraus ergebe sich eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation. Die Einwender gehen davon aus, dass 9 ha der Betriebsfläche für den Straßenbau und mindestens 10 ha für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Damit werde ein erheblicher Teil der Betriebsfläche beansprucht, der sich existenzbedrohend auswirken könne.

In Bezug auf dieses Vorbringen hat der Vorhabenträger die Frage der Existenzgefährdung der Einwender fachgutachterlich beurteilen lassen. Insoweit ist anzumerken, dass der Fachgutachterin eine Kontaktaufnahme mit den Einwendern vor Ort nicht ermöglicht wurde. Ebenso wurde der Einblick in die Buchführungsunterlagen des Betriebes verwehrt. Insoweit sind die Einwender der Mitwirkungspflicht im Falle einer vorgebrachten Existenzgefährdung (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.03.2011 – 9 A 9/10, Rn. 29 (juris)) nicht nachgekommen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Einwender wurden von der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 22.02.2022 explizit auf die bestehende Mitwirkungspflicht hingewiesen. Eine Reaktion hierauf ist seitens der Einwender nicht erfolgt. Somit war eine konkrete Untersuchung der betrieblichen Situation nicht möglich und es konnten bei der Erstellung des Gutachtens nur die bekannten Informationen zu Grunde gelegt werden. In diesem Zusammenhang wird dargestellt, dass von der Maßnahme etwa 2,40 ha Eigentumsflächen betroffen seien. Bei den Pachtflächen handelt es sich größtenteils um Flächen, welche im Eigentum der Stadt Mössingen stehen und kurzfristig gekündigt werden können. Diese Flächen wurden seitens der Fachgutachterin daher bei der Beurteilung der Existenzgefährdung nicht berücksichtigt. Der Verlust an Eigentumsflächen entspreche demnach einem Flächenverlust von 2,77 % der Gesamtbetriebsfläche und liege damit unter der von der Rechtsprechung definierten Schwelle von 5 %. Dementsprechend geht auch die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht einer Existenzgefährdung infolge des beantragten Vorhabens aus. In Folge der vorgenommenen Planänderungen ist der Betrieb in etwa im gleichen Umfang betroffen, weswegen insoweit keine anderweitige Betrachtung geboten ist. Soweit der Einwender fordert, dass im Rahmen der fachgutachterlichen Beurteilung auch Entschädigungsansprüche darzustellen seien, ist darauf hinzuweisen, dass dies Gegenstand des dem Planfeststellungsverfahrens nachgelagerten Grunderwerbs ist. In Bezug auf das vom Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Frage der Existenzgefährdung kritisiert der Einwender, dass darin nur die in Anspruch genommenen Eigentumsflächen betrachtet worden seien. Pachtflächen seien nicht berücksichtigt worden. Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.1 verwiesen. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des BVerwG sind Pachtflächen – soweit diese nicht langfristig gesichert sind – grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig.

Die Einwender werfen darüber hinaus die Frage auf, ob im Falle der Realisierung der Maßnahme die Zufahrt zur Ver- und Entsorgung des Hofes ausreichend geregelt sei. In diesem Zusammenhang wird auch moniert, dass das Fachgutachten zur Existenzgefährdung die Auswirkungen der Verlegung der Zufahrt auf den Kundenverkehr nicht berücksichtige. Diesbezüglich erwidert der Vorhabenträger, dass die Zufahrt des Einwenders im Rahmen der Planänderungen nochmals überarbeitet worden sei. Die Zufahrt zum Waldhof erfolge bisher direkt von der B 27-alt aus und sei dort in Zukunft nicht mehr möglich. Es werde daher der Wirtschaftsweg auf den Flurstücken 8951, 8947, 8946 und 8915 sowie die private Zufahrt auf dem Flurstück 8991 (jeweils Gemarkung Mössingen) zu einem für Sattelzüge befahrbaren Weg ausgebaut. Die Kurven werden aufgeweitet und es werden zwei Ausweichbuchten für den Begegnungsfall von Sattelzug und Pkw angelegt. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die Zufahrt zum Hofgrundstück der Einwender dadurch zuverlässig gewährleistet ist. Es ist sogar vorstellbar, dass sich durch eine derartige Ausgestaltung der Zufahrt Vorteile für die Einwender und deren Kunden ergeben könnten. Bislang dürfte die Zu- und Ausfahrt zum Hof über die B 27-alt infolge der häufigen Stausituationen mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Für Kunden aus Mössingen ist das Hofgrundstück nach Realisierung der Maßnahme günstiger erreichbar als bislang. Aber auch beispielsweise Kunden aus Bodelshausen können das Hofgrundstück einfach erreichen, indem sie über den Halbanschluss bei Bad Sebastiansweiler abfahren und dann die neue Zuwegung nutzen. Der reine Fahrtweg ist zwar länger, aber gegenüber den staubedingten Überlastungssituationen im Rahmen der B 27-alt könnten sich auch insoweit Vorteile ergeben.

Soweit vorgesehen sei, die Zufahrt für dreiachsige Müllfahrzeuge auszulegen, sei dies nach Auffassung der Einwender ungenügend, da die Lieferanten mit Sattelzügen anfahren. Auch für diese Fahrzeuge müssen die Radien ausreichen. Die Wirtschaftswege seien für derartige Fahrzeuge zu schmal und können Fußgängern, Radfahrern und anderen Fahrzeugen nicht ausweichen. Begegnungsverkehr müsse möglich sein. Es existieren keine separaten Wege für den schwach bzw. nicht motorisierten Verkehr. Die geplante Zufahrt müsse um mindestens 1 m aufgeweitet werden, beispielsweise durch eine Asphaltierung der Bankette. Begegnungsverkehr zwischen Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern müsse ohne Betretung des Grünstreifens möglich sein. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass eine Optimierung der Zufahrt erfolgt sei. Der Weg sei für Sattelzüge befahrbar. Zusätzlich seien die Kurven aufgeweitet und die Planung um zwei Ausweichbuchten für Begegnungsverkehr ergänzt worden. Die Planfeststellungsbehörde vertritt insoweit die Auffassung, dass die Leistungsfähigkeit der Zufahrt gewährleistet ist.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 02.07.2024 wurde durch den Vorhabenträger zugesagt, eine durchgängige Verbreiterung der Zuwegung auf 3,00 m zu prüfen. Im Nachgang zu diesem Termin teilt der Vorhabenträger mit, dass in Anlehnung an die Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) der Schotterweg im Bereich von Bau-km 0+450 bis 1+000 (betroffene Flurstücke: 8991, 8951, 8952, Gemarkung Mössingen) asphaltiert und auf 3,00 m verbreitert werden soll. Dies wird in eine Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Die Verbreiterung des Wirtschaftsweges, der im Bereich des Endes der Planfeststellung bei Flst. Nr. 8907 von der K 6933 abzweigt, ist nicht Gegenstand der Planunterlagen. Der Vorhabenträger hat dennoch entsprechende Maßnahmen geprüft. In diesem Zusammenhang kam eine Verbreiterung des bestehenden asphaltierten Weges (bisherige Breite: etwa 2,70 m) in Betracht (das Wegegrundstück weist eine Breite von etwa 5,00 m auf). Allerdings sprach sich die Stadt Mössingen als Eigentümerin des Wegegrundstücks und zuständigem Tief- und Straßenbauamt gegen eine Verbreiterung des Weges aus. Aufgrund der Linienführung, der guten Sichtbeziehungen und des geringen Verkehrsaufkommens sei die vorhandene Fahrbahnbreite des beschränkt öffentlichen Weges ausreichend. Zudem werde sich durch die vorgesehene Ausweichbucht und die Kurvenaufweitungen in diesem Bereich die Situation im Begegnungsfall künftig verbessern.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen im Ergebnis an. Durch die bislang vorgesehenen Maßnahmen des Vorhabenträgers und die gerade Linienführung wird eine ausreichende Erschließung ermöglicht.

Darüber hinaus müsse der Winterdienst gewährleistet werden. Dieser müsse vom Träger der Straßenbaulast übernommen werden. Ggf. sei dies über die Stadt zu organisieren. Bislang habe der Einwender etwa 200 m Zufahrtsweg zu räumen. Künftig werde die Räumung von mehr als einem Kilometer erforderlich sein. Dies könne privat nicht geleistet werden. Es müsse gewährleistet werden, dass bereits morgens um 7:00 Uhr geräumt sei. Bei Bedarf müsse mehrmals am Tag geräumt werden. Rettungsfahrzeuge haben bislang ungehindert anfahren können, da es von der B 27-alt bergab zum Hof der Einwender gehe. Künftig müsse bergauf gefahren werden. Dies gehe nur mit geräumten Wegen. Im Rahmen des Erörterungstermins am 02.07.2024 wurde seitens der Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass sich die Prioritäten bei der Räumspflicht durch das beantragte Vorhaben nicht ändern und dass dies im Übrigen durch die Planfeststellungsbehörde auch nicht regelbar sei.

In diesem Kontext kritisieren die Einwender, dass durch den Vorhabenträger beabsichtigt sei, die Fläche für die Zuwegung zum Hofgrundstück zu erwerben. Dies wird seitens der Einwender abgelehnt. Man wolle keine Fläche direkt im Bereich des Hofes veräußern. Darüber hinaus wird seitens der Einwender gefordert, die neue Zufahrt vor Baubeginn fertigzustellen. Zudem sei eine Beschilderung der neuen Zufahrt sowie die Information der Kunden des Einwenders notwendig. Der Vorhabenträger stimmt einer entsprechenden Beschilderung zu. Die Planfeststellungsbehörde setzt die Umsetzung der neuen Zufahrt vor Baubeginn und deren Ausschilderung in einer Nebenbestimmung zu diesem Planfeststellungsbeschluss fest. Die Ausschilderung stellt gleichzeitig die Information der Kunden des Einwenders dar. In Bezug auf die Eigentumsverhältnisse wurde durch die Planfeststellungsbehörde angeregt, eine vertragliche Regelung im Rahmen des Grunderwerbs vorzusehen, welche dem Einwender die Möglichkeit eines Rückkaufs zubilligt, sollte in der Zukunft die Wegeeigenschaft der Zufahrt entfallen – beispielsweise bei einer Verlegung. Eine Regelung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses kommt nicht in Betracht, dies ist dem Grunderwerb vorbehalten.

In Bezug auf das Flst. Nr. 8991 (Gemarkung Mössingen), welches zum Bau der Zuwegung erforderlich ist, müsse man sich nach dem Dafürhalten des Einwenders über den Umfang verständigen. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass der Umfang der Inanspruchnahme des Flurstücks in Planunterlage 10.2a dargestellt sei.

Die Einwender tragen weiterhin vor, dass man sich schon längere Zeit darauf eingerichtet habe, dass eine Fortführung des mehrspurigen Ausbaus der B 27 folgen werde.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Nun ergeben die ausgelegten Planunterlagen jedoch, dass eine Verschiebung der Trasse in Richtung des Hofes stattfindet, was einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt und erhöhte Lärmbelastungen für die Wohnnutzung mit sich bringt. Die Einwender fordern in diesem Zusammenhang die vollständige Nutzung der Trasse der B 27-alt und wünschen eine diesbezügliche Anpassung der Planung. Dabei wird auch auf eine Besprechung der Einwender mit Vertretern des Vorhabenträgers im Jahr 2014 verwiesen. Damals sei die Trasse der B 27-alt noch vollständig in die Planung mit einbezogen gewesen. In Verbindung mit der Planung der PWC-Plätze sei die Trasse dann aber verschoben worden. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass es zutrifft, dass im Bereich von etwa Bau-km 0+500 die Trasse geringfügig vom Verlauf der B 27-alt abweicht. Der Vorhabenträger begründet diesen Umstand mit dem Kurvenradius der Entwurfsparameter. Vorliegend sei ein Kurvenradius von 2.300 m sowie eine Querneigung von 2,5 % gewählt worden. Dies entspreche dem aktuellen Stand der Technik und diene mitunter der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Eine vollständige Nutzung der alten Trasse sei nicht umsetzbar. In diesem Kontext ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass eine geringfügige Abweichung von der Bestandstrasse vertretbar ist, soweit dies der Verkehrssicherheit dient.

Im Hinblick auf die Verschiebung der Trasse führen die Einwender an, dass die Eingriffsfläche direkt an ein Vogelschutzgebiet angrenze. Der Einwender vermutet, dass diese Fläche bereits im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets ausgenommen wurde. Sie müsse jedoch wie ein bestehendes Vogelschutzgebiet behandelt werden. Der Vorhabenträger verweist diesbezüglich auf Planunterlage 19.7a. Darin seien die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ geprüft worden. Die Prüfung habe ergeben, dass diesbezüglich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen sei. Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass in das Vogelschutzgebiet auch flächenmäßig eingegriffen wird. Es werden Lebensstätten von gelisteten Vogelarten in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahmen liegen jedoch unter der jeweiligen Bagatellgrenze für den quantitativ absoluten Flächenverlust. Auf die Ausführungen unter Kapitel B.X.3.2 wird verwiesen. Dies wurde, wie zuvor dargestellt, durch den Vorhabenträger nicht verkannt. Im Übrigen sind auch die weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt im räumlichen Zusammenhang zum Hofgrundstück der Einwender im Rahmen des LBP-Konzepts abgearbeitet worden. Was die erhöhte Lärmbelastung angeht wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.X.1.1.3 verwiesen.

In Bezug auf des Flst. Nr. 8939 (Gemarkung Mössingen) wird darauf hingewiesen, dass dieses der Einwenderin gehöre. Dabei handele es sich um eine Wiese auf der ein Auenwald angelegt werden solle. Dazu solle ein unentgeltliches Wegerecht begründet werden. Derartige Verhältnisse seien durch eine Flurbereinigung beseitigt worden. Es solle vermieden werden, dass insoweit ein „Rückschritt“ stattfindet.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass für die dauernd zu belastende Fläche ein monetärer Ausgleich erbracht werde, welcher im Rahmen des Grunderwerbs festgelegt werde.

Die Flst. Nr. 8836 und 8824 (Gemarkung Mössingen) gehören den Einwendern gemeinsam. Das Flurstück 8836 solle zum Teil aufgeforstet werden. Das betroffene Bachgehölz auf Flst. Nr. 8836 müsse nach Auffassung der Einwender bei einem Erwerb des Eigentums mit einbezogen werden. Das Flst. Nr. 8824 verbleibe in „Insellage“ im Wald; es werde nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Einwender fordern, dass der Vorhabenträger auch dieses Grundstück übernimmt. Im Nachgang zum Erörterungstermin am 02.07.2024 sagt der Vorhabenträger zu, sowohl die Restfläche des Flst. Nr. 8836 als auch das Flst. Nr. 8824 vollständig zu erwerben.

Die Flst. Nr. 8992 und 8977 werden zumindest teilweise für den Straßenbau benötigt. Bei einer Trassenverschiebung könnten sowohl der Eingriff in die Eigentumspositionen als auch die Eingriffe in den Naturhaushalt (insbesondere die Inanspruchnahme von Wald) reduziert werden. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Erwägungen Bezug genommen. Die vollständige Nutzung der Trasse der B 27-alt ist in diesem Bereich vor dem Hintergrund des einzuhaltenden Kurvenradius nicht möglich.

Der Einwender kritisiert darüber hinaus, dass unmittelbar angrenzend an das Hofgrundstück ein Wildtiertunnel und 200 m weiter eine Brücke für Wildtiere gebaut werde. Im Rahmen der bestehenden B 27 fehle eine Quermöglichkeit für das Wild, weswegen sich das Wild seinen Weg über die Wiesen suchen werde. Schon in der Vergangenheit seien für die Einwender erhebliche Probleme mit Wildschäden zu verzeichnen gewesen. Infolge der B 27-neu könne das Wild die Straße nun nur noch über diese Durchlässe passieren. Eine Bejagung sei im größeren Umfeld um derartige Querungshilfen nicht zulässig. Die Einwender erwarten, dass deren Grundstück eingezäunt werde. Die Bauwerke seien, so wie geplant, für das Wild nicht nutzbar. Es gebe auch keine ausreichend sichere Wegeverbindung nach den Bauwerken. Die Querungshilfen sollten nach dem Dafürhalten der Einwender in Richtung Hechingen verschoben werden, dort befinde sich ein geeignetes Waldstück. So wie die Maßnahmen derzeit geplant seien, machen sie nach Ansicht der Einwender für das Wild wenig Sinn. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass die Planung und Ausgestaltung von Grünbrücke bzw. Grüntunnel entsprechend der Vorgaben des Merkblatts für die Anlage von Querungshilfen sowie auf der Basis von Abstimmungen zwischen Naturschutzverwaltung und Forstbehörde erfolgt seien. Zudem sei ein entsprechendes Monitoring vorgesehen. Der Vorhabenträger verweist auf die LBP-Maßnahmenblätter 1.2.1 V_{CEF} sowie 1.3 V_{CEF} . Derzeit sei nicht bekannt, ob im Zusammenhang von Querungshilfen für Wildtiere vermehrt Wildschäden auftreten. Die Planfeststellungsbehörde gibt zu bedenken, dass der Wildtierkorridor derzeit schon vorhanden ist und sich die Lage der Querungsbauwerke daran orientiert. Insoweit kann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, dass nach der Maßnahme ein Mehr an Wildschäden auftreten wird.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Lage der Grünbrücke wurde von den Einwendern auch in dem Erörterungstermin am 02.07.2024 thematisiert. In diesem Zusammenhang sagte der Vorhabenträger zu, die Lage der Grünbrücke nochmals zu prüfen. Auch nach dieser Prüfung hält der Vorhabenträger an dem Standort der Grünbrücke fest und verweist darauf, dass sowohl das Konzept als auch die Lage der Grünbrücke mit den Vertretern der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg als auch dem Wildtierbeauftragten des Landratsamts Tübingen abgestimmt seien. Gemäß dem M AQ 2022 erfolge die Errichtung der Grünbrücke im Querungsbereich des Wildtierkorridors mit der B 27. Vor diesem Hintergrund vermag auch die Planfeststellungsbehörde die Lage der Grünbrücke nicht zu kritisieren.

Im Kontext der geplanten Grünbrücke bzw. des Hungergrabendurchlasses wurde am 02.07.2024 auch die Möglichkeit einer Einzäunung des Hofgrundstücks der Einwender besprochen. Nach Auffassung der Einwender sei dies insbesondere zum Schutz des Hofes vor Schwarzwild erforderlich. Der Zaun sollte mindestens bis an die unterste Kante der Maßnahmenfläche 1.8.1 A_{CEF} bzw. 1.8.2 A_{CEF} reichen, besser noch weiter, bis zum quer verlaufenden Weg. Die Kosten hierfür seien von Vorhabenträger zu übernehmen. Der Vorhabenträger sagte im Erörterungstermin zu, die Möglichkeit einer solchen Einzäunung zu prüfen. Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung stellt der Vorhabenträger klar, dass der geforderte Zaun im Nahbereich des Hungergrabendurchlasses sowie der Grünbrücke und der entsprechenden Hinterlandanbindung verlaufen würde. Ein Zaun würde somit der durch die Maßnahmen vorgesehenen Vernetzungsfunktion entgegenstehen. Aus den M AQ ergebe sich das Erfordernis, dass für die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen auch das Umfeld frei von Störungen und Hindernissen zu halten sei. Der von den Einwendern geforderte Zaun liege maximal 150 m von der Grünbrücke entfernt und würde sich somit im Nahbereich (300 m um die Querungshilfe) befinden. Unabhängig davon würde ein Zaun den national bedeutsamen Wildtierkorridor zerschneiden. Das Wild würde durch die Umsetzung des geforderten Zauns insbesondere bei der Wildwanderung von ‚Rammert in Richtung Alb außerhalb des nationalen Verbundkorridors und auf die nahegelegenen Ackerflächen geleitet werden. Die Argumentation des Einwenders, die Einzäunung solle dem Schutz der Ackerflächen vor Wildschäden dienen, könne dementsprechend nicht nachvollzogen werden, da gerade durch die Wildleitung des gewünschten Zauns in die Ackerflur mit erhöhten Wildschäden zu rechnen sei.

Bei der Wildwanderung von Alb in Richtung ‚Rammert‘ würde dem Wild der Verbundkorridor noch vor der Grünbrücke zerschnitten werden. Dem Wild würde in dieser Wanderrichtung kein direkter Weg in Richtung Grünbrücke oder Wildtierdurchlass zur Verfügung stehen, vielmehr würde dieses direkt auf die Hofstelle des Einwenders geleitet. Eine solche Einzäunung würde im Ergebnis den Maßnahmenerfolg von Grünbrücke sowie Hungergrabendurchlass gefährden und den Zielen des Generalwildwegeplan entgegenlaufen. Zudem sei die Befürchtung der Einwender, es würde infolge der Querungshilfe zu mehr Wildwechsel kommen, wissenschaftlich nicht belegt. Möglich sei allenfalls die Einzäunung des unmittelbaren Hofgrundstücks.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Hof stelle für das Wild allenfalls ein kleinräumiges Wanderungshindernis dar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation des Vorhabenträgers, dass eine großräumige Abzäunung nicht in Betracht kommt, an. Die Argumentation des Vorhabenträgers, wonach eine Einzäunung, wie sie von den Einwendern gewünscht wird, die Tiere direkt zu angrenzenden Ackerflächen führen würde, ist nachvollziehbar. Allerdings soll – um dem Anliegen der Einwender Rechnung zu tragen – das unmittelbare Hofgrundstück der Einwender auf Kosten des Vorhabenträgers eingezäunt werden, sofern diese das wünschen. Dies soll der Möglichkeit vorbeugen, dass tatsächlich mehr Wild – insbesondere Schwarzwild – den Hof der Einwender passieren wird. Es wird insoweit eine Nebenbestimmung zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Einwender verlange zudem als Mitglied der Jagdgenossenschaft Mössingen, dass die Auswirkungen der B 27-neu auf die Jagd überprüft und bewertet werden. Ein Gemarkungsanteil von Bodelshausen werde von der restlichen Gemarkung abgeschnitten. Diese Fläche betrage 30 ha und müsse nach dem Straßenbau als eigener Jagdbogen geführt werden. Dafür sei die Fläche jedoch zu klein. Eigenjagden seien erst ab 70 ha zusammenhängender Fläche möglich. Dazu wird seitens des Vorhabenträgers ausgeführt, dass der Jagdverband insoweit keine Stellungnahme abgegeben habe. Zudem bestehe bereits durch die B 27-alt eine Trennwirkung. Demgegenüber werde durch die Grünbrücke sowie den Wildtierdurchlass am Hungergraben eine Vernetzung sichergestellt. Auch seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Auffassung vertreten, dass von der B 27 im Bestand eine erhebliche Trennwirkung ausgeht, so dass nicht nachvollzogen werden kann, inwieweit von der B 27-neu in Bezug auf die Belange der Jagd eine weitergehende Trennwirkung ausgeht. Darüber hinaus sind die Bereiche um die Grünbrücke bzw. den Hungergrabendurchlass herum ohnehin von der Bejagung ausgenommen, vgl. § 42 Absatz 6 des Landesjagdgesetzes.

Soweit die Einwender darauf Bezug nehmen, dass eine eigens zum Hof verlegte Wasserleitung auch für die Versorgung der PWC-Anlage genutzt werden könnte bzw. dass Nutzer der PWC-Anlage das LTE-Netz überlasten könnten, ist auf die Herausnahme der PWC-Anlage aus der Planung zu verweisen.

Die Einwender monieren zudem, dass überwiegend deren Flächen als Ausgleichsflächen beansprucht werden. Von den Kollegen in der Landwirtschaft sei nur ein geringerer Flächenanteil betroffen. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass sich die Auswahl der Maßnahmenflächen am Maßnahmenziel orientiere. Diese seien im räumlich funktionalen Zusammenhang anzulegen. Es werde soweit wie möglich auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen. Darüber hinaus seien alle Haupterwerbslandwirte in der Raumschaft durch die Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Es ist nicht ersichtlich, dass hauptsächlich die Einwender durch Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Einwender kritisieren weiterhin, dass an der Straße von Belsen nach Bad Sebastiansweiler vom Tannbach bis Bad Sebastiansweiler ein Radweg neben einem landwirtschaftlichen Weg geplant worden sei. Schon dies zeige, dass sich der Vorhabenträger nicht mit dem Flächenverbrauch auseinandergesetzt habe. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass der Radweg sowie der landwirtschaftliche Weg ab dem Knotenpunkt der K 6933 auf unterschiedlichen Höhen (Höhendifferenz von 5 bis 7 m) verlaufen und die Wege zudem unterschiedlichen Zwecken dienen. Der Radweg führe vom Parkplatz Bad Sebastiansweiler nach Mössingen und schließe bei Baukm ca. 0+500 an den bestehenden Radweg an. Der landwirtschaftliche Weg diene der Erschließung von Flurstücken und des neuen Regenüberlaufbeckens der Stadt Mössingen. Beim Termin am 02.07.2024 sagte der Vorhabenträger dennoch zu, eine Änderung der Wegeführung zu prüfen. Im Nachgang teilt der Vorhabenträger mit, dass an der bisherigen Planung festgehalten werde.

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 02.07.2024 führten die Einwender aus, dass sie die abgeflachte Wendeplatte bei Bad Sebastiansweiler zwar begrüßen, allerdings seien die Kurvenradien auf dem sich anschließenden landwirtschaftlichen Weg zu eng. Der Einwender müsse diesen Weg benutzen, um seine Flächen auf der gegenüberliegenden Seite der B 27 bewirtschaften zu können. Der Vorhabenträger bestätigt, dass nach dem Bau des Vorhabens nur noch dieser Weg zur Querung bestehe. Eine Änderung sei allerdings bislang nicht beabsichtigt gewesen, da keine Probleme beim Befahren mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen bekannt seien. Der Vorhabenträger sagt gleichwohl zu, den Kurvenbereich – insbesondere im Bereich von Flst. Nr. 9374 (Gemarkung Mössingen) – im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen bzw. zu sichten und bei Bedarf und vorliegender Rechtfertigung diesen zu ertüchtigen.

Im Nachgang zu diesem Erörterungstermin haben die Einwender mit Schreiben vom 12.07.2024 eine weitere Einwendung erhoben. Darin wird ausgeführt, dass in den Planunterlagen bislang keine Telefonleitung zum Gebäude der Einwender eingezeichnet sei. Der Vorhabenträger erläutert, dass die Medienversorgung sichergestellt sei und im Zuge der Ausführungsplanung aufgearbeitet werde. Die Planfeststellungsbehörde wird eine dahingehende Nebenbestimmung aufnehmen. Soweit der Einwender ausführt, dass seitens des Vorhabenträgers zugesagt wurde, die Breite der Zufahrt auf 3,00 m zu erweitern, entgegnet der Vorhabenträger zutreffend, dass im Erörterungstermin nur die Prüfung der Erweiterung der Zufahrt zugesagt wurde. Bezüglich der Ausführungen der Einwender, wonach die Planung fehlerhaft sei, da kein Vertreter der Landwirtschaft im Rahmen des Einzelerörterungstermins zugegen war, ist anzumerken, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowohl der Kreisbauernverband als auch die Untere Landwirtschaftsbehörde beteiligt wurden. Soweit die Einwender erneut die Problematik eines ggf. erhöhten Aufkommens von Wild (insb. Schwarzwild) auf dem Hofgrundstück ansprechen, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass diesem Anliegen durch die Einzäunung des unmittelbaren Hofgrundstücks Rechnung getragen wurde.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Darüber hinaus sprechen die Einwender erneut den Trassenverlauf im Bereich des Hofgrundstücks an und vertreten dabei die Auffassung, dass durch den Wegfall der PWC-Anlage der Radius der Kurve weiter in Richtung Bad Sebastiansweiler verlegt werden könne. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass die Kurvenradien unabhängig von der PWC-Anlage geplant worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass den Belangen der Einwender hinreichend Rechnung getragen wurde.

2.2.6 Einwendung 1.28

Im Folgenden sollen die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe dargestellt werden. Bei Nebenerwerbsbetrieben kommt der Einwand der Existenzgefährdung bzw. der Existenzvernichtung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 09.09.2014 – 8 A 13.40047, Rn. 18 (juris)).

Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Er hält einige Kleintiere und baut hierfür Futter an. Auf den entsprechenden Flächen baut er auch Gemüse für den Eigenbedarf an. Nach eigenen Angaben habe sein Betrieb eine Größe von etwa 16 ha Fläche. Gemäß der ursprünglichen Planung wären nach fachgutachterlicher Darstellung davon etwa 0,35 ha betroffen gewesen, was einem Flächenverlust von 2,19 % entspricht. Ein Großteil der Flächen des Einwenders gehört zu den Flächen im Gewann „Räsp“. Nach den Planänderungen verbleibt für diese Flächen lediglich eine Nutzungseinschränkung. Dies betrifft die Flst. Nr. 3604, 3605, jeweils Gemarkung Offerdingen, welche sich im Eigentum des Einwenders befinden sowie die Flst. Nr. 3606 und 3607, jeweils Gemarkung Offerdingen, die der Einwender gepachtet hat. Ein Teilerwerb ist nach den Planänderungen lediglich in Bezug auf das Flst. Nr. 2010, Gemarkung Offerdingen erforderlich. Eine Existenzgefährdung erschließt sich der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht.

Soweit der Einwender eine Entschädigungspflicht der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Belastung seines Grundstücks in der Tübinger Straße 7, 72131 Offerdingen durch die bestehende B 27 anspricht, ist darauf zu verweisen, dass dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Soweit der Einwender sich auf allgemeine naturschutzfachliche Aspekte bezieht, ist auf die jeweiligen Ausführungen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen.

Im Nachgang zur Erörterungsverhandlung am 09.10.2024 wurde mit dem Einwender eine Einzelerörterung durchgeführt. Der Einwender hat dabei keine spezifischen betrieblichen Belange geltend gemacht.

2.2.7 Einwendung 1.282

Die Einwender machen eine erhebliche Beeinträchtigung der Produktion ihrer landwirtschaftlichen Produkte geltend. Gegenüber der Fachgutachterin wurde dargestellt, dass die Einwender einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb mit 22 Mutterkühen, 1.400 Legehennen und etwa 52 ha Flächen (wobei es sich überwiegend um Pachtflächen handele) bewirtschaften. Vor den Planänderungen waren 0,97 ha Flächen der Einwender betroffen, was 1,87 % der Gesamtbetriebsfläche entsprach. Nach den fachgutachterlichen Darstellungen gelte die Schwelle von 5 % nach der Rechtsprechung zwar nur für Haupterwerbsbetriebe. Sie sei für Nebenerwerbsbetriebe jedoch entsprechend anwendbar. Auch diese Einwender sind indes erheblich zu ihren Gunsten von den Änderungen des Maßnahmenkonzepts im Gewann „Räsp“ betroffen. Nach den Planänderungen ist lediglich ein Erwerb von etwa 0,47 ha der Eigentumsfläche der Einwender erforderlich. Im Übrigen ergeben sich Nutzungseinschränkungen, insbesondere was den Anbau von Mais anbelangt. Somit ist auch nach den Planänderungen keine Existenzgefährdung des Betriebs feststellbar.

Soweit die Einwender vortragen, dass es infolge der Maßnahmen zu einer Verschlechterung der Fruchtfolge komme, erwidert der Vorhabenträger, dass sich aus den geringfügigen Nutzungseinschränkungen keine Auswirkungen auf die Fruchtfolge ergeben dürften. Die Einwender kritisieren zudem, dass das Verbot von Hackfruchtanbau zu einem Wegfall der Futtermittelproduktion führe. Der Vorhabenträger führt aus, dass dieses Verbot notwendig sei, um das Aufwertungspotential für die Feldlerche zu erreichen und die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Feldlerche zu sichern. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde könnten die Einwender prüfen, ob ggf. innerhalb der Bewirtschaftungsfläche des Betriebes die Nutzungen verlagert werden können. Zudem wird kritisiert, dass hochwertiger Ackerboden zu nicht wechselnden Ackerrandstreifen umgewandelt werden. Dieser Boden könne nicht mehr zur Herstellung Nahrungs- bzw. Futtermitteln genutzt werden. Auch insoweit verweist der Vorhabenträger auf die vorgenommenen Planänderungen.

2.2.8 Einwendung 1.189

Gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen betreibe der Einwender einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit etwa 70 ha Gesamtflächen ohne Tierhaltung. Vor dem Hintergrund der erhobenen Einwendung infolge der ersten Offenlage der Planunterlagen konnte ein Flächenverlust von 0,58 ha identifiziert werden. Im Rahmen der erneuten Offenlage bezog sich der Einwender auf weitere Grundstücke, wobei es sich dabei hauptsächlich um Pachtgrundstücke handelte, für die keine langfristigen Pachtverträge vorgelegt wurden. Nach der erneuten Offenlage ergab sich für den Einwender Verlust an 0,7535 ha an Eigentumsfläche, was gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen 1,07 % der Gesamtbetriebsfläche entspreche. Hieraus könne keine Existenzgefährdung des Nebenerwerbsbetriebs abgeleitet werden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Soweit der Einwender allgemeine naturschutzfachliche Erwägungen vorträgt bzw. die Variantenwahl kritisiert, wird auf die jeweiligen Ausführungen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.2.9 Einwendung 1.104

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke in den Gewannen „Nehrensteig“, „Gänsebühl“ und „Räsp“. Gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen gehörten im Jahr 2021 etwa 10 ha Fläche und sechs Galloway-Rinder zum Betrieb, wobei eine Aufstockung des Rinderbestandes beabsichtigt gewesen sei. Von der Maßnahme betroffen seien 1,56 ha Eigentumsflächen. Diese Flächen dienen der Erzeugung von Futter und Stroh für die Rinderhaltung. Ein Teil der Flächen sei jedoch auch an den Einwender Nr. 1.441 verpachtet, weswegen der tatsächliche Flächenverlust für den Betrieb 0,60 ha betrage. Der Einwender legt dar, dass er die Ackerflächen zur eigenen Bewirtschaftung benötige. Bei einem Verlust von Flächen müsste ggf. der Rinderbestand verringert oder Flächen zugekauft werden. Fachgutachterlich wird darauf hingewiesen, dass diese Aussage im Widerspruch zu dem Umstand stehe, dass ein Teil der Flächen verpachtet sei.

Fachgutachterlich wird weiterhin ausgeführt, dass es sich bei dem Betrieb des Einwenders um einen Nebenerwerbsbetrieb handele, der nicht buchführungspflichtig ist. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird nicht verkannt, dass der Betrieb infolge des Vorhabens 6 % der tatsächlichen Bewirtschaftungsfläche verliert. Allerdings wird fachgutachterlich darauf hingewiesen, dass unter den heutigen agrarpolitischen Bedingungen und aus gutachterlicher Sicht ein Betrieb mit sechs Rindern und 10 ha Fläche keine langfristige Existenzgrundlage darstelle, da der in solchen Betrieben erwirtschaftete Gewinn meist nicht ausreiche, um die im Betrieb eingesetzten Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden und Kapital) angemessen zu entlohnen.

Damit greift die Annahme der Existenzgefährdung eines (tragfähigen) landwirtschaftlichen Betriebs vorliegend nicht durch. In diesem Zusammenhang kommt auch die Verschaffung von Ersatzland – wie vom Einwender gefordert – nicht in Betracht. Eine derartige Verpflichtung besteht gemäß der dargestellten Rechtsprechung erst, wenn ein existenzfähiger landwirtschaftlicher Betrieb gefährdet wird.

2.2.10 Einwendung 1.535

Die Einwender tragen die Inanspruchnahme ihrer Flst. Nr. 9445 sowie 9446 auf der Gemarkung Offerdingen vor. Zudem stehe das Flst. Nr. 9417, Gemarkung Offerdingen, im Eigentum einer Erbgemeinschaft innerhalb der Familie. Insbesondere die erstgenannten Flurstücke seien von erheblicher Bedeutung für den Betrieb. Diese seien in den Sommermonaten die einzigen schattenspendenden Weideflächen. Alternativen seien schwer umsetzbar. Auch in Bezug auf die vorliegenden Einwender wurde seitens des Vorhabenträgers ein Fachgutachten bei der BIMA angefordert.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Danach bewirtschaften die Einwender einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkt Pensionspferdehaltung. Die Betriebsinhaber gehen zu 80 bzw. 25 % einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit nach. Die Betriebsgröße betrage insgesamt etwa 8 ha. Die Flächen setzen sich zusammen aus etwa 3,8 ha Eigentums- und 4,6 ha Pachtflächen. Zum Betrieb gehören je nach Belegung derzeit etwa 7 bis 12 Pensionspferde, wobei langfristig ein Bestand von 20 bis 25 Pferden angestrebt werde. Ein neuer Offenstall sei in Planung. Infolge des Vorhabens verlieren die Einwender eine Gesamtfläche von 0,359 ha (durch Erwerb). Dabei seien Eigentums- und Pachtflächen des Betriebs betroffen. Vorliegend wird dargestellt, dass für die Einwender künftig etwa 0,2465 ha Flächen nicht mehr nutzbar seien. Damit betrage der maßgebliche Flächenverlust 2,94 % der Gesamtbetriebsfläche und liegt damit unterhalb der relevanten Schwelle. Selbst unter Berücksichtigung der Pachtflächen, welche dem Betrieb infolge der Realisierung der Maßnahme entzogen werden, würde der Flächenverlust etwa 0,3549 ha betragen, was 4,23 % der Gesamtbetriebsfläche entspreche.

Im Übrigen wird fachgutachterlich dargestellt, dass das Betriebsergebnis der Einwender auch über fünf Jahre nach der Neugründung des Betriebes negativ sei. Damit könne der Betrieb schon dem Grunde nach nicht zu einer tragfähigen Existenz beitragen. Damit hat die Umsetzung der beantragten Maßnahme auch in Bezug auf diese Einwender keine Auslösung einer Existenzgefährdung zur Folge.

3. Umweltbelange

Im Folgenden sollen die Auswirkungen auf die weiteren Umweltbelange dargestellt werden. Der BUND vertritt in Bezug auf die Umweltbelange die Auffassung, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei, da es der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 UVwG, widerspreche. Der Vorhabenträger verweist insoweit auf die vierstreifige Ausbaukonzeption der B 27 von Stuttgart bis Balingen und die bundesgesetzlichen Vorgaben im Fernstraßenausbaugesetz. Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass § 3 UVwG kein zwingendes Recht dahingehend zu entnehmen ist, dass jegliches Vorhaben, welches erhebliche Beeinträchtigungen auf umweltfachliche Schutzgüter nach sich zieht, nicht mehr zulässig wäre. Bei einer derartigen Sichtweise wäre nahezu kein größeres Infrastrukturvorhaben bzw. Bauvorhaben mehr umsetzbar. Vielmehr enthält § 3 UVwG eine Leitlinie für Planungen der öffentlichen Hand. Nach hiesiger Auffassung trägt das vorgelegte LBP-Konzept den Anforderungen von § 3 UVwG hinreichend Rechnung.

3.1 Luftschadstoffe

Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation hat der Vorhabenträger zunächst die Planunterlage 17.3 aus dem Jahr 2019 vorgelegt. Mit der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont des Jahres 2035 wurde auch das Luftschadstoffgutachten darauf angepasst. Grundlage der nachstehenden Ausführungen ist die Planunterlage 17.3a vom 19.01.2022.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Am 31.01.2022 wurde das neue „Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA Version 4.2“ herausgegeben. Am 24.02.2022 wurde das Update Version 4.22 zugänglich gemacht, welches einen kritischen Fehler in HBEFA Version 4.2 korrigiert. Die Unterlage 17.3a wurde kurz vor der Veröffentlichung der neuen Version von HBEFA erstellt. In diesem Zusammenhang wird der Einfluss der Version HBEFA 4.22 auf das Luftschadstoffgutachten für das Planfeststellungsverfahren, Fortschreibung 2022, in einem Anhang zur Planunterlage 17.3a dargestellt, welcher gemeinsam mit der Planunterlage 17.3a der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (vgl. dazu auch unten, Ziff. 3.1.3).

In der Planunterlage 17.3a werden darüber hinaus die Stickstoffeinträge in benachbarte FFH-Gebiete dargestellt. Hierauf wird gesondert in Kapitel B. X. 3.1 eingegangen.

Aus dem vorgelegten Gutachten ergibt sich, dass die nach der 39. BImSchV²⁸ maßgeblichen Grenz- und Prüfwerte für Stickoxid und Feinstaub entlang der Aus- bzw. Neubaustrecke der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren eingehalten werden.

Der maßgebliche Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) beträgt gemäß § 3 Absatz 2 der 39. BImSchV 40 µg/m³. Diese NO₂-Jahresmittelwerte sind gemäß den fachgutachterlichen Ausführungen bezogen auf den Grenzwert deutlich höher als die NO₂-Kurzzeitbelastungen, d. h. die ermittelten NO₂-Jahresmittelwerte schöpfen den Grenzwert nach der 39. BImSchV stärker aus, als die zulässigen Überschreitungen der NO₂-Stundenmittelwerte (200 µg/m³ bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr, vgl. § 3 Absatz 1 der 39. BImSchV). In diesem Zusammenhang haben die Gutachter zur Bewertung der NO₂-Immissionen die Belastungen auf Grundlage der NO₂-Jahresmittelwerte diskutiert. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung, diese Vorgehensweise zu kritisieren.

§ 4 Absatz 1 der 39. BImSchV legt den Immissionsgrenzwert für Partikel PM₁₀ auf 50 µg/m³ bei 35 zugelassenen Überschreitungstagen im Kalenderjahr fest. Gemäß Absatz 2 beträgt der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel PM₁₀ 40 µg/m³.

Für Partikel PM_{2,5} beträgt der über das Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert gemäß § 5 Absatz 2 der 39. BImSchV 25 µg/m³.

²⁸ Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen, in Kraft getreten am 06.08.2010, BGBl. I 2010, 1065

3.1.1 Methodik

a) Allgemeines zur Methodik

Die Berechnung der verkehrsbedingten Emissionen wurde seitens der Gutachter entsprechend den Vorgaben der VDI-Richtlinie „Kfz-Emissionsbestimmung“ auf der Grundlage aktuellen Datenbank nach HBEFA, Version 4.1 (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen) vorgenommen. Die Eingangsdaten für die Berechnungen wurden der VU 2035 entnommen. Die von der Topografie beeinflussten Luftströmungen sowie die Ausbreitung der Schadstoffe wurden mit dem dreidimensionalen Ausbreitungsmodell LASAT (Lagrange-Simulation von Aerosol-Transport) berechnet. Damit konnten die Fachgutachter die Emissionen auf den berücksichtigten Straßenabschnitten und die örtlichen meteorologischen Verhältnisse in die Berechnungen einbeziehen. Dabei wurden für die Immissionsberechnungen lokal repräsentative meteorologische Daten verwendet. Die Kaltluftbildung und die Kaltluftströmungen wurden durch Berechnungen mit dem Simulationsmodell KLAM_21 des Deutschen Wetterdienstes (DWD) quantifiziert und seitens der Fachgutachter bei den Ausbreitungsberechnungen einbezogen. Die Schadstoffkonzentrationen wurden flächenhaft im Untersuchungsgebiet sowie punktuell für repräsentative Untersuchungspunkte an der zur Trasse nahegelegenen Bebauung berechnet.

Die Betrachtung für die PM₁₀-Kurzzeitbelastung erfolgte mit Hilfe der funktionalen Abhängigkeit zwischen der Anzahl der Tage mit PM₁₀-Tagesmittelwerten größer als 50 µg/m³ sowie dem PM₁₀-Jahresmittelwert. Diese Abhängigkeit wurde gemäß den Ausführungen der Gutachter in einem Forschungsprojekt der Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) aus Messdaten abgeleitet.

Die Immissionszusatzbelastung wurde im Planfall Prognose 2035 mit den Emissionsfaktoren einer Fahrzeugflotte des Jahres 2028 ermittelt. Die Gutachter legen in diesem Zusammenhang dar, dass die Prognose einen konservativen Ansatz im Sinne einer „ungünstigsten Annahme“ darstelle. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur technischen Emissionsminderung sei in späteren Jahren mit geringeren Emissionsfaktoren zu rechnen.

Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung das methodische Vorgehen der Gutachter in Frage zu stellen.

b) Berechnung des Stickstoffeintrags in benachbarte FFH-Gebiete (N-Depositionen)

Auf Basis der Ausbreitungsberechnungen mit LASAT haben die Gutachter zudem die durch den Verkehr auf den berücksichtigten Straßen bedingten Stickstoffeinträge am Boden im Untersuchungsgebiet flächenhaft berechnet. Die N-Depositionen resultieren mit den in den Kfz-Abgasen enthaltenen Stickoxiden (NO_x) und Ammoniak (NH₃).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zu einem Wert von 0,3 kg N/ (ha x a) die zusätzliche Menge an vorhabenbedingten Stickstoffeinträgen weder durch Messungen empirisch nachweisbar noch wirkungsseitig relevant und damit nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und der Verhältnismäßigkeit irrelevant ist. Dieser Wert gilt unabhängig von den sog. „Critical Loads“.

Mit den berechneten N-Depositionen wurde die jeweils einschlägige Hintergrundbelastung aufsummiert. Diese Daten für die Hintergrundbelastung wurde seitens der Gutachter aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW entnommen. Die Ergebnisse der Berechnungen sind in den Abbildungen 20, 21 und 22 der Planunterlage 17.3a dargestellt.

In Bezug auf die ermittelten N-Depositionen legen die Gutachter dar, dass diese in einem Bereich von teilweise mehreren 100 m Breite um die neue Trasse größer als das untere Abschneidkriterium von 0,3 kg N/ (ha x a) seien. Im nördlichen Wirkraum zwischen Mössingen und Offerdingen sowie im südlichen Planungsabschnitt wurden an der neuen Trasse N-Depositionen von mehr als 0,6 kg N/ (ha x a) berechnet. Eine Auseinandersetzung mit diesen Werten erfolgt unter Kapitel B.X.3.1.1.2 (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

3.1.2 Ergebnisse der Immissionsprognosen

a) Nullfall

Die Feinstaubbelastungen an den ausgewählten Immissionsorten unterschreiten die Grenzwerte für die Jahresmittelwerte nach der 39. BImSchV. Am höchst belasteten Untersuchungspunkt beträgt der Jahresmittelwert für Partikel PM_{2,5} 15 µg/m³. Für Partikel PM₁₀ beträgt der Jahresmittelwert am höchst belasteten Untersuchungspunkt 26 µg/m³. Bei den prognostizierten Jahresmittelwerten gehen die Gutachter auch davon aus, dass an den Fassaden der betrachteten Gebäude die nach der 39. BImSchV zulässigen 35 Überschreitungstage für den PM₁₀-Tagesmittelwert nicht erreicht werden. So ist beim am höchsten belasteten Untersuchungspunkt mit 20 Überschreitungstagen zu rechnen.

Was die NO₂-Belastungen anbelangt, so sind im Nullfall in der Ortsdurchfahrt von Offerdingen und in Bad Sebastiansweiler Belastungen mit Jahresmittelwerten von 35 µg/m³ bis 38 µg/m³ zu erwarten. Kurz vor Bad Sebastiansweiler wird mit einem Wert von 42 µg/m³ auch eine Grenzwertüberschreitung prognostiziert.

b) Planfall

Im Planfall ergeben sich im Hinblick auf Partikel PM_{2,5} am höchst belasteten Untersuchungspunkt Werte von maximal 13 µg/m³. Der Grenzwert von 25 µg/m³ ist damit deutlich unterschritten. Der Abnahme der Jahresmittelwerte um bis zu -15 % für Partikel PM_{2,5} stehen nur leichte Zunahmen der Belastungen an einzelnen Untersuchungspunkten von maximal 2 % gegenüber (Im Bereich Vordere Stettäcker, gegenüber von Bad Sebastiansweiler sowie im Offerdinger Industriegebiet).

Jedoch werden auch in diesen Bereichen die Grenzwerte nach der 39. BImSchV deutlich unterschritten. Die stärkste Entlastung wird der Bereich nahe Bad Sebastiansweiler erfahren.

Der höchste Wert für Partikel PM₁₀ liegt im Planfall bei lediglich 19 µg/m³ und damit ebenfalls weit unter dem maßgeblichen Grenzwert von 40 µg/m³. Gegenüber dem Nullfall kann insoweit eine Abnahme der Belastung von bis zu -27 % verzeichnet werden. Auch bei den Partikeln PM₁₀ ist im Bereich von Bad Sebastiansweiler die höchste Entlastung zu verzeichnen. Auch bei diesen Partikeln sind punktuell lediglich geringfügige Zunahmen von höchstens 2 % prognostiziert. Die Grenzwerte nach der 39. BImSchV bleiben an jedem Untersuchungspunkt unterschritten. An maximal 6 Tagen ist eine Überschreitung des Tagesmittelwerts zu erwarten.

In Bezug auf NO₂-Immissionen ist im Planfall keine Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen. Am Untersuchungspunkt 24 – für den sich im Nullfall eine Überschreitung ergibt – wird im Planfall ein Wert von 35 µg/m³ prognostiziert. Auch für die im Nullfall belasteten Bereiche in der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen bzw. bei Bad Sebastiansweiler sind starke Entlastungen von bis zu -30 % zu verzeichnen. Demgegenüber führen die Fachgutachter aus, dass aufgrund der Verkehrsverlagerungen auf die neue Trasse die NO₂-Immissionen an den nahe der Trasse gelegenen Untersuchungspunkte etwas höher als im Nullfall seien. Die höchste Steigerung ergibt sich am Untersuchungspunkt 37 (Vordere Stettäcker, gegenüber Bad Sebastiansweiler). An diesem Punkt wird eine Steigerung der NO₂-Belastung um 13 % auf 28 µg/m³ prognostiziert. Der maßgebliche Grenzwert ist jedoch deutlich unterschritten.

Die Gutachter führen zusammenfassend aus, dass die Realisierung des Planfalles zu deutlichen Entlastungen an der Ortsdurchfahrt und zugleich keinen unzulässig hohen Belastungen längs der neuen Trasse führen wird. Für die beurteilungsrelevanten Bereiche (Gebäudefassaden in Wohnbereichen) wurden Immissionen ermittelt, die die Grenzwerte der 39. BImSchV allesamt unterschreiten.

3.1.3 Auswirkungen des HBEFA Version 4.22

Um den Einfluss von HBEFA 4.22 zu beschreiben, haben die Fachgutachter die Emissionen für die im Luftschadstoffgutachten betrachteten Straßenabschnitte mit den jeweils angesetzten Verkehrsbelastungen auf Basis von HBEFA 4.22 neu berechnet und mit den ursprünglich berechneten Emissionen verglichen.

Dabei hat sich ergeben, dass die Feinstaubemissionen (Partikel PM_{2,5} und PM₁₀) mit der Berechnung nach HBEFA 4.22 zwischen 96 % und 100 % der mit HBEFA 4.1 berechneten Werte betragen. Die Stickstoffoxid-Emissionen (NO_x) betragen nach der Neuberechnung 60 % bis 91 % der Werte gemäß HBEFA 4.1.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Insgesamt stellen die Gutachter dar, dass die Werte unter Berücksichtigung von HBEFA Version 4.22 geringer ausfallen als die Werte auf Grundlage von Version 4.1. Dementsprechend halten die Gutachter die Aussage, dass durch den Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren keine unzulässigen Werte im Sinne der 39. BImSchV erreicht werden, aufrecht.

Soweit in zahlreichen Einwendungen kritisiert wird, dass in der Planunterlage 17.3a nicht die aktuellste Fassung des HBEFA zur Anwendung gelangt sei, ist auf die erfolgte Plausibilisierung der Berechnungen vom 07.03.2022 und das zuvor dargestellte Ergebnis zu verweisen.

3.1.4 Weitere Einwendungen und Stellungnahmen zum Luftschadstoffgutachten

In einigen Einwendungen wird ganz generell auf eine hohe Abgas- bzw. Feinstaubbelastung im Zusammenhang mit der Planung abgestellt. Hierzu ist auf die Ergebnisse des Luftschadstoffgutachtens zu verweisen, wonach die Realisierung der beantragten Variante 1g zu Entlastungen in der Ortsdurchfahrt von Oferdingen und zu keinen unzulässig hohen Belastungen längs der neuen Trasse führen wird.

Teilweise wird in den Einwendungen ausgeführt, dass aufgrund des Umstandes, dass im Nullfall in der Ortsdurchfahrt von Oferdingen keine Grenzwertüberschreitungen für Stickoxide prognostiziert werden, die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Luftschadstoffen kein legitimes Planungsziel darstelle. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. Es steht dem Vorhabenträger frei auch unabhängig von Grenzwertüberschreitungen eine Verbesserung der Situation im Zusammenhang mit Luftschadstoffen herbeizuführen.

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung wurde die Befürchtung geäußert, dass sich durch die Variante 1g die Schadstoffbelastungen nur in andere Bereiche verlagern könnten. Infolgedessen wurde der Antrag gestellt, weitere Kontrollpunkte zur Schadstoffberechnung zu betrachten, insbesondere an den Stellen der Verkehrsverlagerungen in den Bereichen Aspergstraße (Oferdingen), Mössingen Nordring sowie in Nehren. Diesem Antrag entsprach der Vorhabenträger im Nachgang zur Erörterungsverhandlung. Konkret wurden die Bereiche Aspergstraße bzw. Schillerstraße in Oferdingen, der Mössinger Nordring bzw. die Karl-Jaggy-Straße sowie der südwestliche Ortsrand von Nehren betrachtet. Im Ergebnis wird fachgutachterlich dargestellt, dass die Feinstaubbelastungen an den ausgewählten zusätzlichen Immissionsorten die Grenzwerte für die Jahresmittelwerte nach der 39. BImSchV unterschreiten. Die ermittelten PM_{2,5}-Jahresmittelwerte liegen mit maximal 14 µg/m³ im Nullfall und maximal 12 µg/m³ im Planfall deutlich unter dem Grenzwert von 25 µg/m³. Auch die ermittelten PM₁₀-Jahresmittelwerte liegen mit maximal 24 µg/m³ im Nullfall und maximal 18 µg/m³ im Planfall deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m³. Bei den zusätzlichen Untersuchungspunkten werden die höchsten Immissionsbelastungen im Nullfall im Bereich der Einmündung der Aspergstraße in die B 27 ermittelt. Für den Nullfall wird dort ein NO₂-Jahresmittelwert von 40 µg/m³ prognostiziert.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dies bedeutet, dass der Grenzwert nach der 39. BImSchV erreicht, aber nicht überschritten wird. Für den Planfall wird für den gleichen Untersuchungspunkt eine deutlich verringerte NO₂-Immissionsbelastung von 29 µg/m³ prognostiziert. Auch an den übrigen zusätzlichen Untersuchungspunkten wird mit Immissionsbelastungen von höchstens 29 µg/m³ im Planfall der Grenzwert nach der 39 BImSchV eingehalten.

Was die Differenzen der Luftschadstoffbelastungen im Vergleich Nullfall zu Planfall anbelangt, stellen die Gutachter dar, dass im Bereich der Schillerstraße und westl. Aspergstraße leichte Zunahmen der Immissionen (um 1 bis 2 µg/m³ NO₂) zu verzeichnen sind. Ab dem östlichen Ende der Aspergstraße werden dagegen Belastungsminderungen um bis zu 11 µg/m³ NO₂ ermittelt. In Mössingen werden am Nordring leichte Abnahmen und an der Karl-Jaggy-Straße geringfügige Zunahmen verzeichnet. Auch für Nehren werden nur geringfügige Veränderungen der Immissionsbelastungen ermittelt. Der Veränderungen der Luftschadstoffe im Vergleich zum Nullfall bewegen sich dort in Bereichen zwischen +1 und -1 %.

Für die Planfeststellungsbehörde zeigt sich anhand der ergänzenden Berechnungen, dass auch Abseits der Trasse durch mögliche Verkehrsverlagerungen keine unzumutbaren Luftschadstoffbelastungen entstehen. Vielmehr erfolgt in vielen Bereichen sogar eine Abnahme der Immissionen.

3.1.5 Zusammenfassung

Im Rahmen der beantragten Planung werden die von der 39. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte eingehalten. Entlang der aus- und neugebauten Trasse ergeben sich zwar punktuell geringfügige Verschlechterungen der Feinstaub- und Stickoxidbelastungen. Doch führt die Planung in den Bereichen der Ortsdurchfahrt bzw. bei Bad Sebastiansweiler zu Entlastungen gegenüber dem Nullfall. Dort wo sich eine Zusatzbelastung ergibt, sind die maßgeblichen Werte nach wie vor deutlich unterschritten.

3.2 Boden

Zu den von § 14 Absatz 1 BNatSchG erfassten Eingriffen in Natur und Landschaft gehören auch Eingriffe in das Schutzgut Boden. Insoweit greifen auch beim Schutzgut Boden die Regelungen zur Eingriffsvermeidung und -kompensation nach § 15 BNatSchG. Im Übrigen ist zu beachten, dass es Zielsetzung nach § 1 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Im gesamten Streckenverlauf der B 27-neu einschließlich aller Anschlüsse an das nachgeordnete Straßennetz sind dauerhafte Verluste aller Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Mittelstreifen, asphaltierte Nebenflächen, Wirtschaftswege, Rad- / Gehwege und Brücken) und im Bereich der hoch verdichteten und hoch belasteten Nebenflächen (Bankette) zu verzeichnen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Umfang der Versiegelung bzw. Entwertung beträgt etwa 29,37 ha, abzüglich der Mitbenutzung bestehender Verkehrsflächen sowie des Rückbaus im Bereich der geplanten Straßennebenflächen beläuft sich damit der Funktionsverlust durch die vorhabenbedingte Neuversiegelung auf etwa 21,31 ha.

Die Inanspruchnahme durch Wirtschaftswege in Schotterbauweise sowie durch die Anlage von Versickerungsflächen beträgt 2,07 ha. Nach Abzug der Mitbenutzung bereits bestehender befestigter Flächen verbleibt eine Neuanlage von etwa 1,33 ha.

Zusätzliche Funktionsverluste verursacht die Überprägung der ursprünglichen Bodenverhältnisse durch die Anlage von Nebenflächen (Böschungen, Mulden, Verwallungen, Verlegung Gewässer). Der Umfang beträgt etwa 27,85 ha, abzüglich der Mitbenutzung bestehender Straßennebenflächen beläuft sich die Netto-Neuinanspruchnahme von Straßennebenflächen incl. Gewässerverlegung auf etwa 23,75 ha.

Temporäre Funktionsminderungen entstehen im Bereich der Arbeitsstreifen und Baubetriebsflächen durch baubedingte Bodenumlagerung und Baubetrieb im Umfang von rd. 19,46 ha.

Weitergehende Eingriffe auf das Schutzgut Boden werden beispielsweise durch die Wahl des RQ 28 anstatt des RQ 31, durch die Wahl eines Halbanschlusses zur Anbindung der K 6933 sowie durch die Herausnahme der PWC-Anlagen aus der vorliegenden Planung vermieden. Hinsichtlich der weiteren Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf das Schutzgut Boden wird im Übrigen auf die Darstellungen unter Kapitel B.X.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das LBP-Konzept des Vorhabenträgers die Entsiegelung und Rekultivierung von nicht mehr benötigten Verkehrsflächen der B 27-alt sowie abschnittsweise den Rückbau der B 27-alt südwestlich und nordöstlich von Offerdingen zur Ortsverbindungsstraße vor. Zudem soll ein Auftrag von Oberboden zur Optimierung von Böden geringerer Leistungsfähigkeit im Umfeld des Vorhabens erfolgen. Im Übrigen wird diesbezüglich auch auf die Ausführungen unter Kapitel B.X.2.4 sowie die Planunterlagen 9.3a sowie 9.4a verwiesen.

Die Belange des Schutzguts Boden werden in zahlreichen Einwendungen thematisiert. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte, dass mit der beantragten Maßnahme eine sehr hohe Flächenversiegelung verbunden sei und dass dieser Flächenverlust nicht ausgeglichen werden könne. Denn Fläche, die versiegelt wurde, könne durch keinerlei Kompensationsmaßnahme an anderer Stelle „neu entstehen“. Der Vorhabenträger erkennt in diesem Zusammenhang, dass beim Schutzgut Boden ein Ausgleich der Beeinträchtigungen, welche durch Neuversiegelungen entstehen, nur in begrenztem Maße möglich ist.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen, die durch Neuversiegelung entstehen, sei durch Entsiegelung und Rekultivierung befestigter Flächen nur in vergleichsweise geringem Umfang möglich. Er verweist insoweit auf den teilweisen Rückbau der B 27-alt, eines Parkplatzes sowie den Rückbau eines Schotterwegs am Waldrand (vgl. LBP-Maßnahme 1.7.1 A). Die weitere Kompensation erfolge durch die Verbesserung von natürlichen Bodenfunktionen, beispielsweise durch die Umwandlung eines Sportplatzes in Halboffenland (LBP-Maßnahme 12 A_{FCS}, und der Auftrag von hochwertigem Oberboden zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Ackerböden (LBP-Maßnahme 22 A). Aber auch die Anlage von Extensivgrünland sowie die Anlage von Gewässerrandstreifen am Tannbach tragen zu diesem Ziel bei. Zur Kompensation des verbleibenden Defizits werde unter Berücksichtigung der räumlich konkretisierten örtlichen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Verkürzung des Durchlasses Scheffelbach (LBP-Maßnahme 6 A) eine Maßnahme vorgesehen, die der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der strukturellen Aufwertung des Fließgewässers diene und somit schutzgutübergreifend zur Stabilisierung des Naturhaushalts beitrage.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist insoweit anzumerken, dass es naheliegt, dass die Versiegelung von Boden nicht vollumfänglich ausgeglichen werden kann, soweit nicht an anderer Stelle eine vollständige Entsiegelung von Boden erfolgt. Im Hinblick auf das vom Vorhabenträger verfolgte schutzgutübergreifende Konzept wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls im Ergebnis kompensiert sind.

3.2.1 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 52, Gewässer und Boden (Höhere Bodenschutzbehörde) sowie des Landratsamts Tübingen (Untere Bodenschutzbehörde)

Im Rahmen der Stellungnahme vom 24.07.2020 kritisiert das Referat 52, dass im Rahmen einer Vorbesprechung am 20.09.2017 vereinbart worden sei, dass die Bodenbewertung bzw. die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung in Bezug auf das Schutzgut Boden auf der Grundlage der LUBW Arbeitshilfen Bodenschutz 23 „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ und Bodenschutz 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ vorzunehmen sei. Dies spiegele sich allerdings nicht in den Planunterlagen wieder. Insbesondere könne auf der Grundlage der im Jahr 2020 ausgelegten Planunterlagen nicht sicher beurteilt werden, ob die durch das Vorhaben verursachten Bodenverluste durch die geplanten, überwiegend schutzgutübergreifenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen adäquat kompensiert sind. Dies sei vielmehr ergänzend gemäß der Systematik der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) darzulegen. Darüber hinaus fordert Referat 52 auf der Grundlage der Massebilanz bzw. der Untersuchungsergebnisse bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Verwertungskonzept für die Gesamtmenge der anfallenden Ober- und Unterböden zu erstellen und dieses mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus merkt Referat 52 an, dass die bisherigen Grundzüge eines Bodenschutzkonzepts gemäß den Maßgaben der DIN 19639 noch weiter zu konkretisieren seien.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgte im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landratsamts Tübingen vom 06.10.2020. Auch diese verwies die Wichtigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Aufgaben, die von dieser vorgenommen werden müssen. Die Forderung der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Klarstellung als Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Weitere Forderungen zum Bodenschutz werden seitens der Planfeststellungsbehörde ebenfalls als Nebenbestimmungen aufgenommen. Dies erfasst insbesondere die Erstellung eines Verwertungs- und Entsorgungskonzepts für den anfallenden Bodenaushub. Hintergrund einer späteren Erstellung des Verwertungskonzepts ist gemäß Planunterlage 20.3a, S. 16, der Umstand, dass die Zuordnungsklasse des ausgehobenen Materials im Vorfeld nicht zweifelsfrei prognostizierbar ist. Dementsprechend ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass durch die Auferlegung der Nebenbestimmungen die Belange des Bodenschutzes bestmöglich gewahrt sind.

Im Nachgang zu der abgegebenen Stellungnahme fanden Abstimmungstermine zwischen Referat 52 sowie dem Vorhabenträger statt. Im Rahmen dieser Termine wurde verdeutlicht, dass eine bodenkundliche Baubegleitung bereits in den Planunterlagen vorgesehen sei (vgl. insoweit auch das LBP-Maßnahmenblatt 22 A, Anm. der Planfeststellungsbehörde). Zudem ist Referat 52 der Auffassung, dass mit der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde die geforderte Abstimmung stattgefunden habe. In Bezug auf das Bodenverwertungskonzept vertritt Referat 52 nach Gesprächen mit der Unteren Bodenschutzbehörde die Auffassung, dass dieses auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könne.

Der Forderung von Referat 52 nach einer Darstellung der Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz gemäß der ÖKVO zur Bewertung des schutzgutübergreifenden Ausgleichs kam der Vorhabenträger nach. Im Rahmen der vorgenommenen Bilanzierung durch das beauftragte Fachgutachterbüro ergab sich im Gesamtergebnis ein Plus von etwa 573.000 ÖP. Allerdings lag der Darstellung der LBP von 2019 – also vor den vorgenommenen Planänderungen – zugrunde. In Bezug auf die Planänderungen wurde eine Plausibilisierung vorgenommen. Diesbezüglich wird ausgeführt, dass sich durch den Entfall der PWC-Anlage der Eingriff noch weiter reduzieren werde. Allerdings wird auch dargestellt, dass sich durch den Entfall der Maßnahmen für die Dicke Trespe das Plus im Ergebnis auf etwa 182.000 ÖP reduziere. Damit kommen die Fachgutachter zu der Schlussfolgerung, dass auch nach den vorgenommenen Planänderungen ein deutliches Plus in der Bilanzierung verbleibt. In diesem Zusammenhang wurde auch empfohlen, von einer erneuten Bilanzierung abzusehen.

Das Ergebnis dieser Darstellungen wurde vom Vorhabenträger gegenüber Referat 52 in einem gemeinsamen Besprechungstermin erläutert.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Im Nachgang sei Referat 52 von Referat 56 des Regierungspräsidiums Tübingen (Naturschutz) bestätigt worden, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen im Schutzgut Biotope bzw. Arten ein deutlicher Kompensationsüberschuss erzielt worden sei. Dieser stehe demnach für die schutzgutübergreifende Kompensation des Schutzguts Boden zur Verfügung und reiche auch zu dessen Kompensation aus. In diesem Zusammenhang führt Referat 52 mit Stellungnahme vom 07.06.2023 aus, dass sämtliche mit Schreiben vom 24.07.2020 vorgetragene Anmerkungen ausgeräumt seien.

Vor diesem Hintergrund vertritt auch die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass die Beeinträchtigungen bzgl. des Schutzguts Boden schutzgutübergreifend vollumfänglich kompensiert sind.

3.2.2 Weitere Einwendungen und Stellungnahmen

Der BUND kritisiert, dass in den Unterlagen zwar Angaben zu den Erdbewegungen gemacht werden, aber nur unbefriedigend auf den Verlauf der Baustellenzufahrtswege, Materiallagerstätten etc. eingegangen werde. Gerade im Bereich des Neubauabschnitts am Endelberg sei davon auszugehen, dass dadurch weitere schützenswerte Flächen zerstört werden könnten. Der Vorhabenträger erläutert diesbezüglich, dass die Durchführung der Baumaßnahme in Kapitel 7.4 der Planunterlage 1a beschrieben werde. Danach erfolge die Erschließung der Baustelle, einschließlich Zuwegungen zu den Ingenieurbauwerken weitestgehend über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen seien in den Unterlagen als vorübergehende Inanspruchnahme ausgewiesen. Die für die Planung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen können dem Grunderwerbsplan (Planunterlage 10.1a) entnommen werden.

Der Umstand, dass im Bereich der (neu) versiegelten Flächen ein Verlust der Bodenfunktionen eintritt, wird auch in einigen Einwendungen – unter anderem vom NABU – angesprochen. Dort wird die Auffassung vertreten, dass die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können. Auf dem Trassenverlauf bestehe eine gute Bodenqualität, die nun „zubetoniert“ werden solle. Keine Ausgleichsmaßnahme könne ausgleichen, was die Baumaßnahme am Schutzgut Boden verursache. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang auf das vorgesehene LBP-Maßnahmenkonzept, vgl. oben. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die schutzgutübergreifende Kompensation.

Der NABU fragt darüber hinaus, wie es sein könne, dass Boden bzw. Erde, der bislang gut war, plötzlich zu Sondermüll werde und „entsorgt“ werden müsse. Darüber hinaus fragt der NABU, weshalb eine Ausgleichsmaßnahme angedacht sei, in der man guten, fruchtbaren Oberboden mit aufgetragenem „Überschussboden“ verdecken wolle. Die Landwirte haben Jahrzehnte an einer guten Bodenqualität gearbeitet und nun solle dies „zugedeckt“ werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die Entsorgung von Oberboden auf Deponien eine „worst case“ Betrachtung darstelle. Die Entsorgung von Oberboden auf Deponien sei ökologisch nicht sinnvoll. Im Rahmen der Bauausführung werde ein Auftrag des anfallenden überschüssigen Oberbodens für Rekultivierungen oder aber als Abdeckung von Geländemodellierungen angestrebt. Dies bedürfe allerdings konkreter analytischer Untersuchungen an Haufwerken des ausgebauten Materials. Zum aktuellen Zeitpunkt können daher gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers keine abschließend tragbaren Aussagen zu den Rekultivierungsmöglichkeiten getroffen werden, weswegen auch die Entsorgung auf der Deponie in Betracht gezogen werden müsse. Im Übrigen werde auf die Planunterlage 20.3a verwiesen. In Bezug auf die LBP-Maßnahme 22 A führt der Vorhabenträger aus, dass diese fachlich begründet auf den jeweils vorgesehenen LBP-Maßnahmenflächen verortet worden sei. Hierzu seien umfangreich potentielle Flächen geprüft und das Aufwertungspotential bestimmt worden. Diejenigen Flächen, welche das größte Aufwertungspotential aufgewiesen haben, seien für die LBP-Maßnahme 22 A vorgesehen worden.

Für den BUND ist der vorgesehene Oberbodenauftrag nicht überall nachvollziehbar, da auf einigen Ackerflächen keine Bodenverbesserung zu erzielen sei, sondern die Maßnahme zu einer Verdichtung von funktionsfähigem Boden führen könne. Der Vorhabenträger verweist auf die umfangreichen Prüfungen gemäß Heft 24 zum Schutzgut Boden. Es sei zunächst eine Auswahl in Bezug auf Flächen vorgenommen, die generell in Fragen kommen (Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ hat nur die Bewertungsklassen 1 oder 2 erreicht, kein hochwertiges Biotop, keine Nachweise anderweitiger wertgebender Vorkommen, keine anderweitigen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, nicht im FFH-Gebiet). Diese Flächen seien im Anschluss in Bezug auf denkmalschutzrechtliche Belange, die Eigentumsverhältnisse, wertgebende Segetalflora sowie auf Erreichbarkeit, Durchführbarkeit und den Zuschnitt der Flurstücke speziell untersucht worden. Die entsprechenden Flächen seien in die Maßnahmenflächen integriert worden. Für die Planfeststellungsbehörde bietet dies keinen Anlass für Kritik. Insbesondere hat der BUND nicht mitgeteilt, auf welche Flächen er sich konkret bezieht.

Der NABU wirft darüber hinaus die Frage auf, ob die Andeckung der Straßennebenflächen (vgl. z. B. LBP-Maßnahme 9.5 A, Anmerkung der Planfeststellungsbehörde) die Schutz- bzw. Filterfunktion und das Puffervermögen in gleichem Maße in Qualität und Quantität übernehmen können, wie ein natürlich gewachsener Boden. Der Vorhabenträger erläutert hierzu, dass sich über die geplanten Maßnahmen zur Andeckung der Straßennebenflächen mit Oberboden und anschließender Begrünung über die Zeit funktionsfähige durchwurzelte Böden mit entsprechender Schutzfunktion (Filter- und Puffervermögen) entwickeln. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass derartige Maßnahmen untauglich wären.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Gemeinde Nehren weist darauf hin, dass durch den Bau des beantragten Vorhabens auf der Offerdinger Gemarkung erhebliche Erdbewegungen erforderlich seien. Es sei bekannt, dass der zu erwartende Erdaushub arsenbelastet sei. Dieser arsenhaltige Erdaushub werde im Straßenkörper und den Ausgleichsmaßnahmen verbaut. Es sei nicht ausgeschlossen, dass durch das Oberflächenwasser, das auf der neuen Trasse nicht dem Kanalnetz zugeführt werde, Arsen ausgewaschen werde. Auch auf den geplanten Ausgleichsmaßnahmen in Offerdingen und Nehren könne Arsen ausgewaschen werden. Diese Auswaschungen von arsenhaltigem Oberflächenwasser könne auch das Grundwasser auf der Nehrener Gemarkung beeinträchtigen. Der Vorhabenträger weist in diesem Zusammenhang zunächst darauf hin, dass im Rahmen des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage 18.3) eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers ausgeschlossen worden sei. Zudem sei das Oberbodenmaterial nach den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bewertet worden. Im Rahmen der Bauarbeiten zur Realisierung der Maßnahme werden nur Böden für den Wiedereinbau auf den Auftragsflächen verwendet, welche mindestens 70 % der Vorsorgewerte einhalten. Der Wiedereinbau von Böden, welche diese Vorsorgewerte nicht einhalten, erfolge zur Abdeckung von Böschungen oder Abdeckung anderer streckenbedingter Modellierungen. Der Wiedereinbau sei mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde von Einwenderseite vorgetragen, dass im Bereich des Endelbergs möglicherweise Klärschlämme aufgetragen worden seien. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob entsprechende Untersuchungen vorgenommen worden seien. Der Vorhabenträger hat im Nachgang zu dieser Frage Stellung genommen. Er führt in diesem Zusammenhang aus, dass die amtliche Bodenkarte 50 mittels Bohrstock-Kartierung von 27 Bohrungen und ergänzenden Kleinschurfen vor Ort überprüft worden sei. Die Untersuchungen des Oberbodens haben ergeben, dass die Schwermetallbelastung im gesamten Untersuchungsgebiet relativ hoch ausfalle. Eine punktuelle Erhöhung, welche auf die Ausbringung von Klärschlämmen zurückzuführen sei, sei dabei nicht deutlich geworden.

3.3 Forst

Das beantragte Vorhaben erfordert eine anlage- bzw. baubedingte Inanspruchnahme von geschützten Waldgebieten, Flächen mit fachplanerischen Vorgaben nach Waldfunktionenkartierung sowie von Wald im Bereich der Gewanne „Hallersholz“, „Hungergraben“, „Flecken“, „Vordere Halde“, „Hintere Halde“ und „Stetten“ innerhalb der Gemarkungen von Bodelshausen, Mössingen und Offerdingen.

Der Vorhabenträger hatte die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Forsts zunächst im Fachbeitrag Wald vom Dezember 2019 (Anhang A. 4 zur Planunterlage 19.1) dargestellt.

Im Rahmen der im Jahr 2020 durchgeführten Anhörung der Träger öffentlicher Belange vertreten sowohl die Untere Forstbehörde (Landratsamt Tübingen) als auch die Höhere Forstbehörde (Referat 83 des Regierungspräsidiums Freiburg) die Auffassung, dass der bislang vorgesehene forstrechtliche Ausgleich nicht ausreichend sei, um die vorgesehenen Eingriffe vollumfänglich auszugleichen. Der Vorhabenträger hat daraufhin sein Maßnahmenkonzept im Rahmen der Planänderungen angepasst und einen überarbeiteten Fachbeitrag Wald von Dezember 2022 vorgelegt (Anhang A 4 zur Planunterlage 19.1a).

3.3.1 Waldbiotope

Gemäß den fachgutachterlichen Darstellungen sind im Trassenkorridor gelegene Waldbiotope gemäß § 30a des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in den Gewannen „Hungergraben“ und „Stetten“ vorzufinden. Insgesamt kommt es zu einem dauerhaften Flächenverlust der Waldbiotope von rund 0,08 ha (Waldbiotop im Bereich Hungergraben etwa 0,06 ha; Waldbiotop im Bereich der Steinlach zwischen Mössingen und Offerdingen etwa 0,02 ha). Die Inanspruchnahme von Waldbiotopen im beschriebenen Umfang wird im Rahmen des LBP über die Maßnahmen 4.4 A_{CEF} sowie 4.5 A_{CEF} ausgeglichen. Die Maßnahmen sehen eine Optimierung der Vegetationsbestände im Gewässerrand bzw. am Ufer des Tannbachs in einem Gesamtumfang von 2,02 ha vor. Gemäß § 30a Absatz 3 Satz 1 LWaldG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, verboten.

Gemäß § 30a Absatz 5 Satz 1 LWaldG kann die Forstbehörde abweichend von § 33 Absatz 3 NatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 BNatSchG Ausnahmen und unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 BNatSchG Befreiungen von den Verboten des Absatzes 3 (1.) und des § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG (2.) zulassen. Gemäß § 30a Absatz 5 Satz 3 LWaldG wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der für die Erteilung der Ausnahme zuständigen Behörde erteilt wird.

Gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Verboten in Bezug auf den Biotopschutz eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Insoweit ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen. Die Eingriffe in geschützte Waldbiotope werden nach der Konzeption des Vorhabenträgers vollumfänglich ausgeglichen. Auch soweit Eingriffe in Biotope gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erfolgen, werden diese ausgeglichen (vgl. Kapitel B.X.4.4.1). Vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in die Waldbiotope nicht umfangreich und damit verhältnismäßig sind sowie der vom Vorhabenträger verfolgten öffentlichen Belange wird das Ermessen seitens der Planfeststellungsbehörde dahingehend ausgeübt, die Ausnahme zu erteilen. Das Einvernehmen mit der Forstbehörde wurde über die Beteiligung im Planfeststellungsverfahren hergestellt.

3.3.2 Erholungswald nach Waldfunktionenkartierung

Insgesamt entsteht nach fachgutachterlicher Darstellung ein Verlust von etwa 2,90 ha der gemäß Waldfunktionenkartierung als Erholungswald erfassten Flächen (in den Gewannen „Hallerholz“, „Flecken“ und „Hungergraben“ etwa 2,70 ha; im Gewinn „Vordere Halde“ etwa 0,20 ha). Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Bezug auf die Erholungsfunktion der Landschaft sind gemäß den Darstellungen unter B.X.2.4.2 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeglichen.

3.3.3 Waldumwandlung und Waldausgleich

Zur Bilanzierung der tatsächlichen Waldinanspruchnahme hat der Vorhabenträger die Biotoptypenkartierung gemäß der Planunterlage 19.4.2a herangezogen. Auf dieser Grundlage hat der Vorhabenträger dargestellt, dass die beantragte Maßnahme eine dauerhafte Waldinanspruchnahme von 3,43 ha verursacht. Davon entsprechen etwa 0,57 ha Auwald. Darüber hinaus führt das Vorhaben zu einer befristeten Waldinanspruchnahme im Umfang von 0,69 ha.

3.3.3.1 Dauerhafte Waldinanspruchnahme

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei Umwandlungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, hat das Genehmigungsverfahren den in diesem Gesetz geregelten Anforderungen zu entsprechen (Satz 2). Umwandlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Vorhabens erfolgen, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, werden in diese Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen (Satz 3). Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit den beteiligten Behörden; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt (Satz 4).

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist (Satz 2).

Gemäß § 9 Absatz 3 LWaldG kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes insbesondere bestimmt werden, dass

- (1) in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist,
- (2) ein schützender Bestand zu erhalten ist,

(3) sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Wie zuvor dargestellt, hat die beantragte Maßnahme eine dauerhafte Waldinanspruchnahme im Umfang von etwa 3,43 ha zur Folge. Die Planfeststellungsbehörde verkennt vorliegend nicht die nachteiligen Auswirkungen, welche die Waldinanspruchnahme mit sich bringt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass Wald auch eine Eigenschaft als natürliche Senke für Treibhausgase zukommt. Auch ist sich die Planfeststellungsbehörde der Bedeutung des Waldes als Lebensraum für geschützte Tierarten sowie in Bezug auf die Erholungsnutzung bewusst. Demgegenüber muss berücksichtigt werden, dass die betroffenen Waldbestände durch die B 27-alt einer ganz erheblichen Vorbelastung ausgesetzt sind. Im Ergebnis überwiegen nach hiesiger Auffassung, die öffentlichen Belange, welche für eine Verwirklichung des beantragten Vorhabens streiten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit, den Abbau von staubedingten Überlastungssituationen, die Verwirklichung der gesetzgeberischen vierspurigen Ausbaukonzeption von Stuttgart bis Balingen, die Stärkung der Landesentwicklungssachse sowie die Minderung von schädlichen Lärmimmissionen, was sich durch das vorgesehene Lärmschutzkonzept auch im Bauabschnitt 1 auswirken soll. Damit sind mit der beantragten Maßnahme auch Verbesserungen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit verbunden. Dem kommt erhebliches Gewicht bei. Die Waldumwandlung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch vereinbar mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Allerdings ist die Waldinanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen nach § 9 Absatz 3 LWaldG auszugleichen. Im Rahmen der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 02.10.2020 geht diese von einem Ausgleichsfaktor von 1:1,93 aus. Rein rechnerisch ergäbe sich dadurch eine Ausgleichsfläche von 6,63 ha. Allerdings weist die Höhere Forstbehörde im Rahmen dieser Stellungnahme speziell auf die Möglichkeit hin, auch die Grünbrücke (LBP-Maßnahme 1.3 V_{CEF}) im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs zu berücksichtigen. In diesem Kontext sind für den forstrechtlichen Ausgleich die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Ersatzaufforstungen:

- Ersatzaufforstung von etwa 2,33 ha südlich vom Waldgebiet „Hallersholz“, Gemarkung Bodelshausen (LBP-Maßnahme 1.9.1 A_{FCS}),
- Ersatzaufforstung von etwa 0,38 ha nördlich vom Waldgebiet „Schlichten“ im Gewinn „Stein“, Gemarkung Ofterdingen (LBP-Maßnahme 1.9.2 A_{FCS}).

Das noch verbleibende Defizit von 3,92 ha wird über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen:

- Anlage von etwa 0,64 ha Waldrand im Bereich des Baufeldes und auf Böschungen im Gewinn „Hallersholz“, Gemarkung Bodelshausen (LBP-Maßnahme 1.7.3 A).

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgabe der Höheren Forstbehörde nur mit einem Faktor von 0,5 anrechenbar.

- Speziell zur Kompensation der in Anspruch genommenen Auwaldflächen sieht die LBP-Maßnahme 4.4 A_{CEF} die Verbesserung der Biotopqualität des Waldbiotops 7520208596 „Tannbach N Belsen“ im Gewinn „Hintere Halde“ auf etwa 0,66 ha auf der Gemarkung Mössingen vor. Die Maßnahme ist mit einem Faktor von 0,3 anrechenbar. Darüber hinaus sieht die Maßnahme 21 A die Anlage eines Auwaldstreifens im Überschwemmungsgebiet der Steinlach im Gewinn „Unter Wasser/ „Beutelsbrunn“ auf der Gemarkung Offerdingen vor. Die Maßnahme erstreckt sich auf rund 0,58 ha.
- Die LBP-Maßnahme 1.3 V_{CEF} (Anlage einer Grünbrücke) ist als Schutz- und Gestaltungsmaßnahme anrechenbar. Dies gilt auch für die Anlage von Wildleitzaunen ergänzend zur Grünbrücke (LBP-Maßnahmen 1.4 V_{CEF} , 1.5 V sowie 2.1.2 V).

Im Rahmen der Stellungnahme vom 07.06.2023 führt die Höhere Forstbehörde aus, dass durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Maßnahmen zur Vernetzung von Lebensräumen die nachteiligen Auswirkungen der Schutzfunktionen hinreichend ausgeglichen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Im Zusammenhang mit der vorgenommenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass auf dem Flst. Nr. 8836 eine Leitung der Bodensee-Wasserversorgung verlaufe. Diesbezüglich hatte die Bodensee-Wasserversorgung im Rahmen der Stellungnahme vom 10.07.2020 zwar mitgeteilt, dass sich im Untersuchungsraum weder vorhandene noch geplante Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung befinden. Allerdings hat sich die Lage der genannten Leitung im Nachgang bestätigt. Gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers sind durch die Leitung bzw. durch den freizuhaltenden Schutzstreifen mit einer Breite von 10 m insgesamt 0,1861 ha der LBP-Maßnahme 1.9.1 A_{FCS} betroffen. Allerdings ist in diesem Kontext auf § 2 Absatz 3 Nummer 1 LWaldG zu verweisen, wonach als Wald auch im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen gelten. Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf die Leitung der Bodensee-Wasserversorgung gegeben. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann demnach auch die freizuhaltende Leitungsschneise dem Waldausgleich zugerechnet werden. Damit ist der Waldausgleich gewährleistet.

Im Ergebnis vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung erteilt werden kann. Das Einvernehmen der Forstbehörden wurde durch die Beteiligung im Planfeststellungsverfahren hergestellt, vgl. zuvor. Die Frist gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 LWaldG wird auf 15 Jahre ab Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzt.

Soweit man in den Ausgleichsmaßnahmen eine Aufforstung im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes (LLG) sieht, bedarf auch diese der Genehmigung. Die Höhere Forstbehörde stellt in diesem Zusammenhang auf eine Genehmigung seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde ab. Doch wird die erforderliche Genehmigung entgegen dieser Ansicht nach § 75 Absatz 1 Satz 1 Hs. 2 LVwVfG bei der Planfeststellungsbehörde konzentriert.

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 LLG bedarf der Genehmigung, wer ein Grundstück in der offenen Landschaft ganz oder teilweise aufforsten will. In Anbetracht dessen, dass die in § 25 Absatz 2 LLG genannten Versagungsgründe vorliegend nicht gegeben sind, wird die Aufforstungsgenehmigung für den vorgesehenen forstrechtlichen Ausgleich erteilt. Im Übrigen entspricht das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des UVPG, vgl. § 25 Absatz 1 Satz 2 LLG.

3.3.3.2 Befristete Waldumwandlung

Gemäß § 11 Absatz 1 LWaldG kann die Höhere Forstbehörde die Beseitigung des Baumbestandes oder eine anderweitige Nutzung der Waldfläche befristet genehmigen, wenn

- (1) ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,
- (2) andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und
- (3) sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden.

Wie zuvor dargestellt, führt das Vorhaben zu einer befristeten Waldinanspruchnahme von 0,69 ha. Die befristete Waldinanspruchnahme für den Bau der Maßnahme wird von den selben öffentlichen Interessen getragen, welche unter Ziff. 3.3.3.1 dargestellt wurden. Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 LWaldG stehen der anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegen. Die betroffenen Flächen werden nach der Umsetzung der Maßnahme wieder aufgeforstet bzw. der ursprünglichen Vegetation zugeführt, vgl. LBP-Maßnahme 24 A. Vor diesem Hintergrund überwiegen auch im Hinblick auf die befristete Waldumwandlung die vom Vorhabenträger verfolgten öffentlichen Belange die forstrechtlichen Belange. Dementsprechend wird die Genehmigung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Als Frist für die Wiederaufforstung (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 3 LWaldG) werden zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten festgesetzt.

3.3.4 Stellungnahmen der Unteren und Höheren Forstbehörde, der FVA, des Wildtierbeauftragten des Landratsamts Tübingen sowie Einzeleinwendungen

Im Rahmen der Stellungnahme vom 02.10.2020 hatte die Höhere Forstbehörde einen nicht ausreichenden Waldausgleich gerügt. Darüber hinaus gab Sie Hinweise zu insoweit anerkennungsfähigen bzw. nicht anerkennungsfähigen LBP-Maßnahmen. Der Vorhabenträger hat die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Überarbeitung des LBP-Konzepts beachtet. Die Ausführungen zur PWC-Anlage sind obsolet, nachdem diese nicht mehr Bestandteil der beantragten Planung ist.

In Bezug auf die beabsichtigten Aufforstungen (LBP-Maßnahme 1.9.1 A_{FCS}) geht die Untere Forstbehörde von einer Zustimmungsbedürftigkeit der Unteren Landwirtschaftsbehörde gem. § 25 LLG aus. Diese Norm sieht nach hiesiger Auffassung keine Zustimmungsbedürftigkeit vor. Die Aufforstungsgenehmigung wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Die Untere Landwirtschaftsbehörde wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt.

Zum Flst. Nr. 8824 (Gemarkung Mössingen) führt die Untere Forstbehörde aus, dass es sinnvoll wäre, auch dieses in die Aufforstung mit einzubeziehen, da ansonsten nur noch eine feuchte Wiese verbleibe, die kaum zu bewirtschaften sei. Der Waldriegel mit dem dazwischenliegenden engen Wiesenstreifen sei aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten kritisch zu beurteilen. Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass dies in Anbetracht der Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung grundsätzlich nicht erforderlich sei. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Der Vorhabenträger sagt unabhängig davon zu, sich bezüglich der Auswahl der Gehölzarten im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen (wobei dies bereits im LBP-Maßnahmenblatt 1.9.1 A_{FCS} vorgesehen sei).

Zu den Flst. Nr. 8832, 8833, 8834, 8958 (Gemarkung Mössingen) führt die Untere Forstbehörde aus, dass gemäß der aktuellen Planung nur etwa die halbe Wiesenbreite aufgeforstet werde. Es verbleibe ein etwa 50 m breiter Streifen Offenland nördlich des Bachlaufes. Dieser sei starken Randeffekten unterworfen und deshalb nur schwer zu bewirtschaften. Die Untere Forstbehörde regt an zu prüfen, ob diese Engstelle nicht komplett mit Wald geschlossen werden könnte, um kürzere Grenzlinien zwischen Offenland und Wald sowie eine Optimierung des Wildtierkorridors zu erreichen. Der Vorhabenträger kann dieser Anregung nicht nachkommen. In diesem Bereich verlaufe ein Biotopverbundkorridor für mittlere Standorte. Ziel des Biotopverbundkorridors sei es, dass (Ziel-)Arten des Offenlandes mittlerer Standorte zwischen den verschiedenen Räumen und Kernflächen wandern und sich genetisch austauschen können. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für nachvollziehbar.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Soweit die Untere Forstbehörde eine Zerschneidung des Wildtierkorridors durch den Ortsverbindungsweg Bodelshausen – Ofterdingen anspricht, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dieser Weg von der beantragten Maßnahme nicht betroffen ist.

Zur LBP-Maßnahme 1.7.3 A merkt die Untere Forstbehörde an, dass der Bau der B 27-neu in diesem Bereich einen Eingriff in den existierenden Waldtrauf nach Nordwest bewirke. Dessen Rücknahme werde aller Voraussicht nach im Nachgang zu Folgeschäden im dahinterliegenden Wald führen. Denn absterbende Bäume werden infolge der Freistellung über Jahre hinweg „verkommen“. Die Maßnahme müsste deshalb so flexibel gehalten werden, dass diese Schäden jeweils zeitnah durch angepasste Nachpflanzungen ersetzt werden können. Die Auswahl der Gehölzarten sollte in Abstimmung mit der Forstverwaltung erfolgen. Die Entnahme absterbender Bäume sollte auch nach Abschluss der Straßenbauarbeiten bedacht und in die Maßnahme integriert werden. Die Maßnahmenfläche sei zu erweitern und baubedingte Eingriffe in den Waldrand seien zu minimieren. Der Vorhabenträger erläutert, dass die Maßnahme 1.7.3 A der Anlage eines neuen Waldrandes im Bereich des Baufeldes diene. Der Bestandswald werde während der Bauzeit durch einen Bauzaun vor Zugriffen geschützt. Eine Erweiterung der Maßnahmenfläche zum Zwecke der flexiblen Handhabung bei Nachpflanzungen sei mit Blick auf Art. 14 GG nicht geboten. Möglicherweise entstehende Rand- und Folgeschäden in angrenzenden Waldbeständen werden im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen in Form von Entschädigungszahlungen gegenüber betroffenen Waldbesitzern abgegolten. Vor dem Hintergrund dieser Zahlungen sei der jeweilige Eigentümer in der Lage, ggf. Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Auswahl der Gehölzarten in Abstimmung mit der Forstverwaltung wird seitens des Vorhabenträgers zugesagt. In Bezug auf die Gefahren durch absterbende Bäume und eine damit zusammenhängende Verkehrssicherungspflicht verweist der Vorhabenträger darauf, dass diese Pflicht nach Abschluss der Maßnahme vom Vorhabenträger auf die Untere Verwaltungsbehörde (Straßenbetriebsdienst) übergehe. Unabhängig davon wird in diesen Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung mit dem Inhalt aufgenommen, die Verkehrssicherung insoweit zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat den Straßenbetriebsdienst insoweit zu instruieren bzw. für die entstehenden Gefahren zu sensibilisieren. Zu den baubedingten Eingriffen in den Waldrand weist der Vorhabenträger darauf hin, dass diese bereits auf ein Minimum reduziert seien.

Den Hinweis der Unteren Forstbehörde zur LBP-Maßnahme 4.4 A_{CEF} hat der Vorhabenträger im Rahmen der Planänderungen in die Planunterlagen übernommen.

Seitens der Unteren Forstbehörde werde die Lage der Grünbrücke (LBP-Maßnahme 1.3 V_{CEF}) zwar grundsätzlich befürwortet. Allerdings sei die Anbindung der Brücke an den Wald zu verbessern. Sie verlaufe derzeit eher am Waldrand.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Lage, Ausgestaltung und Anbindung der Grünbrücke in Abstimmung mit der FVA erstellt worden sei. Es sei eine Anbindung in Form eines Halboffenlandes im Bereich des Wildtierkorridors geplant, um eine multifunktionale Querungsmöglichkeit sowohl für Wald- als auch Halboffenlandarten zu ermöglichen.

Darüber hinaus weist die Untere Forstbehörde darauf hin, dass auch im Bereich der geplanten Grünstreifenbrücke (LBP-Maßnahme 15.2 V_{FFH}) ein bedeutender Wildwechsel stattfindet. Bei der Ausführung der Brücke sollte deshalb damit gerechnet werden, dass die Querungshilfe auch von Wild genutzt werden könnte. Hierauf stellt der Vorhabenträger klar, dass die Maßnahme zwar als CEF-Maßnahme für Fledermäuse sowie als Maßnahme zur Schadensbegrenzung hinsichtlich der Wantschaftschrecke gedacht sei, sie jedoch auch von Wild genutzt werden könne. Im Rahmen der Maßnahme 15.3 V_{FFH} seien 2 m hohe blickdichte Schutzwände vorgesehen.

Im Nachgang zu den vorgenommenen Planänderungen haben sich die Höhere und Untere Forstbehörde erneut geäußert. Im Hinblick auf die erfolgten Stellungnahmen fand zudem am 20.02.2024 ein Abstimmungsgespräch zwischen den Forstbehörden (Höhere und Untere Forstbehörde) sowie dem Vorhabenträger statt, bei dem auch die Planfeststellungsbehörde anwesend war.

Bei der LBP-Maßnahme 1.9.1 A_{FCS} macht die Höhere Forstbehörde deutlich, dass sie die Aufforstung über Sukzession auf einem Drittel der Maßnahmenfläche ablehne. Gefordert werde auch hier eine aktive Aufforstung, mindestens aber eine Initialpflanzung, um möglichst schnell wieder einen Wald von gleicher Art und Güte zu etablieren. Hierzu führt der Vorhabenträger aus, dass die Maßnahme multifunktional nicht nur der Ersatzaufforstung diene, sondern (in Verbindung mit anderen Maßnahmen) zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands auch ein Ersatzhabitat für die Haselmaus schaffen solle (FCS-Maßnahme). Für eine längerfristige gute Eignung für die Haselmaus sei die dichte Aufforstung nicht förderlich. Die aktive Aufforstung der gesamten Maßnahmenfläche könne daher nicht zugesagt werden. Möglich sei indes eine lockere Initialpflanzung von beispielsweise Eichen in den ursprünglich als Sukzessionsflächen vorgesehenen Bereichen. Im Rahmen des Abstimmungstermins am 20.02.2024 hat die Höhere Forstbehörde zudem darauf hingewiesen, dass es kritisch sei in den Sukzessionsbereich in den ersten 25 Jahren keine forstlichen Maßnahmen zu treffen. Dem konnte der Vorhabenträger zustimmen. Das LBP-Maßnahmenblatt 1.9.1 wurde im Anschluss an den Termin entsprechend präzisiert. Im Übrigen konnte die Höhere Forstbehörde der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Vorgehensweise zustimmen. Auch insoweit wurde das Maßnahmenblatt bereits entsprechend ergänzt. Die Aufnahme einer Zusage oder Nebenbestimmung ist dementsprechend nicht erforderlich.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zur vorgesehenen Grünbrücke weist die Höhere Forstbehörde darauf hin, dass dort auch kein Weg entlangführen darf. Dies wird durch den Vorhabenträger unter Verweis auf das LBP-Maßnahmenblatt 1.3 bestätigt.

In Bezug auf die Ausführungsplanung zur Grünbrücke bzw. den Irritationsschutzwänden und Wildleitzäunen weist die Höhere Forstbehörde darauf hin, dass die Anbindung an die Waldflächen durch geeignete Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen noch optimiert werden sollte. Die Höhere Forstbehörde bittet insoweit um enge Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der FVA Freiburg. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Die Untere Forstbehörde weist zudem darauf hin, dass Maßnahmen an Gewässern nur in Abstimmung bzw. mit Gestattung der Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden dürfen. Zudem sei außerdem das Wasserhandbuch der FVA bei Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger führt – nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend – aus, dass sich die Untere Wasserbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entsprechend einbringen konnte.

Zur LBP-Maßnahme 21 A führt die Untere Forstbehörde aus, dass die Maßnahme außerhalb des Waldverbandes liege und die Maßnahme deswegen nicht als Schutz- und Gestaltungsmaßnahme anrechenbar sei. Der Vorhabenträger erläutert hierzu, dass Ziel dieser Maßnahme nicht der forstrechtliche Waldausgleich sei, vielmehr gehe es um die Kompensation des Verlusts des FFH-LRT 91E0*. Vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme zur Entstehung von Wald auf 0,58 ha führt, weist die Untere Forstbehörde darauf hin, dass hierfür eine Aufforstungsgenehmigung gemäß § 25 LLG bzw. eine Entlassung aus der Pflegepflicht gemäß § 27 Absatz 3 LLG (bei Sukzession) erforderlich sei. Sowohl die Genehmigung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LLG als auch die Gestattung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 LLG werden im Rahmen dieses Beschlusses erteilt. Versagungsgründe nach § 25 Absatz 2 LLG liegen nicht vor.

Zur Waldrandgestaltung weist die Untere Forstbehörde auf das FVA-Merkblatt „Lebensraum Waldrand – Schutz und Gestaltung“ hin. Für die Verbesserung des Biotops sei die ForstBW Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotop im Wald“ (MLR 2019) heranzuziehen. Darüber hinaus seien weitere wichtige Hinweise aus der Waldbiotopkartierung und der Waldzielartenkonzeption der FVA zu entnehmen. Der Vorhabenträger erläutert, dass das angesprochene FVA-Merkblatt in den entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt worden sei (z. B. die LBP-Maßnahmen 1.7.1 A, 1.7.2 A, 1.7.3 A, 1.9.1 AFCS).

Die Höhere Forstbehörde sieht die im Rahmen der LBP-Maßnahmen 1.8.1 ACEF und 1.8.2 ACEF vorgesehene Sicherung eines Altholzbestandes bzw. die Sicherung als Waldrefugium zum aktuellen Zeitpunkt als zu früh und daher kritisch an.

Gemäß dem Alt- und Totholzkonzept sehen die Kriterien für ein Waldrefugium einen Waldbestand mit mehr als 30 % über 250-jährigen Eichen bzw. mindestens 60 % Buche im Alter von mehr als 180 Jahren vor. Beim hier vorgesehenen Wald handele es sich aber um einen 60 bis 80-jährigen Eichenbestand. Die Maßnahmen seien in jedem Fall mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen und über die Forsteinrichtung dauerhaft zu sichern. Auch die Untere Forstbehörde kritisiert die LBP-Maßnahme 1.8.1 A. Es handele sich bei der betroffenen Fläche um einen relativ jungen Eichenmischbestand mit guten Qualitäten. Ein Waldrefugium würde trotz der vorgesehenen Erstpflege die Entwicklung eines strukturreichen Eichenaltbestandes mit großen Dimensionen verhindern. Ein Waldrefugium in dieser frühen Altersphase mit hohem waldbaulichen Steuerungsbedarf sei nicht zielführend. Die Maßnahme sollte vielmehr eine gezielte Bewirtschaftung der Fläche zugunsten der Baumart Eiche vorschlagen. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass es sich bei der LBP-Maßnahme 1.8.1 A_{CEF} um eine artenschutzrechtlich begründete Maßnahme für vorhabenbedingte Habitatverluste baumbewohnender Fledermaus- und Vogelarten handele. Der vorgesehene Waldbestand sei aufgrund seiner Lage, seines Alters, seiner Bestandsstruktur sowie der Baumartenzusammensetzung sowie seiner Größe der geeignetste im betroffenen Waldgebiet. Beispielsweise sei bereits im aktuellen Zustand eine Zunahme an Totholzstrukturen und Baumhöhlen erkennbar. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Maßnahme eine vorherige Herausnahme von Eichen bedrängender Bäume (insbesondere Buchen) vorsehe. Das Aufwertungspotential der von der Unteren Forstbehörde vorgeschlagenen angepassten Bewirtschaftung werde dagegen aus fachlicher Sicht als nicht ausreichend erachtet. Im Rahmen des Besprechungstermins am 20.02.2024 machte der Vorhabenträger deutlich, dass eine langfristige Sicherung, welche auch im Grundbuch festgehalten werden muss, erforderlich sei. Es wurde ebenso verdeutlicht, dass es sich bei der Maßnahme um eine Maßnahme des Artenschutzes und nicht um eine forstliche Maßnahme handele. Der Vorhabenträger hat in der Folge das LBP-Maßnahmenblatt Nr. 1.8.1 dahingehend präzisiert, dass die Entwicklung hin zu einem Waldrefugium erfolgen solle. Zudem soll die Erstpflege zur Herausnahme von Eichen bedrängender Buchen in Abstimmung mit der Forstverwaltung in mehreren Schritten über mehrere Pflegedurchgänge erfolgen.

Bei der LBP-Maßnahme 1.8.3 A_{CEF} (im Zusammenhang mit der LBP-Maßnahme 1.6.2 A_{CEF}) weist die Höhere Forstbehörde auf den Umstand hin, dass der Begriff „Waldumbau“ irreführend und forstlich nicht korrekt sei. Denn nach Aussage der Planungsbehörde handele es sich dabei nicht um eine Änderung der Bestockung in eine andere Baumart, sondern es sollen gezielt kleine Eingriffe durch „Fällen des Gehölzbestandes mit Teilrodung“ und „dauerhaftes Offenhalten“ für die Schaffung von Rohbodensituationen mit Laichgewässern für die Gelbbauchunke geschaffen werden. In diesem Zusammenhang weist die Höhere Forstbehörde darauf hin, dass bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme stets die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG und die Grundpflichten des Waldbesitzers gemäß §§ 12 ff. LWaldG zu berücksichtigen seien. Bedeutsam sei insbesondere auch das Gebot der pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Höhere Forstbehörde empfiehlt für die Ausführungsplanung eine intensive Bestandspflege bzw. Durchforstung unter Erhaltung von einzelnen Überhältern (Habitatbäume) mit den Ziel, lichte Waldstrukturen bzw. ein Netz aus kleinflächigen Lichtungen zu schaffen. Um die Waldeigenschaft zu wahren, dürfe die Überschirmung 50 % nicht unterschreiten. Kleinflächige Bodenverwundungen können auch durch die erforderlichen Holzerntemaßnahmen erfolgen bzw. unter Berücksichtigung der Pfleglichkeit gezielt erzeugt werden. Die Untere Forstbehörde schließt sich dem an und weist darauf hin, dass es sich bei den Maßnahmenflächen um Wald handele. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sei insofern der Walderhalt zu beachten. Dauerhafte Ausstockungen seien im ohnehin lichten Waldgebiet nur innerhalb des Waldbegriffs möglich. Hinsichtlich der Gewässeranlagen weist die Untere Forstbehörde darauf hin, dass die Gewässertiefe von 1 m nicht als praktikabel erachtet werde, da dann der Gewässerboden zusätzlich abgedichtet werden müsse. Im östlichen Teil sei die Besonnung wegen des Baumbestandes kaum herzustellen. Die westliche Fläche scheine geeignet und könne nach Grunderwerb auf Flst. Nr. 4901 (Gemarkung Bodelshausen) ausgeweitet werden. Die Besonnung der westlichen Teilfläche sei erleichtert, da im Südosten ein Weg vorgelagert sei. Insgesamt erscheine die Maßnahme sinnvoll, jedoch nur im erweiterten Westteil – unter Beachtung der Waldeigenschaft.

Der Vorhabenträger erläutert hierzu, dass die LBP-Maßnahme 1.8.3 A_{CEF} artenschutzfachlich begründet sei und insbesondere für Verluste von Lebensstätten der Gelbbauchunke (aber auch für Revierverluste von charakteristischen Waldvogelarten) vorgesehen sei. Für die Gelbbauchunke sollen mehrere kleinere Rohbodengewässer alternierend auf jeweils einer der beiden Teilflächen der Maßnahme angelegt werden. Für eine erfolgreiche Reproduktion sei eine ausreichende Besonnung und Wasserführung erforderlich. Der Vorhabenträger stimmt der Forstverwaltung zu, dass der Begriff „Waldumbau“ aus forstlicher Sicht nicht korrekt sei, hält es aber für vertretbar diesen Begriff im Sinne des Allgemeinverständnisses im Titel der Maßnahme zu belassen. Die Beschreibung im Maßnahmenblatt werde jedoch zur Klarstellung angepasst. Es werde aus forstrechtlicher Sicht walddienliche Fläche ohne Bestockung entwickelt. Die Maßnahmenfläche bleibe jedoch dem Wald zugerechnet, eine Mindestüberschirmung von 50 % sei dann jedoch nicht erforderlich und würde auch dem Ziel der Maßnahme entgegenlaufen. Die angestrebte Gewässertiefe könne bei guter Wasserversorgung (z. B. Staunässe) ggf. bis auf 0,6 m reduziert werden, sollte ansonsten jedoch – wie vorgesehen – etwa 1 m betragen. Eine zusätzliche Abdichtung sei erfahrungsgemäß nicht erforderlich, sofern der Gewässergrund bei der Anlage hinreichend verdichtet werde. Bei geringer Wassertiefe bestehe die Gefahr, dass die Gewässer frühzeitig, d. h. vor Abschluss der Larval-Entwicklung austrocknen, wie dies in den letzten Jahren bei vielen kleineren und weniger tiefen Gewässern der Fall gewesen sei. Ein späteres Austrocknen im Spätsommer sei jedoch von Vorteil. Daher werde auch eine alleinige, nutzungsbegleitende und somit nicht gezielte Anlage von wassergefüllten Radspuren als nicht ausreichend erachtet. Die Notwendigkeit einer Verlagerung der östlichen Teil-Maßnahmenfläche auf ein neues, westlich gelagertes Flurstück wird durch den Vorhabenträger nicht gesehen.

Einerseits würden dadurch neue Betroffenheiten entstehen (Privatwald statt Kommunalwald). Andererseits weise die bislang vorgesehene Fläche aufgrund ihrer Standortbedingungen (vernässend) günstige Rahmenbedingungen für die Anlage der Kleingewässer auf. Zudem sei in der Nordhälfte bereits eine teilweise Auflichtung durch Windwurf erfolgt. Bei dem Abstimmungstermin am 20.02.2024 lässt sich der Vorhabenträger dahingehend ein, dass im LBP-Maßnahmenblatt 1.8.3 eine Klarstellung erfolgen soll, dass es sich bei der Maßnahme nicht um einen „Waldumbau“ im forstrechtlichen Sinne handele. Es wurde in diesem Zusammenhang von den Fachgutachtern erneut die Notwendigkeit unterstrichen, dass die vorgesehenen Tümpel eine ausreichende Besonnung erfahren. Im Übrigen wurde dargestellt, dass die Maßnahmenfläche als Innenwaldsaum mit Waldstrauchcharakter in Richtung der angrenzenden Waldflurstücke entwickelt werden soll, um dort Sturmschäden zu vermeiden. Die derzeit zum Teil wachsenden Fichten sollen herausgenommen werden und die randständigen Erlen erhalten bleiben. Zudem sollen die betroffenen Flächen nicht in zu kurzen Abständen mit dem Mulcher behandelt werden. Die Gewässeranlage solle möglichst wegnah erfolgen, um eine flächige Befahrung des Waldbestandes zu vermeiden. Zudem soll (außerhalb der Tümpelbereiche) unter der Prämisse der ausreichenden Besonnung niedrige Waldsukzession zugelassen werden. Der Vorhabenträger hat im Nachgang zu dem Besprechungstermin das LBP-Maßnahmenblatt entsprechend angepasst. Im Übrigen wird eine Nebenbestimmung aufgenommen.

Nicht einigen können sich der Vorhabenträger sowie die Forstverwaltung in Bezug auf den nötigen Überschirmungs- bzw. Bestockungsgrad. Die Forstverwaltung fordert insoweit eine Überschirmung von mehr als 50 % und einen Bestockungsgrad von mindestens 0,4. Dem kann der Vorhabenträger nicht zustimmen, da ansonsten die artenschutzrechtlich notwendige Funktion der Maßnahme für die Waldart Gelbbauchunke nicht mehr gewährleistet werden könne. Die Planfeststellungsbehörde ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass eine weitere Anpassung der LBP-Maßnahme 1.8.3 nicht geboten ist. Insbesondere ist ein Überschirmungsgrad von mehr als 50 % nicht erforderlich, um die Waldeigenschaft zu erhalten. Gemäß § 2 Absatz 2 LWaldG gelten als Wald (u. a.) auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen sowie Waldblößen und Lichtungen. Gemäß Absatz 3 Nummer 3 gelten als Wald ferner Teiche. Diese Formulierungen sprechen nicht dafür, dass flächendeckend ein Überschirmungsgrad von mehr als 50 % gegeben sein muss, um die Waldeigenschaft zu erhalten. Dementsprechend führt die vorbezeichnete LBP-Maßnahme nicht zum Verlust der Waldeigenschaft in diesem Bereich.

Des Weiteren schlägt die Forstverwaltung vor, dass der Vorhabenträger das Flst. Nr. 8988 (Gemarkung Mössingen) komplett erwerben solle, um auf der verbleibenden Restfläche des Flurstücks anstelle der bestehenden Fichten eine ergänzende Waldsaumvegetation zu entwickeln. Hierzu führt der Vorhabenträger an, dass im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen dem jeweiligen Eigentümer ohnehin angeboten werden, das gesamte Flurstück zu veräußern. Dabei handele es sich um das Standardvorgehen beim Grunderwerb.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger hat den Vorschlag der Forstverwaltung im Nachgang geprüft und dargestellt, dass die Grenze des vorgenannten Flurstücks nicht der Grenze des Waldverlaufs entspreche. Die Anlage eines Waldsaums auf dem Rest des Flurstücks sei somit nicht zielführend und im Rahmen des Waldausgleichs auch nicht notwendig. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Gleichwohl fordert die Forstverwaltung, dass im Zuge der Ausführung der Maßnahme der Waldtrauf mitberücksichtigt und der Eigentümer von der Unteren Forstbehörde entsprechend beraten werden soll, einen stabilen Waldrand zu gestalten. Im Rahmen der Anpassung des Maßnahmenblatts wurde der Vermeidung von Sturmschäden auf angrenzenden Flurstücken Rechnung getragen. Soweit der Vorhabenträger das gesamte Flurstück-Nr. 8988 erwerben kann, bestehen Möglichkeiten, weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Waldrands in diesem Bereich zu treffen. Eine weitere Planänderung sieht die Planfeststellungsbehörde nicht für notwendig an. Es wird jedoch eine Nebenbestimmung in diesem Beschluss aufgenommen, dass der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem der Waldrand verläuft, im Rahmen der Ausführungsplanung vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde in Bezug auf die Stabilisierung des Waldrandes beraten wird. Der Vorhabenträger sagt im Übrigen die weitere Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der FVA Freiburg bei der Umsetzung der Maßnahme zu.

Bezüglich der LBP-Maßnahmen 4.2.2 sowie 4.3 fordert die Höhere Forstbehörde im Rahmen der Stellungnahme vom 07.06.2023, dass – in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde – zu prüfen sei, ob die von den Maßnahmen betroffenen Sukzessionsflächen nicht bereits eine Waldeigenschaft im Sinne von § 2 LWaldG entwickelt haben. Sollte es sich mittlerweile um Waldflächen handeln, seien die geplanten LBP-Maßnahmen als dauerhafte Waldumwandlung zu werten. Die Waldeigenschaft dieser Maßnahmenflächen wurde auch im Rahmen des Abstimmungstermins am 20.02.2024 thematisiert. Nach Auffassung der Höheren Forstbehörde seien in diesem Bereich bereits Waldbäume vorhanden. Der Vorhabenträger wendet ein, dass die Flächen als Offenlandbiotope kartiert worden seien. Es komme großflächig die Schlehe als für Hecken und Gebüsche ganz typisches Gehölz vor. Zudem seien im Rahmen der Brutvogelkartierung dort typische Heckenbrüter des Offenlandes festgestellt worden. Der aktuelle Zustand habe sich aufgrund des Pflegenotstandes ergeben. Zudem fehle das walddtypische Innenklima auf den Flächen.

Im Nachgang zu dem vorbezeichneten Abstimmungstermin hat die Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen sowohl von der Forstverwaltung als auch vom Vorhabenträger eingefordert, um eine abschließende Entscheidung über die Waldeigenschaft dieser Flächen zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vor Ort am 18.03.2024 auch selbst ein Bild von den Maßnahmenflächen gemacht.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Einfachheit halber werden die Flächen wie folgt benannt²⁹:

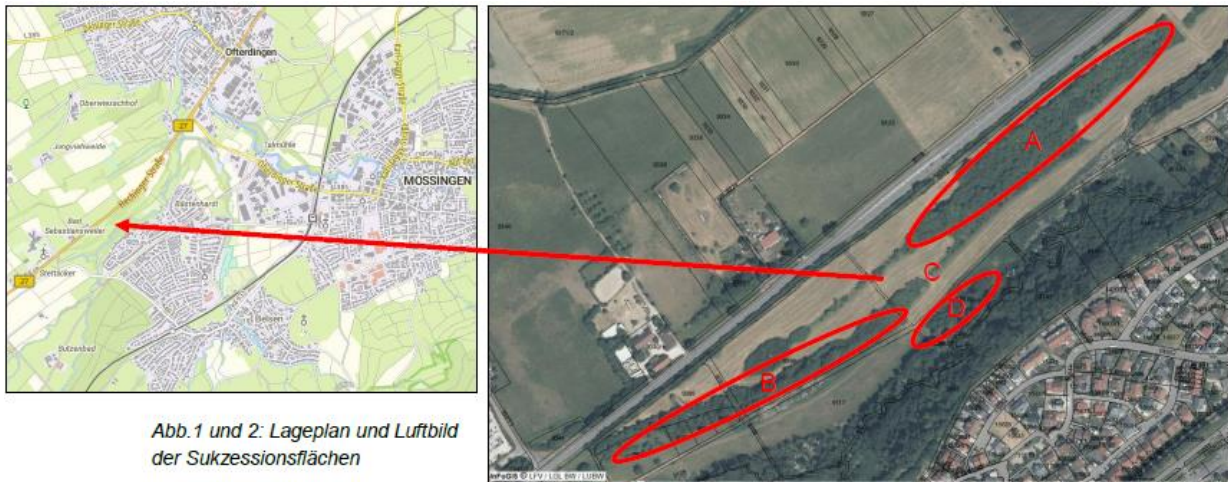


Abb. 1 und 2: Lageplan und Luftbild der Sukzessionsflächen

In Bezug auf die als „B“ und „C“ bezeichneten Flächen gehen sowohl die Höhere Forstverwaltung als auch der Vorhabenträger in den eingereichten Stellungnahmen davon aus, dass es sich dabei nicht um eine Waldfläche handelt. Dementsprechend stehen allein die Flächen „A“ und „D“ in Frage. Die Höhere Forstbehörde führt zur Fläche „A“ aus, dass es sich hier mit etwa 1,6 ha um die größte Fläche handele. Diese sei eindeutig mit Forstpflanzen bestockt. Deutlich zu sehen seien die nicht nur am Rand auftretenden Eichen, sondern auch Feldahorn, Ahorn, Esche, Kirsche und Walnuss. Dazwischen wachsen Waldsträucher wie Weißdorn, roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche und Liguster. Die Schlehe finde sich überwiegend am Saum. Die Sträucher seien etwa 2 bis 3 m und die Bäume etwa 3 bis 12 m hoch. Auffallend sei eine große Eiche am nordwestlichen Rand der Fläche. In der 385 m langen und bis zu 63 m breiten Fläche seien nur zwei kleine Bereiche als Offenlandbiotop kartiert. Es handele sich eindeutig um Wald. Der Vorhabenträger legt dar, dass es sich bei dieser Fläche um eine am Hang gelegene und sehr niedrige Heckenstruktur (etwa 3 bis 9 m) ohne durchgewachsene hohe Gehölze handele. Im Südwesten stehe eine große Stieleiche. In Teilbereichen sei die Gehölzfläche als Gebüsch trocken-warmer bzw. mittlerer Standorte sowie Schlehen- oder Wildobst-Hecken anzusprechen. Punktuell trete auch mesophytische Saumvegetation auf. Die Artenzusammensetzung bestehe vorwiegend aus Schlehen, Hartriegel, Liguster, Weißdorn, Kirschkpflaume, Zwetschge und Traubenkirsche sowie Eichen- und Feldahorn-jungwuchs. Die Straucharten dominieren mit einem Bestandsanteil von etwa 70 %. Der restliche Bestand setze sich aus Prunus-Arten (Kirschkpflaume, Zwetschge und Traubenkirsche) zusammen. In den offenen Bereichen zwischen den Gehölzkomplexen finden sich Jungtriebe von Feldahorn und vereinzelt auch der Stieleiche.

²⁹ Die Abbildung wurde der Stellungnahme des Referats 83 des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.03.2024 entnommen.

Der Vorhabenträger legt dar, dass die Artenzusammensetzung den kennzeichnenden Pflanzenarten des vorliegend kartierten Offenlandbiotops entspreche (Kartierschlüssel Arten, Biotope, Landschaft, LUBW 2018). Zu diesen Arten zählen beispielsweise die auf der Fläche bestandsbildenden Arten Hartriegel und Weißdorn. Der derzeit niederwüchsige Charakter werde hauptsächlich durch die bestandsbildenden dichten Sträucher geprägt. Der Bestand weise zudem kein Waldinnenklima auf, ebenso fehlen typische Arten der Wald-Krautschicht. Schließlich sei die Fläche geprägt von zahlreichen offenen Stellen, auf denen sich auch die Zauneidechse und der Feldhase niedergelassen haben. Im Rahmen der Brutvogelkartierung seien mit der Dorn- und Klappergrasmücke typische Heckenbrüter des Offenlandes festgestellt worden. Bezüglich der früheren Kartierungen von 2004 und 2009 führt der Vorhabenträger aus, dass darauf nur Gebüsch und zum größten Teil Wiese (potentieller Kalkmagerrasen) erfasst gewesen sei. Der Vorhabenträger kommt deswegen zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Fläche A (in der Stellungnahme des Vorhabenträgers als Teilfläche 4 bezeichnet) nicht um Wald gemäß § 2 LWaldG handele.

Gemäß § 2 Absatz 1 LWaldG ist Wald im Sinne des LWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Dabei ist in der Rechtsprechung geklärt, dass es wegen der Waldeigenschaft allein auf die tatsächlichen Verhältnisse, unabhängig von der Art der Entstehung der Bestockung mit Forstpflanzen und unabhängig vom Vorliegen einer Aufforstungsgenehmigung ankommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.05.2015 – 5 S 1417/14). Maßgebend ist vielmehr, dass eine Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern vorliegt, die eine bestimmte Größe aufweist und einen flächenhaften Eindruck vermittelt (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.1993 – 3 S 2356/91). In der Literatur wird darüber hinaus auf weitere Kriterien wie das sog. Waldinnenklima abgestellt. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bezüglich der als „A“ bezeichneten Fläche nicht erfüllt. Bereits bei der Betrachtung des Luftbildes fällt auf, dass der Bewuchs in diesem Bereich lückenhaft ist, so dass gerade kein flächenhafter Eindruck entsteht. Dieses Bild hat sich der Planfeststellungsbehörde auch bei der Ortsbegehung am 18.03.2024 vermittelt. Nicht verkannt wird, dass in diesem Bereich auch Waldbäume vorkommen. Aber prägend sind nach hiesiger Auffassung noch die Heckenstrukturen. Ebenfalls kommt dem Vorliegen von Obstgehölzen Bedeutung zu. An dieser Sichtweise vermag auch die einzelne durchgewachsene hohe Eiche nichts zu ändern. Die Aussage, dass der derzeit niederwüchsige Charakter hauptsächlich durch die bestandsbildenden, dichten Sträucher geprägt werde, hat sich für die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ortsbegehung bestätigt. Der Bestand wirkt wie „Gebüsch“. Bedeutung kommt auch dem Umstand bei, dass die Fläche von typischen Arten des Offenlandes bewohnt wird und dass nach fachgutachterlicher Aussage kein Waldinnenklima gegeben ist. Dementsprechend vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass es sich bei der Fläche „A“ nicht um Wald gemäß § 2 LWaldG handelt.

In Bezug auf die Fläche „D“ wird seitens der Höheren Forstbehörde angeführt, dass zwischen dieser Gehölzinsel und dem angrenzenden Wald eine Wasserleitungstrasse verlaufe. Die Fläche sei ebenfalls mit Waldbäumen, darunter mehrere vorwüchsige Erlen, sowie Sträuchern bedeckt. Die Forstverwaltung weist auf § 2 Absatz 3 Nummer 1 LWaldG hin, wonach Leitungsschneisen ebenfalls Waldflächen seien. Aus diesem Grund handele es sich bei der Fläche „D“ ebenfalls um Wald. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die projektbezogene Biotoptypenkartierung im Jahr 2017 dort ein Gebüsch mittlerer Standorte erfasst habe. Aufgrund der Leitungsschneise sei die Fläche deutlich vom angrenzenden Waldbestand getrennt. Es bestehe kein Kronenschluss zum Waldbestand. Vielmehr sehe man auf der ganzen Fläche den hecken-typischen dichten Unterwuchs und – auch auf der waldzugewandten Seite – die Ausbildung eines schmalen Saumstreifens. Die Fläche sei als Heckenstruktur mit einzelnen niedrigen durchgewachsenen Bäumen (Feldahorn und Schwarzerle) anzusprechen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Fiktion gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 LWaldG keinen Rückschluss auf den Charakter des angrenzenden Gehölzes zulässt. Das heißt, auch wenn es sich bei der Leitungsschneise um Wald im rechtlichen Sinne handelt, muss die angrenzende Fläche nicht ebenfalls Wald sein. In diesem Zusammenhang vermag das Vorkommen von einzelnen (Wald-)Bäumen in Bezug auf die Fläche „D“ keine Waldeigenschaft zu begründen. Bei der Ortsbegehung hat sich der Planfeststellungsbehörde das Vorliegen einer Heckenstruktur ebenfalls bestätigt. Auch insoweit besteht nach hiesiger Auffassung keine Waldeigenschaft.

Soweit die FVA in der abgegebenen Stellungnahme auf Probleme im Zusammenhang mit der ursprünglich vorgesehenen PWC-Anlage verweist, haben sich diese Ausführungen durch die vorgenommenen Planänderungen erübrigt. In Bezug auf den Grasweg, der bislang von der PWC-Anlage zur Grünbrücke führte, erläutert der Vorhabenträger, dass dieser nun bei Bau-km 0+780 ende und nicht mehr zur Grünbrücke führe.

In Bezug auf den Verlauf des Wildschutzzaunes und der Irritationsschutzwände habe die FVA nicht immer nachvollziehen können, ob diese teils parallel nebeneinander errichtet werden sollen. Im Bereich geplanter Irritationsschutzwände sei jedenfalls eine Ausführung zu wählen, die die Funktion eines ebenfalls erforderlichen Leit- und Wildschutzzaunes vollständig integriere. Auf einen eigenständigen Zaun könne dann ganz verzichtet werden. Ausführung und Übergänge bzw. Anschlüsse seien sorgfältig, funktional (dicht), fallen- und gefähderungsfrei herzustellen. In Bezug auf die Zielart Gelbbauchunke bedeute dies die Barrierefreiheit am Boden (keine Hindernisse), sowie keine Gullis usw. im Zielkorridor. Im Bereich der (Irritationsschutz-) Verwaltung seien Sperrzäune, mit entsprechender Eignung in Bezug auf die erwarteten Zielarten, wie in den Plänen eingetragen, am Fuße des Erdwalls erforderlich.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zudem seien sowohl bei den Irritationsschutzwänden als auch den Leitzäunen über die berücksichtigten „Wildtiere“ hinaus artspezifische Anforderungen von weiteren Arten (z. B. Gelbbauchunke) zu berücksichtigen. Es sei auch eine Eignung für die Wildkatze erforderlich. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Irritationsschutzwände und der Wildleitzaun nicht parallel geführt werden, sondern der Wildschutzzaun an die Irritationsschutzwände anschließe. Der Vorhabenträger verweist in Bezug auf die Gelbbauchunke auf die artspezifischen Anpassungen im LBP-Maßnahmenblatt 1.4 V_{CEF}. Was die Wildkatze anbelange, orientiere sich die Ausgestaltung der Irritationsschutzwände und Wildleitzäune an den Anforderungen der Leiteinrichtungen nach M AQ und werde entsprechend der weiten Hinweise in den Maßnahmenblättern 1.5 V und 1.4 V_{CEF} im Rahmen der Ausführungsplanung nach dem Stand der Technik und in Abstimmung mit der FVA Baden-Württemberg vorgesehen.

Die FVA weist darauf hin, dass sich die M AQ 2008 in Überarbeitung befinden. Es werde angeregt, dass die weiteren Planungen perspektivisch anhand des aktuellen Arbeitsstandes des M AQ durchgeführt werden, da zwischenzeitlich viele neue wissenschaftliche Erkenntnisse eingearbeitet worden seien. Der Vorhabenträger führt aus, dass zwischenzeitlich die M AQ 2022 vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die daraus resultierenden Vorgaben in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen wurden.

Zur Anbindung der Querungshilfen führt die FVA aus, dass diese zwar sehr gut berücksichtigt und umgesetzt worden seien. Allerdings wären im Hinblick auf den Aspekt des Biotopverbundes weitere Habitataufwertungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen wünschenswert. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass mit den Ersatzaufforstungen (LBP-Maßnahmen 1.9.1 A_{FCS} und 1.9.2 A_{FCS}) entsprechende Maßnahmen im Korridorverlauf vorgesehen worden seien.

Der Wildtierbeauftragte des Landratsamts Tübingen weist auf die Relevanz des Wildtierkorridors hin, der den Schönbuch, die Alb und den Rammert vernetze. Die zwei vorgesehenen Querungshilfen werden nach Auffassung des Wildtierbeauftragten die ihnen zugeordnete Funktion erfüllen. Die Ausführungen des Wildtierbeauftragten zur PWC-Anlage sind vor dem Hintergrund der Herausnahme aus der Planung obsolet.

Im Bereich des Wildschutzzauns sei eine Ausführung zu wählen, die die Ansprüche vollständig übernehme. Ein Untergrabungsschutz und die Eignung für die Wildkatze wären sinnvoll. Ein letzter Punkt sei die Störung durch menschliche Nutzung. Es müsse ausgeschlossen sein, dass die entsprechenden Bereiche zum Zwecke der Erholung genutzt werden. Dies gelte nicht nur für die Grünbrücke, sondern auch für die Übergangsbereiche. Der Vorhabenträger verweist auf das LBP-Maßnahmenblatt 2.1.2 V. Darin sei einerseits die Eignung für die Wildkatze vorgesehen. Zudem sei ein Untergrabungsschutz für verschiedene Tierarten (Fuchs, Dachs und Wildschwein) enthalten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Um die menschliche Nutzung auszuschließen erfolge entsprechend der Planung keine Wegeführung über die Grünbrücke. Darüber hinaus sei ein Rückbau des nordwestlich davon gelegenen Waldrandwegs gemäß der LBP-Maßnahme 1.7.1 A vorgesehen.

Was die LBP-Maßnahme 1.7.3 A anbelangt, wird in einer Einzeleinwendung (1.302) bemängelt, dass diese die künftig nach Nordwesten hin offenen Waldränder im Bereich des Hungergrabens nicht gegen Sturm schützen könne. Die Waldrandgestaltung löse dieses Problem nur nach Jahrzehnten. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kritik an der LBP-Maßnahme seitens der Einwender nicht näher ausgeführt wurde. Der Vorhabenträger führt aus, dass es sich bei der Maßnahme um eine Rekultivierung der für den Baubetrieb beanspruchten Fläche (Arbeitsstreifen) und die Anlage standortgemäßer Waldränder handele. Die Maßnahme diene dem Schutz des freigestellten Altbestandes.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 05.07.2024 bezieht sich die Höhere Forstbehörde auf die vorgenommenen Abstimmungen. In Bezug auf das Maßnahmenblatt 1.8.3 A_{CEF} wird erneut die Anregung vorgebracht, auf die Bezeichnung „Waldumbau“ zu verzichten. Der Vorhabenträger bezieht sich auf die Anpassung des Maßnahmenblatts, wonach der Begriff „Waldumbau“ im Titel bestehen bleibt und eine Erklärung hinzugefügt wird. Soweit der Vorhabenträger ausführt, dass die Anpassung des Maßnahmenblatts durch eine redaktionelle Klarstellung im Planfeststellungsbeschluss erfolgt, ist dies durch die Änderung des Maßnahmenblattes – welches Teil der planfestgestellten Unterlagen ist – obsolet geworden.

3.4 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Prüfung der Belange des Klimaschutzes ist zu differenzieren zwischen den lokalen Auswirkungen und den Auswirkungen auf das großräumige Klima (sog. Makroklima). Unter der Geltung des UVPG 2010 war der Begriff des Klimas nur im Sinne des standortbezogenen lokalen Klimas zu verstehen. Erst gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 UVPG in der Fassung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) ist Schutzgut im Sinne des Gesetzes auch das großräumige Klima (BVerwG, Urt. v. 24.02.2021 – 9 A 8.20). So sieht Anlage 4 Nummer 4 des UVPG unter Buchstabe c) Doppelbuchstabe gg) vor, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen, zu berücksichtigen sind.

Die Auswirkungen auf das Klima sind grundsätzlich im UVP-Bericht darzustellen.

Nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ist ein eigenständiger Fachbeitrag Klima nicht zwingend erforderlich, kann aber erstellt werden, wenn es sich als zweckmäßig erweist.³⁰ Aufgrund der hohen Bedeutung der Thematik hat sich der Vorhabenträger entschieden, einen separaten Fachbeitrag zu verfassen. Daneben werden die Auswirkungen auf das Klima auch im UVP-Bericht dargestellt.

Die rechtliche Bewertung der Klimaauswirkungen erfolgt inhaltlich nach Maßgabe der geltenden Fachgesetze. Anknüpfungspunkt ist hier zunächst § 13 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2513). Danach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht versteht diese Berücksichtigungspflicht nicht im Sinne einer gesteigerten Beachtungspflicht und dementsprechend auch nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 m. w. N., Rn. 85 (juris)). Dafür spricht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bereits der Vergleich des Wortlauts der Vorschrift mit § 13 Absatz 2 KSG, in dem der Vorrang bestimmter Maßnahmen bei der Abwägung ausdrücklich bestimmt ist. Dem Klimaschutzgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts anderes (vgl. auch Uechtritz/Ruttloff, NVwZ 2022, 9,11 f.). Dieses hat vielmehr klargestellt, dass Art. 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 198 (juris)). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Berücksichtigungsgebot insbesondere querschnittartig Regelungslücken schließen, soweit die Fachgesetze die Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht ausdrücklich vorschreiben, und für alle eröffneten Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume Bedeutung haben. Mit dieser weitreichenden Geltung für eine Vielzahl unterschiedlichster rechtlicher und tatsächlicher Konstellationen ließe sich die Annahme einer generellen Vorrangstellung des Klimaschutzes nicht vereinbaren. Auch der Gesetzgeber verlangt eine Berücksichtigung nur, "soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen" (BT-Drs. 19/14337 S. 36). (...) Geboten nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung.

³⁰ Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung, Stand: 16.12.2022.

Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (BVerwG a. O., Rn. 86 f.).

Auch auf der Grundlage dieser Rechtsprechung wurden seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassen vom 16.12.2022 erstellt. Danach hat die Ermittlung und Beschreibung der THG-Emissionen für Straßenbauvorhaben getrennt für die folgenden Teilbereiche zu erfolgen:

- THG-Lebenszyklusemissionen: Bau, Erhaltung und Betrieb der Straßeninfrastruktur und seiner Bauwerke (Sektor Industrie im Sinne des KSG)
- Verkehrsbedingte THG-Emissionen durch die Nutzung der Straßenverkehrsinfrastruktur nach Fertigstellung (Sektor Verkehr im Sinne des KSG)
- Landnutzungsbedingte THG-Emissionen: Inanspruchnahme und Gestaltung von Vegetationsflächen, die als Treibhausgasspeicher und –senken fungieren (Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Sinne des KSG)

Maßgeblich sind nur diejenigen THG-Emissionen, die dem Vorhaben final zugerechnet werden können. Das bedeutet, dass beispielsweise die Emissionen in der Fahrzeugproduktion sowie im Rahmen der Gewinnung und Herstellung von Treibstoffen außer Betracht bleiben. Auch das BMDV führt im Rahmen des Hinweispapiers in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus, dass weder Art. 20a GG noch § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG einen strikten Vorrang von Klimabelangen fordern. Vielmehr geht es um die Berücksichtigung im Rahmen der planerischen Abwägung. Straßenvorhaben müssen nicht klimaneutral sein oder einen bestimmten Grenzwert einhalten, um zugelassen zu werden. Die in § 3 KSG festgelegten Klimaziele richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Dieser hat zu entscheiden, welche Maßnahmen er für geeignet hält, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit die Klimaziele der einzelnen Sektoren zu erreichen.

Im Hinblick auf die Vorgaben des BMDV und die Anforderungen des UVPG in Bezug auf den Klimaschutz hat der Vorhabenträger den Fachbeitrag Klima (Planunterlage 17.4 vom 10.02.2023) vorgelegt und die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen THG-Emissionen dargelegt und bewertet. Nachdem im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung von zahlreichen Einwendern sowie den anerkannten Naturschutzverbänden kritisiert worden war, dass die Funktion von Böden (insbesondere Grünlandböden) als THG-Senken nur unzureichend berücksichtigt worden war, hat der Vorhabenträger den Fachbeitrag Klima überarbeitet und als Planunterlage 17.4a vom 01.03.2024 erneut vorgelegt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Planunterlage 17.4a und der entsprechend angepasste UVP-Bericht (Planunterlage 19.8b) wurden der Öffentlichkeit im Rahmen der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung ab Mai 2024 zugänglich gemacht.

3.4.1 THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus der Straße

Für die Berechnung der THG-Lebenszyklusemissionen ist in dem Hinweispapier des BMDV ein pauschalisierter Ansatz vorgesehen, dem ein Mix von Beton, Asphalt, Schotter, Kies und Zement für Deckschichten, Trag- und Bindschichten und den Unterbau zugrunde liegt. Eine baustoffspezifische Betrachtung findet nicht statt. Denn die THG-Bilanz bei der Herstellung der jeweiligen Baustoffe ist dem Vorhabenträger regelmäßig nicht bekannt. Für Ingenieurbauten (im Rahmen der Variante 1g sind insbesondere Brückenabschnitte relevant) wird ein entsprechender Aufschlag angesetzt, da diese aufgrund des hohen Verbrauchs an Beton mehr THG-Emissionen verursachen. Bei den Berechnungen wird ermittelt, wie viele CO₂-Äquivalente (CO₂-eq) pro Jahr in Bezug auf Bau bzw. Unterhalt der Maßnahme anfallen.

Im Hinblick auf die beantragte Variante 1g der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den Lebenszyklus der Straße 1.227 t CO₂-eq anfallen.

3.4.2 THG Emissionen durch die Nutzung der Straße (Straßenverkehr)

Verkehrsbedingte THG-Emissionen resultieren aus der Energiegewinnung (insbesondere durch die Verbrennung von Kraftstoffen) für die Fortbewegung von Fahrzeugen. Die durch den Straßenverkehr erzeugten Treibhausgase sind überwiegend CO₂ sowie in geringen Mengen Lachgas (N₂O) und Methan (CH₄).

3.4.2.1 Methodik

In dem Hinweispapier des BMDV ist diesbezüglich zunächst ausgeführt, dass für Projekte des Bedarfsplans (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz) die Veränderung der THG-Emissionen im entsprechenden Projektdossier im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dargestellt sei. Grundlage der Darstellung im PRINS sei die Methode aus dem BVWP-Methodenhandbuch. Gemäß den Vorgaben im Hinweispapier des BMDV sei zur Abschätzung der projektbezogenen verkehrsbedingten THG-Emissionen auch für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung die Methode aus dem BVWP-Methodenhandbuch heranzuziehen.

In Bezug auf die im PRINS veröffentlichten Daten ist seitens der Planfeststellungsbehörde zunächst anzumerken, dass die dort veröffentlichten Daten aus einem sehr viel früheren Planungsstadium stammen. Als Planungsstand wird dort der Vorentwurf, in Bearbeitung seit 27.04.2012, angegeben. Die jeweilige Verkehrsprognose bietet in diesem Zusammenhang eine präzise Berechnungsgrundlage.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Vor diesem Hintergrund wird auch in dem Hinweispapier des BMDV ausgeführt, dass die Basis der Abschätzung die Verkehrsprognose aus der Verkehrsuntersuchung sei und nur ausnahmsweise – wenn keine anderen aussagekräftigen Daten vorliegen – auf die Daten aus PRINS zurückzugreifen sei.

Die durch den Straßenverkehr auf der B 27-neu voraussichtlich verursachten Treibhausgase wurden fachgutachterlich prognostiziert. Grundlage der Berechnungen waren die Planungs-, Straßen- und Verkehrsdaten. Im Hinblick auf die anzusetzenden Verkehrsdaten wurde von den zuständigen Fachgutachtern ausgeführt, dass in Bezug auf die Vorzugsvariante 1g zunächst die Belastungswerte der VU 2030 und VU 2035 miteinander verglichen worden seien. Hierbei wurde deutlich, dass diese Belastungswerte mit Veränderungen zwischen +1 % bis -3,2 % auf einem nahezu gleich hohen Belastungsniveau liegen. In diesem Zusammenhang wurde auf eine Aktualisierung der bereits vorliegenden Berechnungsergebnisse mit dem Prognosehorizont 2030 für die Variantenbündel 3 und 4 verzichtet. Dementsprechend wurden für die Plausibilisierung der Varianten und den Fachbeitrag Klima insgesamt die Ergebnisse der Planfallberechnungen auf Basis des Prognosehorizonts 2030 herangezogen. Diese Vorgehensweise wurde in zahlreichen Einwendungen kritisiert, wird jedoch seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet. Bei der Prognose der künftigen THG-Emissionen des Vorhabens kann es von vorneherein nur um die Darstellung einer Größenordnung gehen. Die künftigen Emissionen sind von zahlreichen ungewissen Faktoren abhängig, so dass eine exakte Darstellung wissenschaftlich nicht zu leisten ist. Die Fachgutachter haben zutreffend dargestellt, dass sich die Belastungswerte der VU 2035 und VU 2030 nur marginal unterscheiden. Damit kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der beabsichtigte Zweck auch auf Basis der VU 2030 erfolgen.

Im Rahmen der Berechnungen musste seitens der Fachgutachter methodisch auch folgendes berücksichtigt werden:

Es wurde bereits an mehreren Stellen thematisiert, dass mit der beantragten Planung auch das nachgeordnete Straßennetz entlastet werden soll. Auf der B 27-neu ist dementsprechend mit großräumigen durchgängigen Verkehrszunahmen zu rechnen. Dabei handelt es sich indes nicht um neu entstandenen Verkehr. Vielmehr wird sich der Verkehr des nachgeordneten Netzes auf die neue leistungsfähige Hauptverkehrsachse verlagern. Dieser Verkehr würde auch im Nullfall existieren (nur eben im nachgeordneten Straßennetz). Es wäre in diesem Zusammenhang irreführend, nur die Verkehrsmengen auf der B 27-alt bzw. der B 27-neu zu betrachten. Der verlagerte Verkehr, der auch im Nullfall vorhanden wäre, würde auf diese Art und Weise fälschlicherweise ausgeklammert. Diese Wirkung wird im Fachgutachten von BS Ingenieure auch als „Raumeffekt“ bezeichnet. Zur Vermeidung dieser Verzerrung wurde seitens der Fachgutachter eine konstante Gesamtverkehrsmenge im Planungsraum berücksichtigt („ohne Raumeffekt“).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Damit sind im Nullfall auch die THG-Emissionen dargestellt, die im nachgeordneten Netz entstehen und die sich im Planfall auf die B 27-neu verlagern.

Auf der Grundlage der Planungs-, Straßen- und Verkehrsdaten wurden die THG-Emissionen auf der Grundlage des „Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA) in der Planunterlage 17.4a fachgutachterlich berechnet. Dabei fanden auch THG-Emissionen für die Erzeugung von elektrischem Strom Berücksichtigung. Basis der Berechnungen ist eine Fahrzeugflotte des Jahres 2028. Aufgrund der angestrebten Energiewende und den damit verbundenen Minderungen der THG-Emissionen ist damit zu rechnen, dass die Emissionen des Straßenverkehrs tendenziell abnehmen werden.

In dem Hinweispapier des BMDV wird im Zusammenhang mit der Berechnung der THG-Emissionen auf die „Methode NA3“ des Methodenhandbuchs zum BVWP Bezug genommen. In Tabelle 56 des BVWP Methodenhandbuchs werden Bewertungsvorschriften für die Nutzenkomponente „Veränderung der Abgasbelastungen (NA)“ des Verkehrsträgers Straße dargestellt. NA3 bezieht sich auf die Veränderung der Abgasbelastung für den Schadstoff CO₂. Im Methodenhandbuch werden als maßgebliche Faktoren die jährliche Fahrleistungsdifferenz, verbrauchsabhängige Emissionsfaktoren für Otto- und Dieselantrieb, der Straßentyp, der Verkehrszustand sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit genannt.

Gleichzeitig wird im Hinweispapier des BMDV ausgeführt, dass gemäß der BVWP-Methode die CO₂-Emissionen für die Antriebsarten Diesel, Otto und Gas unter Verwendung des HBEFA-Ansatzes ermittelt werden. Das HBEFA liefert die Emissionsfaktoren für unterschiedliche Verkehrssituationen bzw. Straßentypen. Darüber hinaus sind die CO₂-eq-Emissionsfaktoren pro Kfz erfasst. Im Gegensatz zur Methode NA3 liefert das HBEFA auch entsprechende Methoden, um die Längsneigung der Straße in den Emissionsfaktoren zu berücksichtigen. Für die Berechnungen wurde die aktuellste Version des HBEFA (Version 4.2.2, Februar 2022) verwendet. Die Berechnungen wurden mit den jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten vorgenommen, im Bereich der vierspurigen Abschnitte wurde die Richtgeschwindigkeit (130 km/h) angesetzt.

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die in der Planunterlage 17.4a vorgenommenen Berechnungen nach HBEFA die voraussichtlichen Emissionen des Straßenverkehrs zuverlässig abbilden und in diesem Zusammenhang auch die Anforderungen der Methode NA3 erfüllt sind. Auf dieser Grundlage wurden die THG-Emissionen für den Nullfall, die Vorzugsvariante 1g sowie die Planvarianten 3b, 3f und 4a berechnet. Die jeweiligen Differenzen der Planfälle zum Nullfall sind die maßgeblichen verkehrsbedingten THG-Emissionen.

3.4.2.2 Ergebnisse der Emissionsberechnungen

Auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise wurden im Untersuchungsraum im Nullfall verkehrsbedingte Emissionen von 33.900 t/a CO₂-eq berechnet. Für die Variante 1g ergibt sich ein Wert von 37.800 t/a CO₂-eq. Zwar liegt den Berechnungen eine konstante Gesamtverkehrsmenge zugrunde. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sich bei der Verwirklichung des Planfalls die Fahrleistung grundsätzlich erhöht – und damit auch der Ausstoß von THG-Emissionen. Auf die Ergebnisse in Bezug auf die Varianten wird unter B.IX. eingegangen.

3.4.3 Einfluss der Landnutzung auf THG-Emissionen

Für die THG-Bilanz des Vorhabens ist auch von Bedeutung, in welchem Umfang Böden bzw. Biotope in Anspruch genommen werden, die von Relevanz für die Bindung von Treibhausgasen sind. Dementsprechend gibt das Hinweispapier des BMDV vor, dass in Bezug auf das globale Klima sowohl die langfristig gebundenen Kohlenstoffvorräte in organischen Böden (Moore und Anmoore) als auch die in der lebenden Biomasse der Biotope (ober- und unterirdisch) gebundenen Kohlenstoffvorräte zu berücksichtigen sind.

Diesbezüglich legt der Vorhabenträger in Planunterlage 17.4a zunächst dar, dass durch die Planung keine reliktschen Moorflächen betroffen sind. Allerdings ergibt sich im ersten Ausbaubereich zwischen Bodelshausen und Bad Sebastiansweiler eine Betroffenheit von Waldflächen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer befristeten Waldinanspruchnahme im Umfang von 0,69 ha. Die betroffenen Waldbereiche werden nach dem Ende der Baumaßnahmen durch Wiederaufforstungen wiederhergestellt. Das Vorhaben verursacht zudem eine dauerhafte Waldinanspruchnahme von 2,86 ha. Diese Waldinanspruchnahme wird in der LBP-Maßnahmenkonzeption mit einem Ausgleichsfaktor von 1:1,93 ausgeglichen. Dieser Ausgleichsfaktor soll auch dem „Timelag“ begegnen. Das CO₂-Bindungsvermögen ist bei Bäumen in den mittleren Altersklassen von ca. 40 bis 80 Jahren am höchsten. Im Rahmen der Ausgleichskonzeption finden Ersatzaufforstungen in einem Umfang von 2,71 ha statt. Auf weiteren 3,92 ha werden Schutz und Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Anlage von Waldrand, Verbesserung von Biotopqualitäten) vorgenommen, so dass die vorhabenbedingten Waldrodungen gemäß den Ausführungen des Vorhabenträgers ausgeglichen werden. Auch die Höhere Forstbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 07.06.2023 zu dem Ergebnis, dass der forstrechtliche Eingriff hinreichend ausgeglichen wird. Dementsprechend können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch die verlorenen Treibhausgasen langfristig wiederhergestellt werden. Den langen Entwicklungszeiten wird durch den „Timelag“-Zuschlag Rechnung getragen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Von den Naturschutzverbänden wird in diesem Kontext kritisiert, dass die Betrachtung der Waldflächen nicht ausreichend erfolgt sei. Insoweit ist auf das Hinweispapier des BMDV zu verweisen, wonach von einer Bilanzierung der Biomasse von Wäldern und anderen gehölzdominierten Biotopen abzusehen sei.

In zahlreichen Einwendungen sowohl von privater Seite als auch anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde vorgetragen, dass durch das Projekt auch in großem Umfang werthaltige Grünlandböden in Anspruch genommen werden. Auch diese Böden seien im Hinblick auf die Bindung von CO₂ von besonderer Bedeutung. Der Vorhabenträger hat diesen Einwendungen Rechnung getragen und die Planung – respektive die Planunterlage 17.4a sowie den UVP-Bericht – erneut angepasst. Im Rahmen dieser überarbeiteten Planung wurden die Böden als THG-Senken auf Basis der Bodenkarte 50 (BK 50) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Regierungspräsidium Freiburg) ergänzend betrachtet. Die BK 50 stellt in einem 50 m-Raster nahezu flächendeckend differenziert nach Acker, Grünland und Wald die C_{org}-Gehalte des Oberbodens dar. Zur qualitativ-quantitativen Bewertung wurden die Wertbereiche der BK 50 in fünf Wertstufen zusammenfasst (Klasse 1 für Böden mit sehr geringem C_{org}-Gehalt bis Klasse 5 für Böden mit sehr hohem C_{org}-Gehalt). Die Bezugnahme auf die Fachbewertungen des jeweils zuständigen Landesamts für Geologie entspricht dabei auch den Vorgaben des Hinweispapiers des BMDV. Eine Differenzierung nach Biotoptypen erfolgt in den Daten der BK 50 nicht. Anhand der Wertstufen lassen sich allerdings Bereich von Biotoptypen mit einer höherwertigen Bindungsfunktion von C_{org}-Gehalten (z. B. Nasswiesen) gegenüber derer mit einer geringeren Bindungsfunktion (z. B. Fettwiesen) abgrenzen.

Der Vorhabenträger hat sich in seinen Betrachtungen zur Bewertung der Bodenfunktionen auf den Bauabschnitt 2 (Bau-km 2+685) konzentriert. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die näher betrachteten Varianten nur im Bauabschnitt 2 unterscheiden und im Bauabschnitt 1 identisch verlaufen. Dieses Vorgehen wird vom NABU kritisiert. Diese Kritik greift nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht durch. Im Bereich des Bauabschnitts 1 verläuft die Trasse weitestgehend im Bereich der Bestandstrasse. Die Neuversiegelung ist in diesem Bereich daher ohnehin geringer. Unabhängig davon werden die Eingriffe auch im Bereich des Bauabschnitts 1 ausgeglichen. Zudem wird der Argumentation des Vorhabenträgers gefolgt, dass für die Beurteilung bzw. Abwägung der Varianten insbesondere der Bauabschnitt 2 von Belang ist.

Da die unterschiedlichen Landnutzungstypen in der BK 50 nicht flächenscharf abgegrenzt sind, hat sich der Vorhabenträger auf die Angabe von Größenordnungen beschränkt. Dieses Vorgehen wird von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet, die dahingehende Kritik des BUND und NABU greift nicht durch. Die Anforderung des UVPG, die Auswirkungen auf das globale Klima darzustellen und zu bewerten, ist auch durch die Angabe von Größenordnungen hinreichend sichergestellt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Werte sind nach hiesiger Auffassung auch nicht lediglich „grob abgeschätzt“. Vielmehr bilden die Daten der BK 50 eine valide Grundlage welche – wie zuvor dargestellt – den Vorgaben des BMDV entspricht.

Die vom Vorhabenträger vorgenommenen ergänzenden Betrachtungen zeigen, dass die Vorzugsvariante 1g in Bezug auf den Landnutzungstyp Grünland die höchste Gesamtflächeninanspruchnahme aufweist. Die mittleren C_{org} -Gehalte der in Anspruch genommenen Grünlandböden variieren zwischen den Wertstufen sehr gering bis hoch, wobei die größte Inanspruchnahme von Böden der mittleren Wertstufe erfolgt. Diese Böden liegen im Bereich des Opferdinger Bergs; die Inanspruchnahme von Böden der hohen Wertstufe erfolgt beim Endelberg und im Bereich der „Vorderen Halde“. Insgesamt werden durch die Vorzugsvariante etwa 28 ha Grünland in Anspruch genommen. In Bezug auf die Varianten wird auf die Darstellungen unter B.IX. verwiesen.

Der Landnutzungstyp „Acker“ wird im Untersuchungsgebiet der B 27 durch die verschiedenen Trassenvarianten in einem geringen Gesamtumfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus weisen die in Anspruch genommenen Böden auf Ackerstandorten aller Varianten zu einem Großteil nur C_{org} -Gehalte der geringen Wertstufe und nur sehr geringe Inanspruchnahmen der mittleren Wertstufe auf. Vor diesem Hintergrund haben Ackerböden gemäß den Darstellungen in Planunterlage 17.4a im Untersuchungsgebiet allenfalls eine geringe Bedeutung. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die Betrachtungen des Vorhabenträgers auf die Inanspruchnahme von Grünland als THG-Senke, was seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird. Dieses Vorgehen wird vom BUND kritisiert. Allerdings sieht die Planfeststellungsbehörde in Anbetracht dessen, dass die Inanspruchnahme des Landnutzungstyps „Acker“ tatsächlich dargestellt ist, keinen Raum für Beanstandungen.

Der vergleichsweise hohen Inanspruchnahmen von werthaltigen Böden durch die Variante 1g können jedoch diejenigen LBP-Maßnahmen gegenübergestellt werden, mit denen das Speichervermögen für CO_2 von Vegetation erhöht wird. Geeignete Maßnahmen hierzu sind gemäß den Darstellungen des Vorhabenträgers die Umwandlung von Acker in Grünland, eine Extensivierung der Nutzung sowie die Neugründung von Wald. In diesem Zusammenhang dienen die LBP-Maßnahmen 7.2 A_{CEF} , 15.6 A_{FFH} , 16.2 A_{FFH} , 16.4 A, 18.3 A_{FFH} , 16.1 A_{FFH} auch der Kompensation der Inanspruchnahme von THG-Senken. Diese Maßnahmen weisen einen Gesamtumfang von etwa 31 ha auf. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Maßnahmen durch die Extensivierung der Nutzung eine Verbesserung der THG-Speicherfähigkeit ermöglichen, wird den Darstellungen des Vorhabenträgers gefolgt, wonach die Inanspruchnahme von werthaltigen Böden insgesamt kompensiert ist.

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde dementsprechend der Auffassung, dass die vorhabenbedingten Eingriffe in THG-Senken in ausreichendem Maße kompensiert werden.

3.4.4 Bewertung der vorhabenbedingten THG-Emissionen

3.4.4.1 Mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen auf die THG-Bilanz und deren Bewertung

Die durch den Vorhabenträger dargestellten Klimawirkungen sind durch die Planfeststellungsbehörde zu bewerten und als öffentlicher Belang in die Abwägung nach § 17 Absatz 1 Satz 4 FStrG einzustellen. Zu Beginn des Kapitels 3.4 wurde bereits dargestellt, dass der Belang des Klimaschutzes zwar gewichtig ist, jedoch gegenüber anderen Belangen keinen unbedingten Vorrang genießt.

In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der mit dem beantragten Projekt verbundenen THG-Emissionen wie folgt bewertet:

Im Hinblick auf die verkehrsbedingten THG-Emissionen wird seitens der Planfeststellungsbehörde gesehen, dass das Projekt gegenüber dem Nullfall emissionserhöhend wirkt. Konkret werden infolge der Verwirklichung des Vorhabens im Untersuchungsraum gegenüber dem Nullfall zusätzlich 3.900 t CO₂-Äquivalente pro Jahr prognostiziert. Gemäß den Vorgaben des BMDV sind diese Emissionen dem Sektor „Verkehr“ zuzuordnen.

Im Jahr 2030 beträgt im Sektor „Verkehr“ die zulässige Jahresemissionsmenge 85 Millionen Tonnen an CO₂-Äquivalenten³¹. In Anbetracht dessen wirkt der zusätzliche Ausstoß von 3.900 t CO₂-Äquivalenten zwar zunächst gering. Insoweit wird auch fachgutachterlich ausgeführt, dass die Zunahme der CO₂-Emissionen umso stärker „verwischt“, je größer der Bezugsraum gewählt wird. Unterschiedliche CO₂-Emissionen im Untersuchungsraum der Straßenplanung haben im Hinblick auf nationale Klimaziele rein quantitativ eine sehr geringe Relevanz (vgl. Planunterlage 17.2, Anlage 2 – Stellungnahme Klimarelevanz in der Straßenplanung, S. 3). Allerdings wird nicht verkannt, dass die zusätzlichen Treibhausgase der Verwirklichung der Klimaziele entgegenwirken. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Masse der Treibhausgase ja gerade aus der Summe einzelner vermeintlich kleiner Emissionsquellen herrührt. Daher sind die verkehrsbedingten Emissionen durchaus mit Gewicht zu bewerten. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, dass sich diese Emissionen im Laufe der Zeit voraussichtlich immer weiter verringern werden.

³¹ Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 15. Juli 2024 hat der Gesetzgeber den Fokus von den einzelnen Sektoren wegverlagert. Im Vordergrund steht nun, die Reduktion des Treibhausgasausstoßes insgesamt – unabhängig davon, in welchem Bereich die Treibhausgase entstanden sind. Allerdings wird in der Anlage 2a zum KSG nach wie vor auf die Sektoren Bezug genommen. Auch die Jahresemissionsmenge von 85 Mio. t CO₂-eq ist in diesem Kontext noch aktuell.

Mit fortschreitender Umsetzung der Verkehrs- und Energiewende darf unterstellt werden, dass der Anteil an Verbrennungsmotoren und der damit einhergehende Verbrauch von fossilen Energieträgern abnimmt und durch Elektromotoren, die mit Strom aus klimaneutralen bzw. erneuerbaren Energiequellen, gespeist sind, ersetzt werden. So legt bereits der Klimaschutzplan 2050 fest, dass die Erreichung der Klimaziele im Sektor „Verkehr“ vorrangig durch eine Steigerung der Effizienz der Fahrzeuge und dem verstärkten Einsatz treibhausgasneutraler Energie (aber auch den Umstieg auf andere Verkehrsträger) erreicht werden soll.³²

Was die THG-Lebenszyklusemissionen anbelangt muss auch diesbezüglich festgestellt werden, dass das beantragte Projekt die Emissionen gegenüber dem Nullfall erhöht. Vorhabenbedingt werden gemäß den Berechnungen des Vorhabenträgers im Zusammenhang mit der Umsetzung bzw. Nutzung der Variante 1g 1.227 t CO₂-Äquivalente pro Jahr prognostiziert. Diese Emissionen werden gemäß dem Hinweisblatt des BMDV dem Sektor „Industrie“ zugeordnet. Die zulässige Jahresemissionsmenge in diesem Sektor sieht bis zum Jahr 2030 die Reduktion auf 118 Millionen Tonnen an CO₂-Äquivalenten vor. Auch insoweit ist festzuhalten, dass die vorhabenbedingte Emissionsmenge in Anbetracht der zulässigen Jahresemissionsmengen zwar zunächst gering erscheinen. In Anbetracht dessen, dass der Klimaschutz im Zusammenhang mit dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG alle Träger öffentlicher Aufgaben anspricht, können die Auswirkungen auf das Klima nicht mit dem Verweis auf geringe Emissionsmengen im Einzelfall abgetan werden. Dementsprechend ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass auch die mit dem Vorhaben verbundenen Lebenszyklusemissionen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

In Bezug auf die landnutzungsbedingten THG-Emissionen wird in dem Hinweispapier des BMDV ausgeführt, dass ein Abgleich mit den Sektorenzielen des KSG nicht vorzunehmen ist, da eine Bilanzierung aller in Anspruch genommenen Vegetationsflächen methodisch nicht möglich ist. Eine Berücksichtigung hat vielmehr im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erfolgen. Insoweit beschränkt sich die Betrachtung an dieser Stelle auf die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben mit den Waldflächen im südlichen Untersuchungsraum im Bereich des Baubeginns und der großflächigen Inanspruchnahme von Grünland im Bereich des Offerdinger Bergs bzw. des Endelbergs klimarelevante Böden betrifft. Diese Inanspruchnahme ist jedoch durch das LBP-Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers hinreichend kompensiert.

3.4.4.2 Abschließende Bewertung und Gegenüberstellung mit den Planungszielen

Vorstehend wurde dargestellt, dass mit dem beantragten Projekt nicht unerhebliche nachteilige THG-Emissionen, die sich dementsprechend auf die globale THG-Bilanz auswirken, verbunden sind.

³² Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung, S. 29.

Diese negativen Aspekte sind den Vorteilen des Projekts und dem vom Vorhabenträger verfolgten Planungszielen gegenüberzustellen.

Bereits zu Beginn des Kapitels 3.4 wurde in Anknüpfung an das Hinweispapier des BMDV ausgeführt, dass Straßenbauvorhaben nicht klimaneutral sein müssen, bzw. keinen starren Grenzwert einhalten müssen, um zugelassen werden zu können. Die in § 3 KSG festgelegten Klimaschutzziele richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Die nach dem KSG zulässigen Jahresemissionsmengen sind in dem jeweils betroffenen Sektor nicht projektbezogen, sondern durch die Aufstellung und Umsetzung von Klimaschutzprogrammen (§ 9 KSG) bzw. durch Sofortprogramme (§ 8 KSG) zu erreichen. Im Rahmen der Bewertung muss gemäß den Vorgaben des BMDV zudem berücksichtigt werden, dass gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 FStrAbG die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen nach § 1 Absatz 1 FStrG entsprechen. Damit konkretisiert der Bundesgesetzgeber den Bedarf im Sinne der Planrechtfertigung für die bezeichneten Vorhaben mit bindender Wirkung. Dies gilt bis zu etwaigen Anpassungen des Gesetzgebers im Rahmen der turnusmäßig erfolgenden Bedarfsplanüberprüfung.

In Anbetracht dieser Ausführungen weist die Planfeststellungsbehörde explizit darauf hin, dass die Frage, ob es künftig im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen generell noch neue Straßenbauprojekte geben darf, eine Fragestellung ist, die vom Gesetzgeber zu bewerten und zu entscheiden ist. Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen ist Straßenbau, der grundsätzlich mit THG-Emissionen verbunden ist, nach wie vor, gerade im Hinblick auf das FStrG bzw. das FStrAbG, zulässig.

Darüber hinaus muss in die Betrachtung eingestellt werden, dass die Mobilität ein menschliches Grundbedürfnis und gleichzeitig Voraussetzung für eine moderne, arbeitsteilige Gesellschaft in einer globalisierten Welt ist. Sie ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftlichen Ausgleich, sichert Beschäftigung und Wohlstand und fördert die Chancengleichheit.³³

Dies zugrunde gelegt wird erkannt, dass die vorhabenbedingten THG-Emissionen grundsätzlich schädlich sind und auch nicht zur Bewältigung der Problematik des Klimawandels und dessen Folgen beitragen werden. Allerdings wiegen diese negativen Aspekte nicht derart schwer, dass damit die mit dem Vorhaben verfolgten positiven Gesichtspunkte überwogen werden könnten. Der Vorhabenträger verfolgt mit seiner Planung die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen vom Durchgangsverkehr und damit auch die Entlastung der betroffenen Anwohner von Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen. Durch das Lärmschutzkonzept werden auch die Bereiche Bad Sebastiansweiler und Mössingen-Bästenhardt eine deutliche Entlastung von Lärmmissionen erfahren.

³³ Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung, S. 49.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Durch die Umfahrung der Ortslage von Offerdingen werden auch Trennwirkungen beseitigt und der Gemeinde städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten geboten. Weiterhin verfolgt der Vorhabenträger durch den vierstreifigen Ausbau der Strecke die Vereinheitlichung der Streckencharakteristik zwischen Stuttgart und Balingen und damit auch die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Zudem soll die in Landesentwicklungssachse zwischen Stuttgart und Villingen-Schwenningen gestärkt werden. Auf nahezu allen Knotenpunkten der bestehenden B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren sind Unfallhäufungen zu verzeichnen (insgesamt 611 Verkehrsunfälle zwischen 2003 und 2019 mit 9 Getöteten, 81 Schwerverletzten und 525 Leichtverletzten). Der vorgesehene RQ 28 sowie die planfreien Anschlüsse der B 27-neu an das bestehende Netz werden die Verkehrssicherheit voraussichtlich stark verbessern. Zudem zeigen sich bereits auf der bestehenden Strecke aufgrund der außerordentlich hohen Verkehrsbelastung starke Kapazitätsengpässe in Form täglicher Staus. Es ist zu erwarten, dass sich diese Engpässe aufgrund der prognostizierten weiteren Verkehrszunahme zum Prognosehorizont 2035 verstärken werden. Durch den Ausbau können diese Verkehrsmengen bewältigt werden. Zudem erfährt der Verkehr durch Ausbau auf der B 27-neu eine Bündelung. Hierdurch wird das nachgeordnete Straßennetz vom Verkehr entlastet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wiegen auf Seite der mit dem Vorhaben verfolgten Belange insbesondere die beabsichtigten Verbesserungen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit (Verringerung der Lärmemissionen und Luftschadstoffe, Verbesserungen der Verkehrssicherheit) schwer.

Demgegenüber muss bei den verkehrsbedingten THG-Emissionen des Vorhabens zusätzlich berücksichtigt werden, dass diese im Laufe der Zeit aufgrund vermehrter Nutzung von Kfz mit Elektroantrieben und die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen weiter abnehmen werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die mit dem Vorhaben verfolgten Belange gegenüber den Belangen des Klimaschutzes durchzusetzen vermögen. Der Klimaschutz bzw. die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima stehen dementsprechend der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

3.4.5 Einwendungen und Stellungnahmen zum Klimaschutz

In etlichen Einwendungen wird auf die Problematik des Klimawandels und die damit einhergehenden Herausforderungen Bezug genommen. In diesem Zusammenhang sei die Variante 1g „aus der Zeit gefallen“ bzw. eine Planung „aus dem letzten Jahrhundert“. Das beantragte Projekt verkörpere ein überkommenes Verkehrsverständnis und konterkariere die Bemühungen zur Verkehrswende. Vielmehr begünstige die Planung bzw. die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung den Klimawandel. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sei dieses Projekt nicht hinnehmbar und gegenüber den nachfolgenden Generationen auch nicht zu vertreten. Dem Klimawandel müsse auch im Steinlachtal begegnet werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Das Problem dränge, was sich insbesondere in den Wetterextremen der vergangenen Jahre (Dürreperioden und Starkregenereignisse), die auch die Region Neckar-Alb nicht verschont haben, zeige. Dementsprechend wird von Seiten der Einwender gefordert, aus Klimaschutzgründen von dem Projekt Abstand zu nehmen. Seitens des Vorhabenträgers wird hierzu festgehalten, dass wissenschaftlich kein verlässlicher Zusammenhang des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren im Zusammenhang mit dem globalen Klima hergestellt werden könne. Bereits an anderer Stelle wurde ausgeführt, dass die Zunahme der CO₂- bzw. THG- Emissionen umso stärker „verwische“ je größer der Bezugsraum gewählt werde. Nach hiesiger Auffassung sind die mit dem Vorhaben verbundenen THG-Emissionen in ausreichender Weise im Rahmen der Planunterlage 17.4a dargestellt und bilden eine tragfähige Grundlage für den Abwägungsprozess. Soweit gefordert wird, aufgrund von Erwägungen des Klimaschutzes von dem beantragten Vorhaben abzusehen, wird auf die vorstehenden Ausführungen unter 3.4.4 verwiesen.

In zahlreichen Einwendungen wurde im Hinblick auf die ursprünglich vom Vorhabenträger vorgelegte Planunterlage 17.4 vorgetragen, dass in Bezug auf die landnutzungsbedingten THG-Emissionen insbesondere die Auswirkungen auf das Grünland unzureichend bzw. überhaupt nicht betrachtet worden seien. Grünlandböden seien in hohem Maße in der Lage, CO₂ zu binden. Der Vorhabenträger hat auf diese Kritik reagiert und die Darstellungen überarbeitet und als Reaktion auf die Einwendungen die Unterlage 17.4a vorgelegt. In dieser überarbeiteten Fassung wurden die Auswirkungen – insbesondere auf Grünlandböden – dargestellt und die Maßnahmen zur Kompensation erläutert. Damit wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Thematik hinreichend Rechnung getragen. Seitens des NABU wurde diesbezüglich auch kritisiert, dass hochwertige Böden wie die Seggenriedabschnitte nicht berücksichtigt worden seien. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass in der Planunterlage 17.4a die Daten des LGRB zu den C_{org}-Gehalten der Grünland- bzw. Ackerböden nicht flächenscharf nach Flurstücken entsprechend der Realnutzung abgegrenzt seien. In den betrachteten Bereichen seien die Seggenriedabschnitte berücksichtigt.

Der BUND vertritt die Auffassung, dass sich aus den Darstellungen des Vorhabenträgers ergebe, dass die Planungen in keiner Variante zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen können. Sie alle steigern den Ausstoß von Treibhausgasen. Der BUND schlussfolgert daraus, dass das Vorhaben nicht gebaut werden dürfe. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass diese Sichtweise weder den Vorgaben des BMDV noch des Gesetzgebers entspricht. Straßenbauvorhaben müssen nicht klimaneutral sein. Weder aus § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG bzw. den landesgesetzlichen Regelungen zum Klimaschutz noch aus Art. 20a GG folgt ein Verbot ein Bauvorhaben durchzuführen, welches mit einem Ausstoß von Treibhausgasen einhergeht.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der BUND fordert, dass die Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der geplanten Trasse (inklusive Produktion und Transport der Baumaterialien und der Abfälle sowie unter Beachtung der Ingenieursbauwerke) betrachtet und vollständig ermittelt werden. Berücksichtigt werden müssen auch die THG-Emissionen des induzierten Verkehrs und von Verkehrsverlagerungen sowie durch trassenbedingte Schädigung oder Zerstörung natürlicher Kohlenstoffsenken. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Betrachtung der Lebenszyklusemissionen entsprechend den Hinweisen des BMDV von Dezember 2022 durchgeführt worden seien. Die Ermittlung der verkehrsbedingten THG-Emissionen werde in Kapitel 1.3.2 der Planunterlage 17.4a dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde merkt hier an, dass in diese Berechnungen auch der verlagerte Verkehr mit eingeflossen ist. In Bezug auf die Schädigung von natürlichen Kohlenstoffsenken verweist der Vorhabenträger auf die aktualisierte Planunterlage 17.4a.

Explizit kritisiert wird seitens des BUND auch die Aussage in den Planunterlagen, dass die Zunahme der Emissionen umso stärker „verwischt“, je größer der Bezugsraum gewählt wird bzw. dass die Emissionen im Untersuchungsraum im Hinblick auf nationale Planungsziele rein quantitativ eine geringe Relevanz aufweisen. Konkret fragt der BUND, wie Klimaziele überhaupt erreicht werden können, wenn man Einzelmaßnahmen für sich außer Betracht lässt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dieser Hinweis einerseits berechtigt. Denn viele Einzelmaßnahmen leisten in der Summe den Beitrag zum gesamten THG-Budget. Andererseits ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die politische Fragestellung, ob es in Anbetracht der Klimakrise noch Straßenbau geben kann, nicht auf die Ebene der Genehmigungsverfahren verlagert werden kann. Wie zuvor ausgeführt, gibt es kein zwingendes Recht dahingehend, dass ein (Straßen-)Bauvorhaben klimaneutral sein muss. Vielmehr hat sich die Genehmigungsbehörde Klarheit über den voraussichtlichen Ausstoß von THG-Emissionen zu verschaffen und diesen Umstand in die Abwägung einzustellen. Dem wurde vorliegend entsprochen.

Soweit der BUND ausführt, dass die Planunterlage 17.4a die Digitalisierung als verkehrsentlastenden Prozess vernachlässige, verweist der Vorhabenträger zurecht darauf, dass der Aspekt des mobilen Arbeitens in der Verkehrsuntersuchung, welche die Berechnungsgrundlage der Planunterlage 17.4a darstellt, berücksichtigt worden sei.

Der NABU verweist darauf, dass das Vorhaben auch vor dem Hintergrund der Regelungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) nicht genehmigungsfähig sei. Insoweit ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen. Das KlimaG BW enthält kein zwingendes Recht dahingehend, dass Vorhaben, die THG-Emissionen freisetzen nicht mehr genehmigungsfähig wären.

B 27 Bodelshausen - Nehren

In Anwendung dieser Sichtweise wäre nahezu keine Bautätigkeit – auch auf privater Ebene – mehr möglich, da praktisch jedes Bauvorhaben in konventioneller Bauweise THG-Emissionen freisetzt. Vielmehr werden entsprechend § 13 KSG Berücksichtigungsgebote (vgl. § 7 KlimaG BW) vorgesehen. Dem wird in der beantragten Planung Rechnung getragen.

Der NABU zweifelt die Richtigkeit der Verkehrsdaten an, da die verwendeten Daten von der Zählstelle Tübingen Süd entnommen seien. Hierzu erwidert der Vorhabenträger, dass die Grundlage für das Verkehrsgutachten die Verkehrserhebungen aus dem Jahr 2017 sei. Die Zählstelle Tübingen Süd sei zur Validierung der Ergebnisse genutzt worden. Gemäß den Vorgaben des BMDV erfolge die Abschätzung der projektbezogenen verkehrsbedingten THG-Emissionen auf der Grundlage der Verkehrsprognose aus der Verkehrsuntersuchung. Der NABU kritisiert darüber hinaus, dass auch der Prognosehorizont 2035 in diesem Kontext zu kurz bemessen sei. Der NABU fordert dementsprechend einen weiter entfernten Zeithorizont als Planungsgrundlage. Hierzu führt der Vorhabenträger aus, dass der Zeitpunkt für den Prognosehorizont nach der voraussichtlichen Inbetriebnahme der Maßnahme liegen müsse. Aus diesem Grund sei der Prognosehorizont 2035 gewählt worden.

Der BUND ist der Ansicht, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sein, da ein Nachweis fehle, dass das Vorhaben zu den Klimaschutzzielen der EU beitrage. In diesem Zusammenhang verweist der BUND auch auf die landesrechtlichen Vorgaben zum Klimaschutz. Insgesamt sei die Planung unter den Vorbehalt der Klimaverträglichkeit zu stellen. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Klimawirkungen im Rahmen der Planunterlage 17.4a untersucht worden seien. Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass ein Nachweis, dass ein Bauvorhaben zu den Klimaschutzzielen der EU beiträgt, gesetzlich nicht gefordert wird. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die vorstehenden Ausführungen.

Der BUND verweist darüber hinaus auf das „Ad-hoc-Papier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben“ von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) mit Stand von Dezember 2023. Insbesondere beziehe sich dieses Arbeitspapier bei der Emissionsberechnung auf den HBEFA-Ansatz. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass dieses Arbeitspapier bei der Erstellung der Planunterlage 17.4a berücksichtigt worden sei. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass den Berechnungen auch der HBEFA-Ansatz zugrunde liegt. Soweit BUND und NABU Kritik an den bislang vorliegenden Methodenpapieren üben, nimmt der Vorhabenträger dies zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass diese Arbeitspapiere den aktuellen Stand der Technik abbilden. Die Darstellungen orientieren sich an den aktuellen fachlichen Vorgaben des zuständigen Fachressorts – dem bereits mehrfach zitierten Hinweispapier zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung. Dieses wiederum orientiert sich an den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung (insbesondere: BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Soweit kritisiert wird, dass auch die THG-Emissionen bei der Stromerzeugung berücksichtigt werden müssen, wird darauf hingewiesen, dass diese Daten in die Berechnungen des Vorhabenträgers eingeflossen sind.

Stark kritisiert wird auch die Aussage in der Planunterlage 17.4a, dass es bei den Varianten keine nennenswerten Differenzen gebe, da die Unterschiede der verkehrsbedingten THG-Emissionen lediglich zwischen 0 und 4 % liegen. Diese Kritik greift nicht durch. Wie zuvor beschrieben, ist für den Vorhabenträger bzw. die beauftragten Fachgutachter ohnehin nur die Darstellung einer Größenordnung leistbar. Ein Unterschied zwischen 0 und 4 % der THG-Emissionen ist mithin kein Wert, der im Rahmen des Variantenvergleichs ein „Aufdrängen“ derjenigen Variante mit geringeren verkehrsbedingten THG-Emissionen begründen könnte – zumal auch die Landnutzung bzw. Lebenszyklusemissionen noch zu betrachten sind.

Soweit vorgetragen wurde, dass das beantragte Vorhaben dem Pariser Klimaschutzabkommen zuwiderlaufe, ist anzumerken, dass sich aus diesem Abkommen keine Verbote für die Genehmigung von Einzelvorhaben ergeben, die nicht klimaneutral sind.

Die Naturschutzverbände gehen darüber hinaus offenbar davon aus, dass der Vorhabenträger in Bezug auf die THG Senken exakt angeben müsste, wie viel Tonnen CO₂-Äquivalente durch die in Anspruch genommenen Biotoptypen pro Jahr gebunden werden könnte. Die Darstellungen des Vorhabenträgers in der Planunterlage 17.4a entsprechen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den aktuellen fachlichen Vorgaben.

Der BUND verweist weiterhin darauf, dass die vorgesehenen Aufforstungen die Emissionen, welche durch den gerodeten Wald hätten gebunden werden können, nicht zeitnah kompensieren können. Zu dieser Thematik weist der NABU auch darauf hin, dass die CO₂-Senke des Waldbestandes gleichgesetzt werde mit der CO₂-Senke einer aufzuforstenden Waldfläche. Bei älteren Bäumen sei die Resorptionsmenge ungleich höher. Der Vorhabenträger verweist richtigerweise darauf, dass die Vorgaben zum Klimaschutz kein zwingendes Recht in Bezug auf einen „time-lag“ enthalten. Im Übrigen weist der Vorhabenträger darauf hin, dass mit einem Ausgleichsfaktor von 1:1,93 ausgeglichen werde. Dies wirke dem time-lag des CO₂-Bindungsvermögens entgegen, wonach in den mittleren Altersklassen der Bäume von 40 bis 80 Jahren der größte Anteil von absorbiertem CO₂ zu verzeichnen sei.

Der BUND kritisiert ebenfalls, dass die gestiegene Hochwasser- und Überflutungsgefahr als eigene Kategorie „sonstige relevante Belange im Hinblick auf den Klimawandel“ in die Bewertung einbezogen wurde. Dies lasse sich nicht in CO₂-Äquivalenten darstellen. Der BUND fragt, wie der Vorhabenträger zu den Skalenwerten 1 bis 5 komme.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger erläutert, dass es künftig infolge des Klimawandels zu einer Häufung von Extremwetterereignissen kommen werde. Zudem stelle die Wannelage der (Tunnel)Bauwerke ein nicht unerhebliches Risiko der Überflutung dar. Der Ausbau der Knotenpunkte der Varianten 3b bzw. 3f würde zudem durch die signifikante Reduktion des Rückhaltevolumens der Überflutungsfläche auf dem Gewann Hauserbach bei einem HQ-Extrem eine Erhöhung der Hochwassergefahr für die Gemeinde Ofterdingen verursachen. Die Bewertung in Punkte richte sich danach, je nachteiliger die Auswirkungen der Variante seien. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass nach Anlage 4 zum UVPG unter Nummer 4 c) hh) auch die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) zu berücksichtigen sind. Damit sind die Darstellungen des Vorhabenträgers zur Hochwassergefahr der Varianten nach hiesiger Auffassung geboten. Darüber hinaus stellen die Naturschutzverbände in diesem Kontext auch darauf ab, dass „zwei Regenrückhaltebecken nicht mehr gebaut werden“ und dass an der Schnittstelle Mössingen/ McDonald's/ B 27-neu wichtiger Retentionsraum verloren gehe. Soweit Flächen mit besonderer Bedeutung für das Retentionsvermögen beansprucht werden, wird dies nach den plausiblen Darstellungen des Vorhabenträgers durch die LBP-Maßnahmen 1.9.1 A_{FCS}, 1.9.2 A_{FCS}, 1.7.3 A, 1.2.2 A_{FCS} sowie die Maßnahmen 2.2.2 A_{FCS}, 2.3 A, 4.5 A_{FCS} und 21 A ausgeglichen. Im Übrigen werden an der genannten Stelle nicht in den Retentionsraum eingegriffen. Die Bezugnahme auf die Regenrückhaltebecken erfolgen offenbar vor dem Hintergrund der Planunterlage 18.1a. Dort wird dargestellt, weshalb an den Einleitstellen 1 und 2 keine Regenrückhaltebecken erforderlich sind (insbesondere negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz). Die Planunterlage 18.1a ist jedoch vor dem Hintergrund der Anwendung der Planunterlage 18.1b (Straßenentwässerung gemäß REwS (2021)) ohnehin obsolet.

Auch der NABU ist der Auffassung, dass die Bewertung der Varianten – insbesondere der Variante 1g in Kapitel 1.5 der Planunterlage 17.4a – nicht nachvollziehbar sei. Die Differenz zugunsten der Planvariante in Tabelle 6 (Lebenszyklus) betrage weniger als die Mehrproduktion im Verkehr in einem Jahr. Zudem sei die Argumentation, dass die Verkehrsemissionen sich anders entwickeln werden, hinfällig, da dies für alle Varianten gelte. Dem NABU ist insoweit recht zu geben, dass die Bewertung der Lebenszyklusemissionen z. B. bei der Variante 1g mit „2“ gegenüber dem Wert „4“ im Rahmen der Variante 3b nicht nachvollziehbar erscheint. Bei den verkehrsbedingten THG-Emissionen wurde die Variante 1g mit „4“ und die Variante 3b mit „3“ bewertet. Die Variante 3b weist allerdings im Lebenszyklus nur ein „Mehr“ von etwa 489 t CO₂-eq/a auf, wohingegen die Variante 1g etwa 1.400 t CO₂-eq/a mehr an verkehrsbedingten Emissionen aufweist, als Variante 3b. Vor diesem Hintergrund steht die vorgenommene Bewertung nicht im Verhältnis. Die Planfeststellungsbehörde würde in Anbetracht der Darstellungen in Planunterlage 17.4a auch anderweitig andere Punktwerte vergeben. Beispielsweise wäre es denkbar, die Lebenszyklusemissionen der Variante 1g mit „3“ zu bewerten. Dann wäre das Verhältnis zu Variante 3b bzw. den verkehrsbedingten Emissionen eher gegeben.

Weiterhin wäre es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch vertretbar, die landnutzungsbedingten THG-Emissionen der Variante 1g vor dem Hintergrund des vorgesehenen LBP-Konzepts (Extensivierung von Grünland) auch mit einer „4“ zu bewerten. Es erscheint zudem nicht plausibel, weshalb die Varianten 3b und 3f allein wegen der Hochwasserproblematik mit einer „5“ bewertet wurden. Denkbar wäre auch die Bewertung mit einer „4“.

Im Ergebnis würde sich die Gesamtbewertung dann wie folgt darstellen:

Aspekt	Variante 1g	Variante 3b	Variante 3f	Variante 4a
Lebenszyklus	3	4	3	3
Emissionen Verkehr	4	3	3	4
Landnutzung	4	3	2	3
Sonstige relevante Aspekte	1	4	4	1
Summe	12	14	12	11

Mit Blick auf diese Zahlen bleibt es bei der Wertung, dass sich gegenüber der Variante 1g keine der anderen untersuchten Varianten aus Klimaaspekten aufdrängt.

Die Hinweise auf den Klimawandel und dessen Brisanz sind nachvollziehbar. Ohne Frage sind der Klimawandel und die damit verbundenen Folgeerscheinungen eines der gravierendsten Probleme des 21. Jahrhunderts. Wie bereits unter Ziff. 3.4.4.2 ausgeführt, ist die Frage, ob es in Anbetracht des Klimawandels weiterhin Straßenbau geben kann, eine politische Grundsatzentscheidung, die nicht auf die Ebene des jeweiligen Genehmigungsverfahrens verlagert werden kann. Solange das Vorhaben in der Anlage zum FStrAbG genannt ist, sind sowohl Vorhabenträger als auch die Genehmigungsbehörde an diese Entscheidung des Gesetzgebers gebunden. Im Planfeststellungsverfahren ist es im Hinblick auf den Klimaschutz geboten zu prüfen, ob sich eine Planvariante aufgrund deutlich geringerer THG-Emissionen aufdrängt. Wie unter Kapitel B.IX. dargestellt, ist dies vorliegend nicht der Fall. In Bezug auf die jeweils beantragte Trasse ist im Verfahren die Größenordnung der mit einem Vorhaben verbundenen THG-Emissionen darzustellen und in Abwägung mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen zu bringen. Auch diesen Anforderungen wurde vorliegend entsprochen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde damit den Belangen des Klimaschutzes ausreichend Rechnung getragen. Dafür, aus übergeordneten Erwägungen von dem beantragten Projekt Abstand zu nehmen, da der Straßenbau in Anbetracht des Klimawandels „aus der Zeit gefallen“ sei, gibt es keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt.

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung wurde der Antrag gestellt, die „sonstigen Belange“ in Bezug auf die Auswirkungen den Klimawandel schriftlich aufzuschlüsseln.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Insoweit kann auf die Planunterlage 17.4a verwiesen werden. Im Rahmen der Anlage 2 – Stellungnahme Klimarelevanz der Straßenplanung – werden unter Ziffer 3 (Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels) Aspekte aufgeführt, welche zu berücksichtigen sind. Insoweit ist dem gestellten Antrag nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

3.4.6 Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale Klima

Aus etlichen Einwendungen spricht die Besorgnis einer negativen Veränderung des lokalen Klimas durch Flächenversiegelungen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben. Seitens des Vorhabenträgers wird in diesem Zusammenhang dargestellt, dass im Untersuchungsraum vor allem die offenen, landwirtschaftlich genutzten Kuppen und Hochflächen des Ehrenbergs, Offerdinger Bergs und Endelbergs sowie die Gewanne „Lehfeld“ und „neue Äcker“ nordöstlich von Bad Sebastiansweiler, die nicht stark mit Gehölzen durchsetzt sind, Kaltluftentstehungsgebiete bilden. Im Untersuchungsraum seien diejenigen Kaltluftentstehungsflächen, die einen relevanten Hangabfluss mit Siedlungsbezug aufweisen, von hoher Bedeutung. Für die örtliche Frischluftregeneration seien vor allem Wald- und ausgedehnte Gehölzbestände von Bedeutung. Sie seien in der Lage, in gewissem Umfang Schadstoffbelastungen der Luft zu mindern. Funktionen für die Bereitstellung von Frischluft erfüllen im Untersuchungsraum vorzugsweise die Waldgebiete bei Bad Sebastiansweiler, südöstlich und nordwestlich der B 27 (Waldgebiete Hallersholz sowie Flecken und Haslach/Schlichten). Die Bedeutung der Waldflächen für die Frischluftentstehung wird als hoch eingeschätzt. Die kühleren Luftmassen, die bei der nächtlichen Ausstrahlung entstehen, folgen dem natürlichen Gefälle und fließen hangabwärts. Bevorzugte Leitbahnen bilden dabei breite, offene Talzüge ohne größere Strukturen. Das Steinlachtal, die Talzüge des Ern- und Tannbaches sowie das Scheffertal weisen eine entsprechende Charakteristik auf, jedoch finden sich hier ausgeprägte, uferbegleitende Auwälder. Zudem werde die Talaue teilweise von Bebauung, Straßen oder Bahnlinien eingenommen, die die Leitbahn eingenen. Dadurch werde die Ausgleichsleistung erheblich gemindert. Aufgrund des Siedlungsbezugs werde ihre Leistung dennoch als hoch eingeschätzt. Der Vorhabenträger verkennt nicht, dass zwar auch solche Flächen, mit besonderer Bedeutung für die Frischluftregeneration (Wald) sowie die Kaltluftentstehung (offene, landwirtschaftlich genutzte Hangbereiche) beansprucht werden; auf Grund des geringen Umfangs der betroffenen Flächen sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende B 27 lassen sich allerdings erhebliche (zusätzliche) Beeinträchtigungen lokalklimatischer Ausgleichsfunktionen durch das beantragte Vorhaben ausschließen. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung.

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung wurde der Antrag gestellt, den Einfluss des beantragten Vorhabens auf das Kleinklima anhand von Zahlen entsprechend darzustellen bzw. zu validieren.

Hierzu ist seitens der Planfeststellungsbehörde zunächst anzumerken, dass nach hiesiger Auffassung fachgutachterlicher in ausreichender Weise dargetan ist, dass das beantragte Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima bzw. Kleinklima haben wird. Im Rahmen der Erörterungsverhandlung hat sich dieser Eindruck aufgrund der dort geäußerten fachgutachterlichen Aussagen gefestigt. Insbesondere sind Auswirkungen auf die Gemeinde Nehren infolge der Topographie nicht zu erwarten. Weitergehende Anforderungen an die Darstellung existieren nicht. Der Antrag ist daher insoweit abzulehnen.

3.4.7 Anforderungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)

Mit dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 393) beabsichtigt der Bundesgesetzgeber die negativen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden bzw. zu reduzieren, soweit diese nicht vermieden werden können, § 1 Satz 1 KAnG. § 8 Absatz 1 Satz 1 KAnG sieht insoweit vor, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Gemäß Satz 2 sind dabei sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.

Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung von Absatz 1 entsprechen, ist Absatz 1 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen (§ 8 Absatz 2 KAnG).

Die Planung des Vorhabenträgers entspricht den fachgesetzlichen bzw. technischen Vorgaben, die sich an den künftigen Auswirkungen des Klimawandels orientieren. Beispielhaft kann an dieser Stelle auf die der Entwässerungsplanung zugrundeliegenden Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021 (REwS 2021) verwiesen werden. Zielsetzung dieser Richtlinien ist mitunter die Bewältigung von Starkregenereignissen. Darüber hinaus wurde in Unterlage 17.4a auch die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels untersucht (vgl. auch Anlage 4 zum UVPG, Buchst. b), Doppelbuchstabe hh)). Als mögliche Folgen für das Untersuchungsgebiet bzw. die geplante Straße werden eine erhöhte Windwurfgefährdung für die Waldbestände, eine Erhöhung der Risiken durch Hochwasserereignisse und Schäden der Straßenoberfläche durch Hitzeeinwirkung genannt.

Im Hinblick auf Gefährdung durch Wind, wird fachgutachterlich ausgeführt, dass sowohl für die Anzahl der Starkwindtage als auch für die maximalen Windgeschwindigkeiten für Baden-Württemberg keine signifikanten Zunahmen prognostiziert werden. In Bezug auf Hochwasserereignisse wurde bereits unter Kapitel B.X.6.7 ausgeführt, dass das Vorhaben mit seinen Bauwerken hochwasserangepasst errichtet wird. Schließlich ist bezüglich Schäden an der Straßenoberfläche durch Hitzeeinwirkung auszuführen, dass hiervon jegliche Straßenoberfläche auch außerhalb des Untersuchungsraums betroffen sein kann.

§ 8 Absatz 3 Satz 1 KAnG sieht zudem vor, dass Träger öffentlicher Aufgaben darauf hinwirken sollen, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist, im Rahmen von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich (...) wiederhergestellt und entsiegelt werden. Insoweit sieht die beantragte Planung vor, dass Straßenverkehrsflächen, die infolge der Realisierung des Vorhabens nicht mehr benötigt werden, zu entsiegeln sind.

Im Ergebnis trägt die Planung den Auswirkungen des Klimawandels und den Vorgaben des KAnG in ausreichendem Maße Rechnung. Soweit im Rahmen der Erörterungsverhandlung beantragt wurde, dass das Bundesklimaanpassungsgesetz in die Abwägung miteinfließen solle, wird darauf hingewiesen, dass sich dies schon aus den Vorgaben nach § 8 KAnG ergibt.

3.5 Begründete Bewertung der Umweltwirkungen (§ 25 UVPG)

Nach § 25 Absatz 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu **bewerten**. Die Bewertung ist zu **begründen**. Nach § 25 Absatz 2 UVPG berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (siehe oben, Kapitel B.VI.) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Summations- und Wechselwirkungen, wie folgt zu bewerten:

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Im Hinblick auf Lärmimmissionen führt das Vorhaben durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Schallschutz zu deutlichen Entlastungen im Bauabschnitt 1. Dort wo die Grenzwerte nach der 16. BImSchV bzw. die von der Rechtsprechung definierten Werte der Gesundheitsgefährdung (60 dB(A) am Tag sowie 70 dB(A) in der Nacht) überschritten werden, sind Maßnahmen zum passiven Schallschutz vorgesehen. Nicht verkannt wird, dass das Lärmniveau im Bereich des Bauabschnitts 2 in bestimmten Bereichen (südwestlicher Ortsrand von Nehren; nördlicher Ortsrand von Mössingen) neben der Entlastung der Ortsdurchfahrt von Offerdingen auch ansteigt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dieser Anstieg des Lärmniveaus steht jedoch nicht außer Verhältnis zu den mit dem Vorhaben erzielten Entlastungen. Grenzwerte nach der 16. BImSchV oder gar die Werte mit möglicher Gesundheitsgefährdung werden in diesen Bereich nicht erreicht, weswegen dieser Umstand aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar ist.

In Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung stehen ebenso Entlastungen im Bauabschnitt 1 Mehrbelastungen im Bauabschnitt 2 – insbesondere im Bereich von Endelberg, Ofterdinger Berg sowie im Ehrenbachtal – gegenüber. Diese Mehrbelastungen stehen nicht außer Verhältnis zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zwecken. Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Bereich des Bauabschnitts 2 beispielsweise durch die Wiederherstellung des Wegenetzes soweit wie möglich gemindert.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst darüber, dass das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das vorgenannte Schutzgut mit sich bringt. Die Umsetzung des Vorhabens hat die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und einen erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ zur Folge. Darüber hinaus kommt es zu Eingriffen in geschützte Biotoptypen bzw. außerhalb des FFH-Gebiets in FFH-Lebensraumtypen. Zudem sind weitere allgemeine Eingriffe i. S. v. § 15 BNatSchG erforderlich.

Im Bereich des Artenschutzes sieht das LBP-Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers verschiedene CEF-Maßnahmen vor, mit denen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen von geschützten Arten vermieden werden kann. In Bezug auf die verwirklichten Verbotstatbestände können mit diesem Planfeststellungsbeschluss die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Der Erhaltungszustand der jeweils betroffenen Art ist stabil.

Auch in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des betroffenen FFH-Gebiets kann die erforderliche Ausnahme erteilt werden. Es werden im LBP-Maßnahmen umfangreichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen, um die Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere auch die Wantschrecke als charakteristische Art des FFH-LRT 6510.

Auch darüber hinaus sind die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach fachgutachterlicher Aussage – der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt – vollumfänglich kompensiert.

Fläche und Boden

Das Vorhaben nimmt in großem Umfang Fläche in Anspruch. Dies bezieht sich einerseits auf die Neuversiegelung des Straßenkörpers und die jeweiligen Nebenflächen aber auch auf diejenigen Flächen, welche für das LBP-Maßnahmenkonzept in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf die Neuversiegelungen ist auch das Schutzgut Boden betroffen. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden, wie zuvor unter Ziff. 3.2 dargestellt, schutzgutübergreifend kompensiert. Die Planfeststellungsbehörde ist sich darüber im Klaren, dass der Flächenverlust als solcher nicht ausgeglichen werden kann. Die vom Vorhabenträger verfolgten Zielsetzungen, welche auch durch die Nennung des Vorhabens in der Anlage zum FStrAbG ein besonderes Gewicht erlangen, machen die Flächeninanspruchnahme indes erforderlich. Diese Inanspruchnahme steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Ziel.

Wasser

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper. Auch negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu konstatieren. Insbesondere trägt der Vorhabenträger dem Heilquellenschutzgebiet im Bereich von Bad Sebastiansweiler ausreichend Rechnung. Die geplanten Brückenbauwerke haben indes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwassersituation.

Luft und Klima

In Bezug auf Luftschadstoffe führt das Vorhaben zu Entlastungen der Ortsdurchfahrt von Ofterdingen sowie Bad Sebastiansweiler. Dort wo sich geringfügige Mehrbelastungen ergeben, sind die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten.

In Bezug auf das großräumige Klima verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass das beantragte Vorhaben zu einer Erhöhung der THG-Emissionen führen wird. Allerdings sind diese Erhöhungen nicht derart erheblich, dass dies die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen überwiegen würde.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen lokalklimatischer Ausgleichsfunktionen durch das beantragte Vorhaben lassen sich nach fachgutachterlicher Darstellung ausschließen.

Landschaftsbild

Das Vorhaben führt durch technische Überprägungen und die Errichtung von Ingenieurbauwerken zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dies steht der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen. Nach Darstellung der Fachgutachter, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, wurde das Landschaftsbild durch das LBP-Maßnahmenkonzept landschaftsgerecht neu gestaltet, vgl. § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Den möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe wird gemäß den Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege und den entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers ausreichend Rechnung getragen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Hinweise auf eine Betroffenheit von schutzgutübergreifenden Wechselwirkungskomplexen, die als entscheidungsrelevant einzuschätzen sind und die nicht bereits in der Auswirkungsprognose der einzelnen Schutzgüter ermittelt wurden, liegen nach fachgutachterlicher Aussage nicht vor.

Soweit gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 3 d UVPG eine Erläuterung dahingehende gefordert wird, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden bzw. wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde, wird auf die Darstellungen im Rahmen des jeweiligen Fachthemas verwiesen. In diesem Kontext wird insbesondere auf die umfangreichen Abstimmungen mit der Höheren Naturschutzbehörde verwiesen, die zahlreiche Planänderungen zur Folge hatten. Exemplarisch wird auf die Anpassung des Maßnahmenkonzepts in Bezug auf die Wanstschrecke oder auch die LBP-Maßnahmen im Hinblick auf das Thema Streuobst verwiesen. Den Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung wurde durch die Aufnahme zahlreicher Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Im Übrigen wird auf die Darstellungen im Rahmen der o. s. Kapitel verwiesen. Im Ergebnis haben sich bei der Prüfung der beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG keine Erkenntnisse ergeben, die einer Zulassung des beantragten Vorhabens entgegenstehen.

Soweit im Rahmen der Erörterungsverhandlung der Antrag gestellt wurde, dass die Planfeststellungsbehörde an den übergeordneten Bereich weitergeben solle, dass die Bevölkerung den Umgang mit der Natur generell als unverantwortlich ansehe, kann darauf verwiesen werden, dass die Planfeststellungsbehörde in laufendem Austausch mit den zuständigen Ministerien steht.

4. Verkehr und Verkehrssicherheit

Die Untere Straßenbaubehörde des Landratsamts Tübingen regt an, dass die P+M-Parkplätze zur Förderung der allgemeinen Sicherheit beleuchtet werden. Die Vorhabenträger stellt klar, dass eine Beleuchtung dieser Parkplätze nicht vorgesehen sei. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich hierfür auch keine zwingende Notwendigkeit.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Nach Auffassung der Unteren Straßenbaubehörde sei die Zufahrt zur Salzlagerhalle an der L 385 bei Ofterdingen nicht ausreichend dimensioniert. Die Zufahrt sei dahingehend auszuführen, dass nach Berücksichtigung der Schleppkurven eine Aufstellung eines LKW mit vorgebautem Schneepflug bei gleichzeitiger Einfahrt eines weiteren LKW mit vorgebautem Schneepflug ungehindert möglich sei. Weiter sei die Vorfläche der Salzlagerhalle bis unter das Brückenbauwerk der B 27 so zu dimensionieren und auch befestigt herzustellen, dass ein Wenden eines LKW bei seitlicher Abstellung (Fahrbereitschaftsherstellung) eines LKW möglich sei. Zudem werde die Salzlagerhalle mit Sattel-LKW beliefert, welche ebenfalls in diesem Bereich ungehindert wenden können müssen. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Zufahrt zur Salzlagerhalle im Rahmen der Planänderungen im Jahr 2022 überarbeitet worden sei.

Die Untere Straßenbaubehörde bittet zudem darum, ihr nach Abschluss der Bauarbeiten die entsprechenden Vereinbarungen mit den Leitungsträgern zu übergeben. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Die Untere Straßenbaubehörde verweist auf die Stellungnahme der Abteilung 4 (des Landratsamts Tübingen) vom 29.03.2019 an das Referat 45. Die Untere Straßenbaubehörde bittet um Beteiligung bei den weiteren Planungsschritten vor allem in Bezug auf die sehr wartungsintensiven Entwässerungsanlagen. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Bei dem im Zuge der K 6933 am Ende der Planfeststellung vorgesehenen Durchlassbauwerks des Tannbachs sei vorgesehen, dass eine Verbreiterung des Bauwerks erfolgen solle. Es werde jedoch entsprechend des Zustands des Bauwerks gebeten zu prüfen, ob ein Neubau in Frage komme. Es wird um Abstimmung mit dem Landkreis Tübingen als Straßenbaulastträger der Kreisstraße gebeten. Der Vorhabenträger nimmt diese Anregung zur Kenntnis. Der Sachverhalt werde geprüft und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Abstimmung mit dem Landkreis Tübingen wird zugesagt.

Bezüglich der Radwegführung aus Richtung Bad Sebastiansweiler in Richtung Bästehart entlang der K 6933 stimmt die Untere Straßenbaubehörde den vorgesehenen Planungen zu. Allerdings sollte die Fortsetzung des Weges in Richtung Bad Sebastiansweiler noch abgestimmt bzw. angepasst werden. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

5. Kommunale Belange

Der vorliegende Neu- und Ausbau der B 27 gehört zur Straßenbaulast des Bundes, der somit für die Realisierung und Finanzierung des Vorhabens zuständig ist. Es liegen keine Ortsdurchfahrten (§ 5 Absatz 2 oder 3 FStrG) vor.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Bei Kommunen muss unterschieden werden, ob sie als Träger öffentlicher Belange oder in eigenen Rechten betroffen sind. Die gemeindliche Planungshoheit als eigenes Recht der Gemeinde (Art. 28 Absatz 2 GG) ist betroffen, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte konkretisierte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn die Finanzhoheit oder sonstige Bereiche der Selbstverwaltungshoheit betroffen sind, z.B. kommunale Einrichtungen. Auch das Ortsbild gehört zum Schutzbereich des Art. 28 Absatz 2 GG (Selbstgestaltungsrecht). Eine Betroffenheit kann vorliegen, wenn die Maßnahme das Ortsbild entscheidend prägt und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirkt. All diese Rechtspositionen sind als Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, begründen aber kein Planungsverbot. Kommunales Eigentum ist als einfach-rechtliche Position im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Schließlich kann eine Kommune nur eigene Rechte, nicht aber Rechte oder Interessen ihrer Einwohner geltend machen. Soweit Einwohnern Nachteile durch die Maßnahme drohen, ist die Gemeinde nicht berechtigt, Abwehrinteressen zu bündeln und sie als „Sachwalterin der örtlichen Gemeinschaft“ geltend zu machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1001/04).

Eine Beeinträchtigung von kommunalen Belangen kann sich auch aus Rechten der von dem beantragten Vorhaben betroffenen Landkreise Tübingen sowie dem Zollernalbkreis ergeben.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist das Vorbringen der Kommunen, deren Gemarkungen vom Aus- und Neubau der B 27 und den dazu gehörenden Maßnahmen betroffen sind, folgendermaßen zu würdigen:

5.1 Stadt Hechingen (Einwendung Nr. 1.465)

Die Stadt Hechingen weist darauf hin, dass es sich bei dem Grundstück mit der Flst. Nr. 708, Gemarkung Sickingen, um eine Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen“ handele. Sollte eine Inanspruchnahme dieses Flurstücks unvermeidbar sein, sei dies zu beachten. Der Vorhabenträger weist darauf, dass im Randbereich des vorgenannten Flurstücks die LBP-Maßnahme 1.5 V (Anlage von Wildleitzäunen) vorgesehen sei. Diese greife nur in einem sehr begrenzten Bereich in das Flurstück und die Maßnahmenfläche ein. Der Vorhabenträger führt zudem aus, dass die Ausgleichsmaßnahme entsprechend des von der Stadt Hechingen mitübersandten Vertrags nur bis zum 30.06.2024 vorgesehen gewesen sei. Damit könne infolge des Zeitablaufs ein Konflikt mit der LBP-Maßnahme 1.5 V ausgeschlossen werden. Die Stadt Hechingen weist in Ergänzung hierzu darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahme auf dem genannten Flurstück auf 25 Jahre angelegt sei und unabhängig von dem genannten Vertrag gepflegt werden müsse.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Planfeststellungsbehörde wird dem Vorhabenträger in einer Nebenbestimmung aufgeben, der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Hechingen ausreichend Rechnung zu tragen.

Vor einer Inanspruchnahme bittet die Stadt Hechingen um rechtzeitige Abstimmung. Nach Abschluss der Arbeiten sei die betroffene Fläche wiederherzustellen. Maßgeblich hierzu sei § 3 Absatz 6 Satz 2 des öffentlichen Vertrags. Obgleich sich die Bestimmungen, wie zuvor dargestellt, durch Zeitablauf erledigt haben, sagt der Vorhabenträger die Abstimmung mit der Stadt Hechingen im Zuge der Ausführungsplanung zu. Soweit Eigentumsbelange der Stadt Hechingen betroffen sind, fließt dies in die Abwägung mit ein.

5.2 Gemeinde Bodelshausen

Seitens der Gemeinde Bodelshausen wurde keine Äußerung abgegeben. Eine erhebliche negative Betroffenheit der Gemeinde ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Im Rahmen des Grunderwerbs ist der Zugriff auf einige gemeindeeigene Grundstücke erforderlich. Dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

5.3 Stadt Mössingen (Einwendung Nr. 1.366)

Die Stadt Mössingen vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Variante 1g um die einzige realistisch umsetzbare Planungsalternative handele. Sie bittet bei der Planung ergänzend noch einige Anregungen zu berücksichtigen. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zur Erschließung der Kurklinik Bad Sebastiansweiler mit öffentlichem Nahverkehr an der B 27 und an der K 6933 Bushaltestellen eingerichtet worden seien. In diesem Zusammenhang stünden ein Fußgängerdurchlass sowie eine Treppe, so dass die Flst. Nr. 9088/0 sowie 9344/0 verbunden werden, welche beide im Eigentum der Bad Sebastiansweiler GmbH seien. Es sei im Interesse der Stadt, dass diese – wie im Lageplan dargestellt – am künftig einzigen Südeingang zum Klinikgebiet hergestellt werden. Der Vorhabenträger weist ergänzend – unter Bezugnahme auf eine Besprechung vom 27.01.2021 – darauf hin, dass die Parkplätze in das Eigentum der Bad Sebastiansweiler GmbH übergehen.

Die Stadt Mössingen erläutert, dass das Ende der Planfeststellung (im Bereich der K 6933) an die vom Landkreis Tübingen geplante Querungshilfe angepasst sei. Es müsse in jeden Fall, auch wenn die Maßnahme des Landkreises nicht durchgeführt werde, eine durchgängige Fuß- und Radwegeanbindung von der Butzenbadstraße zur Bad Sebastiansweiler Straße Richtung Kurklinik hergestellt sein. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Querung in der Zwischenzeit gebaut worden sei.

Die Stadt Mössingen stellt fest, dass die Radschnellverbindung Hechingen – Mössingen – Tübingen bei den Planungen nicht habe berücksichtigt werden können. Unter Berücksichtigung der Vorzugstrasse (der Radschnellverbindung) sollten ergänzende Radwegeplanungen erfolgen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass es für die Radschnellverbindung noch keine konkrete Planung gebe. Dementsprechend müsse sich diese an die B 27-neu anpassen. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Auch insoweit verweist der Vorhabenträger auf die Besprechung vom 27.01.2021.

Die Stadt Mössingen kritisiert, dass es für den langsamen Kfz-Verkehr (Traktoren, Arbeitsmaschinen, Mopeds, Roller, motorisierte Krankenfahrstühle, e-Bikes usw.) gemäß der vorliegenden Planung keine Möglichkeit mehr geben werde, von Bad Sebastiansweiler nach Bodelshausen zu gelangen. Diese Verkehre sollten unbedingt Berücksichtigung finden. Es werde vorgeschlagen, den Verbindungsweg von Signalanlage Bad Sebastiansweiler nach Norden und dann Richtung Westen dem Radweg folgend am Wald entlang und weiter durch den Wald bis zum Sportgelände in Bodelshausen für den langsam motorisierten Verkehr auszubauen. Der Vorhabenträger stellt klar, dass für den langsam motorisierten Verkehr der vorhandene, asphaltierte Weg zwischen Bad Sebastiansweiler und Bodelshausen für den öffentlichen Verkehr – mit Beschränkung auf landwirtschaftlichen und schwach motorisierten Verkehr – freigegeben werde. Dies sei im Erläuterungsbericht und der Planunterlage 12 entsprechend beschrieben. Im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung müsse allerdings sichergestellt sein, dass die Freigabe nicht für den allgemeinen öffentlichen Verkehr erfolge, sondern nur für den schwach bzw. nicht motorisierten und den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Stadt Mössingen weist darüber hinaus auf den Leitungsbestand von einigen Ver- und Entsongern hin. Soweit die Stadt Mössingen darauf verweist, dass Wasser- und Stromleitung zum „Waldhof“ fehlen, führt der Vorhabenträger aus, dass diese im Rahmen der Planänderungen ergänzt worden seien.

Die Stadt Mössingen trägt vor, dass im Bereich ab Hechinger Straße 26/1 kein geplanter Schmutzwasserkanal ersichtlich sei. Auch seien vorhandene Kanäle in dem Bereich zu erneuern (drei Querungen; auch gesamte Entwässerung der Kurklinik). Zudem fehle in den Plänen die vorhandene Stromleitung von der Station zum Gebäude Hechinger Straße 1. Der Vorhabenträger legt dar, dass in den Planunterlagen eine mögliche Verlegung des Mischwasserkanals mit einer zentralen Querung ausgewiesen sei. Die Stadtwerke Mössingen müssen den Verlegungsvorschlag prüfen und diesem grundsätzlich zustimmen. Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Die vorhandenen Stromleitungen von der Umspannstation zum Gebäude Hechinger Str. 1 seien zwar eingetragen, jedoch entfalle diese, da auch das Gebäude Hechinger Str. 1 entfalle.

Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass im Bereich „Mittlere Werten“ bei Flst. Nr. 9305 die Mittelspannungsleitung sowie kleine Gebäude bzw. Schuppen fehlen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger legt dar, dass die Leitungen so weit abseits des Baufeldes liegen, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden könne.

Die Stadt Mössingen weist darauf hin, dass die ankommende Freileitung bei der Umspannstation Opferdinger Straße fehle. Zudem sei bei dem Gebäude Vordere Halde 3 eine vorhandene Wasserleitung nicht ersichtlich. Ferner liege der Kontrollschacht beim Regenüberlaufbecken „Bronnenwasen“ im Straßenbereich bzw. in der Böschung. Der Vorhabenträger legt dar, dass die fehlende Freileitung zur Umspannstation Opferdinger Straße nachgetragen worden sei. Ein Verlegevorschlag für die Freileitung zu dem Gebäude Lehfeld 1 sei in den Unterlagen eingetragen. Auch hier sollten die Stadtwerke Mössingen grundsätzlich zustimmen. Die vorhandene Wasserleitung zum Gebäude „Vordere Halde 3“ sei nicht eingetragen, da es sich um einen Hausanschluss handle, der mit dem Gebäude entfalle (Anmerkung: Das Gebäude wird teils unterschiedlich bezeichnet. Es handelt sich um das Gebäude, das im Bereich des Anschlusses an die L 385 entfällt). Der bisherige und künftige Eigentümer bzw. Unterhaltspflichtige seien im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11a) angepasst worden.

Die Stadt Mössingen zeigt auf, dass die Stromleitung zum Regenüberlaufbecken „Schlattwiesen“ von Opferdingen her fehle und fragt, ob die Zufahrt zum Regenüberlaufbecken entfalle bzw. wo sich die künftige Zufahrt befinde. Die Zufahrt müsse dauerhaft sichergestellt sein. Der Vorhabenträger erklärt, dass die Stromleitung im Lageplan und im Regelungsverzeichnis ergänzt worden sei. Die Zufahrt erfolge künftig über den Nordring. Die vorhandene Zufahrt werde an den neuen Bestand angeglichen und der Weg bis zum Regenüberlaufbecken geschottert (vgl. Lageplan, Planunterlage 5.7a).

Soweit die Stadt Mössingen darauf Bezug nimmt, dass die Wasser- und Stromleitung im Bereich des Tierfriedhofs fehlen, erläutert der Vorhabenträger, dass der Tierfriedhof auf der anderen Seite der Bahnlinie liege und von der Seite des Gewerbegebiets erschlossen werde. Er werde durch das Bauvorhaben (einschließlich des Ausbaus des Anschlusses der L 384) nicht berührt.

In Bezug auf den Verweis der Stadt Mössingen, dass das Regenüberlaufbecken „Stauraumkanal Bad Sebastiansweiler“ im Jahr 2021 hergestellt werde, führt der Vorhabenträger aus, dass dieses nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen worden sei. Der Grunderwerb sei angepasst worden.

Zum Regenüberlaufbecken Bronnwasenäcker bzw. der Ausrundung der Zufahrt auf den Flst. Nr. 9270 und 9271 führt der Vorhabenträger aus, dass diese so gewählt werden sollte, dass ein dreiachsiger LKW gefahrlos auf die Opferdinger Straße in Richtung Mössingen ausfahren kann. Der Vorhabenträger stellt klar, dass der Anschluss der Zufahrt zu diesem Regenüberlaufbecken mit Schleppkurven für ein dreiachsiges Müllfahrzeug überprüft und nachgewiesen worden sei.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Weiterhin weist die Stadt Mössingen in Bezug auf die Querung von Leitungen der Steinlach-Wasserversorgung (einschließlich der Steuerkabel der Trinkwasserhauptversorgungsleitungen) darauf hin, dass die Detailplanung (Lage der Leitungen und Steuerungskabel sowie der erforderlichen Schächte) frühzeitig mit dem Zweckverband abzustimmen sei. Dies beziehe sich auf die Bereiche von Flst. Nr. 9003 bis 9385 (Gemarkung Mössingen) sowie Flst. Nr. 3218 bis 3190/2 (Gemarkung Offerdingen/ Nehren). Hier weist der Vorhabenträger darauf hin, dass alle Trinkwasserhauptversorgungsleitungen des Zweckverbands einschließlich der Steuerkabel in den Planunterlagen dargestellt seien. Grundsätzlich gelte auch hier, dass für die Verlegung Maßnahmen im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) beschrieben und in den Plänen, insbesondere in Planunterlage 8a, dargestellt seien. Sofern eine andere Verlegungsart gewünscht werde, müsse dies entsprechend beschrieben werden.

Im Übrigen verweist der Vorhabenträger auf die Besprechung vom 27.01.2021.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Stadt Mössingen am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die Belange der Stadt Mössingen hinreichend berücksichtigt wurden. Soweit Eigentumsbelange der Stadt Mössingen betroffen sind, fließt dies in die Abwägung ein.

5.4 Gemeinde Nehren (Einwendung Nr. 1.218)

Im Rahmen der Stellungnahme vom 30.09.2020 trägt die Gemeinde vor, dass infolge der Realisierung des Vorhabens die historische Verbindung Nehrens nach Offerdingen gekappt werde. Im Mittelalter seien die Nehrener auf dem Offerdinger Friedhof bestattet worden, wovon noch der sog. „Totenweg“ zeuge. Dieser werde durch die B 27-neu getrennt. Der Vorhabenträger führt aus, dass der Weg zwar in seiner ursprünglichen Form geändert werde. Allerdings werde die Wegebeziehung durch das Bauwerk 12 aufrechterhalten. Die Planfeststellungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass durch das LAD keine Ausführungen zum sog. „Totenweg“ erfolgt sind.

Die Gemeinde Nehren trägt zudem vor, dass durch die neue Trasse der mittelalterliche Fernweg, der von Haigerloch kommend durch Offerdingen über den „Nehrensteig“ nördlich um den Offerdinger Berg herum auf den (N)Ehrenberg nach Nehren und weiter Richtung Achalm führe, gekappt werde. Eine zukünftige Erforschung der alten Fernstraße (und darüber hinaus alter Flurstrukturen zwischen den beiden Dörfern) werde jedoch unmöglich, wenn die Trasse erst einmal bestehe. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass eine solche Wegebeziehung denkmalschutzrechtlich nicht geschützt ist. Auch die Gemeinde Nehren erkennt diesen Umstand im Rahmen der Stellungnahme. Im Übrigen erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht, weshalb die Erforschung dieser Straße durch den Bau der B 27-neu künftig (vollständig) unmöglich werden sollte.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Gemeinde Nehren legt darüber hinaus dar, dass sie eingezwängt sei in einem engen Korsett zwischen Landschaftsschutzgebiet, Regionalen Grünzügen, FFH-Gebieten auf der einen und von Landstraßen (L 394, L 384), der B 27 sowie der Zollernalb-Bahn auf der anderen Seite. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde seien deswegen nur noch in Richtung Süd-Westen (Schrindeter, Ehrenberg, Vor Brach), also in Richtung der Endelbergtrasse der B 27 möglich. Die Gemeinde lege großen Wert auf die Innenentwicklung und auf ein moderates Wachstum im Außenbereich. Mit dem Gebiet Süd-West Ehrenberg II habe die Gemeinde noch Flächen für die Wohnbebauung. Der erste Teil sei bereits umgesetzt. Der zweite Teil werde erst umgesetzt, wenn Maßnahmen der Innenentwicklung umgesetzt worden seien. Diese von der Landespolitik gewünschte Entwicklung werde der Gemeinde nun zum Verhängnis, da weder die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen, noch die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bei der Planung der B 27-neu (Endelbergtrasse) Berücksichtigung finden. Dies werde eine spätere Entwicklung zu Lasten der Gemeinde deutlich erschweren. Die Gemeinde gehe davon aus, dass in diesen Bereichen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Gemeinde geht zudem davon aus, dass sich das Verkehrsaufkommen infolge des Aus- und Neubaus der B 27 deutlich stärker entwickeln werde, als in der angenommenen Prognose angenommen und somit die Immissionen deutlich über die prognostizierten Werte steigen werden. Die Gemeinde Nehren weist darauf hin, dass der Bebauungsplan Süd-West Ehrenberg II Rechtskraft habe und geht davon aus, dass dieser Bereich über die Grenzwerte der 16. BImSchV hinaus belastet werde. In den im Flächennutzungsplan liegenden 4,5 ha Flächen, für die ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen sei, werden die Immissionsprognosen folgerichtig ebenfalls in Frage gestellt, da diese Flächen näher an der Trasse liegen, als die sich im Bebauungsplan befindenden Flächen. In der sich anschließenden Fläche lasse der Regionalplan im regionalen Grünzug eine künftige Entwicklung offen. In diesem Bereich habe die Gemeinde nach dem derzeit gültigen Regionalplan die einzige Erweiterungsfläche für Wohnbebauung. Diese Flächen reichen noch näher an die Trasse heran. Ein aktiver Lärmschutz sei vor allem im Hinblick auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Nehren notwendig und nützlich. Die Kosten stehen nach Ansicht der Gemeinde auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Deswegen fordere die Gemeinde Nehren – sollte die Trasse tatsächlich gebaut werden – eine Immissionsuntersuchung im laufenden Betrieb. Sollten die Werte gegenüber den vorliegenden Prognosen überschritten werden, fordere die Gemeinde Nehren Nachbesserungen im aktiven Immissionsschutz. Zusammenfassend legt die Gemeinde dar, dass die Immissionsprognosen unvollständig seien. Gefordert werde ein aktiver Immissionsschutz in den Bereichen von Bau-km 5+000 bis 6+900 sowie im Bereich der L 384-neu (Knoten Nehren-B27-neu).

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass am Rand der noch unbebauten Erweiterungsfläche des Wohngebiets im Rahmen der Immissionsprognose ein Freifeldpunkt platziert worden sei, welcher den geringsten Abstand der Wohnbauflächen Nehrens zum geplanten Trassenverlauf aufweise. An diesem Punkt werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dementsprechend gelte dies auch für alle weiter entfernten Grundstücke des Wohngebiets. Eine Immissionsuntersuchung im laufenden Betrieb sei nicht vorgesehen. Es fehle ein rechtlicher Anspruch auf eine solche Untersuchung. Der Vorhabenträger könne den Vorwurf der unvollständigen Immissionsprognose nicht nachvollziehen. Ein aktiver Lärmschutz sei in den von der Gemeinde Nehren gewünschten Bereichen nicht vorgesehen, da die entsprechenden Grenzwerte dort nicht erreicht seien.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt (vgl. Kapitel B.X.1.1.1) ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 17.1a) methodisch nicht zu beanstanden ist. Soweit sich die Gemeinde Nehren darauf bezieht, dass infolge der Verwirklichung des beantragten Vorhabens das Verkehrsaufkommen und damit die Immissionen stärker ansteigen werden, als dies im Rahmen der Planunterlagen angenommen werde, ist darauf zu verweisen, dass die großräumigen Verkehrsverlagerungen in der Planunterlage 22a berücksichtigt wurden. Diese Verkehrsmengen wurden dementsprechend auch in der Planunterlage 22a zugrunde gelegt. Somit kann sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung der Gemeinde Nehren, dass die Immissionsprognosen unvollständig wären, nicht anschließen. Die Ausführungen der Gemeinde auf den bestehenden Flächennutzungsplan greifen ebenfalls nicht durch. Ein Flächennutzungsplan stellt zunächst noch keine hinreichend verfestigte Planung dar, vgl. ebenfalls die Ausführungen unter Kapitel B.X.1.1.1. Soweit mit dem Baugebiet Süd-West Ehrenberg II eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt, sind gemäß den Darstellungen in der Planunterlage 17.1a in diesem Bereich die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet (59 dB(A)/ 49 dB(A)) durchweg eingehalten. In Bezug auf die Ausführungen der Gemeinde zu den Erweiterungsmöglichkeiten muss zudem festgehalten werden, dass gemäß den Isophonendarstellungen die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet auch weit über die Grenzen des Bebauungsplans Süd-West Ehrenberg II hinaus eingehalten wären. Unabhängig von den prognostizierten Lärmwerten ist die Entwicklung der Gemeinde in diesem Bereich ohnehin durch die Gemarkungsgrenze limitiert. Zudem dürften die abfallenden Hänge des Ehrenbergs die Bebauung erschweren. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde daher nicht der Auffassung, dass infolge der Realisierung des Vorhabens die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Nehren unzumutbar beeinträchtigt werden. Zu diesem Schluss kommt im Übrigen auch ein von der Gemeinde Nehren eingeholtes Fachgutachten der Berliner Kanzlei Geulen und Klinger. Darin wird dargestellt, dass sich die Gemeinde vor dem Hintergrund des langen Planungszeitraums und der Bedarfsfeststellung bereits frühzeitig auf die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Änderungen einstellen konnte und musste. Insoweit sei ein Vertrauen auf den Fortbestand des status quo nicht schutzwürdig (unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 28.03.2017 – 9 A 17.06, Rn. 19 (juris)). Zudem wird in dem Gutachten erkannt, dass die nach dem Flächennutzungsplan bestehenden Planungsziele der Gemeinde nicht in fehlerhafter Weise unberücksichtigt geblieben seien (vgl. S. 91 f. des Gutachtens).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Damit sind im Ergebnis die Einwendungen der Gemeinde Nehren zurückzuweisen. Soweit Eigentumsbelange der Gemeinde Nehren betroffen sind, fließt dies in die Abwägung mit ein.

5.5 Gemeinde Ofterdingen

Seitens der Gemeinde Ofterdingen wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Belange der Gemeinde Ofterdingen wurden im Rahmen des vorliegenden Verfahrens umfassend berücksichtigt. In Bezug auf einen geplanten Photovoltaikpark hat die Gemeinde Ofterdingen die Planungen im Hinblick auf das vorliegend beantragte Vorhaben angepasst. Soweit Eigentumsbelange der Gemeinde Ofterdingen betroffen sind, wird dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Nach allem ist eine rechtlich beachtliche nachteilige Betroffenheit von Kommunen in eigenen Belangen vorliegend nicht erkennbar.

6. Belange der Bahn

6.1 Deutsche Bahn AG

In der Stellungnahme vom 30.03.2021 nennt die DB AG Hinweise und Anregungen:

Im Bereich der unmittelbaren Parallellage des Zubringers zur Anschlussstelle schwenke das neue zweite Gleis auf die Nordwestseite. In der entsprechenden Planung sei vereinfacht von einem kleinen Bahngraben ausgegangen worden, der hydrologisch nicht bemessen worden sei, sodass bei Einsatz einer Tiefenentwässerung wie im Bestand der Querschnitt ausreichend erscheine. Gemäß der vorliegenden Straßenplanung solle ein geplanter Notüberlauf bei ca. (Bahn-)km 14,42 in die Gleisentwässerung einleiten. Es müsse geprüft werden, ob die bestehende Tiefentwässerung die erforderliche hydraulische Leistungsfähigkeit aufweise. Für die Einleitung sei ein Gestattungsvertrag notwendig.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass nach Abstimmung mit der DB AG am 31.05.2021 keine Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich sei. Es sei im Zuge der Ausführungsplanung bei Erstellung des Gestattungsvertrages eine regelmäßige Reinigung des neuen Entwässerungsgrabens entlang der neuen AS L 384-neu sicherzustellen, damit dieser funktionsfähig bleibe. Die DB AG habe diesem Vorgehen zugestimmt.

Die DB AG weist darauf hin, dass Gleisflächen der DB AG grundsätzlich vor und während der Maßnahme nicht betreten oder für Materiallagerung oder –Umschlag benutzt werden. Eine ständig geschlossene Abgrenzung (z. B. durch einen Bauzaun) zum Eisenbahn-Gefahrenbereich sei während der gesamten Maßnahme vorzusehen. Weiterhin sei der Mindestabstand von 3,50 m zu spannungsführenden Teilen jederzeit von Mensch und Maschine einzuhalten.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Für jeglichen Einsatz von Kränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem sei vorab mit der DB Netz AG eine Kran-/Maschinenvereinbarung abzuschließen, auch wenn diese den Sicherheitsabstand von 3,50 m zu spannungsführenden Teilen einhalten. Es sei für die Bearbeitung ein Vorlauf von sechs Wochen zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen dürfe mit Baggern o. ä. über Geländer der DB AG geschwenkt werden. Arbeiten im Bereich der Eisenbahndrucklasten dürfen nur mit statischer Nachweisführung eines EBA- zugelassenen Ingenieurbüros durchgeführt werden. Die Nachweise seien vor der Ausführung der DB Netz AG vorzulegen. Zudem dürfe anfallendes Oberflächen- bzw. Grundwasser nicht in Gelände der DB AG abgeleitet werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten. Beim letzten Hinweis verweist er auf die Abstimmungen zum Notüberlauf.

Die DB AG weist zudem darauf hin, dass im Jahr 2020 von der DB Netz AG bei Bahn-km 14,868 der Strecke 4630 ein Durchlass durch den Bahndamm (Bachsatzgraben) erneuert worden sei. In diesem Bereich verlaufe rechts der Bahn eine Gashochdruckleitung der Firma terranets bw. Diese unterkreuze den Bachsatzgraben am Auslauf des Durchlasses (Flst. 4426 Stadt Mössingen). Da die Gashochdruckleitung anders als vermutet verlaufen sei, habe die Sohle des Bachsatzgrabens aufgrund Forderung der terranets bw neu hergestellt werden müssen. An dieser Stelle sei eine Erhöhung um 20 cm vorhanden, was den Ablauf des Wassers behindere. Dies erhöhe den Instandhaltungsaufwand durch Verschlammung und beeinflusse möglicherweise die Standsicherheit des Bahndamms wegen dauerhafter Durchfeuchtung. Der Wasserablauf des Bachsatzgrabens müsse daher wiederhergestellt werden. Das Baufeld der B 27 betreffe zwar nicht das Grundstück 4426, aber es grenze unmittelbar an. Außerdem sei in den Unterlagen genau in diesem Bereich eine „Verlegung des Weges“ vermerkt, welche genau den Kreuzungspunkt zwischen Bachsatzgraben und Gashochdruckleitung betreffe. Ggf. könne der Abfluss des Bachsatzgrabens gemeinsam mit den Bauarbeiten zur B 27 wiederhergestellt werden.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass nach Abstimmung mit der DB Netz AG für den beschriebenen Bereich keine Überschneidungen beider Maßnahmen vorliegen und folglich keine Abstimmung mehr nötig sei.

Die DB AG weist zudem darauf hin, dass für das geringfügig betroffene Flst. 4351 auf der Gemarkung Mössingen für die vorübergehende Inanspruchnahme (13 m²) vermutlich ein Mietvertrag oder eine Einverständniserklärung abgeschlossen werden müssten. Für die dauernd zu belastende Fläche (51 m²) sei wohl die Eintragung einer Dienstbarkeit erforderlich.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis zu beachten. Die erforderlichen Grundstücksvereinbarungen oder Grundbucheintragungen werden im Zuge der Ausführungsplanung mit der DB AG entsprechend geregelt.

In der Stellungnahme vom 26.05.2023 gibt die DB AG weitere Hinweise. Falls tatsächlich an der Grenze gebaut werden sollte, sei dazu Genaueres vorzulegen. Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis im weiteren Verfahren zu beachten und verweist auf die Erwiderung zur ersten Stellungnahme.

Die DB AG führt zudem aus, dass ggf. ein wirksamer Blendschutz zu prüfen sei. Der Vorhabenträger erwidert, dass aufgrund der Einschnittslage der Bahngleise kein Blendschutz erforderlich sei.

Vorübergehende Inanspruchnahmen seien mit der DB Netz AG abzustimmen und ggf. via DB Immobilien zu vereinbaren. Der Vorhabenträger sagt zu, diesen Hinweis im weiteren Verfahren zu beachten.

Die DB Netz AG weist darauf hin, dass die LBP-Maßnahme „13.1 Schutz der Biotopstrukturen entlang der Bahnböschung gegenüber dem Baubetrieb“ nicht auf Bahngelände errichtet werden oder den Bahnverkehr beeinträchtigen darf. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass für die Maßnahme Schutzzäune aufgestellt werden. Diese stehen im Bankett bzw. Böschungsbereich des geplanten Gehwegs. Die Errichtung erfolge somit nicht auf Bahngelände und werde den Bahnverkehr auch nicht beeinträchtigen.

Die DB AG weist darauf hin, dass die Hinweise aus der Stellungnahme vom 30.03.2021 weiterhin Gültigkeit haben. In Bezug auf die Thematik zum Notüberlauf könne nicht erkannt werden, ob dies planerisch berücksichtigt wurde. Der Vorhabenträger verweist insofern auf die Abstimmungen vom 31.05.2021.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie sei die DB AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- und Bahnbetriebs zu beachten seien. Dies gelte sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer als auch im Rahmen einer Fachanhörung. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, sei rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Für Beteiligungen und Anfragen nennt die DB AG eine zentrale Stelle. Der Vorhabenträger sagt zu, die DB AG am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 09.07.2024 bittet die DB AG weiterhin um frühzeitige Beteiligung bei Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

6.2 Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZVRSNA)

In der Stellungnahme vom 01.10.2020 führt der ZVRSNA aus, dass zwischen dem vorliegend beantragten Projekt und der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Bereich des Anschlusses der neuen Trasse an die bestehende L 384 Berührungspunkte gebe. Die dafür geplante Verbindungsstraße verlaufe auf mehreren hundert Metern parallel zur Bahnlinie Tübingen – Sigmaringen, die zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert werden soll. Zwar sei der Ausbau in den Lageplänen vermerkt. Es werde allerdings nicht deutlich, ob die Aufweitung der Gleise auf deutlich über 4 m (Gleismittenabstand) hin zum Bahnhof Mössingen hinreichend berücksichtigt wurde. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass in Planunterlage 5.8 in rot die Abmessungen der nachrichtlich übernommenen zweigleisigen Ausbauplanung der Zollernalb-Bahn dargestellt seien. Diese Ausbauplanung wurde auch mit der DB AG als zuständigem Infrastrukturbetreiber abgestimmt.

Auch der ZVRSNA verweist auf den Notüberlauf bei Station 0+610 des Anschlusses zur L 384 hin. Der Vorhabenträger verweist insoweit auf die getroffenen Abstimmungen mit der DB AG.

Der ZVRSNA regt zusätzlich an, den Gehweg zwischen der Bahnstrecke und der Anschlussstraße zum Einschnitt der Bahnstrecke hin zumindest mit einer Schutzplanke abzugrenzen. Hintergrund sei die im Vergleich zur Bahnstrecke erhöhte Lage des Gehwegs und die Gefahr von vom Weg abkommenden Fußgängern oder Radfahrern, die anschließend die Böschung herunter und auf das Gleis stürzen könnten. Zudem würde dadurch eine Barriere gegen die Besteigung der Oberleitungsmasten entstehen, deren spannungsführende Teile aufgrund der Lage der Bahnstrecke im Einschnitt auf Augenhöhe der Fußgänger und Radfahrer liegen. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass aus dessen Sicht kein Erfordernis zur Errichtung einer Schutzeinrichtung bestehe. Bei dem geplanten Weg zwischen der Bahnlinie und dem Anschluss der L 384 handele es sich um einen geschotterten Wirtschaftsweg, der vor dem Anschluss auf einem kurzen Stück asphaltiert wird. Der Weg sei auch schon im Bestand ohne Schutzeinrichtung vorhanden und werde im Zuge der Planung an die neuen Gegebenheiten angepasst. Für die Anschlussstelle der L 384 selbst sei eine Schutzplanke vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Vorhabenbedingt wird die Führung des Weges nicht verändert. Derzeit ist der Weg durch den vorhandenen Bewuchs, der auch im Lageplan dargestellt ist, von der Bahnlinie getrennt, so dass insoweit eine Absicherung vorhanden ist. Sofern die Bahnlinie in der Zukunft ausgebaut wird und der ZVRSNA etwas am bestehenden Zustand ändern sollte, obliegt es diesem, für die notwendigen Sicherheitseinrichtungen zu sorgen.

Der ZVRSNA ist weiterhin der Auffassung, dass durch die prognostizierten Verkehrsverlagerungen infolge der Umsetzung der Maßnahme mit einer Zunahme des Verkehrs auf der L 394 nördlich von Nehren zu rechnen sei, was den bereits heute stark belasteten Knotenpunkt der L 394 mit der L 384 am nördlichen Ortsausgang Nehren zusätzlich belaste.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der ZVRSNA regt an, die Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunkts mit den neuen Verkehrszahlen zu prüfen. Um Einbeziehung des ZVRSNA bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen an diesem Knotenpunkt wird gebeten, da in diesem Bereich ebenfalls der Neubau einer Stadtbahntrasse vorgesehen sei. Der Vorhabenträger weist zutreffend darauf hin, dass die Belastung für den Knotenpunkt L 384/ L394 im Planfall (Prognose 2035) niedriger als in der Analyse 2017 (bzw. im Nullfall, Anm. der Planfeststellungsbehörde) sei. Daher werde die Leistungsfähigkeit durch das Straßenbauvorhaben verbessert und nicht verschlechtert, weshalb aus Sicht des Vorhabenträgers keine weiteren Überprüfungen erforderlich seien. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu.

Der ZVRSNA bittet um eine Zusendung des digitalen Geländemodells der Straßenplanung, um das Bundesstraßenprojekt in den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger sagt die Übersendung nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu.

7. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Das Landesamt verweist auf die Stellungnahme der Unteren Flurbereinigungsbehörde, Landkreis Tübingen. Diese Bedenken und Anregungen sollten dringend beachtet und so weit wie möglich berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

8. Stadtwerke Tübingen

In der Stellungnahme vom 29.09.2020 wird seitens der Stadtwerke Tübingen (SWT) ausgeführt, dass man eine Vielzahl an Flächen habe identifizieren können, die sich zur Solarenergienutzung eignen. Die Kombination aus Grünlandextensivierung und Solarenergienutzung erscheine insofern ideal. Es biete sich an, im laufenden Verfahren die Solarenergienutzung mit zu berücksichtigen, so dass dann auch direkt Baurecht bestünde und kein aufwendiges Bauleitverfahren notwendig sei. Im Sinne der Energiewende und dringend notwendigen Maßnahmen sowie ambitionierten Ausbauzielen sei die Mitberücksichtigung äußerst wichtig.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass eine Kombination von Solarenergie mit den Maßnahmen zur Grünlandextensivierung nicht zugesagt werden könne. Im Übrigen sei eine Mitberücksichtigung der Solarenergienutzung im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde interpretiert die Stellungnahme der SWT dahingehend, dass von dortiger Seite der Wunsch besteht, mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss direkt das Baurecht für diverse Photovoltaikanlagen zu schaffen. Dies ist in dieser Form nicht zu bewerkstelligen. Die Photovoltaikanlagen sind keine Anlagen, auf die sich die Straßenbaulast des Vorhabenträgers unmittelbar bezieht, sodass diese nicht vom Planfeststellungsbeschluss umfasst sind.

Etwas Anderes könnte nur dann gelten, wenn es um die Erzeugung von Elektrizität geht, die unmittelbar dem Betrieb der Straßenanlagen dient (vgl. in Bezug auf Bundesautobahnen § 3 Absatz 1a FStrG). Im Übrigen handelt es sich bei den von den SWT gewünschten Photovoltaikanlagen um Maßnahmen Dritter, für die im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses keine Vorratsplanung betrieben werden kann. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass im laufenden Verfahren Abstimmungen mit der Gemeinde Ofterdingen sowie der Stadt Mössingen zur Identifizierung geeigneter Flächen für die Solarenergienutzung stattgefunden haben, welche nicht in Konflikt mit der vorliegenden Maßnahme stehen.

9. Regionalverband Neckar-Alb

In der Stellungnahme vom 28.09.2020 trägt der Regionalverband als Anregung vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren die Nutzung erneuerbarer Energien im Zuge der weiteren Ausbauplanungen zu berücksichtigen. Die Nutzung der Sonnenenergie z. B. durch die Ermöglichung geeigneter Anlagen an Wällen und Dämmen könne einen Beitrag zur Umsetzung der auch seitens der Landesregierung vorgesehenen Klimaschutzziele leisten. In Bezug auf diese Ausführungen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 8 verwiesen.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 12.06.2023 verweist der Regionalverband auf die Stellungnahme vom 28.09.2020. Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten. Der Vorhabenträger sagt dies zu.

10. Belange der Leitungsträger

10.1 Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom weist im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen vom 26.06.2020 bzw. 21.03.2023 auf Trassenverläufe im Plangebiet hin. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Leitungen bekannt und in den Planunterlagen dargestellt seien. Sollte im Zuge der Ausführungsplanung festgestellt werden, dass Leitungen der Telekom Deutschland GmbH zu ändern sind, wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme zugesagt.

10.2 Vodafone BW GmbH

In der Stellungnahme vom 01.07.2020 weist die Vodafone BW GmbH darauf hin, dass sich im Planbereich Versorgungsanlagen befinden. Es wird um Beachtung der Kabelschutzanweisung gebeten. Sollten sich aus Sicht des Vorhabenträgers Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH ergeben, wird im schnellstmögliche Kontaktaufnahme gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass Umverlegungen der vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein eigens beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt werden (§ 72 Absatz 3 TKG) unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen beauftragt hat. Hierfür sei ein Bauzeitfenster notwendig, das der Wegebausträger bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen bzw. der Vodafone BW GmbH zu gewähren bzw. mit dieser abzustimmen habe. Ordnungsgemäß seien derartige Verzögerungen bereits in den Ausschreibungen des Wegebausträgers berücksichtigt.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die hierdurch entstehenden Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung von Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insoweit weist die Vodafone BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandszeiten sowie andere Schadenersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung der TK-Linien zurück. Vor Baubeginn seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Leitungen der Vodafone BW GmbH in den Lageplänen enthalten seien. Es wird zugesagt die Kabelschutzanweisung zu beachten. Es wird darüber hinaus zugesagt, die Vodafone BW GmbH frühzeitig zu kontaktieren, sollte im Zuge der Ausführungsplanung festgestellt werden, dass Leitungen der Vodafone BW GmbH zu ändern sind. Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis der Zurückweisung jeder Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandszeiten sowie andere Schadenersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zur Kenntnis. Der Vorhabenträger weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass sich dieser Ausschluss nicht auf die abgestimmten Baufenster beziehen könne. Der im Zuge von Abstimmungen vereinbarte Ausführungstermin sei dann von der Vodafone BW GmbH einzuhalten. Eine seitens der Vodafone BW GmbH beauftragte Baufirma habe andernfalls keinen Anspruch auf Kosten für Baustillstandszeiten sowie andere Schadenersatz- und Erstattungskosten.

10.3 FairNetz GmbH

Die FairNetz GmbH weist im Rahmen der Stellungnahme vom 28.08.2020 auf diverse Leitungen (Gasleitungen und Fernmeldekabel) im relevanten Bereich hin und verweist auf die „Hinweise zum Bestandsschutz“. Auf der künftigen Trasse der B 27-neu befinde sich eine Erdgastransportleitung der terranets bw. Eine weitere Leitungskreuzung befinde sich im Bereich Bad Sebastiansweiler. Die Umlegung dieser Leitungen könne nur in der warmen Jahreszeit (Mai bis September) erfolgen. Es werde davon ausgegangen, dass die Umlegungskosten vom Vorhabenträger getragen werden. Es müsse rechtzeitig vorher eine detaillierte Abstimmung erfolgen. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Im Rahmen der Stellungnahme vom 21.04.2023 wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Erdgasversorgung der Gemeinde Offerdingen und der Klinik Bad Sebastiansweiler während der gesamten Dauer des Baus aufrechterhalten werden müssen.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Leitungen bekannt seien. Sollte im Zuge der Ausführungsplanung festgestellt werden, dass Leitungen der FairNetz GmbH zu ändern sind, wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme zugesagt. Es wird darüber hinaus zugesagt, die „Wichtigen Hinweise zum Bestandsschutz“ zu beachten.

Im Hinblick auf die Erdgastransportleitung der terranets bw wird ausgeführt, dass die B 27-neu den Schutzstreifen dieser Leitung tangiere.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Leitungen seien zu sichern und Maßnahmen mit dem Leitungsträger abzustimmen. Der Hinweis zum Zeitraum der Umlegung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung beachtet. Die Kosten der Umlegung werden entsprechend dem Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11a) vom Vorhabenträger getragen. Eine detaillierte Abstimmung der Arbeiten wird zugesagt. Es wird darüber hinaus zugesagt, die FairNetz GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen. Es wird schließlich ebenfalls zugesagt, dass die Erdgasversorgung der Gemeinde Offerdingen und der Klinik Bad Sebastiansweiler während der gesamten Dauer des Baus aufrechterhalten werden wird.

10.4 Netze BW GmbH

In der Stellungnahme vom 04.09.2020 weist die Netze BW GmbH auf Konflikte des beantragten Projekts mit der 110-kV-Leitung Nehren – Engstlatt hin. Insbesondere liegt der Mast Nr. 14 direkt auf der geplanten Trasse und muss deswegen versetzt werden.

Gemäß § 43 Absatz 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Versetzung von Mast Nr. 14 der 110-kV-Leitung bedarf dementsprechend grundsätzlich der Planfeststellung. In Anbetracht dessen, dass es für die Versetzung des Mastes keinen energiewirtschaftlichen Bedarf gibt und es sich dabei um eine bloße Folge der fernstraßenrechtlichen Planung handelt, kann die Mastversetzung im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens als notwendige Folgemaßnahme i. S. v. § 75 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG zugelassen werden. Insoweit erstreckt sich die fernstraßenrechtliche Planrechtfertigung auch auf die Versetzung des Mastes.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 04.09.2020 führt die Netze BW GmbH aus, dass die erforderlichen Maßnahmen in die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren einzuarbeiten seien. Darüber hinaus werden für die weitere Planung und Bauausführung Hinweise bzw. Sicherheitshinweise gegeben. Die Netzplanung Süd NETZ TESN weist auf vorhandene 20-kV-Anlagen im Bereich zwischen Offerdingen und Mössingen hin. Die NetCom BW weist zusätzlich auf Bestandsleerrohre der Netze BW für den Breitbandausbau hin. Diese Stellungnahme der Netze BW GmbH ist diesem Planfeststellungsbeschluss als Anlage 4 beigefügt, auf die vollumfänglich verwiesen wird.

Im Hinblick auf die Ausführungen der Netze BW GmbH hat der Vorhabenträger seine Planungen angepasst und die Mastversetzung in Planunterlage 16 dargestellt. Die Baufeldfläche zur Verlegung der Leitung ist in Planunterlage 5, Blatt 7 sowie Planunterlage 10.1, Blatt 7 ausgewiesen. Der Vorhabenträger führt aus, dass die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Kosten für den Umbau trage; die Unterhaltslast verbleibe bei der Netze BW GmbH.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger sagt zu, die (Sicherheits-)Informationen für Planung und Bauausführung zu beachten. In Bezug auf die Ausführungen zu der 20-kV-Leitung legt der Vorhabenträger dar, dass diese den P+M Parkplatz und die verlegte L 384 kreuze und wegen mangelnder lichter Höhe im Kreuzungsbereich verkabelt werden müsse. Die Kosten für die Verkabelung trage das Land. Die Unterhaltslast verbleibe bei der Netze BW GmbH. Im Hinblick auf die Ausführungen der NetCom BW hat am 10.12.2020 ein Abstimmungstermin zwischen Vorhabenträger und der Netze BW GmbH stattgefunden. Bei diesem Abstimmungstermin konnten die aufgeworfenen Fragen geklärt werden. Es bestehe kein weiterer Abstimmungsbedarf. Im Übrigen sagt der Vorhabenträger die Beachtung der zusätzlichen Hinweise für die weitere Planung und Bauausführung zu.

In der Stellungnahme vom 05.06.2023 wird seitens der Netze BW GmbH ausgeführt, dass gegen die geänderten Planunterlagen – die die Verlegung der 110 kV-Freileitungsanlage Nehren – Engstlatt berücksichtigen – keine Bedenken bestehen. Die Netzentwicklung Süd NETZ TESN weisen abermals auf 0,4- und 20 kV Verkabelung der Netze BW GmbH im Bereich der Baumaßnahme hin und spricht Fragen der Kostentragung für Verlegungsmaßnahmen an. Auch diese Stellungnahme der Netze BW GmbH ist diesem Planfeststellungsbeschluss als Anlage (Anlage 5) beigefügt, auf die verwiesen wird.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen usw.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, durch den Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern seien. Die Kostenregelung bestimme sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Regelungen. Die weiteren Regelungen und Bestimmungen seien dem Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11a) zu entnehmen. Der Hinweis bzgl. den dem nicht dem aktuellen Stand entsprechenden Versorgungsleitungen wird seitens des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen und die rechtzeitige Anforderung aktueller Planunterlagen vor Baubeginn zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass § 150 BauGB vorliegend nicht zur Anwendung gelange. Der Vorhabenträger sagt der Netze BW GmbH die Beteiligung am weiteren Verfahren zu.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 27.06.2024 bittet die Netze BW GmbH um eine frühzeitige Mitteilung des Baubeginns (mindestens drei Wochen im Vorfeld). Dies wird vom Vorhabenträger zugesagt. Im Übrigen bekräftigt der Vorhabenträger seine Zusage, rechtzeitig aktuelle Planunterlagen vor Baubeginn einzuholen. Soweit Leitungsumlegungen von Glasfaserkabeln der NetCom BW erforderlich werden, sagt der Vorhabenträger eine frühzeitige Information zu.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Dem Vorhabenträger wird darüber hinaus in einer Nebenbestimmung aufgegeben, sämtliche Sicherheitshinweise der Netze BW zu beachten.

10.5 terranets bw GmbH

Die terranets bw GmbH führt in der Stellungnahme vom 26.06.2020 aus, dass die Schwabenleitung DN 300 MOP 67,5 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH im Bereich des neu zu errichtenden Kreisverkehrs bzw. der Anbindung an die L 384 nach Reutlingen verlaufen. Diese Anlagen seien in den übermittelten Plänen nicht korrekt dargestellt. Dementsprechend fordern die terranets bw GmbH eine Anpassung der Planunterlagen. Darüber hinaus werden allgemeine Informationen und Sicherheitshinweise erteilt und Fragen der Kostentragung angesprochen. Die Stellungnahme der terranets bw GmbH ist diesem Planfeststellungsbeschluss als Anlage 6 beigefügt. Hierauf wird verwiesen.

In der Stellungnahme vom 25.04.2023 weisen die terranets bw GmbH erneut darauf hin, dass die Anlagen, insbesondere die Gashochdruckleitung „Schwabenleitung“ DN 300 MOP 67,5 bar in den vorliegenden Planunterlagen nicht korrekt dargestellt seien. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Planungen und bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH die „Technischen Bestimmungen für Planung und Bauausführung“ beachtet und eingehalten werden müssen. Darüber hinaus werden weitere allgemeine Hinweise und Sicherheitsinformationen erteilt. Die Stellungnahme der terranets bw GmbH inklusive der „Technischen Bestimmungen für Planung und Bauausführung“ sind diesem Planfeststellungsbeschluss als Anlage 7 beigefügt. Hierauf wird verwiesen.

In Bezug auf die von der terranets bw GmbH angesprochene inkorrekte Darstellung der Energieanlagen in den Planunterlagen haben im Nachgang zur zweiten Offenlage Abstimmungsgespräche mit dem Vorhabenträger stattgefunden. Die Erdgashochdruckleitung DN 300 MOP 67,5 bar inklusive des 6 m breiten Schutzstreifens wurden in der Folge im Deckblatt LP 5_8 dargestellt. Dieses Deckblatt ist dem Planfeststellungsbeschluss ebenfalls als Anlage (Anlage 8) beigefügt. Darüber hinaus wurden seitens der terranets bw GmbH weitere Schutzauflagen mitgeteilt. Diese Bestimmungen werden als Nebenbestimmung aufgenommen.

Im Hinblick auf die von der terranets bw GmbH thematisierte Frage der Kostentragung führt der Vorhabenträger aus, dass der Rahmenvertrag zwischen der GVS (jetzt: terranets bw GmbH) und der Straßenbauverwaltung von 1975 bzw. 1976 weiterhin gültig sei. Der Vorhabenträger nimmt die beigefügten Auflagen und technischen Bestimmungen zur Kenntnis und sagt zu, diese im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu beachten. Der Vorhabenträger sagt zu, die Sicherheitsinformationen zu beachten. Insbesondere wird zugesagt, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit von 30 mm/s auf der Gasfernleitung nicht überschritten wird.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Es wird ferner zugesagt, dass das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erfolgen wird. Darüber hinaus wird zugesagt, die terranets bw GmbH im weiteren Verfahren zu beteiligen.

11. Militärische Belange

Die Bundeswehr weist im Rahmen den Stellungnahmen vom 27.07.2020 bzw. vom 05.04.2023 darauf hin, dass die B 27 als Lateralstraße 720 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei. Für Baumaßnahmen, welche das MSGN berühren, sei die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996 einzuhalten. Brückenbauwerke seien nach STANAG 2021 einzustufen (keine MLC-Beschilderung erforderlich).

Der Vorhabenträger führt in Bezug auf die militärischen Belange aus, dass die Brückenbauwerke im Zuge der B 27 durch das Referat 43 – Ingenieurbau des Regierungspräsidiums Tübingen gemäß der DIN EN 1991-2 (EC1) bzw. DIN 1991-2/NA bemessen seien. Die Anforderungen nach STANAG 2021 werden ebenso berücksichtigt. Die Anforderungen der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) seien – insbesondere durch die Anwendung der geltenden Regelwerke (Verkehrsanlagen) – berücksichtigt. Es bestehe bzgl. der Planunterlagen kein Anpassungsbedarf.

12. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

In der Stellungnahme vom 28.09.2020 weist das LGRB auf die Untergrundverhältnisse im Trassenverlauf hin. Insbesondere wird darauf eingegangen, welche Arten von Gestein im Trassenverlauf vorhanden sind und welche Auswirkungen diese auf den Bau haben können. Das LGRB verweist für die genauen lokalen geologischen Untergrundverhältnisse auf das vorhandene geologische Kartenwerk von Baden-Württemberg. Das LGRB verweist speziell auf Ölschiefergestein entlang des Trassenverlaufs. Das LGRB weist insoweit auf die Gefahr von Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit hin. Das LGRB empfiehlt objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro. Der Vorhabenträger führt insoweit aus, dass objektbezogene Baugrunderkundungen stattgefunden haben und eine angemessene ingenieurgeologische Betreuung während der Bauzeit stattfinden wird.

Speziell in Bezug auf die Grundwasserverhältnisse weist das LGRB darauf hin, dass die Trasse der B 27-neu entlang der bisherigen Strecke über 2 km im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet Bad Sebastiansweiler, WSG-Zone III, verlaufe. Soweit ein hydrogeologisches Gutachten vorliege, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des beauftragten Ingenieurbüros.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Das LGRB weist auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht hin, wonach die Strecke im Bereich des Wasserschutzgebiets teils in Tieflage verlaufe. In den Einschnitten von Bau-km 1+000 bis 2+950 sei bauzeitlich und ggf. auch längerfristig mit Schichtwasserständen deutlich oberhalb der geplanten Gradienten zu rechnen. Dementsprechend werde hier eine dauerhafte Wasserhaltung bzw. Drainung erforderlich. Allerdings könne aufgrund dessen, dass die Gradienten gegenüber dem Vorentwurf angehoben worden sei, eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass mit der Planunterlage 20a ein hydrogeologisches Gutachten vorliege. Dieses werde in der weiteren Planung bzw. Ausführung beachtet.

Im Übrigen wurden die Auswirkungen der Planung auf das Heilquellenschutzgebiet Bad Sebastianweiler und das Grundwasser unter B.X.6.4. dargestellt und bewertet.

In der Stellungnahme vom 31.05.2023 geht das LGRB differenziert auf das Schutzgut Boden ein. In Bezug auf die Bodenfunktionsbewertung der nach Bodenkundlicher Karte 1:50.000 betroffenen Kartiereinheiten (KE) weist das LGRB darauf hin, dass die KE n38 und n40 eine besondere Bedeutung für die regionale Landschaftsgeschichte haben. Bezüglich der im Bodenschutzkonzept dokumentierten bodenkundlichen Aufnahmen fallen dem LGRB mögliche Unstimmigkeiten hinsichtlich der Ansprache der Bodenhorizonte und entsprechend der Abgrenzung von Ober- und Unterboden (bzw. Untergrund) auf. Auf Grünland und Waldstandorten seien Ah-Horizonte nicht 30 bis 40 cm mächtig. Möglicherweise könne ein mächtigerer Oberboden aufgrund einer früheren Nutzung der Fläche als Ackerfläche vorkommen. Aus den Beschreibungen der bodenkundlichen Aufnahmen gehe nicht hervor, ob dies bei den untersuchten Flächen der Fall sei. Falls dem nicht so sei, weichen möglicherweise die tatsächlichen Mächtigkeiten der Oberböden von den angegebenen Mächtigkeiten ab. Das LGRB empfiehlt gegebenenfalls, während der Durchführung des Vorhabens die Abgrenzung von Oberboden und Unterboden/Untergrund vor Ort von einer fachkundigen und erfahrenen bodenkundlichen Baubegleitung durchführen zu lassen.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass in Bezug auf die Mächtigkeit des Ah-Horizonts auf Waldstandorten eine Bodenprobe entnommen worden sei, auf welchem der humose Oberboden (Ah) 32 cm mächtig gewesen sei. Möglicherweise gebe es davon abweichend auch geringmächtigere Ah-Horizonte am bzw. im Wald. Nach Auffassung des Vorhabenträgers wäre dies zu erwarten. Die untersuchten Grünlandflächen wiesen ebenfalls relativ hohe Oberbodenmächtigkeiten auf. Möglicherweise handele es sich dabei um frühere (reliktische) Ackerstandorte. Da die Pflugzone etwa 30 bis 40 cm tief sein könne, wäre eine ehemalige ackerbauliche Nutzung eine Erklärung für eine größere Mächtigkeit.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Aus diesem Grund sagt der Vorhabenträger die Forderung nach einer fachkundigen und erfahrenen bodenkundlichen Baubegleitung zur Abgrenzung von Oberboden und Unterboden bzw. Untergrund für die betreffenden Grünland- und Waldstandorte vor Ort zu.

Das LGRB verweist darauf, dass die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse auch dem bestehenden Geologischen Kartenwerk auf der Homepage des LGRB entnommen werden können. Darüber hinaus wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, das ebenfalls auf der Homepage des LGRB abrufbar sei.

Im Rahmen der Stellungnahme des LGRB vom 28.05.2024 erteilt dieses allgemeine Hinweise zu den geologischen bzw. bodenkundlichen Grundlagen im Untersuchungsgebiet.

13. Vermessung und Flurneuordnung

In der Stellungnahme vom 06.10.2020 weist die Flurbereinigungsbehörde auf die Vorteile eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hin. Der Vorhabenträger verweist auf den Abstimmungstermin vom 18.01.2021 zwischen Vertretern des Landratsamts Tübingen – Vermessung und Flurneuordnung –, des Vorhabenträgers sowie der Planfeststellungsbehörde. Im Rahmen dieses Termins habe Einigkeit dahingehend bestanden, dass aktuell keine Veranlassung für die Durchführung eines derartigen Verfahrens bestehe. Dies wird mitunter damit begründet, dass von privater Seite kein diesbezüglicher Bedarf vorgetragen wurde. Zudem sehe man beim vorzeitigen Grunderwerb keine daraus resultierenden Vorteile. Weiterhin bestehen auf Seite des Vorhabenträgers Bedenken, dass ein mit einem Flurneuordnungsverfahren verbundener Wege- und Gewässerplan in Konflikt mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan dieses Verfahrens geraten könnte. Sollte sich im Nachgang dennoch die Notwendigkeit eines Flurbereinigungsverfahrens ergeben, könne dies bei Bedarf durch die Enteignungsbehörde beantragt werden.

In der Erörterungsverhandlung machte der Vertreter der Flurbereinigungsbehörde deutlich, dass es sich bei der Schlussfolgerung, dass kein Bedarf für ein Flurbereinigungsverfahren bestehe, um das interpretierte Ergebnis des Vorhabenträgers handele. Es gebe Bedarf für eine ganzheitliche Bodenneuordnung in dem betroffenen Bereich. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. Es hat sich gezeigt, dass sich die mit dem Vorhaben verbundenen Belastungen von Grundstücken recht gut verteilen. Insbesondere ist kein Landwirt derart schwer betroffen, dass dies eine Existenzgefährdung des jeweiligen Betriebes nach sich ziehen würde. Insoweit wird aktuell keine Notwendigkeit eines Flurbereinigungsverfahrens gesehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Frage, ob zur Minderung der Auswirkungen eines Planvorhabens eine Unternehmensflurbereinigung in Betracht zu ziehen ist, grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern eines nachgelagerten Enteignungsverfahrens ist (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, Rn. 37 (juris)).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Um Rechtsprobleme zu umgehen fordert die Flurbereinigungsbehörde weiterhin ein ausdrückliches Recht auf Abänderung von planfestgestellten Anlagen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass eine solche Möglichkeit rechtssystematisch nicht vorgesehen ist.

Soweit sich die Ausführungen der Flurbereinigungsbehörde auf Flurstücke im Zusammenhang mit der PWC-Anlage beziehen, wird aufgrund der vorgenommenen Planänderungen darauf nicht weiter eingegangen.

Im Bereich von Bau-km 1+300 bis 1+400 begrüßt die Flurbereinigungsbehörde den Bau des Asphaltwegs südlich der B 27 der Gemarkung Mössingen. Zu prüfen sei, ob der Unterbau des bereits vorhandenen Asphaltstücks (Flst. Nr. 9002) eine ausreichende Tragfähigkeit besitze und ob eine Mindestbreite der Asphaltdecke von 3 bzw. 3,5 m vorhanden sei. Der Vorhabenträger wird den Sacherhalt im Rahmen der Bauausführung prüfen und sagt zu, eine ausreichende Tragfähigkeit im Rahmen der Bauausführung herzustellen.

Soweit die Flurbereinigungsbehörde ausführt, dass der Weg auf Flst. Nr. 9112 (Gemarkung Mössingen) im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens entfallen könnte, wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass bei Bau-km 1+900 bis 2+000 die bereits kleinen Flst. Nr. 9092 bis 9095 (Gemarkung Mössingen) durch das beantragte Vorhaben zusätzlich an Schlaglänge verlieren. Dies mache eine Bewirtschaftung nur schwer möglich. Die Flächen würden sich als Ausgleichsflächen eignen. Im Gegenzug könnten anderswo attraktive Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass im Rahmen des Grunderwerbs angeboten werde, auch unwirtschaftliche Restflächen aufzukaufen. Zudem befinden sich auf den genannten Flurstücken hochwertige Gehölzbestände sowie eine Magere Flachland-Mähwiese. Diese Bestände können nicht ohne weiteren Ausgleich überplant werden.

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens auch die „politischen“ Grenzen angepasst werden könnten, was z. B. bei der Einfahrt ins Lehfeld im Bereich des Rückbaus der B 27 notwendig sei. Auch insoweit wird auf die vorstehenden Äußerungen zur (derzeit nicht gegebenen) Notwendigkeit eines Flurbereinigungsverfahrens verwiesen.

Die Flurbereinigungsbehörde ist der Auffassung, dass die Inanspruchnahme des Flst. Nr. 9312 (Gemarkung Mössingen) komplett entfallen und dieses der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollte.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger erläutert, dass dieses Flurstück bis etwa Bau-km 2+900 durch die B 27-neu sowie angrenzende Straßennebenflächen überplant werde. Eine Zuführung zu landwirtschaftlichen Nutzung sei nicht vorgesehen.

In Bezug auf das Bauwerk 5b weist die Flurbereinigungsbehörde darauf hin, dass gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) 2016 für Brücken eine Mindestfahrbahnbreiten von 4,5 m mit beidseitigem Sicherheitsraum von 0,5 m vorgesehen sei. So ergebe sich zwischen den Innenkanten ein lichter Raum von mindestens 5,5 m. Es sei zu prüfen, ob der Weg im Brückenbereich übersichtlich sei oder ob vor der Brücke Ausweichmöglichkeiten erforderlich seien. Der Vorhabenträger erläutert, dass nach den RAB-ING für ein Brückenbauwerk „Überführung Wirtschaftsweg“ eine Breite von 5,0 m zwischen den Geländern empfohlen werde. Das Bauwerk diene der Zufahrt von Bauwerk 4, Widerlagerbereich, vor dem Hintergrund von turnusmäßig stattfindenden Brückenprüfungen sowie dem Flst. Nr. 9293. Daher sei davon auszugehen, dass nur wenige Fahrzeuge die Brücke nutzen. Eine Verbreiterung sei aus Erwägungen der Wirtschaftlichkeit unverhältnismäßig. Die Planfeststellungsbehörde trägt dies mit. Das Flst. Nr. 9293 ist zu großen Teilen mit den LBP-Maßnahmen 4.2.5 A und 4.2.7 A (Anlage und Entwicklung gehölzfreier Krautsäume für die Zauneidechse) belegt. Daher ist hier nicht von landwirtschaftlicher Nutzung auszugehen.

Nach Auffassung der Flurbereinigungsbehörde könne der Erdweg bei Flst. Nr. 1776 (Gemarkung Offerdingen) in östlicher Richtung entfallen. Der Vorhabenträger wird über den Verbleib dieses Weges nach den Grunderwerbsverhandlungen entscheiden. Soweit die Flurbereinigungsbehörde bei den Flst- Nr. 1764 bis 1770 sowie 1780 bis 1784 und 1834 bis 1836 auf den Verbleib von missgeformten Restflurstücken hinweist, wird auf die Praxis des Vorhabenträgers hingewiesen, wonach dieser in derartigen Konstellationen im Rahmen des Grunderwerbs den Kauf jeweils des gesamten Grundstücks anbietet. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die weiteren derartigen Hinweise der Flurbereinigungsbehörde.

Die Flurbereinigungsbehörde ist zudem der Auffassung, dass die politischen Grenzen auf den Karten dargestellt werden sollten, um künftig die Zuständigkeiten klar zu regeln. Nach Auffassung des Vorhabenträgers sei dies nicht notwendig. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die jeweilige Gemarkung in den Planunterlagen ersichtlich bzw. kann dies auch aus der jeweiligen Flurstücksnummer auf die Gemarkung geschlossen werden.

Bei Bau-km 4+500 bis 4+600 verweist die Flurbereinigungsbehörde auf eine starke Verkürzung der Schlaglängen nördlich der B 27-neu, zudem verbleiben unwirtschaftliche Restflächen südlich der B 27-neu. Ggf. bestehe hier die Möglichkeit zur Ausweisung von Ausgleichsfläche und im Gegenzug könne eine attraktivere Fläche bei der Landwirtschaft verbleiben (z. B. Flst. Nr. 1837, 1846 und 1847 nach Renaturierung oder 1862, jeweils Gemarkung Offerdingen).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Der Vorhabenträger wird prüfen, ob Optimierung im Rahmen der Ausführungsplanung möglich sind. Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass die Flst. Nr. 2082 bis 2086 (Gemarkung Offerdingen) keine Zufahrt haben. Der Vorhabenträger stellt klar, dass die Zufahrt zu den Flurstücken durch den Straßenbetriebsdienst über die Rampe erfolgen könne. Auf den Grundstücken im Innenohr des BW 11 sei die LBP-Maßnahme 13.2 A verortet.

Die Flurbereinigungsbehörde verweist auf die nachrichtliche Darstellung des Ausbaus der Zollernalb-Bahn auf Blatt 8 des Grunderwerbsplans. Beide Projekte sollten im Sinne des Naturschutzes und der Landwirtschaft gemeinsam betrachtet werden, um die Vielzahl der Nachteile für Eigentümer, Lebewesen und Kulturlandschaft zu verringern. Ggf. könne mit abgestimmten Konzepten z. B. eine Biotopvernetzung realisiert werden oder landwirtschaftlich attraktive Flurstücke zur Lebensmittelproduktion erhalten bleiben. Die Planfeststellungsbehörde gibt insoweit zu bedenken, dass sich beide Projekte in einem völlig anderen Planungsstadium befinden. Die Abstimmung der LBPs dürfte sich schon vor diesem Hintergrund als nicht durchführbar gestalten.

Die Flurbereinigungsbehörde weist ferner darauf hin, dass der Notüberlauf entlang der Flst. Nr. 2054 bis 2064 in Offerdingen keine Zufahrt habe. Dies werde als zweckmäßig für die Unterhaltung des Notüberlaufs angesehen. Der Vorhabenträger führt aus, dass eine Zufahrt in diesem Bereich nicht vorgesehen sei.

Im Hinblick auf den P+M Parkplatz bei Bau-km 5+000 regt die Flurneuordnungsbehörde an, diesen in die Fläche zwischen den Anschluss der L 384 und der Zollernalb-Bahn zu verschieben. Auf der frei werdenden Fläche könnte dann die Ausgleichsmaßnahme vergrößert werden. Im Gegenzug könnten andere Flächen bei der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Sofern die genannte Fläche nicht ausreiche, könne auch der Verlauf des Anschlusses leicht verschoben werden. Der Vorhabenträger hält nach Abwägung der Alternativen an der Position des P+M Parkplatzes fest. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass dieser P+M Platz im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht genehmigt werden konnte.

Zu den Flst. Nr. 3162/1 bis 3181 (Gemarkung Offerdingen) im Bereich der Ortsverbindungsstraße führt die Flurbereinigungsbehörde aus, dass diese nicht erschlossen seien. Der Vorhabenträger erläutert, dass die Erschließung über die Ortsverbindungsstraße (direkte Zufahrt) gesichert sei.

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass die Maßnahmen auf den Flst. Nr. 8499 bis 8533 sowie 8625 bis 8719 (jeweils Gemarkung Offerdingen) mitten in einem privaten Streuobstbereich liegen. Die Erschließung solle über eine dingliche Sicherung auf einem in der Örtlichkeit bestehenden Weg erfolgen. Sie sei im Maßnahmenplan nicht ersichtlich.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Auf Blatt 6 des Grunderwerbsplans scheine zudem die Lage nicht korrekt dargestellt zu sein. Die Flurbereinigungsbehörde ist der Auffassung, dass die vorhandenen Wege auf Privatfläche in öffentliches Eigentum überführt werden sollten, sodass auch alle Eigentümer der angeschlossenen Streuobstwiesen eine rechtliche Erschließung erhalten. Dies sichere den Grundbesitz sowie die Bereitschaft, die Kulturlandschaft zu pflegen. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Anmerkung im Rahmen der Planänderungen zur zweiten Offenlage größtenteils berücksichtigt worden sei. Die Maßnahmenfläche (Anm. d. Planfeststellungsbehörde: LBP-Maßnahme 7.3 A_{CEF}) werde über einen dauerhaft ins Grundbuch einzutragenden Weg gesichert. Eine Weiterführung des Weges oder ein Grunderwerb zur Erschließung weiterer Flurstücke sei für die Umsetzung der Maßnahme nicht erforderlich und deshalb nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu.

Darüber hinaus betont die Flurbereinigungsbehörde, dass einige Wegeflurstücke (z. B. 2832/1, 2791/1, 2765/1, 2745/1, u. a., jeweils Gemarkung Ofterdingen) als beschränkt öffentliche Wege durchgängig erhalten bleiben und nicht im Bereich der Vergrößerung des FFH-Gebiets dinglich gesichert oder ganz wegfallen sollten. Durchgängige Wege dienen dem landwirtschaftlichen Verkehr, der Anbindung an die Nachbargemeinde und der Sicherheit der privat verbleibenden Flurstücke innerhalb der Ausgleichsmaßnahme. Der Vorhabenträger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Wege nicht lagegleich wiederhergestellt werden müssen. Alle Grundstücke seien und bleiben erschlossen.

Im Hinblick auf die Aufforstungsfläche im Bereich von Flst. Nr. 9446 (Gemarkung Ofterdingen) vertritt die Flurbereinigungsbehörde die Auffassung, dass diese mit einem beschränkt öffentlichen Weg erschlossen werden sollte, der bei dessen Weiterführung auch anderen Flurstücken eine rechtliche Erschließung sichern würde. Hierzu weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die Fläche der LBP-Maßnahme 1.9.2 A_{FCS}, zu der auch das Flst. Nr. 9446 gehöre, über einen dauerhaft im Grundbuch zu sichernden Weg erschlossen sei. Eine Weiterführung des Weges zur Erschließung weiterer Flurstücke sei für die Umsetzung der Maßnahme nicht notwendig und dementsprechend auch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Mit dieser Argumentation begegnet der Vorhabenträger auch den analogen Ausführungen der Flurbereinigungsbehörde zu der LBP-Maßnahme 7.1 A_{CEF} auf Flst. Nr. 9102 (Gemarkung Ofterdingen).

Die Flurbereinigungsbehörde kritisiert zudem, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Gewinn „Räsp“ rechtlich nicht erschlossen seien. Dazu führt der Vorhabenträger aus, dass das Gewinn „Räsp“ nördlich und südlich durch landwirtschaftliche Wege erschlossen sei. Die Flächen der LBP-Maßnahme 20.1 A_{FCS} werden seitens der Vorhabenträgers erworben. Die Grundstücke seien entweder im Norden oder Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg erschlossen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Bei den Flächen im Zusammenhang mit der LBP-Maßnahme 20.2 A_{FCS} handele es sich um eine PIK-Maßnahme (produktionsintegrierte Kompensation) auf Flächen, die bereits derzeit landwirtschaftlich genutzt und erschlossen seien. Eine landwirtschaftliche Nutzung sei weiterhin möglich. Es komme lediglich zu einigen Nutzungseinschränkungen.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 24.05.2023 führt die Flurbereinigungsbehörde ergänzend aus, dass im Bereich von Bau-km 0+450 bis 0+700 im Bereich der Auffüllung bzw. Modellierung ein Erschließungsweg für die Waldflurstücke 5223 bis 5228/3 (Gemarkung Mössingen) realisiert werden sollte. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass ein solcher Erschließungsweg aufgrund der LBP-Maßnahmen 1.7.1 A und 1.7.2 A nicht vorgesehen werden könne. Eine solche Zuwegung zu den angegebenen Waldflurstücken sei bereits im Bestand nicht enthalten, so dass sich durch die Maßnahme keine Verschlechterung einstelle. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Es sind lediglich vorhabenbedingte Verschlechterungen auszugleichen.

Im Bereich von Bau-km 0+780 führe die Herstellung der Wendepalte bei Flst. Nr. 9386 (Gemarkung Mössingen) nach Ansicht der Flurbereinigungsbehörde zu Einschränkungen der Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers. Eine durchgängige Erschließung des Gewannes wie bisher über die Flst. Nr. 9386 und 9400 werde befürwortet. Man könne zudem die Kosten für den größten Teil des Rückbaus des Weges im Bereich von Flst. Nr. 9400 einsparen. Der Vorhabenträger merkt dazu an, dass der Rückbau des Schotterweges Teil der LBP-Maßnahme 1.7.1 A sei. Als Kompensation für den Wegfall des Schotterweges sei die Wendepalte eingeplant worden. Aus Sicht des Vorhabenträgers sei die Wendepalte notwendig und sinnvoll, weswegen der Hinweis zurückgewiesen werde. Die Planfeststellungsbehörde merkt dazu an, dass derjenige Teil des Ackers, welcher bislang über den Schotterweg erschlossen war, künftig ohnehin mit der LBP-Maßnahme 1.7.2 A belegt sein wird. Darüber hinaus ist die Erschließung des Ackers ohnehin durch den oberhalb verlaufenden Feldweg gesichert.

Zuletzt regt die Flurbereinigungsbehörde an zu prüfen, ob unter Ziff. 5.2.2.2 des Erläuterungsberichts die Gesamtsumme der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche nicht auf 46,28 ha korrigiert werden müsse. Der Vorhabenträger nimmt den Korrekturvorschlag dankend zur Kenntnis. Versehentlich sei die Anpassung im Erläuterungsbericht nicht vorgenommen worden. Die Gesamtsumme der in Anspruch genommenen Fläche entspreche nach den Planänderungen in der Tat nur noch 46,28 ha.

Soweit im Rahmen der Erörterungsverhandlung der Antrag gestellt wurde, die Flurbereinigung in die Planung mit einzubeziehen, kann darauf verwiesen werden, dass die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt wurde.

14. Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) weist darauf hin, dass das beantragte Vorhaben mit einer Auffahrt das abgegangene Bad in Bad Sebastiansweiler, bei welchem es sich um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) handele, tangiere. An seiner Erhaltung bestehe aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse, eine nicht dokumentierte Zerstörung wäre gemäß § 8 DSchG unzulässig. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Baumaßnahme archäologische Voruntersuchungen durch das LAD durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchung sei es, festzustellen, in welchem Umfang sich Überreste des Kulturdenkmals erhalten haben und ob es nachfolgender Rettungsgrabungen bedürfe. Die Kosten trage der Planungsträger. Für diese Arbeiten sei ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen bzw. Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde zu rechnen sei. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen sei im Interesse des Planungsträgers, da hierdurch Planungssicherheit erreicht werden und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung sei notwendig. Das LAD weist darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch eine private Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger in zumutbarem Rahmen finanziert werden müsse.

Der Vorhabenträger sagt die Möglichkeit von archäologischen Voruntersuchungen durch das LAD im Vorfeld der Baumaßnahme zu. Ebenso wird die Kostentragung durch den Vorhabenträger zugesagt. Er sagt darüber hinaus zu, dass für die archäologischen Voruntersuchungen ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freigehalten werde. Die Notwendigkeit einer schriftlichen Terminvereinbarung wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch eine private Grabungsfirma sagt der Vorhabenträger den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem LAD zu, in der Art, Umfang und Zeitraum der Umsetzung der Rettungsgrabung verbindlich geregelt werden.

Die Zuständigkeit für eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG liegt vor dem Hintergrund der diesem Planfeststellungsbeschluss zukommenden Konzentrationswirkung bei der Planfeststellungsbehörde. Danach darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt (1.), in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden (2.) oder aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist (3).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Soweit die oben dargestellten archäologischen Voruntersuchungen ergeben, dass mit dem beantragten Vorhaben einer Verwirklichung einer der Tatbestände des § 8 Absatz 1 DSchG verbunden ist, wird die denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorsorglich im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Das LAD weist ferner darauf hin, dass sich im Bereich der LBP-Maßnahme 22 A das Kulturdenkmal (§ 2 DSchG) „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld“ befinde. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen seien auch hier ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Die LBP-Maßnahme tangiere auf Flst. Nr. 9372/2 das vorgenannte Grabhügelfeld, in welchem noch obertägig sichtbare Grabhügel liegen. Das LAD hat diese Grabhügel in der Anlage 2 der Stellungnahme gekennzeichnet. Vorausgesetzt, dass vor der Auffüllung weder ein Oberbodenabtrag noch eine Tiefenlockerung (max. bis Pflugtiefe) statfinde, werden lediglich die noch obertägig sichtbaren Hügel in ihrem Erscheinungsbild durch eine Überfüllung beeinträchtigt. Die in der Anlage 2 umrandete Teilfläche auf Flst. Nr. 9372/2 müsse also von der Auffüllung ausgenommen werden. Die anderen Flächen können aber unter den vorgenannten Einschränkungen aufgefüllt werden. Auch in diesen Bereichen könnten Grabhügel liegen, die schon völlig verflacht seien und deshalb in der Anlage nicht ersichtlich seien.

Der Vorhabenträger erläutert, dass sich die in der Anlage zur Stellungnahme des LAD dargestellten Grabhügel außerhalb der LBP-Maßnahmenfläche 22 A befinden. Nach entsprechender Überprüfung teilt die Planfeststellungsbehörde diese Einschätzung.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 02.06.2023 bittet das LAD darum, im Maßnahmenplan explizit auf das Grabhügelfeld „Kühwasen“ hinzuweisen. Von den geplanten Flächen für Oberbodenauftrag könne nicht abgewichen werden. Der Vorhabenträger verweist auf die bodenkundliche Baubegleitung bzw. das Bodenschutzkonzept. Da die Grabhügel entsprechend der Darstellungen des LAD nicht innerhalb und nicht im unmittelbaren Nahbereich der vorgesehenen Auffüllflächen sowie der voraussichtlichen Zu- und Abfahrten liegen, sei ein Einzeichnen der Strukturen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich. Die Kontrolle, dass die zugewiesenen Fahrwege eingehalten werden, obliege der bodenkundlichen Baubegleitung. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Sichtweise. Allerdings wird zur Sicherheit eine Nebenbestimmung aufgenommen, welche den Vorhabenträger zum Schutz des Grabhügelfeldes verpflichtet.

15. Belange der Jagd

In einer Einwendung wird die Auffassung vertreten, dass bislang eine Querung der Trasse durch das Wild nachts gut möglich gewesen sei. Es sei zu befürchten, dass die Grünbrücke in ihrer derzeitigen Ausgestaltung durch das Wild nicht angenommen werde, was Stress für das Wild und genetische Reduktionen zur Folge haben könnte. Der Vorhabenträger weist auf den Abstimmungsprozess mit der FVA hin.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Zudem könne bislang gemäß den Angaben der örtlichen Jäger von mindestens 15 bis 20 toten Tieren pro Jahr ausgegangen werden. Die tatsächliche Zahl dürfte jedoch höher liegen, da nicht alle Wildunfälle gemeldet werden.

16. Naturschutzverbände

An dieser Stelle wird auf diejenigen Äußerungen der Naturschutzverbände eingegangen, die nicht bereits beim jeweiligen Sachthema behandelt wurden.

Der BUND weist darauf hin, dass die später parallel zur B 27-neu verlaufende Zubringerstraße, die ins Offerdinger Gewerbegebiet weiterführe, Bestandteil der Endelbergtrasse werde, sich entgegen anderslautender Aussagen auf Nehrener Gemarkung befinde. Derzeit sei sie ein Fahrradweg und müsse später zusätzlich zur B 27 ausgebaut werden. Der Vorhabenträger erklärt dazu, dass die vom BUND erwähnte Zubringerstraße im Grunderwerbsplan (Planunterlage 10.1.11a) auf der Gemarkung Nehren dargestellt sei. Es werden in diesem Zusammenhang fünf Flurstücke auf Nehrener Gemarkung in Anspruch genommen. Für zwei Flurstücke sei lediglich eine vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich. Die Inanspruchnahme von Nehrener Grundstücken könne auch dem Grunderwerbsverzeichnis entnommen werden.

Im Rahmen der Ausführungen in Anhang 4 zur Planunterlage 19.8b kritisiert der NABU in Bezug auf die Mauereidechse, dass dort angegeben sei, der Lebensraum sei nur „teilweise überprüfbar“ gewesen. Dass die Mauereidechsen „verschleppt“ und nicht autochthon seien, sei eine Mutmaßung und sollte nicht als Grundlage angesehen werden, nach der man eine Betroffenheit ausschließen könne. Hierzu wird durch den Vorhabenträger erläutert, dass die Mauereidechse 2023 bei einer Nacherhebung in einem begrenzten Gebiet am südöstlichen Siedlungsrand von Offerdingen nachgewiesen worden sei. Teile des Habitats seien in einem Privatgelände einer Firma gelegen, welches nicht näher untersucht habe werden können. Die dort angenommenen Habitatflächen würden jedoch nicht durch eine der zu beurteilenden Trassenvarianten in Anspruch genommen. Die Lebensstätte liege weitab vom bekannten früheren Verbreitungsgebiet der Art in Baden-Württemberg, so dass das Vorkommen entweder auf Verschleppung oder Aussetzung zurückzuführen sei. Es seien zahlreiche vergleichbare Fälle bekannt.

Der NABU führt weiterhin aus, dass der Dachs zwar keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sei und daher nicht erfasst werden müsse. Jedoch sollten Untersuchungen gemacht werden, da der Dachs eine Tierart sei, die zu gefährlichen Kollisionen mit Autos führen könne. Die Erfassung von Erdbauen und deren Besatzkontrolle in einem Streifen von 100 m beidseitig der Strecke sei ratsam. Der Vorhabenträger verweist auf die Maßnahmen im Bereich des Hungergrabendurchlasses bzw. der Grünbrücke in Kombination mit untergrabungssicheren Wildleitzäunen.

BUND und NABU weisen darauf hin, dass in den letzten Jahren innerhalb Offerdingens kaum Verkehrsunfälle zu verzeichnen seien und deswegen der Aspekt der Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht zum Tragen komme. Hierzu ist anzumerken, dass die kritischen Bereiche im Hinblick auf den Aspekt der Verkehrssicherheit nicht im Bereich der Ortsdurchfahrt liegen. Relevant sind vielmehr die Bereiche, in denen sich die Fahrstreifen reduzieren.

XII. Einwendungen und Belange Privater

1. Allgemeines zu Eigentum und Pacht

Für das Vorhaben wird privates Eigentum beansprucht, und zwar sowohl für die Straßenanlage selbst wie auch für Maßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung. Hinzu kommen bauzeitliche (temporäre, vorübergehende) Inanspruchnahmen. Alle Inanspruchnahmen sind im Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10.2a) und im Grunderwerbsplan (Planunterlage 10.1a) dargestellt.

Das grundrechtlich geschützte Eigentum (Art. 14 Absatz 1 GG) gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und dadurch die eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen. Es soll als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privaten Interesse von Nutzen sein und genießt daher einen besonders ausgeprägten Schutz, soweit es um die Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht (BVerfG, Beschluss vom 16.02.2000 - 1 BvR 242/91, 315/99 m. w. N.). Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch keinen absoluten Schutz. Vielmehr kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung im konkreten Fall zu dem Ergebnis kommen, dass dieses Interesse zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden muss. Dies gilt selbst für das Bestandsinteresse von Betroffenen am Erhalt von Wohneigentum. Vor diesem Hintergrund ist auch von Belang, dass auch Pächtern von Flächen ein Einwendungsrecht zusteht. Dies ist insbesondere in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen relevant. Auch deren Belange sind in der Abwägung als gewichtiger Belang zu berücksichtigen (vgl. zu den Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe oben, B.X.I.2.2).

Soweit es möglich war, wurden die Beeinträchtigungen fremden Eigentums minimiert, beispielsweise indem der Vorhabenträger anstelle des RQs 32 den RQ 28 gewählt hat (obwohl nach den prognostizierten Verkehrswerten der RQ 32 hätte gewählt werden können). Zudem wurden durch die Anpassungen des LBP-Maßnahmenkonzepts im Gewinn „Räsp“ Eigentumsinteressen geschont, indem dort nach den vorgenommenen Planänderungen zwischen den Feldlerchenstreifen bloße Eigentumsbelastungen verbleiben.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Auch durch die Herausnahme der PWC-Anlage aus der Planung werden Eigentumsinteressen geschont. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch die Wahl der Variante 1g stärkere Auswirkungen auf vorhandene Gebäudesubstanz vermieden werden. Weitere Flächen können durch die Herausnahme des P+M Platzes im Bereich von Bau-km 5+000 geschont werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum so gering wie möglich gehalten wurde. Mit einer noch geringeren Eingriffsintensität ließe sich das planerische Ziel nicht erreichen.

Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, dass der Vorhabenträger bereits im Vorfeld und während des Planfeststellungsverfahrens Kontakt zu den voraussichtlich Betroffenen aufgenommen, Verhandlungen mit diesen geführt und Anpassungswünsche aufgegriffen hat (so zum Beispiel bei Einwender Nr. 1.05 geschehen). Auch wenn nicht in allen Fällen Einigkeit erzielt werden konnte, beispielsweise, weil von Einwenderseite teilweise ganz generell die gewählte Variante kritisiert wird, sind insgesamt keine weiteren Maßnahmen zur besseren Schonung privaten Eigentums ersichtlich. Der Vorhabenträger war darüber hinaus im Rahmen des Planungsprozesses bestrebt, zunächst auf öffentliches Eigentum zuzugreifen.

Auch in Bezug auf Pachtflächen ist die Inanspruchnahme so gering wie möglich gehalten worden. Dabei muss auch gesehen werden, dass, wie zuvor dargestellt, viele Flächen betroffen sind, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und bei denen die Pachtverträge i. d. R. nicht langfristig gesichert sind. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsstellung von Pächtern sowieso vergleichsweise schwächer.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Straßenbau generell nicht ohne die Inanspruchnahme auch privaten Eigentums erfolgen kann. Aufgrund der vielfältigen und komplexen Anforderungen an die Verträglichkeit einer Trasse und an naturschutzfachlich geeignete Kompensationsflächen ist es dabei nur sehr eingeschränkt möglich, vorrangig auf öffentliche Flächen zuzugreifen oder auf solche Flächen, für die das Einverständnis der Eigentümer vorliegt. Vorliegend drängen sich der Planfeststellungsbehörde keine Maßnahmen auf, mit denen privates Eigentum noch weiter geschont werden könnte. Auch eine kleinräumige Verschiebung der Trasse könnte nach hiesiger Auffassung nicht zur weiteren Vermeidung von Eingriffen beitragen. Vielmehr würden dann andere Flächen Dritter berührt.

2. Abbruch von Gebäuden

Die Realisierung der Variante 1g wird den Abbruch von Gebäuden erforderlich machen. Konkret geht es dabei im Ausbauabschnitt um den Abbruch eines Wohngebäudes mit dazugehörenden Garagen bzw. einem Schuppen. Im Neubauabschnitt sind ein Wohngebäude, eine Scheune sowie ein Werkstattgebäude betroffen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Betroffenen stellen sich wie folgt dar:

Vorname, Name	Anschrift	Flurstück-Nr.	Betroffene Gebäude	Bemerkungen
Betroffener 1	72116 Mössingen	9089, 9091 (Gemarkung Mössingen)	Wohngebäude, Garage/Schuppen	Eigentümer
Betroffener 2	72411 Bodelshausen			
Betroffener 3	72764 Reutlingen	9277, 9282, 9283 (Gemarkung Mössingen)	Wohngebäude, Scheune, Werkstatt	Eigentümer
Betroffener 4	72116 Mössingen	9277, 9282, 9283 (Gemarkung Mössingen)	Vgl. zuvor	Pächter

Der Vorhabenträger hat parallel zum Planfeststellungsverfahren Abstimmungsgespräche mit den von den Gebäudeabrissen betroffenen Grundstückseigentümern geführt. Von den Eigentümern der Flst. 9089 und 9091 (Gemarkung Mössingen) wurde in diesem Rahmen kommuniziert, dass die Gebäude ggf. vorzeitig an den Vorhabenträger verkauft werden könnten. Ein Verkauf hänge aber auch vom Gesundheitszustand des Miteigentümers ab, der mit seiner Lebensgefährtin in dem Gebäude wohne. Es wurde darüber hinaus kommuniziert, dass bei einem Auszug des Miteigentümers aus dem Gebäude eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes befürchtet werde. Dies wird von der Planfeststellungsbehörde in die Betrachtungen mit eingestellt. Ein vorzeitiger Grunderwerb wurde in der Folge vom Vorhabenträger geprüft. Ein Kaufvertrag kam bislang nicht zustande.

Im Hinblick auf die Flst. Nr. 9277, 9282 und 9283 (Gemarkung Mössingen) fand im November 2020 ein Abstimmungstermin zwischen dem Vorhabenträger, der Tochter der Eigentümerin, dem Verfahrensbevollmächtigten sowie dem Pächter der Grundstücke, welcher dort derzeit ein Transportunternehmen betreibt, statt. Im Rahmen dieses Termins wurde vom Verfahrensbevollmächtigten kommuniziert, dass seitens der Eigentümerin das Interesse bestehe, die Grundstücke insgesamt zu veräußern. Mit dem Transportunternehmer bestehe ein unbefristeter Pachtvertrag, für den allerdings eine jährliche und somit verkürzte Kündigungsfrist vereinbart sei. Mit Schreiben vom 13.09.2024 hat die Planfeststellungsbehörde den Verfahrensbevollmächtigten der Eigentümerin erneut kontaktiert. Daraufhin hat dieser mit Schreiben vom 20.09.2024 mitgeteilt, dass die Informationen, die im Rahmen des vorgenannten Termins genannt wurden, nach wie vor aktuell seien. In diesem Kontext verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht die Auswirkungen, welche das Vorhaben auf den Pächter der Grundstücke bzw. dessen Transportunternehmen haben wird. Dieser wird infolge des erforderlichen Gebäudeabbruchs seinen Betrieb nicht an dem bisherigen Standort fortführen können. Allerdings besteht für diesen – unabhängig vom beantragten Vorhaben – ein Pachtvertrag mit einer jährlichen Kündigungsfrist. Dies stellt –

vergleichbar mit den rechtlichen Grundsätzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer kurzen Kündigungsfrist – keine tragfähige Grundlage für eine langfristige Existenzsicherung dar. Der Betroffene muss stets mit der Möglichkeit der Kündigung rechnen.

Dies gerade vor dem Hintergrund, dass seitens der Eigentümerin der Wunsch nach einer Veräußerung besteht. Demnach geht die Planfeststellungsbehörde nicht von einer Existenzgefährdung infolge des beantragten Vorhabens aus.

3. Dingliche Eigentumsbelastungen

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind Maßnahmen geplant, die einen Erwerb der betroffenen Flächen nicht erforderlich erscheinen lassen. So ist beispielsweise vorgesehen, die LBP-Maßnahme 20.2 A_{FCS} durch dingliche Belastungen zu sichern. Damit sind zwar Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden; eine sinnvolle Nutzung des Eigentums ist aber weiterhin möglich. Die Festlegung der genauen Modalitäten der Dienstbarkeit erfolgt dabei nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von Verhandlungen des Vorhabenträgers mit den Eigentümern. Soweit die Planung solche dinglichen Absicherungen, beispielsweise durch die Eintragung von Dienstbarkeiten, vorsieht, ist diese Inanspruchnahme erforderlich. Insbesondere ist dabei von Bedeutung, dass sich eine bloße Belastung gegenüber dem vollständigen Erwerb eines Grundstücks als das mildere Mittel gegenüber dem jeweils Betroffenen darstellt.

Soweit eine Sicherung der jeweiligen Fläche über eine Grunddienstbarkeit jedoch nicht ausreicht, hat der Vorhabenträger die entsprechenden Flächen im Rahmen der Planunterlage 10.1a zum Erwerb vorgesehen. Um den Erfolg der jeweiligen LBP-Maßnahme zu gewährleisten, ist der Erwerb dieser Flächen erforderlich. Der Vorhabenträger hat insoweit sicherzustellen, dass auch im Zuge der Ausführungsplanung und des Grunderwerbs diese Erwerbsverpflichtung erfüllt wird. Dabei ist es insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, deren Pflege- und Bewirtschaftungskonzept zugunsten des FFH-LRT 6510 bzw. der charakteristischen Art Wanstschrecke sich über eine große zusammenhängende Fläche erstreckt, notwendig, dass die betroffenen Flächen in das Eigentum des Bundes übergehen.

4. Eigentumserwerb durch den Vorhabenträger und enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss eröffnet dem Vorhabenträger den Zugriff auf fremdes Eigentum, bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Der festzustellende Plan ist einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, § 19 Absatz 2 FStrG. Dies gilt sowohl für die Flächen, die für den eigentlichen Straßenbau benötigt werden, wie auch für die Flächen, die zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, wie im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt, benötigt werden.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Flächen, welche lediglich für die Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden, werden nur vorübergehend vom Vorhabenträger beansprucht. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder voll für den jeweiligen Eigentümer verfügbar sein.

In diesem Zusammenhang wird gesehen, dass auch die vorübergehende Beanspruchung eines Grundstücks ggf. eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann.

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung oder Belastung der für das Vorhaben benötigten Fläche bereit, ist zur Ausführung dieses Vorhabens die Enteignung zulässig. Denn die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist in dem festgestellten Umfang erforderlich und durch die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelange gerechtfertigt.

5. Würdigung der Eigentumsbeeinträchtigungen durch die Planfeststellungsbehörde und Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die Auswirkungen, die die Realisierung des beantragten Vorhabens auf eigentumsrechtliche Belange von Betroffenen haben wird. Die betrifft einerseits den Erwerb bzw. ggf. die Enteignung für Flächen, die dingliche Belastung von Flächen sowie die vorübergehende – bauzeitliche – Beanspruchung von Flächen. Besonders belastend kann sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen genutzten (Pacht-)Flächen auswirken, wenn dadurch der jeweilige landwirtschaftliche Betrieb vernichtet oder gefährdet wird. Eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben ist allerdings mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden (vgl. insoweit die Darstellungen unter B.X.I.2.2). Gravierend ist der Zugriff auf fremdes Eigentum zudem dann, wenn damit die Vernichtung von bestehender Gebäudesubstanz verbunden ist. Auch dieser Umstand wird in die vorliegende Abwägung mit eingestellt. Dabei hat insbesondere Relevanz, dass in einem vom Abbruch bedrohten Gebäude ein Transportunternehmer ansässig ist, welcher infolge des Abbruchs einen neuen Standort suchen muss. In diesem Kontext wird aber ebenfalls gesehen, dass der bestehende Pachtvertrag jährlich kündbar ist und dementsprechend ohnehin keine Grundlage darstellt, auf der langfristig eine Existenz geplant werden kann. Allerdings wird eine Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen, wonach der Vorhabenträger nach einem Erwerb des Grundstücks dem Betroffenen die Nutzung des Grundstücks bis zum Baubeginn zu ermöglichen hat. So soll diesem möglichst lange Zeit verschafft werden, einen alternativen Standort zu suchen. Den Belangen des Miteigentümers des Gebäudes, welches im Bauabschnitt 1 abgerissen werden muss, trägt die Planfeststellungsbehörde mit der Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung Rechnung. Darin soll bis zum erforderlichen Abriss die weitere Wohnnutzung durch diesen bzw. dessen Lebensgefährtin ermöglicht werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass vorliegend das öffentliche Interesse am Aus- bzw. Neubau der B 27 die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen am unveränderten Erhalt ihres Eigentums überwiegt. Auf die Inanspruchnahmen im festgestellten Umfang

B 27 Bodelshausen - Nehren

kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass die Eingriffe so weit wie möglich minimiert wurden, um die Belange Dritter bestmöglich zu schonen. Auch bei den planfestzustellenden LBP-Maßnahmen, die zwingend erforderlich sind zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und ohne die das Vorhaben nicht genehmigt werden könnte, gilt, dass die privaten Eigentumsbelange im planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden müssen.

Mit Blick darauf darf ebenfalls nicht verkannt werden, dass sich die Planvarianten – bis auf die Variante 3f – in Bezug auf mögliche Gebäudeabbrüche erheblicher auswirken, als die Variante 1g.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich der schwerwiegenden Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Eigentumsrechte bewusst. Dies gilt insbesondere auch für die im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens erforderlichen Gebäudeabbrüche. Der Zugriff auf die betroffenen Grundstücke wiegt im Hinblick auf die Rechtspositionen aus Art. 14 Absatz 1 GG schwer. Allerdings überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange die betroffenen eigentumsrechtlichen Positionen. Mit dem Vorhaben soll die Ortslage von Ofterdingen vom Lärm und Luftschadstoffen entlastet werden. Innerörtliche Trennwirkungen sollen beseitigt und der Kommune eine städtebauliche Aufwertung ermöglicht werden. Auch für Bad Sebastiansweiler und Mössingen-Bästenhardt ergeben sich Entlastungen von Lärmimmissionen. Das Vorhaben dient zudem dem Abbau von staubedingten Überlastungssituationen sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Es soll eine leistungsfähige Streckenführung mit gleichbleibender Streckencharakteristik von Stuttgart bis Balingen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens auch die Stärkung und Sicherung der Landesentwicklungsachse, die ab Stuttgart praktisch entlang der B 27 verläuft. Die Stärkung dieser Landesentwicklungsachse soll insgesamt die wirtschaftliche Struktur im Untersuchungsgebiet, aber auch in den Bereichen südlich davon (beispielsweise im Zollernalbkreis) stärken. Der mit dem Projekt verbundene öffentliche Nutzen wiegt daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schwerer, als die damit verursachten Nachteile Privater. Die Rechte aus Art. 14 Absatz 1 GG der betroffenen Privatpersonen treten in diesem Zusammenhang zurück.

Die sich aus Art. 14 Absatz 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

6. Entschädigung

Der Eigentumsentzug und die Belastungen des Grundeigentums sind durch den Vorhabenträger zu entschädigen. Dies gilt auch bei der nur vorübergehenden bauzeitlichen Beanspruchung von Flächen. Die Höhe der Entschädigung für die unmittelbare (dauerhafte oder vorübergehende) Inanspruchnahme von Grundeigentum wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren

geregelt, sondern kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist in einem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. In einem derartigen Verfahren wird sowohl bei vollständiger als auch bei teilweise Inanspruchnahme von Grundstücken über die Entschädigung für den Rechtsverlust entschieden. Auch Pächter sind unter Zugrundelegung der jeweils bestehenden Pachtverträge grundsätzlich für den Eingriff in ihr Pachtrecht zu entschädigen.

7. Wertminderung

In einer Vielzahl an Einwendungen kommt die Befürchtung zum Ausdruck, dass die jeweilige Immobilie und das Grundeigentum infolge der Realisierung des beantragten Vorhabens im Wert gemindert werden. In diesem Zusammenhang gehen einige Einwender davon aus, dass das Lärmniveau in der Umgebung steige und infolgedessen die eigene Immobilie an Wert einbüße. Vor diesem Hintergrund stellen manche Einwender auch Forderungen auf Schadensersatz in Aussicht, ohne diese näher beziffert zu haben.

Soweit Grundeigentum direkt in Anspruch genommen wird, ist für die Inanspruchnahme, auch die bauzeitliche, eine Entschädigung zu leisten, die jedoch nicht im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt wird (siehe zuvor, 6.).

Damit bleibt die Frage, wie sich der Ausbau einer Straße in der Nachbarschaft auf den Grundstückswert auswirkt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt wird. Vorliegend kann angenommen werden, dass bei einem Teil der betroffenen Grundstücke eine Vorbelastung durch bestehende Verkehrsinfrastruktur vorliegt. Sie wird infolge der Neutrassierung teils gemindert, teils aber auch verstärkt. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass die indirekten Auswirkungen vorliegend ein Ausmaß annehmen könnten, welches, abgesehen von den Schallschutzansprüchen, eine Entschädigungspflicht auslösen würde. Grundstückseigentümer sind vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft nur soweit geschützt, als das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG haben Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von dem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen, bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Absatz 2 Satz 3 LVwVfG, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Absatz 2 Satz 3 LVwVfG nicht erfasst (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.03.1996, 5 S 1338/95). Diese Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51/89, BVerwGE 87, 332, 377 ff.).

Die lärm- und luftschadstoffbedingten Auswirkungen wurden unter Kapitel B.X.1 bzw. B.XI.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses behandelt. Hierauf wird verwiesen.

Verbleibende Beeinträchtigungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Insoweit gilt zunächst, dass ein Grundeigentümer auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung nicht vertrauen kann. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des „Milieuschutzes“ nicht zu entnehmen.

Daher stellten vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus eventuell entstehende Grundstückswertminderung (sofern im Einzelfall dargelegt) für sich allein auch keine eigenständige Abwägungsposition dar. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (vgl. zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.04.2016 – 11 D 33/13.AK –, juris, m.w.N.). Dementsprechend steht auch Mietern infolge von dauerhaften Wirkungen der Planung kein Anspruch auf Mietminderung zu.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur nach den Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde auch zur Erhöhung des Werts eines Grundstücks beitragen kann.

8. Weitere Einzeleinwendungen

Viele Personen, die sich geäußert haben, sind nur mittelbar Betroffene oder berufen sich auf Belange Dritter, Belange ihrer örtlichen Gemeinschaft oder Gemeinwohlbelange. Viele Einwender äußern als mittelbar Betroffene ihre Sorge vor einer Erhöhung des Lärmniveaus und kritisieren den Verlust des Erholungswerts der Landschaft bzw. eine negative Veränderung des Landschaftsbildes. Zahlreiche Einwendungen sind der Auffassung, dass das beantragte Vorhaben aufgrund einer geänderten Einstellung der Gesellschaft zum Umwelt- Natur- und Klimaschutz nicht mehr realisiert werden dürfe. Ganz generell wird die Auffassung vertreten, dass ein (Neu-)Bau von Straßen nicht mehr zeitgemäß sei und es sich bei der beantragten Trasse um eine Planung „aus dem vergangenen Jahrhundert“ handle. Diese Einwendungen wurden in den vorangegangenen Kapiteln dieses Planfeststellungsbeschlusses abgearbeitet.

Sofern ein Vorbringen im Folgenden nicht unter Benennung der Einwendernummer beantwortet wird, wurde es bereits mit dem Sachthema an entsprechender Stelle im Beschluss behandelt.

8.1 Einwender Nr. 1.05

Der Einwender bittet um eine Überarbeitung der Anlage des P+M-Platzes im Bereich des Anschlusses zur L 385. Der Einwender bittet um eine Verschiebung des Parkplatzes im Bereich der Flst. Nr. 1770/1 und 1771 (Gemarkung Ofterdingen), um die Flächeninanspruchnahme zu optimieren. Für eine Verbreiterung der Zufahrt zum neuen Kreisverkehr stehe auf dem Flst. Nr.

B 27 Bodelshausen - Nehren

1745 genügend Fläche bereit. Allerdings müsse die acht Meter breite Zufahrt zum Betrieb des Einwenders berücksichtigt werden. Nach Abstimmung mit dem Einwender hat der Vorhabenträger den P+M-Platz dahingehend optimiert, dass die Flächeninanspruchnahme von Flst. Nr. 1771 reduziert wurde. Der Parkplatz wurde darüber hinaus verlängert und die Breite reduziert. Die Änderungen seien in den Planunterlagen dargestellt. Die Änderungen seien einvernehmlich mit dem Einwender erfolgt. In Bezug auf das Flst. Nr. 1745 sei ebenfalls eine Abstimmung mit dem Einwender erfolgt. Die Zufahrt zum Betrieb des Einwenders sei verbreitert worden.

Die Verkehrsinsel (kleiner Tropfen) am Kreisverkehrsplatz sei hinsichtlich der Einfahrtsituation (Schleppkurve) deutlich verkürzt worden. Soweit der Einwender darüber hinaus die Einbeziehung von raumplanerischen, bauplanerischen und bauordnungsrechtlichen Entscheidungen in diesen Planfeststellungsbeschluss fordert, ist darauf hinzuweisen, dass derartige Entscheidungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Mit dem Einwender wurde am 19.09.2024 ein separater Erörterungstermin durchgeführt. In diesem Zusammenhang sagte der Vorhabenträger zu, dass in Bezug auf die Bebauung des Flst. Nr. 1771 auf die Einhaltung der Abstandsflächen zum vorgesehenen P+M-Platz hin verzichtet werde. Der Vorhabenträger sagt weiterhin zu, zu prüfen, ob in Bezug auf die Grenzbebauung (P+M-Platz zu Flst. Nr. 1771 (Gemarkung Offerdingen)) im Rahmen des Grunderwerbs eine Baulast (§ 71 LBO) übernommen wird. Der Vorhabenträger sagt darüber hinaus zu, zu prüfen und gegenüber der Gemeinde Offerdingen zu kommunizieren, ob aus sich der Straßenbauverwaltung im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben etwas gegen die Bebaubarkeit des Flst- Nr. 1771 spricht.

Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Einwender darüber hinaus zu, dass das Tor auf der Einfahrt bei Flst. Nr. 1745 funktionstüchtig wiederhergestellt bzw. angepasst bzw. ersetzt wird, sollte dies (z. B. aufgrund von Schäden infolge der Baumaßnahme) nötig werden.

8.2 Einwenderin Nr. 1.12

Die Einwenderin wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks mit der Flst. Nr. 3542, Gemarkung Offerdingen. Dieses werde weiterhin für Gemüseanbau benötigt. Insoweit ist auszuführen, dass das Grundstück nur teilweise mit einer LBP-Maßnahme in Anspruch genommen wird. Im Übrigen überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange.

8.3 Einwender Nr. 1.19

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Flst. Nr. 9372/1, Gemarkung Mössingen. Auf diesem Grundstück befinde sich eine Gewerbeimmobilie (Autohandel) sowie eine Wohneinheit. Der Einwender ist der Auffassung, dass es nach dem Ausbau der Straße keine Zufahrt zum Grundstück mehr geben werde, was den Mietern die Existenz kosten könnte. Der

B 27 Bodelshausen - Nehren

Vorhabenträger weist darauf hin, dass das Grundstück lediglich Baubedingt auf 8 m² in Anspruch genommen werde. Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass die Erschließung auch nach Umsetzung der Baumaßnahme gesichert ist.

8.4 Einwender Nr. 1.65

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass der Anschlussknoten die Zu- und Abfahrt zur Kurklinik wesentlich beeinflusse. Das „Anschlussrohr“, die Buswendeschleife sowie die Rampenzufahrt müssen in ihrer technischen Ausgestaltung eine leistungsfähige und sichere Zufahrt gewährleisten. Dabei müsse das „Anschlussrohr“ vollständig als öffentliche Fläche ausgewiesen sein. Auf der Innenfläche solle eine freistehende Werbefläche für den Kurort ermöglicht werden. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Planung des „Anschlussrohres“ dem aktuellen Stand der Technik entspreche. Die Leistungsfähigkeitsberechnung des Knotenpunktes ergebe die Qualitätsstufe B (nahezu freier Verkehrsfluss). Ggf. wird der Vorhabenträger im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen die gesamte Fläche erwerben. Die Errichtung einer Werbefläche sei aufgrund der Entfernung von 20 m zur Bundesstraße im Grundsatz möglich. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass hierzu eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf. Über die Errichtung einer Werbetafel kann nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses entschieden werden.

Der Einwender bittet um Bestätigung dahingehend, dass eine optionale Zu-/ Abfahrt „West“ für den Kur- und Gesundheitscampus mit unmittelbarem Anschluss an die geplante Erschließungsstraße nördlich der B 27-neu möglich sein müsse. Zudem sehe der Planentwurf im Bereich der entfallenden Bushaldebucht Renaturierungsmaßnahmen (Entsiegelung) vor. Diese dürfen dem optionalen Anschluss nicht entgegenstehen. Der Einwender befürchtet zudem, dass die Renaturierungsmaßnahmen künftige Expansions- bzw. Strukturmaßnahmen beeinträchtigen könnten. Der Vorhabenträger stellt klar, dass die geplante Erschließungsstraße nach Umsetzung der Planung in die Baulast der Stadt Mössingen übergehe. Aus Sicht des Vorhabenträgers sei eine spätere Anbindung an die Erschließungsstraße in dem in der Anlage zur Einwendung eingezeichneten Bereich möglich. Die LBP-Maßnahme 3.2 A stehe dem nicht entgegen.

Der Einwender weist insbesondere darauf hin, dass die unterirdische Zuleitung von den südlich der B 27 liegenden Schwefelquellen zu berücksichtigen sei. Die Zuleitung dürfe qualitativ und quantitativ keinesfalls beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung wäre für den Kurbetrieb existenzgefährdend. Die Schwefelquellen seien die Grundlage des Kurbetriebs von Bad Sebastianweiler. Um ein entsprechendes Fachgutachten werde gebeten. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die Straßengradiente in der Zone III des Heilquellenschutzgebiets angehoben worden sei, um eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Planunterlage 20.2a, wonach im Bereich des

B 27 Bodelshausen - Nehren

Heilquellenschutzgebiets keinerlei Eingriff (weder bauzeitlich noch dauerhaft) in den Grundwasserleiter erfolge (vgl. S. 21). Der Vorhabenträger verweist im Übrigen auf die Anwendung der RiStWag. Die bestehenden Leitungen seien in der Planung berücksichtigt. Die Leitung von der Station Hungergraben sei im Kreuzungsbereich mit der B 27-neu bei Bau-km 1+220 wie bisher in einem Schutzrohr zu sichern. Durch die Absenkung der Trasse müsse die Leitung vom Butzenbad entlang der K 6933 neu verlegt werden und kreuze an neuer Stelle bei Bau-km 1+560 die B 27-neu in einem Schutzrohr.

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass eine Beeinträchtigung der Schwefelquellen infolge der Umsetzung der Maßnahme auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht zu erwarten ist. Auf die Ausführungen unter Kapitel B.X.6.3 wird im Übrigen verwiesen.

In Bezug auf die Veränderungssperre nach § 9a FStrG fragt der Einwender, ob diese lediglich für die für das Vorhaben notwendigen Fläche gelte. Der Vorhabenträger bestätigt dies. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass bezüglich des Errichtungsverbots gemäß § 9 FStrG der Schutzstreifen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen wird (einschließlich Anschlüsse). Die Verbote gelten mit Auslage der Planunterlagen bzw. deren Veröffentlichung im Internet, vgl. § 9 Absatz 4 FStrG.

Soweit sich der Einwender auf die Auswirkungen der PWC-Anlage bezieht, sind diese Ausführungen infolge der Planänderungen obsolet.

8.5 Einwender Nr. 1.172

Die Einwender machen geltend, dass sie Pächter eines Gasthofs in Bad Sebastiansweiler direkt an der B 27-alt seien. Dazu gehöre auch ein Gästehaus, welches von der Schwiegermutter betrieben werde. Mit diesen Betrieben werde der Lebensunterhalt bestritten. Die Einwender befürchten, dass durch den beabsichtigten Ausbau der B 27 im Bereich von Bad Sebastiansweiler ein Großteil der Gäste wegfalle. Denn einerseits entfalle die Laufkundschaft, die im Vorbeifahren mehr oder weniger zufällig das Lokal besuche, komplett weg. Aber auch für die Stammkundschaft werde es schwieriger das Lokal zu erreichen. Somit sei es möglich, dass die Betriebe künftig unrentabel werden könnten.

Der Vorhabenträger äußert sich dahingehend, dass zwar ein Anspruch auf Erschließung eines Grundstücks bestehe, allerdings gebe es keinen Anspruch dahingehend, dass ein bestimmter Straßentyp, mit dem ein Grundstück erschlossen sei, unverändert fortbestehe. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.2003 (Az.: 4 B 93/03).

B 27 Bodelshausen - Nehren

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Aus der vom Vorhabenträger zitierten Rechtsprechung ergibt sich, dass der Entfall einer vorteilhaften Anbindung eines Gewerbetreibenden keinen Entschädigungsanspruch nach sich zieht. Aber auch unabhängig vom Entschädigungsverfahren ist im Planfeststellungsverfahren eine besonders günstige Lage eines Betriebs, die nach dem Aus- oder Neubau eines Verkehrsweges nicht mehr besteht, nicht geschützt. Ganz generell fallen bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen nicht unter den Schutz des Art. 14 GG (BVerwG, Urt. v. 11.11.1983 – 4 C 82.80, Rn. 17 (juris)).

Damit kann der Entfall der direkten Anbindung an die Bundesstraße seitens der Einwender nicht gerügt werden. Die Einwendung ist damit zurückzuweisen.

8.6 Einwender Nr. 1.315

Die Einwender bewohnen ein Gebäude, das sehr nahe an der auszubauenden Trasse liegt, und sind auch Eigentümer dieser Immobilie. Die Einwender tragen vor, dass sie sich wegen des jahrelangen Baulärms sorgen. Sie fordern eine Kostenübernahme für ggf. an ihrer Immobilie entstehende Schäden. Die Einwender fordern einen angemessenen Lärmschutz bzw. dass Schallschutzfenster so früh wie möglich und vor Start der lauten Baumaßnahmen erfolgen. Zudem befürchten die Einwender eine längere Fahrtdauer in Richtung Bodelshausen bzw. Balingen. Die Anbindung nach Bodelshausen müsse nach Ansicht der Einwender über landwirtschaftliche Wege erfolgen. Die Einwender fordern, dass diese Wege entsprechend gut ausgebaut werden. Weiterhin sehen die Einwender die Versorgung mit Wasser, Abwasser, Strom und Internet in Gefahr und fragen, ob die Zufahrt (für PKW und die Müllabfuhr bzw. Rettungsdienst) zum Grundstück weiterhin möglich sein wird. Schließlich wird auf einen Fehler im Lageplan hingewiesen, wonach die Zufahrt falsch dargestellt sei. Die Einwender kritisieren in diesem Zusammenhang, dass in den Planunterlagen bestimmte Leitungen nicht bzw. falsch dargestellt seien. Es wird die Frage aufgeworfen, wie die neue Schmutzwasserleitung verlaufen werde. Zudem stellen die Einwender fest, dass die Wasserleitung in den Plänen im Nichts ende und fragen, wo die Wasserleitung verlaufen werde. In Bezug auf die Energiefreileitung merken die Einwender an, dass diese im Bereich ihres Wohnhauses eher parallel verlaufe. Es fehle die direkte Verbindung. In Bezug auf die Zufahrt fordern die Einwender, dass diese bereits vor Beginn der Bauarbeiten fertiggestellt wird. Ferner weisen die Einwender auf die steigende Gefahr durch Starkregenfälle hin. Sie zeigen sich besorgt, dass sich Niederschlagswasser zwischen deren Haus und der Lärmschutzwand 3 sammeln könnte. Es sei nicht ersichtlich, wie das Wasser abfließen könne. In diesem Kontext sei mit erheblichen Schäden am Haus zu rechnen. Die Einwender fragen darüber hinaus nach einer Möglichkeit, die Lärmschutzwand beispielsweise zu begrünen.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass Aussagen zum Baulärm nicht zum Umfang der schalltechnischen Untersuchung bei der Planung von Verkehrswegen gehören. Wenn im Zuge

B 27 Bodelshausen - Nehren

der Ausführungsplanung kritische Bereiche erkannt werden, werde ein entsprechendes Bau-
lärmgutachten erstellt. Der Vorhabenträger erläutert, dass den Einwendern Ansprüche auf pas-
siven Lärmschutz zustehen. Er sagt zu, die den Einwendern zustehende Maßnahme möglichst
frühzeitig umzusetzen, damit von der lärmreduzierenden Wirkung der Fenster bereits während
der Bauzeit profitiert werden könne. In Bezug auf die Wegebeziehungen weist der Vorhaben-
träger darauf hin, dass seitens der Einwender der Halbanschluss in Richtung Hechingen genutzt
werden könne. Er weist ferner darauf hin, dass das umliegende Wegenetz auch für den land-
wirtschaftlichen Verkehr geeignet sei.

Der Vorhabenträger sagt weiterhin zu, dass die Medienversorgung des Gebäudes der Einwen-
der (Versorgung mit Wasser, Strom, ggf. Gas, Internet, Telefon, die sowie die Entsorgung von
Abwasser) auch während der Bauzeit gewährleistet wird. Er sagt darüber hinaus zu, dass die
Zufahrt zum Haus sowie die Müllabfuhr ebenfalls sichergestellt wird. Ggf. sei ein temporärer
Baubehelf notwendig. Dies werde im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Die Planung
über die Erneuerung der Schmutzwasserleitung sei Bestandteil der Ausführungsplanung. Auf-
grund der Höhenlage sei kein Austausch der Leitung erforderlich. Im Hinblick auf die Gefahr
durch sich stauendes Wasser weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die Entwässerungs-
planung im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert und der entsprechende Bereich geprüft
werde. Die Zufahrt zum Haus werde mit Asphalt befestigt. Der Schriftzug „Gras“ im Lageplan
beziehe sich auf den Ist-Zustand.

Am 19.09.2024 fand zur näheren Abstimmung mit den Einwendern ein Einzelerörterungstermin
statt. In diesem Zusammenhang erneuert der Vorhabenträger seine Zusage, dass die Versor-
gung des Wohnhauses der Einwender mit Strom, Wasser, Abwasser und Medienversorgung
(Telefon/Internet) sowohl durchgehend während der Bauzeit als auch im Nachgang sicher-
gestellt wird. Auch die Zufahrt der Müllabfuhr wird gewährleistet. Der Vorhabenträger sagt
zu, dass die Einwender über den Stand der jeweiligen Bauarbeiten vorab informiert werden.
Der Vorhabenträger sagt erneut zu, dass die Zufahrt zum Grundstück jederzeit (im Bedarfs-
fall über den bestehenden Wirtschaftsweg) gewährleistet wird. Die Asphaltierung der Zu-
fahrt soll möglichst frühzeitig hergestellt werden. Es wird weiterhin zugesagt, dass die neue
Zufahrt hergestellt wird, bevor die bisherige Zufahrtssituation verändert wird. Dies wird auch
als Nebenbestimmung zu diesem Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen. Der Vor-
habenträger sagt weiterhin zu, die passiven Lärmschutzmaßnahmen möglichst frühzeitig
(vor Beginn der Baumaßnahmen) zu realisieren. Der Vorhabenträger sagt weiterhin zu, die
Möglichkeit einer mobilen Lärmschutzwand in Bezug auf Baulärm im Rahmen der Ausfüh-
rungsplanung zu prüfen. Es wird den Einwendern ferner zugesagt, im Rahmen der Bauaus-
führung einen Ansprechpartner zu benennen. In Bezug auf die Umsetzung der passiven
Lärmschutzmaßnahmen vor Beginn der Bauzeit wird eine weitere Nebenbestimmung auf-
genommen. Der Vorhabenträger sagt in diesem Zusammenhang weiterhin zu, zu prüfen,

B 27 Bodelshausen - Nehren

inwieweit die vorhandenen Fenster bereits tauglichen Schutz bieten. Dies berührt nicht den Anspruch der Einwender auf passive Lärmschutzmaßnahmen.

In Bezug auf die Nutzung der anliegenden landwirtschaftlichen Wege wird durch die Einwender die Frage aufgeworfen, ob diese bei Sperrungen der eigentlichen Zufahrt genutzt werden können. Diese Frage hat die Planfeststellungsbehörde im Nachgang geprüft. Seitens Referat 46 des Regierungspräsidiums Tübingen (Verkehr) wird mitgeteilt, dass im Falle von Sperrungen auch über solche Wege Umleitungen eingerichtet werden können und die Wege genutzt werden dürfen.

Der Vorhabenträger sagt weiterhin zu, die farbliche Gestaltung der angrenzenden Lärmschutzwand (eher dunklere Farbe) und eine Begrünung im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Ausführungsplanung ein weiterer Besprechungstermin mit den Einwendern zugesagt.

In Bezug auf die Ableitung des Niederschlagswassers hinter der Lärmschutzwand 3 sagt der Vorhabenträger zu, diesen Umstand im Zuge der Ausführungsplanung erneut zu prüfen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt in diesem Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung auf, wonach die Entwässerungsplanung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss.

Im Hinblick auf mögliche Schäden am Gebäude sagt der Vorhabenträger zu, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

8.7 Einwender Nr. 1.321

Der Einwender weist darauf hin, dass sich im Bereich von Flst. Nr. 4969 (Gemarkung Bodelshausen) ein nicht ausgemarkter Waldweg befinde, der die dortigen Waldgrundstücke erschließe – darunter auch das Waldgrundstück der Familie des Einwenders (Flst. Nr. 4968). Bei der Ausführung der Baufeldbegrenzung müsse die Zufahrt zu diesen Waldgrundstücken gewährleistet bleiben. Der Vorhabenträger stellt klar, dass die Zuwegung zu dem genannten Flurstück weiterhin über den bestehenden Feldweg möglich sei. Der vorgesehene Wildleitzaun befinde sich am Fuß der Straßenböschung und habe keinen Einfluss auf die Zuwegung.

8.8 Einwenderin Nr. 1.408

Die Einwenderin wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke mit der Flst. Nr. 1751 (Gemarkung Ofterdingen) sowie 9095 (Gemarkung Mössingen). In Bezug auf das Flst. Nr. 1751 führt die Einwenderin aus, dass die Zufahrt zum Grundstück weiterhin gesichert sein müsse, ebenso wie dessen vollumfängliche Größe, um eine rentable Bewirtschaftung weiterhin zu gewährleisten. Insoweit wird nicht verkannt, dass die Erschließung des Grundstücks zwar durch das im Bereich der Zuwegung vorgesehene Baufeld erschwert ist. Allerdings wird die Ackerfläche gemeinsam mit den umliegenden Grundstücken bewirtschaftet. Diesbezüglich ist

B 27 Bodelshausen - Nehren

die Erschließung durch Zuwegung am südlichen Rand auch während der Bauzeit weiterhin gesichert. Bezüglich der Flst. Nr. 9095 wird auf die o. s. allgemeinen Ausführungen zu Eigentum und Pacht verwiesen.

8.9 Einwender Nr. 1.445

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks mit der Flst. Nr. 3603 (Gemarkung Offerdingen). Er benötige das Grundstück für den Gemüseanbau. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass für das vom Einwender bezeichnete Grundstück nach den Planänderungen kein Vollerwerb mehr vorgesehen ist.

Es verbleibt bei Nutzungseinschränkungen. Soweit hierdurch für den Einwender ein monetärer Nachteil entsteht, ist dieser im Rahmen des Grunderwerbs auszugleichen. Soweit sich der Einwender zudem gegen die Inanspruchnahme des Flst. Nr. 2667 (Gemarkung Offerdingen) wendet, wird auf die o. s. allgemeinen Ausführungen zu Eigentum und Pacht verwiesen.

8.10 Einwender Nr. 1.477

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flst. Nr. 9014 (Gemarkung Mössingen) sowie 2944 (Gemarkung Offerdingen). Auf den Grundstücken werden durch zwei Landwirte Lebensmittel produziert. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Flst. Nr. 9014 infolge des Wegfalls der PWC-Anlage nicht mehr Bestandteil der Planungen ist. Was das Flst. Nr. 2944 betrifft, wird auf die o. s. allgemeinen Ausführungen zu Eigentum und Pacht verwiesen.

8.11 Einwender Nr. 1.528

Die Einwendungen wurden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachthema bearbeitet.

XIII. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach § 17 Absatz 1 Satz 3 FStrG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16 u. a. – Rn. 59 (juris)) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Ziel ist, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer Bedeutung zu berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für das beantragte Vorhaben erlassen werden:

Das Vorhaben entspricht den Ausbauzielen des Bundesgesetzgebers. Es ist geeignet, die verkehrlichen Zielsetzungen zu erreichen. Das neu- bzw. ausgebauten Teilstück der B 27 wird die Leistungsfähigkeit des Verkehrs im Bereich zwischen Bodelshausen und Nehren erheblich verbessern und zum Abbau von staubedingten Kapazitätsengpässen beitragen. In diesem Zuge wird auch die großräumige Verbindung von Stuttgart bis Rottweil bzw. Villingen-Schwenningen gestärkt.

Maßgeblich von Bedeutung ist dies auch vor dem Hintergrund, dass sowohl im Landesentwicklungsplan als auch im Regionalplan der Region Neckar-Alb zwischen den Oberzentren Villingen-Schwenningen und Tübingen/ Reutlingen, entlang der Mittelzentren Rottweil, Balingen und Hechingen eine Landesentwicklungsachse für die Region Neckar-Alb ausgewiesen ist. Das beantragte Vorhaben wird zur Stärkung dieser Entwicklungsachse beitragen. Die Streckencharakteristik der B 27 zwischen Stuttgart und Balingen als vierstreifige Straße wird in diesem Zusammenhang auch vereinheitlicht. Weiterhin werden durch das Vorhaben die Ortslagen von Offerdingen, Mössingen und Nehren spürbar von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen entlastet werden. In Offerdingen werden die Trennwirkungen der bestehenden B 27 gemildert. Auch die Mössinger Ortsteile Bad Sebastiansweiler und Bästenhardt werden infolge des vorgesehenen Lärmschutzkonzepts deutlich von Lärmimmissionen entlastet werden. Darüber hinaus wird das Vorhaben gegenüber der aktuellen Situation zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen.

Andere im Verfahren geprüfte Alternativen und Varianten kamen nicht in Betracht. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vielfach vorgeschlagenen Modifikationen der Bestandstrasse (z. B. Anpassung der Ampelschaltungen, dreistreifiger Ausbau mit Richtungswechselbetrieb) entsprechen nicht den gesetzgeberischen Ausbauzielen. Unabhängig davon wären sie zur Erreichung der Zielsetzungen des Vorhabenträgers ungeeignet bzw. sind schon baulich nicht umsetzbar. Die Varianten 2a und b kommen insbesondere wegen der im Falle einer Realisierung notwendigen erheblichen Eingriffe in das bestehende Gewerbegebiet nicht in Betracht. Auch die Tunnelvarianten auf der Bestandstrasse drängen sich gegenüber der Variante 1g nicht auf. Gegen die Variante 3b sprechen insbesondere wirtschaftliche Erwägungen, städtebauliche Belange, die Frage der bauzeitlichen Verkehrsführung sowie Aspekte des Hochwasserschutzes. Bei der Variante 3f kann bereits bezweifelt werden, ob diese noch den Ausbauzielen des Gesetzgebers entspricht. Im Übrigen ist diese Variante zur Verwirklichung der planerischen Zielsetzungen nicht geeignet, da mit Kapazitätsengpässen an den Portalen des zweistreifigen Tunnels zu rechnen wäre.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Ein derartiger Tunnel mit Gegenverkehr wäre zudem bis über die Kapazitätsgrenze hinaus belastet, was Sicherheitsrisiken mit sich bringt. Die Variante 3f* (jeweils zweibahniger Tunnel in bergmännischer Bauweise) ist gegenüber der Variante 1g mehr als doppelt so teuer. Gegen die Variante 3f* sprechen darüber hinaus auch Erwägungen des Hochwasserschutzes. Die Variante 4a ist selbst mit starken Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden. Dies umfasst einerseits die Realisierung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und andererseits erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“. Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind zwar etwas schwächer als im Rahmen der Variante 1g. Angesichts der wirtschaftlichen Mehrkosten wären die geringen Vorteile allerdings zu teuer erkaufte. Zudem sprechen städtebauliche Belange gegen die Variante 4a, da damit der Abbruch von etwa 14 bestehenden Gebäuden erforderlich wäre.

Im Übrigen drängt sich auch keine der Planvarianten vor dem Hintergrund des Klimaschutzes auf. Die geprüften Varianten sind mit THG-Emissionen verbunden, welche gegenüber den mit der Variante 1g verbundenen Emissionen nur unwesentlich geringer sind.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung nicht ausschließt, dass das Vorhaben als Ganzes oder in der vorgesehenen Dimensionierung an Belangen scheitern könnte, die nach den Anforderungen des Abwägungsgebots größeres Gewicht haben als die Erfüllung des gesetzlich festgestellten Bedarfs. In diesem Kontext erschließen sich der Planfeststellungsbehörde keine besonderen Gründe, wegen denen von dem beantragten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen wäre. Dies käme etwa dann in Betracht, wenn andere, verträglichere Alternativen ersichtlich wären, die auch einen Teil der Zielsetzungen erreichen könnten. Derartige Alternativen drängen sich der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht auf. Es ist insbesondere keine Option, den Vorhabenträger auf die Beibehaltung des bestehenden Zustandes zu verweisen. Der zu beurteilende Abschnitt der B 27 ist bereits aktuell von erheblichen Kapazitätsengpässen geprägt, die sich zum Prognosehorizont 2035 noch steigern werden. Die dargestellten Modifikationen der Bestandstrasse sind ebenfalls nicht geeignet, auch nur einen Teil der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen zu erreichen.

Im Übrigen stehen die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile nicht außer Verhältnis zu den hinzunehmenden Nachteilen. Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die Planung, einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen, trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie auch Gegenstand der Einwendungen waren, hinreichend Rechnung.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG bzw. die zahlreichen nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Umwelt. Erhebliches Gewicht kommt zudem dem Umstand bei, dass die Realisierung des Vorhabens zur Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug

auf drei bzw. vier (im Falle des Wiederauftretens der Art „Dicke Trespe“) Arten führen wird. Ebenfalls schwer wiegt, dass vorhabenbedingt mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ insbesondere bezüglich des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und dessen charakteristischer Art, der Wanstschrecke, zu rechnen ist. Hinsichtlich der Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann eine Ausnahme zugelassen werden. Ebenfalls kann bezüglich der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar zu umfangreichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Es wird zugleich jedoch ein umfangreiches Konzept zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltwirkungen festgesetzt, welches insbesondere dem FFH-Gebiet und dem Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiese und der charakteristischen Art Wanstschrecke zugutekommt. Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen führen zu einer günstigen Prognose für die vorgenannte Art. Für die von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffenen Arten kann darüber hinaus von einem gesicherten Erhaltungszustand ausgegangen werden. Der Planfeststellungsbehörde erschließen sich darüber hinaus keine weiteren Möglichkeiten zur Minimierung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die festgelegten LBP-Maßnahmen bei den verschiedenen Schutzgütern, einschließlich des Schutzguts Boden, hinreichend kompensiert. In Bezug auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sieht das LBP-Konzept die landschaftsgerechte Neugestaltung vor. Daher ist auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze eine Zulassung möglich. Die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden eingehalten.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich darüber bewusst, dass das beantragte Vorhaben nicht klimaneutral ist und es sich dementsprechend nicht positiv auf die Realisierung der vom Bundesgesetzgeber definierten Klimaziele auswirken wird. Im Rahmen des Verfahrens wurden die voraussichtlichen THG-Emissionen in Bezug auf den Lebenszyklus des Bauwerks und den zu erwartenden Verkehr ermittelt. Darüber hinaus wurden seitens des Vorhabenträgers die Auswirkungen der Planung auf die Inanspruchnahme von Böden bzw. Biotopstrukturen, die besonders relevant für die Bindung von Treibhausgasen sind, dargestellt. In diesem Kontext wird gesehen, dass die verkehrsbedingten THG-Emissionen gegenüber dem Nullfall etwas erhöht ausfallen. Auch Bau und Unterhalt der Maßnahme verursachen Treibhausgase. Der Beanspruchung von Böden bzw. Biotopstrukturen mit hohem THG-Bindungsvermögen wird durch das LBP-Maßnahmenkonzept begegnet. Im Hinblick auf den Klimaschutz übersieht die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich die Gesamtzunahme der THG-Bilanz gerade aus der Summe der einzelnen Projekte zusammensetzt. Daher sind auch die mit dem beantragten Vorhaben ver-

B 27 Bodelshausen - Nehren

bundenen THG-Emissionen von Relevanz. Diese Emissionen sind dementsprechend mit erheblichem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Jedoch sind diese Emissionen gegenüber dem Nullfall nicht derart gravierend erhöht, als dass dies gebieten würde, von dem Projekt Abstand zu nehmen. Vielmehr setzen sich die zuvor beschriebenen, mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen gegenüber den Belangen des Klimaschutzes durch. Im Übrigen fanden die Vorgaben des Bundesklimaanpassungsgesetzes im Rahmen der Planung Berücksichtigung.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt ebenfalls nicht, dass das Vorhaben zu einer umfangreichen Flächenbeanspruchung führen wird und dass das Schutzgut Fläche „endlich“ ist. Allerdings überwiegt der mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Nutzen diesen Umstand.

Bei dieser Betrachtung fällt auch ins Gewicht, dass der Vorhabenträger die Flächeninanspruchnahme durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens, mithin durch die Wahl des RQ 28 oder auch durch die Wahl eines Halbanschlusses zur Anbindung K 6933, so weit wie möglich minimiert hat. Auch der Verzicht auf die PWC-Anlage trägt zur Flächenschonung bei. Darüber hinaus wird im Rahmen dieser Entscheidung nur einer der beantragten P+M-Plätze genehmigt, was die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen entbehrlich macht.

Soweit vorliegend Überschreitungen von Grenzwerten gemäß der 16. BImSchV prognostiziert werden, werden im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Anspruchsberechtigungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach ergänzend zu den vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht, dass das Vorhaben in das landwirtschaftliche Gefüge im Planungsraum eingreift. Jedoch können die Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz durch Folgeanpassungen an diesem Netz bzw. die Herstellung von entsprechenden Querungsmöglichkeiten kompensiert werden. Es wird zudem erkannt, dass einzelne landwirtschaftliche Betriebe vom Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren unmittelbar durch Flächeninanspruchnahmen infolge des Straßenbaus bzw. des LBP-Maßnahmenkonzepts betroffen werden. In Bezug darauf kamen die eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen zur Frage einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung allerdings zu dem Ergebnis, dass keiner der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe infolge des beantragten Vorhabens in der weiteren Existenz bedroht ist. Zudem muss in diesem Kontext berücksichtigt werden, dass viele Maßnahmen des LBP-Konzepts mit der Landwirtschaft vereinbar sind. Darüber hinaus sind vorgesehene Maßnahmen auch auf die Kooperation der Landwirtschaft angewiesen. Weiterhin wird berücksichtigt, dass landwirtschaftliche Flächen durch den Verzicht auf die PWC-Anlage, durch den reduzierten Regelquerschnitt und durch die bloße Belastung von bestimmten Flächen mit einer Nutzungseinschränkung gegenüber dem Vollerwerb auch geschont wurden. Die ver-

B 27 Bodelshausen - Nehren

bleibenden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft insgesamt und auch einzelner landwirtschaftlicher Betriebe sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinzunehmen und müssen gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen, denen vorliegend ein höheres Gewicht zukommt, zurücktreten.

Die Beeinträchtigungen, welche für die durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer oder Pächter von Grundstücken entstehen, sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar. Die vom Vorhabenträger verfolgten Zielsetzungen und das damit verbundene öffentliche Interesse überwiegen diese Beeinträchtigungen. In diesem Kontext erkennt die Planfeststellungsbehörde zudem, dass mit dem beantragten Vorhaben auch Abbrüche von Gebäuden – auch von Wohngebäuden – verbunden sind. Derartige Eingriffe wiegen in Anbetracht von Art. 14 GG besonders schwer. Allerdings gilt auch diesbezüglich, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die privaten Interessen der jeweils Betroffenen überwiegt. Gesehen werden zudem die Auswirkungen auf ein Transportunternehmen, welches ein von den Abbrüchen betroffenes Gebäude auf der Grundlage eines Pachtverhältnisses nutzt. Auch insoweit setzen sich die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen durch. Das Pachtverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr stellt keine Grundlage für eine langfristige Existenzsicherung dar. Im Übrigen werden die Auswirkungen auf den Betroffenen durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung abgemildert. Den Belangen der Bewohner des Gebäudes, das im Bauabschnitt 1 abzureißen ist, wird ebenfalls mit der Aufnahme einer Nebenbestimmung Rechnung getragen.

Zusammenfassend lässt sich ausführen, dass die Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich bleiben. Weitere Möglichkeiten diese Eingriffe zu minimieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Eine andere Planungsvariante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten Ziele ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Vielmehr würden etliche der geprüften Alternativen zu deutlich größeren Eingriffen in Privateigentum durch Gebäudeabbrüche führen.

Es bestehen demnach aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung des Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren. Im Ergebnis kann daher dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, entsprochen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens vorgenommen und eingearbeitet worden sind, sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen, den notwendigen Folgemaßnahmen und für verbindlich erklärten Zusagen festgestellt werden.

C. Gebühren- und Kostenentscheidung

Der Antragsteller ist nach § 10 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) aufgrund des Tätigwerdens im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung (Art. 90, 85, 104a Absatz 2 GG) von

B 27 Bodelshausen - Nehren

der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Absatz 5 LGebG liegen nicht vor.

Eine Erstattung der den Beteiligten in einem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsenen Kosten fallen ihnen selbst zur Last. Auch die Aufwendungen für beauftragte Rechtsanwälte oder Sachverständige sind nicht erstattungsfähig. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne von §§ 68 ff. VwGO. § 80 LVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

E. Hinweise

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Verwaltungsgerichtshof sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 der VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird auf § 67 Absatz 4 VwGO verwiesen.

B 27 Bodelshausen - Nehren

Hinweis zum Datenschutz nach § 69 Absatz 2 Satz 4 LVwVfG: Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

F. Weitere Hinweise

Eine Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 74 Absatz 5 Satz 4 LVwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen angefordert werden.

gez. Häcker
Oberregierungsrat

Anlagen**Anlage 1: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Adresse
1	Amprion GmbH Betrieb/Projektierung	Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund
2	Bad-Sebastiansweiler GmbH	Hechinger Straße 26 72116 Mössingen
3	Bundesamt für Güterverkehr	Schloßstr. 49 70174 Stuttgart
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3	Postfach 2963 53019 Bonn
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben - Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestr.4 40470 Düsseldorf
6	DB Netz AG Regionalbereich Südwest	Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe
7	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH	Karlstraße 31-33 89073 Ulm
8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, Eigentumsmanagement	Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe
9	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 32	Adolf-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen
10	FairNetz GmbH	Hauffstraße 89 72762 Reutlingen
11	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz	Wonnhaldestraße 4 79100 Freiburg
12	Industrie und Handelskammer Reutlingen	Hindenburgstraße 54 72762 Reutlingen
13	Kreisbauernverband Tübingen e.V.	Walkenmühleweg 42 72379 Hechingen
14	Kreisbauernverband Zollernalb e.V.	Walkenmühleweg 42 72379 Hechingen
15	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Büchsenstraße 54 70174 Stuttgart
16	Landratsamt Tübingen	Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen
17	Landratsamt Zollernalbkreis	Hirschbergstraße 29 72336 Balingen

B 27 Bodelshausen - Nehren

18	Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM	Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
19	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Nobelstraße 18 76275 Ettlingen
20	Polizeipräsidium Reutlingen	Bismarckstr. 60 72764 Reutlingen
21	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstraße 5 79104 Freiburg im Breisgau
22	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 - Forstdirektion	79095 Freiburg im Breisgau
23	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege	Berliner Straße 12 73728 Esslingen
24	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Referat 21	Im Hause
25	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 3, Referat 32	Im Hause
26	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 3, Referat 33	Im Hause
27	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5, Referat 51	Im Hause
28	Regionalverband Neckar-Alb	Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen
29	Stadtwerke Mössingen	Freiher-vom-Stein-Straße 18 72116 Mössingen
30	Stadtwerke Tübingen GmbH	Eisenhutstraße 6 72072 Tübingen
31	SWEG Schienenwege GmbH	Hugo-Eckener-Straße 1 77933 Lahr
32	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG	Rheinstraße 8 77933 Lahr
33	terranets bw GmbH	Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart
34	Transnet BW GmbH Pariser Platz	Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart
35	Unitymedia BW GmbH	Postfach 102028 34020 Kassel
36	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Tübingen	Schnarrenbergstr. 1 72076 Tübingen
37	Vodafone BW GmbH Zentrale Planung	Postfach 102028 34020 Kassel

B 27 Bodelshausen - Nehren

38	Zweckverband Abwasserverband Steinlach-Wiesaz	Langer Wasen 9 72144 Dußlingen
39	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung BWV	Hauptstraße 163 70563 Stuttgart
40	Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb	Freiherr-vom-Stein-Straße 16 72116 Mössingen
41	Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung c/o Stadt Mössingen	Freiherr-vom-Stein-Straße 20 72116 Mössingen
42	Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern	Achalmstraße 66 72379 Hechingen
43	Große Kreisstadt Mössingen	Freiherr-vom-Stein-Str. 20 72116 Mössingen
44	Gemeinden Nehren	Hauptstr. 32 72147 Nehren
45	Stadt Hechingen	Marktplatz 1 72379 Hechingen
46	Gemeinde Bodelshausen	Am Burghof 8 72411 Bodelshausen
47	Gemeinde Offerdingen	Rathausgasse 2 72131 Offerdingen

Lfd. Nr.	Vereinigung	Adresse
1	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V	Mainaustraße 209 h 78464 Konstanz
2	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Marienstraße 28 70178 Stuttgart
3	BUND - Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb	Katharinenstr. 8 72074 Tübingen
4	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.	Goethestraße 9 70174 Stuttgart
5	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.	Felix-Dahn-Straße 41 70597 Stuttgart
6	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Olgastraße 19 70182 Stuttgart
7	Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins e.V.	Fritz-Walter-Weg 19 70372 Stuttgart
8	NaturFreunde Württemberg Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.	Neue Straße 150 70186 Stuttgart

B 27 Bodelshausen - Nehren

9	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart
10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Königstraße 74 70597 Stuttgart
11	Schwäbischer Albverein e.V.	Hospitalstraße 21b 70174 Stuttgart

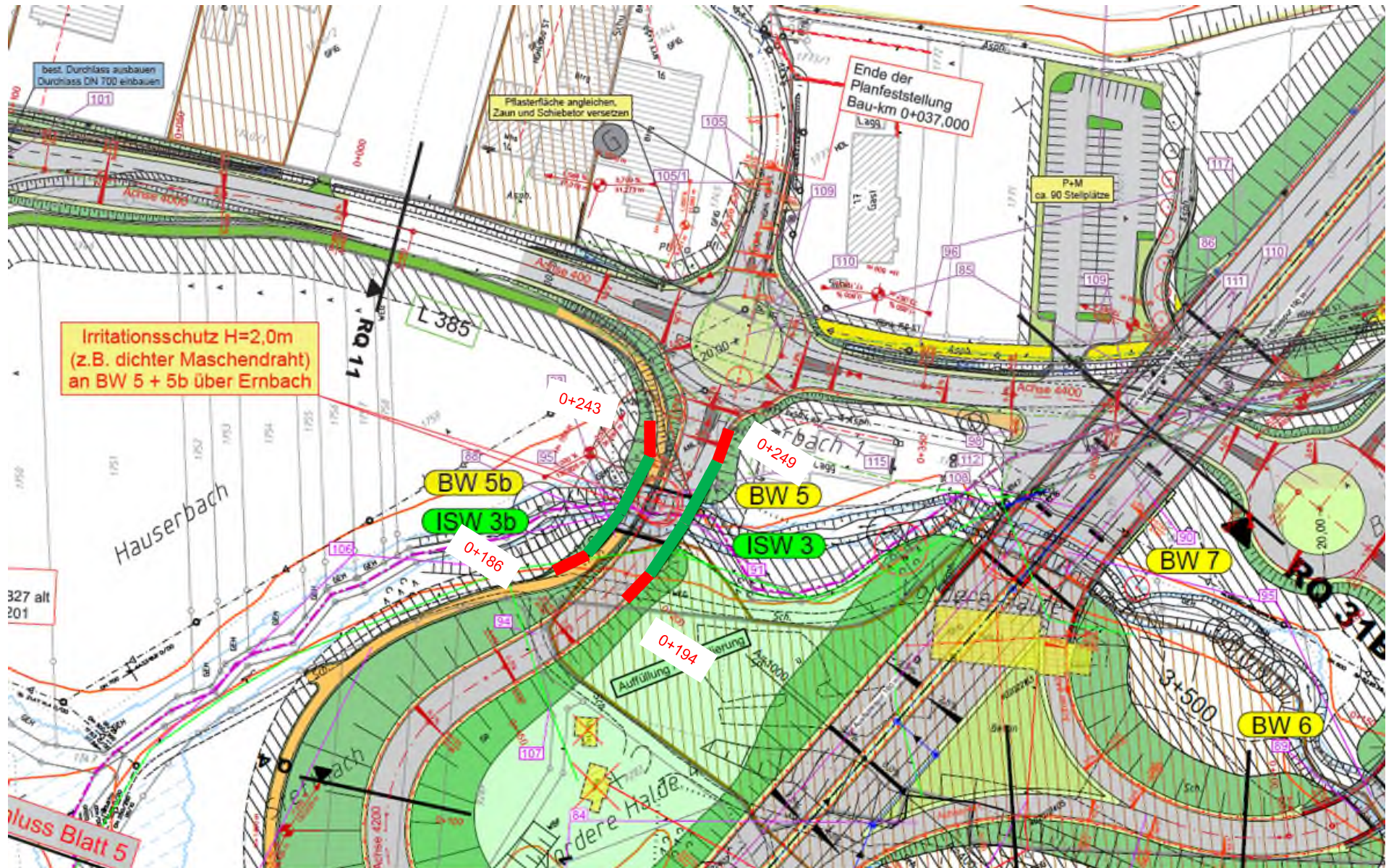
Anlage 2 – Anspruchsberechtigungen passiver Lärmschutz:

Für die nachfolgend genannten Gebäude besteht hinsichtlich der genannten Fassaden und Geschosse dem Grunde nach ein Anspruch auf Kostenerstattung für passive Lärmschutzmaßnahmen.

Lfd. Nr.	Punktname	H- Front	SW	Nut- zun- g	IGW		Prognose 2035		An- spruc h
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	
					in dB (A)		in dB (A)		
1	Hechinger Straße 22 (Mössingen)	SO	1.OG 2.OG	SOK	57	47	54 55	48 49	N N
2	Hechinger Straße 26 (Mössingen)	SO	EG 1.OG	SOK	57	47	57 59	51 52	N T/N
3	Hechinger Straße 30 (Mössingen)	SO	2.OG	MI	64	54	61	55	N
4	Hechinger Straße 32 (Mössingen)	SO	2.OG	MI	64	54	63	56	N
5	Hechinger Straße 34 (Mössingen)	SO	1.OG 2.OG	MI	64	54	61 63	55 57	N N
6	Hechinger Straße 50 (Ofterdingen)	SO	1.OG 2.OG	WA	59	49	57 58	50 51	N N
7	Matternstraße 55 (Ofterdingen)	SO	EG 1.OG	WA	59	49	57 57	50 51	N N
8	Matternstraße 60 (Ofterdingen)	SO	EG 1.OG	WA	59	49	58 58	51 51	N N
9	Stettäcker 1 (Mössingen)	NW	1.OG	MI	64	54	63	56	N

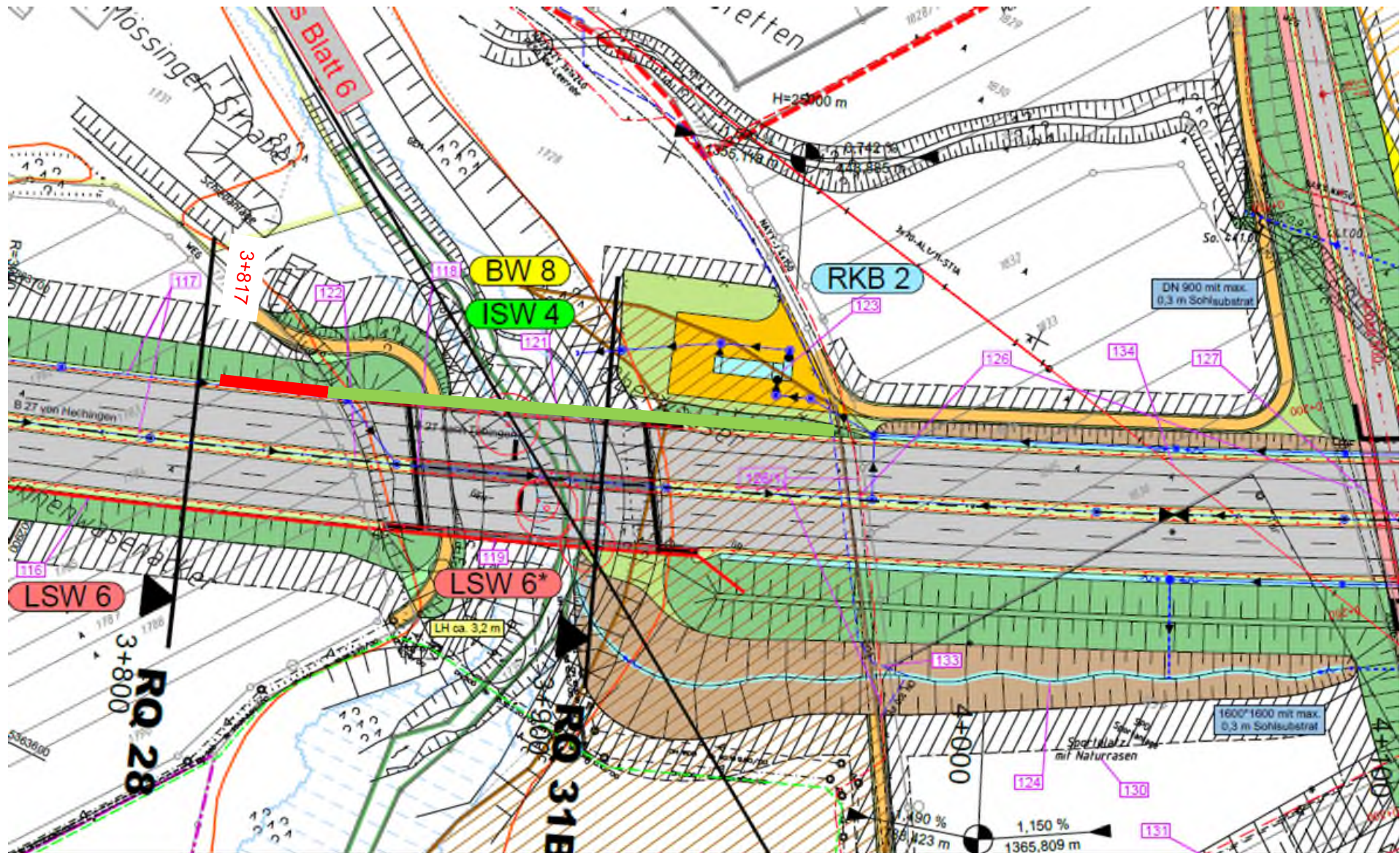
Anlage 3, Blatt 1

Verlängerung ISW 3 + 3b um jeweils 10m,
Gesamte Länge von ISW 3 + 3b in Maschendraht ausreichend, Höhe 4m



Anlage 3, Blatt 2

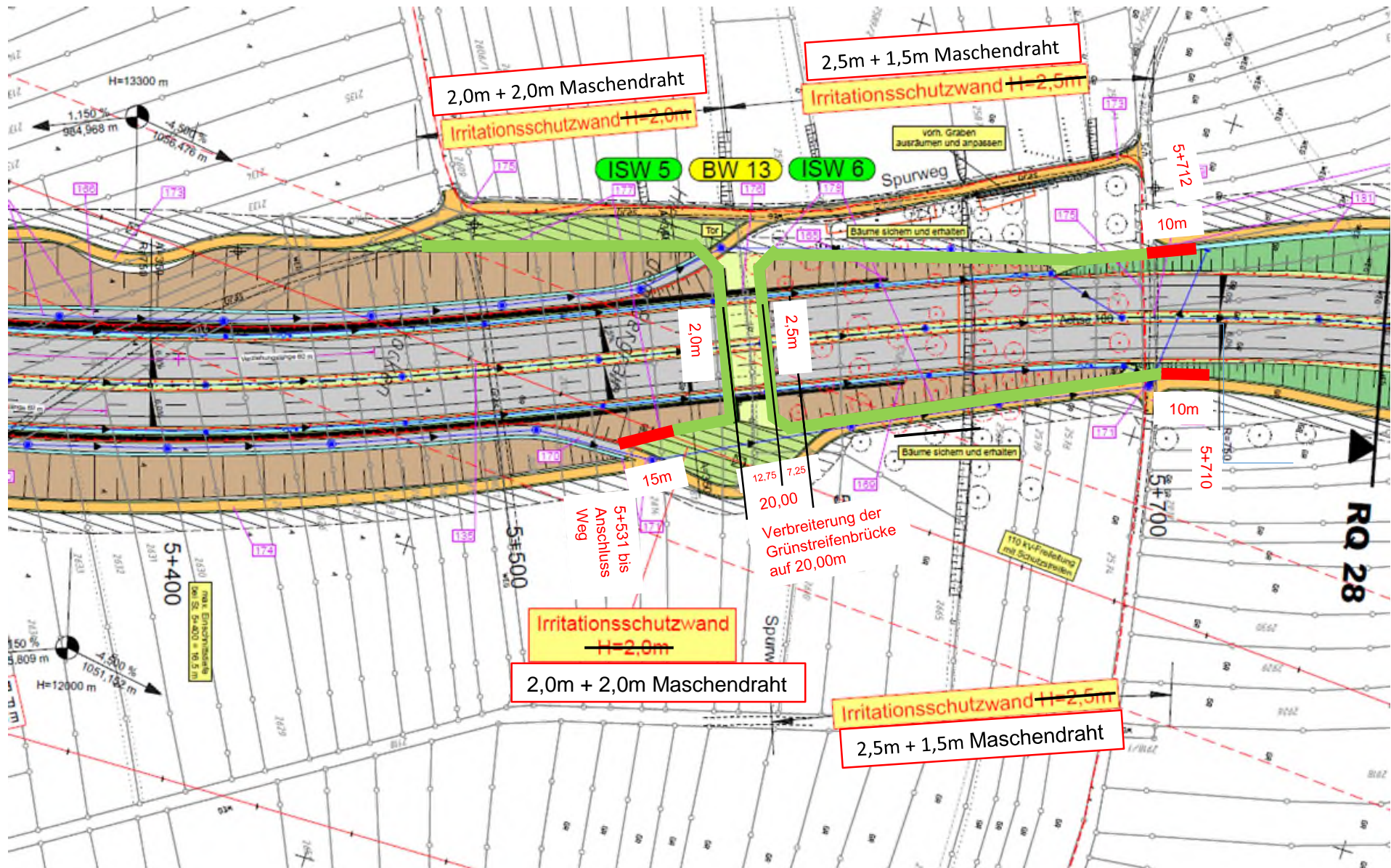
Verlängerung ISW 4 um 25m mit Maschendracht Höhe 4m



Maßstab 1 : 1 000

Anlage 3, Blatt 3

Verlängerung ISW 5 + 6 mit Maschendrahtzaun Höhe 4m



Maßstab 1 : 1 000



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 24 – Recht, Planfeststellung
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

Name
Bereich
Telefon
Telefax
E-Mail

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben
Datum
Vorgangs-
Nr.: Seite

1/6

Stellungnahme zum
Plangenehmigungsverfahren für den Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und
Nehren
Beteiligung Träger öffentlicher Belange

110-kV-Leitung Nehren - Engstlatt, LA 0701; Mast 7 - 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen
wie folgt Stellung:

Stellungnahme Genehmigungsmanagement NETZ TEPM (110-kV-Leitungen):

Nach den uns übersandten Planunterlagen kreuzt der geplante Ausbau der B 27 bei
folgenden Straßenbau-km unsere oben genannte 110-kV-Leitung:

- 4 + 260 zwischen den Masten Nr. 13 und 15
- 4 + 100 südlicher Anschluss Nordring Mössingen zw. den Masten Nr. 14 und 15
- 4 + 900 nördlicher Anschluss des BW 10 zwischen den Masten Nr. 11 und 12
- 5 + 050 Einfahrrohr Achse 600 Bereich BW 11 zwischen den Masten Nr. 10 und 11
- 5 + 500 zwischen den Masten Nr. 8 und 9

Unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich der Schutzstreifen sind in den Lageplänen
vollständig dargestellt. Wir bitten ergänzend die Mastnummern von Mast 7 bis Mast 15 im
Bereich der Kreuzungen in die Planunterlagen mit darzustellen (Lagepläne beiliegend).

Bei unserem Mast Nr. 8 (Bau-km 5 + 572, BW 13), Mast Nr. 9 (Bau-km 5 + 387) und dem zu
verschiebenden Mast Nr. 14 (neue Mast Nr. 14A, Bau-km 4 + 357) sind die

Netze BW GmbH

Schellenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180
www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



geplanten Wirtschaftswege so geplant, dass der Mindestabstand von 3 m und die Einschnittsböschungsoberkanten mit einem Mindestabstand von 10 m zu den sichtbaren Fundamenten der Maste eingehalten werden.

Alle geplanten Straßenhöhen als auch die Oberkanten der geplanten Lärmschutzwälle in den Kreuzungsbereichen mit unserer 110-kV-Leitung halten die erforderlichen Mindestabstände nach DIN EN 50341 zu den Leiterseilen ein. Wobei die Verschiebung als auch eine Erhöhung des Mastes Nr. 14 wie in der Planung bereits vorgesehen, erforderlich ist.

Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 14 werden die Gewichts-, Wind- und Phasenspannweiten verändert. Dies hat Auswirkungen auf die beiden davor bzw. dahinterliegenden Maste Nr. 13 und Nr. 15, welche dadurch ebenfalls erneuert werden müssen. Auch kann der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung durch die Vergrößerung der Länge des Spannungsfeldes breiter werden. D.h., Arbeitsflächen am Mast und Zuwegungen dorthin werden für alle drei betroffenen Maste notwendig. Die bislang in den Planunterlagen eingezeichnete Arbeitsfläche für Mast Nr. 14 ist zu gering. Die benötigte Fläche kann erst nach einer Umplanung der Leitungsanlage erfolgen.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind in die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren der Vorhabenträgerin einzuarbeiten. Dies sind bspw. Baubeschreibung, Arbeitsflächen, Zuwegungen, ggf. Schutzstreifenverbreiterungen, Anträge zu Grundwasserabsenkungen, usw. Da die Flächen oftmals außerhalb des Vorhabensbereichs der Vorhabenträgerin liegen (z. B. wenn Drittgrundstücke für notwendige Leitungsänderungen in Anspruch genommen werden müssen), ist der Geltungsbereich für die Planfeststellung entsprechend zu erweitern. Dies bewirkt, dass alle öffentlich- und privatrechtlichen Belange auch für die Änderung der 110-kV-Leitung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden.

Mit Aufnahme unserer Umbauplanung in das Planfeststellungsverfahren wird ein separates Planfeststellungsverfahren für den Leitungsumbau vermieden. Ferner kann dadurch eine Verzögerung des Straßenbauprojekts verhindert werden.

Bitte berücksichtigen Sie einen erforderlichen Planungszeitraum von ca. 24 Monate ab Beauftragung der Planung und Projektierung des Vorprojektes sowie eines Realisierungszeitraumes von ca. 12 Monate ab Beauftragung des Hauptprojektes nach Vorliegen der öffentlichen und privatrechtlichen Genehmigungen.

Da aus Sicht der Netze BW keine Veranlassung besteht, die genannten Maßnahmen durchzuführen, sind alle Kosten, die mit einer detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen. Alle Anlagenteile verbleiben auch nach der Verlegung im Eigentum der Netze BW.



Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie eine detaillierte Prüfung im Rahmen eines Vorprojektes wünschen. Wir würden Ihnen dann ein entsprechendes Angebot zukommen lassen. Für die Vorprojektierung fallen Kosten von ca. € 25.000.- zzgl. MwSt. an. Hierfür setzen Sie sich bitte mit der Netze BW in Verbindung.

Bei Änderung oder Neuerstellung von Kreuzungen und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen und Infrastrukturen im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze BW sind die genaue Lage und Höhe selbiger nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen, welche durch ein qualifiziertes Vermessungsingenieurbüro aufgemessen und erstellt wurden, an die Netze BW nachzuweisen.

Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen.

Für die weitere Planung und Bauausführung ist Nachstehendes zu beachten:

Kreuzungen und Parallelführungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Wasserrohre, Pipeline und Oberleitungen) mit unseren 110-kV-Freileitungen und Kabeln sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass es dabei zu Beeinflussungsspannungen kommen kann. Beachten Sie daher die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW.

Des Weiteren müssen im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Dieser Mindestabstand muss 5 Meter von metallisch erdfühli gen Anlagen (z. B. Straßenlampen, Wohnhäuser, Niederspannungsinstallationen, Zäune, Schutzplanken) zum nächsten sichtbaren Mastfundament betragen. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator).

Für die spätere Bauausführung ist zu beachten, dass im Bereich der Freileitung mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.

Der Einsatz von Baugeräten und das Aufstellen von Baukränen o.ä. im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass ein Kraneinsatz zur Errichtung von Bauwerken nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen sind.

Die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der Hochspannungsleitung entstehen.



Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW gerichtet werden, stellt die Vorhabenträgerin die Netze BW frei.

Der Beginn der Bauarbeiten im Bereich unserer 110-kV-Leitung sowie der verantwortliche Bauleiter ist unserem Auftragszentrum-Sued-HS, Tel. 07461-709-607 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen.

Können beim Baugeräteeinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Dies kann nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden.

Etwaige Abschaltungen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit unserer Betriebsstelle abzustimmen. Hierfür wenden Sie sich an unser Auftragszentrum. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Machbarkeit etwaiger Abschaltungen sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Netze BW abzustimmen. Hierfür wenden Sie sich an unser Auftragszentrum. Zur Prüfung der Machbarkeit sind die Bauantragsunterlagen, ein Bauzeitenplan und Angaben zum geplanten Baugeräteeinsatz im Schutzstreifen einzureichen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen und möglicher Provisorien (Personal, Fahrzeuge) sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Stellungnahme Netzplanung Süd NETZ TESN (0,4- und 20-kV-Leitungen):

den Bereich der geplanten neuen Trasse der Bundesstraße 27 im Bereich zwischen Ofterdingen und Mössingen habe ich auf vorhandene 20-kV-Anlagen geprüft.

In diesem Bereich befinden sich derzeit eine 20-kV-Freileitung und ein 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH. Einen Übersichtsplan als Info für betriebsinterne Zwecke füge ich dieser E-Mail bei.

Die Betonmasten 25, 26 und 18 der 20-kV-Freileitung befinden sich in der Nähe der geplanten Straßenbaumaßnahme und könnten ggf. betroffen sein. Mittelfristig ist vorgesehen, die betroffene 20-kV-Freileitung „Ofterdingen gelb“ zwischen dem UW Nehren, Mössingen und Ofterdingen UST Sportplatz abzubauen.

Das 20-kV-Kabel kreuzt die neue B 27 zwei Mal und tangiert an drei weiteren Stellen möglicherweise vorgesehene Baumaßnahmen. Es muss im Zuge des Straßenbaus auf eine gesicherte Trasse umgelegt werden. Die Kostentragung dieser Kabelumlegung richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen.

Grundsätzlich sollten noch folgende Hinweise beachtet werden:

Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH zur Anforderung aktueller Pläne lauten:



Telefon: 07351 53-2230
Telefax: 07351 53-2135
E-Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de

Der notwendige Sicherheitsabstand von 3 m zu unserer 20-kV-Freileitung ist bis zu deren Abbau jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile z. B. durch Winddruck ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.

Im Baubereich können sich evtl. auch Anlagen weiterer Netzbetreiber, z.B. der Stadtwerke Mössingen, befinden.

Stellungnahme NetCom BW (Breitbandausbau):

im Bereich östlich der B27, im geplanten Neu- und Ausbaubereich der B27, befinden sich Bestandsleerrohre der Netze BW (Übersichtslageplan beiliegend). Diese sind für einen aktuell geplanten Breitbandausbau durch die Netcom BW für den Bezug mit GF-Kabeln vorgesehen. Die Baumaßnahme soll frühestens Q4/2020 beginnen und wird ca. 14 Monate dauern. Sollten diese Leerrohrtrassen von der B27-Baumaßnahme betroffen sein, so müssten diese Leerrohr- bzw. Kabel-Trassenstrecken weiterhin für die Netcom BW zur Verfügung stehen. Außerdem darf durch eine ggf. erforderliche Umlegung der Trasse, keine Verzögerung der Breitbandbaumaßnahme entstehen. Die Netcom BW sollte möglichst in die weitere Planung und Abstimmung mit einbezogen werden.

Ansprechpartner bei der Netcom BW hierfür ist [REDACTED]

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten der Planfeststellung/Plangenehmigung mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung der Planfeststellung/Plangenehmigung in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

[REDACTED]



Anlagen

Anlage 5

Letsch, Jonas (RPT)

Von: Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@Netze-BW.de>
Gesendet: Montag, 5. Juni 2023 13:53
An: [REDACTED]
Cc: Netzplanung Süd; PGRM-Bodenordnung
Betreff: EXTERN: Stellungnahme zu PFV: B 27 Bodelshausen - Nehren, Auslegung der geänderten und ergänzten Planunterlagen - Vorgangs-Nr.: 2020.0491

**Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren;
Auslegung der geänderten und ergänzten Planunterlagen;
betroffene Städte/Gemeinden: Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen, Nehren (Landkreis Tübingen), Hechingen (Zollernalbkreis);
Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Aktenzeichen: 24-7/0513.2-20/B27 Bodelshausen - Nehren

Sehr geehrter [REDACTED],

die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

- > Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)
Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die geänderten und ergänzten Planunterlagen.
Der erforderliche Umbau der 110-kV-Freileitungsanlage Nr. 0701 Nehren – Engstlatt bei Mast Nr. 014 wurde in die PFV-Unterlagen aufgenommen.
- > Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TE SN)

Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH.

Diese Kabel müssen vor Baubeginn gesichert oder verlegt werden. Da die Kosten der Umlegung durch den Verursacher getragen werden, sollte der Bauherr bitte mögliche Planungsalternativen seinerseits, sowie den Ablauf und die preisgünstigste Variante der Kabelumlegung frühzeitig mit dem Auftragszentrum Netzbetrieb Süd absprechen. Dieses ist erreichbar unter der Telefon-Nr.: 07461/709-601 oder per E-Mail unter: Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de
Bei Prüfung Ihrer Unterlagen haben wir festgestellt, dass die eingezeichneten Versorgungsleitungen nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Aus Sicherheitsgründen bitten wir den Bauherrn, rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten aktuelle Kabellagepläne bei uns einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden. Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH hierzu lauten:

Telefon: 07351 53-2230

Telefax: 07351 53-2135

E-Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de

Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.

Wir gehen davon aus, dass die Kostenregelung für etwaige im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme stehenden Leitungsänderungs- und Leitungsanpassungsmaßnahmen gemäß § 150 BauGB erfolgt. Vor geplanten Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung, um ggf. unseren Handlungsbedarf zu prüfen und zu koordinieren. Ebenfalls bitten wir um Mitteilung, wenn Maßnahmen gemäß § 150 BauGB umgesetzt werden sollen, welche das bestehende Stromnetz betreffen.

Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens den Planfeststellungsbeschluss mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netzebw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Verfahren zu beteiligen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Externe Planungsverfahren
Genehmigungsmanagement
Netzentwicklung Projekte (TEPM)

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart

Telefon [REDACTED]
bauleitplanung@netze-bw.de
www.netze-bw.de

Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734;

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 20. März 2023 15:00

An: info@amprion.net; info@bad-sebastiansweiler.de; bag-stuttgart@bag.bund.de;
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; TOEB.BW@bundesimmobilien.de; dbnetz.suedwest@deutschebahn.com; info@zugbus-rab.de;
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com;
T_NI_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; info@fairnetzgmbh.de; FVA-BW, Waldnaturschutz (FORST)
<Waldnaturschutz.FVA-BW@Forst.bwl.de>; info@reutlingen.ihk.de; tuebingen@lbv-bw.de; zollernalb@lbv-bw.de;
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW (LGL) (Poststelle) <Poststelle@lgl.bwl.de>; naturschutz@kreis-
tuebingen.de; LRA Zollernalbkreis (Poststelle) <post@zollernalbkreis.de>; Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@Netze-
BW.de>; NGS_Info <info@netze-suedwest.de>;
reutlingen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de; Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; Abteilung 8
(RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung8@rpf.bwl.de>; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-
BeteiligungLAD@rps.bwl.de>; FPT Bauleitplanung (RPT) <Bauleitplanung@rpt.bwl.de>; Abteilung 3 (RPT)
<Abteilung3@rpt.bwl.de>; Abteilung 5 (RPT) <Abteilung5@rpt.bwl.de>; info@rvna.de; stadtwerke@moessingen.de;
info@swtue.de; eiu@sweg.de; info@sweg.de; leitungsauskunft@terrants-bw.de; Bauleitplanung@transnetbw.de;
ZentralePlanungND@unitymedia.de; VB-BW Amt Tübingen (Poststelle) <Poststelle.AmtTUE@vbw.bwl.de>; avsteinlach-wiesaz@t-
online.de; Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de; info@regional-stadtbahn.de; BMA
Mössingen (Poststelle) <stadtverwaltung@moessingen.de>; info@ims-hechingen.de
Betreff: TöB-Beteiligung: Planfeststellungsverfahren: B 27 Bodelshausen - Nehren, Auslegung der geänderten und ergänzten
Planunterlagen - Vorgangs-Nr.:2020.0491

**Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren;
Auslegung der geänderten und ergänzten Planunterlagen; betroffene Städte/Gemeinden: Mössingen,
Bodelshausen, Ofterdingen, Nehren (Landkreis Tübingen), Hechingen (Zollernalbkreis)**

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Unser Aktenzeichen: 24-7/0513.2-20/B27 Bodelshausen - Nehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) durch.

Bereits im Juni 2020 wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet und die Planunterlagen in den betroffenen Städten und Gemeinden öffentlich ausgelegt. Vor dem Hintergrund der erfolgten Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange sowie im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der rechtlichen Grundlagen und Änderungen in technischen Regelwerken wurden die Planunterlagen überarbeitet und angepasst.

Hiermit erhalten Sie die Gelegenheit erneut zu den Planungen Stellung zu nehmen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Die Planunterlagen werden über den landeseigenen Cloudspeicherservice „BITBW-Cloud“ bereitgestellt und können über folgenden Link bis zum 09.06.2023 abgerufen werden:

Link: <https://cloud.landbw.de/index.php/s/jC34BzTQrPbtaJ2>

Passwort: Planung&B27

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
REFERAT 24 – Recht, Planfeststellung
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon: ██████████
Telefax: +49 (0) 7071 / 757-3190
E-Mail: ██████████
Internet: www.rp-tuebingen.de

Aufgrund der Einführung der elektronischen Aktenführung beim Regierungspräsidium Tübingen bitten wir vorrangig um elektronischen Schriftverkehr und bei der Übersendung von mehrseitigen Dokumenten in Papierform auf das Verbinden mit Tackernadeln oder die Verwendung von Schnellheftern zu verzichten, soweit dies möglich ist. Vielen Dank.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien verarbeiten, finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/>, darunter im Einzelnen für:

[Planfeststellung](#)

[Enteignungs-, vorzeitige Besitzeinweisungs- und Entschädigungsverfahren](#)

[Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen, von Amtshaftungs- und zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen sowie evtl. daran anschließenden Regressprüfungen](#)

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++


terrannets bw

terrannets bw GmbH · Postfach 800404 · 70504 Stuttgart

 Regierungspräsidium Tübingen
 Konrad-Adenauer-Straße 20
 72072 Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen	
Eingang:	29. Sep. 2020
Ablg.:	4
AZ.:	35-B 27 Bodelshausen - Nehren

PA 0110

→ Ref. 24

terrannets bw GmbH

 Am Wallgraben 135
 70565 Stuttgart
 T +49 711 7812-0
 F +49 711 7812-1296
www.terrannets-bw.de
info@terrannets-bw.de
leitungsauskunft@terrannets-bw.de

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
28.09.2020	1/3	██████████	26.06.2020	Dp-Lo/ M-43520 (Ds/D)

Planfeststellungsverfahren zum Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren; betroffene Städte/Gemeinden: Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen, Nehren (Landkreis Tübingen), Hechingen (Zollernalbkreis)
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terrannets bw GmbH

Sehr geehrter Herr ██████████
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 26.06.2020 zum oben genannten Planfeststellungsverfahren und möchten Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Wie Sie den beigegeführten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen die Schwabenleitung DN 300 MOP 67,5 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terrannets bw GmbH im Bereich des neu zu errichtenden Kreisverkehrs / Anbindung an die L 384 nach Reutlingen.

Unsere Anlagen sind jedoch in den uns übermittelten Plänen nicht korrekt dargestellt. Wir wurden im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke der L 384 über die Bahn aufgefordert, unsere Anlagen aus dem Baufeld heraus zu verlegen (siehe Aktenzeichen 47.1-52/39). Dieser Aufforderung sind wir gefolgt. Die Baufeldfreimachung wurde im September 2019 abgeschlossen.

Bitte übernehmen Sie die aus dem beigegeführten Plan ersichtliche neue Lage in Ihre Unterlagen und passen Sie die Planung dementsprechend an.

Für eine abschließende Stellungnahme benötigen wir prüffähige Unterlagen, in denen unsere Anlagen incl. des 6 m breiten Schutzstreifens korrekt dargestellt sind.

Zusätzlich notwendig sind die unsere Anlagen betreffenden Regelquerschnitte sowie ein Querschnitt im Bereich nördlich der Brücke der L 384 über die Bahn.

terrannets bw GmbH

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführerin: Katrin Flinspach

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480

DVGW TSM geprüft ISO 50001, ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert

USt-IDNr.: DE147813023 Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600



Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
28.09.2020	2/3	██████████	26.06.2020	Dp-Lo/ M-43520 (Ds/D)

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie außerdem, sicherzustellen, dass diese Vorgaben sowie die beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH im Rahmen der weiteren Planungen sowie der Ausführung beachtet und eingehalten werden.

Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel vor Ort ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Deißlingen

terrannets bw GmbH

Betriebsanlage Süd/Deißlingen

Auf Mittelhardt 4

78652 Deißlingen

Telefon 07425 3398-0; Telefax 07425 3398-2509.

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Im Zuge der Maßnahme entstehende Kosten an unseren Anlagen (Schutz- und Sicherungsmaßnahmen) werden nach dem Rahmenvertrag 1974 abgerechnet.

Allgemeine Informationen:

Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung hat eine Breite von 6 m (je 3 m beiderseits der Rohrachse) und ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckanlagen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke, sonstige An- und Aufbauten sowie Werbeanlagen usw. dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Betrieb der Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen und Baustelleneinrichtungen), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich unzulässig.



Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
28.09.2020	3/3	██████████	26.06.2020	Dp-Lo/ M-43520 (Ds/D)

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht durch die terranets bw GmbH.

Falls im Zusammenhang mit dem Vorhaben Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.

Wir hoffen, dass Sie Ihre Planungen mit diesen Angaben und Informationen entsprechend weiterführen können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an diesem Verfahren.

Für Rückfragen zu den Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabeln unseres Unternehmens stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefondurchwahl zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
terrannets bw GmbH

Fachgebiet Planung und Bau

Fachgebiet Planung und Bau

Anlagen

Übersichtsplan M 1:100.000

Bestandsplanauszug M 1:1.000

Höhenplan M 1:1.000

Auflagen und Bedingungen 6 m

Technische Bedingungen

Schreiben RP Tübingen (Aufforderung zur Umlegung)

**terrane**t**s bw**terrane**t**s bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 StuttgartRegierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen**terrane**t**s bw GmbH**
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terrane**t**s-bw.de
www.terrane**t**s-bw.de

Datum	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	BIL-Nr
25.04.2023		20.03.2023	Ds/D M-43520	-

**Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren; betroffene Städte/Gemeinden Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen, Nehren (Landkreis Tübingen), Hechingen (Zollernalbkreis)
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terrane**t**s bw GmbH**

Sehr geehrter

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 20.03.2023 zum oben genannten Planfeststellungsverfahren und möchten Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Wie Sie den beigegeführten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen die Schwabenleitung DN 300 MOP 67,5 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terrane**t**s bw GmbH im Bereich des neu zu errichtenden Kreisverkehrs / Anbindung an die L 384 nach Reutlingen.

Unsere Anlagen sind jedoch in den uns übermittelten Plänen nicht korrekt dargestellt. Wir wurden im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke der L 384 über die Bahn aufgefordert, unsere Anlagen aus dem Baufeld heraus zu verlegen (siehe Aktenzeichen 47.1-52/39). Dieser Aufforderung sind wir gefolgt. Die Baufeldfreimachung wurde im September 2019 abgeschlossen.

Diese Informationen haben Sie bereits mit unserer Stellungnahme vom 28.09.2020 erhalten. Wir bitten Sie daher nochmals, die bereits bekannte und aus dem beigegeführten Plan ersichtliche neue Lage in Ihre Unterlagen zu übernehmen und die Planung dementsprechend anzupassen.

Für eine abschließende Stellungnahme benötigen wir prüffähige Unterlagen, in denen unsere Anlagen incl. des 6 m breiten Schutzstreifens korrekt dargestellt sind.

Zusätzlich notwendig sind die unsere Anlagen betreffenden Regelquerschnitte sowie ein Querschnitt im Bereich nördlich der Brücke der L 384 über die Bahn.

Bei den weiteren Planungen und bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terrane**t**s bw GmbH müssen die in der Anlage beigegeführten Auflagen und **Technische Bestimmungen für Planung und Bauausführung** beachtet und eingehalten werden.

terranet**s bw GmbH**Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Güsewell :: Geschäftsführerin: Katrin Flinspach
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart :: Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480



Bitte bestätigen Sie den Empfang der technischen Bestimmungen auf anliegender **Empfangsbestätigung (Planung)** und senden diese zurück an die Hauptverwaltung in Stuttgart.

Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel vor Ort ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Deißlingen

terrannets bw GmbH

Betriebsanlage Süd/Deißlingen

Auf Mittelhardt 4

78652 Deißlingen

Telefon 07425 3398-2503

Telefax 07425 3398-2509.

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Im Zuge der Maßnahme entstehende Kosten an unseren Anlagen (Schutz- und Sicherungsmaßnahmen) werden nach dem Rahmenvertrag 1974 abgerechnet.

Allgemeine Informationen:

Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung hat eine Breite von 6 m (je 3 m beiderseits der Rohrachse) und ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckanlagen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke, sonstige An- und Aufbauten sowie Werbeanlagen usw. dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Betrieb der Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen und Baustelleneinrichtungen), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich unzulässig.

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht durch die terranets bw GmbH.

Falls im Zusammenhang mit dem Vorhaben Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

terrannets bw GmbH

Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Güsewell :: Geschäftsführerin: Katrin Flinspach

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart :: Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480



Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.

Wir hoffen, dass Sie Ihre Planungen mit diesen Angaben und Informationen entsprechend weiterführen können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an diesem Verfahren.

Für Rückfragen zu den Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabeln unseres Unternehmens stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefondurchwahl zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
terrانets bw GmbH

[Redacted]
Fachgebiet Planung und Bau

[Redacted]
Fachgebiet Planung und Bau

Anlagen

Übersichtsplan M 1:100.000

Bestandsplanauszug M 1:1.000

Freistellungsvermerk

Höhenplan M 1:1.000

Auflagen und Bedingungen 6 m

Technische Bestimmungen

Schreiben RP Tübingen (Aufforderung zur Umlegung)



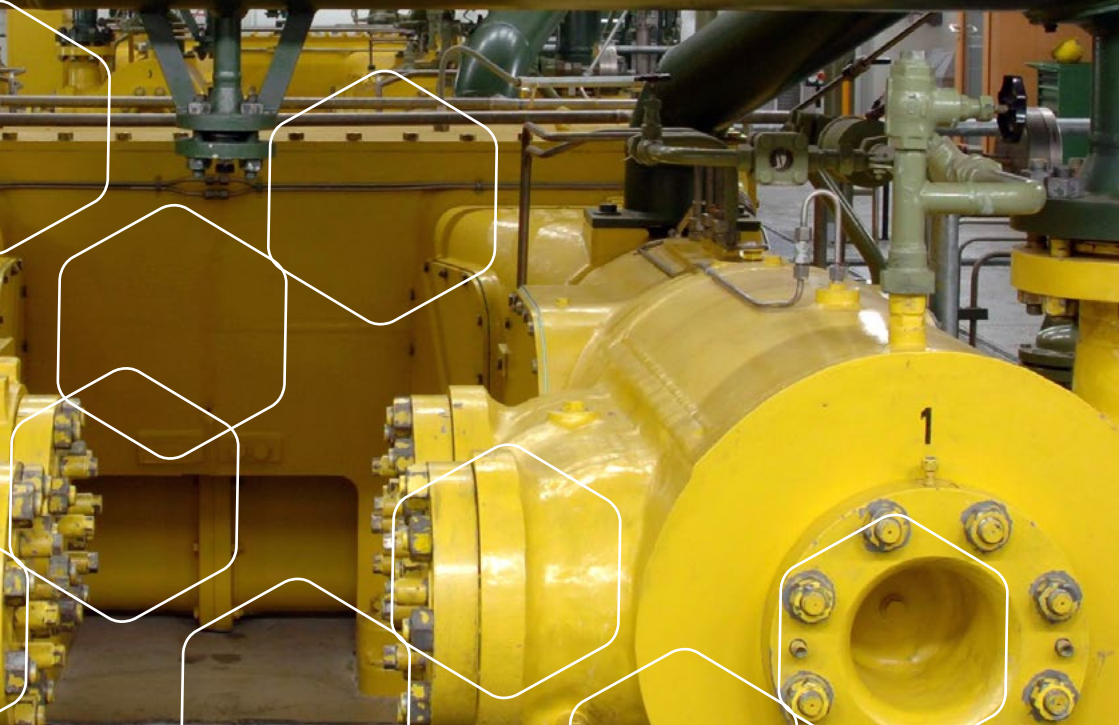
terrannets bw

GASTRANSPORT TELEKOMMUNIKATION DIENSTLEISTUNGEN

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben
der terrannets bw GmbH

Stand: August 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Schutzstreifen und Überdeckung	4
3. Erkundigungs- und Sicherungspflicht	6
4. Anzeige von Baumaßnahmen	7
5. Planungsvorgaben für Baumaßnahmen	8
6. Vor Beginn der Baumaßnahmen	14
7. Regeln zur Ausführung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen	16
8. Kreuzungen und Parallelführungen	19
9. Kathodischer Korrosionsschutz	21
10. Abnahme und Verfüllung des Rohrgrabens	22
11. Sicherung gegen Bergbaueinwirkung	23
12. Schadensfälle	24
13. Schlussbestimmungen	25
14. Empfangs- und Kenntnisnahme-Bestätigung	25
Anhang Empfangsbescheinigung und Verpflichtungserklärung	

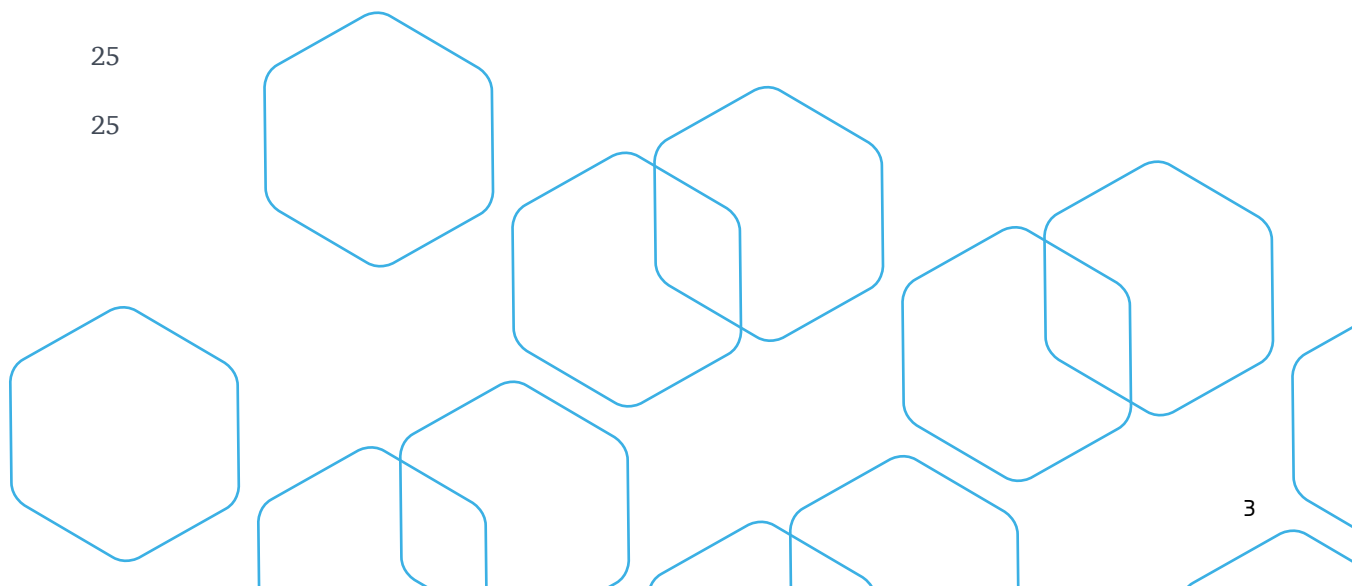
1. ALLGEMEINES

Die terranets bw ist ein unabhängiger Transportnetzbetreiber für Gas. Mit ihrem rund 2.700 km langen Leitungsnetz stellt die terranets bw den diskriminierungsfreien Gastransport von Niedersachsen bis an den Bodensee sicher. Darüber hinaus betreibt das Unternehmen eine umfassende Telekommunikationsinfrastruktur.

In dieser Funktion ist terranets bw Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz sind zentrale Gegenstände unserer Unternehmenskultur. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist terranets bw bei Vorhaben, die potenziell Auswirkungen auf Anlagen von terranets bw haben, zu beteiligen.

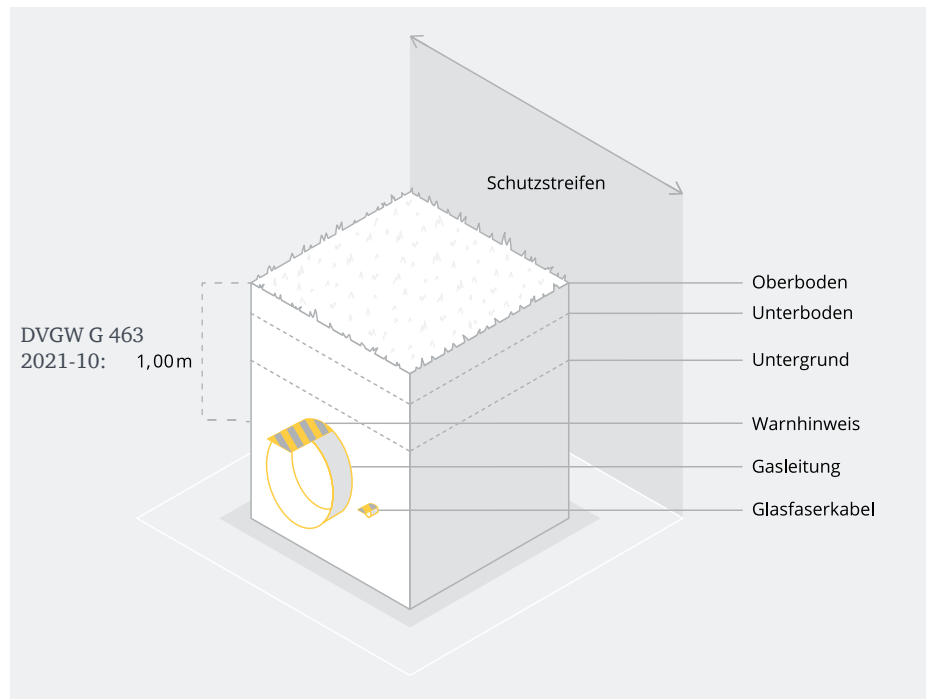
Die der öffentlichen Gasversorgung dienenden Gashochdruckleitungen von terranets bw und die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel (TK-Linien) werden im Folgenden als Anlagen der terranets bw bezeichnet und sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieses Dokument regelt, welche technischen Bedingungen im Zusammenhang mit Anlagen der terranets bw GmbH zu deren Schutz einzuhalten sind.



2. SCHUTZSTREIFEN UND ÜBERDECKUNG

Die Schutzstreifen zur Sicherung des Nahbereiches der Anlagen der terranets bw sind in der Regel durch die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) dinglich oder durch Gestattungsverträge abgesichert.



Innerhalb der Schutzstreifen ist terranets bw als Anlagenbetreiber verpflichtet, Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen können, auszuschließen.

Daher bedarf jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Die jeweilige Schutzstreifenbreite ist unserer Stellungnahme zum entsprechenden Bauvorhaben zu entnehmen.

In der Regel kommen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maße in Abhängigkeit von der Art der verlegten Leitung und ihren Eigenschaften (Durchmesser, Druckstufe, etc.) in Frage.

Gashochdruckleitungen	5-15 m
Telekommunikationsleitungen in Solotrassen	2 m
Anodenanlagen und sonstige Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes	1-4 m

Die Erdüberdeckung der Anlagen von terranets bw geht bei der Verlegung aus den anerkannten Regeln der Technik hervor. Bei **Bestandsanlagen** kann sie jedoch aus planungs- und bautechnischen Gründen **abschnittsweise über- oder unterschritten werden**. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Geltung vorheriger Fassungen des DVGW-Arbeitsblatts G 463 am jeweiligen Leitungsabschnitt.

Vor allem im Bereich landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen oder in Bereichen zwischenzeitlich vorgenommener Niveauänderungen sind Varianzen zu berücksichtigen.

Weitere Auskünfte und die anzunehmende Erdüberdeckung im Einzelfall sind demzufolge bei den in der Stellungnahme zum Bauvorhaben beziehungsweise im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

3. ERKUNDIGUNGS- UND SICHERUNGSPFLICHT

Baumaßnahmen und Eingriffe mit potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen von terranets bw erfordern wegen der zu gewährleistenden öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Gemäß des DVGW-Arbeitsblatts GW 315 und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 besteht daher eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht für alle bauausführenden Unternehmen.

Grundsätzlich muss in allen öffentlichen, privaten und land- sowie forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen gerechnet werden. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht des Bauausführenden ist demnach bereits in der Planungsphase eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bereich der vorgesehenen Tätigkeiten vorhandenen Versorgungsanlage bei dem zuständigen Betreiber einzuholen.

Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht lösen im Schadensfall regelmäßig eine Schadensersatzpflicht aus und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein. Unabhängig davon, wen der Bauherr mit Planung und/oder Durchführung seines Vorhabens beauftragt und unabhängig davon, ob diese Beauftragten wiederum Subunternehmen beauftragen, haftet der Bauherr gegenüber terranets bw für alle Schäden, die seine Auftragnehmer an den Anlagen von terranets bw verursachen. Eine Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

Eine Baufreigabe durch terranets bw kann erst nach der Unterzeichnung der schriftlichen Gestattung durch den Bauherrn erfolgen.

4. ANZEIGE VON BAUMAßNAHMEN

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Anlagen von terranets bw ist es notwendig, Baumaßnahmen mit uns abzustimmen. Zu diesem Zweck steht den Bauherren und deren Beauftragten das Online-Portal BIL zur Verfügung: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Über diese Plattform sind Vorhaben schriftlich anzuzeigen und die zur Bearbeitung notwendigen Planungsunterlagen einzureichen. Die Unterlagen werden benötigt, um unsere Stellungnahme bzgl. des entsprechenden Vorhabens abzustimmen. Ein angemessener Zeitvorlauf von **mindestens 10 Arbeitstagen** dient der Sicherstellung beiderseitiger Interessen im Stadium der Planung. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme ermöglicht die Aufnahme unserer Auflagen, Bedingungen und Hinweise für Bauherren in die Planungen und deren Umsetzung während der Bauausführung.

Mit der Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie eine unverbindliche Stellungnahme von terranets bw einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine konkrete Stellungnahme erforderlich:

Bauzeichnungen

in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. Die Anlagen von terranets bw müssen in den entsprechenden Plänen übernommen werden.

Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen

Übersichtsplan Maßstab 1:25 000 / 10 000 Nordpfeil und Maßstab

Kurzgefasste Bau- und Betriebsbeschreibung

mit besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen von terranets bw vorgesehenen Maßnahmen

Vorhaben, welche öffentlich-rechtliche Verfahren durchlaufen, erfordern eine komplette Planungsmappe. Diese ist terranets bw zuzusenden, um die Umsetzung zu ermöglichen.

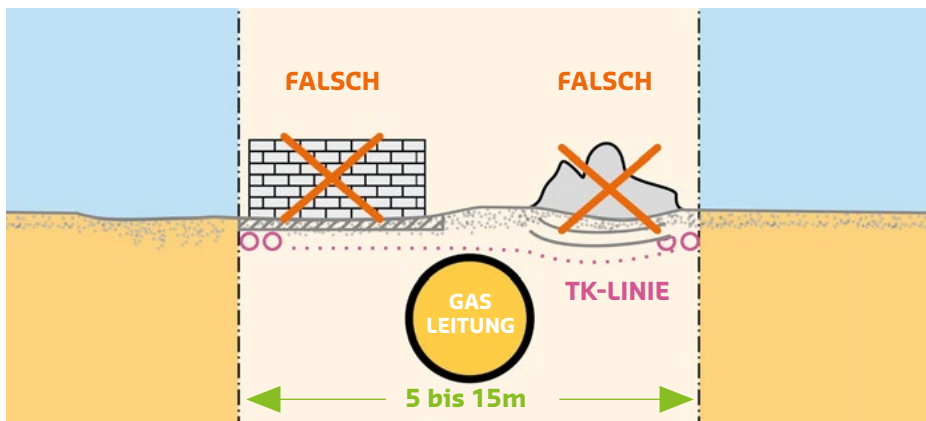
5. PLANUNGSVORGABEN FÜR BAUMAßNAHMEN

Als Anlagenbetreiber ist terranets bw verpflichtet, die Leitungen und Schutzstreifen jährlich zu begehen und monatlich zu befliegen. Aus diesem Grund muss der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleiben. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung kann zudem den Einsatz technischer Ausrüstung und von Baugeräten erfordern, weshalb auch der Lichtraum des Schutzstreifens freizuhalten ist.

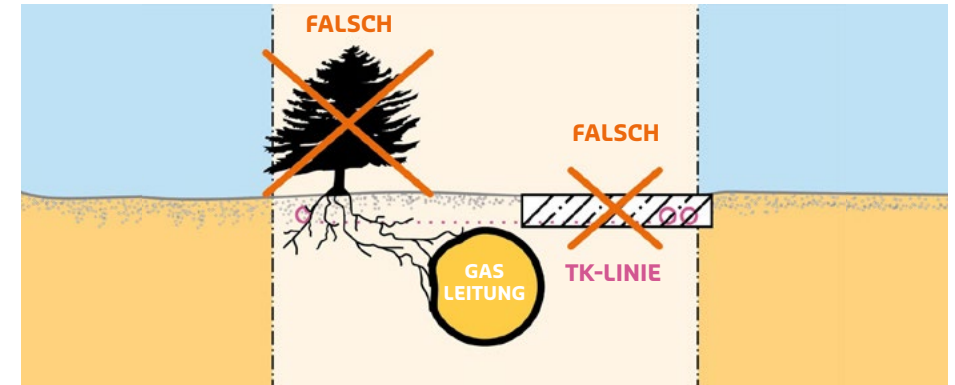
Die geltenden Regeln der Technik sind einzuhalten. Das betrifft insbesondere die Arbeitsblätter gemäß DVGW-Regelwerk sowie die VDE-Bestimmungen und die AfK-Empfehlungen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind die Abstände zwischen der Windenergieanlage und den Anlagen von terranets bw gemäß des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Errichtung von Gattern, Zäunen und ähnlichen Einrichtungen darf nur nach Abstimmung mit dem hierfür zuständigen Personal von terranets bw oder deren Beauftragte erfolgen, um eine Zugänglichkeit der Anlagen zu gewährleisten.



In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bepflanzung des Schutzstreifens erfolgen. Zur Verhinderung einer gegenseitigen Beeinflussung von Bepflanzung und den Anlagen von terranets bw ist jedoch ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Unter diesen Bedingungen sind zudem Vorkehrungen entsprechend des DVGW- Arbeitsblatts GW 125 zu treffen, um eine spätere Beschädigung der Leitungsumhüllung durch das Wurzelwerk wirksam zu verhindern.



Eine Umsetzung der geltenden Regeln der Technik schließt folglich die nachfolgenden Tätigkeiten oder Bauwerke im Bereich des Schutzstreifens von Anlagen der terranets bw aus:

Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen (auch Anbauten oder Aufbauten)
Den Lichtraum begrenzende Dachvorsprünge, Balkone o. Ä.
Anpflanzung von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern
Errichtung von Mauern oder Zäunen auf durchgehenden Streifenfundamenten
Errichtung von Schachtbauwerken (Kanal-, Kabel-, Kontrollschächte, o. Ä.)
Errichtung von Dauerstellplätzen (z. B. für Container, Campingwagen, o. Ä.)
Ableitung von Abwässern oder Regenwasser (in den Bereich des Schutzstreifens)
Lagerung schwer zu transportierender Materialien (Silage, Kies, o. Ä.)

Die nachfolgenden Tätigkeiten haben Einfluss auf die Anlagen von terranets bw. Zu deren ordnungsgemäßer Durchführung dürfen diese nur nach Gestattung und in Anwesenheit des zuständigen Personals erfolgen:

Grabenlose Leitungsverlegung
Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten
Spaltungen
Sonstige Arbeiten unter Einwirkung dynamischer Lasten und Schwingungen

Eine Umsetzung derartiger Arbeiten kann im beiderseitigen Interesse die Vorname eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfordern.

Dabei kann die Erstellung einer Beeinflussungsberechnung durch einen Sachverständigen zu Kosten des Verursachers im Vorfeld der Planung notwendig werden.

Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe (Baugrunderkundung, Rammen von Kanal-/ Spunddielen, Rammen von Pfählen, etc.) ist vom Planungsbüro im Rahmen der Planauskunft zu überprüfen, ob der geforderte Mindestabstand von 20 m zwischen Rammobjekt und Rohrleitung eingehalten wird.

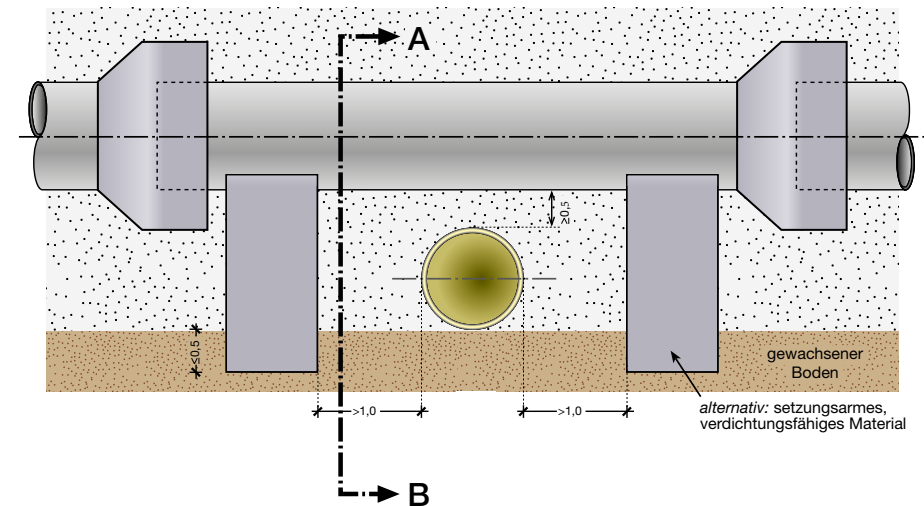
In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft so zu bemessen ist, dass schädliche Einwirkungen auf die Anlagen von terranets bw ausgeschlossen werden können.

Bei Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese durch Schwingungsmessung zu überwachen.

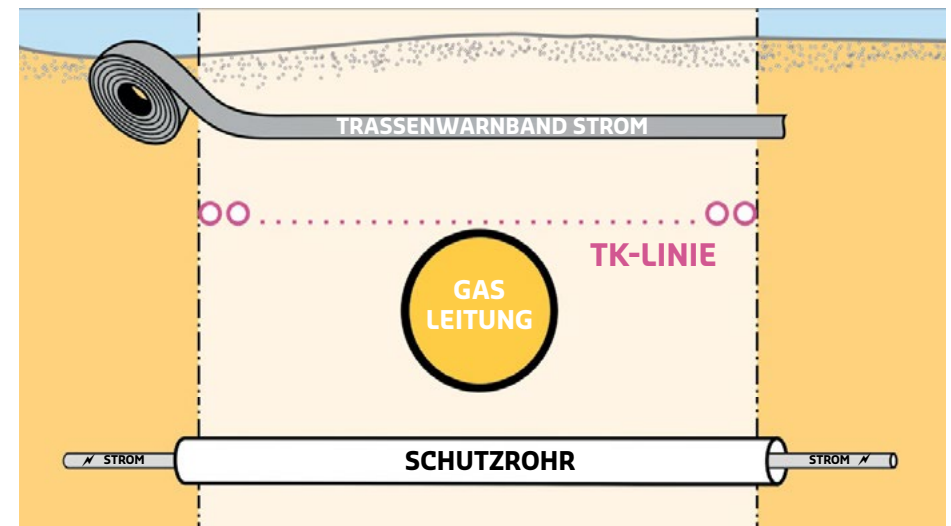
Die zulässige Schwinggeschwindigkeit ist der Stellungnahme der terranets bw zu der entsprechenden Maßnahme zu entnehmen.

Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen ist durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit terranets bw schriftlich zu bestätigen.

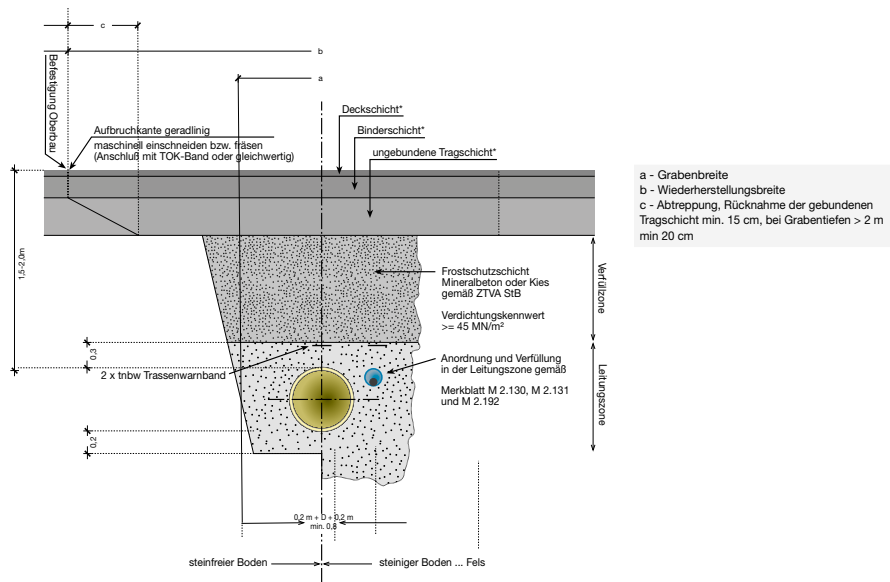
Bei der Planung von Kanalkreuzungen ist Typenplan T 2.20 „Kanalkreuzungen“ zu beachten:



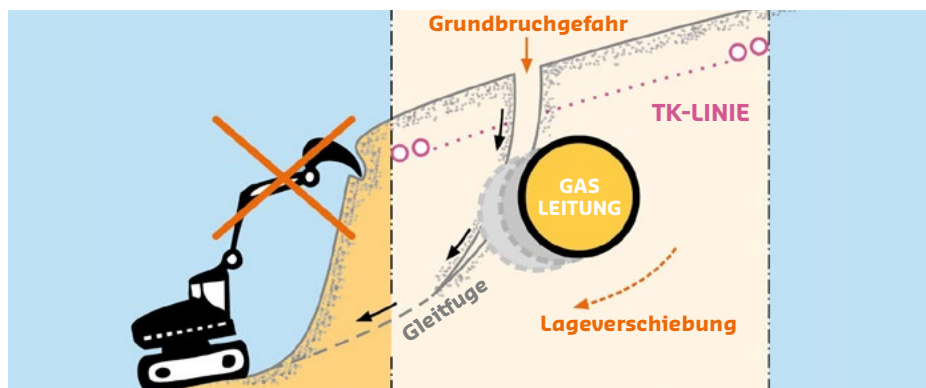
Neue Kabelquerungen sind über die gesamte Schutzstreifenbreite zwingend in Kabelschutzrohren zu verlegen.



Die Planung von Kreuzungen mit Fahrbahnen ist unter Beachtung des Typenplans T 2.22 „Rohrgrabenverfüllung bei geschlitzten Straßen und Wegen mit Schwarzdecke“ auszuführen.



Bei der Planung von Maßnahmen in Hanglagen oder bei der Planung von Baugruben in deren Einflussbereich ist die Standsicherheit der Böschung nachzuweisen.



6. VOR BEGINN DER BAUMAßNAHMEN

Jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Vor Beginn jeglicher Arbeiten im Bereich der Anlagen von terranets bw (auch außerhalb des Schutzstreifens) ist die benannte Betriebsanlage von terranets bw oder dessen Beauftragte rechtzeitig (**drei bis fünf Arbeitstage vor Baubeginn**) zu informieren.

terrانets bw oder dessen Beauftragte weisen den Verlauf der Anlagen vor Ort aus und überwachen die Baustelle. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Verlauf der Anlagen der terrانets bw wiedergeben.

Die genaue Lage der Anlagen der terrانets bw ist durch Suchschlitze festzustellen. Hierauf kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn dem Bauausführenden Bestandspläne zur Verfügung gestellt wurden.

Vor Baubeginn muss eine Einweisung der beauftragten Firmen in die Anlagen von terrانets bw (Baueröffnungsbesprechung) erfolgen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen werden durch das zuständige Betriebspersonal der terrانets bw GmbH oder ihres Beauftragten überwacht.

Vor Beginn von gefährdenden Arbeiten hat stets eine Einweisung durch das Betriebspersonal von terrانets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen. Arbeiten, welche Erschütterungen, Schwingungen oder sonstige dynamische Lastenwirkungen auf die Anlagen von terrانets bw verursachen, erfordern bei einem Abstand von 20 m oder weniger zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terrانets bw die Anwesenheit des Betriebspersonals von terrانets bw oder dessen Beauftragten. Bei Unterschreitung von 15 m zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terrانets bw hat zudem die Beobachtung der Arbeiten durch das Betriebspersonal von terrانets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen.

Bei Baubeginn müssen die gültigen Bestandspläne, die Stellungnahme zur Planungs-/Bauanfrage sowie alle zur Verfügung gestellten Unterlagen auf der Baustelle vorliegen und nachweislich bekannt sein.

Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur in Absprache und in Anwesenheit von Betriebspersonal von terranets bw oder deren Beauftragte zulässig. Deren Anweisungen zum Schutz der Anlagen der terranets bw sind zu befolgen. Das gilt insbesondere, wenn der Bauherr oder seine Beauftragten Baumaschinen einsetzen möchten.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder bei einer Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung bei allen Beteiligten erfolgen. Weitere Auskünfte sind bei den in der Stellungnahme bzw. im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

Die von terranets bw oder deren Beauftragten festgelegten Vorgaben sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

Bauarbeiten im Bereich von Anlagen von terranets bw dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese Aufsicht muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis z. B. eines Lehrganges nach DVGW Hinweis GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtsführende und Planer“ oder einer Zertifizierung nach DVGW GW 381 „Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen“ erbracht. Die Nachweise hierfür sind terranets bw oder dessen Beauftragten vor der Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Sofern im Rahmen einer Baumaßnahme durch oder im Auftrag von terranets bw Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen durchgeführt werden müssen, ist terranets bw und/oder deren Beauftragte rechtzeitig durch die auf der Baustelle Verantwortlichen in die Baustellenorganisation bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuweisen.

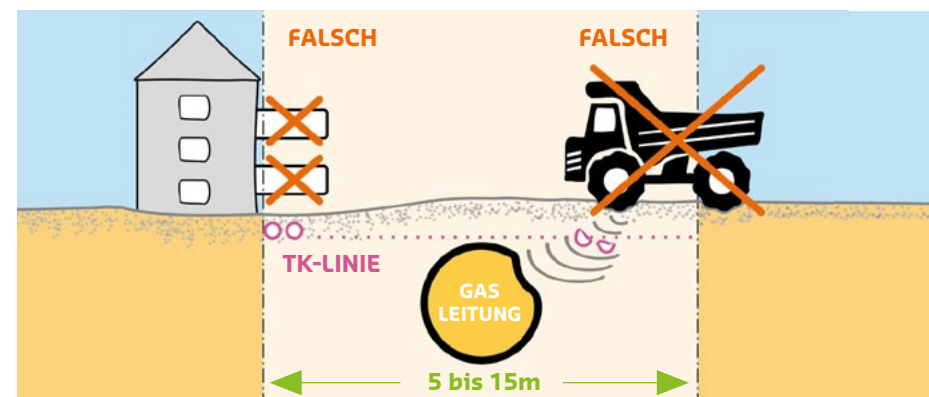
7. REGELN ZUR AUSFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN IM SCHUTZSTREIFEN

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist die Gewährleistung der freien Zugänglichkeit zu den Anlagen von terranets bw für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit erforderlich.

Das Lagern von Material, Gerät, Baucontainern und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Niveauänderungen im Bereich des Schutzstreifens der Anlagen von terranets bw dürfen nur in Abstimmung mit terranets bw vorgenommen werden.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur nach vorheriger Einweisung unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit terranets bw abzustimmen sind, zulässig.

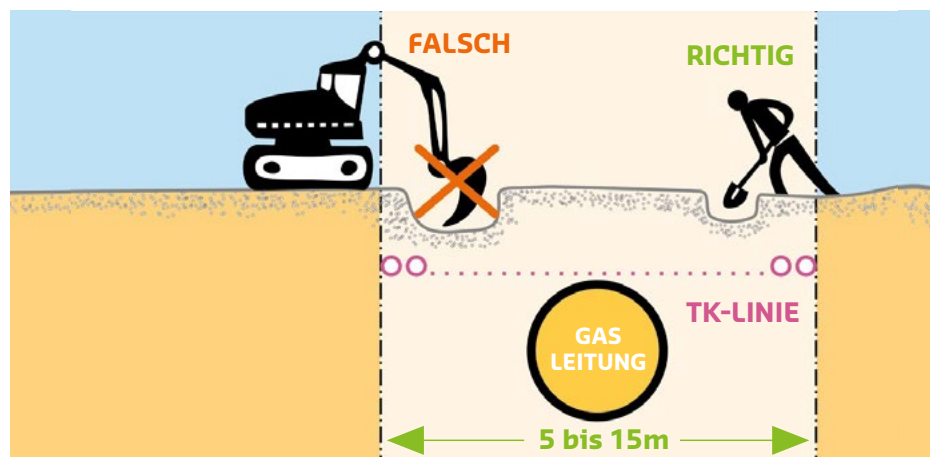
Das Überfahren der Anlagen von terranets bw mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche wird nur in Querrichtung (rechtwinklig zur Leitungsachse) und nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen (Auslegen von Baggermatratzen o. Ä.) erlaubt. Überfahrten in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden.



Die Anlagen von terranets bw dürfen nur nach vorheriger Absprache mit terranets bw, durch Handschachtung freigelegt und wieder verfüllt werden. Freiliegende Anlagen von terranets bw sind so zu sichern, dass Lageveränderungen und mechanische Beschädigungen verhindert werden.

Sollen die Anlagen nicht komplett freigelegt und gesichert werden, darf die vorgefundene Erdüberdeckung nicht vermindert werden, um Beschädigungen bei der Wiederverfüllung auszuschließen.

Die Anlagen der terranets bw sind im Bedarfsfall maximal auf einer Länge von 3 m freizulegen, andernfalls ist diese sachgemäß abzufangen bzw. zu unterstützen. Das Kabel ist alle 2 m abzufangen.



Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht von terranets bw zulässig.

Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage von Leitungen und Betriebskabeln durch Suchschlitze festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.

Grabenfräsen oder **Kabelpflüge** dürfen im Schutzstreifen nicht eingesetzt werden. **Spitze und scharfe Werkzeuge** sind im Bereich der Anlagen von terranets bw nur mit größter Vorsicht einzusetzen.

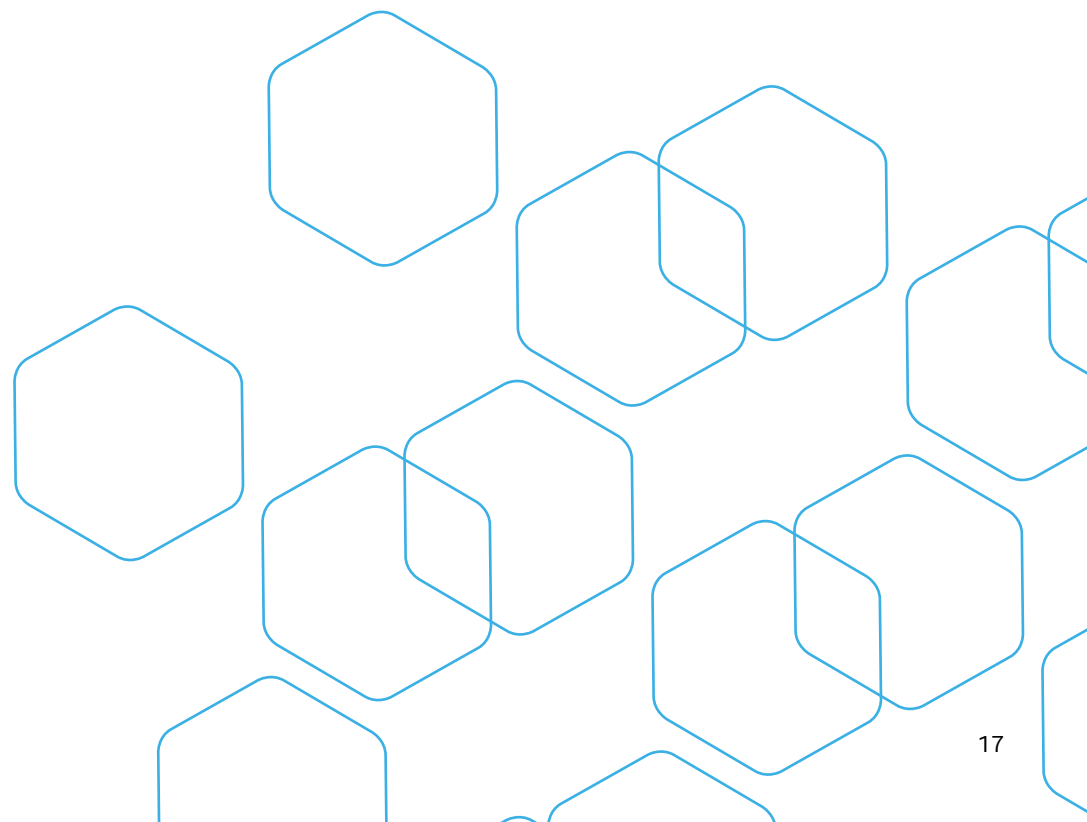
Armaturen und Anlagenteile, die bis an die Erdoberfläche ragen, sind bei Bautätigkeiten mit Einfluss auf die Anlagen zu schützen und durch Absperrung zu sichern.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung von terranets bw nicht entfernt oder versetzt werden. terranets bw behält sich vor, nach Beendigung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen auf Kosten des Bauherrn vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauherr bzw. Auftragnehmer auf eigene Verantwortung zu übernehmen und zu sichern.

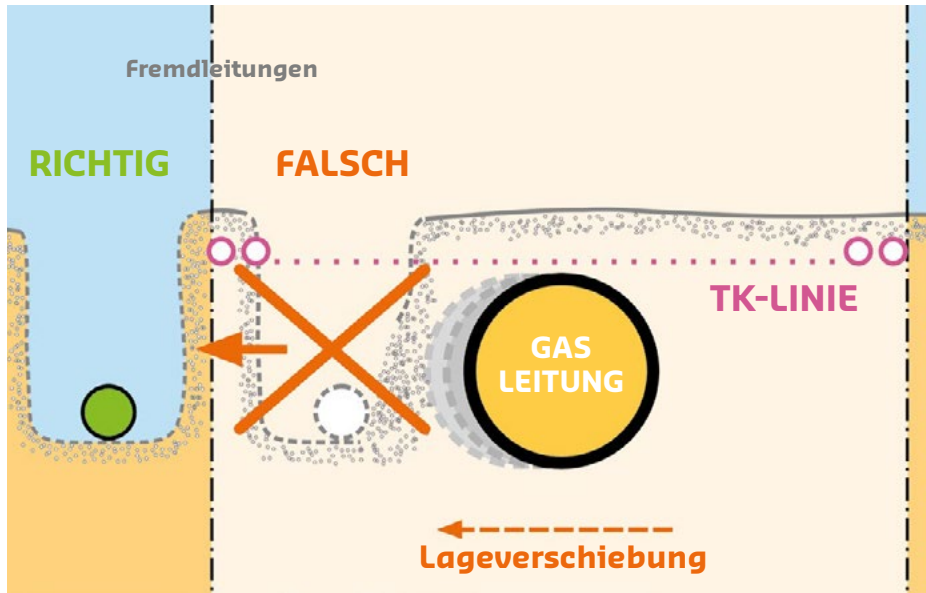
Das Ableiten von Regenwasser oder Abwässern in den Schutzstreifen ist untersagt.

Das Entfernen oder Freilegen von Fundamenten an Anlagen von terranets bw ist ebenfalls untersagt.



8. KREUZUNGEN UND PARALLELFÜHRUNGEN

Parallel verlaufende Anlagen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.



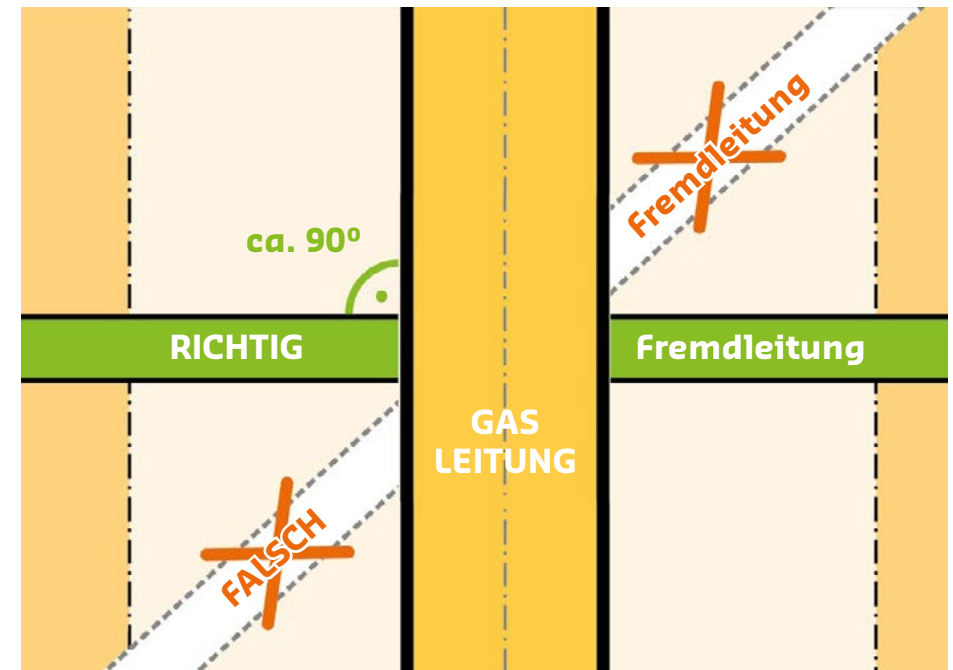
Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung.

Im Parallelverlauf müssen die Baugruben so angelegt und wieder verfüllt werden, dass keine nennenswerten Bewegungen im Erdreich auftreten. In Sonderfällen behält sich terranets bw vor, die Leitung während der Baumaßnahme auf Lageveränderungen zu kontrollieren.

Kreuzungen der Anlagen von terranets bw mit Fremdleitungen sind nach Möglichkeit im rechten Winkel, das heißt auf kürzestem Weg, auszuführen.

Die Kreuzung hat grundsätzlich in offener Bauweise zu erfolgen.

Der lichte Abstand zu den Anlagen von terranets bw muss unter allen Umständen 0,50 m betragen.



Kreuzende Leitungen haben die Anlagen von terranets bw in der Regel zu unterfahren.

9. KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ

Die Leitungen von terranets bw sind kathodisch geschützt.

Zur Verringerung von Beeinflussungen aus Hochspannungsanlagen sind die Anlagen von terranets bw zum Teil mit Erdungsanlagen ausgerüstet. Die Erdungsanlagen sind in der Regel als Bandeisen und/oder Tiefenerder ausgeführt.

Das Vorhandensein von Hochspannungsleitungen mit Einfluss auf die Anlagen von terranets bw erfordert die Berücksichtigung der Schutzanweisungen des Betreibers der Hochspannungsleitung.

Das Verhindern von Berührungsspannungen ist durch geeignete Isolationsmaßnahmen zu gewährleisten.

Bei zu den Anlagen von terranets bw hinzutretenden Leitungen und Einrichtungen ist jeweils zu prüfen, ob eine Potenzialmessstelle einzurichten ist.

10. ABNAHME UND VERFÜLLUNG DES ROHRGRABENS

Die zu den Anlagen von terranets bw hinzugebauten Fremdanlagen müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden. Der Bauherr ist verpflichtet, terranets bw die Einmessung zu ermöglichen. Die terminliche Koordination erfolgt durch das zuständige Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte.

Unmittelbar vor dem Verfüllen der Baugrube ist vom Bauherrn oder seinem Beauftragten eine Abnahme durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte einzuholen, auch wenn Anlagen von terranets bw nicht sichtbar freigelegt wurden. Befolgt er dies nicht, behält sich terranets bw das Recht vor, die Baugrube auch dann auf Kosten des Bauherrn oder seines Beauftragten öffnen zu lassen, wenn keine Beschädigungen an der Leitung, dem Fernmeldekabel oder sonstigen Anlagen festgestellt werden.

Werden Beschädigungen festgestellt, legen das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte die erforderlichen Maßnahmen fest und erstellen ein Schadensprotokoll. Dieses ist durch den Bauherrn oder durch den Beauftragten des Bauherrn als Basis für die Erfüllung der Regressansprüche von terranets bw zu unterzeichnen.

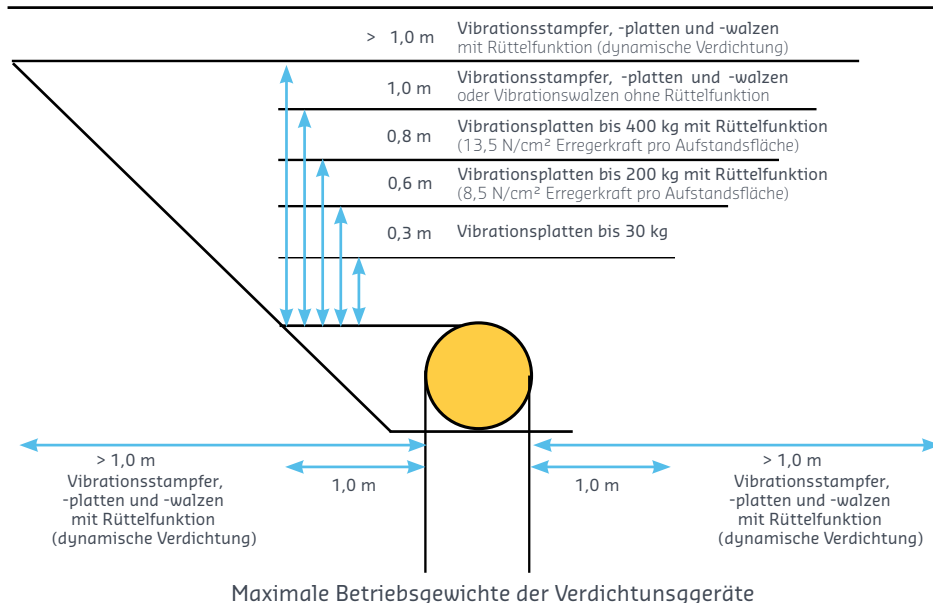
Bei der Verfüllung des Rohr-/Kabelgrabens müssen die Anlagen von terranets bw in einer Schichtdicke von mindestens 20 cm allseitig mit Bodenmaterial umgeben sein, dessen Korngrößenzusammensetzung im Hinblick auf die mechanische Widerstandsfähigkeit der Rohre und Kabel sowie deren Umhüllung zur Einbettung geeignet ist. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind besondere Maßnahmen zu treffen.

Zur weiteren Verfüllung darf kein schwer zu entfernendes oder steinhaltiges Material, Bauschutt oder Recyclingmaterial verwendet werden.

Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Die Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell (im Gegensatz zu handgeführten) erfolgen, wenn über der Leitung eine Erdüberdeckung von mindestens 0,3 m eingebracht worden ist.

Beim Verfüllen des Rohr-/Kabelgrabens in Verkehrsflächen sind die gültigen „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ zu beachten.



11. SICHERUNG GEGEN BERGBAUEINWIRKUNG

Zur Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen sind in Bergsenkungsgebieten Erdarbeiten nur in Abstimmung mit terranets bw und einem Sachverständigen für Bergbaurecht zulässig. In derartigen Fällen kann die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (Gegendruckanlagen bei Bögen u. a.) erforderlich sein.

12. SCHADENSFÄLLE

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Anlagen der terranets bw Beschädigungen auftreten, ist **unverzüglich die ständig besetzte terranets bw Dispatchingzentrale zu benachrichtigen**:

Netzgebiet Hessen: +49 711 7812 1200
Netzgebiet Baden-Württemberg: +49 711 7812 1220

Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen. Die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, der Bereich ist weiträumig abzusperren und bis zum Eintreffen unserer Beauftragten zu beaufsichtigen. Die Schadensstelle darf nur in Absprache mit terranets bw verlassen werden.

Wird eine Rohrleitung der terranets bw so beschädigt, dass Gas austritt, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Funkenbildung ist unbedingt zu vermeiden (Es besteht Zünd- und Explosionsgefahr)

Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen
(Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen)

Bedienung elektrischer Anlagen unterlassen

Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
(Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren)

Unverzüglich die terranets bw-Dispatchingzentrale benachrichtigen
(Telefonnummern: siehe Leitungsnetzkarten auf den Seiten 25 & 26)

Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

Weitere Maßnahmen sind mit terranets bw sowie Polizei und/oder Feuerwehr abzustimmen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die ausführenden Unternehmen bzw. Personen sind bei Erdarbeiten verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Beauftragte und Gehilfen genauestens an- und einzuweisen, um der stets bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Rohr und Kabeln zu begegnen.

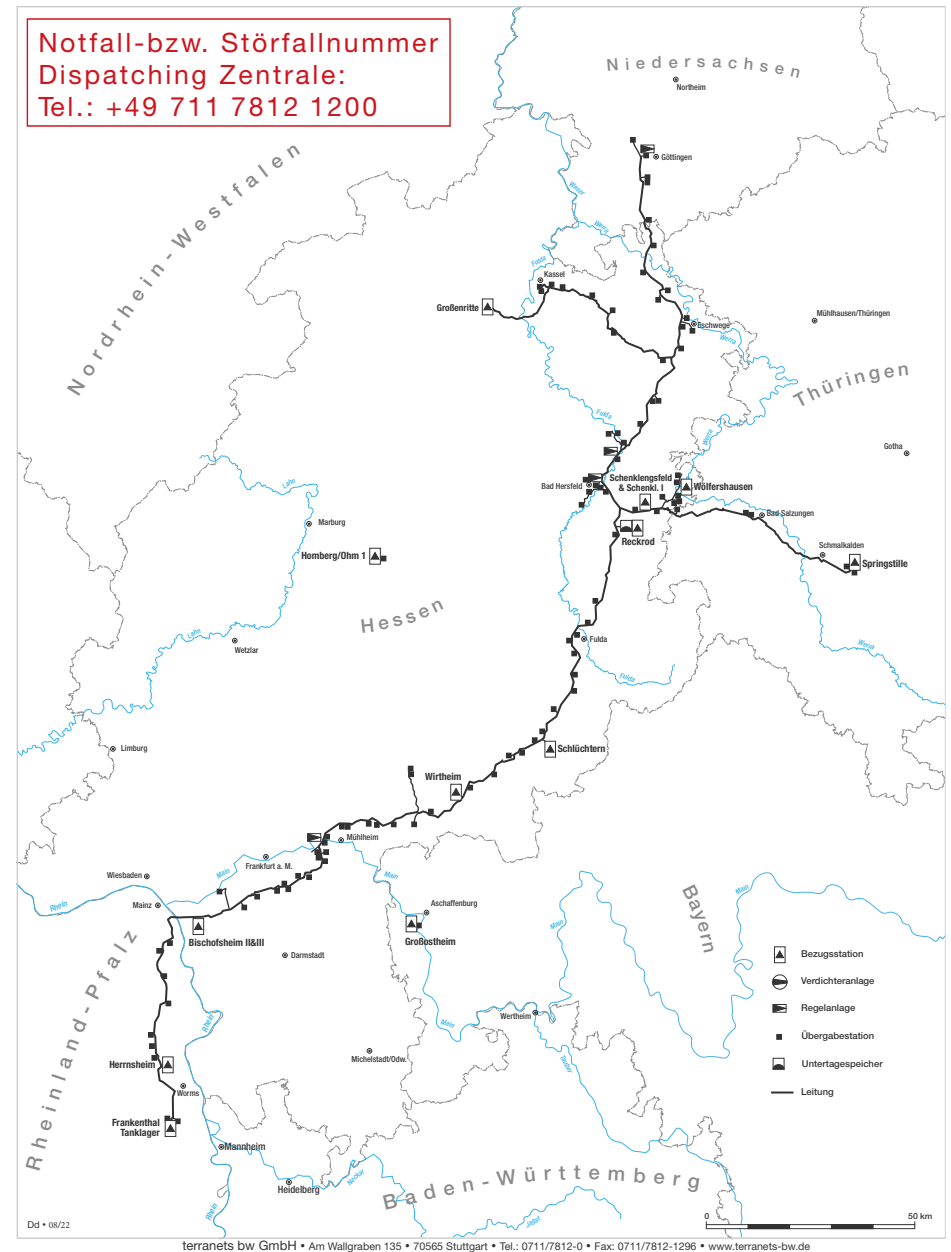
Unbeschadet dieses Dokuments haben die ausführenden Unternehmen bzw. Personen jede Verletzung von Rechten von terranets bw im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu unterlassen. Werden diese Rechte dennoch verletzt, sind besagte Unternehmen bzw. Personen terranets bw zum Schadenersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ansprüchen Dritter zu rechnen.

Das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte haben keine Weisungsbefugnis im Sinne einer Bauleitung, sondern überwachen lediglich die sach- und fachgerechte Ausführung der Eingriffe in den Schutzstreifen. Erteilte Anweisungen an die Bauleitung des ausführenden Unternehmen beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung einschlägiger Vorschriften, insbesondere dem DVGW Regelwerk und in der Stellungnahme bzw. vor Ort gestellter Auflagen zum Schutz der Leitung, des Fernmeldekabels oder sonstiger Anlagen von terranets bw.

14. EMPFANGS- UND KENNTNISNAHME-BESTÄTIGUNG

Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist der Erhalt der Stellungnahme von terranets bw und dieses Dokuments zu der von Ihnen geplanten Baumaßnahme zu bestätigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.





terranets bw

Ihr Kontakt zu uns:

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

www.terranets-bw.de

Leitungsauskunft

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Stand 08/2022

Anlage 8

Felbenhag

Ende der Planfeststellung Bau-km 0+182,616

L 384 nach Reutlingen

Bahnlinie nach Tübingen

Beginn der Planfeststellung Bau-km 0+045

"nachrichtliche Darstellung" gepl. 2 gleisiger Ausbau der Zollernalbbahn Stand: 14.11.2014

Schlattwiesen

Planung zum Ersatz der bestehenden Straßenbrücke durch das Regierungspräsidium Tübingen. Elektrifizierung und zusätzliches Streckengleis werden berücksichtigt

L 385 nach Talheim

